4399.

University of California.

FROM THE LIBRARY OF

DR. FRANCIS LIEBER,

Professor of History and Law in Columbia College, New York.

THE GIFT OF

MICHAEL REESE,

Of San Francisco.

1873.

Amerika's
Beſſerungs-Syſtem,

und

deſſen Anwendung auf Europa.

Mit einem Anhange

über

Straf-Anſiedelungen und zwei und zwanzig Beilagen.

Aus dem Franzöſiſchen
der Herren

G. v. Beaumont und A. v. Tocqueville,

nebſt Erweiterungen und Zuſätzen

von

Dr. N. H. Julius.

Mit vier Kupfertafeln.

Berlin, 1833.
Verlag von Theod. Chr. Friedr. Enslin.

HV 9471
.B45

Welchen Weg mußte nicht die Menſchheit machen, bis ſie dahin gelangte, auch gegen Schuldige gelind, gegen Verbrecher ſchonend, gegen Unmenſchliche menſchlich zu ſeyn. Gewiß waren es Männer göttlicher Natur, die dies zuerſt lehrten, die ihr Leben damit zubrachten, die Ausübung möglich zu machen und zu beſchleunigen.

Göthe.

Seiner Hochwohlgebohren

Herrn Doktor Hufeland,

Staats-Rathe und erſtem Leibarzte S. M. des Königs, Commandeur und Ritter mehrerer hohen Orden,

zu ſeiner

funfzigjährigen ärztlichen Jubelfeier

hochachtungsvoll gewidmet,

von

dem Verfaſſer.

Hochwohlgebohrner Herr,

Inſonders hochzuehrender Herr Staatsrath!

Sie waren es, der, als ich im Begriffe ſteh-
end von Hamburg zur Unterſuchung der brit-
iſchen Wohlthätigkeits-Anſtalten aller Art, über
das Meer zu ſchiffen, zu Anfang des Jahres
1825 bei Ihnen anfragte, in wiefern es mir
vielleicht möglich ſeyn dürfte, bei dieſer Unter-
ſuchungsreiſe dem Preuſſiſchen Staate nützlich
zu werden, meine Aufmerkſamkeit insbeſondre
auf Britanniens große Verbeſſerungen im Ge-
fängnißweſen hinlenkte. Dieſem, auf viel-
jähriger Erfahrung beruhenden Winke folgend,
widmete ich, bei der, einem Deutſchen wohl
anſtehenden Prüfung der ſittlichen Schöpfungen
und Anſtalten des britiſchen Volkes, deſſen

ſächliche kurz zuvor ein einſichtsvoller Franzoſe (Herr Dupin), unterſucht und beſchrieben hatte, den größten Theil meiner Zeit und Kraft, der mir dort wohlwollend und zuvorkommend erleichterten Erforſchung der Grundlagen einer vollſtändigen Gefängnißkunde.

Ihnen, dem Kenner und Forſcher der menſchlichen Natur, verdanke ich alſo den Ruf zur Arbeit für eine Wiſſenſchaft, die, ſo Gott will, Inhalt und Zweck des mir noch übrigen Lebens abgeben wird. Eben deshalb aber, und als ein kleines Zeichen meines verehrungsvollen Dankes für dieſe mir angewieſene Beſtimmung, wage ich es zur Feier des feſtlichen Ta=

ges, welcher Sie vor einem halben Jahrhund⸗erte den Reihen der Heilkünſtler zuführte, denen Sie bald voranſchreiten, und weiſe vermittelnd und abwägend, alles Aeuſſerſte vermeiden lehren ſollten, gegenwärtiges Buch, welches die Ergebniſſe einer vielſeitigen, gleichfalls ſeit funfzig Jahren, jenſeits des Oceans über Beſſerung der Menſchen und Verbeſſerung der Gefängniſſe gemachten Erfahrung enthält, zu Ihren Füßen niederzulegen, und unter den Schutz Ihres Nahmens zu ſtellen. Eines Nahmens, der weit geachtet wie er in dieſer und kommender Zeit daſteht, doch eine noch innigere Bedeutung für den gewinnt, dem wie mir das Glück

ward, ſeinen, das Ewige wie das Zeitliche im Menſchen fördernden Beſitzer, im reichen Kreiſe der Seinigen, fromm und freundlich, fühlen und wirken zu ſehn.

Ew. Hochwohlgebohren,

Berlin, im Juni 1833. gehorſamſter Diener

N. H. Julius.

Inhalt.

Seite

Vorrede XIX

Erſter Theil.

Erſtes Hauptſtück. Geſchichte des Beſſerungsſyſtems. Urſprung des Beſſerungsſyſtems im Jahre 1786. — Einfluß der Quäker. — Gefängniß in der Walnußſtraße in Philadelphia, deſſen Fehler und Vorzüge. — Der Herzog von La Rochefoucauld-Liancourt. — Annahme der Verwaltungsweiſe des Philadelphiaſchen Gefängniſſes in mehreren Staaten, und deren nachtheilige Wirkungen. — Entſtehen des Gefängniſſes in Auburn. — Des in Pittsburg. — Des neuen Beſſerungshauſes in Philadelphia. — Nachtheilige Erfahrungen über vollſtändige einſame Haft; auf ſie folgt die in Auburn eingeführte Einſamkeit mit Stillſchweigen. — Erfolg dieſer Verfahrungsweiſe in mehreren Staaten der Vereinigung. — Wethersfield. — Stiftung von Singſing durch Hrn. Lynds. — Errichtung der Erziehungshäuſer für verwahrloſete Kinder im Staate Neuyork. — Pennſylvanien verläſſt das Syſtem völliger Einſamkeit ohne Arbeit. — Einführung einer neuen Art der Gefangenſchaft, mit neuen Strafgeſetzen daſelbſt. — Angabe der Staaten ohne Gefängnißverbeſſerung, und derjenigen, wo ſelbige unvollkommen iſt. — Barbarei einiger Strafgeſetze in verſchiedenen Staaten. — Zuſammenfaſſung 1

Zweites Hauptſtück. Gegenſtände der Unterſuchung. Unterſuchung. — Zweck des Beſſerungsſyſtemes. — Welches

Seite

ſind die Grundſätze dieſes Syſtems. — Zwei verſchiedene Syſteme. Auburn, Philadelphia. — Unterſuchung beider Syſteme. — Ihre Aehnlichkeit und ihre Verſchiedenheiten . 34

Erſter Abſchnitt. Weſen und Grundſätze. Worin beſteht das Beſſerungsſyſtem, und welches ſind ſeine Hauptgrundſätze? 36

Zweiter Abſchnitt. Verwaltung. Verwaltung. — Vorſteher. — Beaufſichtiger. — Rechnungsführer. — Von wem ſelbige ernannt werden. — Ihre Geſchäfte. — Ihre Beſoldung. — Wichtigkeit ihrer Auswahl. — Einfluß der öffentlichen Meinung. — Tägliche Gefängnißordnung. — Aufſtehen, Schlafengehen, Arbeiten, Mahlzeiten. — Koſt. — Keine Schenke. — Keine Belohnung für gute Aufführung, keine gewinnloſe Arbeiten. — Schwierigkeit der Arbeit in den Philadelphiaſchen Einzelzellen. — Arbeitsunternehmer, und deren Verſchiedenheit von den franzöſiſchen. — Abweſenheit jedes Arbeitsantheils auſſer in Baltimore. 48

Dritter Abſchnitt. Zuchtmittel. Nothwendigkeit, zwiſchen dem Syſteme von Philadelphia und dem von Auburn zu unterſcheiden. — Gröſſere Leichtigkeit, das erſte in Kraft zu ſetzen und zu erhalten. — Leibesſtrafen ſind Hülfsmittel des Auburnſchen. — Gemäßigte Zucht in Wethersfield. — Willkührliche Gewalt der Vorſteher. — Räthlichkeit der Leibesſtrafen. — Wie iſt ihr Einfluß auf den Geſundheitszuſtand des Gefangenen? 71

Drittes Hauptſtück. Beſſerung.

Erſter Abſchnitt. Darſtellung des Beſſerungsſyſtemes. Täuſchungen einiger Menſchenfreunde über das Beſſerungsſyſtem. — Worin deſſen weſentliche Vorzüge beſtehen. — Die Sträflinge können ſich nicht unter einander verderben. — Zu ihrer ſittlichen Beſſerung angewendete Mittel. — Elementar- und Religionsunterricht. — Vorzüge und Nachtheile des Philadelphiaſchen Syſtems in dieſer Hinſicht. — Das weniger philoſophiſche Auburnſche Syſtem, hängt, hinſichtlich ſeines Erfolges, mehr von den Menſchen ab, die mit deſſen Ausführung beauftragt ſind. — Einfluß religiöſer Menſchen auf die Beſſerung. — Iſt dieſe Beſſerung erreicht worden? — Unterſcheidung der gründlichen und der äuſſeren Beſſerung . . . 87

Zweiter Abſchnitt. Wirkungen des Beſſerungsſyſtems. Zahlenbeweis der Güte des Syſtems. — Nimmt die Anzahl der Verbrecher in den Vereinigten Staaten zu? — Einfluß der Schwarzen und der Ausländer. — Unterſuchung der Wirkſamkeit des Unterrichts in dieſer Hinſicht. — Noth-

Seite

wendige Unterſcheidung zwiſchen der Anzahl der Verbrechen und der der Verurtheilungen. — Das Beſſerungsſyſtem hat meiſt keinen Einfluß auf die Zunahme der Verbrechen. — Deſſen, auf die Sträflinge beſchränkte Einwirkung, zeigt ſich in den Rückfällen, und kann erſt nach mehreren Jahren gewürdigt werden. — Vergleichung der alten Gefängniſſe und der neuen Beſſerungshäuſer. — Unmöglichkeit, die Anzahl der Verbrechen und der Rückfälle in den Vereinigten Staaten und in Frankreich, unter einander zu vergleichen. — Verſchiedenheit der Beſtandtheile beider Staaten, Verſchiedenheit ihrer Geſetze und ihrer Polizei. — Amerika kann nur mit ſich ſelbſt verglichen werden 106

Viertes Hauptſtück. Koſten.

Erſter Abſchnitt. Koſten der Erbauung. Unterſchied des Philadelphiaſchen und Auburnſchen Syſtems. — Das erſte erheiſcht koſtbarere Bauten. — Das zweite begünſtigt die Erſparniß ſehr. — Zu vermeidende Klippe. — Pläne. — Schätzung des Richters Welles. — Iſt es vortheilhaft, Gefängniſſe durch Gefangene erbauen zu laſſen? 128

Zweiter Abſchnitt. Koſten der Erhaltung. Koſtbare Erhaltung der alten Gefängniſſe. — Die neuen werden für den Staat eine Quelle des Einkommens. — Tägliche Koſten des Sträflings in den neuen Beſſerungshäuſern. — Koſten der Speiſung. — Koſten der Beaufſichtigung. — Unternehmer und eigene Verwaltung. — Verknüpfung beider Verwaltungsweiſen 136

Zweiter Theil.

Erſtes Hauptſtück. Gebrechen der europäiſchen Gefängniſſe. Koſtbarkeit der Erhaltung unſerer Gefängniſſe, und deren Urſachen. — Sie beſſern die Sträflinge nicht, ſondern verderben ſie. — Urſachen dieſer Verderbniß, und Verkehr der Sträflinge untereinander. — Schlechte Verwendung des Arbeitsantheils. — Die Einrichtung unſerer Gefängniſſe, iſt für das Leben der Verbrecher nachtheilig 143

Zweites Hauptſtück. Anwendung des Beſſerungsſyſtems auf Europa. Anwendung des Beſſerungsſyſtemes in Frankreich. — Prüfung der gegen dieſes Syſtem gemachten Einwürfe. — Theoretiſch ſcheint es allen andern vorgezogen werden zu müſſen. — Hinderniſſe, welche es zu beſiegen haben würde, um bei uns eingeführt zu werden. Dieſe Hin-

Seite

derniſſe liegen in den Dingen, den Sitten, und den Geſetzen. — In den Dingen. — Vorhandenſein ſchlecht gebauter Gefängniſſe, die durch andere erſetzt werden müßten. — In den Sitten. — Widerſtreben der öffentlichen Meinung gegen Leibesſtrafen, und Schwierigkeit dem Syſteme den Beiſtand religiöſen Einfluſſes zu verſchaffen. — In den Geſetzen. — Beſchimpfende Strafen, verſchiedene Arten der Gefangenſchaft, und Centraliſation der Verwaltung. — Angabe einer örtlichen Verwaltungsweiſe. — Das Beſſerungsſyſtem würde ſelbſt nach ſeiner Einführung in Frankreich, doch nicht alle Wirkungen hervorbringen, welche man in den Vereinigten Staaten durch daſſelbe erlangt. — Lage der entlaſſenen Sträflinge. — Beaufſichtigung der hohen Polizei. — Landwirthſchaftliche Anſiedelung. — Selbſt wenn man nicht das ganze Syſtem annähme, würde man doch einige ſeiner Vortheile, von ihm entlehnen können. — Das Muſterbeſſerungshaus. — Zuſammenfaſſung 147

Dritter Theil.

Rettungshäuſer.

Erſtes Hauptſtück. Darſtellung der Rettungshäuſer. Urſprung der Rettungshäuſer in den Vereinigten Staaten. — Art ihrer Einrichtung. — Ihre Beſtandtheile. — Die Anſtalt hat über die jugendlichen Verbrecher alle Rechte eines Vormunds. — Das Rettungshaus ſteht in der Mitte zwiſchen Gefängniß und Erziehungsanſtalt. — Einrichtung dieſer Anſtalten. — Rettungshäuſer in Neuyork, in Philadelphia, und in Boſton. — Vertheilung der Zeit der Kinder zwiſchen Handarbeit und Schulunterricht. — Unternehmer. — Zuchtmittel. — Merkwürdige Abſtufung der in dem Boſtonſchen Rettungshauſe eingeführten Zucht. — Die minder hochſteigende in Neuyork und Philadelphia, iſt vorzuziehen. — Aus welchen Urſachen ein Kind das Rettungshaus verläſſt. — Wirkung der Rettungshäuſer in Hinſicht auf Beſſerung 178

Zweites Hauptſtück. Anwendung der Rettungshäuſer auf Frankreich. Anwendung der Einrichtung der Rettungshäuſer auf unſere Correctionsanſtalten. — Zuſtand unſerer Strafgeſetzgebung über die wegen Verbrechen oder Vergehen, oder vorſichtshalber eingeſperrten Kinder unter ſechzehn Jahren. — Sie verderben ſich einander in den Gefängniſſen. — Zu treffende Abänderungen in der Strafgeſetzgebung, und in der Einrichtung der Correctionsanſtalten 201

Anhang.

Straf-Anſiedelungen.

Seite

Vorwort 213

Erſtes Hauptſtück. Schwierigkeiten des Wegſendungsſyſtemes als geſetzliche Lehre 214

Zweites Hauptſtück. Schwierigkeiten der Errichtung einer Straf-Anſiedelung. Wahl eines zur Gründung geeigneten Ortes. — Koſten der erſten Einrichtung. — Schwierigkeiten und Gefahren der Kindheit der Anſiedelung. — Erfolge der Strafanſiedelung. — Sie bringt keine Erſparniß in den Ausgaben des Schatzes hervor, und vermehrt die Anzahl der Verbrechen. — Koſten der auſtraliſchen Anſiedelungen. — Zunahme der Verbrechen in England. — Die Wegſendung als Anſiedelungsmittel betrachtet. — Sie erſchafft Anſiedelungen, die dem Mutterlande feindlich ſind. — Die auf ſolche Weiſe gegründeten Anſiedelungen, empfinden immer ihren erſten Urſprung. — Beiſpiel Auſtraliens 217

Drittes Hauptſtück. Schwierigkeiten für unſere Zeit, und für Frankreich insbeſondere. Wo kann Frankreich hoffen, einen zur Gründung einer Strafanſiedelung geeigneten Ort zu finden? — Der Geiſt des Volkes iſt überſeeiſchen Unternehmungen nicht günſtig. — Erleichterungen, welche England bei der Gründung Botany-Bay's fand, und die Frankreich abgehen. — Ausgaben, welche die Stiftung einer ſolchen Anſiedelung nach ſich ziehen würde. — Möglichkeiten bei einem Seekriege 236

Beilagen.

I. Ausdehnung und Bevölkerung der Vereinigten Staaten von Nordamerika 247

II. Münze, Maas und Gewicht der Vereinigten Staaten 250

III. Die landwirthſchaftlichen Anſiedelungen 251

IV. Der Volksunterricht in den Vereinigten Staaten. Statiſtiſche Angaben über den Zuſtand des Volksunterrichts im Staate Neuyork im Jahre 1829 255

V. Das Armenweſen in den Vereinigten Staaten . . 260

VI. Die Schuldgefangenſchaft in den Vereinigten Staaten 264

VII. Die Gefangenſchaft der Zeugen 265

VIII. Die Nüchternheits-Vereine 266

Seite

IX. Unterſuchung des Philadelphiaſchen Beſſerungshauſes. Verhör ſämmtlicher Sträflinge 268

X. Unterredung mit Herrn Lynds. Deſſen Anſichten über das Beſſerungsſyſtem, ſein Weſen, die Beſſerungsfähigkeit der Verbrecher, die Anwendbarkeit dieſer Einrichtung auf andere Länder, und die Erforderniſſe eines Gefängnißvorſtehers . . 281

XI. Schreiben des Herrn Welles über Beſſerungshäuſer. Von der Bauart der Beſſerungshäuſer. — Nützlichkeit ſie nicht allzu dauerhaft zu machen, um die Fortſchritte der Gefängnißkunde bei deren Erneuerung anzubringen. — Erſetzung der rohen Kraft durch größere Wachſamkeit. — Koſten des Beſſerungshauſes in Wethersfield. — Anſchlag des zur Erbauung eines Beſſerungshauſes für fünfhundert Sträflinge nöthigen Aufwandes. — Anſchlag der Ausgaben für Erhaltung und Bewachung von fünfhundert Sträflingen in dem oben erwähnten Beſſerungshauſe 285

XII. Hausordnung des Beſſerungshauſes in Wethersfield 291

XIII. Hausordnung des Rettungshauſes in Boſton . . 298

XIV. Schreiben des Herrn Barrett, Hausgeiſtlichen in Wethersfield, über dieſes Beſſerungshaus . . . 303

XV. Unterredung mit dem Vorſteher des Philadelphiaſchen Rettungshauſes 305

XVI. Statiſtiſche Angaben über die Strafgeſetze und Strafarten. 1. Urkunden über den Geſundheitszuſtand der Beſſerungshäuſer in Auburn und Philadelphia. — 2. Urkunden über die von 1822 bis 1831 in Singſing Begnadigten, nebſt einigen Bemerkungen über die Ausübung des Begnadigungsrechtes in Amerika. — 3. Einige Strafgeſetze des Staates Maryland gegen Sklaven. — 4. Verſchiedenheiten der Sterblichkeit der Schwarzen und Weiſſen, ſo wie der Freigelaſſenen und der Sklaven. — 5. Geſammtzahl der 1830 in Pennſylvanien zur Gefängnißſtrafe Verurtheilten. — 6. Anzahl der Hinrichtungen in Maryland von 1785 bis 1832. — 7. Ueberſicht der von 1821 bis 1827 in den Gefängniſſen des Staates Neuyork Verhafteten, der Gerichteten, Freigeſprochenen und Verurtheilten. — 8. Einfluß der Stadt Neuyork, auf die Zahl der in dieſem Staate begangenen Verbrechen. — 9. Anzahl der 1830 von den ordentlichen Gerichtshöfen des Staates Neuyork ausgeſprochenen Verurtheilungen 307

XVII. Statiſtiſche Angaben über die Zahlen und Arten der Verbrechen und Verbrecher. 1. Vergleichende Ueb.

Seite

erſicht der in den verſchiedenen Beſſerungshäuſern Aufgenommenen, nach der Art ihres Verbrechens. — 2. Durchſchnittszahl der in den Beſſerungshäuſern Geſtorbenen. — 3. Vergleichende Ueberſicht der Rückfälligen. — 4. Verhältniß der Männer und Weiber in den verſchiedenen Beſſerungshäuſern. — 5. Verhältniß der Schwarzen unter den Sträflingen, und der Bevölkerung überhaupt. — 6. Verhältniß der Amerikaner aus einem andren Staate, als wo ſie das Verbrechen begingen. — 7. Verhältniß der Ausländer unter den Sträflingen. — 8. Verhältniß der Irländer und Engländer unter den Sträflingen. — 9. Vergleichende Ueberſicht der Verbrecher aus dem Staate, in welchem ſie ihr Verbrechen begingen. — 10. Verhältniß der Verbrecher aus dem Staate, in dem ſie ihr Verbrechen begingen, zu deſſen Bevölkerung. — 11. Vergleichende Ueberſicht der Begnadigten. — 12. Alter der Verurtheilten. — 13. Verhältniß der in die Staatengefängniſſe Geſchickten, zur Volksmenge der verſchiedenen Staaten 321

XVIII. Einige Vergleichungspunkte zwiſchen Frankreich und Amerika. 1. Eintheilung der Verurtheilten nach der Art ihrer Verbrechen, in Frankreich und in Amerika. — 2. Vergleichende Ueberſicht der Sterblichkeit, in den franzöſiſchen Zucht- und in den amerikaniſchen Beſſerungshäuſern. — 3. Vergleichende Ueberſicht der Rückfälle in beiden Ländern. — 4. Verhältniß der Männer und Weiber unter den Sträflingen in den franzöſiſchen und amerikaniſchen Gefängniſſen. — 5. Ueberſichten: a) Der Fremdenzahl unter den in Frankreich und in Amerika Verurtheilten. b) Der auſſerhalb ihrer Heimath gerichteten Franzoſen und Amerikaner, bei den Franzoſen nach dem Departement, bei den Amerikanern nach dem Staate in dem ſie gebohren wurden. — 6. Alter der Verurtheilten in Frankreich und Amerika. — 7. Verhältniß der Verurtheilten zur Bevölkerung in Frankreich und Amerika 340

XIX. Gefängniß-Geldangelegenheiten. Statiſtiſche Ueberſicht der Unterhaltungskoſten der alten Gefängniſſe vor Einführung des Beſſerungsſyſtemes. — Unkoſten der Erbauung der Beſſerungshäuſer nach der Philadelphiaſchen Einrichtung. — Unkoſten der Erbauung der Beſſerungshäuſer nach der Auburnſchen Einrichtung. — Unkoſten der Unterhaltung nach der Auburnſchen Einrichtungsweiſe. — Vergleichung der Ausgaben und Einnahmen der verſchiedenen amerikaniſchen Beſſerungshäuſer 348

Seite

XXI. Zuſätze und Anmerkungen des deutſchen Herausgebers.
A. Die Amerikaniſchen Gefängniß-Geſellſchaften 359
B. Schädlichkeit des Zuſammenſperrens zweier Gefangenen . 359
C. Koſten der Beſſerungshäuſer nach der Philadelphiaſchen Einrichtungsweiſe 360
D. Von Schirach's Ueberſetzung des Livingſtonſchen Gefängniß-Geſetzbuches 360
E. Das Beſſerungshaus in Pittsburg 360
F. Zwiefache Art der amerikaniſchen Gefängnißzucht 361
G. Koſten des neuen Philadelphiaſchen Beſſerungshauſes . . 364
H. Das neue Armenhaus bei Neuyork nach der Auburnſchen Einrichtungsweiſe 365
J. Warum die Gefängnißverbeſſerung allenthalben mit den Anſtalten für die ſchwerſten Verbrecher beginnt 365
K. Die Geſetzgebung über Todesſtrafen in den verſchiedenen Staaten der Nordamerikaniſchen Vereinigung 366
L. Sklavenzahl in den Vereinigten Staaten von Nordamerika 368
M. Eintheilung des Tages im Auburnſchen Beſſerungshauſe . 369
N. Koſt der Sträflinge im Auburnſchen Beſſerungshauſe . . 369
O. Die Tretmühle und deren neueſte engliſche Verbeſſerungen . 370
P. Beantwortung eines Einwurfs gegen die Tretmühle . . 370
Q. Beſchäftigungen der Sträflinge im neuen Philadelphiaſchen Beſſerungshauſe 371
R. Wie mit den im Gefängniſſe verfertigten Waaren zu verfahren ſei 371
S. Geringer Nutzen des Sparſchatzes für die entlaſſenen Sträflinge 371
T. Errichtung weiblicher Strafanſtalten nach der Auburnſchen Einrichtungsweiſe. — Zahlenverhältniß der weiblichen zu den männlichen Verbrechern in verſchiedenen Ländern . . . 372
U. Gründe gegen die einſame Haft bei Tage und bei Nacht, ohne Beſchäftigung 373
V. Gefahr für die Entlaſſenen beim Uebergange aus ununterbrochener Einſamkeit in die Welt 374
W. Die Sonntagsſchule des Beſſerungshauſes in Charlestown 375
X. Zur Erläuterung der Anſicht des Herrn Lynds über Beſſerungsfähigkeit der Verbrecher 375
Y. Ueberſicht der Uebertretungen der Bundesgeſetze der amerikaniſchen Vereinigung ſeit 1790 376
Z. Das Verhältniß der Sträflinge unter der weiſſen und ſchwarzen Bevölkerung der Vereinigten Staaten 378

AA.

Seite

AA. Entſtehung der Armen unter den Schwarzen, durch deren Freilaſſung. Bemühungen des amerikaniſchen Anſiedelungsvereins freier Schwarzer. — Aehnliche Zunahme der Armuth und des Verbrechens unter den freigelaſſenen Schwarzen in andren Ländern 380

BB. Gegenſatz der Erziehung die da beſſert, und des Unterrichts der bloß belehrt 385

CC. Die Seltenheit der Beſtrafung eines Verbrechens, berechtigt nicht zum Schluſſe auf die Seltenheit ſeiner Begehung 386

DD. Vorzüge der Hangematte als Schlafſtätte 387

EE. Verhältniß der rückfälligen Verbrecher in Frankreich. Deren Vermehrung durch den unverbeſſerten Zuſtand der Gefängniſſe 387

FF. Das neue Weibergefängniß in Paris 389

GG. Stiftung eines Rettungshauſes in Baltimore 390

HH. Schädlicher Einfluß des franzöſiſchen Strafgeſetzbuches auf das Loos der Verbrecher unter ſechzehn Jahren 390

JJ. Die Rettungshäuſer beider Welttheile. 1. Ergänzung der Nachrichten über die amerikaniſchen Rettungshäuſer. — 2. Die deutſchen und preuſſiſchen Erziehungshäuſer für verwahrloſete Kinder. — 3. Zur Vergleichung der amerikaniſchen und europäiſchen Rettungshäuſer von Hrn. Kopf, Vorſteher des Berliniſchen Knaben-Erziehungshauſes 390

KK. Anſiedelungen und Auswanderungen. Darſtellung des neueſten Zuſtandes der britiſchen Strafanſiedelungen in Auſtralien. — Die Nützlichkeit der Auswanderung und Ausſendung von entlaſſenen Sträflingen, gebeſſerten jugendlichen Miſſethätern, und Unbemittelten. — Erforderniſſe der Zuſammenſetzung und Ausrüſtung ſolcher Ausſendungen, um als ein kleiner aber vollſtändiger Staatsverband zu gedeihen 405

LL. Die landwirthſchaftlichen Anſiedelungen in der Heimath. Neueſter Zuſtand derſelben in den Niederlanden, und daraus zu ziehende Belehrung 418

MM. Der Volksunterricht in den Vereinigten Staaten, und deſſen Verbreitung 420

NN. Das Armenweſen der Vereinigten Staaten. — Baltimore. — Neuyork. — Boſton. — Philadelphia 423

OO. Die Nüchternheits-Vereine, deren Geſchichte und Verbreitung 432

PP. Vorzug der geiſtigen und ſittlichen Sicherungsmittel des Gefangenen, vor den greiflichen. Daraus hervorſpringende wohlfeilere Gefängnißbauart, welche in den Stand ſetzt, ſelb-

Seite
ige mit den Vervollkommnungen der Gefängnißkunde gleichen Schritt halten zu machen 436
QQ. Cunningham's hölzerne Einzelzellen 438
RR. Der Begnadigungs-Misbrauch in Nordamerika . . . 439
SS. Unverläſſliches amerikaniſcher Verbrechensangaben, hinſichtlich auf Vollſtändigkeit 440
TT. Sträflingszahl in Philadelphia von 1787 bis 1826 . . 440
XXI. E. Livingſton's Schreiben an Hrn. Roberts Vaux über die Vorzüge der pennſylvaniſchen Gefängniß-Einrichtung. Empfehlung der Einſamkeit bei Tage und bei Nacht mit Arbeit verbunden 442
XXII. Erläuterung der Kupfertafeln. Beſchreibung der Beſſerungshäuſer in Philadelphia, in Wethersfield und in Auburn 450
Druckfehler.

Vorrede.

Wenn es eine anerkannte Thatſache iſt, daß die gehörige Einrichtung und Zucht eines Gefängniſſes, ſchon an ſich zu den ſchwierigeren Aufgaben der Staatsverwaltung gehört, wenn man ferner erwägt daß in einem Lande, welches wie Preuſſen, der im britiſchen Reiche üblichen jährlichen Wegſendung von vier Tauſend Sträflingen nach einem entfernten Welttheile entbehrt, gleichzeitig bei der Milde der Regierung, unter einer Bevölkerung von dreizehn Millionen, kaum neun Todesſtrafen im Jahre verhängt werden, ſo daß die Anzahl der Gefangenen, bei der Zunahme der Verbrechen ſtets wachſen muß, und wenn man endlich bedenkt, daß während jede grauſame und der Geſundheit nachtheilige Behandlung des Gefangenen vermieden werden ſoll, eben dieſe Rückſichten auch wieder eine, den Sträfling aller Bekümmerniß um Wohnung, Nahrung, Kleidung und Reinlichkeit überhebende Fürſorge erheiſchen, die mancher ehrliche im Schweiſſe ſeines Angeſichts ſorgenvoll Arbeitende

ſchmerzlich entbehrt; ſo darf, wo ich nicht irre, jeder Beitrag zur Löſung der ſchweren Aufgabe, ſo widerſtreitende Forderungen zu vereinigen, auf einige Theilnahme rechnen. Um ſo mehr, wenn derſelbe zugleich Mittel und Wege angiebt, die gewiß in jeder Hinſicht zu edleren Zwecken als zur Erhaltung von Verbrechern zu verwendenden Staatsausgaben zu mindern, die neben der verhängten Strafe zu erzielende Beſſerung der Gefallenen zu erleichtern oder herbeizuführen, und den Gefahren der Wechſelverderbung, der Tyrannei der begabteſten alſo auch verſunkenſten Verbrecher über die Uebrigen, ſo wie der Verſchwörung der bei Tage und bei Nacht zahlreich zuſammen Eingeſperrten, und insbeſondre der daraus für dieſe ſelbſt hervorgehenden ſchädlichſten Verannehmlichung der Gefangenſchaft, zu begegnen. Denn, um es gleich von Vorn herein, mit den Worten eines wohlgeſinnten franzöſiſchen Schriftſtellers [1]) auszuſprechen, ſo achtbar auch immer eine Menſchenliebe iſt, welche ſich allein mit dem ſächlichen Wohlſein des Verbrechers beſchäftigt, welche gern Flaumfedern in ſein Kiſſen und Wein in ſeinen Becher ſchütten, die Strafanſtalten in bequeme Siechhäuſer verwandeln möchte, und ohne es zu wollen, dahin gelangen würde, vergeſſen zu machen daß er dort iſt, um Strafe zu erleiden, ſie bleibt dennoch falſch und verderblich. Das Leben, die Geſundheit des Menſchen, dürfen niemals leiden, und die einfachſte Menſchlichkeit gebietet, ihn davor zu ſchützen. Aber Freiheit, Bequemlichkeit, zu leicht bewilligte Genüſſe, kurz alles was darüber hinausgeht, ſchadet nicht nur der ſittlichen Beſſerung, ſondern am

1) Revue européenne Bd. 6 S. 129 und 130.

Ende auch ſelbſt dem leiblichen Wohlſein. Die Geſetze von Pennſylvanien und Neuyork, wurden mit eben ſo viel Weisheit als Scharfſinn abgefaſſt, als ſie vorſchrieben, daß die Nahrung geſund, aber grob, daß das Lager hart, das Getränk bloßes Waſſer ſeyn ſolle, eine Lebensweiſe, welche für den eingeſperrten Gefangenen die leiblich beſte, und die ſittlich erſprieſſlichſte iſt, indem ſie ſeinen Hochmuth und ſeinen Ungehorſam niederſchlägt, und ihn darin erinnert, daß er dort iſt um zu büßen.

Einen ſolchen Beitrag nun, wie der erſt geſchilderte, liefert nicht bloß nach meinem Dafürhalten, ſondern auch nach den am Schluſſe dieſer Vorrede abgedruckten Urtheilen zweier, ſich durch tiefe und religiöſe Geſinnung vor allen übrigen rühmlich auszeichnenden franzöſiſchen Zeitſchriften, ja der Nordamerikaner ſelbſt (ſ. unten S. XXXVIII), der dem vorliegenden Buche zum Grunde liegende Bericht der Herren von Beaumont und von Tocqueville *), zweier Pariſer Advokaten, welche im Jahre 1830 von der franzöſiſchen Regierung nach Nordamerika geſendet wurden, um das Strafverfahren in den dortigen Gefängniſſen kennen zu lernen. Dieſen Bericht ſelbſt, nebſt dem denſelben begleitenden Anhange über Strafanſiedelungen, ſo wie die unten abgedruckten Beilagen III bis XIX, habe ich treu aus dem Franzöſiſchen überſetzt, und mir dabei nur die Hinzufügung von Kolumnentiteln, und den geſperrten Druck der für Deutſchland wicht-

*) Du Système pénitentiaire aux États-Unis, et de son application en France; suivi d'un Appendice sur les Colonies pénales et de Notes statistiques. Par MM. G. de Beaumont et A. de Tocqueville. Paris, 1833, 8.

igſten Stellen, geſtattet. Alles übrige in dieſem Buche Enthaltene und von mir Hinzugeſetzte, wodurch daſſelbe, nicht nur eine im gegenwärtigen Augenblicke vollſtändige Ueberſicht des Gefängnißweſens, der Gefangenbeſſerung, des Armenweſens und des Volks-Unterrichtes in Amerika darbietet, ſondern auch, hoffentlich zeitgemäße Zuſammenſtellungen über Rettungshäuſer für die verwahrloſete Jugend, über Strafanſiedelungen, Auswanderung, landwirthſchaftliche Armen-Anſiedelungen in der Heimath, und über Rüchternheits-Vereine liefert, habe ich allein zu vertreten. Die Zuſammenbringung dieſer, ſo Gott will anregenden Nachrichten, wurde mir aber allein möglich, theils durch die Güte mehrerer, mich mit reichen Sendungen unterſtützender amerikaniſcher Freunde, unter denen ich nur Herrn J. J. Barclay, Schriftführer der Philadelphiaſchen Geſellſchaft zur Erleichterung der Leiden im Gefängniſſe, nenne, theils auch aus andern, nicht allgemein zugänglichen, und jedesmal ſorgfältig genannten Quellen.

Der erſte und wichtigſte Grundſatz der amerikaniſchen, ſo wie jeder Gefängnißzucht, iſt die von Arbeit begleitete Einſamkeit des Verbrechers, vor allem in dem, wenn man die Sonn- und Feſttage mit hinzurechnet, mehr als die Hälfte ſeiner Haftzeit betragenden Zeitraume, während deſſen er in unſeren, große, ja oft ſelbſt unerleuchtete Schlafſtuben und Schlafſäle habenden Strafanſtalten, unbeſchäftigt und unbeobachtet, mit den verworfenſten Genoſſen jedes Alters und jeder Verbrechensſtufe zuſammengeſperrt, vergangene Miſſethaten begierig anhört

und erzählt, künftige entwirft und verabredet, oder ſich dunkeln Laſtern in die Arme wirft, von denen als Folgen ſolcher Strafgefangenſchaft, der Gouverneur von Maſſachuſetts mit Recht ſagte, „beſſer unſre Geſetze wären mit Blut geſchrieben, als ſie würden mit Sünden vollſtreckt.“

Dieſen ſo einfachen (ſ. unten S. 151), als ſelbſtredenden Grundſatz, ſcheint mir um ſo überflüſſiger hier noch ausführlich zu erweiſen, da deſſen Richtigkeit längſt von allen aufgeklärten europäiſchen Regierungen anerkannt, und unter andern auch von der vortrefflichen Kaiſerinn Maria Thereſia, in den unter ihrer Regierung erbauten, ſo ausgezeichneten niederländiſchen Strafanſtalten in Gent und in Vilvoorde, durchgeführt wurde, und der nur wegen der aus demſelben bisher entſpringenden auſſerordentlichen Koſten, unberückſichtigt bleiben mußte.

Auch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, deren Gefängnißeinrichtung ſchon vor mehr als vierzig Jahren in Europa, laut, und vielleicht mehr als billig, gerühmt wurde, bald aber wegen der, die dort eingeführt geweſene Einſamkeit verdrängenden Ueberfüllung verfiel, und immer tiefer ſank, hat man in den letzten funfzehn Jahren neue Wege zu Verbeſſerungen, und zwar in einem weit größeren Theile derſelben als vormals eingeſchlagen, wo Philadelphia allein, durch die Einrichtung von dreiſſig Einzelzellen, und durch die Beaufſichtigung des dortigen Gefängniſſes von wohlgeſinnten und frommen Männern aus der Geſellſchaft der Freunde, zum erſtenmale dieſelbe zum leitenden Grundſatze zu erheben verſucht hatte.

Mit dieſer Einſamkeit des Gefangenen verſchwinden,

neben ihren vielen andern Vorzügen, auch augenblicklich die, jeder Klaſſenabtheilung oft nicht mit Unrecht gemachten Vorwürfe, entſprungen aus der Schwierigkeit, die Tiefen des menſchlichen Herzens zu ergründen, und aus der, wären ſie auch erkennbar, doch faſt unmöglichen Ausfindigmachung vollkommen gleich geſunkener Verbrecher, unter denen der Schlechtere dann immer den minder ſchlechten verderben, nicht aber dieſer jenen beſſern wird. Dort, wo jeder Gefangene eine Klaſſe für ſich ſelbſt bildet, iſt keine Wechſelverderbniß zu fürchten, wohl aber deſſen Einkehr in ſich, die Erkenntniß der Nutzloſigkeit, der ſich ſelbſt ſtrafenden Schädlichkeit, und am Ende auch die der Sündlichkeit des bisherigen Wandels, zu hoffen. Die quälende Langeweile zwingt zur Arbeit, zum Fleiſſe, zur Leſung der religiöſen, dem Einſamen gegebenen Schriften, zur bereitwilligen Anhörung der Lehren des Gefängnißgeiſtlichen, des einzigen, dem Gefangenen unverwandt, und was mehr iſt, mit Milde und Freundlichkeit ins Antliz ſchauenden, mit ihm ſprechenden und Rede tauſchenden, menſchlichen, mitfühlenden, Hoffnung bietenden, und Redlichkeit, Tugend, Sittlichkeit und Hingebung in den Willen Gottes, anempfehlenden Weſens.

Ununterbrochen, und durch Abſchneidung alles mündlichen oder ſchriftlichen Verkehrs mit den auſſerhalb des Gefängniſſes lebenden Angehörigen des Sträflings, verwirklicht, wie dieſe Einſamkeit iſt, hat man dieſelbe dennoch in Amerika, auf zwiefache Weiſe zu handhaben geſucht. Entweder wie ſeit 1829 in Philadelphia angefangen worden iſt, durch beſtändiges Alleinſein bei Tage und bei Nacht mit Beſchäftigung verknüpft, da früher der Verſuch mit arbeitsloſer

Einſamkeit, bei Rohen und Geiſtloſen zur Verthierung, bei Geiſtreichen aber zu Selbſtmord oder zum Wahnſinne führte. Oder auch, durch Alleinſein bei Nacht und ſchweigende gemeinſchaftliche Beſchäftigung bei Tage, welcher Weg im Staate Neuyork in dem Beſſerungshauſe zu Auburn, zuerſt verſucht wurde, und als ſich ſelbiger auf's ſchönſte bewährte, in dem nähmlichen Staate in der Strafanſtalt in Singſing, ja ſogar in einem neuen Armenhauſe bei Neuyork, eingeführt worden iſt, welchem Beiſpiele auch die Staaten Connecticut, Maſſachuſetts, und der unter dem Congreſſe ſtehende Bundesbezirk Columbia, gefolgt ſind.

Erwägt man die Gründe, welche für und gegen die Anwendung jeder dieſer beiden Handhabungsarten, der einmal als zuträglich erkannten Einſamkeit ſprechen, ſo läſſt ſich bei ſorgfältiger und ruhiger Betrachtung nicht läugnen, daß das philadelphiaſche Verfahren, welches beſtändige, beſchäftigte Einſamkeit gebietet, als dasjenige anerkannt werden muß, das am leichteſten und ſchnellſten auf den Weg zu der, neben Verhängung der dem Verbrechen gebührenden Strafe und Vergeltung erreichbaren Beſſerung führt, wovon das unten (Seite 268 ff.) mitgetheilte höchſt merkwürdige, von den Berichterſtattern abgehaltene Verhör über den geiſtigen und gemüthlichen Zuſtand der fünf und vierzig philadelphiaſchen Sträflinge, den auffallendſten Beweis liefert. Dagegen aber iſt auch nicht zu vergeſſen, daß die bis jetzt hierüber gemachte Erfahrung, erſt ſehr kurz, und an einer gar kleinen Zahl von Gefangenen angeſtellt worden iſt. Daß ferner dieſe Art der Gefängnißeinrichtung, auch ohne Rückſicht auf die dort gemachten nutzloſen Verſuchs-Aus-

gaben beim Baue, ſich um vieles koſtbarer als die in Auburn herrſchende ſtellt. Und endlich, daß, was für jede Regierung von beſonderer Wichtigkeit iſt, die dem dortigen geſchwächten und faſt arbeitsunfähig gewordenen *) Sträflinge, bei ſeiner Entlaſſung entgegentretende Verſuchung, für den der Jahre lang bloß Gefängnißmauern, einen kleinen Himmelsabſchnitt über ſeinem Spazierhöfchen, und das Angeſicht des Geiſtlichen, des Wärters, und allenfalls eines der Beaufſichtiger geſehen hat, niemals aber ſich am Anblicke anderer gleich ihm fühlender, denkender und handelnder Menſchen ergötzte, oder in der Luſt des ungezwungenen, willkührlichen Geſpräches erging, weit ſtärker, überwältigender und gefahrbringender ſeyn muß, als dem, der wenn auch ſchweigend und gleich einem Stummen, doch durch Aug und Ohr an aller Mannichfaltigkeit Theil zu nehmen vermochte, welche der Aufenthalt unter zahlreichen Leidensgenoſſen, ihm nur darbot.

Die Vorzüge des Auburnſchen, nun bereits ſeit acht Jahren an verſchiedenen Orten bewährten Ver-

---

*) Hr. S. P. Parſons, Vorſteher der Virginiſchen Strafanſtalt in Richmond, ſagt unter Andern in einem Schreiben an die Herren Shaler, King und Wharton, Berichterſtatter über das peinliche Geſetzbuch in Pennſylvanien. „Ich habe nicht einen einzigen Menſchen geſehen, der nachdem er eine zwölfmonathliche ununterbrochene Einſamkeit ausgehalten, im Stande geweſen wäre, ſeinen Lebensunterhalt durch ſeine Arbeit zu gewinnen. Es iſt in meinen Augen ausgemacht, daß der Verſuch ununterbrochener einſamer Haft, in unſerem Klima, eine Menge ausgemergelter Menſchen ins bürgerliche Leben hinausſenden würde, welche ohne Gewerbe, ohne Geld oder Freunde, von dem Staate erhalten werden müſſen, wodurch dann der Stand der Armen, wohl vermehrt, nicht aber vermindert werden kann.“

fahrens, welches bei nächtlicher Einſamkeit, ſchweigendes Zuſammenarbeiten am Tage geſtattet, beſtehen dagegen zuvörderſt darin, daß dadurch eine Menge zum Theil gewinnreicher Beſchäftigungen möglich wird, welche ein einzelner Gefangener in ſeiner Zelle, nicht zu betreiben vermag. So koſtete die **tägliche Erhaltung** jedes Sträflings in den alten Strafgefängniſſen ohne Einſamkeit, nach Abzug des Arbeitsverdienſtes, den verſchiedenen Staaten, in Newgate in der Stadt Neuyork 2 Sgr. 2 Pf., in Neu-Jerſey 5 Sgr. 3 Pf., und in Connecticut 11 Sgr. 3 Pf. In den neuen Strafanſtalten nach der Auburnſchen Einrichtungsweiſe, hat ſich dieſelbe aber folgendermaaſſen geſtellt, und nach Abzug des Arbeitsverdienſtes dem Staate gekoſtet.

In Baltimore in drei Jahren . .	5 Sg.	3 Pf.
In Wethersfield in vier Jahren . .	3 =	9 =
In Singſing in drei Jahren . . .	3 =	5 =
In Auburn in ſieben Jahren . . .	1 =	3 =

Muß man nun auch, bei der Niedrigkeit des europäiſchen Tagelohnes, gegen den amerikaniſchen gehalten, annehmen, daß die täglichen Erhaltungskoſten bei uns höher ſteigen würden, ſo bleibt doch das **Verhältniß** der größeren Koſtbarkeit der älteren als der neueren Strafanſtalten mit ihrer verbeſſerten Gefängnißzucht, das nähmliche.

Einen andren, zwar nicht ſtets wiederkehrenden, aber dafür deſto beträchtlicheren Vortheil, bieten die **Erbauungskoſten** der Gefängniſſe nach dem Auburnſchen Verfahren, oder um kürzer zu reden, nach dem von mir (Gefängnißkunde S. 187 ff.) ſo genannten **Schachtelplane** (ſ. hinten Tafel 1 Figur 2 und Tafel 3), dar. Dieſes ergiebt ſich aus folgender Zu-

ſammenſtellung der Baukoſten jeder Zelle, in allen neuen amerikaniſchen Beſſerungshäuſern, die man erhält, wenn man die Geſammtkoſten der Erbauung jedes derſelben, durch die Zahl der Bewohner theilt, welche dort in Einzelzellen aufbewahrt werden können.

Es koſtete nähmlich jede Zelle der nachbenannten acht amerikaniſchen Anſtalten, von denen die beiden erſten nach dem Philadelphiaſchen, die ſechs letzten aber, nach dem deshalb von mir vorgezogenen Auburnſchen Verfahren errichtet wurden, wie folgt.

Einrichtungsweiſe.	Beſſerungshaus.	Baukoſten jeder Einzelzelle.
Einſamkeit bei Tag und Nacht.	Philadelphia	2374 Thlr.
	Pittsburg	1409 —
Einſamkeit bei Nacht, ſchweigende gemeinſchaftliche Arbeit bei Tage.	Waſhington *)	1620 —
	Charlestown bei Boſton .	412 —
	Singſing	288 —
	Wethersfield	216 —
	Baltimore	210 —
	Blackwell bei Neuyork (Armenhaus)	192 —
	Durchſchnitt der Straf-Anſtalten nach dem Auburnſchen Verfahren, ohne Waſhington **) . . .	275 —

*) Das Beſſerungshaus in Waſhington hat deshalb ſo viel gekoſtet, weil es auf Befehl des Congreſſes im Bundesgebiete angelegt, während des Baues von dieſem gar nicht gehörig beaufſichtigt wurde, wie es bei Errichtung der Anſtalten der einzelnen Staaten, doch immer mehr oder weniger der Fall iſt. Es kann daher auch durchaus keinen Maasſtab, für die größere oder geringere Koſtbarkeit des Schachtelplanes abgeben.

**) Die Erbauung des nach dem Schachtelplane in Auburn mit 550 Einzelzellen erbauten nördlichen Flügels, welche 1819 Statt fand, hat 50800 Dollars gekoſtet, alſo jede Zelle 92 Dollars (133 Thaler), wozu freilich die Unkoſten für die bereits beſtehende Ringmauer, und für die zu errichtenden Arbeitswerkſtätten in hölzernen Schuppen, noch hinzukommen.

Ja Herr Welles, der einſichtsvolle mehrjährige Beaufſichtiger des Beſſerungshauſes in Wethersfield, macht ſich ſogar in einem unten (S. 288 ff.) mitgetheilten Anſchlage anheiſchig, ein Gefängniß für fünfhundert Sträflinge nach dem Schachtelplane zu liefern, wovon jede Zelle, bei gehöriger Vermeidung alles Ueberfluſſes, und Verabſchiedung der Gedanken an die Herſtellung eines Werkes der Kunſt, nur 115 Thaler koſten ſoll.

Bei der Nothwendigkeit, dieſe für Amerika geltenden Preiſe und Anſchläge, mit den unſrigen zu vergleichen, wird man bemerken müſſen, daß der Tagelohn dort ſo viel höher als in Preuſſen iſt, wogegen die Baumaterialien, aber gleich mit Ausnahme des Eiſens, nur um ſo wenig wohlfeiler ſind, daß eins gegen das andere gehalten, die Gebäude nothwendig bei uns weniger zu ſtehn kommen würden, als in den Vereinigten Staaten. Dieſes ergiebt ſich aus nachſtehender Zuſammenſtellung der amerikaniſchen, der franzöſiſchen, und der Berliner Preiſe für Baumaterialien und Tagelohn, deren erſte die franzöſiſchen Berichterſtatter lieferten, die letzten mir aber für dieſelben Gegenſtände, von einem hieſigen Baumeiſter angegeben worden ſind.

	Vereinigte Staaten von Nordamerika	Frankreich: Paris und große Städte	Frankreich: Provinzen	Berlin
Durchſchnittlicher Tagelohn aller Bau-Handwerker . . .	5 Fr.	3 bis 4 Fr.	1 F. b. 1 F. 33 C.	20 Sg.
Der Kubikfuß harter Bruchſteine (wahrſcheinlich in d. Mauer mit Arbeitslohn) .	25 Cent.	3 b. 4 Fr.	1 F. 50 C. b. 2 F.	Kalkſtein 4 Sgr. Ziegelſtein 4½ Sgr.
Ein Tauſend Quadratfuß einzölliger Bretter, Holz und Arbeitslohn	60 b. 80 F.	200 F.	Weniger.	50 Thlr.
Das Pfd. Gußeiſen .	21 C.	14 b. 17 C.	14 b. 17 C.	1½ Sgr.

Die vorſtehenden Preisvergleichungen zeigen wie ich glaube, klar, daß ſchon in Berlin, die Ausführung eines Beſſerungshauſes nach dem Schachtelplane, etwas weniger koſten muß als in Amerika, in den übrigen Provinzen unſeres Staates aber, wo ſowohl Tagelohn als rohe Bauſtoffe, beträchtlich niedriger ſtehen als in der Hauptſtadt, noch um ein bedeutendes geringer. So darf man demnach vielleicht annehmen, daß, da die fünf obenerwähnten amerikaniſchen Anſtalten nach dem Schachtelplane (Charlestown, Singſing, Wethersfield, Baltimore und Blackwell), durchſchnittlich auf 275 Thaler die Zelle gekommmen ſind, dieſe bei uns nicht über 200 Thaler koſten würde.

Mich bei den fehlenden Angaben über die Baukoſten unſerer älteren, urſprünglich auch meiſt zu andren Zwecken errichteten Strafanſtalten, zu den beiden, im gegenwärtigen Augenblicke im Baue begriffenen neuen Straf- und Beſſerungshäuſern nach dem Strahlenplane, in Inſterburg und in Sonnenburg, wendend, in welchen, ungeachtet ihrer großen Vorzüge vor allen bisherigen Strafgefängniſſen auf dem feſten Lande von Europa, doch nur wenig über ein Drittel der Sträflinge in Einzelzellen ſitzen kann, bemerke ich, daß ſelbſt wenn man 450 Sträflinge für jedes dieſer beiden Gefängniſſe annimmt, was mir indeß zu hoch ſcheint, dennoch ſchon nach den Anſchlägen, das erſte auf 344 Thaler, und das andere gar auf 387 Thaler für jede Zelle, alſo faſt auf das Doppelte eines Beſſerungshauſes nach dem Schachtelplane zu ſtehen kommt, welches letzte, jedem Sträflinge eine einſame Nachtzelle darbietet.

Groß wie dieſe Vorzüge und Finanzvortheile des,

von der um das amerikaniſche Beſſerungsſyſtem hoch-verdienten, ſeit 1825 beſtehenden Boſtonſchen Gefängniß-Geſellſchaft, aufs wärmſte empfohlenen und verbreiteten Schachtelplans ſind, reichen ſie doch nicht an die, freilich in Worten minder darſtellbaren, geiſtigen und ſittlichen Vorzüge jenes Syſtems. So wie nähmlich die bunte Zuſammenſperrung von Gefangenen, leiblich nicht minder nachtheilig als geiſtig wirkend, in den älteren unverbeſſerten Gefängniſſen, eine viel größere Sterblichkeit als in den neueren hervorbrachte; eben ſo hat die Einſamkeit nicht nur die gute Folge für den Sträfling, daß er nach ſeiner Entlaſſung dem etwa gefaſſten Vorſatze künftiger Ehrlichkeit und Treue folgend, ungekannt und unverrathen, ſeinem in Amerika freilich viel leichteren Unterkommen und Erwerbe nachgehen kann, ſondern daß er auch durch die Gewohnheit der Ordnung und des ihm zur Nothwendigkeit gewordenen Fleiſſes, ja wenn ein Strahl der göttlichen Gnade auf ihn gefallen iſt, auch durch innere Wiedergeburt und gründliche Beſſerung, ſich im neubeginnenden Lebensabſchnitte, den begangenen Fehltritt zum wohlthätigen Warnungszeichen dienen läſſt.

Denn, welcher im Vollgenuſſe des menſchlichen Daſeins auf dieſer, mit ſo vielen ſinnlichen, gemüthlichen, und geiſtigen Reizen geſchmückten Erde Lebende, vermag den Werth und die Wirkung eines einzigen, in die einſame Zelle eines troſtbedürftigen Verbrechers geſchleuderten religiöſen Gedankens zu berechnen! Schimmerte ihm auch nicht, wie es in Amerika meiſt der Fall iſt, noch aus der Ferne der Jugend, das Frühroth einer frommen, häuslichen und chriſtlichen Erziehung entgegen, dennoch hätte er ſeitdem er heranwuchs, unter einem, nach der Schilderung der franzöſiſchen Berichterſtatter

(ſiehe unten Seite 156 ff.), weſentlich religiöſen Volke gelebt. Ja ſelbſt ſeine, allein nach ihrer Tüchtigkeit und Fähigkeit gewählten Umgebungen im Gefängniſſe, ſind mit Sorgfalt erleſen, aber auch ſo reichlich für die Schwere ihrer ununterbrochenen, durch keine Wachen und Ketten unterſtützten Wachſamkeit und Ausdauer entſchädigt, daß in allen dortigen neueren Gefängniſſen, die Beaufſichtigung mehr als die ſehr reichliche Nahrung und Kleidung koſtet, während die Gefängnißbeamten ſelbſt, auf einem ſolchen Standpunkte der Achtung in der bürgerlichen Geſellſchaft ſtehen, daß ſie als die nothwendige Ergänzung der dem Sträflinge vom Hausgeiſtlichen werdenden Belehrung, Ermahnung, und Kräftigung, betrachtet werden müſſen. Iſt nun noch dieſes letzterwähnte, ſchwierige, erſchöpfende, und nur von Männern ſo lange ſie in der vollen Kraft ihres Leibes und Geiſtes daſtehen, zu bekleidende Amt, gehörig beſetzt, ſo darf es weniger befremden, wenn ſelbſt ein Pfarrer wie Hr. Smith in Auburn, der mit tiefer Weisheit ausſprach, das ſicherſte Zeichen der Beſſerung eines Sträflings ſei in ſeinen Augen, wenn derſelbe nicht begehre das Gefängniß zu verlaſſen, erklärte, er halte von den 650 dort befindlichen Sträflingen, mindeſtens funfzig gänzlich gebeſſert und für gute Chriſten, und wenn der ihm ähnliche Hr. Barrett in Wethersfield, unter 180 dortigen Gefangenen, funfzehn bis zwanzig vollſtändig Wiedergebohrene, annehmen zu können glaubt.

Dies ſind die geiſtigen und ſittlichen, nur in ihren Folgen ſichtbaren Wirkungen des Beſſerungsſyſtems. Allein erreichbar durch die Genauigkeit und Strenge der Zucht deſſelben, durch die Zweckmäßig-

keit der Stellung und Auswahl aller Beamten bis auf die Wärter hinab, von denen der erwähnte Herr Barrett ſagt. „Der Erfolg eines Gefängniſſes, hängt großentheils vom Charakter der Wärter ab. Wenn die Wärter ſo ſind wie ſie ſeyn ſollen, wenn die Sträflinge bei Nacht getrennt, bei Tage ſchweigend arbeiten, und wenn zu dem öfteren ſittlichen und religiöſen Unterrichte, eine ununterbrochene Aufſicht kommt, dann kann ein Gefängniß zum Beſſerungsorte für die Gefangenen, und zu einer Quelle des Einkommens für den Staat werden.“

Wie aber alles Geiſtige von ächtem Schrot und Korne, auch auf das Sächliche einwirkt, ſo wird denn auch durch ſolche Wärter, wie ſie eben geſchildert wurden, durch Vorſteher wie die Herren Lynds (ſ. unten Seite 281 ff.) Powers, Wood und Pilsbury, welche ihr Auge und Ohr niemals ruhen laſſend, Scharfſicht an die Stelle der rohen Kraft ſetzen, auf dieſem Wege die Koſtbarkeit der Erbauung jedes Gefängniſſes beträchtlich vermindert, dagegen aber, ſo wie mit jedem zugelegten Fuße Mauerdicke, mit jeder eingefugten Eiſenſtange, mit jeder angelegten Feſſel, die Wachſamkeit der Beamten erſchlafft, dadurch auch wiederum die Gefahr der Entweichung geſteigert.

Dieſe vielſeitig in einander greifenden, ſächlichen und geiſtigen Vortheile des amerikaniſchen Beſſerungsſyſtemes ſind es nun, welche die Berichterſtatter mit der ihrem Volke eigenthümlichen Klarheit und Beſtimmtheit, in drei Sätzen, als deſſen bezeichnende Eigenſchaften, alſo ausgeſprochen haben.

Erſtlich. Unmöglichkeit der Verderbniß durch die Sträflinge im Gefängniſſe.

Zweitens. Groſse Wahrſcheinlichkeit, daſs die Sträflinge dort die Gewohnheiten des Gehorſams und der Arbeitſamkeit annehmen, welche nützliche Bürger aus ihnen bilden können.

Drittens. Möglichkeit einer gründlichen Beſſerung.

Frage ich nun, da es jedem nicht misrathenen Bürger ziemt, bei Betrachtung fremder Vorzüge zu unterſuchen, ob dieſelben nicht auch der Heimath zuzuwenden ſeien, in wiefern dieſes auch für uns in Deutſchland, und insbeſondre in Preuſſen, mit dem amerikaniſchen Beſſerungsſyſteme der Fall ſei, ſo ſehe ich in unſren Zuſtänden durchaus nichts, ſolchen Hoffnungen Widerſprechendes, oder ſelbige gar Vernichtendes. Diejenigen Bedenklichkeiten, welche die franzöſiſchen Berichterſtatter gegen deſſen Uebertragung nach ihrem Vaterlande haben, und von denen die vornehmſten, die bei ihnen geſetzliche Einſperrung unerwachſener Verbrecher in Zuchthäuſern, die alles Leben der Gemeinden unterdrückende Centraliſirung der Behörden, die Abweſenheit der religiöſen Volksgeſinnung und der zweckmäßigen Theilnahme der Geiſtlichen, und endlich die, bei den noch im Gefängniſſe widerſpänſtigen Verbrechern, doch zu weit getriebene Scheu vor Leibesſtrafen bei dort begangenen Freveln ſind, dieſe Bedenklichkeiten, finden glücklicherweiſe bei uns durchaus nicht Statt.

Von dieſer Seite betrachtet, würden der Einführung des Beſſerungsſyſtems, bei uns keine Schwierigkeiten entgegenſtehen, ſondern ſelbige vielmehr durch die, ſelbſt gegen Amerika gehalten, viel zahlreicheren

Rettungshäuſer, durch die ausgedehnte Sorgfalt für den geſetzlich vorgeſchriebenen Volksunterricht, ſo wie durch die größere Kraft der Regierung, weit beſſer als dort unterſtützt werden.

Es bedarf daher, da es mit dem Sächlichen, über welches freilich noch genauere Nachrichten zu wünſchen wären, mit der Erbauung der wohlfeileren Beſſerungshäuſer nach dem Schachtelplane, mit der in Amerika eingeführten gänzlichen Verſagung des Arbeitsantheils der freilich ſehr reichlich ernährten Sträflinge, ja ſelbſt mit der Beſtellung auserleſener und wohlbezahlter Gefängnißbeamten, allein nicht gethan iſt, auch noch einer möglichſt genauen Kenntniß, der in den Anſtalten jenes Welttheiles angewendeten geiſtigen und ſittlichen Mittel. Dieſe Mittel ſind es, welche ſich freilich in keinem zum Drucke beſtimmten Berichte herzählen und beſchreiben laſſen, und deren Auffaſſung, mit aller Hochachtung für die franzöſiſchen Berichterſtatter ſei es geſagt, einem Deutſchen wahrſcheinlich beſſer als ihnen, ja vielleicht bei der Eigenthümlichkeit und Geeignetheit unſres Volkes für alles in das Gebiet der Seelenlehre Hinüberſpielende, ſelbſt beſſer als den beiden wackern Engländern gelingen dürfte, die ſich im gegenwärtigen Augenblicke, von der britiſchen Regierung geſendet, in Nordamerika, mit Unterſuchung der dortigen Gefängniſſe beſchäftigen, und deren Reiſe, wenn auch kein veröffentlichter Bericht von ihnen zu hoffen ſteht, doch gewiß für ihr Vaterland um ſo größeren Nutzen tragen wird, da ſich unter ihnen der treffliche Herr W. Crawford, der vieljährige Schriftführer der Londonſchen Gefängnißgeſellſchaft, befindet.

Möge daher dieſen, gegen Ende des laufenden

Jahres nach England zurückkehrenden Männern, recht bald auf gleichem Berufswege, ein befähigter, die Bedürfniſſe und Eigenthümlichkeiten ſeines Vaterlandes ſtets im Auge behaltender Deutſcher folgen. Möge dann das gut und nachahmbar Befundene aus jenem Freiſtaate, deſſen Beſſerungsſyſtem ſich, wie dieſes Buch zeigen wird, viel weiter als bloß auf die Gefängniſſe erſtreckt, nach Deutſchland und nach Preuſſen verpflanzt werden, damit dieſes Königreich, der Früchte der Unterſuchungen franzöſiſcher, engliſcher und deutſcher Forſchungen an der Quelle genieſſend, auf dem eben begonnenen Wege der Gefängnißverbeſſerung, unermüdlich und ſeegensreich fortſchreite, wie es bereits nebſt Würtemberg, durch die Stiftung ſeiner zahlreichen, fortan die unentbehrliche Ergänzung jedes Gefängnißſyſtemes abgebenden Rettungshäuſer, dem ganzen übrigen Europa ſo ſchön vorangegangen iſt.

N. H. Julius.

Franzöſiſche und amerikaniſche Urtheile
über den Bericht der Herren v. Beaumont und v. Tocqueville.

1.

Louons toujours ceux qui croient au bien public, soit que notre foi les soutienne, soit même que, confians encore en un grand mouvement social auquel ils croyaient il y a trois ans, ils demandent toujours une onde vive au rocher stérile de leur révolution. Louons plus encore ceux qui n'ont craint ni des travaux, ni des voyages, ni des études, dans une pensée de bien public, et qui, partis non sans quelque faveur qu'on croyait devoir encore à la philantropie de leur entreprise, sont revenus, si je ne me trompe, disgraciés. S'il leur était besoin d'une consolation, ils auraient celle d'avoir laissé, comme gage de leur zèle, un travail utile, impartial, consciencieux, sans pensée systématique et sans vue exclusive, sans passion aucune, plein d'ordre, de clarté, de vérité.

Revue Européenne Bd. 6 S. 148.

2.

MM. de Beaumont et de Tocqueville, Députés de la France au delà de l'Atlantique, ont dignement rempli leur mandat. L'écrit dans lequel ils rendent compte de leurs observations avec une grande impartialité, ne nous fait pas seulement connaître la législation pénale américaine, il nous permet encore d'apprécier un peuple indignement calomnié depuis quelques années.

Il serait difficile de trouver dans l'ouvrage des deux voyageurs aucune trace d'enthousiasme; nous avons reconnu en eux des observateurs consciencieux, persévérans dans leurs investigations, et qui n'exposent jamais leur opinion, sans citer à l'appui un grand nombre de faits, de la réalité desquels ils ont eu soin de s'assurer.

Le Semeur S. 236 und 243.

Nachſchrift.

In dem Augenblicke wo der Schluß dieſes Buches durch die Preſſe geht, empfange ich die Nachricht, daß auch in Nordamerika, eine mit vielen Anmerkungen verſehene Ueberſetzung des Beaumont-Tocquevillſchen Berichtes erſcheint. Eine vollgültigere Anerkennung ſeines Werthes, möchte wol kaum denkbar ſeyn.

Erſter Theil.

Erſtes Hauptſtück.

Geſchichte des Beſſerungsſyſtems.

Urſprung des Beſſerungsſyſtems im Jahre 1786. — Einfluß der Quäker. — Gefängniß in der Walnußſtraße in Philadelphia, deſſen Fehler und Vorzüge. — Der Herzog von La Rochefoucauld-Liancourt. — Annahme der Verwaltungsweiſe des Philadelphiaſchen Gefängniſſes in mehreren Staaten, und deren nachtheilige Wirkungen. — Entſtehung des Gefängniſſes in Auburn. — In Pittsburg. — Des neuen Beſſerungshauſes in Philadelphia. — Nachtheilige Erfahrungen über vollſtändige einſame Haft; auf ſie folgt die in Auburn eingeführte Einſamkeit mit Stillſchweigen. — Erfolg dieſer Verfahrungsweiſe in mehreren Staaten der Vereinigung. — Wethersfield. — Stiftung von Singſing durch Hrn. Lynds. — Errichtung der Erziehungshäuſer für verwahrloſete Kinder im Staate Neu-York. — Pennſylvanien verläßt das Syſtem völliger Einſamkeit ohne Arbeit. — Einführung einer neuen Art der Gefangenſchaft, mit neuen Strafgeſetzen daſelbſt. — Angabe der Staaten ohne Gefängnißverbeſſerung, und derjenigen, wo ſelbige unvollkommen iſt. — Barbarei einiger Strafgeſetze in verſchiedenen Staaten. — Zuſammenfaſſung.

Obgleich das Beſſerungsſyſtem in den Vereinigten Staaten eine neue Einrichtung iſt, ſteigt deſſen Urſprung doch in einen Zeitraum hinauf, der ſchon weit hinter uns liegt. Der erſte

Gedanke einer Verbeſſerung der Gefängniſſe Amerika's, gehört einer Religionsparthei Pennſylvaniens an, nähmlich den Quäkern, deren Grundſätze allem Blutvergieſſen zuwider ſind, und die ſich beſtändig gegen die grauſamen Geſetze erklärt hatten, welche die engliſchen Niederlaſſungen von ihrem Mutterlande empfingen. Es gelang ihnen im Jahre 1786 (A.), ihre Stimme hörbar zu machen, und von dieſem Zeitpunkte an, wurden nach einander, die Todesſtrafe, die Verſtümmelung, und das Auspeitſchen, faſt bei allen Vergehen, durch die geſetzgebende Verſammlung Pennſylvaniens abgeſchafft [1]). Die Verurtheilten hatten von da an, ein weniger grauſames Loos. An die Stelle der Leibesſtrafen, trat Freiheitsentziehung, und das Geſetz ermächtigte die Gerichtshöfe, Alle, welche den Todt verdient hatten, mit einſamer Haft bei Tage und bei Nacht in einer Zelle, zu beſtrafen. Damals wurde in Philadelphia, das alte Beſſerungshaus in der Walnußſtraße errichtet. Die Sträflinge wurden dort nach der Natur ihrer Verbrechen in Klaſſen abgetheilt, und Einzelzellen angelegt, um Diejenigen aufzubewahren, welche die Gerichtshöfe zu völliger Einſamkeit verurtheilt hatten. Man bediente ſich auch dieſer Zellen, um den Widerſtand Derjenigen zu überwinden, welche ſich der Gefängnißzucht nicht unterwarfen. Dieſe einſamen Sträflinge arbeiteten nicht [2]).

So gut dieſe Neuerung war, ſo blieb ſie doch nur eine unvollſtändige.

Seitdem hat man die Unmöglichkeit eingeſehen, Verbrecher einer nützlichen Klaſſenabtheilung zu unterwerfen, und die einſame Haft ohne Arbeit, iſt von der Erfahrung ver-

---

1) Gegenwärtig verhängt das Geſetzbuch von Pennſylvanien die Todesſtrafe, nur noch in Fällen von abſichtlicher Ermordung, Vergiftung und Brandſtiftung. (Man ſehe hinten Ziffer XX, Zuſatz R.).

2) Dieſe Zellen, dreiſſig an der Zahl, ſind noch im alten Beſſerungshauſe in der Walnußſtraße zu ſehen.

worfen worden. Die Gerechtigkeit erheiſcht jedoch zu bemerken, daß jene Verfahrungsweiſe nicht lange genug angewendet worden iſt, um entſcheidend zu ſeyn. Die allen Richtern in Pennſylvanien, durch die Geſetze vom 5ten April 1790 und vom 22ſten März 1794 ertheilte Vollmacht, Sträflinge in das erwähnte Gefängniß zu ſchicken, welche ohne dieſe Geſetze, in den Grafſchaftsgefängniſſen aufbewahrt worden wären, zog eine ſolche Ueberfüllung der Philadelphiaſchen Anſtalt nach ſich, daß die Schwierigkeiten der Klaſſenabtheilung zunahmen, während die Anzahl der Zellen unzureichend wurde [1]).

Will man aufrichtig ſeyn, ſo gab es in den Vereinigten Staaten noch gar kein Beſſerungsſyſtem.

Frägt man aber, weshalb der eingeführten Art der Gefangenſchaft jener Nahme verliehen wurde, ſo müſſen wir antworten, daß man damals wie jetzt, in Amerika die Abſchaffung der Todesſtrafe mit dem Beſſerungsſyſteme verwechſelte. Man ſagte, ſtatt den Verbrecher hinzurichten, ſetzen ihn unſere Geſetze ins Gefängniß, alſo haben wir ein Beſſerungsſyſtem.

Dieſe Folgerung war nicht richtig. Es iſt zwar ſehr wahr, daß die Anwendung der Todesſtrafe bei den meiſten Verbrechen, mit einer gehörigen Verwaltung der Gefängniſſe unvereinbar iſt, aber darum bringt die Abſchaffung jener Strafe, noch kein wirkliches Beſſerungsſyſtem hervor. Um zu

1) Die vollſtändigſte Auskunft hierüber, ſo wie über die Philadelphiaſchen Angelegenheiten überhaupt, liefern folgende zwei Schriften.

Roberts Vaux Notices of the Original and Successive Efforts, to improve the Discipline of the Prison of Philadelphia, and to reform the Criminal Code of Pennsylvania: with a few Observations on the Penitentiary System. Philadelphia, 1826, 8.

Sam. R. Wood Letter to Thomas Kittera Esq. Chairman of a Joint Committee of Councils on the subject of the Sale of the Walnut-Street Prison: with some Observations on the Necessity of a New System of Police for the City and County of Philadelphia. Philadelphia, 1831, 8.

dieſem zu gelangen, muß der Verbrecher, deſſen Leben man geſchont hat, erſt in ein Gefängniß geſetzt werden, deſſen Verwaltung dahin zielt, ihn beſſer zu machen. Denn wenn dieſe Verwaltung, anſtatt ihn zu beſſern, ihn nur noch mehr verderbte, ſo würde dies kein Beſſerungsſyſtem mehr ſeyn, ſondern nur, ein ſchlechtes Gefängnißſyſtem.

Man hat in Frankreich dieſen Irrthum der Amerikaner lange getheilt. Der Herzog von Larochefoucauld-Liancourt gab 1796, eine anziehende Nachricht über das Philadelphiaſche Gefängniß heraus. Er erklärte, dieſe Stadt beſitze ein vortreffliches Gefängnißſyſtem, und alle Welt ſprach es ihm nach [1]).

Indeß konnte das Philadelphiaſche Gefängniß in der Walnußſtraße, keine derjenigen Wirkungen hervorbringen, welche man von dieſem Syſteme erwartete. Es litt an zwei Hauptübeln. Theils verderbte es durch die Anſteckung des Wechſelverkehrs der mit einander arbeitenden Sträflinge, und theils durch den Müſſiggang der einſamen Gefangenen.

Das wahre Verdienſt der Gründer jenes Gefängniſſes, beſtand darin, daß ſie die blutdürſtigen Geſetze in Pennſylvanien abſchafften, und durch Einführung einer neuen Art von Gefangenſchaft, die öffentliche Aufmerkſamkeit auf dieſen Gegenſtand lenkten. Es iſt ſehr zu bedauern, daß man nicht gleich von Anfang an unterſchieden hat, was in dieſer Neuerung löblich, und was tadelnswerth war.

Die Strafe der einſamen Haft des Verbrechers, um ihn durch Nachdenken zur Beſſerung zu führen, beruht auf einem philoſophiſchen und wahren Gedanken. Aber die Urheber dieſer Lehre hatten noch nicht alles das gethan, was ſie ausführbar und heilſam machen konnte. Ihr Irrthum fiel nicht gleich in die Augen, und der in den Vereinigten Staaten noch

1) Des Prisons de Philadelphie. Par un Européen. Paris, An IV de la République (1796), 8.

mehr als in Europa gerühmte Erfolg des Philadelphiaſchen Gefängniſſes, verſchaffte deſſen Fehlern, ſo wie deſſen Vorzügen, gleiche Gültigkeit in der öffentlichen Meinung.

Der erſte Staat welcher ſich bemühte, Pennſylvanien nachzuahmen, war Neu-York, welches im Jahre 1797, gleichzeitig, neue Straf-Geſetze und ein neues Gefängnißſyſtem annahm.

In dieſem wurde die einſame Haft ohne Arbeit, eben ſo wie in Philadelphia eingeführt, und zwar, ſo wie dort, nicht bloß für diejenigen, welche durch die Gerichte insbeſondere zu dieſer verurtheilt worden waren, ſondern auch für die, welche die Gefängnißgeſetze übertraten. Die einſame Haft war alſo damals nicht die gewöhnliche Ordnung der Anſtalt, ſondern ausſchließlich für die ſchweren Verbrecher, welche vor der Milderung der Strafgeſetze, zum Tode verurtheilt worden wären. Uebrigens wurden leichtere Verbrecher, im Gefängniſſe unter einander eingeſperrt. Sie mußten dort, abweichend von den in den Zellen Aufbewahrten, bei Tage arbeiten, und die einzige Zuchtſtrafe, welche der Vorſteher das Recht hatte ihnen aufzuerlegen, wenn ſie die Hausordnung übertraten, beſtand in einſamer Haft bei Waſſer und Brodt.

Das Philadelphiaſche Gefängniß wurde auch anderswo nachgeahmt. Die Staaten Maryland, Maſſachuſetts, Maine, Neu-Jerſey, Virginien und andere, nahmen nach einander, den Grundſatz der einſamen Haft für eine beſondere Klaſſe von Sträflingen [1]), an. Die Milder-

1) In Maryland wurde 1804 das erſte Beſſerungshaus in Baltimore errichtet, und 1809 wurden die Strafgeſetze mit der neuen Art der Gefängnißſtrafen, in Uebereinſtimmung gebracht.

Es heiſſt im 28ſten Artikel des hierüber erlaſſenen Geſetzes. „Ein Jeder, der wegen eines mit Gefangenſchaft im Beſſerungshauſe belegten Verbrechens beſtraft wird, ſoll in eine einſame Zelle geſperrt werden, wo er eine grobe, nicht ſehr reichliche Koſt erhält, und ſo lange dort bleibt, als ihm das Gericht zuerkannt hat. Wohl verſtanden, daß die in der Zelle zugebrachte Zeit, nicht die Hälfte der ganzen Zeit der Gefang-

ung der Strafgeſetze, ging der Verbeſſerung der Gefängniſſe voran.

Dieſe Art der Gefangenſchaft, hatte aber nirgendwo den von derſelben gehofften Erfolg. Sie war im Allgemeinen für den öffentlichen Schatz ſehr koſtſpielig, ſie führte niemals zur Beſſerung der Gefangenen [1]), und die Geſetzgebung jedes Staates, mußte alljährlich beträchtliche Summen zur Erhaltung der neuen Anſtalten bewilligen. Endlich führte ſie die

---

enſchaft überſteigt, und nicht weniger als den zwanzigſten Theil derſelben beträgt. Auch ſollen die Vorſteher des Beſſerungshauſes das Recht haben, dieſe Einſamkeit, auf welche Weiſe und in welchen Zwiſchenräumen es ihnen beliebt, anzuordnen" (Act of the Assembly [Baltimore, 1819] S. 24).

Im dreiſſigſten Artikel des nähmlichen Geſetzes, wird für die Sträflinge im Beſſerungshauſe, mit Ausnahme der von ihnen in den Zellen zugebrachten Zeit, Arbeit angeordnet. Der vierzigſte Artikel, geſtattet den Gebrauch der Peitſche als Zuchtmittel. Das Geſetz für Maryland, weicht alſo von dem Neuyorkſchen nicht ab.

In dem Gefängniſſe zu Boſton (Maſſachuſetts), iſt die völlige Einſamkeit in gewiſſen Fällen, erſt am 21ſten Juni 1811 feſtgeſtellt worden (Rules and Regulations for the Government of the Massachusetts State Prison. Boston, 1823).

In Neu-Jerſey geſchah das nähmliche ſeit dem Jahre 1797. (Fifth Report of the Board of Managers of the Prison Discipline Society, Boston [Boston, 1830, 8] S. 423.

Im Jahre 1820 wurde in Neu-Jerſey ein Geſetz erlaſſen, welches die Gerichtshöfe ermächtigte, bei Brandſtiftung, Mord, Nothzucht, Gotteslästerung, Meineid, Einbruch oder gewaltſamem Diebſtahl, Fälſchung u. ſ. w., auf einſame Haft, während des vierten Theiles der Zeit zu erkennen, auf welche ſie zur Gefängnißſtrafe mit Arbeit hätten verurtheilt werden können. (Schreiben des Hrn. Southard in Neu-Jerſey vom 27ſten December 1831, an die Berichterſtatter.)

1) Man ſehe hinten die Ueberſicht der Einnahmen und Ausgaben unter Ziffer XIX.

Bericht des Controlleurs des Staates Neuyork an die geſetzgebende Verſammlung vom 2ten März 1819.

Fifth Report of the Board of Managers of the Prison Discipline Society, Boston. S. 422, 423, 454.

Berichte über das Gefängniß in Connectitut, und das in Maſſachuſetts.

beſtändige Rückkehr der nähmlichen Verbrecher in die Gefängniſſe herbei, und erwies hierdurch die Unwirkſamkeit der Verwaltungsweiſe, welcher ſie in denſelben unterworfen geweſen waren [1]).

Dieſe Ergebniſſe ſchienen das Fehlerhafte des ganzen Syſtems, hinreichend zu beweiſen. Man hielt ſich aber, ſtatt daſſelbe deshalb anzuklagen, an die Art wie es ausgeführt wurde. Man glaubte, das ganze Uebel rühre von der unzureichenden Anzahl der Zellen, und von der Anhäufung der Gefangenen in der Anſtalt her, und das Syſtem werde, ſo wie es jetzt beſtehe, die gewünſchten Folgen nach ſich ziehen, wenn man nur zu den bereits beſtehenden Gefängniſſen, einige Neubauten hinzufüge. Es wurden daher neue Anſtrengungen, und neue Koſten gemacht.

Dies iſt der Urſprung des 1816 gegründeten Gefängniſſes in Auburn.

Dieſe ſpäter ſo berühmt gewordene Anſtalt, wurde zuerſt nach einem weſentlich fehlerhaften Plane erbaut. Sie beſchränkte ſich auf einige Klaſſenabtheilungen, und jede Zelle in derſelben, wurde für zwei Gefangene (B.) eingerichtet [2]): dies war gewiß die unglücklichſte von allen Arten des Zuſammenſetzens. Es iſt bei weitem beſſer, funfzig Sträflinge in einem Gemache mit einander einzuſperren, als zwei zu-

---

1) Man ſehe weiter unten die vergleichende Ueberſicht der Rückfälle in verſchiedenen amerikaniſchen Gefängniſſen unter Ziffer XVII, 3.

In dem Berichte der Gefängnißverwaltung an die geſetzgebrnde Verſammlung in Neuyork vom 30ſten Januar 1819, heiſſt es. „Es iſt eine traurige Wahrheit, daß die meiſten Sträflinge ſich während ihrer Gefangenſchaft nicht beſſern, ſondern im Gegentheile in ihrer Bosheit verhärten, und nach ihrer Entlaſſung, laſterhafter und in Verbrechen erfahrener ſind, als ſie es vorher waren.

2) Der 1816, 1817 und 1818 erbaute ſüdliche Flügel des Auburnſchen Beſſerungshauſes, enthielt ein und ſechzig Zellen, und acht und zwanzig Stuben, in deren jeder man acht bis zwölf Sträflinge laſſen konnte.

ſammen zu ſetzen. Der Nachtheil hiervon wurde bald bemerklich, und die Geſetzgebung des Staates Neu-York beſchloß 1819, den Bau des nördlichen Flügels in Auburn, um die Anzahl der einſamen Zellen zu vermehren. Indeß muß man wohl bemerken, daß man damals noch gar keinen Begriff von dem Syſteme hatte, welches ſpäterhin eingeführt worden iſt. Man wollte nicht ſämmtliche Sträflinge der einſamen Haft unterwerfen, ſondern nur eine größere Anzahl derſelben, in Zellen unterbringen. Gleichzeitig führten eben dieſe Anſichten, zu gleichen Verſuchen in Philadelphia, wo der geringe Erfolg des Gefängniſſes in der Walnußſtraße, die Pennſylvanier von deſſen Ohnmacht Gutes zu berwirken, überzeugt haben würde, wenn ſie nicht eben ſo wie die Neuyorker, in den Mängeln der Ausführung, die Urſache zum Feſthalten ihres Hauptgrundſatzes zu finden vermeint hätten.

Es war im Jahre 1817, daß die Geſetzgebung von Pennſylvanien, die Errichtung zweier Beſſerungshäuſer beſchloß. Das eine in Pittsburg für die weſtlichen Grafſchaften, dem 1821 für die Stadt Philadelphia und die öſtlichen Grafſchaften, das 1829 zuerſt gebrauchte, aber noch nicht vollendete neue Beſſerungshaus in Philadelphia, folgte.

Die Grundſätze, welche bei dem Baue dieſer beiden Anſtalten befolgt werden ſollten, waren jedoch nicht ganz dieſelben, die bei Errichtung des alten Beſſerungshauſes in der Walnußſtraße vorgewaltet hatten. In dieſem hatte die Klaſſenabtheilung den Hauptgedanken gebildet, zu dem nur noch die einſame Haft hinzugekommen war. In den neuen Anſtalten gab man die Klaſſenabtheilung auf, und führte dagegen für jeden Gefangenen, eine Einzelzelle ein. Der Sträfling ſollte dieſe weder bei Tage noch bei Nacht verlaſſen, und alle Arbeit in dieſer Einſamkeit, war ihm unterſagt. So wurde die ganz einſame Haft, welche in der alten Anſtalt nur Nebenbedingung war, in den beiden neuen, der Hauptgedanke.

Der Verſuch den man machen wollte, verſprach ent-

ſcheidend zu ſeyn. Man ſcheute keine Koſten, um die neuen Anſtalten auf eine ihres Zweckes würdige Weiſe zu erbauen, und die errichteten Gebäude, glichen weniger Gefängniſſen, als Paläſten (C.).

Unterdeß hatte man aber noch vor der Ausführung der über Errichtung der Pennſylvaniſchen Anſtalten erlaſſenen Geſetze, in dem Staate Neuyork, den Verſuch des Beſſerungshauſes in Auburn gemacht. Bei dieſer Gelegenheit entſtanden in der Neuyorker Geſetzgebung große Streitigkeiten, und das Publikum war ungeduldig, den Erfolg der neuen Verſuche zu kennen, welche man angeſtellt hatte.

Der nördliche Flügel des Gefängniſſes in Auburn, war 1821 kaum beendigt, als man achtzig Sträflinge, jeden in einer Einzelzelle, in demſelben einſperrte [1]). Dieſer Verſuch,

1) Am 2ten April 1821 beſchloß die Geſetzgebung von Neuyork, die Vorſteher der Anſtalt in Auburn zu ermächtigen, 80 der verhärtetſten Verbrecher auszuwählen, und ſie ununterbrochen bei Tage und bei Nacht ohne Arbeit, in den Einzelzellen einzuſperren. Dieſer Beſchluß wurde am 25ſten December 1821 ausgeführt. Sie durften nur mit dem Geiſtlichen ſprechen, und bloß dem Gefangenwärter ihr etwaniges Erkranken anzeigen, worauf dann ein Arzt geſchickt wurde, um ſie zu unterſuchen, und nöthigenfalls in die Krankenabtheilung zu bringen. Andere Sträflinge brachten ihnen unter den Augen eines Wärters ihr Eſſen vor die Thüren ihrer Zellen, und nahmen, was nöthig war, wieder hinweg. Es wurde große Sorge getragen, durch Weiſſen und Reinigen, ihre Zellen und Kleider ſauber und geſund zu erhalten, und auch nicht gelitten, daß ſie ſich bei Tage zum Schlafen niederlegten. (Report of Gershom Powers, Agent and Keeper of the State Prison at Auburn. Made to the Legislature, Jan. 7, 1828 [Albany, 1828, 8] S. 80, ſo wie ein von Herrn Lynds den Berichterſtattern gegebener ſchriftlicher Aufſatz.)

Dieſes Verfahren war von der geſetzgebenden Verſammlung auf den Bericht eines Unterſuchungsausſchuſſes vorgeſchrieben worden, zu welchem Herr J. Spencer aus Canandagua, einer der ausgezeichnetſten Criminaliſten des Staates Neuyork, gehörte. Es heiſſt in dieſem Berichte. „Die Sträflinge ſollten nach ihrer Sittlichkeit in Klaſſen abgetheilt werden. Und zwar die im Verbrechen verhärteten Böſewichter, mit ununterbrochener einſamer Gefangenſchaft,

von dem man ſich den beſten Erfolg verſprach, wurde aber für die meiſten Sträflinge verderblich. Man hatte ſie, um ſie zu beſſern, einer völligen Abſonderung unterworfen, aber eine ſolche gänzliche Einſamkeit, ohne die geringſte Zerſtreuung oder Unterbrechung, geht über die menſchliche Kraft. Sie höhlt den Verbrecher unablässig und mitleidslos aus, ſie beſſert nicht, ſie tödtet.

Die Unglücklichen bei denen dieſer Verſuch angeſtellt wurde, verfielen in einen ſo augenſcheinlichen Zuſtand des Hinwelkens, daß ihre Aufſeher davon betroffen wurden. Ihr Leben ſchien in Gefahr, wenn ſie länger unter gleicher Behandlung im Gefängniſſe blieben, fünf von ihnen waren in einem einzigen Jahre an Schwindſucht mit Waſſerergieſſungen geſtorben [1]), und ihr geiſtiger Zuſtand war nicht minder be-

---

die nach ihnen auf der Stuffenleiter des Verbrechens Kommenden, einen Theil dieſer Zeit mit der nähmlichen Strafe belegt werden, während ihrer übrigen Haftzeit aber die Erlaubniß haben zu arbeiten, und den am wenigſten Strafbaren und Verderbten, ſolle geſtattet ſeyn, den ganzen Tag zu arbeiten." (Bericht an die geſetzgebende Verſammlung vom Jahre 1821.)

1) Während des Jahres 1822 waren durchſchnittlich 220 Sträflinge in der Anſtalt. Aus dem Berichte des Arztes an die Beaufſichtiger über dieſes Jahr geht hervor, daß die Durchſchnittszahl der Lazaretkranken ſieben bis acht betrug, daß zehn Sträflinge ſtarben, von denen ſieben an Schwindſucht, unter welchen letzten, fünf zu den achtzig einſamen Gefangenen gehörten. Der Arzt ſagt, daß Sträflinge aus den Zellen, mit erſchwertem Athmen, Schmerzen in der Bruſt u. ſ. w., ins Lazaret kamen, und ſchlieſſt ſeinen Bericht mit folgenden Worten. „Es iſt eine allgemein angenommene und anerkannte Meinung, daß eine ſitzende Lebensweiſe, gleichviel welcherlei Art, zur Schwäche, und deshalb auch zu örtlichen Uebeln, geneigt macht, es mag nun im Studirzimmer oder im Gefängniſſe, in der Kinderſtube oder in der Schule, oder auch an jedem andren Orte verbracht ſeyn, an welchem Muſkelbewegung gehemmt iſt. Wenn wir die geiſtigen Krankheitsurſachen unterſuchen, finden wir wahrſcheinlich, daß ſitzendes Leben im Gefängniſſe, da es die ſchwächenden Leidenſchaften des Trübſinns, Kummers u. ſ. w. erweckt, das Fortſchreiten der Lungenkrankheit auſſerordentlich beſchleunigt." Bei der im Gefängniſſe herrſchenden Ordnung und Reinlichkeit, haben

unruhigend. Einer von ihnen hatte ſeinen Verſtand verlohren, ſo daß er mit dem Kopfe gegen die Wände der Zelle rannte, bis er eines ſeiner Augen zerſtöhrt hatte, während ein Anderer in einem Anfalle von Verzweiflung, den Augenblick benutzte, wo der Wärter ihm etwas brachte, um ſich aus der Zelle im vierten Stockwerke herabzuſtürzen, wobei er, wenn nicht eine hervorragende Ofenröhre die Gewalt des Falles gemäßigt hätte, augenblicklich ſein Leben eingebüßt haben würde. Ein dritter endlich zerſchnitt ſich die Armblutadern mit einem Stücke Zinn, um ſich zu Tode zu bluten.

Nach ſolchen Wirkungen, wurde nun entſcheidend über dieſes Syſtem abgeurtheilt. Der Gouverneur des Staates Neuyork, begnadigte ſechs und zwanzig dieſer einſam Eingeſperrten. Diejenigen, welchen dieſe Gunſt nicht widerfuhr, erhielten die Erlaubniß, bei Tage heraus zu gehen, und in gemeinſchaftlichen Werkſtätten zu arbeiten. Seit dieſem Zeitpunkte, alſo ſeit 1823, hat man in Auburn das Syſtem der gänzlichen Einſamkeit aufgegeben. Bald erlangte man auch den Beweis, daß dieſe Verfahrungsweiſe neben ihrer Schädlichkeit für den Geſundheitszuſtand der Sträflinge, noch auſſer Stande ſei, ſelbige zu beſſern. Von den ſechs und zwanzig Sträflingen, welche der Gouverneur begnadigt hatte, kamen nähmlich bald darauf zwölf, in Folge neuer Verurtheilungen wieder hinein, und es iſt aus dieſer ganzen Klaſſe, kein einziges Beiſpiel wirklicher Beſſerung bekannt geworden [1]).

Dieſer Verſuch, welcher für diejenigen an denen derſelbe angeſtellt wurde, ſo nachtheilig abgelaufen war, mußte

wir keine Urſache zu ſchlieſſen, daß ſich innerhalb der Mauern deſſelben, eine atmoſphäriſche, ernſtlich krankmachende Urſache vorfinde, aber Einſperrung wirkt auf den vorhandenen Krankheitskeim, und beſchleunigt das Umſichgreifen aller der Uebel, welche ſpäter auf andre Weiſe tödtlich geworden wären. (Powers Report [1828] u. ſ. w. S. 81.)

1) Powers Report S. 83, und ein handſchriftlicher Aufſatz des Hrn. Lynds.

natürlich dem Erfolge des Beſſerungsſyſtemes, höchſt gefährlich werden. Es ſtand zu fürchten, daß man nach den ſchädlichen Folgen der Einſamkeit, auch den derſelben zum Grunde liegenden Satz, verwerfen würde. So naturgemäß nun auch dieſe Gegenwirkung zu ſeyn ſchien, handelte man dennoch mit größerer Weisheit. Man hielt den Gedanken feſt, daß die Einſamkeit, welche die Verbrecher zum Nachdenken bringt, und den einen von dem andern trennt, einen wohlthätigen Einfluß ausübe, und man ſuchte bloß ein Mittel, die Nachtheile der Abſonderung zu vermeiden, indem man ihre Vortheile bewahrte. Dieſes Mittel glaubte man nun darin gefunden zu haben, daß man die Sträflinge bei Nacht in ihren Zellen verwahrte, und ſie bei Tage in gemeinſchaftlichen Werkſtätten, vollkommen ſchweigend arbeiten ließ.

Die Herren Allen, Hopkins und Tibbits, welche 1824 von der geſetzgebenden Verſammlung in Neuyork beauftragt wurden, das Beſſerungshaus in Auburn zu unterſuchen, fanden dort dieſe neue Ordnung bereits eingeführt. Sie ertheilten ihr in ihrem Berichte großes Lob, und die geſetzgebende Gewalt bekräftigte das neue Syſtem, durch ihre förmliche Genehmigung.

Hier zeigt ſich nun eine Dunkelheit, welche aufzuklären, nicht in unſerer Macht geſtanden hat. Wir ſehen das berühmte Auburnſche Syſtem, plötzlich aus der ſinnreichen Verbindung zweier, dem erſten Anſcheine nach unverknüpfbarer Beſtandtheile, der Abſonderung und der Vereinigung, hervorgehen. Das aber was wir nicht deutlich wahrnehmen, iſt, wer der Schöpfer dieſes Syſtems ſei, deſſen erſten Gedanken, doch irgend jemand gehabt haben muß.

Hat ihn etwa der Staat Neuyork dem Gouverneur Clinton zu danken, deſſen Nahme in den Vereinigten Staaten, an alle nützlichen und wohlthätigen Unternehmungen geknüpft iſt? Oder muß man die Ehre deſſelben dem Herrn Cray,

einem der Vorſteher von Auburn geben, welchem der Richter Powers, der ſelbſt an der Spitze dieſer Anſtalt geſtanden hat, das Verdienſt derſelben beizumeſſen ſcheint? Kann endlich Herr Lynds, der unſtreitig viel dazu beigetragen hat, dieſes neue Syſtem zur Ausführung zu bringen, ſich den Ruhm der Erfindung deſſelben zuſchreiben [1])?

Wir wollen es nicht verſuchen, dieſe Fragen zu beantworten, welche für diejenigen die wir eben genannt haben, höchſt anziehend, und für das Land in dem ſie an's Licht getreten ſind, von der größten Wichtigkeit bleiben, die es aber keinesweges für uns ſind.

Lehrt uns übrigens die Erfahrung nicht auch ſonſt, daß es Neuerungen giebt, deren Ehre eigentlich niemand zukömmt, weil ſie gleichzeitigen Anſtrengungen, und den Fortſchritten der Zeit zugeſchrieben werden müſſen?

Der Erfolg der Anſtalt in Auburn, war vom erſten Augenblicke an ausserordentlich, und erregte bald auf's Lebhafteſte die allgemeine Aufmerkſamkeit. Es zeigte ſich nun auf einmal ein bemerkenswerther Umſchwung der Dinge. Die, bisher unbekannten Gefangenwärtern anvertraute Leitung eines Gefängniſſes, wurde der Gegenſtand des Ehrgeizes von Männ-

1) In den Vereinigten Staaten ſchreibt die öffentliche Meinung faſt allgemein, Hrn. Lynds die Erſchaffung des Syſtems zu, welches in dem Auburnſchen Beſſerungshauſe zuletzt angenommen wurde. Dies iſt auch die Meinung der Herren Hopkins und Tibbits, welche 1826 mit Unterſuchung der Auburnſchen Anſtalt beauftragt wurden, ſo wie Hrn. Livingſton's. (Sam. M. Hopkins and George Tibbits Report of the Commissioners of the Legislature of New-York, appointed to examine the Prison of Auburn, and report to the Legislature whether any abuses had existed in regard to the mode of punishment [New-York, 1827, 8] S. 23 und Edw. Livingston's Introductory Report to the Code of Prison Discipline explanatory of the principles on which this Code is founded. Being Part of the System of Penal Law, prepared for the State of Louisiana [Philadelphia, 1827, 8] S. 13 (D.). Die einzige widerſprechende Angabe findet ſich in einem, 1829 von Hrn. G. Powers an Hrn. Livingſton geſchriebenen Briefe S. 5 ff.)

ern, welche in der bürgerlichen Geſellſchaft einen hohen Platz einnahmen, und man ſah Herrn Lynds, vormals Hauptmann im Heere der Vereinigten Staaten, und den Richter Powers, einen Beamten von ſeltenem Verdienſte, ſich in der öffentlichen Meinung und in ihren eigenen Augen, durch Bekleidung des Vorſteheramtes in Auburn, ehren.

Indeſſen machte die Annahme des Zellenſyſtems für ſämmtliche Sträflinge des Staates Neuyork, das Beſſerungshaus in Auburn unzureichend, denn es enthielt nach den verſchiedenen Vergrößerungen die es erfahren hatte, doch nur fünf Hundert und Funfzig Zellen [1]), ſo daß man die Nothwendigkeit eines neuen Gefängniſſes fühlen mußte. Dem gemäß wurde im Jahre 1825 der Entwurf des Beſſerungshauſes in Singſing (ſiehe hinten Tafel 3), von der Geſetzgebung genehmigt. Die Ausführungsweiſe dieſes Entwurfes, verdient aber wohl beſonders erzählt zu werden.

Herr Lynds, der ſich als Vorſteher der Anſtalt in Auburn ſo vortrefflich bewährt hatte, verließ ſelbige mit hundert an Gehorſam gegen ihn gewöhnten Sträflingen, und führte dieſe an den Platz, wo das neue Gefängniß erbaut werden ſollte. Dort ließ er ſie an den Ufern des Hudſons ſich lagern, und ohne Gebäude zu ihrer Aufnahme, ohne Mauern zur Einſperrung dieſer gefährlichen Begleiter, ſogleich ihre Arbeiten beginnen, indem er aus jedem von ihnen, einen Maurer oder Zimmermann machte, und zur Aufrechthaltung ihres Gehorſams, keine andere Gewalt beſaß, als die Feſtigkeit ſeines Charakters, und die Kraft ſeines Willens.

So fuhren die Sträflinge, deren Zahl allmälig vermehrt wurde, mehrere Jahre lang fort, ihr eigenes Gefängniß zu bauen, und jetzt enthält das Beſſerungshaus in Sing-

1) Im Jahre 1823 waren in Auburn nur erſt 380 Zellen. Am 12ten April 1824 befahl die geſetzgebende Verſammlung, die Erbauung von 170 neuen.

ſing tauſend Zellen, die ſämmtlich durch die dort aufbewahrt geweſenen Sträflinge, erbaut worden ſind [1]).

Im nähmlichen Jahre 1825 entſtand in der Stadt Neu-york, eine, freilich ganz verſchiedene, aber unter den Neuerungen deren Geſchichte wir hier mittheilen, nicht minder ausgezeichnete Anſtalt; wir reden von dem Erziehungshauſe für jugendliche Verbrecher (House of Refuge for Juvenile Delinquents). Es giebt keine Anſtalt, deren Nutzen genauer mit der Erfahrung übereinſtimmte. Bekanntlich ſind die meiſten Menſchen, gegen welche die Strafgerechtigkeit mit Strenge verfahren muß, unglücklich geweſen, ehe ſie ſtrafbar waren. Das Unglück iſt aber beſonders für Diejenigen gefahrbringend, welche es in zartem Alter betrifft, und nur ſehr ſelten vermag die Waiſe, ohne Erbtheil und ohne Freunde, ſo wie das von ſeinen Aeltern verlaſſene Kind, den Fallſtricken zu entgehen, welche ſeiner Unerfahrenheit gelegt werden, und es binnen kurzer Zeit, vom Elende zum Verbrechen führen. Von dem Schickſale dieſer jungen Verbrecher gerührt, faßten mehrere wohlthätige Einwohner von Neuyork den Gedanken, ein Erziehungshaus für dieſelben zu gründen, welches ihnen zum Zufluchtsorte dienen, und ihnen die Erziehung und die Mittel zum Fortkommen verleihen ſollte, die das Glück ihnen verſagt hatte. Gleich die erſte Unterzeichnung, lieferte zu dieſem Zwecke 30000 Dollars (41250 Thaler Pr. C.).

---

1) Die Art wie Hr. Lynds Singſing erbaute, würde gewiß bezweifelt werden, wenn die hier von uns erzählte Thatſache, nicht ganz friſch, und allgemein bekannt wäre. (Eine nähere Angabe findet ſich in Julius Gefängnißkunde S. CLXIV ff. Anmerkung 2.) Um ſelbige zu begreifen, muß man alle Hülfsmittel kennen, welche ein willenskräftiger Mann, in der neuen amerikaniſchen Gefängnißordnung zu finden vermag. Will man ſich einen Begriff von der Charakterſtärke des Hrn. Lynds, und von ſeinen Anſichten über das Beſſerungsſyſtem machen, ſo braucht man nur die weiter hinten, unter Ziffer X mitgetheilte Unterredung zu leſen, welche wir mit ihm gehabt haben, und die wir für unſere Pflicht hielten, ganz abdrucken zu laſſen.

So entſtand, bloß durch einen wohlthätigen Verein, eine höchſt nützliche Anſtalt, welche vielleicht noch mehr Nutzen als die Beſſerungshäuſer ſtiftet, weil die Gefängniſſe das Verbrechen ſtrafen, während der Zweck der Erziehungshäuſer iſt, es zu verhüthen.

Die in Auburn gemachten Erfahrungen, über die nachtheiligen Wirkungen der Abſonderung ohne Arbeit, hielten indeß Pennſylvanien nicht ab, ſeinen Verſuch mit derſelben fortzuſetzen, und das Beſſerungshaus in Pittsburg, fing 1827 an, Sträflinge aufzunehmen. Jeder Gefangene wurde dort bei Tage und bei Nacht in eine Zelle eingeſchloſſen, ohne daß es ihm erlaubt war, zu arbeiten. Dieſe, grundſätzlich völlige Einſamkeit, war es aber nicht in der Wirklichkeit. Die Bauart dieſes Beſſerungshauſes iſt nähmlich ſo fehlerhaft, daß es leicht wird in einer Zelle zu hören, was in der andern vorgeht (L.). Auf dieſe Weiſe fand jeder Sträfling in der Unterhaltung ſeines Nachbars, eine tägliche Zerſtreuung, und mithin die Gelegenheit zu unvermeidlicher Verderbniß. Da nun dieſe Verbrecher gar nicht arbeiteten, ſo kann man wirklich ſagen, daß ihr einziges Geſchäft darin beſtand, ſich unter einander zu verderben. So war demnach dieſes Gefängniß noch ſchlechter, als ſelbſt das alte Beſſerungshaus in der Walnußſtraße in Philadelphia. Denn die Pittsburger Sträflinge beſſerten ſich durch ihre Verbindungen unter einander, eben ſo wenig als die Philadelphiaſchen, und brachten, während dieſe dem Staate doch durch ihre Arbeit einige Entſchädigung gewährten, ihre ganze Zeit in einem Müſſiggange zu, der ihnen ſelbſt ſchädlich, und dem Schatze läſtig war [1]).

Der

---

1) Das Gefängniß in Pittsburg, iſt jetzt in einer Art Zuſtand von Verlaſſenheit. Die nur für Einen Sträfling beſtimmten Einzelzellen, ſind Allen zugänglich, welche frei unter einander verkehren können. Wir haben 64 ſolcher Zellen in dem Gefängniſſe gefunden, in welchem man von dem ganzen Syſteme bloß das Fehlerhafte, nähmlich die Arbeitsloſigkeit, beibehalten hat. Die Sträflinge ſind bis auf eine ſehr kleine Zahl,

Der ſchlechte Erfolg der eben geſchilderten Anſtalt, bewies zwar nichts gegen das Syſtem, aus welchem ſelbige hervorgegangen war, weil bauliche Mängel deſſen Ausführung unmöglich machten, aber er trug doch dazu bei, daß die Anhänger der demſelben zum Grunde liegenden Lehre, ſich abzukühlen anfingen. Dieſer Eindruck wurde noch lebhafter in Pennſylvanien, als man dort, die durch die Einſamkeit ohne Arbeit, im Auburnſchen Beſſerungshauſe verurſachten Unglücksfälle, mit dem guten Erfolge der neuen, auf nächtliche Einſamkeit bei gemeinſchaftlicher Tagesarbeit beruhenden Ordnung, vergleichen konnte [1]).

Durch ſo auffallende Ereigniſſe gewarnt, fürchtete man in Pennſylvanien, auf einem falſchen Wege zu weit gegangen zu ſeyn. Man fühlte das Bedürfniß, die in Pittsburg in

---

ganz müſſig, weil keine Werkſtätte da iſt, in der man ſie verſammeln könnte. Trotz der weſentlichen Fehler der Anſtalt, ſcheint es uns, daß man einen größeren Nutzen aus derſelben ziehen könnte, aber die Verwaltung iſt durch die ſchlechte Oertlichkeit entmuthigt, und die allgemeine Aufmerkſamkeit hat ſich, da das Syſtem nicht den erwarteten Erfolg gehabt hat, von dort weggewendet. Unter einer Regierung, der es an Kraft und an Ausdauer ganz fehlt, werden nur diejenigen Unternehmungen gut ausgeführt, welche die öffentliche Meinung lebhaft anſprechen, und deshalb den ſich mit ihnen Beſchäftigenden, Ruhm und Vortheil gewähren. Das Beſſerungshaus in Philadelphia, wird von ſehr verdienten Männern geleitet, während das bereits vergeſſene in Pittsburg, bloß Beamte von gewöhnlichen Fähigkeiten findet.

1) Nicht bloß im Beſſerungshauſe in Auburn, hat die arbeitsloſe einſame Haft, höchſt nachtheilig auf das ſittliche und leibliche Wohl der Sträflinge gewirkt. Auch in den Staatengefängniſſen von Maryland, Maine, Virginien und Neu-Jerſey, ſind die gemachten Erfahrungen nicht glücklicher geweſen. Aus dem letzterwähnten Gefängniſſe werden die Nahmen von zehn Sträflingen genannt, welche die einſame Haft getödtet hat (Fifth Report of the Board of Managers of the Prison Discipline Society, Boston S. 422.).

Nachdem der Gouverneur von Virginien aufhörte, die Sträflinge zu begnadigen, genas kein einziger von ihnen mehr, der einmal erkrankt war. (Siehe den Bericht der Herausgeber des Pennſylvaniſchen Strafgeſetzbuches S. 30.)

Gang gebrachte arbeitsloſe einſame Haft, einer neuen Prüfung zu unterwerfen, obgleich man ſelbige auch bei dem im Baue ſchon ſehr weit vorgerückten neuen Beſſerungshauſe in Philadelphia, zum Grunde gelegt hatte.

Die Geſetzgebung von Pennſylvanien ernannte daher einen Ausſchuß, um zu unterſuchen, welches Syſtem der Gefangenſchaft das beſſere ſei. Die hiermit beauftragten Herren Karl Shaler, Ed. King und T. L. Wharton, haben in einem äuſſerſt merkwürdigen, ausführlichen Berichte vom 20ſten December 1827, die verſchiedenen, damals gebräuchlichen Syſteme auseinander geſetzt, und ſchlieſſen ihre Unterſuchung mit der Empfehlung des neuen Auburnſchen Verfahrens, deſſen Vorzüglichkeit ſie laut anerkennen [1]).

Der Eindruck, den dieſe Unterſuchung auf die öffentliche Meinung machte, war ſtark, aber es erhob ſich dennoch heftiger Widerſpruch gegen dieſelbe. Roberts Vaux in Pennſylvanien, und Eduard Livingſton in Louiſiana, fuhren fort, die Lehre von der gänzlichen Abſonderung der Sträflinge beizubehalten. Der Letzte, deſſen Schriften den Eindruck einer ſo tiefen Weltweisheit an ſich tragen, hatte für Louiſiana, ſein Geburtsland, ein Strafgeſetzbuch und ein Geſetzbuch der Gefängnißverbeſſerung angefertigt. Seine ſcharfſinnigen Lehren, welche von Denjenigen für die er ſie beſtimmt hatte, nur wenig verſtanden wurden, hatten einen größeren Erfolg in Pennſylvanien, für welches ſie von ihm nicht gemacht waren. In dieſem ausgezeichneten Werke, läßt Hr. Livingſton in den meiſten Fällen, den Grundſatz der Arbeit der Sträflinge zu. Auch zeigte er ſich weit weniger als Vertheidiger von Pittsburg, denn als Beſtreiter von Auburn. Er anerkannte die gute Zucht dieſes letzten Gefängniſſes, aber

1) Dieſer Bericht, iſt eins der wichtigſten Aktenſtücke über die amerikaniſchen Gefängniſſe. Er iſt in Europa der Gegenſtand des beſondern Studiums gewiſſer Schriftſteller über Staatsangelegenheiten geworden.

er erhob ſich kräftig gegen die, zur Erhaltung derſelben angewendeten Leibesſtrafen. Er und diejenigen welche die nähmlichen Meinungen theilten, hatten eine wichtige Thatſache zu bekämpfen, nähmlich die Unſicherheit ihrer, noch nicht durch Erfahrung geprüften Lehren, und den bewährten Erfolg des von ihnen angegriffenen Syſtems. Das Gedeihen von Auburn nahm immer zu. Allenthalben rühmte man die bewundernswürdigen Wirkungen der dortigen Zucht, und man fand ſie alljährig mit großer Kraft in einem, in Amerika mit Recht berühmten Buche wiederholt, welches mächtig dazu beigetragen hat, die öffentliche Meinung in den Vereinigten Staaten über das Beſſerungsſyſtem, auf ihren jetzigen Standpunkt zu ſtellen. Wir reden von den, durch die Boſton'ſche Gefängniß-Geſellſchaft jährlich herausgegebenen Berichten. Dieſe Berichte, welche das Werk des Herrn Ludewig Dwight ſind, geben dem Auburn'ſchen Syſteme entſchieden den Vorzug [1]).

1) Die Gefängniß-Geſellſchaft in Boſton, welche im Jahre 1826 geſtiftet wurde, hat bis jetzt ſieben Berichte herausgegeben. Sie hat bis zum Jahre 1831, 17498 Dollars 19 Cents (24059 Thlr. 28 Sgr.) ausgegeben, von denen ſie 15681 Dollars (18811 Thlr. 6 Sgr.), durch freiwillige Gaben der Wohlthätigkeit erhalten hat. Durch dieſe Beiträge ſind ihre Mitglieder in den Stand geſetzt worden, wirkſam für die Verbeſſerung der Gefängniſſe zu werden. Eine der größten Hülfsquellen der Geſellſchaft, beſteht aber in dem Eifer ihres Schriftführers, Herrn Dwight, der mit unermüdlicher Anſtrengung alle Beläge zuſammenbringt, welche die öffentliche Meinung aufzuklären vermögen. Er ſcheut keine noch ſo beſchwerliche Reiſe, wenn er die Wahrheit verfolgt, er beſucht die guten wie die ſchlechten Gefängniſſe. Er zeigt die Fehler der einen, wie die Vorzüge der andern, er ſtellt die bereits erlangten, und die noch zu machenden Verbeſſerungen ans Licht, und arbeitet unaufhörlich an dem Beſſerungswerke.

Die von der Geſellſchaft bekannt gemachten Berichte, ſind wie ein amtliches Verzeichniß aller Misbräuche und aller Irrthümer des Beſſerungsſyſtems anzuſehen, während ſie gleichzeitig alle nützlichen Neuerungen darlegen.

Die Geſellſchaft in Boſton, welche dafür hält, daß der Religionsunterricht die Grundlage jedes Beſſerungsſyſtemes in den Gefängniſſen ausmachen muß, hat ſechs Jahre lang aus ihren eigenen Mitteln, Geiſt-

Alle Staaten der Vereinigung, hatten ihre Blicke auf dieſe beiden einander gegenüberſtehenden Syſteme, ſo wie auf den zwiſchen denſelben geführten Kampf, gerichtet (F.).

In jenem glücklichen Lande, welches weder Nachbaren hat, die es von auſſen her beunruhigen, noch Zwiſtigkeiten, welche ſeine innere Ruhe ſtöhren, bedarf es zur Erregung der allgemeinen Aufmerkſamkeit nur, daß irgend ein Grundſatz des Staatshaushaltes öffentlich verſucht werde. Da das Daſein der bürgerlichen Geſellſchaft nicht bedroht iſt, ſo geht jede Frage nicht das Leben, ſondern deſſen Verbeſſerung an.

Pennſylvanien war vielleicht mehr als irgend ein anderer Staat, bei den in Anregung gebrachten Streitigkeiten betheiligt. Als Nebenbuhlerinn von Neuyork mußte es eiferſüchtig ſeyn, in Allem den Platz zu behaupten, welchen ſeine vorgerückte Ausbildung, ihm unter den aufgeklärteſten Staaten der amerikaniſchen Vereinigung verliehen hatte. Es nahm ein Syſtem an, welches gleichzeitig der Strenge ſeiner Sitten, und ſeiner Empfänglichkeit für menſchenfreundliche Unternehmungen entſprach. Es wies die Einſamkeit ohne Arbeit, deren traurige Wirkung die Erfahrung ihm allenthalben zeigte, von ſich ab, und es behielt dagegen die gänzliche Trennung der Gefangenen bei, welche eine hinreichend ſchwere Strafe iſt, um vollſtändig ausgeführt, nicht noch der Beihülfe von Leibesſtrafen zu bedürfen.

Das dieſen Grundſätzen unterliegende neue Beſſerungshaus in Philadelphia, iſt demnach nichts Anderes, als eine Verknüpfung von Pittsburg und Auburn. Man hat von Pittsburg die Abſonderung bei Tage und bei Nacht beibehalten, und nur in die einſame Zelle, die Arbeit von Auburn hineingebracht [1]) (G.).

---

liche in den Beſſerungshäuſern zu Auburn, Singſing, Wethersfield, Lamberton in Neu-Jerſey, und Charlestown bei Boſton unterhalten. Die von ihr hierfür verwendeten Gelder, belaufen ſich auf 4727 Dollars 29 Cents (6600 Thlr.).

1) Das Pennſylvaniſche Geſetz vom 23ſten April 1829, welches

Dieſer Umwälzung in der Pennſylvaniſchen Gefängnißzucht, folgte augenblicklich eine allgemeine Umänderung der Strafgeſetze. Sämmtliche Strafen wurden gemildert, da die Strenge der einſamen Gefangenſchaft eine Verkürzung ihrer Dauer geſtattete, und die Todesſtrafe wurde in allen Fällen, mit Ausnahme des vorher überlegten Mordes, abgeſchafft [1]).

Während die Staaten Neuyork und Pennſylvanien ſo wichtige Aenderungen in ihren Geſetzen machten, und jeder von ihnen, ein verſchiedenes Gefängnißſyſtem annahm, blieben die übrigen Staaten der Vereinigung, bei den großen, vor ihren Augen vorgehenden Veränderungen, nicht theilnahmlos noch unthätig.

Die geſetzgebende Gewalt des Staates Connecticut,

---

die Arbeit in den einſamen Zellen vorſchreibt, bildet den dritten Abſchnitt des Geſetzes zur Verbeſſerung der dortigen Strafgeſetzgebung (An Act to reform the Penal Laws of this Commonwealth.).

Selbſt in den Vereinigten Staaten iſt man oft über den eigentlichen Charakter des neuen Beſſerungshauſes in Philadelphia im Irrthume. Einige, welche glauben es ſei eben ſo, wie das trotz aller ſeiner Fehler vormals ſo berühmte alte Beſſerungshaus, loben oder tadeln es, je nachdem ſie deſſen Ruf dabei zu Grunde legen, oder ſich ſelbſt Kenntniß davon erworben haben. Andere, welche vom Daſein des neuen Beſſerungshauſes unterrichtet ſind, ſich aber einbilden, daß die Arbeit den Abſichten ſeiner erſten Gründer gemäß, aus demſelben verbannt ſei, verdammen es nebſt der in demſelben herrſchenden Zucht, indem ſie irrthümlich die Abweſenheit der Beſchäftigung annehmen.

1) Es verdient wohl bemerkt zu werden, daß ſowohl das Strafrecht, als das Geſetz über deſſen Ausführung, nähmlich das Syſtem der Gefangenſchaft, in Pennſylvanien ein Ganzes bilden. Dieſe Verfahrungsweiſe iſt gleichzeitig logiſch und weiſe, denn die ganze Vollziehung einer Strafe beſteht in ihrer Vollſtreckungsweiſe. Das Urtheil über einen Verbrecher iſt bloß ein Grundſatz, ein Begriff, wenn es nicht durch ſeine Vollziehung, eine greifliche Geſtalt annimmt. Das dieſe Vollſtreckung ordnende Geſetz, iſt demnach eben ſo wichtig, als das den Grundſatz feſtſtellende. Deshalb ſollten alle Geſetze welche auf Gefängnißſtrafe erkennen, angeben, auf welche Weiſe dieſe zu erdulden ſei. Dieſes hat die geſetzgebende Gewalt von Pennſylvanien gethan.

hatte ſeit 1825 den Entwurf eines neuen Gefängniſſes, nach dem Muſter von Auburn angenommen, und das Beſſerungshaus in Wethersfield, war dem alten Gefängniſſe Newgate gefolgt.

Trotz des Gewichtes, welches Pennſylvanien in die Schaale der Einſamkeit ohne Beſchäftigung legte, erhielt dennoch das Auburn'ſche Syſtem der gemeinſchaftlichen Arbeit bei Tage mit nächtlicher Abſonderung, den Vorzug. Maſſachuſetts, Maryland, Tenneſſee, Kentucky, Maine und Vermont, haben nacheinander den Auburn'ſchen Plan angenommen, und ihn als Muſterbild der von ihnen erbauten neuen Beſſerungshäuſer, betrachtet [1]).

Auſſerdem haben ſich mehrere Staaten nicht damit begnügt, Beſſerungshäuſer für Sträflinge einzurichten, ſondern auch nach dem Beiſpiele von Neuyork, für die jugendlichen Verbrecher, die, gleichſam ein Anhängſel des Beſſerungsſyſtems bildenden Erziehungshäuſer, gegründet. In Boſton wurde eine ſolche Anſtalt 1826, und in Philadelphia 1828 eingerichtet. Alles zeigt, daß auch Baltimore, bald ſein Erziehungshaus haben wird, wozu bereits die vorläufigen Schritte gethan ſind.

Es iſt übrigens leicht vorherzuſehen, daß der von Neuyork und Pennſylvanien gegebene Anſtoß zu Verbeſſerungen,

---

1) Das Beſſerungshaus in Maſſachuſetts iſt ſeit 1829 eingerichtet, das für Maryland ſeit dem 1ſten Januar 1830, und gleichzeitig die für Tenneſſee und Kentucky. Das Beſſerungshaus für Vermont, iſt noch nicht vollendet, wird aber ſchon nach dem Auburn'ſchen Entwurfe gebaut. Was das Gefängniß für Maine betrifft, ſo betrachten wir es, als nach dem nähmlichen Syſteme eingerichtet, obgleich daſſelbe auf dem Grundſatze der einſamen Haft ohne Beſchäftigung in beſondern, durch das Geſetz beſtimmten Fällen, beruht. Es iſt augenſcheinlich, daß durch die daſelbſt ſeit einigen Jahren ſtattgefundene Vermehrung der Zellen, und Anlegung von Werkſtätten, in denen die Sträflinge arbeiten können, dieſes Beſſerungshaus, welches urſprünglich dem Pittsburger und dem alten Philadelphiaſchen glich, jetzt ganz dem Auburn'ſchen Syſteme angehört.

ſich nicht auf die bereits genannten Staaten beſchränken wird. In Folge des nützlichen Wetteifers der Staaten der Vereinigung, und der, alle Theile dieſes ungeheuern Ganzen verbindenden Oeffentlichkeit, beobachtet jeder Staat, die bei den andern gemachten Verbeſſerungen, und zeigt ſich begierig, ſie nachzuahmen.

Daher muß man ſchon im gegenwärtigen Augenblicke, alle vereinigten Staaten, nicht mehr nach der von uns gegebenen Darſtellung, der bei einigen von ihnen eingeführten Neuerungen, beurtheilen.

Dieſe Staaten, welche durch einen Bund vereinigt ſind, unterliegen in Allem, was den gemeinſchaftlichen Nutzen betrifft, ſämmtlich der Obergewalt des Congreſſes. Auſſerhalb dieſer allgemeinen Angelegenheiten, bewahren ſie ihre ganze eigenthümliche Unabhängigkeit, und jeder von ihnen iſt Herr, ſich nach ſeinem Gutdünken zu regieren.

Wir haben von neun Staaten geſprochen, welche ein neues Gefängnißſyſtem angenommen haben, in funfzehn aber iſt noch gar keine Veränderung eingetreten [1]). In dieſen letzterwähnten, herrſcht das alte Syſtem noch mit ſeiner ganzen Kraft. Man findet dort Zuſammenhäufung der Gefangenen, Miſchung der Verbrecher, des Alters, ja zuweilen des Geſchlechtes, Beiſammenſeyn von Angeklagten und Verurtheilten, von Verbrechern und Schuldgefangenen, von Miſſethätern und von Zeugen [2]), ſo wie beträchtliche Sterblichkeit, häufige Entweichungen, Abweſenheit aller Zucht, kein Stillſchweigen, welches den Verbrecher zum Nachdenken führen könnte, keine Arbeit, die ihn gewöhnen würde ſeinen Lebensunterhalt ehr-

---

1) In Ohio, in Neu-Hampſhire, und in einigen andern Staaten, iſt zwar auch eine Gefängnißzucht eingeführt, aber eine ſchlechte, und kein Beſſerungsſyſtem.

2) Man ſehe weiter unten die Anmerkungen über die Schuldgefangenſchaft, und über die Gefangenſchaft der Zeugen, unter Ziffer VI und VII.

lich zu erwerben, und endlich, alle Geſundheit zerſtöhrende Oertlichkeiten, rohe und verderbende Geſpräche, erſchlaffenden Müſſiggang, und ſämmtliche Laſter und Unſittlichkeiten. Dies iſt das Schauſpiel, welches diejenigen Gefängniſſe darbieten, die den Weg der Verbeſſerungen noch nicht betreten haben [1]).

Neben einem Staate, deſſen Beſſerungshäuſer als Muſterbild dienen könnten, findet man einen andern, deſſen Gefängniſſe alles das zeigen, was man meiden ſoll. So iſt der Staat Neuyork unwiderſprechlich, einer der vorgerückteſten auf dem Wege der Verbeſſerungen, und der von ihm nur durch einen Fluß getrennte Staat Neu-Jerſey, hat alle Fehler der alten Verfahrungsweiſe beibehalten.

Der Staat Ohio, der ein, durch die Milde und Menſchlichkeit ſeiner Verfügungen merkwürdiges Strafgeſetzbuch beſitzt, hat barbariſche Gefängniſſe. Wir mußten tief ſeufzen, als wir in Cincinnati, bei Beſuchung des Haftgefängniſſes für bloſſe Angeklagte, die Hälfte derſelben mit Ketten belaſtet, und die übrigen in einem ſcheußlichen Kerker fanden. Eben ſo wenig ſind wir im Stande, den ſchmerzlichen Eindruck zu malen den wir empfanden, als wir bei Unterſuchung des Gefängniſſes in Neu-Orleans, dort mitten unter Koth und

---

1) Unter den ſchlechten Gefängniſſen, kann man das in Lamberton in Neu-Jerſey nennen. Dort ſind Kinder und Greiſe mit einander vermiſcht, alle Grundſätze der Gefängnißzucht werden verkannt, die Sträflinge und die Gefängnißbeamten verſtehen ſich, in der Verletzung der Hausordnung. Das Geſpräch der Sträflinge handelt allein von den Verbrechen welche ſie begangen haben, von denen, welche ſie einſt begehen werden, und von ihren Entweichungsentwürfen. Seit Gründung der Anſtalt, wurden dort 1206 Gefangene eingeſperrt, von denen 108 entſprungen ſind. Die Zucht iſt daſelbſt fehlerhaft, aber ſtreng, und man nennt zehn Sträflinge, welche an den Folgen ſchwerer Beſtrafungen geſtorben ſind. Die Arbeit der Gefangenen liefert keinen Ertrag, und ihre Unterhaltung iſt ſehr koſtbar. Dagegen iſt die Anzahl der Sträflinge im Zunehmen, und war von 87 im Jahre 1828, 1830 auf 109 geſtiegen. (Fifth und Sixth Report of the Board of Managers of the Prison Discipline Society, Boston S. 493.)

Unrath aller Art, Menſchen mit Schweinen vermiſcht fanden [1]). Indem man die Verbrecher einſperrt, denkt man nicht daran ſie zu beſſern, ſondern nur, ihre Bosheit zu bändigen. Man feſſelt ſie wie wilde Thiere, man bildet ſie nicht, ſondern verthiert ſie [2]).

Wenn es aber wahr iſt, daß in dem von uns geſchilderten Lande, das Beſſerungsſyſtem ſtellenweiſe ganz unbekannt iſt, ſo bleibt es doch gewiß, daß dieſes Syſtem, ſelbſt in denjenigen Staaten in welchen man es eingeführt hat, noch unvollſtändig blieb [3]). So findet man in Neuyork, Philadelphia und Boſton, neue Gefängniſſe für die zu ein- oder zweijähriger Gefangenſchaft Verurtheilten, aber keine ſolche Anſtalten für diejenigen, deren Strafe geringer iſt, oder die

---

1) Der Ort, welcher in Neu-Orleans die Sträflinge einſchließt, kann kaum ein Gefängniß genannt werden. Es iſt ein ſcheußlicher Kloak, in welchem ſie zuſammengehäuft ſind, und der bloß jenen unreinen Thieren zukommt, die man dort neben den Gefangenen findet. Hierbei iſt wohl zu bemerken, daß alle dort Aufbewahrten, nicht Sklaven ſind, da dies das Gefängniß der freien Menſchen iſt. Uebrigens ſcheint die Nothwendigkeit einer Gefängnißverbeſſerung, in Louiſiana gefühlt zu werden. Der Gouverneur dieſes Staates hat uns geſagt, daß er zu dieſem Zwecke unverzüglich eine Geldbewilligung begehren werde. Eben ſo ſcheint es gewiß, daß in Ohio, die Art der Gefangenſchaft gänzlich abgeändert werden wird.

2) Die ſüdlichen Staaten ſind im Allgemeinen, hinſichtlich der Gefängniſſe, eben ſo wie in allen übrigen Dingen, ſehr hinter den nördlichen zurück. In einigen von ihnen, wird die Verbeſſerung der Gefängniß-Verwaltung, durchaus nicht von der öffentlichen Meinung begehrt. Erſt ganz neulich hat man in Georgien, das ein Jahr zuvor eingeführte Beſſerungsſyſtem, wieder abgeſchafft.

3) Wenn das Geſetz vom 30ſten März 1831, in Pennſylvanien zur Ausführung kommt, wird dieſer Staat bald das vollſtändigſte Gefängnißſyſtem beſitzen, welches jemals in den Vereinigten Staaten ſtattgefunden hat. Dieſes Geſetz verordnet die Errichtung eines Gefängniſſes mit Einzelzellen für die Angeklagten, die Schuldgefangenen, die Zeugen, und die zu kurzzeitiger Gefängnißſtrafe Verurtheilten. (Acts of the General Aſsembly relating to the Eastern Penitentiary and to the new Prisons of the City and County of Philadelphia S. 21).

vor der Verurtheilung, bloß als Angeklagte verhaftet ſind [1]. Hinſichtlich dieſer iſt nichts verändert, Unordnung, Verwirrung, Vermiſchung jedes Alters und jeder Sittlichkeitsſtufe; alle Fehler der alten Verfahrungsweiſe, finden ſich bei ihnen vor. Wir haben in dem Neuyorker Polizeigefängniſſe (Bridewell), mehr als funfzig Angeklagte in dem nähmlichen Saale vereinigt gefunden [2]. Dieſe Gefangenen ſind aber gerade diejenigen, für welche man von vorn herein, hätte wohlgeordnete Gefängniſſe errichten ſollen. Man ſieht wirklich nicht ein, warum der nicht für ſchuldig erklärte Angeklagte, und der wegen eines geringen Vergehens Verurtheilte, mit größerer Sorgfalt aufbewahrt werden müſſen, als die in dem Verbrechen, deſſen Strafbarkeit anerkannt worden iſt, Weitervorgerückten.

Angeklagte ſind zuweilen unſchuldig, und werden ſtets dafür gehalten werden müſſen. Warum duldet man denn, daß ſie im Gefängniſſe eine Verderbtheit finden, welche nicht durch ſie mit hineingebracht worden iſt? Sind ſie ſtrafbar, warum bringt man ſie denn Anfangs in ein Haftgefängniß, welches ſich dazu eignet, ſie noch tiefer zu verderben? Etwa um ſie ſpäter in einem Beſſerungshauſe, in welches ſie nach ihrer Verurtheilung geſchickt werden ſollen, wieder zu beſſ-

1) Das ganz neu erbaute Gefängniß auf der Inſel Blackwell bei Neuyork, iſt das einzige, für die welche ſich geringer Vergehen ſchuldig gemacht haben, beſtehende (5.).

2) In dieſem Gefängniſſe, welches bloß Angeklagte enthält, findet keine Unterſcheidung nach der Art der angeſchuldigten Verbrechen, nach der Jugend der Einen, und der alten Verderbniß der Andern, ſtatt. Sie haben ſämmtlich kein Bett, nicht einmal einen Stuhl, ja ſogar kein Brett um ſich darauf zu legen, oder ihr Haupt ruhen zu laſſen. Eben ſo wenig beſitzen ſie einen Hof, in welchem ſie friſche Luft athmen könnten. — Einige Schritte von dort, liegt ein vollkommen wohlgeordnetes Gefängniß, in welchem man die verurtheilten Verbrecher aufbewahrt. So findet man in den Vereinigten Staaten, die beſten und die ſchlechteſten Gefängniſſe.

ern [1])? Augenſcheinlich findet eine Lücke in einem Gefängniß-ſyſteme Statt, welches ſolche Widerſprüche darbietet.

Dieſe ſchreienden Widerſprüche, rühren hauptſächlich von dem Mangel an Zuſammenhang, in den verſchiedenen Theilen der Verwaltung der Vereinigten Staaten her. Die Staaten-Gefängniſſe entſprechen unſern Zuchthäuſern, und ſtehen unter der Leitung des Staates, dem ſie angehören. Nach ihnen kommen die Grafſchafts-Gefängniſſe, denen auch deren Verwaltung obliegt. Endlich die ſtädtiſchen Gefängniſſe, die unter deren Obrigkeiten ſtehen.

---

1) Man ſah, daß die Strafanſtalten an der größten Verderbniß litten, und man wendete das Heilmittel dort an, wo das Uebel am größten war. Die Haftgefängniſſe, welche am nähmlichen Uebel leiden, in denen es aber geringere Verheerungen anrichtet, ſind vergeſſen worden. Aber die weniger Strafbaren vernachläſſigen, um nur an der Beſſerung der ſchweren Verbrecher zu arbeiten, iſt ungefähr eben ſo, als wenn man ſich in einem Siechhauſe bloß mit den gefährlichſten Kranken beſchäftigte, und um vielleicht Unheilbare zu heilen, diejenigen ganz unbeſorgt lieſſe, welche leicht hergeſtellt werden können. Der hier angedeutete Irrthum, wird in Amerika von den ausgezeichnetſten Männern, wohl gefühlt.

Herr Livingſton greift ihn mit großer Kraft an, indem er ſagt, „Nach der Verurtheilung, findet nur noch zwiſchen einem und dem andern Schuldigen Verkehr ſtatt, bei der vorhergehenden Haft, iſt die Unſchuld neben der Schuld zu finden“ (Livingston's Introductory Report S. 31, Schirach's Ueberſetzung S. 170).

Um die großen Nachtheile ſchlechter Aufbewahrung verhafteter Angeklagter, recht fühlbar zu machen, giebt Hr. Livingſton eine Ueberſicht der in Neuyork von 1822 bis 1826 Verhafteten, Gerichteten, Freigeſprochenen oder Verurtheilten. Es ergiebt ſich daraus, daß vier Fünftel der in Neuyork als Angeklagte verhafteten, und bis zum Urtheilsſpruche im Gefängniſſe aufbewahrten, (1811 von 2361), zuletzt von der Polizeibehörde, oder von dem anklagenden Schwurgerichte (Grand Jury), oder durch die Richter vor welche ſie endlich gelangen, unſchuldig befunden werden. (Man ſehe die ſiebente, der weiterhin unter Ziffer XVI abgedruckten ſtatiſtiſchen Anmerkungen) (J.). Wir haben niemand gefunden, der ſich über den ſchlechten Zuſtand der Haftgefängniſſe aufrichtiger betrübte, als Herrn Riker, Archivar (Recorder) von Neuyork, einen Richter von ſeltenem Verdienſte und hoher Tugend, der mit einer großen Erfahrung in peinlichen Sachen, viele Kenntniſſe verbindet.

Da die beſondern Verwaltungen in den verſchiedenen Staaten, gegen einander faſt eben ſo unabhängig ſind, als die Staaten unter ſich, ſo folgt daraus, daß ſie niemals übereinſtimmend und gleichzeitig handeln. Während die eine, eine nützliche Verbeſſerung in dem Kreiſe macht, über welchen ſich ihre Gewalt erſtreckt, bleibt die andere unthätig, und in dem herkömmlichen Schlendrian.

Wir werden weiterhin ſehen, wie dieſe Unabhängigkeit der Ortsbehörden, welche dem Zuſammenwirken ihrer Handlungen ſchadet, dennoch auch einen wohlthätigen Einfluß ausübt, indem ſie einer jeden von ihnen, in dem von ihr mit Freiheit eingeſchlagenen Wege, einen ſchnelleren und kräftigeren Gang verleiht.

Uebrigens wollen wir hier nicht noch weitläuftiger auseinanderſetzen, was in dem Gefängnißſyſteme der Vereinigten Staaten fehlerhaft iſt, denn wenn Frankreich einmal die amerikaniſchen Beſſerungsanſtalten nachahmen will, muß ihm hauptſächlich daran liegen, diejenigen kennen zu lernen, welche als Muſter dienen können. Darum werden aber auch die neuen Anſtalten allein, ein Gegenſtand unſerer Unterſuchung ſeyn.

Man erſieht aus dem Vorhergehenden, daß wenige Staaten ihr Gefängnißſyſtem ganz geändert haben. Die Anzahl derjenigen, bei denen eine Abänderung der Strafgeſetzgebung ſtattgefunden hat, iſt noch viel geringer. Mehrere unter ihnen, haben noch einen Theil der barbariſchen Geſetze beibehalten, die ſie aus England empfingen.

Wir wollen nicht von den ſüdlichen Staaten reden, in denen die Sklaverei herrſcht. Allenthalben, wo die eine Hälfte der bürgerlichen Geſellſchaft von der andern auf's Grauſamſte unterdrückt wird, muß man erwarten, in den Geſetzen des Unterdrückers eine Waffe zu finden, welche ſtets bereit iſt, die ſich empörende Natur, oder die klagenden Dulder zu treffen. Todesſtrafe und Schläge, ſind der ganze Inhalt des

Strafgeſetzbuches für Sklaven [1]). Werfen wir aber einen Blick, ſelbſt auf die Staaten, welche keine Sklaven mehr haben, und deren Civiliſation weiter vorgerückt iſt, ſo finden wir dieſe, bei den einen mit höchſt milden Strafgeſetzen, und bei den andern, mit einem wahrhaft drakoniſchen Geſetzbuche verknüpft.

Man ſtelle nur die Pennſylvaniſchen Geſetze neben die Neuenglands, vielleicht des aufgeklärteſten Landes der ganzen amerikaniſchen Vereinigung. In Maſſachuſetts werden zehn verſchiedene Verbrechen, und unter andern Nothzucht und Diebſtahl mit Einbruch, mit dem Tode beſtraft [2]). Maine, Rhode-Iſland und Connecticut, zählen eben ſo viele, mit dem Tode beſtrafte Verbrechen [3]). Von dieſen Geſetzen, ſtellen einige die ſchimpflichſten Strafen, wie z. B. den Pranger, und andere empörende Grauſamkeiten, wie Brandmark und Verſtümmelung, feſt [4]). Andere beſtimmen auch Geldſtrafen, welche

---

1) Es giebt keine Gefängniſſe für die Sklaven. Die Freiheitsberaubung iſt zu theuer, aber Todesſtrafe, Peitſchenhiebe und Verbannung, koſten nichts. Ueberdies verkauft man ſie, um ſie zu verbannen, was noch etwas einbringt. (Man ſehe unten die ſtatiſtiſchen Anmerkungen, Ziffer XVI, 3).

2) Unter dieſer Zahl begreifen wir, die Verbrechen gegen die Bundesregierung, Hochverrath gegen die Vereinigten Staaten, Seeräuberei, Entwendung des, Regierungsdepeſchen enthaltenden Felleiſens.

3) Die Geſetze des letztgenannten Staates, verordnen noch in ſieben beſondern Fällen, immerwährende Gefangenſchaft.

4) Ein Geſetz des Staates Connecticut verordnet, daß eine Mutter, welche den Todt ihres unehelichen Kindes verbirgt, eine Stunde lang mit einem um den Hals geſchlungenen Stricke, öffentlich ausgeſtellt werden ſoll. Ein anderes Geſetz des Staates Maſſachuſetts, ſetzt eine Geldſtrafe gegen die Hurerei feſt, und fügt hinzu, daß, wenn der Verurtheilte dieſe nicht binnen 24 Stunden bezahlt, er zehn Peitſchenhiebe erhält. Nach den Geſetzen des nähmlichen Staates, wird ein Gotteslästerer mit Pranger und Peitſchenhieben beſtraft. Wer in Rhode-Iſland das Verbrechen der Fälſchung begeht, wird zum Pranger verurtheilt. Während ſeiner Ausſtellung ſchneidet man ihm von jedem Ohre ein Stück ab, und brennt ihm mit einem Glüheiſen den Buch-

einer Gütereinziehung gleich kommen [1]). Während man dieſe Ueberbleibſel der Barbarei in Staaten findet, deren Civiliſation nicht mehr jung iſt, haben andere erſt eben entſtandene, aus ihrem Geſetzbuche alle grauſamen Beſtrafungen verbannt, welche der öffentliche Nutzen nicht rechtfertigt. So beſitzt Ohio, mit gewiß viel geringeren Einſichten als Neuengland, ein weit menſchlicheres Strafgeſetzbuch, als Maſſachuſetts und Connecticut.

Dicht neben einem Staate, in welchem die Verbeſſerung der Strafgeſetze ihre höchſte Stufe erreicht zu haben ſcheint, findet man einen andern, bei welchem dieſe noch das ganze Gepräge des alten Syſtems an ſich tragen. So gränzen die Staaten Delaware und Neujerſey, welche ſonſt in der Bahn der Neuerungen ſo zurück ſind, an Pennſylvanien, das in dieſer Hinſicht, allen andern vorangeht [2]) (K.).

Man ſieht leicht wie wenig, den Verbrecher herabſetzende

ſtaben C (Counterfeiting) ein. Nach allem dieſem, hat er noch eine, nicht länger als ſechs Jahre dauernde Gefängnißſtrafe zu erdulden.

1) So ſetzt z. B. ein Geſetz des Staates Delaware, für ein einziges Verbrechen, eine Geldſtrafe von 10000 Dollars (13750 Thlr. Pr. Cour.) feſt.

2) Die Geſetze des Staates Delaware erkennen Todesſtrafe gegen ſechs verſchiedene Verbrechen, ungerechnet die in den allgemeinen Bundesgeſetzen der Vereinigten Staaten, mit Tode legten. Bei Fälſchungen wird der Verbrecher zu einer Geldſtrafe, zum Pranger, und zu dreimonathlicher Einſamkeit in einer Zelle verurtheilt, und muß nach Erſtehung dieſer Strafe, zwiſchen 2 und 5 Jahre lang den ſcharlachrothen Buchſtaben F (Forgery), 6 Zoll lang und 2 Zoll breit auf ſeinem Kleide tragen. Vergiftung wird ſo beſtraft, daß der Verbrecher zu einer Geldſtrafe von 10000 Dollars, zu einer Stunde Pranger, und zur öffentlicher Auspeitſchung verurtheilt werden kann. Das Geſetz will, daß er 60 wohlübergezogene (well laid on) Peitſchenhiebe, und 4 Jahre Gefängniß erleide, wornach er auf nicht länger als 14 Jahre, als Sklave verkauft wird. Wer ſich für einen Zauberer oder Beſchwörer ausgiebt, wird zu 21 Peitſchenhieben verurtheilt. In Neu-Jerſey wird jeder, der wegen Mord, Nothzucht, Brandſtiftung, Diebſtahl, Fälſchung und Sodomiterei rückfällig wird, mit dem Tode beſtraft.

Strafen, ſich mit dem Zwecke des Beſſerungsſyſtems, welches deſſen Erhebung beabſichtigt, vertragen. Wie darf man hoffen, die Sittlichkeit eines Menſchen, der auf ſeinem Leibe unauslöſchlich gezeichnet ſeine Infamie trägt, zu erhöhen, wenn die Verſtümmelung ſeiner Glieder unaufhörlich an ſein Verbrechen mahnt, oder das auf die Stirne gedrückte Zeichen, das Andenken daran verewigt [1])?

Muß man nicht wünſchen, daß die letzten Spuren verlöſchender Barbarei, aus den ſämmtlichen vereinigten Staaten verſchwinden, und insbeſondere aus denen, welche ein Beſſerungsſyſtem angenommen haben, mit welchem ſie unverträglich ſind, und deſſen Vorhandenſeyn ſie noch widerlicher macht [2])?

Wir wollen übrigens dieſes Volk nicht tadeln, daß es auf dem Wege der Neuerungen ſo langſam fortſchreitet, da ähnliche Abänderungen, ſtets das Werk der Zeit und der öffentlichen Meinung ſeyn müſſen. In den Vereinigten Staaten findet ſich eine gewiſſe Anzahl denkender Köpfe, welche voll von Theorieen und Syſtemen, ungeduldig ſind ſie auszuführen, und die, wenn es von ihnen abhinge, ſelbſt das Landes-Geſetz zu machen, mit einem Federzuge alle alten Gewohnheiten verlöſchen, und an deren Stelle die Schöpfungen ihres

1) In den Vereinigten Staaten geſchieht das Brandmarken gewöhnlich auf die Stirn. Im Juni 1829 brandmarkte man noch in Boſton die rückfälligen Verbrecher, im Augenblicke ihrer Entlaſſung, indem man ſie auf dem Arme tättowirte, und zwar mit den Worten Massachusetts State Prison. Dieſer Gebrauch wurde am 12ten Juni 1829 abgeſchafft.

2) Wir beſtreiten dem Staate nicht das Recht, diejenigen ſeiner Bürger welche ſeine Geſetze übertreten haben, mit dem Tode zu beſtrafen. Wir glauben ſelbſt, daß die Beibehaltung dieſer Strafen in gewiſſen Fällen, zur Erhaltung der bürgerlichen Ordnung noch unentbehrlich iſt. Aber wir glauben auch, daß ſo oft die Todesſtrafe ohne volle Nothwendigkeit, durch das Geſetz vorgeſchrieben iſt, ſie nur eine unnütze Grauſamkeit und ein Hinderniß des Beſſerungsſyſtemes wird, deſſen Zweck darin beſteht, diejenigen zu beſſern, deren Leben der Staat verſchont.

Geiſtes, und die Beſchlüſſe ihrer Weisheit ſetzen würden. Es mag nun mit Recht oder Unrecht geſchehen, das Volk geht nicht ſo geſchwind, wie ſie, es willigt in Veränderungen, aber ſie müſſen allmälig und theilweiſe ſeyn [1]). Vielleicht iſt dieſe vorſichtige und kluge Verbeſſerung, welche ein ganzes, in allen ſeinen Gewohnheiten praktiſches Volk, durchführt, beſſer als die übereilten Verſuche, die man der Begeiſterung raſcher Köpfe, und der Verführung durch Lehrmeinungen, verdanken würde [2]).

Welcherlei Hinderniſſe übrigens auch noch zu beſiegen ſind, wir ſtehen nicht an, zu behaupten, daß die Sache der Ver=

---

1) In den Vereinigten Staaten ſind die Häupter der bürgerlichen Geſellſchaft, auf dem Wege der Verbeſſerungen immer voran. Der übrige Körper, der aus der Maſſe des Volkes beſteht, folgt gewöhnlich dieſer Bewegung, indem er ſich in einiger Entfernung hält, und, wenn man ihn zu weit führen will, plötzlich ſtillſteht. So haben es die Quäker in Pennſylvanien nicht dahin bringen können, die Todesſtrafe ganz abzuſchaffen. Deren Aufhebung bei abſichtlichen Ermordungen, widerſpricht dem Menſchenverſtande des Volkes, und eben ſo würde es in den übrigen aufgeklärteſten Staaten der Vereinigung gehen, wenn man ſie in einigen von den Fällen unterdrücken wollte, in welchen die öffentliche Meinung ſie noch für nothwendig hält. Die Geſetzgeber der verſchiedenen Staaten können nur thun, was der Mehrheit zuſagt, und wenn ſie der öffentlichen Meinung voraneilend, Neuerungen verſuchten, deren Bedürfniß noch nicht empfunden wäre, würden ſie ſich nicht bloß dem Verluſte der Volksgunſt ausſetzen, ſondern auch Gefahr laufen, ihr Werk im nächſten Jahre, durch ihre Nachfolger zerſtöhrt zu ſehen.

2) Unter den Philoſophen, welche in den Vereinigten Staaten die Abſchaffung der Todesſtrafe begehren, muß man Hrn. Livingſton auszeichnen. Er ſtreitet der bürgerlichen Geſellſchaft das Recht nicht ab, denjenigen ihrer Mitglieder, welche ſie genöthigt iſt aus ihrem Schooſſe zu entfernen, das Leben zu nehmen, ſondern er behauptet nur, daß dieſe furchtbare Strafe, welche unwiderbringlich einen unſchuldig Angeklagten treffen kann, im Allgemeinen nicht die Wirkung hervorbringt, die man davon erwartet, und wirkſam durch minder ſtrenge Strafen erſetzt wird, welche weniger lebhafte, aber dauerndere Eindrücke auf das Volk hervorbringen. Verſetzt man die Frage auf dieſes Gebiet, ſo iſt ſie nicht entſchieden, ſondern nur auf ihren wahren Ausdruck zurückgeführt. (E. Livingston's Remarks on the Expediency of abolishing the Punishment of Death. Philadelphia, 1831, 8.)

Verbeſſerung und des Fortſchreitens, uns in den Vereinigten Staaten geſichert zu ſeyn ſcheinen.

Der Sklaverei, dieſer Schmach eines freien Volkes, entgehen tagtäglich einige Theile des Gebietes, über welches ſie ihre Herrſchaft verbreitet, und ſelbſt Diejenigen welche die meiſten Sklaven beſitzen, ſind im Grunde ihrer Seele der feſten Ueberzeugung, daß die Sklaverei nicht lange mehr dauern wird (L.).

Jeder Tag ſieht die Milderung irgend einer, die Menſchlichkeit beleidigenden Strafe, und in den civiliſirteſten nördlichen Staaten der Vereinigung, wo dieſe Strafen noch in den Geſetzen ſtehen, iſt ihre Anwendung ſo ſelten geworden, daß ſie gleichſam auſſer Gebrauch gekommen ſind. Die Bewegung zu Verbeſſerungen, iſt einmal in Gang gebracht. Die Staaten welche noch nichts gethan haben, fühlen ihr Unrecht in ihrem Gewiſſen. Sie beneiden das Schickſal derjenigen, welche ihnen in dieſer Laufbahn vorangegangen ſind, und ſie ſind ungeduldig ihnen nachzuahmen.

Es iſt endlich noch eine bemerkenswerthe Thatſache, daß die Abänderung der Strafgeſetzgebung, und die der Gefängnißeinrichtung, zwei mit einander zuſammenhängende Verbeſſerungen ſind, welche in den Vereinigten Staaten niemals getrennt werden. Es iſt nicht unſer beſonderer Auftrag, uns über die erſte auszuſprechen, es wird demnach die zweite allein, Gegenſtand unſerer Aufmerkſamkeit ſeyn.

Die verſchiedenen Staaten, bei denen wir ein Beſſerungsſyſtem in Thätigkeit geſehen haben, verfolgen alle den nähmlichen Zweck, nähmlich die Verbeſſerung der Gefängnißeinrichtung, aber ſie wenden, um zu derſelben zu gelangen, verſchiedene Mittel an. Dieſe verſchiedenen Mittel ſind es, welche der Gegenſtand unſerer Unterſuchungen waren.

Zweites Hauptſtück.

Unterſuchung. — Zweck des Beſſerungsſyſtems. — Welches ſind die Grundſätze dieſes Syſtems. — Zwei verſchiedene Syſteme. Auburn, Philadelphia. — Unterſuchung beider Syſteme. — Ihre Aehnlichkeiten, und ihre Verſchiedenheiten.

Das Beſſerungsſyſtem wird in ſeiner gewöhnlichen Bedeutung, nur gegen ſolche angewendet, welche gerichtet, und zur Büßung ihres Verbrechens, zur Gefängnißſtrafe verurtheilt ſind.

In einem weniger eingeſchränkten Sinne, kann man es auf alle Arten von Gefangenen, ihre Verhaftung mag dem Urtheile vorher gehen oder demſelben folgen, ausdehnen, d. h. die Verhafteten mögen eingeſperrt ſeyn, weil ſie eines Verbrechens angeklagt, oder weil ſie wegen des Begehens deſſelben, verurtheilt ſind. In dieſer letzten, weiteren Bedeutung, umfaſſt das Beſſerungsſyſtem, die Gefängniſſe jeder Art, Zuchthäuſer, Haftgefängniſſe, Erziehungshäuſer u. ſ. w.

Wir verſtehen es auch hier, in dieſer letzten, weiteren Bedeutung.

Wir haben ſchon geſagt, daß in den Vereinigten Staaten, die Anſtalten welche unſeren Arreſthäuſern, d. h. den, für vorläufig Verhaftete und für zur kurzen Gefangenſchaft Verurtheilte beſtimmten Gefängniſſen entſprechen, keine Verbeſſerung erfahren haben. Wir werden daher auch nicht von ihnen reden, weil wir in Hinſicht auf ſie, bloß eine Theorie darlegen könnten, da wir uns doch hauptſächlich, an praktiſche Beobachtungen halten müſſen.

Wir werden daher ſogleich unſere Aufmerkſamkeit auf die eigentlichen Beſſerungshäuſer richten, in welchen man in den Vereinigten Staaten, diejenigen Verurtheilten einſperrt, die

nach unſeren Geſetzen, nach den großen Zucht-, nach den Correctionshäuſern, und nach den Galeerenhöfen, geſendet ſeyn würden.

Die Gefängnißſtrafe hat in den verſchiedenen Staaten in denen auf ſelbige erkannt wird, nicht die, in unſeren Geſetzen ſtatt findenden Abſtufungen. Bei uns unterſcheidet man einfache Gefängnißſtrafe, Einſperrung, Haft und Zwangsarbeit. Jede dieſer Strafarten, hat ihre Eigenthümlichkeit, wogegen die Gefängnißſtrafe in den Vereinigten Staaten, einen gleichartigen Charakter hat, und nur in ihrer Dauer verſchieden iſt.

Sie zerfällt in zwei Hauptklaſſen. Erſtlich, Gefängnißſtrafe von einem Monath bis zu ein oder zwei Jahren, für Polizeiübertretungen und kleinere Vergehen. Zweitens, Gefangenſchaft von zwei Jahren bis lebenslänglich, zur Unterdrückung der ſchwerſten Verbrechen.

Nur für die Verurtheilten der zweiten Art, findet in den Vereinigten Staaten das Beſſerungsſyſtem Statt [1]).

Die Hauptfragen über welche wir jetzt eine Darſtellung unſerer Bemerkungen und Unterſuchungen vorlegen werden, ſind folgende.

1) Worin beſteht dieſes Syſtem, und welches ſind deſſen Hauptgrundſätze?

2) Wie wird es in Thätigkeit geſetzt?

3) Durch welche Zuchtmittel wird es erhalten?

4) Welche Ergebniſſe hat es in Hinſicht auf Beſſerung der Gefangenen geliefert?

---

1) Wir werden uns ausſchließlich mit der Entwickelung des Beſſungsſyſtems in den Vereinigten Staaten beſchäftigen, weil es allein der Gegenſtand unſerer Unterſuchungen geweſen iſt. Wenn man Nachricht über die Europäiſchen Gefängniſſe zu haben wünſcht, kann man das ſehr ausgezeichnete Werk zu Rathe ziehen, welches die Herren Julius, Lagarmitte und Mittermaier im verwichenen Jahre, in franzöſiſcher Sprache, unter dem Titel, Vorleſungen über die Gefängnißkunde (Leçons sur les prisons), bekannt gemacht haben.

5) Welches ſind deſſen Wirkungen hinſichtlich der Koſten geweſen?

6) Was können wir aus dieſem Syſteme, für die Verbeſſerung unſerer Gefängniſſe lernen?

Nach Erfüllung dieſer Aufgabe, werden wir dieſen Bericht mit einer Unterſuchung der Erziehungshäuſer für jugendliche Verbrecher ſchlieſſen. Dieſe Anſtalten ſind zwar mehr Schulen, als Gefängniſſe, aber ſie bilden darum nicht weniger, einen weſentlichen Theil des Beſſerungsſyſtems, indem die Lebensweiſe, welcher die jungen Sträflinge unterworfen ſind, nicht nur die Beſtrafung der, für ſchuldig erkannten, ſondern auch die Beſſerung aller, zum Zwecke hat.

Erſter Abſchnitt.

Worin beſteht das Beſſerungsſyſtem, und welches ſind ſeine Hauptgrundſätze?

Man nimmt in den Vereinigten Staaten, zwei verſchiedene Syſteme wahr, das von Auburn, und das von Philadelphia.

Singſing im Staate Neuyork, Wethersfield in Connecticut, Boſton in Maſſachuſetts, und Baltimore in Maryland, ſind nach dem Muſter von Auburn gebildet.

Auf der andern Seite ſteht Pennſylvanien ganz allein.

Die beiden, unter ſich hinſichtlich ſehr wichtiger Punkte ſich widerſprechenden Syſteme, haben dennoch eine gemeinſchaftliche Grundlage, ohne welche kein Beſſerungsſyſtem möglich iſt. Dieſe Grundlage beſteht, in der Einſamkeit der Sträflinge [1]).

1) Man hat zuweilen der einſamen Gefangenſchaft vorgeworfen, daß ſie die ihr unterliegenden Verbrecher ungleich beſtrafe. Gewiß iſt es freilich, daß dieſe Strafe auf die Gefangenen ſehr verſchiedene Ein-

Wer das Innere der Gefängniſſe und die Gewohnheiten der Gefangenen ſtudirt hat, iſt auch zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Verbindung dieſer Menſchen untereinander, ihre ſittliche Beſſerung unmöglich macht, und für ſie ſogar die unvermeidliche Urſache furchtbarer Verderbniß wird. Dieſe Bemerkung, welche die Erfahrung jedes Tages rechtfertigt, iſt in den Vereinigten Staaten faſt zu einem Gemeinplatze geworden, und diejenigen Schriftſteller, welche ſich am wenigſten über die Ausführungsweiſe des Beſſerungsſyſtemes verſtehen, kommen doch darin überein, daß ohne Trennung der Verbrecher, gar kein gutes Syſtem ſtattfinden kann [1]).

---

drücke macht. Sie ergreift den Menſchen deſſen Geiſt ausgebildet iſt, tiefer als ein rohes Weſen, deſſen Gefühle durch die Erziehung nicht entwickelt worden ſind. Je größer das Bedürfniß der Geſelligkeit iſt, eine deſto ſchmerzhaftere Maasregel wird die Einſamkeit. Aber dieſe Ungleichheit in den Wirkungen der Strafe, iſt keine Eigenthümlichkeit der einſamen Gefangenſchaft. Sämmtliche beſchimpfende Strafen, ſind für den im Leben höher ſtehenden Menſchen grauſamer, als für den, der bei ihrer Erduldung aus niedrigem Stande hervorgeht. Der Verbrecher mit lebhafter und glühender Einbildungskraft, leidet von einer nur wenige Stunden dauernden, ſelbſt nicht einmal einſamen Gefangenſchaft, eher als der Sträfling, deſſen Geiſt von Natur ruhig iſt. Man hat bemerkt, daß die Indier die Freiheitsberaubung nicht lange ertragen können. Iſt dies aber etwa ein Grund, um jede Art von Gefangenſchaft, in allen den Staaten wo es Indier giebt, abzuſchaffen? (Bericht der mit Entwerfung des pennſylvaniſchen Geſetzbuches Beauftragten. Philadelphia, 1828, 8.)

1) Man ſehe den Bericht der mit Entwerfung des pennſylvaniſchen Geſetzbuchs Beauftragten von 1828 S. 16, und beſonders S. 22. Roberts Vaux Reply to two Letters of Wm. Roscoe Esquire (Philadelphia, 1828, 8) S. 9. Bericht des zur Unterſuchung des Baltimoreſchen Beſſerungshauſes abgeordneten Ausſchuſſes an den Gouverneur Kent, vom 23ſten December 1828. Edw. Livingston's Introductory Report to the Code of Prison Discipline S. 31, Schirach's Ueberſetzung S. 170 ff. Edw. Livingston's Letter to Roberts Vaux, on the Advantages of the Pennsylvania System. John Spencer's Report to the Legislature of the State of New-York.

Die einſame Gefangenſchaft der Vereinigten Staaten, hatte viele Bewunderer. Unter ihre berühmteſten Gegner zählte man Hrn. Will.

Man hat lange geglaubt, es ſei, um den aus dem Verkehre der Gefangenen untereinander entſtehenden Uebeln abzuhelfen, hinreichend, in den Gefängniſſen, eine gewiſſe Anzahl von Klaſſen einzuführen. Nachdem man aber dieſes Mittel verſucht hatte, erkannte man auch deſſen Ohnmacht. Es giebt gleichnahmige Strafen, und mit der nähmlichen Benennung belegte Verbrechen, aber es giebt keine zwei, ſich vollkommen gleiche Sittlichkeitsſtufen, und ſo oft Sträflinge zuſammengeſetzt werden, findet nothwendig ein verderblicher Einfluß des Einen auf die Anderen Statt, weil bei der Gemeinſchaft der Böſen, nicht der minder Strafbare auf den ſchwerſten Verbrecher wirkt, ſondern der Verderbteſte einen Einfluß auf denjenigen ausübt, welcher es am wenigſten iſt [1]).

Roſcoe und den General Lafayette. Der erſte iſt von der Meinung welche er gehegt hatte, zurückgekommen, ſeitdem er erfuhr, daß man in die einſamen Zellen von Philadelphia, die Beſchäftigung zugelaſſen hatte. (Man ſehe ſeinen am 13ten Juli 1830, kurz vor ſeinem Tode, an Dr. Dav. Hoſack in Philadelphia geſchriebenen Brief.) Was den General Lafayette betrifft, ſo hatte derſelbe beſtändig die Strafe der Einſamkeit heftig beſtritten. „Dieſe Strafe," ſagte er, „beſſert den Verbrecher nicht. Ich habe mehrere Jahre in Ollmütz in der Einſamkeit zugebracht, wo ich verhaftet war, weil ich eine Staatsumwälzung gemacht hatte, und ich dachte in meinem Gefängniſſe an nichts, als an neue Umwälzungen."

Uebrigens iſt Hrn. v. Lafayette's Anſicht, welche auf das alte Philadelphiaſche Syſtem der arbeitsloſen Einſamkeit begründet war, vielleicht eben ſo wie die des Hrn. Roſcoe, anders geworden, ſeitdem dieſes Syſtem ſelbſt, große Abänderungen erlitten hat.

1) Ohne des ſcheußlichen Verkehrs zu gedenken, den die Gefangenen bei Nacht unter einander haben, braucht man bloß zu erwähnen, daß die Unterhaltung zweier in einem Gefängniſſe eingeſperrter Verbrecher, nichts als die von ihnen begangenen Miſſethaten, ſo wie die welche ſie nach ihrer Entlaſſung zu begehen hoffen, betrifft. In ſolchen Geſprächen brüſtet ſich Jeder mit ſeinen Verbrechen, und Alle ſtreiten ſich um den Vorrang in der Ehrloſigkeit. Der in der Verbrechensbahn am wenigſten vorgerückte, leiht den Reden der Erfahrenſten ſein Ohr, und der verderbteſte Gefangene, wird bald zum Vorbilde der Sittlichkeit Aller.

Alle welche die franzöſiſchen Gefängniſſe beſucht haben, werden die

Dieſe Trennung, welchen den Böſen hindert den Andern zu ſchaden, iſt ihm ſelbſt nützlich. In der Einſamkeit denkt er nach. Allein mit ſeinem Verbrechen, lernt er es haſſen, und wenn ſein Gemüth noch nicht durch das Schlechte ganz verderbt iſt, werden ihn in der Einſamkeit Gewiſſensbiſſe bedrängen.

Die Einſamkeit iſt eine ſchwere Strafe, aber der Verbrecher hat eine ſolche verdient. Mit Recht ſagt Herr Livingſton in ſeiner Einleitung zum Geſetzbuche der Gefängnißzucht: „Ein Gefängniß, welches beſtimmt iſt zu ſtrafen, würde bald aufhören ein Gegenſtand des Schreckens zu ſeyn, wenn die Sträflinge die es enthält, dort, nach ihrem Gutdünken, diejenigen geſelligen Verbindungen unterhalten könnten, in welchen ſie ſich vor ihrer Gefangenſchaft gefallen haben.“

Wie groß aber auch immer das Verbrechen des Strafbaren ſeyn mag, ſo darf man ihn doch, wenn der Staat ihn bloß der Freiheit berauben will, darum nicht umbringen. Dies würde aber die Folge gänzlicher Einſamkeit ſeyn, wenn gar keine Zerſtreuung deren Strenge milderte.

Deshalb hat man die Beſchäftigung im Gefängniſſe eingeführt. Weit entfernt eine Erſchwerung der Strafe zu ſeyn, iſt ſie vielmehr den Gefangenen eine wahre Wohlthat. Wenn aber auch der Verbrecher in ihr keine Erleichterung ſeiner Leiden fände, müßte er darum nicht minder genöthigt werden, ſie zu treiben. Der Müſſiggang hat ihn zum Verbrechen

---

Wahrheit dieſer Schilderung anerkennen. Hr. Dwight theilt in den Berichten der Boſtonſchen Gefängniß-Geſellſchaft, eine Menge Thatſachen mit, welche beweiſen, daß wir in dieſer Darſtellung, noch hinter der Wahrheit zurückgeblieben ſind.

Uebrigens ſind die Anſteckungskraft der Gefängniſſe, und die Nutzloſigkeit der Klaſſenabtheilungen, zwei Gegenſtände, welche für immer in den Vereinigten Staaten entſchieden ſind. Herr Livingſton drückt ſich hierüber, auf eine erwähnenswerthe Weiſe aus. (Dieſe Livingſtonſche Stelle, findet ſich in dem von mir unter Ziffer XXI am Schluſſe dieſes Bandes gelieferten Briefe.)

geführt, und er wird, indem er arbeitet, lernen ehrlich zu leben.

Auch in anderer Hinſicht, iſt die Arbeit des Sträflings nothwendig. Seine für den Staat koſtbare Aufbewahrung, wird minder läſtig, wenn er arbeitet.

Die Beſſerungshäuſer in Auburn, Singſing, Wethersfield, Boſton und Philadelphia, beruhen demnach auf folgenden beiden vereinigten Grundſätzen, Einſamkeit und Arbeit. Dieſe Grundſätze dürfen, um heilbringend zu wirken, nicht getrennt werden, und jeder allein, iſt ohne den andern unwirkſam.

In dem alten Gefängniſſe von Auburn, hatte man Einſamkeit ohne Arbeit verſucht, und die Sträflinge, welche nicht wahnſinnig geworden oder aus Verzweiflung geſtorben ſind, haben bei ihrem Rücktritte in's bürgerliche Leben, wieder neue Verbrechen begangen. In Baltimore verſucht man jetzt das Syſtem der Arbeit ohne Einſamkeit, und dieſer Verſuch ſcheint kein glücklicher zu ſeyn.

Indem man die eine Hälfte des Grundſatzes der Einſamkeit zuläßt, weiſet man die andere zurück. Das Baltimoreſche Beſſerungshaus enthält eben ſo viele Zellen, als dort Sträflinge bei Nacht eingeſperrt werden; aber man geſtattet ihnen, bei Tage unter einander zu verkehren. Gewiß iſt die Trennung bei Nacht die wichtigſte, aber ſie reicht nicht hin. Der Verkehr der Sträflinge unter einander, muß nothwendig verderbend wirken, und dieſer Verkehr muß vermieden werden, wenn man die Gefangenen vor jeder Wechſelverderbniß ſchützen will [1]).

---

1) Das Baltimoreſche Syſtem iſt das in Genf eingeführte. Man hält in der letztgenannten Stadt, das Stillſchweigen für etwas ſo Grauſames, daß man glaubt, kein Menſch habe das Recht, es ſeinem Mitmenſchen aufzuerlegen. Man geſtattet daher den Sträflingen, mit einander zu reden. Dies reicht aber hin, um dem Beſſerungsſyſteme ein Ende zn machen. Dte Gewiſſenszweifel der Genfer entſpringen aus

Von dieſen Wahrheiten tief durchdrungen, haben die Stifter des neuen Philadelphiaſchen Beſſerungshauſes gewollt, daß jeder Sträfling bei Tage und bei Nacht in einer Einzelzelle eingeſperrt ſei. Sie haben geglaubt, daß eine gänzliche, leibliche Trennung der Sträflinge, ſie allein vor wechſelſeitiger Befleckung zu ſchützen vermöge, und deshalb den Grundſatz der Einſamkeit, in ſeiner ganzen Strenge angenommen. Nach dieſem Syſteme bleibt der, einmal in ſeine Zelle geſperrte Sträfling, in derſelben, bis zur Abſitzung ſeiner Strafe. Er iſt von der übrigen Welt getrennt, und das, von Verbrechern wie er, die aber von einander abgeſondert ſind, angefüllte Beſſerungshaus, bietet ihm nicht einmal Geſellſchaft im Gefängniſſe. Wenn es wahr iſt, daß in Anſtalten dieſer Art, alles Uebel aus dem Verkehre der Gefangenen unter einander hervorgeht, ſo iſt man genöthigt einzuſehen, daß dieſem Gebrechen nirgendwo ſicherer als in Philadelphia begegnet wird, wo die Sträflinge in der leiblichen Unmöglichkeit ſind, mit einander zu verkehren. Unbeſtreitbar iſt es, daß dieſe vollkommene Abſonderung der Gefangenen, vor jeder verderblichen Anſteckung ſchützt [1]).

Da in keinem Gefängniſſe die Abſonderung beſſer als in Philadelphia iſt, ſo wird auch nirgendwo die Arbeit nöth-

---

einem ſehr lobenswürdigen Menſchlichkeitsgefühle, welches aber, wie es uns ſcheint, ein misverſtandenes iſt. Um den Sträflingen keine beſchwerliche Entſagung zuzumuthen, läſſt man ihnen eine verderbliche Freiheit. Um ihnen ein geiſtiges Leiden zu erſparen, macht man ſie zur Beute des furchtbarſten aller Uebel, der Verderbniß eines Gefängniſſes.

Man macht dem Staate das Recht ſtreitig, Stillſchweigen zu gebieten. Der Staat hat aber doch das Recht, den Verbrecher in Feſſeln zu legen, deſſen Arm Menſchenblut vergoſſen hat, und er ſollte keine Stimme erſticken, welche ſich nur vernehmen läſſt, um zu verderben. Auch ſpricht man von Menſchenrechten. Iſt es aber Zeit von deſſen Anrechte an die Freiheit zu reden, nachdem er ins Gefängniß geſperrt worden iſt?

1) Man ſehe die hinten unter Ziffer IX abgedruckte Unterſuchung des Philadelphiaſchen Beſſerungsſyſtems.

iger. Es wäre daher ungenau wenn man ſagen wollte, im Philadelphiaſchen Beſſerungshauſe, werde Arbeit auferlegt, und man kann vielmehr mit weit größerem Rechte ſagen, die Gunſt der Arbeit wird gewährt. Als wir dieſe Anſtalt beſuchten, haben wir uns nach einander mit allen Gefangenen unterhalten [1]). Es iſt unter ihnen kein einziger, der mit uns nicht, von der Beſchäftigung mit einer Art von Erkenntlichkeit geſprochen, und uns den Gedanken ausgedrückt hätte, daß ohne eine anhaltende Beſchäftigung, das Leben für ihn unerträglich ſeyn würde [2]).

Was ſollte wohl ohne dieſe Zerſtreuung, in den langen Stunden der Einſamkeit, aus dem ſich ſelbſt überlaſſenen Menſchen werden, der den Gewiſſensbiſſen ſeiner Seele, und den Schrecken ſeiner Einbildungskraft, preisgegeben iſt? Die Beſchäftigung erfüllt die einſame Zelle mit etwas Anziehendem, ſie ermüdet den Leib, und beruhigt die Seele.

Es iſt nicht weniger bemerkenswerth, daß dieſe Menſchen, von denen der größte Theil durch Trägheit und Nichtsthun zum Verbrechen geführt wurde, durch die Quaalen der Einſamkeit dahin gebracht worden ſind, in der Beſchäftigung ihren einzigen Troſt zu ſuchen. Indem ſie den Müſſiggang

---

1) Wir haben bei dieſer Unterſuchung, alle möglichen Erleichterungen genoſſen. Hr. Sam. Wood, Gefängnißvorſteher, ein Mann von ſeltenen Verdienſten, hatte Befehl gegeben, uns zu jeder Stunde in die Anſtalt zu laſſen, er möge anweſend ſeyn oder nicht. Gleichzeitig hatte er allen Angeſtellten vorgeſchrieben, uns ganz nach unſrer Wahl, ſämmtliche Zellen zu öffnen, und uns mit den Sträflingen ohne Zeugen ſprechen zu laſſen. Hr. Wood ſagte uns oft, „wir haben keinen andren Wunſch, als Wahrheit. Iſt etwas Fehlerhaftes in dem von mir geleiteten Gefängniſſe, ſo iſt es von Wichtigkeit, daß wir es erfahren.“

Wir haben ſorgfältig alle Unterredungen aufgeſchrieben, die wir mit den Sträflingen hatten, und ſie bilden eine (hinten unter Ziffer IX abgedruckte) wichtige Urkunde über die verſchiedenen Eindrücke, welche dieſe Einſamkeit in Gefangene hervorruft. (Man vergleiche hierüber auch Julius Gefängnißkunde S. 217 ff.).

2) Alle ſagten uns, der Sonntag welcher der Ruhe gewidmet iſt, daure ihnen länger als die ganze Woche.

verabſcheuen, gewöhnen ſie ſich die erſte Urſache ihres Unglücks zu haſſen, und die Beſchäftigung macht ſie, indem ſie ſie tröſtet, das einzige Mittel lieben welches ſie einſt haben werden, ihren Lebensunterhalt auf eine ehrliche Weiſe zu verdienen.

Auch die Stifter von Auburn erkennen die Nothwendigkeit an, die Gefangenen zu trennen, jeden Verkehr unter ihnen zu hemmen, und ſie dem Arbeitszwange zu unterwerfen. Sie verfolgen aber, um zum nähmlichen Ziele zu gelangen, einen andern Weg. In dieſem Gefängniſſe, ſo wie in den nach ſeinem Muſter errichteten, werden die Sträflinge in ihren Einzelzellen, nur bei Nacht eingeſperrt. Bei Tage arbeiten ſie mit einander in gemeinſchaftlichen Werkſtätten, und ſind, wenn gleich vereinigt, dennoch, indem man ſie einem ſtrengen Stillſchweigen unterwirft, in der That von einander abgeſondert. Die gemeinſchaftliche, ſchweigende Arbeit, iſt es demnach, was das Auburnſche Syſtem von dem Philadelphiaſchen unterſcheidet.

Hinſichtlich des Stillſchweigens, dem die Sträflinge unterworfen ſind, bietet dieſes Beiſammenſein keinen Uebelſtand dar, und gewährt viele Vortheile. Sie ſind beiſammen, aber es findet unter ihnen kein geiſtiges Band Statt. Sie ſehen ſich, ohne ſich zu kennen. Sie ſind in Geſellſchaft, ohne unter einander zu verkehren, und es finden unter ihnen, weder Zu- noch Abneigungen Statt. Der Verbrecher, der über einen Entweichungsentwurf ſinnt, oder über einem Angriffe auf das Leben ſeiner Wächter brütet, weiß nicht bei welchem ſeiner Gefährten er Beiſtand finden kann. Ihr Zuſammenſein, iſt rein ſächlich, oder um richtiger zu reden, ihre Leiber ſind bei einander, aber ihre Seelen getrennt, und nicht die Einſamkeit des Leibes iſt wichtig, ſondern die des Geiſtes. In Pittsburg ſind die Sträflinge, wenn gleich ſächlich geſchieden, dennoch nicht allein, weil zwiſchen ihnen geiſtige Verbindungen Statt finden. In Auburn ſind ſie wahrhaft von einander abgeſondert, obgleich keine Mauer ſie trennt.

Ihr Zuſammenſein in den Werkſtätten, iſt daher ganz gefahrlos. Es hat überdies, wie man ſagt, das eigenthümliche Verdienſt, die Sträflinge zum Gehorſam zu gewöhnen.

Worin beſteht aber der Hauptzweck der Strafe für den ſie Erduldenden? Darin, ihm die Gewohnheiten des bürgerlichen Lebens mitzutheilen, und ihn gleich von vorn herein zu lehren, zu gehorchen. Das Beſſerungshaus in Auburn hat in dieſer Hinſicht, wie ſeine Bewunderer ſagen, ſelbſt vor dem Philadelphiaſchen, einen augenſcheinlichen Vorzug.

Die immerwährende Einſperrung in einer Zelle, iſt eine unwiderſtehliche Thatſache, welche den Gefangenen ohne Kampf bändigt, und ſeine Unterwerfung demnach, jeder Art von geiſtiger Einwirkung entzieht. In dieſen engen Bezirk eingeſchloſſen, hat er eigentlich gar keine Zucht zu beobachten. Wenn er ſchweigt, beobachtet er bloß ein nothgedrungenes Stillſchweigen, arbeitet er, ſo geſchieht es, um der ihn erdrückenden Langweile zu entgehen, kurz, er gehorcht weniger dem eingeführten Geſetze, als der phyſiſchen Unmöglichkeit, anders zu handeln.

In Auburn iſt dagegen die Arbeit, ſtatt den Sträflingen ein Troſt zu ſeyn, in ihren Augen eine beſchwerliche Aufgabe, der ſie ſich gern entzögen. Indem ſie Stillſchweigen beobachten, werden ſie unaufhörlich verſucht, das Geſetz welches es vorſchreibt, zu verletzen. Man hat ſie der Zucht unterworfen, und es iſt leicht möglich, daß ſie nicht unterwürfig ſind. Der Zucht unterwürfig gemacht, können ſie dieſes doch nicht ſeyn. Sie haben einiges Verdienſt indem ſie gehorchen, weil ihr Gehorſam keine Nothwendigkeit iſt. So verleiht die Gefängnißzucht in Auburn, den Sträflingen geſellige Gewohnheiten, welche ſie im Philadelphiaſchen Beſſerungshauſe nicht finden [1]).

---

1) Herr Lynds drückt ſich in einem uns von ihm gegebenen Aufſatze, folgendermaaſſen aus.

Man ſieht, daß das Stillſchweigen die Hauptgrundlage des Auburnſchen Syſtems iſt. Es führt zwiſchen allen Sträflingen jene ſittliche Scheidungslinie ein, welche ſie aller gefährlichen Verbindungen beraubt, und ihnen von den geſelligen Beziehungen bloß diejenigen läſſt, die unſchädlich ſind.

Hier aber zeigt ſich wieder ein anderer ſchwerer Einwurf gegen dieſes Syſtem. Die Vertheidiger des Philadelphiaſchen Beſſerungshauſes ſagen, die Anmaaſſung, eine große Menge verſammelter Miſſethäter zum Stillſchweigen zu bringen, ſei ein bloßes Hirngeſpinnſt, und die Unmöglichkeit hiervon, werfe das Syſtem, deſſen einzige Grundlage das Schweigen iſt, gänzlich über den Haufen [1]).

„Gehorſam gegen die Staatsgeſetze, iſt Alles was man von einem guten Bürger verlangt. Der Verbrecher muß dieſen aber erſt lernen, und man kann ihn denſelben, leichter durch die Ausübung als durch Grundſätze lehren. Sperren Sie einen, wegen eines Verbrechens verurtheilten Menſchen, in einer Zelle ein, ſo beſitzen Sie gar keinen Einfluß auf ihn, und wirken bloß auf ſeinen Körper. Stellen Sie ihn aber ſtatt deſſen bei einer Beſchäftigung an, und nöthigen Sie ihn, Alles ihm Befohlene zu thun, ſo lehren Sie ihn gehorchen, und verleihen ihm die Gewohnheiten des Fleiſſes. Ich frage nun, ob es etwas Mächtigeres für uns giebt, als die Kraft der Gewohnheit? Wenn Sie einem Menſchen erſt die Gewohnheit des Fleiſſes und der Arbeit gegeben haben, ſo iſt nur noch wenig Wahrſcheinlichkeit da, daß er jemals wieder zum Diebe werde.“

„Die in völliger Einſamkeit eingeſperrten Sträflinge, welche zu arbeiten begehren, thuen dies nicht weil ſie die Arbeit lieben, ſondern weil ihnen ihr Alleinſein langweilig wird.“

1) Man ſehe den (hinten unter Ziffer XXI mitgetheilten) Livingſtonſchen Brief an Hrn. Vaux S. 7 und 8. Es giebt zuverläſſig einige Fälle, welche die Beobachtung des Stillſchweigens beweiſen. Dies iſt ſo wahr, daß in jedem der hier betrachteten Gefängniſſe, Diejenigen beſtraft worden ſind, die bei Uebertretungen betroffen wurden. Doch muß man hinzufügen, daß eine gewiſſe Anzahl von Uebertretungen, immer ungekannt bleibt. Aber es handelt ſich hier nicht darum zu wiſſen, ob nicht einige Verletzungen des Geſetzes Statt gefunden haben, ſondern ob dieſe im Stande ſind, die Ordnung der Anſtalt zu zerſtöhren, und die Beſſerung der Sträflinge zu hemmen. Dies iſt was hier unterſucht werden ſoll.

Wir glauben, daß in dieſem Vorwurfe viel Uebertriebenes liegt. Gewiß kann man nicht an das Daſein einer Zucht glauben, die zu einer ſolchen Vollkommenheit getrieben wäre, daß ſie die ſtrenge Bewahrung des Stillſchweigens unter vielen bei einander befindlichen Menſchen verbürgte, welche durch ihren Nutzen und ihre Leidenſchaften, zum Wechſelverkehre angeregt werden. Man kann indeß ſagen, daß wenn auch in den Beſſerungshäuſern von Auburn, Singſing, Boſton und Wethersfield, das Stillſchweigen auch nicht immer ſtreng beobachtet wird, dennoch die Uebertretungsfälle ſo ſelten ſind, daß ſie wenig gefährlich werden.

Obgleich wir zu jeder Zeit in das Innere der genannten Anſtalt gelangt ſind, zu jeder Tageszeit ohne irgend eine Begleitung dorthin kamen, und reihum die Zellen, die Werkſtätten, die Kirche und die Höfe beſucht haben, vermochten wir doch niemals einen Sträfling, beim Ausſprechen eines einzigen Wortes zu überraſchen. Und dennoch haben wir einigemale, ganze Wochen der Unterſuchung des nähmlichen Gefängniſſes gewidmet.

Es giebt in Auburn eine örtliche Vorkehrung, welche die Entdeckung aller Uebertretungen der Zucht, beſonders erleichtert. Es geht nähmlich um jede Werkſtätte in der Sträflinge arbeiten, ein Gang, von welchem aus man ſie, ohne von ihnen geſehen zu werden, beobachten kann. Wir haben oft, von dieſem Gange begünſtigt, das Betragen der Sträflinge behorcht, und wir haben ſie nicht ein einziges mal bei Uebertretungen gefunden. Indeß giebt es noch einen andren Grund, der beſſer als Alles beweiſet, wie ſtreng das Stillſchweigen durch dieſe Zucht bewahrt wird. Ich meine das was in Singſing vorgeht. Die Sträflinge dieſes Gefängniſſes ſind damit beſchäftigt, Steine aus den Brüchen herauszuhohlen, welche auſſerhalb der Ringmauer des Beſſerungshauſes liegen, ſo daß 900 nur von 30 Aufſehern bewachte Sträflinge, frei im Felde arbeiten, ohne daß irgend

eine Feſſel ihre Hände oder Füße beläſtigt. Es iſt augenſcheinlich, daß das Leben der Aufſeher in den Händen der Sträflinge ſeyn würde, wenn die Leibeskraft dieſer letzten, hinreichte, aber es fehlt ihnen die ſittliche Gewalt. Und warum ſind dieſe 900 auf einem Haufen befindlichen Verbrecher, minder kräftig, als die 30 ihnen befehlenden Menſchen? Weil die Aufſeher frei unter einander verkehren, ihre Anſtrengungen zuſammenwirken laſſen, und die ganze Gewalt einer Innung beſitzen, während die durch das Stillſchweigen von einander getrennten Sträflinge, trotz ihrer größeren Zahl, dir völlige Schwäche des Alleinſeins haben. Man nehme einmal für einen Augenblick an, daß den Gefangenen die geringſte Erleichterung des Verkehrs gewährt werde, und ſogleich wird die Ordnung umgeſtürzt ſeyn, und die Vereinigung ihrer Einſichten, welche durch die Sprache bewirkt wird, hat ſie alsbald das Geheimniß ihrer Kraft gelehrt, ſo daß ihre erſte Uebertretung des Geſetzes der Schweigſamkeit, die ganze Zucht über den Haufen wirft.

Die bewundernswürdige Ordnung, welche in Singſing herrſcht, und welche das Stillſchweigen allein zu erhalten vermag, beweiſet demnach grade, daß dieſes dort bewahrt wird [1]).

Wir haben die allgemeinen Grundſätze dargelegt, auf

1) Man kann das Beſſerungshaus in Singſing, und die dort eingeführte Arbeitsordnung, nicht ſehen, ohne von Verwunderung und Furcht ergriffen zu werden. Man fühlt daß die Ordnung, wenn gleich vollkommen, auf ſehr ſchwachen Gründen ruht. Sie geht aus einer ſtets wiederkehrenden Kraftanſtrengung hervor, die ſich aber täglich erneuern muß, wenn nicht die ganze Zucht gefährdet werden ſoll. Die Sicherheit der Wärter iſt dort ſtets bedroht. Es ſcheint uns bei ſolchen Gefahren, welche mit ſolchem Geſchicke, aber auch mit ſolcher Beſchwerniß vermieden werden, ganz unmöglich, nicht für die Zukunft irgend eine Umwälzung zu fürchten. Uebrigens liegt in den Gefahren welche die Gefängnißbeamten laufen, jetzt, grade eine der größten Bürgſchaften der Aufrechthaltung der Ordnung. Jeder von ihnen ſieht ein, daß die Erhaltung ſeines Lebens davon abhängt.

denen die beiden Syſteme von Auburn und Philadelphia beruhen, es kommt daher jetzt bloß darauf an, zu zeigen, wie dieſe Grundſätze in Thätigkeit geſetzt werden, wie und durch wen die Verwaltung der Beſſerungshäuſer geſchieht, und welches die innere Ordnung und die Vorſchrift für jeden Tag iſt. Dies ſoll nun, im folgenden Abſchnitte auseinandergeſetzt werden.

Zweiter Abſchnitt.

Verwaltung.

Verwaltung. — Vorſteher. — Beaufſichtiger. — Rechnungsführer. — Von wem ſelbige ernannt werden. — Ihre Geſchäfte. — Ihre Beſoldung. — Wichtigkeit ihrer Auswahl. — Einfluß der öffentlichen Meinung. — Tägliche Gefängnißordnung. — Aufſtehen, Schlafengehen, Arbeiten, Mahlzeiten. — Koſt. — Keine Schenke. — Keine Belohnung für gute Aufführung. — Keine gewinnloſe Arbeiten. — Schwierigkeit der Arbeit in den Philadelphiaſchen Einzelzellen. — Arbeitsunternehmer, und deren Verſchiedenheit von den franzöſiſchen. — Abweſenheit jedes Arbeitsantheils, auſſer in Baltimore.

Die Verwaltung jedes Gefängniſſes, iſt allenthalben einem Vorſteher (Warden, Keeper, Agent, Superintendent) übertragen, deſſen Gewalt größer oder geringer iſt. Neben ihm ſteht ein Rechnungsführer (Clerk), der mit den Geldangelegenheiten der Anſtalt beauftragt iſt.

Ueber dem Vorſteher, ſind noch drei Beaufſichtiger (Inspectors), für die höhere Leitung und die ſittliche Beachtung des Gefängniſſes [1]). Unter ihm ſteht eine größere oder geringere Zahl Wärter.

In

---

1) Man hält es meiſt für vortheilhaft, nicht zu oft mit den Beaufſichtigern zu wechſeln, und ſie nicht alle auf einmal zu erneuern. (Bericht vom 20ſten December 1830, über das Marylandſche Beſſer-

In Auburn, in Singſing, in Philadelphia und in Wethersfield, wird der Vorſteher von den Beaufſichtigern ernannt, in Boſton von den Gouverneuren (Gouverneurs?). In Connecticut ernennt die geſetzgebende Gewalt dieſe Beaufſichtiger, in Maſſachuſetts der Gouverneur des Staates, und in Pennſylvanien der höchſte Gerichtshof. Allenthalben hat diejenige Behörde welche den Vorſteher ernennt, auch das Recht, ihn nach ihrem Gefallen wieder zu entlaſſen.

Man ſieht hieraus, daß die Wahl der zur Leitung der Beſſerungsanſtalten Berufenen, hohen Behörden anvertraut iſt.

Hinſichtlich der Unterbeamten, hängt deren Ernennung in den Beſſerungshäuſern von Singſing, Wethersfield, Boſton und Philadelphia, vom Gefängnißvorſteher ſelbſt ab, wogegen ſie in Auburn, von den Beaufſichtigern gewählt werden.

Sämmtliche Gefängnißvorſteher ſind, auſſer in Philadelphia, gehalten, eine hinreichende Geldbürgſchaft für ihre gute Verwaltung zu leiſten [1]). Die Verrichtungen der Beaufſichtiger ſind in Philadelphia und in Wethersfield unentgeldlich, und ſie erhalten in den übrigen Gefängniſſen, dafür eine geringe Vergütung. Was ſie in Maſſachuſetts für ihre Verrichtungen bekommen, beträgt kaum die Reiſekoſten [2]). Man wählt ſie beſtändig aus den Ortseinwohnern [3]).

---

ungshaus. In Boſton werden ſie auf vier Jahre erwählt. (Geſetz vom 11ten März 1828). In Philadelphia ſind die Beaufſichtiger des Beſſerungshauſes von dem Landwehrdienſte befreit, ſo wie auch von den Verrichtungen als Geſchworene, Schiedsrichter oder Armenaufſeher. (Hausordnung des Philadelphiaſchen Gefängniſſes). Bis 1820 waren bei der Auburſchen Anſtalt fünf Beaufſichtiger, man hat ſie aber ſeitdem, da man dieſe Anzahl zu hoch fand, auf drei vermindert (Bericht des Hrn. Spencer über 1820).

1) In Auburn beträgt die Bürgſchaft, nach dem Berichte für 1832, 25000 Dollars (34375 Thlr.). Eben ſo viel in Singſing.

2) Jeder Beaufſichtiger erhält dort 100 Dollars (137 Thlr. 15 Sgr.). In Baltimore bekommt nach dem Berichte für 1830, der ganze Beaufſichtigungs-Rath jährlich 1144 Dollars (1573 Thlr.).

3) In dem Berichte der Beaufſichtiger des Beſſerungshauſes in

Die durch ihre Stellung im Leben ausgezeichnetſten Männer, trachten nach der Ehre dieſes Amtes. So findet man in Philadelphia unter den Beaufſichtigern des Beſſerungshauſes, Herrn Richards, Bürgermeiſter (mayor) der Stadt, und in Boſton Herrn Gray, Senator des Staates Maſſachuſetts.

Obgleich die Beaufſichtiger nicht unmittelbar die Verwaltung führen, ſteht dieſelbe doch unter ihnen. Sie machen die Hausordnung, welche der Vorſteher in Ausführung zu bringen hat, und ſie beaufſichtigen unaufhörlich dieſe Ausführung. Sie können dieſe ſogar, wenn es die Umſtände erheiſchen, nach Gutdünken abändern, nehmen aber in keinem Falle an den Handlungen der Verwaltung Theil, und der Vorſteher verwaltet allein, weil er allein verantwortlich iſt. Sie haben allenthalben gleiche geſetzliche Macht, üben ſie aber nicht in jedem der von uns betrachteten Gefängniſſe, gleichmäßig aus. So ſchien uns in Singſing die Achtſamkeit der Beaufſichtiger nur oberflächlich, während ſich ihre Einmiſchung in die Gefängnißangelegenheiten, in Auburn und Wethersfield, bei weitem fühlbarer macht.

Kurz man kann ſagen, daß die Verrichtungen der Beaufſichtiger vorſchriftsmäßig, ausgedehnter als in der Wirklichkeit ſind, während der Vorſteher, deſſen ſchriftgemäße Machtvollkommenheit nicht ſehr groß iſt, dennoch als die Seele der Verwaltung angeſehen werden muß. Der wichtigſte, im Gefängniſſe zu beſetzende Platz, iſt demnach unſtreitig der des Vorſtehers. Er wird in den amerikaniſchen Beſſerungshäuſern, im Allgemeinen von achtungswürdigen, und durch ihre Gaben zu dieſen Verrichtungen ſehr geeigneten Männern, bekleidet. So hat das Gefängniß in Auburn nach einander,

---

Wethersfield für 1830, heißt es. „Wir ſetzen geringes Vertrauen in jede Einrichtung der Hausordnung, wenn nicht ein Ausſchuß da iſt, der ſich durch öftere perſönliche Unterſuchungen, von der Beobachtung des Vorgeſchriebenen überzeugt."

Hrn. Lynds, vormals Hauptmann beim Heere, und Hrn. Powers, Richter im Staate Neuyork, zu Vorſtehern gehabt. In Wethersfield war es Herr Pilsbury, in Singſing Herr Wiltſe und in Boſton Herr Auſtin, vormals Kapitain bei der Flotte, ſämmtlich durch ihre Kenntniſſe und durch ihre Fähigkeiten ausgezeichnete Männer. Sie verbinden mit großer Redlichkeit und tiefem Pflichtgefühle, eine bedeutende Erfahrung, und die auf ihrem Standpunkte ſo nöthige, vollkommene Menſchenkenntniß. Unter den Vorſtehern der amerikaniſchen Beſſerungshäuſer, iſt uns insbeſondere Herr Wood, Vorſteher des neuen Philadelphiaſchen Beſſerungshauſes merkwürdig geweſen, ein Mann von höchſt ausgezeichnetem Geiſte, der allein aus religiöſem Gefühle, eine einträgliche Laufbahn aufgegeben hat, um ſich dem Gelingen einer nützlichen Anſtalt zu widmen.

Die Unterbeamten und die Wärter, ſind durch ihre bürgerliche Stellung und durch ihr Talent, nicht ſo ausgezeichnet, aber im Allgemeinen umſichtig und redlich. Mit der Leitung der Arbeit in den Werkſtätten beauftragt, beſitzen ſie faſt immer, eine genaue und gewerbliche Kenntniß, der von den Sträflingen getriebenen Handwerke [1]).

---

1) Powers Report (1828) S. 108.

Man kann nicht vorſichtig genug in der Wahl der Beamten ſeyn, denn die Ordnung welche in dieſen Beſſerungshäuſern herrſcht, kann nur durch unterbrochenen Eifer und beſtändige Aufmerkſamkeit, aufrecht erhalten werden. (Man ſehe hierüber Powers Report S. 25, den hinten unter Ziffer XIV abgedruckten Barrettſchen Brief, und die Berichte der Boſtonſchen Gefängniß-Geſellſchaft.)

Dieſe Nothwendigkeit gute Beamte zu haben, ſchliesſt von ſelbſt eine übelverſtandene Sparſamkeit aus. Man erhöhte 1829 das Gehalt der Baltimoreſchen Gefängnißbeamten, um ſie zu behalten, da ſie ohne dieſe Zulage abgegangen, und vielleicht durch Menſchen ohne Fähigkeit und ohne Sittlichkeit, erſetzt worden wären. (Bericht des Gouverneurs Martin vom 21ſten December 1829.)

Es iſt nicht nur wegen der Gefängnißordnung, ſondern auch rückſichtlich eines ſparſamen Geldhaushaltes, von Wichtigkeit, fähige und

Das Gehalt der verſchiedenen Beamten iſt, ohne übermäßig zu ſeyn, hinreichend groß, um den höheren ein anſtändiges Leben, und den niederen alle ihre Bedürfniſſe zu gewähren [1]).

Man muß übrigens das Verdienſt der Gefängnißbeamten, nicht nach der Höhe der ihnen ausgeworfenen Gehalte anſchlagen. In Virginien erhält der Vorſteher des Gefängniſſes in Richmond, jährlich 2000 Dollars (2750 Thaler Pr. Cour.), dennoch iſt er der Vorſteher eines der ſchlechteſten Gefängniſſe der Vereinigten Staaten, während der in Wethersfield, welches ein gutes, wo nicht das beſte iſt, nur 1200 Dollars (1650 Thaler) empfängt [2]). Wenn man die guten Gefängniſſe unter einander vergleicht, kann man die nähmliche Bemerkung wiederhohlen. So betragen in Connecticut bei 164 Sträflingen, die Gehalte aller Gefängnißbeamten nicht mehr als 3713 Dollars 33 Cents (5105 Thaler 20 Sgr.), während in Boſton die nähmliche Ausgabe für 276 Sträflinge, auf 13171 Dollars 55 Cents (18110

---

redliche Beamte zu haben. Das bis zum Jahre 1817 dem Staate koſtbare Marylandſche Beſſerungshaus, wurde von jenem Zeitpunkte an, plötzlich, ohne Abänderung der bisherigen Gefängnißeinrichtung, mehr oder minder einträglich, und dies bloß dadurch, daß man ehrlichere und umſichtigere Beamten hatte, welche eine beſſere Verwaltungsweiſe einführten. (Man ſehe Hrn. Niles Schriftchen vom 22ſten December 1828.)

Sehr merkwürdig iſt in dieſer Hinſicht der Bericht der Beaufſichtiger des Auburnſchen Gefängniſſes vom 28ſten Januar 1826 (S. 3), in welchem ſie eine Gehaltsvermehrung für die Angeſtellten fordern.

1) Wenn gleich die Gehalte der Gefängnißbeamten in den Vereinigten Staaten ziemlich hoch ſind, ſcheinen ſie doch höher zu ſeyn, als es wirklich der Fall iſt. Dort ſind die verſchiedenen Handwerke ſo einträglich, daß Menſchen von einiger Fähigkeit, leicht eine Laufbahn finden, die ihnen mehr einbringt, als was ihnen die Gefängniß-Verwaltung bieten kann. Man würde daher auch keine Männer wie Hr. Wood, an der Spitze der amerikaniſchen Beſſerungshäuſer ſehen, wenn nicht ein edleres Gefühl als der Wunſch reich zu werden, ſie beſeelte.

2) Man ſehe den Bericht über das Connecticutſche Beſſerungshaus für 1830.

Thaler 24 Sgr.) ſteigt. Es koſten demnach die Sträflinge in Boſton, deren nicht einmal doppelt ſo viele als in Wethersfield ſind, drei und einhalbmal ſo viel als im letztgenannten Gefängniſſe [1]).

Als wir die Einrichtung dieſer neuen Anſtalten betrachteten, fiel uns die große Wichtigkeit auf, welche man auf die Wahl Derjenigen ſetzt, denen ihre Leitung anvertraut iſt. Von dem Augenblicke an, wo das Beſſerungsſyſtem in den Vereinigten Staaten erſcheint, ſieht man auch ſogleich die mit deſſen Ausführung Beauftragten, ganz anders werden. Für die Wärter eines Gefängniſſes fand man nur ganz gewöhnliche Menſchen, während ſich die ausgezeichneteſten Männer anbieten, um ein Beſſerungshaus zu verwalten, in welchem es darauf ankommt, eine geiſtige Richtung zu geben.

Wir haben geſehen, wie die Gefängnißvorſteher, ſo hochſtehend ihr Charakter und ihr Poſten auch ſeyn mag, dennoch der Obhut einer höheren Behörde, der der Beaufſichtiger, unterworfen ſind. Es giebt aber noch eine über ihnen, und ſelbſt über den Beaufſichtigern ſtehende Behörde, welche ſtärker als alle andern, nicht in den Geſetzen verordnet, aber in einem freien Lande allmächtig iſt, nähmlich die öffentliche Meinung. Da die in dieſem Verwaltungszweige gemachten Neuerungen, deren ganze Aufmerkſamkeit auf dieſen Gegenſtand gelenkt haben, ſo übt dieſelbe auch ungehindert, hierauf einen großen Einfluß aus.

Es giebt Länder in denen die öffentlichen Anſtalten, von den Regierungen ſo ganz als ihre perſönliche Sache angeſehen werden, daß ſie den Eintritt in dieſelben nach Gutdünken unterſagen, ſo wie ein Hauseigenthümer willkührlich über die Betretung deſſelben verfügt. Dann ſind jene eine Art von Verwaltungsheiligthümern, in welche kein Uneingeweihter dringen

1) Man ſehe in den ſtatiſtiſchen Nachweiſungen über die Geldangelegenheiten der Beſſerungshäuſer hinten unter Ziffer XIX, das was über die Beamtengehalte geſagt iſt.

darf. In Nordamerika werden dieſe Anſtalten dagegen, als Allen angehörig betrachtet. Auch kann jeder der da will, dieſe Gefängniſſe betreten, und ſich von der im Innern derſelben herrſchenden Ordnung unterrichten. Das Philadelphiaſche Beſſerungshaus, macht hiervon allein eine Ausnahme. Indeß iſt es auch in dieſem geſtattet, die Gebäude und das Innere der Anſtalt zu unterſuchen. Es iſt bloß unterſagt, die Sträflinge zu ſehen, weil Beſuche, dem Grundſatze gänzlicher Einſamkeit, welcher die Grundlage dieſes Syſtems ausmacht, zuwider laufen würden.

Die Vorſteher und Beaufſichtiger der Beſſerungshäuſer fordern, anſtatt die Blicke des Publikums zu vermeiden, vielmehr Alle zur Prüfung und Aufmerkſamkeit auf [1]). Alljährig legen die Beaufſichtiger der geſetzgebenden Gewalt oder dem Gouverneur, vom Finanz- und ſittlichen Zuſtande des Gefängniſſes Rechenſchaft ab, und bezeichnen die vorhandenen Misbräuche, und die zu machenden Verbeſſerungen. Ihre auf Befehl der geſetzgebenden Verſammlungen gedruckten Berichte, werden augenblicklich der Oeffentlichkeit und der Prüfung preisgegeben. Die Zeitungen, deren ſtets zunehmende Anzahl unermeßlich iſt, (1830 waren im einzigen Staate Neuyork 239),

---

1) Es heiſſt in Hrn. Niles Berichte über das Jahr 1829: „Es iſt ſehr wünſchenswerth, daß die Bürger des Staates, und vorzüglich diejenigen, welche das ehrwürdige Recht haben, Geſetze zu geben und in Ausführung zu bringen, dieſes Gefängniß oft beſuchen mögen."

Die neuen Beſſerungshäuſer ziehen viele Neugierige herbei, welche ſie zu ſehen wünſchen. Nach dem Buchſtaben des Geſetzes, würde der Vorſteher das Recht haben, ihnen den Eintritt in dieſelben zu verſagen, aber er macht niemals davon Gebrauch, und alle welche ſich einfinden, werden gegen die Entrichtung von 25 Cents (10 Sgr.) zugelaſſen. Dieſe Beſuche werden für die Anſtalt ein Einkommen, und die Verwaltung bucht das auf dieſe Weiſe eingehende Geld, bei der Einnahme. Das Beſſerungshaus in Auburn hat ſich im Jahre 1830, bloß hierdurch, eine Einnahme von 1524 Doll. 87 Cents (2096 Thlr. 2 Sgr.) erſchaffen. (Man ſehe die neuen Geſetze des Staates Neuyork Bd. 2 Abth. 4 Tit. II Kap. 3 Art. 2 §. 64.)

drucken ſie treu wieder ab. Auf dieſe Weiſe giebt es keinen einzigen Bürger der Vereinigten Staaten, der nicht weiß wie die Gefängniſſe ſeines Landes verwaltet werden, und der nicht durch ſeine Anſichten oder durch ſein Vermögen, zu ihrer Verbeſſerung beizutragen vermöchte. Da die allgemeine Theilnahme auf dieſe Weiſe einmal geweckt iſt, bilden ſich in jeder Stadt beſondere Vereine für die Verbeſſerung der Gefängnißverwaltung: alle öffentlichen Anſtalten werden ſorgfältig unterſucht, und alle Misbräuche erkannt und aufgedeckt. Sollen neue Gefängniſſe erbaut werden, ſo tragen Privatleute aus ihrem Vermögen zu den Bewilligungen des Staates bei, um die Unkoſten dafür aufzubringen. Dieſe allgemeine Aufmerkſamkeit, welche die Quelle immerwährender Wachſamkeit iſt, erweckt bei den Gefängnißbeamten, einen auſſerordentlichen Eifer und eine große Vorſicht, welche ſich nicht üben würden, wenn ſie im Schatten ſtänden. Eine ſolche Oberaufſicht der öffentlichen Meinung, welche ihnen wohl beſchwerlich fällt, gewährt ihnen aber auch eine Schadloshaltung, denn ſie iſt es welche ihr Geſchäft, das früher niedrig und unbemerkt war, zu einem hochſtehenden und geachteten macht.

Wir wollen jetzt, nachdem wir die Beſtandtheile der Gefängniſſe kennen gelernt haben, auch deren innere Wirkſamkeit unterſuchen. Beim Eintritte des Sträflings in das Gefängniß, wird deſſen Geſundheitszuſtand von einem Arzte geprüft, man giebt ihm ein Bad, man ſchneidet ihm die Haare ab, und kleidet ihn in eine neue Gefängnißtracht. In Philadelphia führt man ihn in ſeine einſame Zelle, aus der er niemals wieder herauskömmt. Dort arbeitet, iſſt und ſchläft er, und die Einrichtung dieſer Zelle iſt ſo vollſtändig, daß er niemals aus derſelben herauszugehen braucht [1]).

---

1) **Jede Zelle wird durch einen Ventilator gelüftet, und enthält ein waſſerdurchſpültes Abtritt (water-closet), welches vollkommen geruchlos iſt. Man muß ſämmtliche Zellen des Philadelphiaſchen Beſſer-**

In Auburn, in Wethersfield, und in den übrigen gleichartigen Beſſerungshäuſern, verſetzt man den Neuaufgenommenen ſogleich beim Eintritte in die nähmliche Einſamkeit, aber nur auf einige Tage, worauf man ihn aus ſeiner Zelle wieder herauskommen läſſt, um ihn in den Werkſtätten zu beſchäftigen [1]). Bei Anbruch des Tages werden die Sträflinge, durch eine das Zeichen zum Aufſtehen gebende Glocke, geweckt. Die Schlieſſer öffnen die Thüren, die Sträflinge ſtellen ſich in eine Reihe unter der Führung der Wärter jeder Abtheilung, und marſchiren zuerſt nach dem Hofe, wo ſie Halt machen, um ihre Hände und ihre Geſichter zu waſchen, und von da nach den Werkſtätten, wo ſie ſogleich ihre Arbeit beginnen. Dieſe wird nur durch die Eßſtunde unterbrochen, und es findet kein einziger Augenblick für Erhohlung Statt [2]).

In Auburn hören die Arbeiten zur Frühſtücks- und Mittagsſtunde auf, und die Sträflinge eſſen zuſammen in einem großen Speiſeſaale. In Singſing und allen übrigen Beſſerungshäuſern, kehren ſie wieder in ihre Zellen zurück, und eſſen dort jeder allein. Dieſes letzte Verfahren, ſcheint uns beſſer als das in Auburn. Es iſt nicht ohne Unbequemlichkeit, ja ſelbſt nicht ohne Gefahr, in einem Raume eine ſo große Anzahl Verbrecher zu verſammeln, deren Vereinigung, die Erhaltung der Zucht um ſo viel ſchwieriger macht.

Bei Tagesſchluß hören die Arbeiten auf, und alle Sträf-

---

ungshauſes geſehen, und ganze Tage dort zugebracht haben, um ſich einen genauen Begriff von der daſelbſt herrſchenden Sauberkeit und Luftreinheit zu machen. (Man ſehe unter Ziffer XXII, die Erklärung von Tafel I Figur 1.).

1) Die Zellen ſind in Auburn (da ſie bloß zum Schlafen und Eſſen dienen), viel kleiner als in Philadelphia, und ſieben Fuß lang und drei und einen halben Fuß breit. Die Reinheit der Luft, wird in ihnen durch ein Ventilator unterhalten.

2) Mit noch viel größerem Rechte, ſind dort alle Arten von Glücksſpielen unterſagt. Die Vorſchriften ſind hierüber gleichförmig, und werden treu befolgt.

linge marſchiren wieder aus den Werkſtätten in ihre Zellen zurück. Das Aufſtehen, das Zubettgehen, die Mahlzeiten, das Verlaſſen der Zellen, der Eintritt in die Werkſtätten, alle Verrichtungen des Tages, gehen im tiefſten Stillſchweigen vor ſich, und man hört im Gefängniſſe nichts, als das Geräuſch der Marſchirenden, oder die Bewegungen der Arbeiter. Iſt aber der Tag zu Ende, und die Sträflinge in ihre Einzelzellen zurück gekehrt, ſo gleicht die Ruhe, welche innerhalb dieſer ungeheuren, ſo viele Verbrecher einſchlieſſenden Mauern herrſcht, einer Todtenſtille. Wir ſind oft bei Nacht durch dieſe öden und ſtummen Gänge geſchritten, welche beſtändig vom Lampenſcheine erleuchtet ſind. Wir glaubten in Gräbern zu wandeln, ſie enthielten Tauſend lebende Weſen, und ſie waren doch gleich einer Wüſte.

Die Ordnung eines Tages, iſt auch die des ganzen Jahres. So folgen die Stunden des Verurtheilten, von ſeinem Eintritte in's Gefängniß bis zur Vollendung der Strafe, in niederdrückender Gleichförmigkeit auf einander. Die Arbeit füllt den ganzen Tag aus. Die Nacht, iſt völlg der Ruhe gewidmet. Da die Arbeit mühſam und ſchwer iſt, ſo ſind auch lange Ruheſtunden nöthig, und ſie gehen dem Sträflinge zwiſchen dem Augenblicke des Niederlegens und des Wiederaufſtehens nicht ab. Ehe er aber geſchlafen hat, ſo wie nach ſeinem Schlummer, bleibt ihm noch Zeit übrig, um an ſeine Einſamkeit, an ſein Verbrechen, und an ſein Elend zu denken (XII).

Zwar haben nicht alle Beſſerungshäuſer eine gleiche Hausordnung, aber ſämmtliche Sträflinge eines Gefängniſſes, werden auf gleiche Weiſe beſchäftigt. Die Gleichheit der amerikaniſchen Gefängniſſe iſt noch größer, als die ihrer bürgerlichen Geſellſchaft.

Alle haben die nähmliche Tracht, und eſſen das nähmliche Brodt. Alle arbeiten, und es findet in dieſer Hinſicht kein Unterſchied Statt, als der aus der natürlichen Anlage zu

dem einen oder anderen Gewerbe hervorgeht. In keinem Falle darf die Arbeit unterbrochen werden. Man hat die Unbequemlichkeit eingeſehen, eine Arbeitsaufgabe feſtzuſetzen, nach deren Leiſtung der Sträfling die Freiheit hätte, nichts zu thun. Für ihn, ſo wie für die Ordnung des Gefängniſſes iſt es nothwendig, daß er unaufhörlich arbeite. Für ihn, weil der Müſſiggang ihm verderblich iſt, für das Gefängniß, weil, wie Herr Powers bemerkt, funfzig arbeitende Menſchen leichter zu beaufſichtigen ſind, als zehn Sträflinge die nichts thun [1]).

Ihre Koſt iſt geſund, reichlich, aber grob [2]). Sie ſoll ihre Kräfte erhalten, aber ihnen keinen Genuß verſchaffen, der bloß angenehm iſt.

Kein Einziger darf auf eine andere Weiſe leben, als wie es die Hausordnung vorſchreibt. Jedes gegohrene Getränk iſt dort unterſagt, und man trinkt nichts als Waſſer [3]). Ein Sträfling würde, wenn er auch Schätze beſäße, dennoch genau eben ſo leben, wie der Aermſte unter ihnen, und man ſieht in den neuen amerikaniſchen Gefängniſſen keine jener Schenken, welche man in den unſrigen trifft, und in denen den Gefangenen Alles verkauft wird, was ihre Leckerei befriedigen kann. Der Misbrauch des Weines (und Brannt-

---

1) Powers Report etc. (1828) S. 14.

2) Neue Geſetze des Staates Neuyork Bd. 2 S. 707 §. 57. Will man die Koſt der Gefangenen in Auburn genau kennen lernen, ſo ſehe man Powers Report S. 43, und eine uns übergebene handſchriftliche Mittheilung des dortigen Rechnungsführers (N.). Die Koſt in Wethersfield findet ſich in dem Berichte von 1828 über dieſes Gefängniß S. 19. Die in Boſton giebt das Geſetz vom 11ten März 1828. Ueber die in Baltimore ſehe man die Rules and Regulations of the Prison of Baltimore (Baltimore, 1829, 8) S. 6. (Die Koſt wie ſie in dem unverbeſſerten Gefängniſſe in Lamberton in Neu-Jerſey üblich iſt, findet ſich angegeben in Julius Gefängnißkunde S. 100 Anmerkung.)

3) Bericht über das Beſſerungshaus in Wethersfield für 1828, S. 19.

weins) iſt dort unbekannt, denn ſelbſt der Gebrauch deſſelben, iſt unterſagt.

Dieſe Gefängnißzucht, iſt gleichzeitig ſittlich und gerecht. Derjenige Ort, wohin der Staat Verbrecher verſetzt hat um zu bereuen, darf kein Schauplatz der Luſt und der Ausſchweifung ſeyn. Es iſt ungerecht, den wohlhabenden Verbrecher, deſſen Reichthum grade ſein Verbrechen noch erſchwert, ſich in ſeinem Gefängniſſe neben dem Armen ergötzen zu laſſen, deſſen Noth ſein Vergehen mildert [1]).

Der Fleiß bei der Arbeit, ſo wie die gute Aufführung in der Anſtalt, führen für die Sträflinge, keine Strafmilderung herbei. Die Erfahrung lehrt uns, daß derjenige Verbrecher, der die gewandteſten und verwegenſten Miſſethaten in der Freiheit vollführt hat, oft im Gefängniſſe am wenigſten widerſpenſtig iſt. Er iſt lenkſamer als die übrigen, weil er klüger iſt, und er weiß ſich zu unterwerfen, weil ihm die Macht abgeht ſich zu empören. Gewöhnlich iſt er gewandter und thätiger bei der Arbeit, vorzüglich wenn man ihm als Zweck ſeiner Anſtrengungen, einen nicht ſehr entfernten Genuß vorhält. Wenn man demnach Sträflingen, wegen ihrer Aufführung im Gefängniſſe, Vorrechte bewilligt, läuft

---

1) Wir berühren hier nur die Hauptbeſtandtheile der Ordnung, nähmlich die Zucht und die Verwaltung der Beſſerungshäuſer. Man muß, um die in den neuen Beſſerungshäuſern eingeführten Vorſchriften, die Eintheilung der Tagesſtunden, die Art der Arbeiten, die Pflichten der Beamten und der Gefangenen, die Art der eingeführten Strafen, die Verpflichtungen der Unternehmer u. ſ. w. genau zu kennen, die hinten unter Ziffer XII mitgetheilte Ueberſetzung der Hausordnung des Connecticutſchen Gefängniſſes in Wethersfield, leſen. Desgleichen die am 1ſten Januar 1831 für das Boſtonſche Beſſerungshaus, von deſſen Vorſteher Hrn. Auſtin, erlaſſene Hausordnung. Ferner Hrn. Powers beide Berichte über die Auburnſche Anſtalt von 1826 und 1828. Endlich die Hausordnung des neuen Philadelphiaſchen Beſſerungshauſes. Auch haben wir zu dieſem Zwecke, die uns von dem Rechnungsführer in Auburn, und vom Vorſteher von Singſing, Hrn. Wiltſe, übergebenen Aufſätze, benutzt.

man große Gefahr, grade für denjenigen Verbrecher, der das ſtrengſte Gefängniß verdient hat, ſelbiges zu mildern, während man die, welche jeder Erleichterung am würdigſten wären, derſelben beraubt.

Es iſt vielleicht bei der gegenwärtigen Beſchaffenheit unſerer Gefängniſſe unmöglich, ſie ohne Bewilligung von Belohnungen des Eifers, der Thätigkeit, und der Geſchicklichkeit der Sträflinge zu leiten. Aber in Amerika, wo ſich die Gefängnißzucht auf das Abſchreckende der Strafe ſtützt, bedarf man zu ihrer Leitung keines geiſtigen Einfluſſes.

Das eigene Beſte der Sträflinge erfordert, daß ſie niemals müſſig ſeien, und das des Staates, daß ſie auf die nützlichſte Weiſe arbeiten. Man ſieht in dieſen neuen Beſſerungshäuſern, keine jener in England gebräuchlichen Maſchinen, welche die Gefangenen vernunftlos in Bewegung ſetzen, und durch welche bloß ihre leibliche Thätigkeit erregt wird (O).

Die Arbeit iſt nicht nur heilſam, weil ſie das Gegentheil des Müſſigganges iſt, ſondern man will auch, daß der Sträfling, indem er arbeitet, ein Gewerbe erlerne, deſſen Ausübung ihm nach ſeiner Entlaſſung aus dem Gefängniſſe, Lebensunterhalt gewährt.

Man lehrt daher die Sträflinge nur nützliche Handwerke, und wählt unter dieſen, ſorgfältig die einträglichſten, ſo wie diejenigen aus, deren Erzeugniſſe am leichteſten Abſatz finden [1]).

1) Das Syſtem der amerikaniſchen Gefängniſſe, welches darin beſteht, die Arbeit der Sträflinge ſo einträglich als möglich zu machen, eignet ſich vollkommen für jenes Land, in welchem der Tagelohn, aus Mangel an Armen, ſehr theuer iſt.

Indem man in den Gefängniſſen Manufakturen einrichtet, befürchtet man nicht, die freien Arbeiter zu beeinträchtigen. Wirklich liegt einem Volke im Allgemeinen daran, daß die Menge ſeiner Erzeugniſſe beſtändig zunehme, und der minder theuer bezahlende Verbraucher ſich dadurch bereichere, daß ihr Preis falle, ſo wie ihre Menge ſteigt. In denjenigen Ländern dagegen, wo der Ueberfluß an Erzeugniſſen, den

Man hat dem Philadelphiaſchen Syſteme oft vorgeworfen, daß es die Beſchäftigung der Sträflinge unmöglich

---

Werth der verfertigten Waaren ſchon möglichſt niedrig geſtellt hat, läßt ſich deren Menge nicht vermehren, ohne das Daſein der ganzen arbeitenden Klaſſe in Gefahr zu ſetzen. Man kann ſagen, die Waaren haben ihren niedrigſten Preis erreicht, wenn der Gewinn des Arbeiters ihm genau eben ſo viel einträgt, als er zum Leben gebraucht. Wenn aber der Erwerb des freien Arbeiters bereits ſo weit geſunken iſt, wird die Errichtung von Manufakturen in Gefängniſſen, noch viel gefährlicher als es die von neuen Manufakturen durch freie Menſchen ſeyn würde, denn es iſt nicht bloß eine Mitbewerbung, welche die freien Anlagen hier zu erdulden haben, weil zwiſchen den Manufakturen freier Arbeiter und denen in Gefängniſſen, die Sache nicht gleich iſt. Das Gefängniß arbeitet nicht, um zu gewinnen, ſondern nur um ſeine Ausgaben zu vermindern. Es ſetzt daher den Preis ſeiner Waaren nach Gutdünken herab, und ſein Daſein iſt niemals bedroht. Wenn die verfertigten Waaren im Werthe ſinken, giebt der Unternehmer weniger für die Arbeit der Sträflinge, und läſſt ſich vom Staate für die Unterhaltungskoſten mehr bezahlen. Der freie Manufakturiſt lebt dagegen nur von ſeinem Gewinnſte, und die von ihm gebrauchten Arbeiter müſſen von ihrem Arbeitsertrage leben. Werden nun aber die Erwerbniſſe beider, ſo gering, daß keiner von ihnen mehr Vortheil hat, ſo geht die Manufaktur zu Grunde.

Wenn man in Gefängniſſen Manufakturen errichtet, erſchafft man einen Mitbewerber aller Arbeiter der nähmlichen Art, der verderblich wirkt, wenn dieſe durch die Geringfügigkeit des Tagelohns entweder ganz aufhören müſſen, oder nur mit Verluſt fortbeſtehen können. Kurz, die freien Manufakturen gehen zu Grunde wenn ſie nicht gewinnen, weil ſie ein beſchränktes Vermögen haben. Die von dem Staate erhaltenen Manufakturen der Gefängniſſe erhalten ſich aber, ſie mögen viel oder wenig eintragen, beſtändig, weil ſie weniger dahin ſtreben zu gewinnen, als möglichſt wenig zu verliehren, und weil ſie zu ihrer Erhaltung, ein ſich in's Unendliche erneuerndes Vermögen beſitzen.

Dieſe Betrachtungen ſind es unſtreitig, welche die engliſche Regierung ſchon mehrmals veranlaſſt haben, die Arbeit der Sträflinge aufhören zu laſſen, und deshalb hat man die Tretmühlen als Maſchinen erdacht, welche arbeiten machen, ohne Erzeugniſſe zu liefern.

Selbſt hinſichtlich des alleinigen Vortheils der Gefangenen, erfüllen dieſe Maſchinen nur zur Hälfte den Zweck, den man bei ihrer Arbeit im Auge hat. Freilich beſchäftigen ſie den Sträfling, und bewahren ihn vor den Gefahren des Müſſiggangs. Was ſoll er aber

mache. Unſtreitig iſt es viel ſparſamer und vortheilhafter, eine gewiſſe Anzahl Arbeiter in einer gemeinſchaftlichen Werkſtätte arbeiten zu laſſen, als jeden von ihnen in einem beſonderen Raume zu beſchäftigen. Auch hat man Recht wenn man ſagt, daß eine große Menge Gewerbe, nicht von einem einzigen Arbeiter in einem ſehr engen Raume, betrieben werden können. Indeß beweiſet das Beiſpiel des Philadelphia-

---

thun, wenn er einmal aus dem Gefängniſſe entlaſſen iſt? Wozu ſoll ihm die Kunſt dienen, das Tretrad umzudrehen? Hat man demnach bloß den Nutzen des Sträflings im Auge, ſo ſollte man ihn niemals auf dieſe Weiſe arbeiten laſſen. Der Staat muß aber nicht bloß den Vortheil der Gefangenen berückſichtigen, und hieraus ergiebt ſich die Verlegenheit der Regierung in dieſer Hinſicht. Es hält ſehr ſchwer den Augenblick zu beſtimmen, in welchem keine Manufakturen mehr in den Gefängniſſen errichtet werden können, ohne den Kunſtfleiß der freien Bürger zu beeinträchtigen, ſo wie es auch eine zarte Frage der Sittlichkeit und Billigkeit iſt, zu wiſſen, bis wie weit man den Sträfling beſchützen darf, ohne den ehrlichen freien Arbeiter zu unterdrücken. Ueber dieſe Fragen laſſen ſich keine allgemeinen Grundſätze aufſtellen, weil ihre Beantwortung, einer vollſtändigen Kenntniß der Thatſachen und der Lage der Dinge in jedem Lande, untergeordnet werden muß.

Indeß ſcheint uns die Tretmühle in einem Falle, ohne Ausnahme nachtheilig, wenn ſie nähmlich ſo eingerichtet iſt, daß ſie, wie es wol zuweilen geſchieht, etwas erzeugt. In dieſem Falle vereinigt ſie in ſich den doppelten Nachtheil, den Gefangenen kein Handwerk zu lehren, und die Menge der Erzeugniſſe zum Nachtheile des freien Arbeiters zu vergrößern (p.).

Wie dem aber auch ſei, die beſondere Unterſuchung über die Tretmühlen und über die Arbeit im Allgemeinen, welche für viele Länder Europa's ſehr wichtig iſt, hat in den Vereinigten Staaten gar keine Schwierigkeit. Denn es iſt augenſcheinlich, daß in jenem Lande bei der Höhe des Preiſes der Manufakturwaaren, Tretmühlen in Gefängniſſen, gar keinem Bedürfniſſe abhelfen würden.

Vielmehr erheiſcht dort der allgemeine Vortheil des Staats, ſo wie der der Gefangenen, daß dieſe in ihren Gefängniſſen ein nützliches Handwerk treiben. Der des Staats, weil in den Vereinigten Staaten noch nicht ſo viel an Waaren erzeugt, als verbraucht wird, und der der Sträflinge, weil ihnen viel daran liegt, ein Handwerk zu erlernen, deſſen Ausübung ihnen ſpäter, die Mittel zum Lebensunterhalte verſchaffen kann.

ſchen Beſſerungshauſes, in welchem alle Sträflinge arbeiten, daß es eine hinreichende Menge von einem einzelnen Menſchen betriebener Handwerke giebt, um jene nützlich zu beſchäftigen [1]). Die nähmliche Schwierigkeit findet in denjenigen Gefängniſſen, wo die Sträflinge zuſammen arbeiten, nicht Statt. In Auburn und Baltimore, treibt man eine ſehr große Menge von Gewerben. Dieſe beiden Beſſerungshäuſer gleichen großen Manufakturen, welche alle nützlichen Gewerbszweige in ſich vereinigen. In Boſton und in Singſing [2]), iſt die Beſchäftigung der Sträflinge, bis jetzt gleichartiger geweſen. In beiden Anſtalten ſind ſie mit Steinhauerarbeit beſchäftigt, Wethersfield bietet in kleinerem Maasſtabe, das nähmliche Schauſpiel als Auburn dar.

Meiſt wird die Arbeit der Sträflinge an einen Unternehmer verpachtet, der für den Kopf einen gewiſſen Tagelohn zahlt, und dagegen alles in Empfang nimmt, was der Sträfling angefertigt hat.

Es ſind weſentliche Verſchiedenheiten zwiſchen dieſer Einrichtung, und der in unſeren Gefängniſſen üblichen. Bei

1) Die von den Sträflingen in Philadelphia betriebenen Handwerke, ſind Weberei, Schuſterei, Schneiderei, Tiſchlerei u. ſ. w. Man ſehe die drei bis jetzt erſchienenen Jahresberichte über dieſes Beſſerungshaus (O.).

2) Es iſt wahrſcheinlich, daß man nach gänzlicher Vollendung des Singſingſchen Beſſerungshauſes, eine größere Verſchiedenheit der Beſchäftigungen, in demſelben einführen wird. Zwar liefern die ſchönen Marmorbrüche an der nähmlichen Stelle auf der das Gefängniß erbaut iſt, und deren Benutzung, durch die Nähe des Hudſons ſo ſehr erleichtert wird, noch auf lange Zeit hinaus, den Gefangenen hinreichende Beſchäftigung. Wird man ſich aber niemals vor der Gefahr ſcheuen, tauſend verurtheilte Verbrecher, frei auſſerhalb der Mauer ihres Gefängniſſes arbeiten zu laſſen?

In Auburn und in Baltimore ſind die beſchäftigteſten Werkſtätten, die der Weber, Tiſchler, Böttcher, Schuſter und Schloſſer. (Das genauere findet ſich in den Jahresberichten der Gefängniſſe in Auburn und Baltimore.)

uns liefert der nähmliche Unternehmer Koſt, Kleidung, Arbeit und Geſundheitspflege der Sträflinge, ein für ſie, wie für die Ordnung des Gefängniſſes, gleich ſchädliches Verfahren [1]): für den Sträfling, weil der Unternehmer, der in einem ſolchen Handel bloß eine Geldſache ſieht, ſowohl Lebensmittel als Arbeiten in Anſchlag bringt, und wenn er bei der Kleidung verliehrt, es bei der Koſt wieder einhält, indem er ſich bei minder einträglicher Arbeit, ſeine Entſchädigung in der ihm zur Laſt liegenden Unterhaltung ſucht. Aber auch für die Ordnung des Gefängniſſes, iſt dieſe Einrichtung nicht minder verderblich. Der Unternehmer, der im Sträflinge nur eine arbeitende Maſchine ſieht, denkt, indem er ſich ihrer bedient, bloß an den Gewinnſt, welchen er daraus zu ziehen denkt. Alles ſcheint ihm gut, was deſſen Eifer anregt, und es kümmert ihn wenig, ob die Ausgaben des Sträflings auch auf Koſten der Ordnung geſchehen. Ueberdies gewährt ihm die Ausgedehntheit ſeiner Obliegenheiten im Gefängniſſe, eine Wichtigkeit, welche er nicht haben ſoll. Es iſt daher von weſentlichem Vortheile, ihn ſo ſehr als möglich aus dem Beſſerungshauſe zu entfernen, und ſeinen Einfluß, wenn man ihn nicht ganz aufheben kann, doch zu bekämpfen [2]).

Es

---

1) In dem Zuchthauſe in Melun in Frankreich, iſt eine ziemlich beträchtliche Bücherſammlung zum Gebrauche der Sträflinge. Sie wird vom Unternehmer geſtellt, dem die Gefangenen für jeden von ihnen geleſenen Band, etwas bezahlen müſſen. Hieraus läſſt ſich leicht ſchlieſſen, welcherlei Art die Bücher ſeyn müſſen, aus denen dieſe Sammlung beſteht.

2) Es ergiebt ſich aus der Ueberſicht der Obliegenheiten für die Verſorgung aller Zuchthäuſer durch Unternehmer (Cahier des charges pour l'entreprise générale du service des maisons centrales de détention), daß auſſer der Beköſtigung, Kleidung und Schlafſtätte der Züchtlinge, auch die Reinlichkeit, die Geſundheitserhaltung des Gefängniſſes, das Weiſſen u. ſ. w., an einen Unternehmer ausgethan wird. Der Unternehmer läßt die Gefangenen raſiren und ſcheeren, liefert ihnen und den Wärtern Licht und Wärme, den Kanzleien Papier, Dinte,

Es hat uns geſchienen, als ob das eben berührte Uebel, in den neuen amerikaniſchen Beſſerungshäuſern welche wir

Siegellack u. ſ. w. Er muß das zum Gottesdienſte Nöthige unterhalten, für das Begräbniß der Sträflinge ſorgen, ſo daß Geſundheit, Leben, Religion, Todt, kurz Alles in den Händen des Unternehmers iſt. Ja um nichts zu vergeſſen, hat man am Ende der Ueberſicht der Obliegenheiten hinzugefügt, daß der Unternehmer ſämmtliche vorhergeſehene oder unvorhergeſehene allgemeine Lieferungen, zu machen hat.

Die Schenke iſt zum Vortheil des Unternehmers, dem daran liegt, daß möglichſt viel Wein verkauft, und alſo auch die Gefängnißzucht verletzt werde. Dieſe Einrichtung iſt um ſo gefährlicher, da der Sträfling die Hälfte ſeines, zwei Drittel des Arbeitsertrages ausmachenden Arbeitsantheils, im Gefängniſſe auszahlen darf.

Aus allem dieſem folgt, daß der Unternehmer, der Alles thun muß, der wichtigſte Mann im Gefängniſſe iſt. Die Vorſteher der Werkſtätten, die Werkmeiſter, Köche, Becker, Schenkhalter, Wäſcher, Bartputzer, Krankenwärter, Apothekerburſchen, Dienſtboten, Arbeitsleute, und alle deren Verrichtungen weiter als bis zum bloßen Beaufſichtigen reichen, werden von dem Unternehmer gewählt, der ſie bloß durch die Verwaltung genehmigen zu laſſen braucht.

Hieraus ergiebt ſich, daß das Gefängniß, ſo wie deſſen Zucht, dem Unternehmer und ſeinen Dienern überliefert ſind. Uebrigens hat der Unternehmer ein unermeſſliches Geſchäft zu leiten, Alles ruht auf ihm, ſowohl das Größte als das Kleinſte.

Unläugbar wird hierdurch die Rechnungsführung ſehr vereinfacht, weil man nur mit einem einzigen Menſchen zu thun hat. Es fällt aber in die Augen, daß dieſer Menſch auch von gewaltigen Anſprüchen ſeyn muß. Indem er Alles thut, muß er bei Allem gewinnen. Man füge hierzu noch, daß ſeine ſo verwickelte Lage, in einiger Hinſicht ſehr nachtheilig iſt. Bei Streitigkeiten, wird der zwiſchen ihm und der Verwaltung entſtehende Proceß, von dem Präfekturrathe gerichtet, d. h. durch die Verwaltung, welche eigentlich ſein Gegner iſt. Man begreift, daß er ſich in eine ſolche Unternehmung nur dann einläſſt, wenn er die faſt gewiſſe Ausſicht auf einen großen Gewinn hat.

Wenn man in unſeren gegenwärtigen Gefängniſſen, der Zucht eine ſittliche Richtung geben wollte, würde der Unternehmer dabei ſehr hinderlich ſeyn. Die große Ausdehnung ſeiner Verpflichtungen macht, daß die meiſten Gefängnißbeamten grade ſeine Beauftragten werden. Von ihm gewählt und beſoldet, hangen ſie auch unmittelbar von ihm ab, und ſo iſt er auch im Beſitze der wichtigſten Theile der Gefängnißverwaltung.

Wenn wir die Unbequemlichkeiten ſolcher Unternehmungen tadeln,

beſucht haben, meiſt glücklich vermieden iſt. Man hat in dieſen Anſtalten, weder ausſchließlich die eigene Verwaltung, noch die durch Unternehmer gewählt.

Die Kleidung und Schlafſtätte der Sträflinge ſchafft gewöhnlich der Vorſteher an, der ſelbſt alle Verträge hierüber abſchließt. Vieles braucht er gar nicht zu kaufen, weil er die zur Kleidung nöthigen Dinge, im Gefängniſſe ſelbſt, von den Sträflingen anfertigen und machen läſſt. In Auburn, in Singſing und in Boſton, werden die Sträflinge durch einen Unternehmer beköſtiget, mit welchem deshalb längſtens immer auf ein Jahr, ein beſonderer Vertrag geſchloſſen werden muß. In Wethersfield beſtreitet das Gefängniß ſelbſt dieſe Ausgabe. In Auburn iſt ein Unternehmer für die Beköſtigung der Sträflinge, und ein anderer für ihre Arbeit.

Eben ſo giebt es für jeden Gewerbszweig einen beſondren Unternehmer, und durch die Vermehrung der hierüber abgeſchloſſenen Verträge, erlangt jeder von dieſen, bloß einen beſchränkten und vorübergehenden Einfluß in der Anſtalt. In Wethersfield beköſtiget und unterhält die Gefängnißverwaltung die Sträflinge, ohne ihre Zuflucht zu einem Unternehmer zu nehmen, und ſie iſt es auch, welche den größten Theil der Arbeiten wieder an den Mann bringt [1]).

In allen dieſen Anſtalten darf ſich der Unternehmer, unter keinem Vorwande in die innere Gefängnißzucht miſchen, noch deren Hausordnung im geringſten antaſten. Er darf nicht mit den Sträflingen reden, als in ſo weit er ihnen An-

---

wollen wir darum gerade nicht die Verwaltungsweiſe aller der Gefängniſſe billigen, in denen ſelbige nicht gefunden werden. So ſind wir weit davon entfernt, das Philadelphiaſche alte Beſſerungshaus in der Walnußſtraße, in welchem eigene Verwaltung iſt, zu preiſen, und wir glauben ſogar, daß der Grundſatz der Unternehmung, wenn er verſtändig angewendet wird, im Ganzen mehr nützlich als nachtheilig ſei.

1) Man ſehe den erſten Abſchnitt, vierten Artikel, der unter Ziffer XII hinten abgedruckten Hausordnung des Connecticutſchen Beſſerungshauſes in Wethersfield.

leitung zum Gewerbe giebt, welches er ſie lehren ſoll, und dann darf dies nur in Gegenwart und mit Bewilligung eines Aufſehers geſchehen [1]).

Ungeachtet aller dieſer weiſen Vorſichtsmaasregeln, iſt aber dennoch die Gegenwart des Unternehmers oder ſeiner Bevollmächtigten in den Gefängniſſen, nicht ohne Unbequemlichkeit. Früher ward das Auburnſche Beſſerungshaus durch ſich ſelbſt verwaltet [2]), und als man wegen der großen Einbuſſen, einen Unternehmer eintreten ließ, geſtattete Hr. Lynds, damaliger Vorſteher, dieſem nicht, bis zu den Sträflingen zu gelangen. Jener machte ſich anheiſchig, einen feſtgeſetzten Preis für die von den Gefangenen verfertigten Waaren zu bezahlen, und dieſe wurden an ihn abgeliefert, ohne daß er bei ihrer Verfertigung gegenwärtig geweſen wäre. Bei dieſer Ordnung der Dinge, gewann die Zucht auſſerordentlich. Iſt es aber vortheilhaft, die ſich zwiſchen dem Unternehmer und den Sträflingen bildenden Verhältniſſe zu beſchränken, ſo iſt es doch noch beſſer, ſie gänzlich aufzuheben. Indeß würde eine ſolche Verwaltungsweiſe, ſchwierig und koſtbar ſeyn.

Die des Rechtes der Beaufſichtigung der Arbeit beraubten Unternehmer, machten für das Gefängniß nachtheilige Bedingungen. Andrerſeits machte ihre Ausſchlieſſung aus den Werkſtätten es nothwendig, dort Aufſeher zu haben, welche fähig waren, die Sträflinge ihr Handwerk zu lehren, und es war nicht leicht, Menſchen mit den hierzu nöthigen Gewerbskenntniſſen zu finden. Endlich war der Abſatz der Waaren für den Vorſteher weniger leicht, als für die Unternehmer, welche bloß Handelsgeſchäfte treiben. Deshalb iſt man darauf zurückgekommen, Unternehmer auf die beſchriebene Weiſe zuzulaſſen, und dieſe Einrichtung, ſcheint bei den Bürgſchaften

1) Powers Report etc. S. 42 für Auburn, und für Boſton Rules and Regulations of the Prison of Boston, 1st January 1831.

2) Powers Report S. 41 ff.

welche man zu derſelben hinzugefügt hat, Vortheile zu haben, die beträchtlich größer ſind als ihre Nachtheile. Indeß ſcheint Herr Lynds immer noch zu fürchten, daß die geduldete Anweſenheit der Unternehmer in der Anſtalt, früher oder ſpäter, zum gänzlichen Umſturze der Zucht führen dürfte (R).

Wir werden bald bei den Ausgaben und Einnahmen ſehen, daß die Arbeit der Sträflinge, im Ganzen genommen, ſehr einträglich iſt. Wir ſind, indem wir dieſe verſchiedenen Anſtalten durchwanderten, durch den Eifer, ja zuweilen durch das Talent in Erſtaunen geſetzt worden, mit welchem die Sträflinge arbeiten. Was ihren Eifer am bewundernswürdigſten macht, iſt, daß ſie dabei ohne eigenen Vortheil handeln. In unſeren Gefängniſſen, ſo wie in den meiſten europäiſchen, gehört ein Theil des Arbeitsertrages den Sträflingen. Dieſer Arbeitsantheil iſt in den verſchiedenen Ländern, größer oder kleiner, findet aber in den Vereinigten Staaten gar nicht Statt. Man nimmt dort als Grundſatz an, daß der Sträfling dem Staate ſeine ganze Arbeitskraft ſchuldig iſt, um ihn für die Unkoſten ſeiner Gefangenſchaft zu entſchädigen. So arbeiten demnach die Sträflinge während ihrer ganzen Strafzeit, ohne den geringſten Lohn zu empfangen, und ohne daß man ſich mit ihnen bei ihrer Entlaſſung, über das was ſie gearbeitet haben, zu berechnen brauchte. Man giebt ihnen bloß etwas Geld, als Zehrpfennig zur Reiſe an den Ort, an welchem ſie ſich in Zukunft niederzulaſſen denken [1]).

1) Ein Geſetz des Staates Neuyork geſtattet dem Vorſteher nicht, jedem entlaſſenen Sträflinge mehr als 3 Dollars (4 Thlr. 4 Sgr.) mitzugeben, und ſeine Kleider, welche nicht über 10 Dollars (13 Thlr. 22 Sgr.) werth ſeyn dürfen (Neue Geſetze des Staates Neuyork Vierte Abtheilung Kap. 3 Tit. 2 Art. 2 §. 62). — In Philadelphia kann der Vorſteher dem Entlaſſenen 4 Dollars (5 Thlr. 15 Sgr.) geben (Art. 8 der Hausordnung, Bericht von 1831). — In Boſton iſt er berechtigt, 5 Dollars (6 Thlr. 26 Sgr.), und überdies einen anſtändigen Anzug, der zwanzig Dollars (27 Thlr. 15 Sgr.) werth iſt,

Dieſe Einrichtung ſcheint uns übertrieben ſtrenge. Wir läugnen gar nicht das unſtreitbare Recht des Staates, in der Arbeit des Sträflings eine Entſchädigung für das zu ſuchen, was dieſer ihm ſchuldet, und wir wiſſen übrigen noch gar nicht, bis wie weit ein beträchtlicher Spaarſchatz dem Sträflinge nützlich iſt, der bei ſeiner Entlaſſung aus dem Gefängniſſe, in dem durch ihn zuſammengehäuften Gelde, meiſt nur ein Mittel ſieht, Leidenſchaften zu befriedigen, welche um ſo gebieteriſcher auftreten, je länger ſie im Zaume gehalten worden ſind (S.). Worin würde aber die Unziemlichkeit liegen, dem Eifer des Sträflings ein gelindes Reizmittel, und ſeiner Thätigkeit eine geringe Belohnung zuzugeſtehen? Warum nicht in ſeine Einſamkeit und in ſeine Leiden, einen Reiz des Gewinnes werfen, der, ſo klein er auch wäre, doch für ihn nicht minder von unermeſſlichem Werthe ſeyn würde? Sollte es übrigens nicht nothwendig ſeyn, daß er am Tage ſeines Wiedereintritts in die bürgerliche Geſellſchaft, wenn auch nicht bedeutende, verfügbare Summen, doch mindeſtens einige Mittel des Unterhalts beſitze, bis man ihm Arbeit giebt [1])?

---

mitzugeben. Die Beaufſichtiger der Anſtalt für Maſſachuſetts, ſcheinen zu bedauern, daß man den entlaſſenen Sträflingen ſo viel giebt. (Ihr Bericht von 1830 S. 4). — Ueber Wethersfield ſehe man den Connecticutſchen Bericht von 1828.

1) Der gefahrvollſte Augenblick für die aus dem Gefängniſſe Entlaſſenen, bleibt immer der ihres Austrittes. Nicht ſelten vergeuden ſie in den erſten vier und zwanzig Stunden nachdem ſie in Freiheit geſetzt wurden, ihren Spaarſchatz. In Genf iſt, um dieſem Uebel abzuhelfen, die Gewohnheit eingeführt worden, den entlaſſenen Sträflingen im Augenblicke des Austrittes, nicht ihren ganzen Spaarſchatz auszuzahlen. Man läſſt ihn ihnen etwas ſpäter, an ihrem neuen Wohnorte zukommen. In Frankreich verfährt man ſeit einiger Zeit eben ſo, bei den aus den Galeerenhöfen und Zuchthäuſern Entlaſſenen. Dies iſt eine weiſe Maasregel, welche man aufrecht erhalten muß. (Eine ähnliche Einrichtung, hat ſich bereits ſeit langer Zeit in Preuſſen vielfach bewährt. S. Julius Jahrbücher der Straf- und Beſſerungsanſtalten u. ſ. w. Bd. 5 S. 270 ff.)

Warum ahmt man daher nicht die Einrichtung des Baltimoreſchen Gefängniſſes nach, wo man bei voller Gültigkeit der Grundſätze der übrigen amerikaniſchen Beſſerungsanſtalten, doch deren Strenge hierdurch mildert? In dieſem Gefängniſſe hat jeder Sträfling ſeine tägliche Arbeitsaufgabe, hört aber nach deren Beendigung, nicht auf ſich zu beſchäftigen, ſondern arbeitet nur bloß für ſich ſelbſt. Alles, was er auf dieſe Weiſe als Ueberverdienſt gewinnt, kommt zu ſeinem Spaarſchatze, und man hat, da ihm derſelbe nach vollendeter Strafzeit ausgezahlt wird, die Sicherheit, daß das auf dieſe Weiſe erworbene Geld, der Zucht der Anſtalt nicht ſchädlich werde. Es gab eine Zeit, wo die Sträflinge in Baltimore ihr überverdientes Geld, augenblicklich zum Ankaufe von Eßwaaren verwenden durften. Zwar war ihre Arbeit damals viel einträglicher, aber man hat die, aus einer ſolchen, jede Zucht zerſtöhrenden Duldſamkeit entſpringenden Nachtheile, wohl erkannt, und der Spaarſchatz eines Jeden, bleibt jetzt unberührt, bis er aus dem Gefängniſſe entlaſſen wird [1]).

Dies iſt die in den amerikaniſchen Beſſerungsanſtalten eingeführte Ordnung. Wir haben geſagt, daß dieſelbe auf alle Sträflinge ihre Anwendung finde, welche in dem Staatengefängniſſe ihre Strafe erdulden; indeß hat man bis jetzt, mit Ausnahme von Connecticut, die Weiber noch nicht auf dieſe Weiſe behandelt. Man findet ſie in den amerikaniſchen Gefängniſſen, wie in den unſrigen, gewöhnlich unter einander gemiſcht, und ſie ſind dort, wie bei uns, allen Laſtern ausgeſetzt, welche aus dem Wechſelverkehre entſpringen.

Es giebt Leute welche glauben, daß es ſehr ſchwierig ſei, auf die Weiber ein Syſtem anzuwenden, deſſen Grundlage das Schweigen abgiebt. Aber die Erfahruug von We-

---

1) Man ſehe die Berichte über das Marylandſche Beſſerungshaus vom 23ſten December 1828, und vom Jahre 1830.

thersfield, wo die Weiber eben ſo wie die andern Sträflinge, bei Nacht ſtreng in Einzelzellen eingeſperrt werden, und bei Tage ganz ſtillſchweigen müſſen, beweiſet, daß dieſe Schwierigkeit nicht unüberwindlich iſt [1]). Uebrigens ſind es nicht die Schwierigkeiten der Ausführung, welche die Verbeſſerung der amerikaniſchen Gefängniſſe in dieſer Hinſicht gehindert haben. Wenn man bei der Anwendung des neuen Beſſerungsſyſtemes, die Weiber bisher herausgelaſſen hat, ſo muß man dies hauptſächlich, der geringen Anzahl von ihnen begangener Verbrechen beimeſſen. Man hat ſie vernachläſſigt, weil ſie in den Gefängniſſen nur geringen Raum einnehmen [2]) (T.). Eben ſo geht es aber mit den meiſten Wunden der bürgerlichen Geſellſchaft: ſind ſie tief, ſo ſucht man eifrig ein Mittel gegen dieſelben, iſt dies aber nicht der Fall, ſo denkt man nicht an ihre Heilung.

Dritter Abſchnitt.

Zuchtmittel.

Nothwendigkeit zwiſchen dem Syſteme von Philadelphia und von dem Auburn zu unterſcheiden. — Größere Leichtigkeit, das erſte in Kraft zu ſetzen und zu erhalten. — Leibesſtrafen ſind Hülfsmittel des Auburnſchen. — Gemäßigte Zucht in Wethersfield. — Willkührliche Gewalt der Vorſteher. — Räthlichkeit der Leibesſtrafen. — Wie iſt ihr Einfluß auf den Geſundheitszuſtand des Gefangenen?

Wir wollen jetzt unterſuchen, durch welche Zuchtmittel die geſchilderte Ordnung der Dinge, eingeführt worden iſt, und ſich erhält.

---

1) Die Schwierigkeit iſt doppelt. Zuerſt glaubt man, es ſei im Allgemeinen viel ſchwerer die Weiber zum gänzlichen Schweigen zu bringen, als die Männer, und zweitens fehlt bei ihnen das Zwangsmittel wie für die Männer, da nach den Geſetzen der Vereinigten Staaten, die Peitſchenſtrafe bei männlichen Sträflingen erlaubt, bei weiblichen aber unterſagt iſt.

2) Man ſehe hinten unter den ſtatiſtiſchen Bemerkungen Ziffer

Auf welche Weiſe wird das Stillſchweigen unter ſo vielen vereinigten Verbrechern, ſo ſtreng erhalten? Wie macht man es, daß ſie ohne eigenen Vortheil, doch arbeiten?

Man muß auch hier wieder, zwiſchen der Zucht in Auburn und in Philadelphia, unterſcheiden.

In Philadelphia iſt die Zucht eben ſo einfach, als das ganze Syſtem. Der einzige bedenkliche Augenblick, iſt der des Eintritts in die Anſtalt. Die einſame Zelle des Sträflings, iſt einige Tage lang voll furchtbarer Schreckbilder. Er klagt, von tauſend Befürchtungen getrieben, und tauſend Quaalen preisgegeben, die bürgerliche Geſellſchaft der Ungerechtigkeit und Grauſamkeit an, und in einer ſolchen Geiſtesſtimmung begegnet es ihm zuweilen, daß er den ihm gegebenen Befehlen trotzt, und den ihm gereichten Troſt verſchmäht. Die einzige Strafe, welche die Hausordnung gegen ihn zuläßt, iſt Einſperrung in einer düſteren Zelle, mit Verminderung der Nahrung. Es bedarf ſelten mehr als zwei Tage ſolcher Strafe, um den widerſpenſtigſten Sträfling der Zucht zu unterwerfen. Hat der Sträfling einmal die erſten Eindrücke der Einſamkeit bekämpft, die Schreckbilder, welche ihn zum Wahnſinn oder zur Verzweiflung treiben, beſiegt, und iſt er, nachdem er ſich in ſeiner einſamen Zelle mitten unter Gewiſſenbiſſen und Gemüthsbewegungen lange genug geſträubt hat, endlich dahin gekommen, in der Beſchäftigung eine Zerſtreuung für ſeine Leiden zu ſuchen, ſo iſt er von dieſem Augenblicke an beſiegt, und für immer der Hausordnnng unterwürfig gemacht. Welche Uebertretungen der Ordnung, können aber in der Einſamkeit begangen werden? Die ganze Gefängnißzucht liegt in der Einſamkeit, und in der völligen Unmöglichkeit in der ſich die Gefangenen befinden, das eingeführte Geſetz zu verletzen. In den andren Beſſerungshäuſern,

---

XVII, die vierte, über das Verhältniß der von Männern und von Weibern begangenen Verbrechen.

werden Zuchtſtrafen über diejenigen Sträflinge verhängt, welche das Stillſchweigen brechen, oder ſich weigern zu arbeiten. Aber dem der allein iſt, wird es leicht zu ſchweigen, und Diejenigen, deren einziger Troſt in der Arbeit beſteht, weiſen dieſelbe nicht zurück [1]). Wir haben das Ueble der gänzlichen Abſonderung ſchon bezeichnet, das darin beſteht, der Unterwürfigkeit des Sträflings ihren ſittlichen Werth zu rauben, aber wir müſſen gleichzeitig ihre Vortheile in Hinſicht auf die Hausordnung anerkennen, wie es denn auch gewiß ein großer Vortheil iſt, eine ſolche Anſtalt ohne ſtrenge und wiederhohlte Strafen, leicht leiten zu können. Manche glauben in der in Philadelphia eingeführten Ordnung, eine verwickelte Einrichtung zu ſehen, welche ſich ſchwer in Gang bringen läſſt, und ſich mühſeelig erhält. Es ſcheint uns aber, als wenn diejenigen welche dieſer Meinung ſind, ſehr irren. Die Einrichtung von Philadelphia iſt koſtbar, aber leicht einzuführen, und erhält ſich, ſobald ſie einmal beſteht, von ſelbſt. Bei ihr verurſacht die Zucht grade die geringſte Verlegenheit, denn jede Zelle iſt wieder ein Gefängniß im Gefängniſſe, und die in ihr aufbewahrten Sträflinge, können ſich dort keiner Vergehen ſchuldig machen, welche nur durch Mehrere begangen werden. Es finden dort keine Strafen Statt, weil es keine Uebertretungen giebt.

Die Gefängnißzucht in Auburn, in Boſton, in Singſing, in Wethersfield und in Baltimore, kann nicht

---

1) Der Sträfling würde ſehr geneigt ſeyn, ſo viel zu arbeiten als gerade nöthig iſt, um ſich die lange Weile zu vertreiben und ſich Bewegung zu machen, ſobald er aber müde wäre, müſſig bleiben. Eine ſolche Einrichtung wird aber, und zwar mit großem Rechte, nicht geſtattet; er muß beſtändig arbeiten, oder gar nicht. Wenn er ſich weigert anhaltend zu arbeiten, wird er in eine dunkle Zelle eingeſperrt. Er hat daher zwiſchen fortgeſetztem Müſſiggange im Dunkeln, und ununterbrochener Arbeit in ſeiner Zelle zu wählen. Seine Wahl bleibt niemals lange aus, und er zieht beſtändig die Arbeit in der Zelle vor. (Man ſehe die Anmerkung zu dem Zuſatze F hinten unter Ziffer XX.)

ſo einfach ſeyn. Dieſe verſchiedenen Anſtalten befolgen in dieſer Hinſicht, auch nicht einmal das nähmliche Verfahren.

In Singſing beſteht die einzige gebräuchliche Strafe für Vergehungen gegen die eingeführte Ordnung, in Peitſchenhieben. Dieſe Zuchtſtrafe wird dort ſehr häufig angewendet, und das geringſte Vergehen zieht ſelbige dem Sträflinge zu. Aus verſchiedenen Urſachen, zieht man dieſe Strafe jeder andern vor. Sie bewirkt augenblicklich, die Unterwerfung des Uebertreters. Seine Arbeit wird gar nicht unterbrochen; ferner iſt ſie zwar ſchmerzhaft, ſchadet aber der Geſundheit nicht, und endlich glaubt man, keine andere Strafe ſei im Stande die nähmlichen Wirkungen hervorzubringen [1]). Derſelbe Grundſatz iſt in Auburn angewendet, jedoch in ſeiner Ausführungsweiſe beträchtlich gemäßigt worden. Die Beſſerungshäuſer in Boſton und Baltimore, ſind ein wenig ſtrenger als in Auburn, aber viel weniger als Singſing. Wethersfield zeichnet ſich vor allen, durch ſeine auſſerordentliche Milde aus [2]).

---

1) Man hält kein Buch über die verhängten Zuchtſtrafen. In Singſing ſagte man uns, daß dort täglich bei den tauſend Sträflingen, fünf bis ſechs verhängt werden. In Auburn, wo die Strafen urſprünglich ſehr häufig waren, ſind ſie jetzt äuſſerſt ſelten. Einer von den Aufſehern dieſes Gefängniſſes ſagte uns: „ich entſinne mich anfangs geſehen zu haben, wie man in weniger als einer Stunde neunzehn Sträflinge auspeitſchte. Seitdem die Zucht gehörig begründet iſt, bin ich einmal vier und einen halben Monath im Stande geweſen, keinen Hieb zu geben.“

2) Im Laufe des Jahres 1818, brach in dem alten Gefängniſſe, Newgate, in Neuyork, eine Empörung aus, und nahm eine ſo ernſthafte Geſtalt an, daß die Schildwachen genöthigt waren, auf die Gefangenen zu ſchieſſen. Es gelang endlich die Empörer zu bezwingen, von denen aber, nachdem ſie ſich der Gewalt unterworfen hatten, hundert der Hartnäckigſten ſich zu arbeiten weigerten. Um ſie zum Gehorſame zu nöthigen, blieb kein anderes Mittel übrig, als ſie bei Waſſer und Brodt in Einzelzellen einzuſperren. Dies wurde angewendet, blieb aber ſiebzig Tage lang unwirkſam, ſo daß die widerſpenſtigen Gefang-

In Wethersfield verwirft man den Gebrauch der Leibesſtrafen nicht gänzlich, ſondern man vermeidet nur ſo ſehr als möglich deren Anwendung. Herr Pilsbury, deſſen Vorſteher, hat uns verſichert, daß er ſeit drei Jahren nur ein einziges mal in der Nothwendigkeit geweſen ſei, Schläge anzuwenden. Dies iſt alſo eine Maasregel der Strenge, zu der man nicht eher greift, als bis man ganz ſicher iſt, daß jeder andere, mildere Weg, vergebens verſucht worden ſei. Vor ihrer Anwendung, macht man noch bei dem widerſpenſtigen Sträflinge einen Verſuch mit dem Einfluſſe gänzlicher Einſamkeit, und ſperrt ihn bei Tage und bei Nacht ohne Beſchäftigung, in ſeiner Zelle ein. Wenn wir den Gefängnißbeamten glauben dürfen, ſo iſt nichts ſeltener, als den Sträfling dieſer doppelten Probe widerſtehen zu ſehen. Er hat kaum die Strenge gänzlicher Abſonderung gefühlt, ſo bittet er auch ſchon um die Gunſt, ſeinen Platz in der gemeinſchaftlichen Werkſtätte wieder einnehmen zu dürfen, und unterwirft ſich gern allen Geboten der Zucht. Wird er aber auf dieſe Weiſe nicht bald gebändigt, ſo verſchärft man ſeine Einſamkeit noch durch die gänzliche Lichtentziehung, Abbruch der Nahrung, manchmal auch Wegnahme des Bettes u. ſ. w. Bleibt er noch immer hartnäckig im Widerſtande, dann, und erſt dann, ſucht man in der Anwendung der Peitſche, ein wirkſameres Mittel ihn zu unterwerfen. Die Vorſteher dieſer Anſtalt, ſcheinen einen ſichtbaren Widerwillen gegen Leibesſtrafen zu haben, würden aber nichts deſto weniger bedauern, nicht durch das Geſetz, mit dem Rechte ſie zu ver-

---

enen mehr als zwei Monathe ohne zu arbeiten blieben. (Man leſe den Bericht vom 20ſten Januar 1819.)

Der Vorſteher des letzterwähnten Gefängniſſes, in welchem einſame Haft mit Koſtverminderung, die einzige Zuchtſtrafe war, ſagte in ſeinem Jahresberichte über 1818, wie folgt. „Die gegenwärtige Strafweiſe ſchwächt, ihre Dauer mag ſeyn welche ſie will, die Gefangenen, ohne ſie übrigens zu zähmen.“

hängen, bekleidet zu ſeyn. Sie verwerfen die Anwendung einer grauſamen Strafe, aber ſie finden in der ihnen beiwohnenden Gewalt ſie zu verhängen, ein kräftiges Mittel zur Erzwingung der Thätigkeit der Sträflinge.

Die gemäßigte Gefängnißzucht in Wethersfield, ſcheint für den Erfolg der Anſtalt hinzureichen. Dennoch glaubt man in den übrigen Gefängniſſen, daß es unmöglich ſeyn würde, ſie ohne Beihülfe der Peitſche zu verwalten. Dies iſt die Anſicht aller von uns befragten praktiſchen Männer in den Vereinigten Staaten, und insbeſondere des Hrn. Lynds (Man ſehe hinten die Beilage Ziffer X). Die geſetzgebenden Verſammlungen von Neuyork, Maſſachuſetts, Connecticut und Maryland, ſind derſelben Ueberzeugung geweſen, indem ſie förmlich zur Verhängung von Leibesſtrafen, Vollmacht ertheilt haben. Dieſe Beſtrafungen haben auch die Genehmigung der Gerichte erhalten, und das Land hat durch ſeine Geſchworenen zu verſchiedenen malen, die Wärter freigeſprochen, welche geſtanden, Sträflinge geſchlagen zu haben [1]).

---

1) Das Geſetz des Staates Neuyork gab ehemals ausdrücklich die Anzahl der Schläge (39) an, welche die Wärter das Recht hatten, den Sträflingen zu geben. Die neuen Geſetze beſchränken ſich darauf zu ſagen, daß die Gefängnißbeamten ſich aller paſſlichen Mittel bedienen ſollen, um die Vorſchriften der Zucht zur Ausführung zu bringen. The Officers of the Priſon ſhall uſe alle ſuitable means to defend themſelves, to enforce the obſervance of diſcipline etc. (Neue Geſetze des Staates Neuyork Tit. II Kap. 2 Abth. 4 Art. 2 §. 59.)

Das Connecticutſche Geſetz berechtigt in förmlichen Ausdrücken zum Geben von Schlägen, beſchränkt ſelbige aber höchſtens auf zehn. „Moderate whipping, not exceeding ten ſtripes for one offence“ (Geſetz vom 31ſten März 1825 Abtheilung 3 S. 163). Es ergiebt ſich übrigens aus dieſen letzten Worten, daß man dem Sträflinge der zwei Uebertretungen begangen hatte, zwanzig Hiebe geben könne.

Auch in Maryland geſtattet das Geſetz ausdrücklich, die Ertheilung von Schlägen, aber nicht über dreizehn. (Man ſehe das Strafgeſetzbuch von 1809, Kap. 40.)

Bei einem der Proceſſe gegen einen Wärter in Auburn, der ange-

Wir haben die bemerkenswerthen Unterſchiede angegeben, welche in der Gefangenzucht dieſer verſchiedenen Anſtalten Statt finden, aber alle kommen darin überein, den Grundſatz der Leibesſtrafen zuzugeben, und die Gerechtigkeit erheiſcht zu geſtehen, daß in der beſondern Lage jedes dieſer Beſſerungshäuſer, Umſtände vorhanden ſind, welche die Gelindigkeit oder Strenge ſeiner Verwaltung erklären.

---

klagt war, einen Sträfling geſchlagen zu haben, redete Hr. Walworth, Vorſitzer der Geſchworenen, dieſelben alſo an.

„Gefangenſchaft mit Beſchäftigung hat, für den Strafbaren gar nichts Schreckliches. Die Arbeit welche der menſchliche Körper im Stande iſt zu verrichten, ohne daß ſeine Geſundheit darunter leide, beträgt nur wenig mehr als Viele des tugendhaften Arbeitsſtandes in unſrem Staate, täglich und freiwillig zur Erhaltung und Ernährung der Ihrigen verrichten. Um Beſſerung bei dem Verbrecher hervorzubringen, oder um die Laſterhaften von dem Vollbringen von Verbrechen durch die Schrecken der Strafe abzuhalten, iſt es durchaus nöthig, daß der Sträfling ſeine herabgewürdigte Lage fühle und empfinde, daß er für die abſichtliche Verletzung der Geſetze ſeines Landes, wirklich Buſſe thue. Ihm muß an ſeinem eigenen Ich der Unterſchied fühlbar gemacht werden, welcher zwiſchen der Lage eines geraden und ehrlichen freien Mannes, der für ſein tägliches Brodt arbeitet, und zwiſchen dem niedrigen und herabgewürdigten Sträfling ſeyn ſollte, der durch Betrug oder Raub jenen ehrlichen freien Mann oder deſſen Familie, der ſauer erworbenen Früchte ihres Fleiſſes beraubt hat. Ein unrichtiges oder ſchlecht angewandtes Mitleiden gegen ſolche Miſſethäter, iſt eine Ungerechtigkeit gegen den tugendhaften Theil der Bürger. Das von den Beaufſichtigern des Gefängniſſes mit Genehmigung der Geſetze angenommene Zuchtverfahren, iſt ſehr gut darauf berechnet, die gewünſchte Wirkung zu haben, die minder verderbten Sträflinge zu beſſern, und Andere von der Begehung von Verbrechen, durch die Strenge der verhängten Strafe zurückzuſchrecken, und dies geſchieht auf die möglichſt gute Weiſe. Es iſt eine Strafart, bei welcher verhältnißmäßig wenig Leibesſchmerz gefühlt wird, und deren größte Schwere, vom Sträflinge nur wenig empfunden wird. Die Furcht vor Leibesſchmerz iſt es indeß allein, welche die gehörige Wirkung auf den Geiſt des Sträflings hervorbringt, und daraus ergiebt ſich die Nothwendigkeit einer ſtrengen Vollziehung der Gefängnißzucht an jedem Sträflinge, durch wirkliche leibliche Schmerzen, wenn er ſich auf keine andre Weiſe den Geſetzen unterwerfen will.“ (Powers Report of the State Prison at Auburn [Albany, 1828, 8] S. 121 ff.).

Wenn man an die Art der in Singſing ausgeführten Arbeiten, und an die in dieſem Gefängniſſe feſtgeſetzte Ordnung denkt, begreift man leicht die unüberſteiglichen Hinderniſſe, welche dort die Gefängnißzucht erfahren würde, wenn man ſie nicht durch die kräftigſten Strafmittel aufrecht erhält. Auburn verlangt keine Entfaltung einer ſo großen Strenge, weil nicht die nähmlichen Gefahren die Ordnung der Anſtalt bedrohen. In einer noch günſtigeren Lage befindet ſich in dieſer Hinſicht Wethersfield, denn es enthält weniger als 200 Sträflinge, während Auburn 650, und Singſing mehr als 900 in ſich ſchliefſt. Es iſt klar, daß die größere oder geringere Zahl der Sträflinge, ſo wie die Art ihrer Beſchäftigung, auch die Verwaltung des Beſſerungshauſes erleichtert oder erſchwert.

Ob aber dieſe verſchiedenen Beſſerungshäuſer, gegenwärtig ohne Leibesſtrafen ihre Ordnung aufrecht erhalten könnten, iſt eine Frage, die wir nicht zu beantworten wagen. Wir glauben bloß ſagen zu können, daß ſelbige ohne dieſe Beihülfe, von ſchwer zu beſiegenden Hinderniſſen bedroht werden dürfte. Die Verwirrung, in der ſich dieſe Anſtalten dann befänden, würde um ſo größer ſeyn, weil ſie auf einer einzigen Grundlage, dem gänzlichen Stillſchweigen, beruhen, und weil die Gefängnißzucht ohne dieſes, gänzlich zuſammenſtürzen würde. Wie ſoll man aber unter Verbrechern ein völliges Stillſchweigen erhalten, wenn man ſie nicht unaufhörlich durch die Furcht vor ſchneller und ſtrenger Beſtrafung bändigt? In den amerikaniſchen Gefängniſſen, iſt die auf Schlägen beruhende Zucht, um deſto wirkſamer, je willkührlicher ſie iſt [1]).

---

1) Folgende merkwürdige Thatſache, beweiſet die Wirkſamkeit dieſer Zucht. Am 23ſten Oktober 1828 brach im Auburnſchen Beſſerungshauſe Feuer aus, welches einen Theil der Nebengebäude deſſelben verzehrte. Da es das Leben der Sträflinge zu bedrohen ſchien, ließ man dieſe aus ihren Zellen, aber die Ordnung unter ihnen wurde keinen Augenblick geſtöhrt. Alle waren eifrig mit Löſchung des Feuers beſchäft-

In Singſing und Auburn, iſt gar keine geſchriebene Hausordnung vorhanden, und die Vorſteher dieſer Anſtalten, brauchen ſich bei ihrer Verwaltung, bloß nach einigen mündlichen Vorſchriften, welche ſie von den Beaufſichtigern erhalten, und nach einigen in den Geſetzen ausgeſprochenen Grundſätzen, zu richten. Dieſe Grundſätze ſind, Einſamkeit bei Nacht, und Arbeit mit Stillſchweigen bei Tage. Uebrigens wohnt ihnen, für alle bloß die Ausführung betreffenden Handlungen, eine willkührliche Gewalt bei [1].

---

igt, und nicht ein Einziger machte den Verſuch, dieſen Umſtand zu benutzen, um zu entſpringen. (Man ſehe den Bericht der Auburnſchen Gefängniß-Beaufſichtiger für 1829).

1) Die Herren Allen, Hopkins und Tibbits, Beaufſichtiger des Auburnſchen Beſſerungshauſes, ſprechen ſich folgendermaaſſen über die Nothwendigkeit aus, dem Vorſteher eine willkührliche Gewalt zu verleihen.

„Hinſichtlich der gehörigen Ausübung des Rechts, die Sträflinge, wenn ſie den Geſetzen der Anſtalt nicht nachleben, oder ſich weigern ſie zu befolgen, zu beſtrafen, ſind die Unterbeamten wie die höheren, den Geſetzen unterworfen, und müſſen es auch ſeyn. Aber wir ſehen es eben ſo wohl als einen Grundſatz des Neuyorkſchen gemeinen Rechts, wie überhaupt als Grundſatz der Vernunft und des geſunden Menſchenverſtandes an, daß jeder Gefangenwärter ſelbſt das Recht beſitzen muß, zu ſtrafen."

„Die Gefangenen haben die Kraft der Zahl, und wenn das Recht ſie zu beſtrafen gelähmt oder nicht vollſtändig iſt, wird auch ſelbſt ihre Unterwerfung, unvollſtändig ſeyn."

„Wir ſind über dieſes Zuchtverfahren ganz entſchieden und einſtimmig, und wir ſtehen nicht an, vor der geſetzgebenden Verſammlung als unſere feſte Ueberzeugung auszuſprechen, daß die Verwaltung eines mit Sträflingen beſetzten Gefängniſſes unumſchränkt, und die Gewalt über ſie vollſtändig ſeyn müſſe. Der Ober-Gefangenwärter muß feſt, klug und wachſam, und für alles, die Aufführung und Sicherheit der Sträflinge Angehende, verantwortlich ſeyn. Ohne dies giebt es keine Zucht noch Sparſamkeit im Gefängniſſe. Alles erheiſcht dies; die Sicherheit, das Leben der Gefängnißbeamten, iſt dabei eben ſo ſehr betheiligt, als das der Sträflinge ſelbſt, und die Sparſamkeit verlangt es gleichfalls, weil ſonſt keine Arbeit nutzbringend iſt." (Powers Report for 1828 S. 108 ff., aus dem Berichte der Herren Allen, Hopkins und Tibbits von 1825, über das vorhergegangene Jahr.)

In Singſing hat der Vorſteher ſogar das Recht, dieſe willkührliche Gewalt an ſeine Unterbeamten zu übertragen, und hat dies auch durch Uebertragung derſelben an dreiſſig Wärter gethan, welche gleich ihm, mit dem Rechte bekleidet ſind, die Sträflinge zu beſtrafen. In Auburn beſitzt der Vorſteher allein das Strafrecht, aber in allen dringenden und Nothfällen, haben auch die Unterbeamten die nähmliche Gewalt. Daſſelbe iſt in Boſton der Fall. In Wethersfield iſt die Hausordnung niedergeſchrieben 1), und die niederen Angeſtellten können in keinem Falle das Strafrecht ausüben, welches der Vorſteher allein beſitzt, und das er ſogar mit ſo vieler Mäßigung ausübt. Im Staate Neuyork iſt lebhaft darüber geſtritten worden, ob die Gegenwart eines der Beaufſichtiger von Nöthen ſei, ehe man einem Sträflinge die Peitſche geben laſſen dürfe. Nach dem Buchſtaben des Geſetzes, war dieſe Bürgſchaftsmaasregel nothwendig, aber die Verpflichtung der Beaufſichtiger, der Vollziehung von Leibesſtrafen beizuwohnen, ſtöhrte ſie ſo ſehr, und war ihnen ſo ſchmerzlich, daß ſie inſtändig darum baten, dieſer Pflicht überhoben zu ſeyn. Jetzt geſteht man daher den Beamten das Recht

---

Man hat in Amerika oft die Frage abgehandelt, ob die niederen Beamten wegen der zu verhängenden Strafen, erſt bei dem Vorſteher anfragen, oder das Recht beſitzen ſollen, unter ihren Augen begangene Uebertretungen, auf der Stelle zu beſtrafen? Die Beaufſichtiger des Auburnſchen Beſſerungshauſes haben dieſelbe in einem ihrer Berichte in Erwägung gezogen, und ſie äuſſern die Meinung, die niederen Beamten müßten dieſes Recht beſitzen. Sie ſagen, „die Gefahr des Misbrauchs, iſt ein weit geringeres Uebel, als die durch Mangel an Vollmacht hervorgebrachte Erſchlaffung der Zucht." Und dieſe Meinung hat den Sieg davon getragen. (Bericht des Hrn. J. Spencer in Auftrag des Ausſchuſſes von 1820).

1) Auch in Boſton findet eine ſchriftliche Hausordnung Statt, und die Pflichten der Beamten ſind vorgeſchrieben. Indeß ſind alle dieſe Einrichtungen nur andeutend, und der erſte ſo wie der zweite Vorſteher, haben nichts deſto weniger eine willkührliche Gewalt. (Man ſehe die Hausordnung des neuen Gefängniſſes S. 100).

Recht zu, ohne amtliche Zeugen, Zuchtſtrafen angedeihen zu laſſen [1]). Nichts deſtoweniger haben die Beaufſichtiger, einen großen Einfluß auf die Anwendung der Zuchtſtrafen behalten. Singſing iſt das einzige Gefängniß, in welchem ſie uns in dieſer Hinſicht, nur oberflächlich Aufſicht zu führen ſcheinen. Die Verwaltung dieſes ungeheuren Beſſerungshauſes iſt ſo ſchwierig, daß man den Wärtern, wie es ſcheint, auch nicht den kleinſten Theil ihrer unumſchränkten Macht ſtreitig machen will.

Wir wollen uns hier nicht auf Unterſuchung der Frage einlaſſen, ob der Staat das Recht beſitze, denjenigen Sträfling mit Leibesſtrafen zu belegen, der ſich weder der pflichtmäßigen Arbeit, noch den übrigen Erforderniſſen der Beſſerungszucht unterwirft.

Dieſe theoretiſchen Fragen werden ſelten ſo abgehandelt, daß Vernunft und Wahrheit dabei gewinnen.

Uns ſcheint der Staat das Recht zu haben, alles zu thun, was zur Erhaltung der einmal in ihm eingeführten Ordnung, ſo wie zu ſeiner eigenen, nothwendig iſt. Wir ſehen auch ſehr wohl ein, daß eine Vereinigung von Verbrechern, welche ſämmtlich die Geſetze des Landes übertreten haben, deren Neigungen verderbt, und deren Begierden laſterhaft ſind, im Gefängniſſe nicht nach den nähmlichen Grundſätzen und mit den nähmlichen Mitteln geleitet werden kann, wie die freien Menſchen, deren Gedanken rechtlich, und deren Handlungen ſämmtlich den Geſetzen gemäß ſind. Wir ſehen ferner ein, daß der Sträfling der nichts thun will, gewaltſam zur Arbeit genöthigt werden, und daß man Strenge anwenden muß, um denjenigen zum Schweigen zu bringen, der dieſes nicht beobachtet. Das Recht des Staates in dieſer Hinſicht, ſcheint uns nicht zweifelhaft, wenn ſich der nähm-

1) Man ſehe die Berichte der Beaufſichtiger von Auburn vom 26ſten Januar 1825.

liche Zweck, nicht durch ſanfte Mittel erreichen läſſt. Es ſcheint uns aber, daß ſich die Frage gar nicht hierum dreht.

Es frägt ſich vielmehr, in wie fern die Anwendung von Leibesſtrafen, mit dem Zwecke des Beſſerungsſyſtemes, der Beſſerung des Verbrechers, vereinbar ſei? Desgleichen ob dieſe Strafe, wenn ſie ſchimpflich iſt, nicht grade dem beabſichtigten Zwecke, der Wiederaufrichtung der geſunkenen Sittlichkeit des Menſchen in ſeinen eigenen Augen, zuwiderlaufe?

Dies ſcheint uns die einzige, hier zu unterſuchende Frage, welche aber nach unſrem Dafürhalten, auf keine entſchiedene Weiſe zu löſen ſteht. Sie hängt gar ſehr, von der in der öffentlichen Meinung ſo wie in der der Sträflinge, herrſchenden Anſicht über Leibesſtrafen ab.

Nun wird die willkührliche Gewalt, der zufolge der niedrigſte Wärter und der unterſte Schlieſſer in Singſing, die Sträflinge peitſcht, in den Vereinigten Staaten wenig beſtritten.

Man ſagt, „das Recht der Wärter über die Sträflinge, iſt das des Vaters über ſeine Kinder, des Lehrers über ſeine Schüler, des Schiffskapitäns über ſeine Mannſchaft“ [1]).

Bei der amerikaniſchen Flotte iſt die Peitſchenſtrafe gebräuchlich, und kein Gedanke von Schmach damit verknüpft. Bei Entſtehung des Beſſerungsſyſtems, hatte man ſie nicht als Zuchtmittel angenommen, und es erhoben ſich, wie ſie als Hülfsmittel zur Ordnung in die Gefängniſſe eingeführt wurde, einige Stimmen gegen ſie. Aber dieſer Widerſtand war mehr ein metaphyſiſcher Streit, als ein Widerſtreben der Sitten.

Pennſylvanien iſt vielleicht der einzige Staat der Vereinigung, welcher fortfährt, ſich gegen die Anwendung der Leibesſtrafen zu verwahren, und der ſie aus der Gefängniß-

1) Bericht des Hrn. Powers von 1827 S. 11.

ordnung ausgeſchloſſen hat. Die Quäker ſprechen unaufhörlich gegen die Unmenſchlichkeit dieſer Strafe, und es miſcht ſich unter ihre menſchenfreundlichen Einreden, Eduard Livingſton's beredte Stimme, der aus ſeinem Beſſerungs-Geſetzbuche, gleichfalls dieſes Zuchtmittel verbannt. Hauptſächlich wegen der in Auburn üblichen Leibesſtrafen, erklärt er ſich als Gegner des in dieſem Gefängniſſe herrſchenden Syſtems [1]).

Ihre Stimmen fanden aber in den meiſten Staaten der Vereinigung wenig Anklang, und jetzt ſuchen ſämmtliche neue Beſſerungshäuſer, mit alleiniger Ausnahme des Philadelphiaſchen, in den erwähnten Strafen, ein Zucht- und Ordnungsmittel. Die Landesgeſetze berechtigen zu dem angenommenen Verfahren, und dieſe Geſetze werden von der öffentlichen Meinung gebilligt.

Es liegt gewiß viel Uebertreibung in den Vorwürfen, welche man der Zucht in Auburn macht. So werden die Leibesſtrafen dort nicht ſo oft verhängt, als man zu glauben

---

1) Hr. Livingſton ſchreibt: „Ihr Staat hat ſich in große Koſten geſetzt, um durch einen Verſuch die Frage zu löſen, ob die Peitſche das zweckmäßigſte Werkzeug zur Einſchärfung von Lehren der Religion, der Sittlichkeit, des Fleiſſes und der Wiſſenſchaft ſei, und ob der Menſch die Arbeit deshalb mehr lieben wird, weil er durch Schläge oder durch die Furcht davor, zur täglichen Vollbringung einer beſtimmten Arbeitsmenge gezwungen worden iſt?" (Edw. Livingston's Letter to Roberts Vaux Esq. u. ſ. w. S. 11).

Hierauf antwortet Hr. Powers, Vorſteher von Auburn (U): „Es wird als ſelbſt verſtanden angenommen, daß Schläge in keinem Falle geduldet werden ſollen, und daß das Haupt-, wo nicht einzige Mittel zur Erzwingung der Ordnung, in Koſtentziehung beſtehen dürfe; oder mit andren Worten, die Sträflinge ſollen aus Menſchenliebe, zur Unterwerfung gehungert werden." (Powers Report etc. [1828] S. 97.

Hr. Lynds mit dem wir häufig hierüber ſprachen, hat uns oft geſagt, daß zu der Zeit, wo die Auburnſchen Sträflinge Tag und Nacht ohne Arbeit in ihren Zellen lagen, ein großer Theil derſelben, die halbe Zeit im Krankenhauſe zubrachte.

ſcheint, und wenn gleich zur Einführung des Stillſchweigens in einem neu eingerichteten Gefängniſſe nothwendig, werden ſie doch jetzt, da die Ordnung einmal eingeführt iſt, nur ſelten angewendet.

Wirkt nun aber in der That die geſammte Ordnung dieſer Gefängniſſe, ſo zerſtöhrend wie man behauptet auf die Geſundheit, und wird die ſtrenge Einſamkeit nebſt der Grauſamkeit der Zucht, verderblich für das Leben der Sträflinge? Hierüber ſind wir im Stande, zuverläſſige Urkunden zu liefern.

Sämmtliche Gefangene die wir in den Beſſerungshäuſern der Vereinigten Staaten geſehen haben, hatten das Ausſehen der Kraft und Geſundheit, und wenn man die Todtenzahlen derſelben mit der Sterblichkeit der alten Gefängniſſe vergleicht, wird man finden, daß die neuen Beſſerungshäuſer, trotz ihrer ſtrengen Ordnung und ihrer barbariſchen Zucht, der Lebensdauer der Sträflinge weit günſtiger ſind. Hr. Livingſton will, daß man beſchäftigungsloſe Einſamkeit bei Tage und bei Nacht, mit Koſtentziehung, an die Stelle der Schläge, als Zuchtſtrafe ſetze. In Wethersfield ſcheint auch wirklich, dieſe, dort vorzugsweiſe vor den Schlägen eingeführte Strafe, keine üblen Folgen gehabt zu haben. Indeß wird doch geglaubt, im Gefängniſſe zu Lamberton in Neu-Jerſey, ſeien (von 1809 bis 1820) zehn Menſchen an den Folgen dieſer Strafart geſtorben, während es noch kein einziges Beiſpiel eines an den Folgen von Leibesſtrafen Geſtorbenen giebt [1]).

In dem alten Philadelphiaſchen Beſſerungshauſe, ſtarb jährlich im Durchſchnitt der ſechszehnte Sträfling, und in dem Neuyorkſchen alten Gefängniſſe, Newgate, der neunzehnte. In beiden Gefangenhäuſern waren die Sträflinge weder allein,

---

1) Fifth Report of the Board of Managers of the Prison Discipline Society, Boston (Boston, 1830, 8) S. 86 und 92.

noch zum Stillſchweigen verpflichtet, noch wurden Leibesſtrafen bei ihnen angewendet [1]).

In den neuen Beſſerungshäuſern, bei denen das Schweigen, Einſamkeit und Schläge als Strafmittel, Grundgeſetze ſind, iſt die Todtenzahl unendlich geringer.

In Singſing ſtirbt jährlich ein Sträfling von ſieben und dreiſſig, in Wethersfield einer von vier und vierzig, in Baltimore einer von neun und vierzig, in Auburn einer von ſechs und funfzig, und in Boſton einer von acht und funfzig.

Ja noch mehr. Vergleicht man die Sterblichkeit der Sträflinge im Gefängniſſe, mit der der freien Menſchen auſſerhalb deſſelben, ſo fällt dieſer Vergleich günſtig für die Beſſerungshäuſer aus; denn in Pennſylvanien ſtirbt jährlich der neun und dreiſſigſte, und in Maryland der ſieben und vierzigſte Menſch. Alſo ſtarben in den alten Gefängniſſen mit freiem Verkehre und milder Zucht, um die Hälfte mehr als drauſſen in der Freiheit, in den neuen Beſſerungshäuſern aber, bei der ſtrengen Zucht der Einſamkeit, des Schweigens, und der Schläge, weniger [2]).

---

1) Man ſehe hinten unter Ziffer XVII, die ſtatiſtiſchen Bemerkungen. In Auburn werden die Sträflinge härter behandelt, in Philadelphia ſind ſie unglücklicher. In Auburn, wo man ſie peitſcht, ſterben weniger von ihnen als in Philadelphia, wo ſie aus Menſchenliebe in einen einſamen, düſtern Kerker geſperrt werden.

Der Vorſteher des alten Philadelphiaſchen Beſſerungshauſes, wo geringe Zuchtſtrafen ſind, ſagte uns bei unſrem Beſuche daſelbſt, daß man die Gefangenen wegen ihrer Uebertretungen der Gefängnißzucht, unaufhörlich beſtrafen muß. So werden die Zuchtſtrafen in dieſer alten Philadelphiaſchen Anſtalt, wenn gleich gelinder als in Auburn, dennoch wegen ihrer öfteren Wiederhohlung, verderblicher für das Leben der Sträflinge, als die ſtrengen, im letztgenannten Gefängniſſe üblichen Strafen.

2) Man ſehe hinten unter Ziffer XVII die ſtatiſtiſchen Tafeln über die Staaten Neuyork, Pennſylvanien, Connecticut, Maryland und Maſſachuſetts.

Dieſe Zahlen beantworten alle gemachten Einwände beſſer, als alles Hin- und Herreden.

Wir haben über den Geſundheitszuſtand des neuen Philadelphiaſchen Beſſerungshauſes, deshalb nichts geſagt, weil es erſt ſeit zu kurzer Zeit beſteht, als daß man über deſſen Wirkungen ſchon urtheilen könnte. Alles läſſt uns glauben, daß das dort herrſchende Syſtem beſtändiger gänzlicher Einſperrung, der Geſundheit der Sträflinge nachtheiliger als das Auburnſche werden wird. Indeß glaubt der Arzt jener Anſtalt erklären zu können, die Sterblichkeit ſei dort geringer, als im alten Philadelphiaſchen Beſſerungshauſe [1]).

Faſſen wir das Geſagte kurz zuſammen, ſo ergiebt ſich, daß die Zucht der amerikaniſchen Beſſerungshäuſer ſtreng iſt. Während der Staat dort ein Beiſpiel der ausgedehnteſten Freiheit gewährt, zeigen die Gefängniſſe des nähmlichen Landes, das Schauſpiel des vollſtändigſten Deſpotismus. Die dem Geſetze unterwürfigen Bürger, werden durch daſſelbe geſchützt, und ſie hören erſt auf frei zu ſeyn, wenn ſie ſchlecht geworden ſind.

---

1) First and Second Annual Reports of the Inspectors of the Eastern State Penitentiary of Pennsylvania etc. und Dr. Bache's des dortigen Gefängnißarztes, Bemerkungen über den Geſundheitszuſtand.

Drittes Hauptſtück.

Beſſerung.

Erſter Abſchnitt.

Täuſchungen einiger Menſchenfreunde über das Beſſerungsſyſtem. — Worin deſſen weſentliche Vorzüge beſtehen. — Die Sträflinge können ſich nicht unter einander verderben. — Zu ihrer ſittlichen Beſſerung angewendete Mittel. — Elementar- und Religionsunterricht, — Vorzüge und Nachtheile des Philadelphiaſchen Syſtems in dieſer Hinſicht. — Das, weniger philoſophiſche Auburnſche Syſtem, hängt, hinſichtlich ſeines Erfolges, mehr von den Menſchen ab die mit deſſen Ausführung beauftragt ſind. — Einfluß religiöſer Menſchen auf die Beſſerung. — Iſt dieſe Beſſerung erreicht worden? — Unterſcheidung der gründlichen und der äuſſeren Beſſerung.

In Amerika wie in Europa giebt es achtungswürdige Männer, deren Geiſt ſich von philoſophiſchen Träumereien nährt, und deren Empfindſamkeit, der Täuſchungen bedarf. Dieſe Männer, für welche die Menſchenliebe ein Bedürfniß geworden iſt, finden in dem Beſſerungsſyſteme eine Nahrung für ihre großmüthige Leidenſchaft. Von Begriffen ausgehend, welche ſich mehr oder minder von der Wirklichkeit entfernen, betrachten ſie den Menſchen, wenn er auch noch ſo weit im Verbrechen fortgeſchritten iſt, immer noch als fähig, zur Tugend zurückgeführt zu werden. Sie meinen, daß das ſchändlichſte Weſen in jedem Falle wieder Ehrgefühl erlangen könne, und ſie ſehen, indem ſie dieſe Anſicht verfolgen, ſchon einen Zeitpunkt voraus, in welchem alle Verbrecher gründlich gebeſſert ſeyn, die Gefängniſſe ſich durchaus leeren werden, und die Gerechtigkeit keine Verbrechen mehr zu beſtrafen haben mag [1]).

---

1) Wir nennen unter dieſen achtungswürdigen Menſchenfreunden, von denen es uns geſchienen hat, daß ſie ſich in dieſer Hinſicht etwas

Andere wandeln vielleicht, ohne eine ähnliche tiefe Ueberzeugung zu haben, dennoch auf dem nähmlichen Wege. Sie haben ſich beſtändig mit Gefängniſſen beſchäftigt, und dies iſt der Gegenſtand, auf welchen ſich die Arbeiten ihres ganzen Lebens beziehen. Die Menſchenliebe iſt für ſie eine Art Gewerbe geworden, und ſie leiden an der fixen Idee des Beſſerungsſyſtemes, welches ihnen das Heilmittel gegen alle Uebel der bürgerlichen Geſellſchaft zu ſeyn ſcheint. Wir glauben, daß beide Partheien den Werth dieſer Einrichtung gegen ſich ſelbſt übertreiben, da man ihre weſentlichen Vorzüge anerkennen kann, ohne ihr eingebildete beizumeſſen, die ihr nicht beiwohnen können.

Zuvörderſt beſitzt ein Beſſerungsſyſtem, deſſen Hauptgrundlage die Einſamkeit iſt, einen unbeſtreitbaren Vortheil. Dieſer beſteht darin, daß die Verbrecher in ihrem Gefängniſſe nicht ſchlechter werden, als wie ſie beim

täuſchen, Herrn Tuckermann aus Boſton, welcher hofft daß ein Tag kommen werde, wo man nach der Wiedergeburt aller Böſen, keiner Gefängniſſe mehr bedürfen wird. Es iſt gewiß, daß ſeine Hoffnung nicht trügeriſch ſeyn würde, wenn es viele Menſchen gäbe, die eben ſo leidenſchaftlich wie er für die Sache der Menſchheit wären. Herrn Tuckermann's Nahme kann nur mit Hochachtung ausgeſprochen werden, er iſt das lebendige Bild der Wohlthätigkeit und Tugend. Ein Schüler Howard's, bringt er ſein Leben mit guten Werken zu, und ſtrebt danach, jedes menſchliche Elend zu erleichtern. Schwach an Kräften, bleich und faſt erloſchen, hat er nur noch einen Hauch von Leben. Wenn aber ein gutes Werk zu verrichten iſt, ſieht man dieſen menſchlichen Schatten ſich plötzlich beleben, und volle Kraft äuſſern. Herr Tuckermann, der ſich vielleicht über einige Punkte täuſcht, leiſtet nichts deſto weniger dem Staate unermeſſliche Dienſte. Seine Freigebigkeit gegen die Boſton'ſchen Armen, hat ihm das Recht erworben ſie zu beaufſichtigen, und wenn ſeine Güte gegen ſie auſſerordentlich iſt, muß man auch geſtehn, daß nichts ſeiner Strenge gegen ſie gleich kömmt. Sie lieben ihn, weil er ihr Wohlthäter iſt, aber ſie achten und fürchten ihn, da ſie die Strenge ſeiner Tugend kennen. Sie wiſſen, daß ſeine Theilnahme an ihnen, von ihrem guten Betragen abhängt. Herr Tuckermann thut mehr für die Ordnung und Polizei von Boſton, als alle Altermänner und Friedensrichter zuſammengenommen.

Hineinkommen waren. Hierin weicht dieſes Syſtem weſentlich von unſerer Gefängnißzucht ab, welche die Gefangenen nicht allein nicht beſſer macht, ſondern ſie ſogar noch mehr verderbt. Bei uns wurden alle großen Verbrechen vor ihrer Ausführung, gewiſſermaaſſen in Gefängniſſen ausgearbeitet, und in dieſen künſtlichen Vereinen der Miſſethäter, berathen. Der traurige Einfluß der Schlechten auf einander iſt ſo groß, daß es in einem Gefängniſſe nur eines vollendeten Böſewichts bedarf, um zu machen, daß alle die ihn ſehen und ihn hören, ſich nach ihm bilden, und binnen kurzer Zeit ſeine Laſter und ſeine Unſittlichkeit von ihm lernen [1]).

Nichts iſt unſtreitig gefährlicher für den Staat, als dieſer wechſelſeitige Unterricht der Gefängniſſe: und es iſt gewiß wahr, daß man bei uns dieſer gefährlichen Anſteckung, eine beſondere Bevölkerung von entlaſſenen Miſſethätern verdankt, welche täglich zahlreicher und drohender wird. Dieſem Uebel hilft das Beſſerungsſyſtem der Vereinigten Staaten, vollſtändig ab.

Es iſt ausgemacht, daß jede ſittliche Anſteckung unter den Sträflingen unmöglich iſt, beſonders in Philadelphia, wo dicke Mauern, die Sträflinge bei Tage wie bei Nacht trennen. Dieſe erſte Folge iſt wichtig, und man muß ſich wohl hüthen, ihre Wichtigkeit zu verkennen. Die Lehrmeinungen über die Beſſerung der Sträflinge, ſind unbeſtimmt und ungewiß [2]). Man weiß noch nicht, bis wie weit der Böſewicht

---

1) Die Beaufſichtiger des neuen Philadelphiaſchen Beſſerungshauſes äuſſern ſich alſo: „Perſönliche Eitelkeit, welche den Gefangenen ſo oft dahinbringt, ſich darnach zu ſchätzen, ob ſeine Mitgefangenen ihn für einen tüchtigen Kerl halten, verliehrt ihren Einfluß, denn es iſt niemand da, der ihm Beifall gäbe oder ihn bewundere.“ First and Second Annual Reports of the Inspectors of the Eastern State Penitentiary of Pennsylvania S. 10.

2) Herr Niles, vormals Beaufſichtiger der Marylandſchen Beſſerungshauſes, ſagt in einem Berichte vom 22ſten December 1829: „Nach einer genaueren und tiefer gehenden Betrachtung des Gegenſtandes, habe

wiedergebohren werden kann, und durch welche Mittel dieſe Wiedergeburt zu erhalten ſteht. Wenn man aber die Wirkſamkeit des Gefängniſſes zur Beſſerung der Sträflinge nicht kennt, ſo kennt man doch aus Erfahrung, deſſen Macht ſie zu verſchlechtern. Die neuen Beſſerungshäuſer, in denen dieſer anſteckende Einfluß vermieden wird, genieſſen demnach eines Hauptvortheils, und ſo lange man nicht ein Gefängniß gefunden haben wird, deſſen Zucht augenſcheinlich wiedergebährend iſt, möchte es wohl erlaubt ſeyn zu ſagen, das beſte Gefängniß ſei das, welches nicht verderbt.

Man begreift jedoch daß dieſes Ergebniß, ſo wichtig es auch iſt, die Urheber des Syſtems noch nicht befriedigt, und es iſt natürlich, daß ſie, nachdem ſie die Sträflinge vor der Verderbniß bewahrt haben von der ſie bedroht wurden, nun auch dahin arbeiten, ſie zu beſſern. Wir werden jetzt ſehen, durch welche Mittel ſie dieſen Zweck zu erreichen ſtreben, und dann unterſuchen, was der Erfolg ihrer Anſtrengungen iſt.

Der ſittliche und religiöſe Unterricht bildet in dieſer Hinſicht, die ganze Grundlage des Syſtems. In allen Beſſerungshäuſern werden die Sträflinge welche nicht leſen können, darin unterrichtet. Dieſe Schulen ſind freiwillig. Obgleich kein Sträfling gezwungen iſt, dieſelben zu beſuchen, ſieht es doch jeder als eine Gunſtbezeugung an, in ſelbige aufgenommen zu werden, und wenn es unmöglich fällt, alle ſich Meldenden aufzunehmen, wählt man unter den Sträflingen diejenigen aus, denen die Wohlthat des Unterrichts am nöthigſten iſt [1]). Die dem Gefangenen gelaſſene Freiheit nicht zur Schule zu kommen, macht diejenigen

---

ich die früher gehegte Hoffnung einer allgemeinen Beſſerung der Verbrecher durch das Beſſerungsſyſtem, aufgegeben, und glaube jetzt, daß deſſen hauptſächlicher Vortheil in der Verhütung von Verbrechen, durch Einſperrung der Uebelthäter, beſteht."

1) In Boſton erhalten alle welche es wünſchen, Schulunterricht. (Man ſehe Hrn. Gray's Bericht S. 10 u. 11.)

welche ſich freiwillig in dieſelbe verfügen, viel eifriger und lenkſamer. Dieſe Schulen werden jeden Sonntag gehalten. Sie gehen dem Morgengottesdienſte voran, in welchem der Geiſtliche der ihn hält, auf die Weiſe predigt, daß alle Unterſuchungen über den Lehrbegriff vermieden, und bloß Gegenſtände der religiöſen Sittlichkeit abgehandelt werden. Auf dieſe Weiſe ſagt der Unterricht des Geiſtlichen, eben ſo wohl dem Katholiken als dem Proteſtanten, dem Unitarier als dem Presbyterianer zu. Vor den Mahlzeiten der Gefangenen, wird jedesmal von dem Hausgeiſtlichen gebetet, und jeder hat in ſeiner Zelle eine Bibel, die der Staat ihm giebt, und in welcher er in der ganzen nicht zur Arbeit beſtimmten Zeit, leſen darf.

So weit ſtimmen alle Beſſerungshäuſer in ihren Ordnungen überein, obgleich keineswegs völlige Gleichförmigkeit hierbei zwiſchen ihnen Statt findet. Einige ſetzen auf den Religionsunterricht weit größeren Werth als die Uebrigen. Bei einem Theile derſelben wird die ſittliche Beſſerung der Sträflinge vernachläſſigt, während ſie beim andern ein ganz beſonderer Gegenſtand der Sorgfalt wird. In Singſing z. B., wo die Natur der Dinge die Entwicklung einer ſo ſtrengen Zucht erheiſcht, ſcheint die Gefängnißverwaltung, bloß die Erhaltung der äuſſeren Ordnung und den leidenden Gehorſam der Verbrecher, zum Zwecke zu haben. Man ſchätzt dort die Beihülfe des ſittlichen Einfluſſes gering: zwar beſchäftigt man ſich ein wenig mit dem Elementar- und Religionsunterrichte der Sträflinge, aber es fällt in die Augen, daß dieſer Zweck doch nur untergeordnet iſt. In den Gefängniſſen von Auburn, Wethersfield, Philadelphia und Boſton, nimmt die Beſſerung einen bei weitem größeren Raum ein.

In Philadelphia iſt die geiſtige Lage in welcher ſich die Sträflinge befinden, ausnehmend dazu geeignet, ihre Wiedergeburt zu erleichtern. Wir haben mehr als einmal mit Verwunderung den ernſthaften Gang wahrgenommen, den die

Gedanken des Gefangenen in dieſer Anſtalt nehmen. Wir haben dort Sträflinge geſehen, welche durch Gemüthsſtimmung und Leichtfertigkeit zum Verbrechen geführt worden waren, und deren Geiſt in der Einſamkeit, ganz auſſerordentliche Gewohnheiten des Nachdenkens und der Ueberlegung angenommen hatte. Die Einrichtung dieſes Beſſerungshauſes, ſchien uns beſonders mächtig auf Gemüther von einiger Erhabenheit der Begriffe, und auf Menſchen zu wirken, welche durch Erziehung gebildet worden waren. Geiſtreiche Menſchen ſind natürlich diejenigen, deren Gemüth durch die Einſamkeit am ſtärkſten beunruhigt wird, und welche durch die Trennung von jeder Geſellſchaft am meiſten leiden.

Indeß können wir behaupten, daß dieſe gänzliche Einſamkeit, auf alle Sträflinge den lebhafteſten Eindruck macht. Im Allgemeinen findet man ihre Herzen ſchnell geöffnet, und dieſe Leichtigkeit Eindrücke aufzunehmen, macht ſie auch zur Beſſerung geneigt. Vorzugsweiſe zugänglich ſind ſie den religiöſen Empfindungen, und die Familienerinnerungen üben eine auſſerordentliche Gewalt über ihre Herzen. Es iſt leicht möglich, daß der freie, und im Genuſſe des geſelligen Verkehres lebende Menſch, unfähig iſt, den ganzen Werth eines in die Zelle des Verbrechers geſchleuderten religiöſen Gedankens zu wägen.

In Philadelphia zerſtreut nichts die Sträflinge in ihrem Nachdenken, und die Gegenwart eines ſich mit ihnen unterhaltenden Menſchen, iſt bei ihrem beſtändigen Alleinſein, eine unſchätzbare Wohlthat, deren ganzen Werth ſie wohl zu würdigen wiſſen. Als wir dieſes Beſſerungshaus beſuchten, ſagte einer der Sträflinge zu uns: „Mit Vergnügen betrachte ich das Geſicht der Aufſeher, welche in meine Zelle treten. Im gegenwärtigen Sommer kam eine Grille in meinen Hof, ſie ſah doch aus, wie eine Geſellſchaft (it looked like a company). Wenn ein Schmetterling, oder irgend ein anderes Thier in meine Zelle kömmt, thue ich ihm niemals etwas

zu Leide" [1]). Man ſieht leicht ein, wie groß der Werth ſeyn muß, den ſie in einer ſolchen Gemüthsſtimmung auf geiſtigen Verkehr ſetzen, und begreift den ganzen Einfluß, den weiſe Rathſchläge und fromme Ermahnungen, auf ihren Geiſt auszuüben vermögen.

Der Gefängnißvorſteher beſucht jeden Gefangenen, mindeſtens einmal des Tages. Die Beaufſichtiger ſehen gleichfalls jeden wenigſtens zweimal wöchentlich, und ein Geiſtlicher iſt beſonders mit ihrer ſittlichen Beſſerung beauftragt. Vor und nach dieſen Beſuchen, ſind ſie auch nicht ganz allein. Die zu ihrer Verfügung geſtellten Bücher, ſind für ſie eine Art Geſellſchaft, welche ſie niemals verläſſt. Die Bibel, und manchmal fliegende Blätter mit erbaulichen Geſchichten, bilden ihre Bücherſammlung. Wenn ſie nicht arbeiten, leſen ſie, und mehrere unter ihnen, ſcheinen hierin einen großen Troſt zu finden. Einige, welche bloß die Buchſtaben kannten, haben ſich ſelbſt leſen gelehrt. Andere, welche minder geiſtreich, oder weniger ausdauernd waren, ſind nur durch Hülfe des Vorſtehers oder der Beaufſichtiger, hierzu gelangt [2]).

Dies ſind die Mittel welche man in Philadelphia anwendet, um die Verbrecher zu belehren und zu beſſern.

Giebt es aber ein für die Beſſerung eindringlicheres Zuſammenwirken, als das eines Gefängniſſes, welches den Verbrecher allen Prüfungen der Einſamkeit überliefert, ihn durch

---

1) Man ſehe hinten unter Ziffer IX, die Unterſuchung des Philadelphiaſchen Beſſerungshauſes.

2) In Philadelphia giebt es keine regelmäßige Schule. Wenn aber die Beaufſichtiger oder der Vorſteher, an einem Gefangenen Geneigtheit bemerken, oder aus irgend einem andren Grunde Antheil an ihm nehmen, bekümmern ſie ſich vorzugsweiſe um ihn, und beginnen damit, ihm die erſten Grundlagen des Unterrichts zu verſchaffen. Einer der Beaufſichtiger des dortigen Beſſerungshauſes, Hr. Bradford, verwendet viele Zeit auf dieſes gute Werk.

Nachdenken zu Gewiſſensbiſſen, zur Hoffnung im Glauben führt, ihn durch die Quaalen des Müſſiggangs arbeitſam macht, und indem es die Strafe der Einſamkeit und der Abſonderung über ihn verhängt, ihn einen ungewöhnlichen Reiz in der Unterhaltung frommer Männer finden läſſt, welche er zu anderer Zeit mit Gleichgültigkeit angeſehen, und ohne Wohlgefallen angehört hätte?

Der durch ein ſolches Syſtem auf den Verbrecher gemachte Eindruck, iſt gewiß tief. Die Erfahrung allein wird lehren, ob er auch dauerhaft ſei.

Wir haben geſagt, daß der Eintritt ins Beſſerungshaus ein kritiſcher Augenblick für den Sträfling ſei, der ſeines Austritts aus demſelben iſt es noch mehr. Er geht plötzlich aus der völligen Einſamkeit, in den gewöhnlichen Zuſtand der Geſelligkeit über. Steht da nicht zu fürchten, daß er nach Vollendung ſeiner Strafe, begierig die geſelligen Genüſſe aufſuche, deren er ſo vollſtändig beraubt geweſen iſt? Er war für die Welt todt, und nach einem mehrjährigen Nichtdaſein erſcheint er wieder in der Geſellſchaft, in welche er zwar gute Entſchlüſſe, aber vielleicht auch Leidenſchaften mitbringt, die um ſo brennender und ungeſtümer ſind, je länger ſie im Zaume gehalten wurden (V.).

Dies iſt vielleicht in Hinſicht auf Beſſerung, die größte Unbequemlichkeit der gänzlichen Einſamkeit. Indeſſen beſitzt dieſes Syſtem noch einen letzten Vortheil, der nicht mit Stillſchweigen übergangen werden darf. Dieſer beſteht darin, daß die dieſer Zucht unterworfenen Sträflinge, ſich unter einander nicht kennen [1]). Dieſer Umſtand dient zur Vermeidung großer Uebel, und hat äuſſerſt glückliche Folgen. Es findet beſtändig ein mehr oder weniger feſtes Band

1) First and Second Annual Reports of the Inspectors of the Eastern State Penitentiary of Pennsylvania S. 10.

zwiſchen Verbrechern Statt, welche im gemeinſchaftlichen Gefängniſſe Bekanntſchaft gemacht haben, und ſie befinden ſich, wenn ſie ſich nach Erduldung ihrer Strafe, im bürgerlichen Leben wieder finden, in einem wechſelſeitigen Abhängigkeitsverhältniſſe. Gegen einander befangen wie ſie ſind, iſt, wenn der eine ein Verbrechen begehen will, der andere faſt gezwungen ihm beizuſtehen, denn er müßte tugendhaft geworden ſeyn, um nicht wieder zum Verbrecher zu werden. Dieſe im Allgemeinen den entlaſſenen Sträflingen ſo verderbliche Klippe, wird freilich in Auburn, wo die Gefangenen ſich ſehen ohne ſich zu kennen, und keine genaue Verbindung unter einander anknüpfen, zur Hälfte vermieden. Indeß iſt man in dem Philadelphiaſchen Gefängniſſe noch weit ſicherer, dieſer Gefahr zu entgehen, da die Sträflinge ſich dort niemals ſehen.

Wer nach Abſitzung ſeiner Strafe dieſes Beſſerungshaus verläſſt, um ins bürgerliche Leben zurückzukehren, findet in den übrigen ihm unbekannten entlaſſenen Sträflingen, keinen Gehülfen Böſes zu thun; und wenn er einen guten Weg einſchlagen will, niemand der ihn davon ablenkt. Will er neue Verbrechen begehen, ſo iſt er ſich ſelbſt überlaſſen, und in dieſer Hinſicht eben ſo allein in der Welt, als er es im im Gefängniſſe war. Beabſichtigt er aber dagegen ein neues Leben zu beginnen, ſo genießt er ſeiner vollen Freiheit.

Dieſes Beſſerungsſyſtem iſt gewiß im Ganzen genommen, ein Gedanke der der höchſten Weltweisheit angehört. Im Allgemeinen iſt er einfach, und leicht ins Werk zu ſetzen, zeigt aber dennoch in ſeiner Ausführung eine ziemlich große Schwierigkeit. Da die erſte Vorſchrift dieſes Syſtems iſt, daß die Sträflinge nicht unter einander verkehren, ja ſich nicht einmal ſehen dürfen, ſo folgt daraus, daß weder gemeinſchaftlicher Religionsunterricht noch Schule Statt finden kann. Sowohl der Lehrer als der Geiſtliche, können immer nur einen Menſchen zugleich unterrichten oder ermahnen, was

einen unermeſſlichen Zeitverluſt herbeiführt [1]). Wenn die Sträflinge zuſammengebracht, und der Wohlthat der nähmlichen Belehrung theilhaftig gemacht werden könnten, würde der ſittliche und religiöſe Unterricht viel leichter verbreitet werden. Aber die Grundſätze dieſes Syſtems, widerſtreben dieſem.

In den Beſſerungshäuſern Auburn, Wethersfield und Boſton, iſt das Beſſerungsſyſtem auf keine ſo philoſophiſche Lehre gegründet wie in Philadelphia [2]). In dem letzterwähnten Gefängniſſe, ſcheint das Syſtem allein durch die Kraft ſeiner Grundſätze, durch ſich ſelbſt zu wirken. In Auburn dagegen und in den gleichartigen Gefängniſſen, hängt deſſen Wirkſamkeit weit mehr von den Menſchen ab, welche mit ſeiner Ausführung beauftragt ſind, weshalb man zum Erfolge in dieſen, äuſſere Anſtrengungen beitragen ſieht, welche in Philadelphia nicht in dem Maaſſe wahrgenommen werden.

Das Auburnſche Verfahren, welches das Beiſammenſein der Sträflinge am Tage zuläſſt, ſcheint in der That minder geeignet als das Philadelphiaſche, Nachdenken und Reue hervor-

---

1) In Philadelphia läſſt man auf dem Mittelgange jedes der ſieben Strahlengebäude, Sonntags predigen, ſo daß die Bewohner der acht und dreiſſig Zellen an deſſen beiden Seiten, es hören. Da aber die Anſtalt ſieben ſolcher Flügel haben wird, müſſen in Zukunft jeden Sonntag ſieben verſchiedene Predigten, vom nähmlichen Geiſtlichen nach einander, oder von ſieben verſchiedenen Predigern gleichzeitig gehalten werden.

2) Die Gegner von Auburn ſagen und ſchreiben, das Beſſerungsſyſtem habe in dieſer Anſtalt einen ſo geringen Erfolg gehabt, daß es ganz aufgegeben worden ſei. Man darf zwar behaupten, daß die Bemühungen für die Wiedergeburt der Sträflinge, nicht immer gelingen, aber es wäre ungenau, wenn man ſagen wollte, daß ihre Beſſerung in Auburn nicht mehr bezweckt wird. Wir können im Gegentheile bezeugen, daß die an der Spitze dieſer Anſtalt ſtehenden Männer, dieſen Zweck mit großer Wärme verfolgen. Man kann übrigens deshalb, Hrn. Powers Anwort an Hrn. Livingſton vergleichen (**Gershom Powers Letter to Edward Livingston. 1829**).

vorzurufen. Vortheilhafter iſt es dagegen für den Unterricht der Sträflinge, und in ſämmtlichen, dem nähmlichen Verfahren unterliegenden Beſſerungshäuſern, können der Lehrer und der Geiſtliche bei ihrem Unterrichte und ihren Predigten, gleichzeitig alle Gefangenen anreden. Der Geiſtliche in Auburn, Herr Smith, iſt bloß für die Anſtalt beſtellt. Das nähmliche gilt von Wethersfield, wo Herr Barrett, presbyterianiſcher Geiſtlicher, ſich gänzlich der Seelſorge des Beſſerungshauſes gewidmet hat [1]). Nach der Schule, dem Gottesdienſte, und der Predigt am Sonntage, kehren die Sträflinge in ihre einſamen Zellen zurück, wo der Geiſtliche ſie beſucht. Auch an den übrigen Wochentagen ſtattet er ihnen gleiche Beſuche ab [2]), und bemüht ſich ihre Herzen zu rühren, indem er ihre Gewiſſen beleuchtet. Wenn die Sträflinge ihn in ihre Zelle eintreten ſehen, empfinden ſie ein Gefühl von Freude. Er iſt der einzige ihnen gebliebene Freund, ihm vertrauen ſie alle ihre Gefühle an, und wenn ſie einige Klagen gegen Gefängnißbeamte, oder irgend eine Gunſtbezeugung zu erbitten haben, iſt er der Ueberbringer ihres Anliegens. Indem er ihnen ſeine Theilnahme beweiſet, bemüht er ſich, ihr Zutrauen immer mehr zu gewinnen. Bald wird er in alle Geheimniſſe ihres früheren Lebens eingeweiht, und bemüht ſich durch ſeine Kenntniß der Sittlichkeitsſtufe eines Jeden, ihm dasjenige Heilmittel zu gewähren, welches ſich für ſeine Leiden eignet. Uebrigens miſcht ſich der Geiſtliche in keiner Hinſicht in die Gefängnißzucht. Wenn die Sträflinge in ihren Werkſtätten ſind, zerſtreut er ſie niemals bei ihrer Arbeit, und wenn er eine Klage annimmt, kommt es ihm nicht zu, über deren Inhalt zu entſcheiden, ſondern er

---

1) Die ganze Beſoldung des Hrn. Barrett beträgt jährlich 200 Dollars (275 Thlr. Pr. Ct.).

2) Dieſe Beſuche finden des Abends Statt, wenn die Sträflinge nach vollendeter Arbeit, in ihre Zellen zurückgekehrt ſind.

verwendet ſich nur zu Gunſten der Unglücklichen, deren Dolmetſcher er iſt. Es würde ſchwer halten, den Eifer zu malen, welcher die Herren Barrett und Smith, bei Ausübung ihrer frommen Verrichtungen beſeelt. Wohl mögen ſich dieſelben zuweilen über den Erfolg ihrer Anſtrengungen täuſchen, aber ſie ſind mindeſtens vollkommen ſicher, ſich die Verehrung aller derer die ſie kennen, zu erwerben.

Die Gefängnißgeiſtlichen werden ferner in ihren Verrichtungen von verſchiedenen, der Anſtalt ſonſt nicht angehörigen Menſchenfreunden, bewundernswürdig unterſtützt. Die Sonntagsſchule wird faſt ganz von Bewohnern der Umgegend gehalten. Dieſe kommen alle Sonntage, von Menſchlichkeitsgefühl und tiefer religiöſer Geſinnung geleitet, um zwei bis drei Stunden im Gefängniſſe zuzubringen, wo ſie Elementar-Unterricht geben. Sie beſchränken ſich indeß nicht darauf, die Sträflinge leſen zu lehren, ſondern bemühen ſich hauptſächlich, ihnen die merkenswertheſten Stellen des Evangeliums zu erklären. In Auburn wird dieſes Amt unentgeldlich und eifrig, von den Zöglingen eines presbyterianiſchen Seminars erfüllt. Auf gleiche Weiſe wird die Schule in Singſing, in Baltimore und in Boſton gehalten [1]). In der letztgenann-

1) Man ſehe den Bericht des Hrn. Niles vom 22ſten December 1829 über das Beſſerungshaus in Baltimore. Wir können nicht umhin zu geſtehen, daß die Schule in Singſing, obgleich ſie mit Sorgfalt gehalten wird, uns doch auf zu wenige Schüler beſchränkt ſcheint. Die Anzahl der in die Sonntagsſchule Aufgenommenen beträgt 60 bis 80, was bei 1000 Sträflingen nicht viel ſagen will. (Man ſehe den Bericht von 1832 über Singſing.) Die Verwaltung dieſes Gefängniſſes iſt zu ſehr rein ſächlich, was unſtreitig daher kommt, daß der Vorſteher und deſſen Unterbeamten, ſich lediglich mit Erhaltung der äuſſeren Ordnung beſchäftigen, deren Beſtehen immer bedroht iſt. Wir waren Zeugen eines Vorfalls, der beweiſet, wie groß der Erfolg der Schulen in Singſing ſeyn würde, wenn man ſie weiter ausdehnte. Ein armer Schwarzer, der im Gefängniſſe leſen gelernt hatte, ſagte uns zwei Seiten der Bibel auswendig her, welche er während ſeiner Mußeſtunden in der Woche ſtudirt hatte, und beging dabei nicht den geringſten Gedächtnißfehler.

ten Stadt, ſahen wir höchſt ausgezeichnete Männer dieſes unſcheinbare Geſchäft übernehmen. Sie lieſſen mehrere um ſie verſammelte Sträflinge, ihre Lehraufgabe herſagen, und miſchten zuweilen unter dieſelbe ihre Rathſchläge auf eine ſo rührende Weiſe, daß die Gefangenen Thränen der Rührung vergoſſen. Wahrlich, wenn die Beſſerung eines Sträflings möglich iſt, ſo kann man ſie durch ſolche Mittel, mit ſolchen Menſchen erlangen (w.).

Es frägt ſich jetzt, wie weit dieſe durch die verſchiedenen unterſuchten Syſteme erlangte Beſſerung, denn gehe?

Ehe man dieſe Frage beantworten kann, möchte es nothwendig ſeyn, ſich über den Sinn zu verſtändigen, den man mit dem Worte Beſſerung verknüpft.

Verſteht man unter dieſem Ausdrucke die gänzliche Beſſerung, welche aus einem Böſewichte einen ehrlichen Mann macht, und Demjenigen Tugenden verleiht, der nur Laſter beſaß? Eine ſolche Wiedergeburt iſt, wenn ſie jemals Statt gefunden hat, natürlich ſehr ſelten. Wovon iſt hier alſo eigentlich die Rede?

Davon etwa, einem Gemüthe welches das Verbrechen befleckt hat, ſeine urſprüngliche Reinheit wieder zu geben? Die Schwierigkeit hiervon iſt unermeſſlich. Es würde dem Strafbaren leichter geweſen ſeyn ehrlich zu bleiben, als es iſt, ihn nach ſeinem Falle wieder aufzurichten. Vergeblich iſt es, daß der Staat ihm verzeiht: ſein Gewiſſen begnadigt ihn nicht. Wie groß auch ſeine Anſtrengungen ſeyn mögen, er wird niemals jene Zartheit der Ehre wieder bekommen, welche allein die Folge eines fleckenloſen Lebens iſt. Selbſt wenn er ſich entſchlieſſt ehrlich zu ſeyn, vergiſſt er nicht, daß er ein Verbrecher geweſen, und dieſe Erinnerung, die ihm ſeine Selbſtachtung raubt, entzieht ſeinem tugendhaften Verhalten, deſſen Lohn und deſſen Bürgſchaft.

Wenn man aber an alle Mittel denkt, welche in den Gefängniſſen der Vereinigten Staaten angewendet werden, um

dieſe vollſtändige Wiedergeburt des Böſewichts zu erreichen, fällt es ſchwer zu glauben, daß ſie nicht zuweilen als Lohn ſo vieler Anſtrengungen Statt finde. Sie kann das Werk der Religion und der frommen Menſchen ſeyn, welche ihre Zeit, ihre Sorgfalt, und ihr ganzes Leben, dieſem wichtigen Gegenſtande widmen. Wenn es auſſer der Gewalt des Staates liegt, die Gewiſſen zu begnadigen, ſo hat doch die Religion die Macht dazu. Wenn Gott begnadigt, läſſt er der Seele Verzeihung angedeihen. Mit dieſer ſittlichen Verzeihung gewinnt der Verbrecher die Selbſtachtung wieder, ohne welche es keine Ehrlichkeit giebt. Dies iſt ein Ergebniß, auf welches der Staat niemals Anſpruch machen kann, weil menſchliche Einrichtungen, deren Einfluß auf die Handlungen und auf den Willen der Menſchen mächtig iſt, über die Gewiſſen nichts vermögen.

Wir haben in den Vereinigten Staaten einige Leute angetroffen, welche auf dieſe Beſſerung und auf die zu ihrer Hervorbringung gebrauchten Mittel, großes Vertrauen ſetzen. Herr Smith ſagte uns in Auburn zur Zeit unſeres Beſuches, daß von den 650 in jenem Beſſerungshauſe befindlichen Sträflingen, mindeſtens funfzig gänzlich gebeſſert ſeien, und daß er ſie für gute Chriſten halte. Herr Barrett in Wethersfield rechnete unter 180 Sträflingen dieſes Beſſerungshauſes, etwa funfzehn oder zwanzig vollſtändig Wiedergebohrene [1]).

Es würde unnütz ſeyn, hier die Frage abzuhandeln, ob die Herren Smith und Barrett, ſich in ihrer Schätzung irren. Es ſcheint uns, daß man mit ihnen das Daſein einer gründlichen Beſſerung annehmen kann; nur iſt es erlaubt zu meinen, daß die Fälle derſelben ſeltner ſind, als ſie es ſelbſt glauben. Dies iſt wenigſtens die Anſicht faſt aller aufgeklärten Männer, mit denen wir in den Vereinigten Staaten in

1) Man ſehe Hrn. Barrett's Brief hinten unter Ziffer XIV.

Verbindung geſtanden haben. Herr Lynds, der eine große Erfahrung über Gefängniſſe hat, geht noch weiter, und hält die gänzliche Beſſerung des Verbrechers, für ein Trugbild, dem nachzugehen unverſtändig wäre [1]). Vielleicht verfällt er ſeinerſeits in den entgegengeſetzten Irrthum, und eine ſo entmuthigende Anſicht wie die ſeinige, würde, um angenommen zu werden, erſt eine ausgemachte Wahrheit ſeyn müſſen (X). Uebrigens giebt es freilich kein menſchliches Mittel, um dieſe gänzliche Beſſerung zu beweiſen; und wie ſoll man in Zahlen die Reinheit der Seele, die Zartheit der Empfindungen, und die Schuldloſigkeit der Abſichten darlegen? Der zur Erwirkung dieſer gründlichen Wiedergeburt unfähige Staat, beſitzt auch nicht die Mittel, ihr etwaniges Daſein zu bewahrheiten. Es iſt in einem Falle wie in dem andern, eine Sache der inneren Gerichtsbarkeit. Im erſten kann Gott allein wirken, im letzten kann Gott allein richten. Derjenige aber, der auf Erden der Diener des Herrn iſt, beſitzt auch zuweilen das Vorrecht, im Gewiſſen zu leſen, und ſo glauben auch die beiden Geiſtlichen, von denen wir eben geredet haben, die Sittlichkeit der Sträflinge, und was im Grunde ihres Herzens vorgeht, zu kennen. Sie ſind unſtreitig beſſer als jeder andere im Stande, das Vertrauen dieſer Unglücklichen zu erwerben, und wir ſind überzeugt, daß ſie oft uneigennützige Geſtändniſſe und aufrichtige Reue entgegen nehmen. Wie ſehr laufen ſie aber auch nicht Gefahr, durch heuchleriſche Betheuerungen betrogen zu werden! Der Sträfling hofft, ſo groß auch immer ſein Verbrechen geweſen ſeyn mag, beſtändig auf Begnadigung. Dieſe Hoffnung findet ſich beſonders in den Gefängniſſen der Vereinigten Staaten, wo man lange das Begnadigungsrecht bis zum Misbrauche getrieben hat [2]). Der Vortheil des Ver-

---

1) Man ſehe die Unterredung mit Hrn. Lynds hinten unter Ziffer X.

2) Man ſehe hinten die ſtatiſtiſchen Bemerkungen Ziffer XVI, 2 und Ziffer XVII, 11.

brechers beſteht immer darin, dem Geiſtlichen, der allein in geiſtigem Verkehr mit ihm ſteht, tiefe Reue über ſein Verbrechen, und den lebhaften Wunſch zur Tugend zurückzukehren, zu bezeugen. Wären ſeine Gefühle nicht aufrichtig, er würde ſie darum nicht minder ausdrücken. Andrerſeits ſteht der rechtliche Mann, der ſein ganzes Daſein der Verfolgung eines ehrenvollen Zweckes widmet, ſelbſt unter dem Einfluſſe einer Leidenſchaft, welche Irrthümer erzeugen muß. Da er die Beſſerung der Verbrecher ſehnlichſt wünſcht, glaubt er auch leicht daran. Soll man ihn nun deshalb der Leichtgläubigkeit anklagen? Nein; denn die Erfolge, auf welche er vertraut, ermuthigen ihn nach neuen zu ſtreben. Die Täuſchungen dieſer Art würden nur dann verderblich werden, wenn man im Vertrauen auf ſolche Wiedergeburten, die Begnadigungen vermehrte. Denn dies hieſſe zur Heuchelei ermuthigen, und man würde bald ſehen, wie ſich die Verbrecher berechnungsweiſe beſſerten [1]). Wir müſſen bekennen, daß dieſe Gefahr im Allgemeinen lebhaft empfunden wird, und daß die Begnadigungen immer ſeltener werden.

Ginge es ganz nach dem Wunſche der öffentlichen Meinung, ſo würden die Gouverneure ihr Begnadigungsrecht nur zu Gunſten derjenigen Verurtheilten ausüben, deren Strafbarkeit, durch nach der Verurtheilung eingetretene Umſtände, zweifelhaft geworden iſt. Indeß müſſen wir hier doch hinzufügen, daß die Unbequemlichkeit einer zu großen Zahl von Begnadigungen der Verurtheilten, noch nicht gänzlich vermieden wird, und daß in Auburn unter ſämmtlichen Begnadigungen, ein Drittel in der Vorausſetzung der Beſſerung ertheilt wird.

---

1) Hr. Smith ſelbſt ſagte uns, er ſei gegen die auswendigen Zeichen der Reue auf ſeiner Huth, und fügte hinzu, das ſicherſte Zeichen der Beſſerung eines Sträflings ſei in ſeinen Augen, wenn derſelbe nicht begehre, das Gefängniß zu verlaſſen.

Faſſen wir alles dieſes zuſammen, ſo müſſen wir laut ſagen, daß der Geſetzgeber, wenn das Beſſerungsſyſtem keinen andern Zweck haben könnte, als die gründliche Beſſerung von der wir geſprochen haben, er daſſelbe vielleicht aufgeben müßte. Nicht weil der Zweck des Verfolgens unwerth ſei, ſondern weil er zu ſelten erreicht wird. Die ſittliche Beſſerung eines einzelnen Menſchen, welche für den Gottesfürchtigen eine große Sache iſt, bleibt wenig für den Staatsmann, oder richtiger geſagt, eine Einrichtung iſt nur dann ſtaatsklug, wenn ſie zum Vortheile der Menge gereicht, und ſie verliehrt dieſe Eigenthümlichkeit, wenn nur eine kleine Zahl aus derſelben Nutzen zieht.

Wenn es aber wahr iſt, daß die gründliche Beſſerung des verderbten Menſchen, beim Beſſerungsſyſteme nur ein Zufall iſt, ſtatt deſſen vernunftgemäße Folge zu ſeyn, bleibt es nicht minder gewiß, daß es eine andere, minder tief gehende Beſſerung als die eben erwähnte giebt, welche aber dennoch für den Staat nützlich iſt, und welche das Syſtem, um welches es ſich handelt, natürlich hervorbringen zu müſſen ſcheint.

So zweifeln wir nicht, daß die Gewohnheiten der Ordnung, denen der Sträfling mehrere Jahre lang unterworfen iſt, einen beträchtlichen Einfluß auf ſein ſittliches Betragen nach ſeiner Rückkehr in die bürgerliche Geſellſchaft, ausüben werden.

Der Zwang der Beſchäftigung, der ſeine Neigung zum Müſſiggange dämpft, die Verpflichtung zum Schweigen, welche ihn nachdenkend macht, die Einſamkeit die ihn allein, ſeinem Verbrechen und ſeiner Strafe gegenüberſtellt, der Religionsunterricht der ihn aufklärt und tröſtet, der augenblickliche Gehorſam gegen unabänderliche Vorſchriften, die Regelmäßigkeit eines gleichförmigen Lebens, kurz alle, dieſe ſtrenge Zucht begleitenden Umſtände, ſind von der Art, daß ſie auf ſeinen Geiſt einen tiefen Eindruck hervorbringen.

Er iſt vielleicht, indem er das Gefängniß verläſſt, kein ehrlicher Mann, aber er hat deſſen Gewohnheiten angenommen.

Er war ein Nichtsthuer, aber jetzt verſteht er zu arbeiten. Seine Unwiſſenheit hinderte ihn an der Ausübung eines Gewerbes, nun aber kann er leſen und ſchreiben, und das Handwerk, das er im Gefängniſſe erlernt hat, gewährt ihm die früher fehlenden Mittel zum Unterhalte. Ohne gerade das Gute zu lieben, kann er das Verbrechen verabſcheuen, deſſen grauſame Folgen er empfunden hat, und er iſt, wenn auch nicht tugendhafter, doch mindeſtens vernünftiger; zwar nicht die Ehre, aber doch der Vortheil, ruft Sittlichkeit bei ihm hervor. Sein religiöſer Glaube iſt vielleicht weder lebhaft noch tief, aber die Religion hat ſeinem Geiſte, ſelbſt wenn ſie ſein Herz nicht gerührt hat, Gewohnheiten der Ordnung, und ſeinem Lebenswandel, Geſetze für ſeine Aufführung verliehen. Ohne eine tiefe religiöſe Ueberzeugung zu beſitzen, hat er Geſchmack an den Grundſätzen der Sittlichkeit erworben, welche die Religion lehrt. Kurz, wenn er nicht im Grunde beſſer geworden iſt, ſo iſt er doch gehorſamer gegen die Geſetze, und das iſt alles, was der Staat das Recht hat von ihm zu verlangen.

Aus dieſem Geſichtspunkte betrachtet, ſcheint uns die Beſſerung der Sträflinge, oft durch Hülfe des uns hier beſchäftigenden Syſtems erlangt werden zu müſſen; und auch die Menſchen, welche in den Vereinigten Staaten das geringſte Zutrauen auf die gründliche Wiedergeburt der Verbrecher ſetzen, glauben feſt an eine ſolche, der letzterwähnten, einfacheren Art. Wir wollen hier nur noch darauf aufmerkſam machen, daß der Eifer religiöſer Menſchen, der oft zur Erlangung der gründlichen Beſſerung unwirkſam iſt, einen großen Einfluß auf jene untergeordnete Beſſerung, welche wir eben auseinander geſetzt haben, ausübt. Weil ihr Zweck groß iſt, verfolgen ſie ihn leidenſchaftlich, der Adel ihres Unternehmens, erhebt gleichzeitig ihren Beruf, und die Verrichtungen aller derjenigen, welche in Uebereinſtimmung mit ihnen, an der Beſſerung der Sträflinge arbeiten. So verleiht dieſer

Eifer, der ganzen Beſſerungsanſtalt, eine tiefere Bedeutung und eine höhere Sittlichkeit. Wenn demnach auch der religiöſe Menſch nicht oft zu ſeinem Zwecke gelangt, iſt es doch wichtig, daß er ihn unabläſſig verfolge, und man trifft vielleicht die von uns angezeigte Stelle nur deshalb, weil man höher zielt.

Die Vortheile des Beſſerungsſyſtems in den Vereinigten Staaten, laſſen ſich demnach auf folgende Weiſe ordnen.

Erſtlich. Unmöglichkeit der Verderbniß, durch die Sträflinge im Gefängniſſe.

Zweitens. Große Wahrſcheinlichkeit, daß die Sträflinge dort die Gewohnheiten des Gehorſams und der Arbeitſamkeit annehmen, welche nützliche Bürger aus ihnen bilden können.

Drittens. Möglichkeit einer gründlichen Beſſerung.

Wenn gleich jede der von uns unterſuchten Anſtalten, nach dieſen drei Zwecken hinſtrebt, findet doch hinſichtlich derſelben einige Verſchiedenheit Statt, wie ſich auch das Auburn'ſche Syſtem von dem Philadelphiaſchen unterſcheidet.

Zuvörderſt hat nähmlich Philadelphia für den erſten Zweck, einen Vorzug vor Auburn, denn Sträflinge, welche durch dicke Mauern von einander getrennt ſind, können noch weniger unter ſich verkehren, als die bloß durch Stillſchweigen Geſchiedenen. In Auburn giebt zwar die Zucht die Gewißheit, daß das Schweigen nicht verletzt wird, aber dies iſt nur eine geiſtige, Widerſprüchen unterliegende Gewißheit, während in Philadelphia, der Verkehr der Sträflinge unter einander, ſächlich unmöglich iſt.

Da das Philadelphia'ſche Syſtem auch dasjenige iſt, welches die tiefſten Eindrücke auf das Gemüth der Verurtheilten hervorbringt, ſo muß es mehr Beſſerungen als das Auburn'ſche zu Wege bringen. Vielleicht bewirkt aber dieſes letzte

vermöge ſeiner, den Gewohnheiten der Menſchen im Leben, mehr als das Philadelphiaſche entſprechenden Zucht, eine größere Anzahl von ſolchen Beſſerungen, die wir geſetzliche nennen wollen, weil ſie die äuſſerliche Erfüllung der bürgerlichen Pflichten bewirken.

Wäre dem ſo, ſo würde das Philadelphiaſche Syſtem mehr ehrliche Leute, und das Neuyorkſche, mehr den Geſetzen unterworfene Bürger hervorbringen.

Zweiter Abſchnitt.

Zahlenbeweis der Güte des Syſtems. — Nimmt die Anzahl der Verbrecher in den Vereinigten Staaten zu? — Einfluß der Schwarzen und der Ausländer. — Unterſuchung der Wirkſamkeit des Unterrichts in dieſer Hinſicht. — Nothwendige Unterſcheidung zwiſchen der Anzahl der Verbrechen und der der Verurtheilungen. — Das Beſſerungsſyſtem hat meiſt keinen Einfluß auf die Zunahme der Verbrechen. — Deſſen, auf die Sträflinge beſchränkte Einwirkung, zeigt ſich in den Rückfällen, und kann erſt nach mehreren Jahren gewürdigt werden. — Vergleichung der alten Gefängniſſe und der neuen Beſſerungshäuſer. — Unmöglichkeit die Anzahl der Verbrechen und der Rückfälle in den Vereinigten Staaten und in Frankreich, unter einander zu vergleichen. — Verſchiedenheit der Beſtandtheile beider Staaten, Verſchiedenheit ihrer Geſetze und ihrer Polizei. — Amerika kann nur mit ſich ſelbſt verglichen werden.

Es frägt ſich nun, nachdem wir die Wirkungen des Beſſerungsſyſtems, ſo wie wir ſie einſehen, auseinander geſetzt haben, ob wir in Zahlen dieſelben ſo wiederfinden, wie wir glaubten daß bei ihnen der Fall ſei?

Wenn man den Einfluß des Beſſerungsſyſtems auf die bürgerliche Geſellſchaft, zu ergründen ſucht, ſtellt man gewöhnlich die Frage, hat die Anzahl der Verbrecher ſeit der Einführung des Beſſerungsſyſtemes zu- oder abgenommen [1])?

---

1) In den Vereinigten Staaten iſt die Meinung unter dem Volke ziemlich allgemein, daß die Anzahl der Verbrecher dort, und ſelbſt in

In den Vereinigten Staaten iſt die Beantwortung aller ſolcher Fragen, auſſerordentlich ſchwierig, weil zu denſelben ſtatiſtiſche Urkunden gehören, welche ſich zu verſchaffen faſt unmöglich iſt. Es findet ſich weder in der Geſammtzahl der vereinigten, noch in den einzelnen Staaten, eine allgemeine Behörde, welche in deren Beſitz wäre. Man erhält mit Mühe die Statiſtik einer Stadt, einer Grafſchaft, aber niemals eines ganzen Staates [1]).

---

den nördlichen Staaten, ſchneller zunehme als die Bevölkerung. Dies iſt ein Irrthum, der auf einer falſch verſtandenen Thatſache beruht, nähmlich der ſtets zunehmenden Anhäufung der Sträflinge in den Gefängniſſen. Gewiß iſt, daß am 30ſten Januar 1832 in Auburn, 646 Sträflinge, alſo 96 mehr waren, als dort Zellen vorhanden ſind, und in Singſing, wo es tauſend Zellen giebt, reichten dieſe nicht mehr für die Sträflinge zu. In beiden Gefängniſſen hatte man ſich genöthigt geſehen, eine gewiſſe Anzahl von Zellen doppelt zu belegen, wodurch jedes Beſſerungsſyſtem zerſtöhrt wird. So ſehr man auch eilen mag, neue Gefängniſſe zu bauen, die Zahl der Sträflinge wächſt raſcher als die der neuen Gebäude. Dieſe Zunahme der Sträflinge in den Gefängniſſen, hat drei Haupturſachen. Erſtlich, die Bevölkerung des Staates Neuyork wächſt mit auſſerordentlicher Schnelle. Zweitens, die neuen Geſetze (Revised Statutes) des nähmlichen Staates, haben die Fälle vermehrt, in denen die Verbrecher in die Staatengefängniſſe geſandt werden. Drittens endlich, ertheilt man ſeit einigen Jahren weit weniger Begnadigungen als früher. Dieſe letzte Urſache würde allein ſchon hinreichen, um die allmälige Anhäufung der Sträflinge in Singſing und Auburn zu erklären. (Man ſehe die ſtatiſtiſchen Bemerkungen hinten unter Ziffer XVI und XVII.)

1) Wir haben indeß bei den Behörden der verſchiedenen Staaten, ganz beſonderes Wohlwollen nebſt der äuſſerſten Bereitwilligkeit gefunden, uns die gewünſchten Nachrichten zu verſchaffen. Herr Flagg, Staatsſekretär von Neuyork in Albany, Hr. Riker, Archivar in Neuyork, die Herren McIlvaine und Roberts Vaux in Philadelphia, und Hr. Gray in Boſton, ſo wie die Beaufſichtiger ſämmtlicher neuen Beſſerungshäuſer, haben uns eine große Menge ſchätzbarer Urkunden mitgetheilt.

Herr Riker hat uns die, freilich nur ein Jahr enthaltende Ueberſicht, der 1830 im Staate Neuyork begangenen Verbrechen mitgetheilt. (Sie iſt hinten in den ſtatiſtiſchen Bemerkungen unter Ziffer XVI, 9 vollſtändig abgedruckt.)

Pennſylvanien iſt der einzige Staat, in welchem wir die Geſammtzahl der Verbrechen in Erfahrung zu bringen vermochten. Im Jahre 1830 wurden in Pennſylvanien 2064 zu Gefängnißſtrafe verurtheilt, was bei einer Bevölkerung von 1347672 Einwohnern, einen zur Gefängnißſtrafe Verurtheilten auf ſechshundert drei und funfzig Einwohner, giebt [1]).

In den übrigen Staaten haben wir ſehr genaue Nachweiſungen über die Menge gewiſſer Verbrechen erhalten, niemals aber über die Geſammtheit der verſchiedenen Arten. So kennen wir in den Staaten Neuyork, Maſſachuſetts, Connecticut und Maryland bloß diejenigen Vergehen, welche die Verurtheilten in das Staatsgefängniß bringen [2]) (R.).

Wenn wir dieſe einzelnen Verurtheilten zum Grunde legen, ſo finden wir, daß die Zahl der Verbrecher in Vergleich mit der Volksmenge, in den Staaten Neuyork, Maſſachuſetts und Maryland abnimmt, während ſie in Connecticut ſteigt, und in Pennſylvanien ſtehen bleibt [3]).

Sollen wir nun hieraus ſchlieſſen, daß das Connecticutſche Beſſerungshaus ſehr ſchlecht, und die in Neuyork, Maſſachuſetts und Maryland, allein gut ſind, das Pennſylvaniſche aber beſſer als das erſte, und minder gut als die letzten? Dieſe Folgerung wäre ſeltſam, denn es iſt eine unbeſtreitbare Thatſache, daß das Beſſerungshaus in Connecticut beſſer iſt, als die Gefängniſſe in Maryland und Pennſylvanien [4]).

---

1) Man ſehe hinten die ſtatiſtiſchen Bemerkungen unter Ziffer XVI, 5.

2) Siehe ſtatiſtiſche Bemerkungen Ziffer XVII, 1 und 13.

3) Statiſtiſche Bemerkungen Ziffer XVII, 13.

4) Wir ſprechen hier bloß von den alten Beſſerungshäuſern in Pennſylvanien und Maryland, denn die neueren dieſer Staaten beſtehen noch nicht lange genug, als daß man ſchon von ihren Wirkungen reden könnte.

Wenn man mit Aufmerkſamkeit die Lage dieſer verſchiedenen Staaten, und die öffentlichen Verhältniſſe unterſucht, in denen ſie ſich befinden, ſo findet man, daß die mehr oder minder beträchtliche Zahl von Verbrechen, ſo wie deren Zu- und Abnahme, von Urſachen abhängen kann, welche dem Beſſerungsſyſteme gänzlich fremd ſind.

Zuvörderſt muß man die Anzahl der Verbrechen, von ihrer Zunahme unterſcheiden. Im Staate Neuyork ſind mehr Verbrechen als in Pennſylvanien, und dennoch iſt die Zahl derſelben in dem letzten ſtillſtehend, während ſie im erſten abnimmt. In Connecticut, wo die Verbrechen zunehmen, ſind im Ganzen genommen doch um die Hälfte weniger, als in allen andern Staaten [1]).

Wir ſetzen noch hinzu, daß man, um eine gehörige Vergleichung zwiſchen den verſchiedenen Staaten anzuſtellen, von der Bevölkerung eines jeden die Fremden abziehen, und bloß die von der anſäſſigen Bevölkerung begangenen Verbrechen vergleichen müßte. Bei einem ſolchen Verfahren würde man finden, daß Maryland unter allen Staaten derjenige iſt, deſſen anſäſſige Bevölkerung die meiſten Verbrechen begeht. Dies wird durch eine den ſüdlichen Staaten eigenthümliche Urſache, nähmlich die Anweſenheit der Schwarzen, allein erklärlich. Man hat im Allgemeinen bemerkt, daß in denjenigen Staaten, wo ein Schwarzer auf dreiſſig Weiſſe kommt, die Gefängniſſe dagegen immer ſchon auf vier Weiſſe einen Schwarzen enthalten [2]).

Diejenigen Staaten welche viele Schwarzen enthalten, müſſen daher auch viele Verbrecher liefern. Dieſer Grund würde demnach ſchon allein hinreichen, die große Zahl von Verbrechen in Maryland zu erklären. Er läſſt ſich aber nicht gleichmäßig auf alle ſüdliche Staaten anwenden, und gilt nur

---

1) Statiſtiſche Bemerkungen Ziffer XVII, 1 und 13.

2) Statiſtiſche Bemerkungen Ziffer XVII, 5.

von denen, in welchen die Freilaſſung der Schwarzen erlaubt iſt; denn man würde ſich ſehr täuſchen, wenn man glauben wollte, die Verbrechen der Schwarzen würden dadurch vermieden, daß man ihnen die Freiheit giebt. Im Gegentheile lehrt die Erfahrung, daß die Zahl der Verbrechen im Süden, weit mehr durch die der Freigelaſſenen als der Sklaven, erhöht wird. Man wird daher grade deshalb, weil die Sklaverei ihrem Untergange entgegen zu gehen ſcheint, noch lange Zeit hindurch im Süden, die Menge der neuen Freigelaſſenen, und mit ihnen der Verbrecher, zunehmend ſehen [1]).

---

1) Der Freigelaſſene begeht mehr Verbrechen als der Sklave. Der Grund hiervon iſt ſehr einfach: er fühlt ſich im Augenblicke, wo er die Freiheit erwirbt, mit der Sorge für ſein Daſein belaſtet, welches ihm während ſeiner Sklaverei, durch ſeinen Herrn geſichert wird. In der Unwiſſenheit und in der Verthierung ſeines früheren Standes erzogen, war er daran gewöhnt, wie eine Maſchine zu handeln, deren ſämmtliche Bewegungen durch einen äuſſeren Antrieb beſtimmt werden. Sein Verſtand, den er niemals zu gebrauchen genöthigt war, um aus Verlegenheiten zu kommen, iſt durch nichts entwickelt. Sein Leben, war vollkommen leidend und ſächlich. In dieſem Zuſtande geiſtiger Nichtigkeit, begeht er wenig Verbrechen, denn warum ſollte er ſtehlen, da er nicht einmal Eigenthümer ſeyn darf. An dem Tage, an welchem ihm die Freiheit ertheilt wird, empfängt er ein Werkzeug, deſſen er ſich nicht zu bedienen verſteht, und mit dem er ſich verwundet, wenn er ſich nicht tödtet. Seine Bewegungen, welche ſo lange er noch Sklave war, eingeengt geweſen ſind, gerathen mit ſeiner Freiheit faſt immer in Unordnung. Er hat keine Vorausſicht für die Zukunft, weil er daran gewöhnt war, nichts vorauszuſehen. Er fühlt ſich auf einmal in der bürgerlichen Geſellſchaft von Leidenſchaften ergriffen, die ſich nicht allmälig entwickelt haben, und welche ihm plötzlich ihr Joch auflegen. Bedürfniſſen die er nicht zu befriedigen vermag zur Beute, ſieht er ſich genöthigt zu ſtehlen oder Hungers zu ſterben. Auch ſind die Beſſerungshäuſer mit freigelaſſenen Schwarzen, angefüllt, während nur eine ſehr geringe Zahl ſchwarzer Sklaven Verbrechen begeht, und eben ſo ſtirbt von den freien Schwarzen, um die Hälfte mehr als von den ſchwarzen Sklaven. (Man ſehe die ſtatiſtiſchen Bemerkungen Ziffer XVII, 5.) (3.).

Soll man nun aus dem Vorhergehenden ſchlieſſen, daß es unrecht ſei, die Sklaven frei zu laſſen? Gewiß nicht, denn dies hieſſe, ein Uebel welches einmal beſteht, ſoll immer fortdauern. Man muß nur, wie uns

Während der ſüdliche Theil der Vereinigten Staaten, in ſeinem Schooſſe den fruchtbaren Keim der Verbrechenszunahme trägt, arbeiten dagegen in den nördlichen Staaten, wie Neuyork und Maſſachuſetts, mehrere politiſche Urſachen ſtark an der Verminderung der Verbrechen. Zuvörderſt nimmt die ſchwarze Bevölkerung, dort täglich neben der immer ſteigenden weiſſen, ab. Andrerſeits wird diejenige Quelle der Verbrechen in dieſen Staaten, welche in der alljährig aus Europa kommenden Menge armer Einwanderer liegt, beſtändig ſchwächer. Denn ſo wie die Bevölkerung wächſt, macht die, wenn gleich unverminderte Anzahl der ankommenden Ausländer, dennoch einen weit geringeren Bruchtheil ſämmtlicher Einwohner aus. In dreiſſig Jahren verdoppelt ſich die Bevölkerung, während die Anzahl der Einwanderer faſt immer die nähmliche bleibt. Hierdurch verliehrt demnach dieſe, anſcheinend unwandelbare Urſache der Verbrechenszunahme, im Norden alljährlich an Kraft. Einzeln betrachtet bleibt die dieſelbe vorſtellende Zahl, ſtets die nähmliche, verkleinert ſich aber gegen eine andere gehalten, die täglich größer wird.

Einige Leute [1]) in den Vereinigten Staaten glauben auch, daß die in den nördlichen Staaten ſo ſehr verbreitete Aufklärung durch Unterricht, zur Abnahme der Verbrechen beitrage.

In dem Staate Neuyork werden von einer Bevölkerung von zwei Millionen Einwohnern, 550000 Kinder in den Schulen unterrichtet, und der Staat giebt allein für dieſen Zweck, jährlich 1500000 preuſſiſche Thaler aus. Es ſcheint, eine

---

ſcheint, anerkennen, daß der Uebergang von der Sklaverei zur Freiheit, für das Geſchlecht der Freigelaſſenen, einen mehr nachtheiligen als günſtigen Uebergang herbeiführt, deſſen wohlthätige Wirkungen, erſt die kommenden Geſchlechtsfolgen fühlen werden (A.A.).

1) So Hr. Livingſton (ſiehe hinten die Beilage XXI), und Hr. Powers (Powers Report [1828] S. 59), der Unwiſſenheit und Unmäßigkeit, für die beiden Haupturſachen der Verbrechen hält.

aufgeklärte Bevölkerung mit ſämmtlichen Auswegen, welche der Ackerbau, der Handel und Manufakturen darbieten können, müſſe weniger Verbrecher aufzeigen, als ein Staat, der dieſe letzten Vortheile beſitzt, ohne ſich dabei die nähmlichen Einſichten zu deren Benutzung verſchafft zu haben. Wir glauben aber dennoch nicht, daß man dem Unterrichte dieſe Verbrechensabnahme im Norden beimeſſen müſſe, denn in Connecticut, wo derſelbe noch verbreiteter als in Neuyork iſt, ſieht man die Verbrechen mit auſſerordentlicher Schnelligkeit wachſen. Darf man nun aber auch dieſe Vergrößerung nicht den vermehrten Kenntniſſen vorwerfen, ſo iſt man doch wenigſtens gezwungen anzuerkennen, daß ſie nicht die Macht beſitzen ſelbige zu verhindern [1]). Uebrigens maaſſen wir uns nicht

1) Der Unterricht bewirkt, ſelbſt wenn er nicht von den religiöſen Ueberzeugungen getrennt wird, das Entſtehen einer Menge jener Bedürfniſſe, die, wenn ſie nicht befriedigt werden, diejenigen welche ſelbige empfinden, zum Verbrechen treiben. Er vermehrt die geſelligen Beziehungen, er iſt die Seele des Handels und des Kunſtfleiſſes, er erſchafft alſo unter den Menſchen häufig Gelegenheiten zum Betruge oder zur Untreue, welche unter einer unwiſſenden und rohen Bevölkerung nicht gefunden werden. Es liegt daher in ſeiner Natur, mehr die Anzahl der Verbrechen zu vermehren als zu vermindern. Dies ſcheint übrigens jetzt auch ziemlich allgemein anerkannt zu ſeyn; denn man hat in Europa wahrgenommen, daß die Verbrechen in den meiſten Ländern zunehmen, in welchen der Unterricht ſehr verbreitet iſt. Wir wollen übrigens bei dieſer Gelegenheit, unſere ganze Meinung über den Einfluß des Unterrichts rein ausſprechen. Die Vortheile deſſelben, ſcheinen uns unendlich größer als ſeine Nachtheile. Er entwickelt die Geiſteskräfte, und erhält alle Gewerbe. So ſchützt er demnach die ſittliche Kraft, und das ſächliche Wohlſein der Völker. Die von ihm erregten, und wenn nichts ſie befriedigt, dem Staate verderblichen Leidenſchaften, werden reich an Vortheilen, ſobald ſie den verfolgten Zweck erreichen können. So verbreitet demnach der Unterricht freilich unter den Menſchen einigen Saamen der Verderbniß, aber er iſt es auch, der die Völker reicher und ſtärker macht. Bei einem von aufgeklärten Nachbaren umgebenen Volke, iſt er nicht bloß eine Wohlthat, ſondern eine politiſche Nothwendigkeit. (Man ſehe hinten Ziffer IV über den Volksunterricht in den Vereinigten Staaten.) (BB.).

nicht an, dieſe ſeltſamen Abweichungen in Staaten, deren Staatseinrichtungen faſt die nähmlichen ſind, und bei denen das Verhältniß der Verbrechen zur Bevölkerung ſo verſchieden iſt, erklären zu wollen. Solche Schwierigkeiten gehören zu denen, welche ſich faſt immer bei jeder Art von ſtatiſtiſcher Arbeit darbieten. Mindeſtens haben die Betrachtungen die wir eben angeſtellt haben, dazu gedient, zu beweiſen, wie viele wichtige, vom Beſſerungsſyſteme ganz unabhängige Urſachen, auf die Zu- oder Abnahme der Verbrechen Einfluß ausüben. Zuweilen bedarf es nur einer Handelskriſe, der Entlaſſung eines Heeres u. ſ. w., um in einem Jahre die Anzahl der Verbrechen zu ſteigern.

So ſah man im Jahre 1816, die Anzahl der Verbrecher in allen amerikaniſchen Gefängniſſen beträchtlich zunehmen. War daran aber das Beſſerungsſyſtem Schuld? Nein; es war die ganz einfache Folge des Krieges zwiſchen den Vereinigten Staaten und England, deſſen Beendigung zur Zurückſendung einer großen Menge Krieger in ihre Heimath, Anlaß gegeben hatte, welche der Frieden auf dieſe Weiſe, ihres Gewerbes beraubte.

Selbſt wenn man über die Urſache der Verbrechen einig iſt, bleibt noch eine andre Schwierigkeit übrig: man kennt nähmlich nicht genau den Grund ihrer Zunahme.

Wie beweiſet man die Anzahl der begangenen Verbrechen? Durch die der Verurtheilungen. Es können aber mehrere Urſachen zur Vermehrung der Verurtheilungen beitragen, ohne daß darum die Zahl der Verbrechen zunähme [1]).

1) Bei uns kennt man auſſer der Anzahl der ausgeſprochenen Verurtheilungen, auch die der Anklagen und der Freiſprechungen, und ziemlich genau das Verhältniß der begangenen Verbrechen zu den Verurtheilungen. In den Vereinigten Staaten würde es ſehr ſchwer, wo nicht unmöglich ſeyn, eine ſolche Urkunde ſich zu verſchaffen, denn zuerſt, iſt keine Behörde von der Regierung beauftragt, dieſe Arbeit zu machen,

Dies geſchieht z. B., wenn die Polizei in Folge der auf dieſen Gegenſtand gelenkten öffentlichen Aufmerkſamkeit, die Verbrechen mit mehr Eifer und Thätigkeit verfolgt. Dann nimmt die Anzahl der begangenen Verbrechen nicht zu, ſondern nur die der bekannt gewordenen. Das nähmliche geſchieht, wenn ſich die Strafen der peinlichen Gerichtshöfe ſchärfen; und dies iſt jedesmal der Fall, wenn die Strafgeſetze milder werden. Dann nimmt die Anzahl der Freiſprechungen ab, und die der Verurtheilungen zu, obgleich die Menge der Verbrechen die nähmliche geblieben iſt. Ja das Beſſerungsſyſtem ſelbſt, welches die Anzahl der Verbrechen vermindern ſoll, ſteigert im Anfange, die Menge der Verurtheilungen. Denn grade ſo wie die Richter oft ungern Strafbare verurtheilen, weil ſie den verderbenden Einfluß des Gefängniſſes kennen, das ſie einſchlieſſen ſoll, eben ſo zeigen ſich dieſelben auch viel geneigter eine Verurtheilung auszuſprechen, wenn ſie wiſſen daß das Gefängniß, weit entfernt eine Schule des Verbrechens zu ſeyn, ein Ort der Büſſe und Beſſerung iſt [1]).

---

und andrerſeits kann man auch ſagen, daß die Grundlage derſelben bis auf einen gewiſſen Punkt, gar nicht vorhanden iſt.

Bei unſrem polizeilichen Verfahren, ſind wir daran gewöhnt, wenn ein Verbrechen begangen iſt, erſt deſſen Thatbeſtand zu ermitteln, und darauf deſſen Urheber aufzuſuchen, der, wenn gleich abweſend, verurtheilt wird. In den Vereinigten Staaten befolgt man einen andern Gang. Man ſpricht niemals ein Urtheil gegen Abweſende aus, und ſo lange man den Strafbaren nicht ergriffen hat, bekümmert man ſich wenig um ſein Verbrechen. Bei uns verfolgt man, wie es ſcheint, das Verbrechen, in den Vereinigten Staaten den Verbrecher. Dies erklärt auch, weshalb wir die Anzahl der begangenen Verbrechen, unabhängig von der gegen ihre Urheber ausgeſprochenen Verurtheilung, genauer kennen.

1) Dies iſt eine der Urſachen, denen man in Connecticut die auſſerordentliche Zunahme der Verbrechen beimiſſt. Es ſcheint uns wirklich unbeſtreitbar, daß der wohlverdiente Ruf des trefflichen Beſſerungshauſes in Wethersfield, zur Vermehrung der Verurtheilungen beitragen

Wie dem auch ſei, aus dem Vorhergehenden geht deutlich hervor, daß die Zu- oder Abnahme der Verbrechen, bald durch allgemeine, bald durch zufällige Urſachen hervorgebracht wird, die in keinem unmittelbaren Verhältniſſe zum Beſſerungsſyſteme ſtehen.

Will man über den Zweck und über die natürliche Richtung des Beſſerungsſyſtems nachdenken, ſo wird man finden, daß es nicht den ihm beigemeſſenen allgemeinen Einfluß haben kann, und daß man ſich ganz an den Unrechten wendet, wenn man durchaus von demſelben, Aufſchluß über die Zunahme der Verbrechen verlangt. Eine gute oder ſchlechte Gefängnißeinrichtung, kann nur auf die in demſelben Eingeſperrten Einfluß ausüben. Die Gefängniſſe können in einem Lande, wo viele Verbrechen begangen werden, ſehr gut, und in einem andern, wo die Verbrechen äuſſerſt ſelten ſind, ſehr ſchlecht ſeyn. So ſind in Maſſachuſetts, welches die wenigſten Verbrecher hat, mangelhafte Gefängniſſe, und im Staate Neuyork gute, wo dafür die Verbrechen in größerer Anzahl gefunden werden [1]). Ein ſchlechtes Gefängniß, kann diejenigen welche ſeinem gefährlichen Einfluſſe nicht ausgeſetzt geweſen ſind, nicht mehr verderben, als ein gutes Beſſerungshaus diejenigen zu beſſern vermag, denen ſeine wohlthätige Einrichtungsweiſe ganz unbekannt iſt. Die bürgerlichen Einrichtungen, die Sitten [2]), die öffentlichen Ereigniſſe ſind es, was auf

---

mußte. Aber es iſt augenſcheinlich, daß dies nicht die einzige Urſache iſt, weil die erwähnte Zunahme allmälig geſchah, und zwanzig Jahre früher anfängt, als das Beſſerungshaus geſtiftet wurde.

1) Wir ſagen, die Gefängniſſe in Maſſachuſetts, wo weniger Verbrecher ſind, ſeien mangelhaft, wir hätten aber ſagen ſollen, ſie waren mangelhaft, und ſind es nicht mehr. Wir ſind genöthigt von der Vergangenheit zu ſprechen, weil ihre Wirkungen gewürdigt werden ſollen.

2) Man macht jetzt in den Vereinigten Staaten große Anſtrengungen, um ein, dort ſehr gewöhnliches Laſter, die Völlerei, auszurot-

die Sittlichkeit der Menſchen im Staate Einfluß ausübt; die Gefängniſſe dagegen, wirken nur auf die Sittlichkeit der Menſchen im Gefängniſſe [1]).

Die Einwirkung des Beſſerungsſyſtems iſt demnach nicht ſo ausgedehnt, als man zuweilen behauptet. Sein unmittelbarer Einfluß iſt, wenn man ihn, wie ſich's gehört, auf die Gefängnißbevölkerung beſchränkt, beträchtlich genug, um nicht noch durch einen ihm nicht zukommenden Antheil, vergrößert zu werden. Denn wahrlich, wenn auch derjenige Theil des Staates auf welchen die Beſſerungszucht wirkt, nicht ſehr ausgebildet iſt, ſo iſt er dagegen mindeſtens am tiefſten leidend, und derjenige, deſſen Wunde gleichzeitig am meiſten um ſich frißt, und deshalb auch am erſten der Heilung bedarf.

Will man demnach das Verdienſtliche eines Gefängniſſes, ſo wie eines in demſelben eingeführten Syſtemes, würdigen, ſo muß man nicht die Sittlichkeit der bürgerlichen Geſellſchaft im Allgemeinen, ſondern nur die derjenigen beobachten, die nach ihrer Einſperrung in dieſem Gefängniſſe, wieder in dieſelbe zurückgekehrt ſind. Begehen dieſe kein neues Verbrechen, ſo darf man glauben, daß die Gefangenſchaft einen wohlthätigen Einfluß auf ſie ausgeübt hat; werden ſie aber rückfällig, ſo iſt als erwieſen anzunehmen, daß ſie durch die Gefängnißzucht nicht gebeſſert worden ſind.

Wenn es wahr iſt, daß die größere oder geringere Zahl Rückfälliger, allein die Güte oder Schlechtigkeit eines Gefängniſſes beweiſet, ſo muß man dabei bemerken, daß es unmöglich iſt, über dieſen Gegenſtand vollkommen genaue und ſichere Angaben zu erhalten.

---

ten. (Man ſehe hinten unter Ziffer VIII, den Aufſatz über die Nüchternheits-Vereine.).

1) Hr. Livingſton hat dieſe Wahrheit mehr als einmal ausgeſprochen, am kräftigſten am Schluſſe des hinten unter Ziffer XXI abgedruckten Briefes an Hrn. Roberts Vaux.

Einerſeits verſchafft man ſich nur mit vieler Mühe den Beweis, daß entlaſſene Sträflinge ſich ehrlich aufführen, und andrerſeits bringt man nicht immer, die neuen von ihnen begangenen Verbrechen, in Erfahrung.

Wir wollen nun noch zu dieſen Betrachtungen, welche uns nothwendig geſchienen haben, um die vorliegende Frage auf ihren wahren Ausdruck zurückzuführen, eine letzte hinzufügen, die nicht aus den Augen zu verliehren, uns nicht minder wichtig ſcheint. Man muß nähmlich, um die Wirkungen des Beſſerungsſyſtems zu würdigen, nicht den Zeitpunkt ſeines Entſtehens, ſondern die darauf folgende Zeit, ins Auge faſſen. Dieſe Wahrheit, welche anſcheinend gar nicht erſt ausgeſprochen zu werden bedurfte, iſt dennoch von Schriftſtellern von großem Verdienſte, vergeſſen worden, wovon wir ein Beiſpiel anführen wollen.

Wir haben bereits erwähnt, daß im Jahre 1790 in Philadelphia ein neues Gefängnißſyſtem eingeführt, und in Folge deſſen, das alte Beſſerungshaus, nach einem von uns als vollkommen fehlerhaft anerkannten Entwurfe, eingerichtet worden iſt. Deſſen ungeachtet war durch einen zufälligen, oder uns wenigſtens unbekannten Umſtand, die Anzahl der Verbrechen in Pennſylvanien, in den Jahren 1790, 1791, 1792 und 1793, beträchtlich geringer als in den vorhergegangenen. Herr Livingſton und Herr Roberts Vaux in den Vereinigten Staaten, ſo wie der Herzog von La Rochefoucault Liancourt und Herr Karl Lucas in Frankreich, haben aus dieſer Abnahme der Verbrechen, einen Beweis für die Wirkſamkeit jenes Syſtems gezogen [1]. Aber ihre Schlüſſe ſcheinen uns auf einer nicht gehörig erwogenen

---

1) Livingston's Introductory Report etc. S. 7, Schirach's Ueberſetzung S. 145 ff., und Roberts Vaux Notices etc. S. 53 ff. Charles Lucas du système pénitentiaire en Europe et aux États-Unis. III Vols. Paris, 1828—30, 8

Thatſache zu beruhen. Man hätte, um der neuen Gefängnißzucht wirklich die Ehre dieſer Erſcheinung beizumeſſen, erſt beweiſen müſſen, daß die aus dem alten Beſſerungshauſe Entlaſſenen, keine neuen Verbrechen begangen haben. Dieſer Beweis konnte aber nicht geführt werden. Auch wolle man erwägen, daß das Syſtem im Jahre 1790 begann, und daß man in den drei folgenden Jahren, alſo ehe noch die meiſten in dem Gefängniſſe Eingeſperrten, herausgekommen waren, ſchon Wirkungen deſſelben nachſpürte [1]).

Es iſt leicht einzuſehen, daß die Wirkung des Beſſerungsſyſtemes, erſt nach einer gewiſſen Reihe von Jahren, und nur dann erſt gewürdigt werden kann, wenn die, nach Vollendung ihrer Strafzeit in Freiheit geſetzten Sträflinge, wieder Zeit gehabt haben, entweder neue Verbrechen zu begehen, oder das Beiſpiel eines ehrlichen Lebenswandels zu geben.

Deshalb müſſen wir auch die bis jetzt in den neuen Beſſerungshäuſern in Philadelphia, in Singſing, in Boſton, und in Baltimore erhaltenen Ergebniſſe, eben ſo unbenutzt laſſen, als die Beweisgründe, welche wir von dieſen verſchiedenen

1) Diejenigen welche behaupten, daß das alte Philadelphiaſche Beſſerungshaus wirklich die ihm ziemlich allgemein beigemeſſenen Wirkungen hervorgebracht habe, erwidern auf unſere Einwendungen, daß die Strenge der einſamen Haft, und die ganze Einrichtung der Abſonderung, nicht nur auf die Sträflinge, ſondern auch auf die frei Umhergehenden, welche hineingeſchickt zu werden fürchten, einen heilſamen Einfluß ausübe. Dieſer Einfluß mag unſtreitig da ſeyn, dann iſt es aber nicht der einer Beſſerungszucht, welche den Strafbaren beſſert, ſondern einer Strafe, die durch den von ihr eingeflößten Schrecken wirkt. In dieſer Hinſicht würde aber die Todesſtrafe gewiß am allerbeſten wirken, während doch in den Augen der eifrigſten Anhänger des Beſſerungsſyſtems, deſſen Verdienſt grade darin beſteht, nicht grauſam und ſchrecklich zu ſeyn. Man muß daher, um das Beſſerungsſyſtem in ſeiner eigentlichen Bedeutung zu würdigen, bloß den Einfluß betrachten, den es unmittelbar auf die Beſſerung der Sträflinge ausübt. Bemerkenswerth genug iſt es übrigens, daß die Einrichtung des alten Philadelphiaſchen Beſſerunghauſes, jetzt ſelbſt von Denjenigen, welche ihm eine ſo gute Wirkung zuſchreiben, als ſchlecht anerkannt wird.

Gefängniſſen hernehmen könnten. Zwar beſchränken wir hierdurch den Kreis unſerer Unterſuchungen auſſerordentlich, aber wir erlangen dadurch wenigſtens den Vortheil, unſere Betrachtungen nur auf eine feſte Grundlage zu ſtützen.

Wir gehen demnach jetzt zur Vergleichung der Wirkungen der alten Gefängniſſe der Vereinigten Staaten, mit denen des neuen in Auburn und Wethersfield herrſchenden Syſtems über, da dieſe die einzigen ſind, in denen es bereits lange genug beſteht, um ein Urtheil über deſſen Einfluß zu fällen.

In dem alten Neuyorker Gefängniſſe Newgate, verhielten ſich die rückfälligen Verbrecher zu ſämmtlichen Sträflingen, wie eins zu neun, im Marylandſchen Gefängniſſe wie eins zu ſieben, im alten Philadelphiaſchen Beſſerungshauſe wie eins zu ſechs, und im alten Connecticutſchen Gefängniſſe wie eins zu vier [1]). In Boſton kam der ſechste aus dem Gefängniſſe Entlaſſene, wegen neuer Verbrechen wieder hinein [2]).

Die Anzahl der Rückfälligen in den neuen Beſſerungshäuſern von Auburn und Wethersfield, iſt dagegen viel geringer. Im erſten betragen die Rückfälle im Verhältniſſe zur Geſammtzahl, ein Neunzehntel, und von hundert aus dem zweiten ſeit ſeiner Entſtehung Entlaſſenen, ſind nur fünf wegen neuer Verbrechen wieder hineingekommen, wodurch ſich das dortige Verhältniß auf ein Zwanzigſtel ſtellt [3]).

In Auburn hat man ſich nicht darauf beſchränkt, diejenigen Verbrecher anzuzeichnen, welche nachdem ſie in dieſem Beſſerungshauſe geſeſſen hatten, durch einen Rückfall wieder in daſſelbe hineingekommen waren, ſondern man hat auch verſucht, das Betragen der entlaſſenen Sträflinge kennen zu lernen, welche ohne neue Verbrechen begangen zu haben, in

1) Man ſehe die vergleichenden ſtatiſtiſchen Bemerkungen hinten Ziffer XVII, 3.

2) Vergleichende ſtatiſtiſche Bemerkungen XVII, 3.

3) Vergleichende ſtatiſtiſche Bemerkungen XVII, 3.

der bürgerlichen Geſellſchaft geblieben ſind. Von hundert und ſechszig Entlaſſenen, über welche man weitere Nachrichten zu erlangen im Stande war, haben ſich hundert und zwölf gut aufgeführt, und von den übrigen waren zwölf etwas, zwei nicht ſehr gebeſſert, von vier war gerade nichts ungünſtiges bekannt geworden, zwei waren verdächtig, zwei wahnſinnig, und ſechs und zwanzig entſchieden ſchlecht, und gar nicht gebeſſert [1]).

So beweiſend nun auch dieſe Zahlen ſcheinen mögen, ſo ſind ſie doch das Ergebniß einer viel zu kurzen Zeit, um aus denſelben einen unwiderleglichen Beweis für die Wirkſamkeit des Syſtemes zu ziehen. Doch muß man eingeſtehen, daß ſie den neuen Beſſerungshäuſern ſehr günſtig ſind, und

---

1) Es war im Herbſte 1826, daß man in Auburn zum erſtenmal verſuchte, durch Umlaufsſchreiben an die Poſtmeiſter, an die Sheriffs, und an die Bezirksanwalde und andre Beamte bei den Gerichtshöfen, Nachrichten über die Sittlichkeit und die Aufführung der von dort entlaſſenen Sträflinge, einzuziehen, um ein Urtheil über die Wirkung ihrer Haft fällen zu können. Dieſer Briefwechſel hat bis 1829 fortgedauert, wo man denſeben einſtellte, weil man ihn für zu koſtſpielig, und deſſen Ergebniſſe für zu unſicher hielt.

Das Briefporto iſt in Amerika ſehr theuer, und dieſe Ausgabe wurde der Gefängnißverwaltung äuſſerſt läſtig. Es wäre, wenn dieſelbe hätte fortfahren ſollen ſolcherlei Nachrichten zu ſammeln, nothwendig geweſen, daß die Bundesregierung, unter der die Poſt ſteht, ihr die Portofreiheit verliehen hätte, und das geſchah nicht. Uebrigens war es Hr. Powers der den Gedanken hatte, ſolche Nachforſchungen anzuſtellen, und die Regierung des Staates, nahm keinen Theil daran. Da derjenige welcher denſelben faſſte, ihn wieder hat fallen laſſen, ſo iſt die Sache dabei ſtehn geblieben. Uebrigens wiſſen wir nicht, ob dieſe Nachrichten völliges Vertrauen verdienen. Der Befragte wird oft in ſeiner Antwort, von ganz andern Beweggründen als von der Wahrheitsliebe geleitet. Bald giebt er aus bloßem Wohlwollen und chriſtlicher Liebe gute Nachrichten, und bald thut er es aus Furcht vor dem, nach welchem er gefragt worden iſt. Da er dieſe Nachrichten aus gutem Herzen ertheilt, ſo hält er ſich nicht für verpflichtet, ſie ganz genau zu geben, wenn er dabei in irgend einer Weiſe Gefahr liefe, ſich zu gefährden. Powers Report [1828] S. 64 ff., und Bericht der Beaufſichtiger von Auburn von 1829.

die Vermuthungen, welche dieſes Ergebniß für dieſelben erregt, ſind um ſo ſtärker, da die hierdurch hervorgebrachte Wirkung, vollkommen mit dem übereinſtimmt, was die Theorie verſprochen hat. Hierzu muß man noch fügen, daß trotz der Unmöglichkeit, irgend einen Beweis von den allzu neuen Beſſerungshäuſern in Singſing, in Boſton, und allen gleichartigen Gefängniſſen herzunehmen, man doch nicht beſtreiten kann, daß der Erfolg von Auburn und Wethersfield, den der andern Anſtalten, die nach demſelben Muſter errichtet wurden, ſehr wahrſcheinlich macht.

Wir haben, indem wir dieſe ſtatiſtiſchen Angaben mittheilten, die Zahlen der Verbrechen und Rückfälle in den Vereinigten Staaten und in Frankreich, nicht unter einander verglichen, weil wir überzeugt ſind, daß die Grundlagen einer ſolchen Zuſammenſtellung, unvollkommen ſeyn würden. Beide Länder beruhen auf Zuſtänden, welche ſich ganz ungleich, und beſtehen aus Theilen, die weſentlich verſchieden ſind.

Ein junger Staat ohne alle politiſchen Verwickelungen, reich an Boden und an Betriebſamkeit, ſcheint weniger Verbrecher liefern zu müſſen, als ein Land, in welchem jeder Fußbreit ſchon ſeinen Eigenthümer gefunden hat, und in welchem die aus politiſchen Spaltungen hervorgehenden Ausbrüche, dahin ſtreben die Anzahl der Verbrechen zu vermehren, weil die Dürftigkeit durch ſie geſteigert, und die Betriebſamkeit geſtöhrt wird.

Wenn indeß die ſtatiſtiſchen Urkunden, welche wir über Pennſylvanien beſitzen, auch von den übrigen Staaten der Vereinigung gelten, ſo werden in dieſem Lande im Verhältniſſe zur Bevölkerung, mehr Verbrechen als in Frankreich begangen [1]). Dieſes Ergebniß wird durch verſchiedene

---

1) In Frankreich giebt es mehr ſchwere Verbrecher, aber die Geſammtzahl der Miſſethäter, iſt in Amerika größer. Man ſehe die vergleichenden ſtatiſtiſchen Bemerkungen hinten unter Ziffer XVIII.

Gründe, ganz anderer Art erklärt. Einerſeits iſt daran die ſchwarze Bevölkerung ſchuld, welche den ſechsten Theil der Einwohner der Vereinigten Staaten, und die Hälfte der Gefangenen bildet; und andererſeits die in jedem Jahre aus Europa ankommenden Ausländer, die den fünften, und manchmal den vierten Theil der Sträflinge ausmachen.

Dieſe beiden Thatſachen, welche die hohe Zahl der Verbrechen in den Vereinigten Staaten erklären, machen auch, daß man dieſelbe mit der der Verbrechen in einem Lande, wo dergleichen nicht vorkommt, auch nicht vergleichen kann.

Wenn man von der Geſammtzahl der Verbrechen diejenigen abzöge, welche durch Schwarze und Fremde begangen werden, würde man unſtreitig finden, daß die weiſſe amerikaniſche Bevölkerung, weniger Verbrechen als die europäiſche begeht. Verführe man aber alſo, ſo würde man in einen andern Irrthum verfallen; denn die Trennung der Schwarzen von der Bevölkerung der Vereinigten Staaten, gliche, auf die franzöſiſchen Zuſtände angewendet, der Abſonderung eines Theils der Armen, mithin Derjenigen, welche die (meiſten) Verbrechen begehen. So vermeidet man eine Klippe nur, um auf einer andern zu ſtranden. Die einzige gewiſſe, unbeſtreitbare, von uns in den Vereinigten Staaten bemerkte Thatſache, welche zu einer Vergleichung führen kann, beſteht in der ganz auſſerordentlichen Sittlichkeit der weiſſen Frauen. So findet man in den Gefängniſſen der Vereinigten Staaten unter hundert Sträflingen nur vier Weiber, bei uns aber, zwanzig auf hundert [1]). Dieſe Sittlichkeit der Frauen, muß aber auf die ganze bürgerliche Geſellſchaft Einfluß üben, weil hauptſächlich auf ihnen, die Sittlichkeit der Familie beruht (T.).

Dennoch kann man, da alle Beſtandtheile einer Ver-

---

1) Einige Vergleichungspunkte zwiſchen Frankreich und Amerika, finden ſich hinten unter Ziffer XVIII.

gleichung, im Uebrigen ſo von einander abweichen, über das Ganze nur Vermuthungen wagen.

Bei Anſtellung von ſolcherlei Vergleichungen zwiſchen beiden Völkern, häufen ſich die Schwierigkeiten von allen Seiten, und werden noch durch den Unterſchied der amerikaniſchen und franzöſiſchen Strafgeſetzgebung, beträchtlich vermehrt.

In den Vereinigten Staaten werden Handlungen als Verbrechen beſtraft, welche die Geſetze bei uns nicht erreichen, und andrerſeits beſtraft unſer Geſetzbuch Vergehen, die in den Vereinigten Staaten nicht als ſolche betrachtet werden. So giebt es in den Vereinigten Staaten ſchwere Beſtrafungen vieler Verbrechen gegen Religion und Sitten, als Gotteslăſterung, Blutſchande, Hurerei, Trunkenheit u. ſ. w. [1]), die bei uns ungerügt bleiben. Dagegen rechnen unſere Geſetze Vergehungen an, denen in den amerikaniſchen nicht vorgeſehen wird, ſo wie z. B. unſer Geſetzbuch den Bankerott beſtraft, gegen den die Geſetze der Vereinigten Staaten keine Strafe verhängen.

Wie ſoll man demnach die Anzahl der Verbrechen in Ländern vergleichen, deren Geſetzgebung ſo verſchieden iſt? Wir fügen noch hinzu, daß dieſe Vergleichung, ſelbſt wenn ſie genau wäre, doch noch die Schwierigkeit unbeſeitigt laſſen würde, aus den erhaltenen Zahlen ſichere Schlüſſe zu ziehen. So kann man wohl im Allgemeinen ſagen, daß die größere oder geringere Zahl der verurtheilten Verbrecher in einem Lande, deſſen Verderbtheit oder Sittlichkeit beweiſe, aber es giebt Ausnahmen von dieſem Geſetze, welche eine große Ungewißheit auf ſolche Berechnungen werfen. So werden in einem der religiöſeſten und ſittlichſten Staaten Amerika's, in Connecticut, mehr Menſchen wegen Verbrechen gegen die Sitten verurtheilt, als in irgend einem andern Staate [2]). Um

1) Man ſehe die vergleichenden ſtatiſtiſchen Bemerkungen Ziffer XVII, 1 und 13.

2) Vergleichende ſtatiſtiſche Bemerkungen Ziffer XVII, 1 und 13.

aber dieſes Ergebniß zu begreifen, muß man ſich erinnern, daß Verbrechen dieſer Art nur dann beſtraft werden, wenn ſie ſelten ſind, denn in denjenigen Staaten, wo der Ehebruch häufig iſt, beſtraft man ihn nicht mehr. In den Vereinigten Staaten ſieht man keine Bankerottirer in den Gefängniſſen, darf man aber daraus ſchlieſſen, daß das Verbrechen des Bankerotts dort niemals begangen wird? Man würde ſich ſehr irren, denn von allen Ländern iſt es vielleicht dasjenige, in welchem die Bankerotte am häufigſten ſind, und man muß daher, um nicht Gefahr zu laufen, die kaufmänniſche Redlichkeit der Amerikaner zu bewundern, erſt wiſſen, daß hier von einem Verbrechen die Rede iſt, welches das Geſetz nicht beſtraft. Wüßte man aber auch dagegen, daß in den Vereinigten Staaten unter hundert Verbrechern zehn Fälſcher ſind, ſo dürfte man daraus noch keinen Beweis, der im Verhältniſſe zu Frankreich ſtattfindenden Verderbniß ziehen, daß ſich in dieſem die Fälſchungen zu den andern Verbrechen, nur wie zwei zu hundert verhalten [1]). In den Vereinigten Staaten treibt die ganze Bevölkerung Handel, und auſſerdem ſind noch drei Hundert und funfzig Banken da, welche ſämmtlich Papiergeld ausgeben. Die Betriebſamkeit der Fälſcher hat demnach in jenem Lande, einen Boden zur Ausübung ihrer Geſchicklichkeit, wie er in andern Ländern gar nicht gefunden wird, wo der Handel bloß das Geſchäft eines einzigen Standes iſt, und wo es nur wenige Banken giebe (C C.). Auſſerdem giebt es noch ein Hinderniß der Vergleichung der in beiden Ländern begangenen Verbrechen, welches darin liegt, daß ſelbſt wenn beide Geſetzgebungen eine und die nähmliche Handlung als Verbrechen beſtrafen, ſie doch für die Verhüthung derſelben, ein verſchiedenes Strafmaas haben. Da aber die Vergleichung der Verbrechen durch ihre Beſtrafungen an-

1) Man ſebe die Vergleichungen zwiſchen Frankreich und Amerika, hinten Ziffer XVIII.

geſtellt wird, ſo folgt daraus, daß man zwei ähnliche, aus verſchiedenen Grundlagen abgezogene Ergebniſſe, unter ſich ver-gleicht, was wieder eine neue Quelle des Irrthums iſt.

Wenn es ſchwer hält, die Zahl und die Art der in den Vereinigten Staaten und in Frankreich begangenen Verbrechen, auf eine erſprießliche Weiſe unter einander zu vergleichen, ſo iſt eine Vergleichung der Rückfälle der Verbrecher, und der daraus abzuleitende Beweis des verhältnißmäßigen Werthes der Gefängniſſe beider Länder, vielleicht noch ſchwieriger.

In den Vereinigten Staaten zählt man im Allgemeinen nur den zu den Rückfälligen, der in das Gefängniß, in welchem er bereits einmal geſeſſen hat, zum zweitenmale zurückkommt [1]). Denn wirklich iſt die Rückkehr und Wiedererkennung im nähmlichen Gefängniſſe, das einzige Mittel welches man beſitzt, ſeine Rückfälligkeit in Erfahrung zu bringen. In jenem Lande, wo die Verpflichtung zum Führen von Päſſen nicht Statt findet, iſt nichts leichter als ſeinen Nahmen zu ändern. Wenn alſo ein entlaſſener Sträfling ein neues Verbrechen unter falſchem Nahmen begeht, verbirgt er ſeinen Rückfall ſehr leicht, wenn er nicht in das nähmliche Gefängniß zurückgeführt wird, in welchem er die erſte Strafe erduldet hat. Ueberdies beſitzt er tauſend Mittel, um dieſer Gefahr der Wiedererkennung zu entgehen. Es iſt nichts leichter für ihn, als ſich aus einem Staate in den andern zu begeben, und ſein Vortheil erheiſcht ſogar eine ſolche Auswanderung, ſei es nun um neue Verbrechen zu begehen, oder auch um hinfüro ehrlich zu leben. Deshalb ſind denn auch unter

---

1) In dem Berichte über das Auburnſche Gefängniß vom 1ſten Januar 1824 (S. 127) heiſſt es. „Indem wir uns oben des Ausdrucks erſte Verurtheilung bedienen, meinen wir bloß, in ſo fern von dieſem Gefängniſſe die Rede iſt, weil faſt zwanzig Sträflinge da ſind, die in andren Gefängniſſen geſeſſen haben.“ (It using the term first conviction above, we mean as it respects this prison only; there are nearly twenty who have been in other prisons.)

hundert in einem Staate verurtheilten Verbrechern, durchſchnittlich dreiſſig, welche einem der benachbarten Staaten angehören [1]). Dieſe Auswanderung reicht aber hin, um die ſichere Erkenntniß ihrer Rückfälligkeit, unmöglich zu machen. Da das Band welches die Vereinigten Staaten unter ſich verbindet, rein politiſch iſt, ſo giebt es auch keine Oberbehörde, an welche ſich die Polizeibeamten wenden könnten, um über das frühere Leben der Angeklagten, Nachrichten einzuziehen. Deshalb verurtheilen die peinlichen Gerichtshöfe auch faſt beſtändig, ohne den wahren Nahmen, und noch weniger die früheren Handlungen des Verbrechers zu kennen. Aus dieſer Lage der Dinge geht hervor, daß die Anzahl der bekannten Rückfälle, niemals genau der der wirklichen Rückfälle gleich kommt, und bloß diejenigen in ſich faſſt, welche in Erfahrung gebracht worden ſind [2]). Bei uns verhält ſich die Sache ganz anders. Man hat in Frankreich tauſend Mittel, die Perſönlichkeit der Angeklagten und Verurtheilten zu beweiſen. Man kennt durch den Wechſelverkehr der Polizeibeamten, bei einem Königlichen Gerichtshofe im nördlichen

1) Man ſehe die vergleichenden ſtatiſtiſchen Bemerkungen Ziffer XVII, 6.

2) Hr. **Leonard**, Vorſteher des Staatengefängniſſes für Ohio in **Columbus**, ſagt in ſeinem Ende 1830 abgefaſſten Berichte. „Unter den hundert und fünf und ſechzig Sträflingen im Ohioſchen Gefängniſſe, ſind funfzehn Rückfällige, und wir haben von funfzehn bis zwanzig aus dieſer Anſtalt Entlaſſenen gehört, welche ſich in den Gefängniſſen von Indiana, Kentucky, Virginien und Pittsburg befinden.“ (Sixth Report of the Managers of the Prison Discipline Society, Boston S. 82, Anmerkung.)

Man ſieht hieraus, daß mehr als die Hälfte der verurtheilten Rückfälligen, gar nicht in das erſte Gefängniß zurückkehrt in welchem ſie geſeſſen haben, und doch läſſt ſich im Ganzen genommen, die Rückfälligkeit in den Vereinigten Staaten, allein durch die Wiederkehr der Verbrecher in das nähmliche Gefängniß, beweiſen. Jedoch muß man hierbei wohl bemerken, daß das fragliche Gefängniß in Columbus, eins der ſchlechteſten in Amerika iſt. In **Auburn** waren dagegen 1827 unter fünf hundert und ſiebzig Sträflingen, nur ſiebzehn Rückfällige geweſen.

Frankreich, die von einem Gerichte des Südens ausgeſprochenen Verurtheilungen, und die Rechtspflege beſitzt in dieſer Hinſicht alle Nachforſchungsmittel, welche den Vereinigten Staaten mangeln. Wenn demnach in Frankreich nicht mehr Rückfälle als in den Vereinigten Staaten wären, ſo würde man doch einen weit größeren Theil derſelben kennen; und es iſt daher, weil die Mittel ſie in Erfahrung zu bringen, in beiden Ländern ſo verſchieden ſind, ganz nutzlos ihre Anzahl untereinander zu vergleichen.

Alle Vergleiche dieſer Art zwiſchen Amerika und Europa, können demnach zu keinem Ergebniſſe führen. Man kann Amerika nur mit ſich ſelbſt vergleichen, und dieſe Vergleichung reicht übrigens hin, um die uns beſchäftigende Frage hinreichend aufzuklären. Wir haben die Ueberlegenheit des neuen Beſſerungsſyſtems über das alte erkannt, als wir beide in ihren Wirkungen vergleichend, die rückfälligen Sträflinge, welche in den alten Gefängniſſen durchſchnittlich ein Sechſtel betrugen, in den neuen Beſſerungshäuſern nur in dem Verhältniſſe von einem Zwanzigſtel fanden.

Viertes Hauptſtück.

Koſten.

Erſter Abſchnitt.

Unterſchied des Philadelphiaſchen und Auburnſchen Syſtems. — Das erſte erheiſcht koſtbarere Bauten. — Das zweite begünſtigt die Erſparniß ſehr. — Zu vermeidende Klippe. — Pläne. — Schätzung des Richters Welles. — Iſt es vortheilhaft, Gefängniſſe durch Gefangene erbauen zu laſſen?

Nachdem wir bereits die Grundſätze und Wirkungen des amerikaniſchen Beſſerungsſyſtems, hinſichtlich der ſittlichen Beſſerung der Verbrecher, hinreichend auseinander geſetzt haben, bleibt uns nur noch übrig, von ſeinen Ergebniſſen in Beziehung auf die Koſten zu reden.

Dieſer letzte Gegenſtand begreift aber die Erbauungsart der Gefängniſſe, und die Unterhaltskoſten der Sträflinge im Vergleich zu ihren Arbeiten.

Gefängnißbauten.

Man muß in dieſer Hinſicht, zwiſchen dem Philadelphiaſchen und dem Auburnſchen Syſteme einen Unterſchied machen.

Das neue Beſſerungshaus in Philadelphia wird, wenn es beendigt ſeyn wird 432000 Dollars (594000 Thaler Preuß. Cour.) gekoſtet haben, was alſo auf jede Zelle einen Koſtenaufwand von 1624 Dollars (2233 Thaler Preuß. Cour.) giebt [1]).

Frei-

1) Die aus Gneis erbaute, ungefähr zehn Acker Landes einſchlieſſende Ringmauer des Philadelphiaſchen Beſſerungshauſes, koſtet allein faſt 200000 Dollars (275000 Thlr. Pr. C.). Und dennoch iſt das

Freilich iſt es wahr, daß man für deſſen Erbauung gewaltige, nicht nothwendige Ausgaben gemacht hat. Der größte Theil dieſer Koſten hat keinen andern Zweck, als die Schönheit des Gebäudes gehabt. Ungeheure, dreiſſig Fuß hohe Mauern, Thürme mit Zinnen, und ein großes eiſernes Thor, verleihen dieſem Gefängniſſe das Anſehen einer feſten mittelalterlichen Burg, ohne daß daraus ein weſentlicher Vortheil für die Anſtalt hervorginge [1]).

Wenn man aber auch ſo verſtändig geweſen wäre, die überflüſſigen Ausgaben zu unterlaſſen, würden doch noch hinreichend große, und mit der Philadelphiaſchen Einrichtungsweiſe nothwendig verknüpfte zurückgeblieben ſeyn, die man unmöglich vermeiden konnte. Da der Sträfling dieſem Syſteme zufolge, beſtändig eingeſperrt iſt, muß ſeine Zelle geräumig, recht luftig, mit allem verſehen ſeyn, was er an einem Orte wo er immer bleibt, bedarf, ſo wie groß genug, damit er dort ohne zu große Beſchwerniß arbeiten könne. Auch muß an dieſe Zelle ein kleiner, von Mauern umſchloſſener Hof ſtoßen, in welchem er täglich, zu den durch die Hausordnung vorgeſchriebenen Stunden, friſche Luft einathmen kann. So viel Sorge man nun auch tragen mag, dieſe Zelle nebſt

---

grade dasjenige Beſſerungshaus, welches am mindeſten hoher Einſchließſungsmauern bedarf, da jeder Sträfling in ſeiner Zelle abgeſondert iſt, und dieſelbe niemals verläſſt (Powers Report [1828] S. 86.).

1) Indem wir das Philadelphiaſche Beſſerungshaus mit einer mittelalterlichen Burg vergleichen, wiederhohlen wir nur das Bild der dortigen Geſellſchaft zur Erleichterung des Elendes in Gefängniſſen, die in ihrer Beſchreibung deſſelben, dieſe Aehnlichkeit mit folgenden Worten anrühmt. „Dieſes Beſſerungshaus iſt das einzige Gebäude in unſrem Vaterlande, welches darauf berechnet iſt, unſern Mitbürgern die äuſſere Anſicht jener großartigen und maleriſchen Burgen des Mittelalters zu gewähren, welche ſo ſehr dazu beitragen, die Landſchaft in Europa zu verſchönern.“ (Description of the Eastern Penitentiary of Pennsylvania [Philadelphia, 1829, 8, mit zwei Kupfern] S. 3.)

Eine Anſicht dieſes Gefängniſſes zeigt die zweite Kupfertafel, den Grundplan Tafel 1 Figur 1, die Beſchreibung ſiehe hinten unter Ziffer XXII.

Zubehör möglichſt billig zu bauen, ſo wird ſie doch nothwendig immer viel theurer kommen, als eine kleine Zelle ohne eignen Hof, welche nur zur Schlafſtube des Sträflings beſtimmt iſt.

Die nach dem Auburnſchen Plane entworfenen Gefängniſſe, ſind auſſerordentlich viel wohlfeiler, doch finden beträchtliche Verſchiedenheiten, zwiſchen den Koſten der einzelnen Theile beider Arten von Gebäuden Statt.

Dieſe Verſchiedenheit ſcheint im Anfange ſchwer zu erklären, wenn man aber nach deren Urſachen genauer forſcht, ſo findet man, daß die Erbauung neuer Beſſerungshäuſer wohlfeil oder theuer iſt, je nachdem die Wege ſind, die man beim Baue einſchlägt.

Das Beſſerungshaus in Waſhington für den Bezirk Columbia wird, wenn es vollendet iſt, 180000 Dollars (247500 Thaler) gekoſtet haben. Es enthält nicht mehr als hundert und ſechszig Zellen, von denen demnach jede 1125 Dollars (1546 Thaler 26 Sgr.) gekoſtet haben wird, während das nach dem nähmlichen Plane erbaute Beſſerungshaus in Wethersfield mit zweihundert zwei und dreiſſig Zellen, nur auf 35000 Dollars (48125 Thaler) zu ſtehen gekommen iſt, jede einzelne Zelle dieſes Gefängniſſes alſo nur, auf 150 Dollars 86 Cents (207 Thaler 13 Sgr.) [1]).

Da alle Ausgaben des kleinen Staates Connecticut, mit großer Sparſamkeit beſtritten werden, ſo könnte man vielleicht glauben, das erlangte Ergebniß ſei die Folge auſſerordentlicher Bemühungen, welche bei einem größeren, mit andern Dingen beſchäftigten Staate, gar nicht Statt finden könnten.

Die Beſſerungsanſtalten in Singſing und auf der Inſel Blackwell, welche der Staat Neuyork, der größte in

---

1) Ueber das was die andren Beſſerungshäuſer koſten oder gekoſtet haben, vergleiche man hinten Ziffer XIX von den Geld-Angelegenheiten.

ganz Nordamerika, zum nähmlichen Preiſe wie Connecticut das in Wethersfield, hat bauen laſſen, beweiſen aber, daß dabei nichts übernatürliches Statt gefunden hat. Auch das Beſſerungshaus in Baltimore in Maryland, iſt in Hinſicht auf den Bau nicht theuerer zu ſtehen gekommen.

Wodurch die Erbauungskoſten vergrößert oder vermindert werden, iſt die Sorgfalt welche einige Staaten anwenden, hierbei jeden, bloß der Pracht anheimfallenden Aufwand, zu vermeiden, während andere in dieſer Hinſicht, nicht den nähmlichen Geiſt der Sparſamkeit beſitzen.

Das Beſſerungshaus in Waſhington, hat eine prachtvolle Grundlage, welche mehr einem Palaſte als einem Gefängniſſe zukommt.

Die bei ſolchen Bauten am ſchwerſten zu vermeidende Klippe, iſt der Dünkel des Baumeiſters, der ſtets dahin ſtrebt, ein Bauwerk in großen Verhältniſſen zu ſchaffen, und ſich nur ungern damit begnügt, ein einfaches und bloß nützliches Gebäude zu errichten. Obgleich man an dieſer Klippe in Philadelphia, in Pittsburg, und in Waſhington geſcheitert iſt, ſo haben doch mehrere Staaten, ſie glücklich zu vermeiden gewußt.

Von allen nach dem Auburnſchen Plane erbauten Anſtalten, iſt die in Waſhington die koſtbarſte. Es hat uns nicht geſchienen, daß der Grund hiervon in etwas Anderem liegen könne, als in der Behörde, von der dieſer Bau ausgegangen iſt. Im Allgemeinen wählen die einzelnen Staaten der Vereinigung, für die Erbauung der Gefängniſſe, die einfachſten Pläne. Sie wachen eifrig über deren Ausführung, und ſtreben auch in den geringſten Einzelnheiten, nach einer ſtrengen Sparſamkeit. Die in Waſhington ihren Sitz habende Bundesverwaltung, läſſt dagegen bei der größeren Weite ihrer Anſichten, ausgedehnte Pläne, leichter Eingang finden. Bei ihrer Beſchäftigung mit ſo vielen allgemeinen Gegenſtänden, iſt ſie überdies auch genöthigt, ſich hinſichtlich alles deſſen,

was die Ausführung betrifft, auf ihre Untergeordneten zu verlaſſen, welche zu beaufſichtigen, ſie weder die Zeit noch die Macht beſitzt.

Alle praktiſche Männer in den Vereinigten Staaten glauben ferner, daß das Auburnſche Beſſerungsſyſtem, hinſichtlich der Gefängnißbauten, alle Bedingniſſe der Sparſamkeit in ſich vereinige.

In denjenigen Gefängniſſen, deren geſammte Zucht in der Dicke der Mauern und in der Stärke der Riegel beſteht, bedarf es eines großen Aufwandes von Stein und Eiſen, um die Gefangenen in ſeiner Macht zu behalten.

In den neuen Beſſerungshäuſern brauchen dieſe Hinderniſſe nicht ſo groß zu ſeyn, weil ſie es nicht ſind, wogegen die Gefangenen täglich kämpfen müſſen, ſondern es iſt vorzugsweiſe die geiſtige Beaufſichtigung der Anſtalten, welche der beſtändige Gegenſtand ihrer Angriffe iſt. Durch die Zelle oder das Schweigen vereinzelt, ſind ſie übrigens jeder auf ſeine eigene Kraft beſchränkt, und es bedarf zu ihrer Bändigung keiner ſo bedeutenden greiflichen Gewalt, als wenn ſie im Stande wären, ihre Kräfte unter einander zu vereinigen.

Freilich iſt es wahr, daß die Nothwendigkeit einer Zelle für jeden Sträfling, die Mauern vermehrt, und das Gefängniß weiter ausdehnt. Aber dieſe Vermehrung wird auch wieder durch einen, der Sparſamkeit günſtigen Umſtand aufgehoben.

Da die Sträflinge in den Beſſerungshäuſern keine Verbindung unter einander haben, wird jede Klaſſenabtheilung unnöthig, und man braucht nicht mehr in der Anſtalt beſondere Abtheilungen für die jungen Miſſethäter, für die älteren Sträflinge, für die Rückfälligen u. ſ. w. Auſſerdem ſind bei dem Wegfallen jeder Unterhaltung der Sträflinge unter einander, nach dem Beſſerungsſyſteme, in dieſen neuen Anſtalten gar keine Spazierhöfe nöthig. So erſpart man demnach wiederum viele Gebäude und Einſchlieſſungs-

mauern, welche bei unſerer Gefängnißeinrichtung vorhanden ſind, oder ſeyn ſollten. Kurz man kann ſagen, daß die Erbauung eines neuen Beſſerungshauſes, wenn ſie mit gehöriger Sparſamkeit geleitet wird, mit nur geringen Koſten Statt findet.

Herr Welles, einer der Beaufſichtiger der Anſtalt in Wethersfield, deſſen Einſicht und Erfahrung wir hochzuachten genöthigt ſind, ſagte uns oft, daß bei dieſer Angelegenheit, alles von der Sparſamkeit in den kleinſten Einzelnheiten abhange. Er glaubte übrigens, daß ein Beſſerungshaus von fünfhundert Zellen, für 40000 Dollars (55000 Thaler) erbaut werden könne, was die Ausgabe für jede Zelle, auf 80 Dollars (110 Thaler) ſtellen würde [1]).

Es iſt zwar unmöglich, den Preis eines ſolchen Gefängniſſes in Frankreich, nach dem zu ſchätzen, was es in den Vereinigten Staaten koſtet. Indeß glauben wir doch annehmen zu dürfen, daß die Unkoſten in Frankreich, ungefähr die nähmlichen wie in Amerika ſeyn würden. Denn wenn es gleich wahr iſt, daß die rohen Materialien bei uns theurer als in den Vereinigten Staaten ſind, ſo bleibt es doch ganz unbeſtreitbar, daß der Tagelohn in Amerika, bei weitem höher als in Frankreich ſteigt.

Wir haben bereits geſehen, daß man in den Vereinigten Staaten ſich zuweilen der Sträflinge zur Erbauung der Gefängniſſe bedient. So haben dieſelben, die Beſſerungshäuſer in Singſing, auf der Inſel Blackwell, und in Baltimore, erbaut. Doch giebt es viele Leute in Amerika welche meinen,

---

1) Man ſehe hierüber den hinten unter Ziffer XI auszugsweiſe mitgetheilten handſchriftlichen Brief des Hrn. Welles in Wethersfield, welcher den Anſchlag zu einem Gefängniſſe für fünf Hundert Sträflinge enthält. Indeß iſt dieſer Anſchlag wahrſcheinlich unvollſtändig, da auch die erfahrenſten Baumeiſter, immer etwas in ihren Anſchlägen auslaſſen. Wenn man aber auch die angeſchlagenen Koſten verdoppelt, würde die Erbauung dieſes Beſſerungshauſes doch immer wohlfeiler ſeyn, als unſere Gefängniſſe zu ſtehen kommen.

daß dieſe Art der Erbauung nicht die wohlfeilſte ſei, und daß es vortheilhafter ſeyn würde, die Gefängniſſe durch freie Arbeiter errichten zu laſſen. Dieſe Anſicht ſcheint beim erſten Anblicke, der Natur der Dinge zu widerſprechen. Denn der Tagelohn der freien Arbeiter iſt ſo hoch, daß es den Anſchein hat, als ob es äuſſerſt vortheilhaft ſeyn müßte, die Gefängniſſe durch Sträflinge erbauen zu laſſen. Hierauf wird nun erwidert, daß aus dem nähmlichen Grunde, weshalb der Tagelohn ſo hoch iſt, auch alle verfertigten Gegenſtände ſehr theuer verkauft werden; woraus ſich dann ergiebt, daß die Verwendung der Arbeit der Sträflinge auf einträgliche Gewerbe, dem Staate mehr einbringt, als ihm die der freien Arbeiter koſtet.

Dieſe Frage muß übrigens, nach den Oertlichkeiten und den Umſtänden entſchieden werden. Auch hängt deren Beantwortung, wie der Richter Welles in Wethersfield ſagt, von der Beſchaffenheit der Sträflinge ab. Beſſer iſt es diejenigen in den Werkſtätten zu laſſen, welche Gewerbe treiben deren Erzeugniſſe einträglich ſind; dagegen kann man aber ſonſt arbeitsunfähige Gefangene, noch immer mit Nutzen bei der Erbauung des Beſſerungshauſes anſtellen, und ſich ihrer als Handlanger zur Fortſchaffung der Materialien, und zu andern groben Arbeiten bedienen, bei denen es bloß der rohen Kraft bedarf [1]).

In Frankreich würde vielleicht die Erbauung der Gefängniſſe durch Sträflinge, noch viel vortheilhafter ſeyn, als in Amerika der Fall iſt. Wir betrachten hier die Frage nur aus dem Geſichtspunkte der Sparſamkeit, ohne von den Schwierigkeiten zu reden, welche die Beaufſichtigung der mit Erbauung ihrer eigenen Wohnung beſchäftigten Gefangenen, machen dürfte.

---

1) Man ſehe den Brief des Richters Welles, hinten unter Ziffer XI.

Der Verkauf von Manufakturwaaren, gewährt in Frankreich nicht ſo viele Ausſichten auf Gewinnſt, als in den Vereinigten Staaten, und hieraus folgt, daß man, wenn man die Sträflinge beim Gefängnißbaue gebraucht, ihre Arbeitskraft nützlich verwendet, ohne Gefahr zu laufen, die Erzeugniſſe derſelben zu entwerthen.

Man iſt vollkommen ſicher, daß die errichteten Mauern nützlich ſeyn werden, weil ſie ihre Beſtimmung ſchon vor ihrer Vollendung empfangen haben, während nichts zufälliger und ungewiſſer iſt, als der künftige Vortheil beim Verkaufe einer Waare.

Bedient man ſich der freien Arbeiter zum Baue, ſo zahlt man ihnen ihren Tagelohn ohne Abzug, während die mit einem andern Gewerbe beſchäftigten Sträflinge, mit allen bei einer Waare ſtattfindenden Möglichkeiten von Verluſt oder Entwerthung arbeiten. Wird das Gefängniß dagegen von den Sträflingen ſelbſt errichtet, ſo ärndtet man ſogleich die Früchte ihrer Arbeit, welche zwar keinen Gewinnſt im eigentlichen Sinne des Wortes bringt, aber doch von einer ſichern Ausgabe befreit.

Wir ſehen ſehr wohl ein, daß ſich die Sache in Amerika anders verhält, wo die durch Handarbeit verfertigten Waaren, in Folge der zahlreichen Auswege der Betriebſamkeit, leicht einträglich werden können. Dort ſtrebt man nach Gewinnſt, während wir zufrieden ſind, nicht zu verliehren. Endlich iſt es in Frankreich ein großer Vortheil, die Sträflinge zu einer nützlichen und manchmal nothwendigen Arbeit zu gebrauchen, ohne durch die Mitbewerbung, dem Fleiſſe der freien Arbeiter zu ſchaden [1]).

---

1) Man ſehe die Anmerkung oben S. 60.

Zweiter Abſchnitt.

Koſtbare Erhaltung der alten Gefängniſſe. — Die neuen werden für den Staat eine Quelle des Einkommens. — Tägliche Koſten des Sträflings in den neuen Beſſerungshäuſern. — Koſten der Speiſung. — Koſten der Beaufſichtigung — Unternehmer und eigne Verwaltung. — Verknüpfung beider Verwaltungsweiſen.

Jährliche Erhaltung der Gefängniſſe *).

Auch hinſichtlich der Ausgaben für die jährliche Erhaltung, verſpricht das neue in den Vereinigten Staaten geltende Syſtem große Vortheile, ja deſſen Wirkungen haben ſogar ſchon die Hoffnungen, welche man davon gehegt hatte, übertroffen.

So lange die alte Gefängnißeinrichtung beſtand, war die Erhaltung der Sträflinge in allen Staaten, eine Quelle beträchtlicher Ausgaben. Wir wollen hiervon nur zwei Beiſpiele anführen. Von 1790 bis 1826 hat der Staat Connecticut für die Erhaltung ſeines alten Gefängniſſes Newgate, 204711 Dollars (280977 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.) bezahlt, und der Staat Neuyork für ſein altes Gefängniß Newgate in den drei und zwanzig Jahren von 1797 bis 1819, 646912 Dollars (889504 Thaler). Das neue Syſtem wurde im Staate Neuyork 1819, und in Connecticut 1827 eingeführt. Augenblicklich nahmen im erſtgenannten Staate die Ausgaben ab, und im letzterwähnten trat an ihre Stelle ſogar eine jährliche Einnahme.

In Auburn hat in den beiden letzten Jahren die Einnahme von der Arbeit, die Ausgabe für die Erhaltung übertroffen, und man ſieht ſchon den Zeitpunkt voraus, wo die Arbeit der Sträflinge nach vollendeter Erbauung von Sing-

1) Man ſehe die ſtatiſtiſchen Bemerkungen über Geld-Angelegenheiten hinten unter Ziffer XIX.

ſing, durch deren alleinige Verwendung zu einträglichen Gewerben, die Ausgaben dieſes Gefängniſſes decken wird.

Das neue Beſſerungshaus in Wethersfield, trug dem Staate Connecticut gleich im erſten Jahre 1017 Dollars 16 Cents (1398 Thaler 17 Silbergr.), nach Abzug aller Unkoſten ein. Seitdem iſt dieſes Einkommen alljährlich größer geworden, ſo daß der Gewinnſt des Jahres 1831, 7824 Dollars 2 Cents (10758 Thlr. 1 Sgr.) betragen hat. Kurz, dieſes Beſſerungshaus welches ſo theuer war, hat dem Staate nach Abzug aller Ausgaben in drei und ein halb Jahren, ein reines Einkommen von 17139 Dollars 53 Cents (23566 Thlr. 26 Sgr.) geliefert.

Das Beſſerungshaus in Baltimore trug dem Staate Maryland nach Abzug aller Unkoſten, in den erſten drei Jahren nach ſeiner Errichtung, 44344 Dollars 45 Cents (60973 Thlr. 19 Sgr.) ein.

Gewiß iſt, daß man dieſe Ergebniſſe nicht allein dem Beſſerungsſyſteme zu Gute ſchreiben muß, was auch dadurch bewieſen wird, daß das Gefängniß in Baltimore, ſchon vor deſſen Einführung, weniger koſtete als andere. Ja wir ſehen ſogar ſehr wohl ein, daß das einträglichſte Beſſerungshaus darum grade nicht immer das beſte ſei, weil der Eifer und die Geſchicklichkeit der Sträflinge in den Werkſtätten, recht wohl bis zum Nachtheile der Gefängnißzucht gereizt werden kann. Aber man iſt doch genöthigt anzuerkennen, daß dieſes Syſtem, ſobald es einmal in einem Gefängniſſe zugelaſſen iſt, ein mächtiger Hebel für Erhaltung der Ordnung und der Regelmäßigkeit wird. Es beruht auf einer ununterbrochenen Beaufſichtigung, und die Arbeit der Sträflinge iſt deshalb, gleichzeitig angeſtrengter und einträglicher.

Auf jeden Fall wird man nach Betrachtung der von uns hergeſetzten Zahlen, nicht mehr das Recht haben, das Beſſerungsſyſtem als koſtſpielig zurückzuweiſen, da dieſe in den Vereinigten Staaten mit ſo geringen Koſten eingeführte

Einrichtung, ſich in einigen derſelben ſelbſt erhält, und in andern ſogar eine Quelle des Einkommens wird [1]).

In den neuen Gefängniſſen koſtet jeder Sträfling durchſchnittlich für Erhaltung, Koſt, Kleidung und Oberaufſicht über ihn, täglich 80 Cents (1 Thlr. 3 Sgr.). Die Beſſerungshäuſer in welchen dieſe Unterhaltung wohlfeiler iſt, ſind Wethersfield und Baltimore; in Auburn iſt ſie am theuerſten. Die Koſt jedes Sträflings macht in allen zuſammen, durchſchnittlich den Tag, 5,10 Cents (2 Sgr. 1 Pf.). In Wethersfield kommt ſie nur auf 4,70 Cents (1 Sgr. 11 Pf.), und in Singſing, auf 5,85 Cents (2 Sgr. 5 Pf.) zu ſtehen.

Die Koſten für Kleidung und Schlafſtätte (D D.) können kaum in Anſchlag gebracht werden, weil man große Sorge trägt, alles zu dieſem Zwecke nöthige, in der Anſtalt ſelbſt anfertigen zu laſſen. Die Beaufſichtigungskoſten ſteigen täglich auf 6,41 Cents (2 Sgr. 8 Pf.) für den Kopf. Sie ſind in Auburn geringer, und in Singſing beträchtlicher.

In allen dieſen neuen Gefängniſſen koſtet es mehr die Sträflinge zu beaufſichtigen, als ſie zu nähren und zu kleiden [2]), und jede Erſparniß in dieſer Hinſicht, würde ein Syſtem zerſtöhren, welches allein auf der Gefängnißzucht, und mithin auch auf der guten Auswahl der Beamten beruht.

---

1) Wir zeigten daß das Beſſerungshaus, minder koſtbar als die alte Gefängnißeinrichtung iſt. Wenn aber auch jenes theurer einzurichten und zu erhalten wäre, würde es dennoch, wenn es wahr iſt daß es die Böſen zu beſſern vermag, am Ende minder läſtig als dieſe ſeyn. Ein Gefängnißſyſtem, welches noch ſo ſparſam ausſieht, wird koſtbar, wenn es die Gefangenen nicht beſſert. Herr Livingſton ſagt daher mit vollkommenem Rechte (in ſeinem hinten unter Ziffer XXI mitgetheilten Briefe), „einen ungebeſſerten Dieb in Freiheit ſetzen, heiſſt eben ſo viel, als den Bürgern eine Steuer von ganz unbeſtimmbarer Größe auflegen.“

2) Man ſehe hinten die ſtatiſtiſchen Bemerkungen über Geldangelegenheiten unter Ziffer XIX.

Man ſieht daß in jeder dieſer neuen Anſtalten, die geſammten Erhaltungskoſten, wenn gleich in einigen Theilen abweichend, dennoch im Ganzen genommen, faſt immer die nähmlichen bleiben. Eben ſo ſicher iſt, daß ſo lange die Verwaltung dieſer Anſtalten von redlichen, gleich ſparſamen Männern geleitet wird, der Betrag der Ausgaben in jedem Jahre, nicht ſehr ſchwanken kann. Es giebt einen niedrigſten Satz, unter welchen derſelbe nicht zu fallen vermag, ohne das Wohlſein der Sträflinge zu beeinträchtigen, und einen höchſten, den er nicht überſteigen darf, wenn nicht überflüſſiger Aufwand in der Verwaltung, oder Veruntreuung bei den Beamten, Statt finden ſoll.

Ganz anders verhält ſich der Ertrag der Erzeugniſſe, der ſeiner Natur nach eben ſo ſehr wechſelt, als die Urſachen von denen er abhängt. Man muß unſtreitig annehmen, daß dasjenige Gefängniß welches am meiſten einträgt, auch das ſei, in welchem die Gefangenen am beſten arbeiten. Indeß widerlegt die Schwierigkeit, die durch ihre Arbeit verfertigten Waaren zu verkaufen, oft dieſe Vermuthung. Alles was ſie verfertigen, liefert erſt durch den Abſatz den es findet, einen wirklichen Ertrag, und ſelbſt in den Vereinigten Staaten, wo die Arbeitskraft ſo theuer iſt, erleiden die Waaren ſehr oft Preisänderungen, welche den Tagelohn bald erhöhen, bald erniedrigen [1]).

---

1) Dies ſind zufällige Urſachen, welche denn auch erklären, weshalb der Tagelohn im Baltimoreſchen Beſſerungshauſe, durchſchnittlich 26,31 Cents (11 Sgr.) beträgt, in Auburn aber nur 14,59 Cents (6 Sgr. 3 Pf.). Man ſehe den Bericht vom 21ſten December 1829 über das Marylandſche Beſſerungshaus S. 6 und 7, und die ſtatiſtiſchen Angaben über die Geldangelegenheiten hinten unter Ziffer XIX. Auch der Verkauf der Waaren, hat in Connecticut ſeine Schwierigkeiten. (Man ſehe den Bericht der Beaufſichtiger von 1830 an die geſetzgebende Verſammlung). In Frankreich beträgt der Tagelohn der 17500 Sträflinge in den Zuchthäuſern, durchſchnittlich nur 23 Centimen oder 4,34 Cents (keine zwei Silbergroſchen).

Alles zuſammen genommen kam es uns vor, als werde die Verwaltnng von Auburn, Wethersfield, Singſing und Baltimore, hinſichtlich auf Geldangelegenheiten, mit großer Geſchicklichkeit geleitet, und es ſcheint, als ob die großen Befugniſſe mit denen die Vorſteher bekleidet ſind, eine der Haupturſachen dieſer Wirthſchaftlichkeit abgeben. Sie leiten unter der Obhut der Beaufſichtiger, das Beſſerungshaus nach ihrem Gutdünken, ſie ſind verantwortlich, aber ſie handeln frei.

Die Einrichtungsweiſe dieſer Anſtalten, welche die eigne Beſchaffung mit der Zulaſſung von Unternehmern verbindet, hat uns ſehr günſtig für die Wirthſchaftlichkeit geſchienen.

In unſeren Gefängniſſen giebt es ſehr viele Dinge, die dem Unternehmer ſehr theuer bezahlt werden, während man ſelbige mit äuſſerſt geringen Koſten in einem Gefängniſſe hat, welches die Anſchaffung ſelbſt betreibt.

In Auburn waren nach dem Berichte von 1831 im Jahre zuvor, unter 620 Sträflingen, 160 für Rechnung und für den Dienſt der Anſtalt beſchäftigt. Sie fertigen alles an was zur Kleidung, zur Fußbedeckung, zur Wäſche, zur Reinlichkeit, und zur Ordnung des Gefängniſſes gehört, und nur 462 arbeiten für den Unternehmer.

In Wethersfield iſt die Anzahl der Sträflinge, deren Arbeit Unternehmern überlaſſen iſt, verhältnißmäßig noch geringer.

Man hält in Amerika dafür, daß es vortheilhaft ſei, mehrere Unternehmer zuzulaſſen, weil man ſo für jedes Gewerbe, richtigere Bedingungen feſtſetzen kann. Beſonders achtet man aber darauf niemals auf lange Zeit Verträge zu ſchließen. Deshalb können aber auch die Unternehmer ihre Anſprüche, nicht auf den Vorwand möglicher Gefahren begründen, welche ſie durch die etwanige Entwerthung der verfertigten Waaren laufen könnten. Oft werden dieſe Verträge nur auf ein Jahr geſchloſſen, ja ſie ſind für die Arbeiten manchmal

noch kürzer, und erſtrecken ſich für die Beköſtigung, gewöhnlich nur auf ſechs Monathe.

Der Unternehmer bezahlt einem Sträflinge an Tagelohn ungefähr die Hälfte deſſen, was er einem freien Arbeiter geben würde [1]).

Die beſtändige Erneuerung dieſer verſchiedenen Verträge, geſtattet der Verwaltung, alle Preisſchwankungen zur Erſparniß und zur Vermehrung des Einkommens zu benutzen. Sind die Lebensmittel wohlfeil, ſo zieht ſie davon Vortheil, indem ſie die Beköſtigung der Sträflinge wohlfeiler erlangt, und ſteigt der Preis der Waaren, ſo erhält ſie von den Unternehmern denen ſie die Arbeitskräfte der Sträflinge überläſſt, beſſere Bedingungen. Bei jedem Vertrage ſtellt ſie dieſe Berechnungen an, und muß daher den Gang aller Gewerbe kennen. Oft gedeiht eines zum Nachtheile des andern, in welchem Falle die Anſtalt bei einem der Unternehmer, den Verluſt wieder einbringen wird, den ihr der andere verurſacht hat.

Freilich verlangt eine ſolche Ordnung der Dinge, unaufhörliche Wachſamkeit des Vorſtehers, große Kenntniß der

1) Die Gründe für dieſen Unterſchied ſind folgende. Erſtlich iſt der Unternehmer durch ſeinen Vertrag genöthigt, dem unwiſſenden und ungeſchickten Sträflinge eben ſo viel zu bezahlen, als dem, der mit Geſchicklichkeit und Verſtand arbeitet. Zweitens iſt der Unternehmer nicht ſicher, das was er hat machen laſſen, zu verkaufen, und dennoch darf er niemals die Arbeiten unterbrechen. Drittens iſt die Länge des Arbeitstages geringer, als bei dem freien Arbeiter. Dieſer arbeitet im Winter von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, während im Gefängniſſe dann nur von 8 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags gearbeitet wird. Viertens ſcheint es, daß die Unternehmer, und vor Allem und insbeſondre die in Auburn, gegenwärtig zu günſtige Bedingungen erlangt haben. Dies iſt einer der Gründe, warum Auburn weniger als Wethersfield und Baltimore einträgt. Bei uns bezahlt der Unternehmer den Sträflingen welche er beſchäftigt, etwas mehr als die Hälfte des den freien Arbeitern gereichten Tagelohns. Dieſer Unternehmer hat aber auch einen allgemeinen Vertrag geſchloſſen, der auf lange Zeit hinausgeht.

Geſchäfte, und vollſtändige Redlichkeit deſſelben, welche ihm das Vertrauen des Staates, und aller derer die mit ihm zu thun haben, erwirbt. Der Vorſteher iſt nicht allein der Leiter eines Gefängniſſes, ſondern er ſteht auch an der Spitze einer Manufaktur, und muß deshalb, aufmerkſam auf die Bewegungen des Handels, unaufhörlich wachſam ſeyn, um in ſeiner Anſtalt die einträglichſten Beſchäftigungen einzuführen, und wenn er Waaren erzeugt hat, dann wieder an ihrer vortheilhafteſten Vertreibung arbeiten. Dieſes Syſtem, bei welchem Unternehmer und Selbſtverwaltung verknüpft ſind, bringt auch eine große Verwicklung der Rechnungsführung mit ſich, und würde in dieſer Hinſicht Denjenigen nicht gefallen, welche gern in jeder Verwaltung nur einen Menſchen, in den Rechnungen nur eine Spalte, und in jeder Spalte nur eine Zahl ſehen mögen. Eine ſolche Einfachheit wird in der Rechnungsführung der amerikaniſchen Gefängniſſe, nicht angetroffen. Dieſe verlangt von den Vorſtehern eine unermüdliche Thätigkeit, von den Beaufſichtigern eine ins Kleinſte gehende Beachtung, und von den Staatscontrolleuren eine durchdringende Prüfung.

Schließlich wollen wir noch bemerken, daß dieſe Verſchiedenheit der Beſchäftigung, dieſes Vermögen das Gefängniß zu leiten, oder es unter eigner Verantwortlichkeit an Unternehmer auszuthun, und dieſe weit umfaſſende, gleichzeitig ſittliche und ſächliche Verwaltung, dazu dienen mag zu erklären, weshalb das Amt eines Vorſtehers von Männern geſucht wird, welche gleichzeitig einſichtsvoll und hoch geachtet ſind.

Zweiter Theil.

Erſtes Hauptſtück.

Koſtbarkeit der Erhaltung unſerer Gefängniſſe, und deren Urſachen. — Sie beſſern die Sträflinge nicht, ſondern verderben ſie. — Urſachen dieſer Verderbniß, und Verkehr der Sträflinge unter einander. — Schlechte Verwendung des Arbeitsantheils. — Die Einrichtung unſerer Gefängniſſe, iſt für das Leben der Verbrecher nachtheilig.

Frankreich hat in den vier Jahren 1827, 1828, 1829 und 1830, jährlich drei Millionen dreimal Hunderttauſend Franken, für die Erhaltung von achtzehn Tauſend Sträflingen in den Zuchthäuſern bezahlt. Alſo ſind die Gefängniſſe, welche in den Vereinigten Staaten etwas einbringen, bei uns eine ſchwere Laſt für den Schatz. Dieſer Unterſchied rührt von verſchiedenen Urſachen her.

Die Zucht unſerer Gefängniſſe iſt minder ſtreng, und die Arbeit der Sträflinge, leidet nothwendig durch jede Erſchlaffung der Zucht.

Der Arbeitsantheil der Gefangenen nimmt bei uns zwei Drittheile des Ertrages ihrer Arbeit hinweg, während er in Amerika gar nicht Statt findet.

Endlich werden die verfertigten Waaren in Frankreich, ſchwieriger, und mit geringerem Vortheile als in den Vereinigten Staaten, verkauft.

Der Zweck der Strafe iſt, den Verbrecher zu ſtrafen, und ihn zu beſſern. Durch die Art wie man ſie bei uns vollzieht, wird er wenig beſtraft, und ſtatt gebeſſert zu werden, noch mehr verderbt. Wir würden dieſe traurige Wahrheit weiter entwickeln, wenn wir glaubten, daß ſie beſtritten werden könne. Unter ſechszehn Tauſend Sträflingen, welche ſich im gegenwärtigen Augenblicke in den franzöſiſchen Zuchthäuſern befinden, ſind vier Tauſend erwieſen rückfällig [1]), und die Regierung erkennt ſelbſt an, daß die Anzahl der rückfälligen Verbrecher in beſtändiger Zunahme iſt [2]) (L.L.). Ehemals war es in Amerika grade eben ſo. Seitdem aber das neue Beſſerungsſyſtem dort eingeführt iſt, nimmt die Anzahl der Rückfälligen ab.

Die in unſeren Gefängniſſen Statt findende Verderbniß, hängt von zwei Haupturſachen ab. Die erſte von allen und die wichtigſte, iſt der ungehemmte Verkehr der Sträflinge unter einander, bei Tage und auch bei Nacht. Wie ſoll wohl eine ſittliche Wiedergeburt der Sträflinge mitten unter dieſer Verſammlung aller Verbrechen, aller Laſter, und aller Schändlichkeiten, Statt finden? Der Sträfling, der im Gefängniſſe halb ſchlecht anlangt, verläſſt daſſelbe vollſtändig verderbt, und man kann in Wahrheit ſagen, daß es ihm im Schooſſe ſo vieler Verurtheilten, unmöglich fallen müßte, kein Böſewicht zu werden.

Die zweite Urſache der Verſchlechterung der Sträflinge, liegt in dem ſchlechten Gebrauche, den ſie von ihrem Arbeitsverdienſte machen. Sie geben für überflüſſige Nah-

rungs-

1) Dieſe Zahl iſt uns in der Kanzlei des Miniſteriums der öffentlichen Arbeiten, durch diejenige Abtheilung geliefert worden, an deren Spitze Hr. Labiche ſteht. Aus dieſer Quelle haben wir auch alle Angaben geſchöpft, welche wir über die franzöſiſchen Gefängniſſe beſitzen.

1) Man ſehe den Bericht des franzöſiſchen Juſtizminiſters für 1830 S. 16, mitgetheilt in Julius Jahrbüchern u. ſ. w. Bd. 8 S. 76 ff.

rungsmittel oder andere Nutzloſigkeiten, den Theil des Arbeitsverdienſtes aus, der ihnen im Gefängniſſe ausgezahlt wird, und nehmen auf dieſe Weiſe ſchädliche Gewohnheiten an. Jede Ausgabe im Gefängniſſe zerſtöhrt die Ordnung, und iſt mit einer gleichförmigen Einrichtung unverträglich, ohne welche die Straſen aufhören ſich zu gleichen. Der Arbeitsverdienſt iſt für den Sträfling nur dann gut und wahrhaft nützlich, wenn er ihm in dem Augenblicke überliefert wird, wo dieſer das Gefängniß verläſſt. Wir müſſen noch hinzufügen, daß bei der gegenwärtigen Lage der Dinge, derjenige Theil des Arbeitsverdienſtes, welcher dem Sträflinge bei ſeiner Entlaſſung ausgezahlt wird, ihm nicht mehr nützt, als was er im Zuchthauſe ſchon ausgegeben hat. Hätte er während ſeiner Gefangenſchaft die Gewohnheiten der Ordnung und einige Grundſätze der Sittlichkeit angenommen, ſo würde der oft ſehr beträchtliche Geldbetrag den er nun in Händen hat, von ihm auf eine verſtändige Weiſe, und für die Zukunft nützlich verwendet werden können. Aber bei der in ihm durch die Gefangenſchaft ſelbſt hervorgebrachten Verderbniß, befindet er ſich kaum in Freiheit, als er ſich auch ſogleich beeilt, den Ertrag ſeiner Arbeit in Ausſchweifungen aller Art zu verſchwenden, und er ſetzt dieſe Lebensweiſe fort, bis ihn die Noth von Neuem ſtehlen macht, und ihn dadurch vor den Richter, und dann in's Gefängniß zurückführt.

Das Gefängniß deſſen Einrichtung ſo verderblich wird, iſt auch zu gleicher Zeit dem Leben der Sträflinge nachtheilig. Die Gefangenen in unſeren Zuchthäuſern, ſterben im Verhältniſſe von eins zu vierzehn [1]). In den amerikaniſchen Beſſerungshäuſern ſtirbt aber durchſchnittlich, einer von neun und vierzig [2]).

---

1) Dieſe Angabe gründet ſich auf Urkunden, welche uns in der Kanzlei des Miniſteriums mitgetheilt worden ſind.

2) Man ſehe die ſtatiſtiſchen Angaben hierüber unter Ziffer XVIII, 2.

In jenen Beſſerungshäuſern, wo der Todt ſo ſelten iſt, zeigt ſich dagegen die Zucht in ihrer ganzen Strenge. Das Geſetz des Schweigens wird den Sträflingen aufgelegt; alle ſind einer gleichförmigen Einrichtung unterworfen, und der Ertrag ihrer Arbeiten, wird nicht durch Ausſchweifungen oder überflüſſige Ausgaben zerſplittert. Die ſtrengſten Strafen treffen mitleidslos diejenigen, welche ſich gegen die Ordnung vergehen, bei Tage wird ihnen keine Ruheſtunde bewilligt, und die ganze Nacht ſind ſie allein.

In unſeren Gefängniſſen, wo der Todt ſo viele Verheerungen anrichtet, ſprechen die Sträflinge ungehindert mit einander; nichts trennt ſie bei Tage und bei Nacht, keine ſtrenge Strafe wird an ihnen vollzogen, und jeder von ihnen kann durch ſeine Arbeit, ſich die Unbequemlichkeiten der Gefangenſchaft verſüßen. Endlich hat er, um ſich auszuruhen, Stunden der Erhohlung.

Jene ſtrenge Zucht der amerikaniſchen Beſſerungshäuſer, jenes gänzliche den Sträflingen auferlegte Schweigen, jene unaufhörliche Einſamkeit welche ſie trennt, und jenes unbeugſame Gleichmaas einer Einrichtung, die ohne Ungerechtigkeit gegen die einen, für die andern nicht erleichtert werden darf, was ſind ſie eigentlich anders, als Strenge voller Menſchlichkeit!

Die Anſteckungskraft des Wechſelverkehrs, der in unſern Gefängniſſen die Sträflinge verderbt, iſt für ihre Seele nicht minder nachtheilig, als für ihren Leib [1]).

Wir geben hier nur die Hauptfehler an, welche uns in unſeren Zuchthäuſern aufgefallen ſind. Es läſſt ſich leicht

1) Der Fehler unſerer Zuchthäuſer liegt nicht in ihrer Verwaltung, ſondern in dem weſentlichen Grundſatze ihrer Einrichtungsweiſe. Es iſt vielleicht unmöglich, das gegenwärtige Syſtem beſſer zu benutzen. So haben wir neulich ein Zuchthaus, das in Melun geſehen, und die Ordnung der Arbeiten, ſo wie die äuſſerliche Erhaltung der Zucht bewundert. Ueberdies iſt die Leitung der Zuchthäuſer, im Miniſterium des Innern,

einſehen, daß wir kein vollſtändiges Gemälde derſelben liefern. Dagegen reden wir auch nicht von den Haft-, Unterſuchungs-, und Polizeigefängniſſen, noch von den übrigen Gefangenanſtalten der Departemente, und von den Galeerenhöfen. Wir reden bloß von den für die großen Verbrecher beſtimmten Zuchthäuſern, weil ſie die einzigen ſind, welche eine, der der amerikaniſchen Beſſerungshäuſer entſprechende Bevölkerung enthalten.

Zweites Hauptſtück.

Anwendung des Beſſerungsſyſtems in Frankreich. — Prüfung der gegen dieſes Syſtem gemachten Einwürfe. — Theoretiſch ſcheint es allen andern vorgezogen werden zu müſſen. — Hinderniſſe welche es zu beſiegen haben würde, um bei uns eingeführt zu werden. Dieſe Hinderniſſe liegen in den Dingen, den Sitten, und den Geſetzen. — In den Dingen. — Vorhandenſein ſchlecht gebauter Gefängniſſe, die durch andere erſetzt werden müßten. — In den Sitten. — Widerſtreben der öffentlichen Meinung gegen Leibesſtrafen, und Schwierigkeit dem Syſteme den Beiſtand religiöſen Einfluſſes zu verſchaffen. — In den Geſetzen. — Beſchimpfende Strafen, verſchiedene Arten der Gefangenſchaft, und Centraliſation der Verwaltung. — Angabe einer örtlichen Verwaltungsweiſe. — Das Beſſerungsſyſtem würde ſelbſt nach ſeiner Einführung in Frankreich, doch nicht alle Wirkungen hervorbringen, welche man in den Vereinigten Staaten durch daſſelbe erlangt. — Lage der entlaſſenen Sträflinge. — Beaufſichtigung der hohen Polizei. — Ländliche Anſiedelung. — Selbſt wenn man nicht das ganze Syſtem annähme, würde man doch einige ſeiner Vortheile ihm entlehnen können. — Das Muſter-Beſſerungshaus. — Zuſammenfaſſung.

Würde das Syſtem der amerikaniſchen Beſſerungshäuſer ſich bei uns einführen laſſen?

ſehr fähigen Männern anvertraut. Aber man mag thun was man will, man wird die Sträflinge nicht beſſern, und ſie nicht hindern ſich unter einander zu verderben, ſo lange ſie im Stande ſind, einen gegenſeitigen Verkehr zu unterhalten.

Es ſcheint uns daß dieſes Syſtem, theoretiſch betrachtet, und ohne Berückſichtigung der beſondern Hinderniſſe, welche deſſen Einführung in Frankreich finden würde, ſeiner Natur nach gut, und ſehr ausführbar iſt.

Man verwirft daſſelbe aus verſchiedenen Gründen, welche wir unterſuchen müſſen.

Viele ſehen in dem Beſſerungsſyſteme einen menſchenfreundlichen Gedanken, der keinen andern Zweck hat, als das leibliche Wohlſein der Gefangenen zu verbeſſern, und ſie wollen, weil ſie glauben daß die Verbrecher in den bisherigen Gefängniſſen nicht zu ſehr beſtraft werden, kein Syſtem welches ihr Schickſal erleichtern würde. Dieſe Anſicht beruht auf einer wahren Thatſache. Seit langer Zeit haben diejenigen, welche in Frankreich ihre Stimme erhoben, um Verbeſſerungen in den Gefängnißeinrichtungen zu begehren, die öffentliche Aufmerkſamkeit nur auf die Kleidung, auf die Koſt, und auf alles das gerichtet, was die Bequemlichkeiten der Sträflinge vermehren kann [1]). Deshalb führt in den Augen ſehr Vieler,

1) Die Gefängniſſe haben lange Zeit über die meiſten Vorwürfe verdient, welche man ihrer ſächlichen Einrichtung machte. Damals griff man daher mit Recht die Misbräuche und die Fehler an, mit denen ſie behaftet waren, und wir ſind deshalb weit entfernt, die Anſtrengungen derjenigen zu tadeln, denen es gelungen iſt, dem Uebel ſelbſt abzuhelfen. Nur findet man dicht neben der verſtändigſten und gehaltenſten Menſchenliebe, auch wieder eine ſolche, deren Eifer über das Ziel hinausgeht. Es giebt in Frankreich Gefängniſſe, in denen man unbeſtreitbar Aenderungen hinſichtlich der Geſundheit wünſchen kann, aber im Allgemeinen darf man ſagen, daß die Gefangenen in unſeren Gefängniſſen ſo gut gekleidet und ernährt ſind, als ſie es ſeyn ſollen. Jede Verbeſſerung in dieſer Hinſicht, würde an den entgegengeſetzten Misbrauch ſtreifen, der nicht minder beklagenswerth ſeyn würde, als der Fehler dem man eben abgeholfen hat. Die Aufgabe derjenigen, welche mit Recht für die Gefangenen beſſere Kleider und beſſeres Brodt begehren, ſcheint beendigt; jetzt aber muß das Werk derer beginnen, welche glauben, daß die Einrichtung eines Gefängniſſes, auch eine ſittliche Seite hat, die nicht vernachläſſigt werden darf.

die Annahme eines Beſſerungsſyſtemes welches Neuerungen erheiſcht, nur zur Verbeſſerung der ſächlichen Gefängnißeinrichtungen.

Andere, welche ſich auf einem ganz entgegengeſetzten Wege befinden, halten die Lage der Gefangenen in einem Gefängniſſe für ſo unglücklich, daß man fürchten müſſe ſie zu erſchweren, und ſagen, wenn man mit ihnen von einer Einrichtung ſpricht, deren Grundlage Einſamkeit und Stillſchweigen bilden, der Staat habe nicht das Recht Menſchen mit ſolcher Härte zu behandeln.

Endlich giebt es noch eine dritte Abtheilung von Leuten, welche ohne ſich über die Vortheile oder Nachtheile des Beſſerungsſyſtemes auszuſprechen, es doch als ein Trugbild betrachten, welches aus dem Hirne der Philoſophen entſprungen, nur dazu beſtimmt ſei, die Anzahl der menſchlichen Fehlgriffe zu vergrößern. Es läſſt ſich nicht läugnen, daß die Anſicht der letzten, zuweilen durch die Bücher der ausgezeichnetſten Schriftſteller über Staatsangelegenheiten begünſtigt wird, deren Irrthümer in dieſer Hinſicht, eben ſo wohl als ihre gediegenſten Meinungen, aufgefaſſt worden ſind.

So will Bentham in ſeinem panoptiſchen Gefängniſſe beſtändig eine Muſik unterhalten haben, welche die Leidenſchaften der Sträflinge mäßige. Herr Livingſton verlangt für die jugendlichen, und ſelbſt für älteren Verbrecher, einen faſt eben ſo vollſtändigen Lehrgang, wie der in freien Unterrichtsanſtalten eingeführte nur ſeyn kann. Selbſt Hr. Lucas giebt als Mittel zur Ausführung der Gefängnißſtrafe ein Beſſerungsſyſtem an, welches ſich mit den weſentlichen Grundſätzen des peinlichen Rechts, nur ſchwer vertragen würde [1]).

1) Herr Lucas ſagt in ſeinem Werke (Du système pénal et du système répressif), „Es kommt nur darauf an, den Böſewicht zu beſſern: iſt dies geſchehen, ſo kann der Verbrecher wieder in die bürgerliche Geſellſchaft zurückkehren.“ Es liegt etwas Wahres in dieſem Syſteme, aber es iſt unvollſtändig. Der erſte Zweck der Strafe beſteht nicht

Soll man nun die Strenge, oder die zu milde Einrichtung der Beſſerungshäuſer anklagen? Soll man dieſes Syſtem verwerfen, weil einige von philoſophiſchen Lehrmeinungen zu ſehr eingenommene Schriftſteller, ſich nicht vor den Gefahren einer bis auf's Aeuſſerſte getriebenen Lehre gehüthet, und Uebertreibungen begangen haben?

Das neue Syſtem ſcheint uns im Gegentheile gerade erdacht zu ſeyn, um die Uebertreibungen welche man jener Lehre vorwirft, zu vermeiden. Es hat ſich von der Strenge losgemacht, welche zu ſeinem Gelingen nicht nothwendig iſt, und ihm fehlen die Erleichterungen, die nur durch eine übelver-

---

darin, den Verurtheilten zu beſſern, ſondern der bürgerlichen Geſellſchaft ein nützliches und ſittliches Beiſpiel zu geben. Dazu gelangt man, indem man dem Verbrecher eine ſeiner Miſſethat angemeſſene Strafe zutheilt. Jede Strafe welche nicht mit dem Verbrechen übereinſtimmt, beleidigt das Billigkeitsgefühl des Volks, und wird durch ihre Strenge oder durch ihre Nachſicht unſittlich.

Es iſt aber auch für den Staat wichtig, daß derjenige, den er beſtraft um zum Beiſpiele zu dienen, ſich im Gefängniſſe beſſere. Das iſt der zweite Strafzweck, der minder wichtig als der erſte iſt, weil ſeine Folgen weniger ausgedehnt ſind. Die Anſicht des Herrn Lucas iſt deshalb fehlerhaft, weil ſie den zweiten Zweck allein im Auge hat, und den erſten ganz vernachläſſigt. Er betrachtet die Strafe immer nur als Beſſerungsmittel des Verbrechers, nicht aber als Beiſpiel für die bürgerliche Geſellſchaft. Darum will er auch, daß man den Verbrecher in Freiheit ſetze, ſobald Wahrſcheinlichkeit ſeiner Wiedergeburt da iſt. Da er die Gefangenſchaft nur als eine Probezeit anſieht, während welcher der Sträfling ſich ſchneller oder langſamer reuig und gebeſſert zeigt, ſo läſſt er auch die Dauer des Strafurtheils, von ſeiner Aufführung im Gefängniſſe abhangen. Dieſe letzte beweiſet aber durchaus nichts, und wir haben geſehen daß ſie ſogar, ein eher nachtheiliges als günſtiges Kennzeichen iſt. Und wer ſoll übrigens über die Bekehrung der Verbrecher ein Urtheil fällen? Ueber eine Thatſache kann man wohl entſcheiden, wer vermag aber in das Gewiſſen eines Sträflings hinabzuſteigen, und ſeine Reue zu ſehen?

Wo ſoll übrigens dann auch, die dem Staate zukommende Vergeltung bleiben? Wie will man endlich dieſem beweiſen, daß der Verbrecher ein ehrlicher Mann geworden iſt, und daß dieſe Veränderung einer Sühnung gleich kömmt?

ſtandene Menſchenliebe begehrt werden. Endlich zeigt ſich deſſen Ausführung vor unſern Augen, mit allen Vorzügen einer ausgezeichneten praktiſchen Einfachheit.

Man glaubt daß zwei verderbte, am nähmlichen Orte befindliche Weſen, ſich einander verderben, und man trennt ſie. Die Stimme ihrer Leidenſchaften oder der Strudel der Welt, hatte ſie betäubt und irre geleitet. Man vereinzelt ſie, und führt ſie ſo zum Nachdenken zurück. Ihr Verkehr mit ſchlechten Menſchen hatte ſie verderbt, und man verurtheilt ſie zum Stillſchweigen. Der Müſſiggang hatte ſie verſchlechtert, und man läſſt ſie arbeiten. Die Armuth hatte ſie zum Verbrechen gebracht, und man lehrt ſie ein Gewerbe. Sie haben die Geſetze ihres Vaterlandes verletzt, und man beſtraft ſie. Ihr Leben iſt geſchützt, ihr Leib iſt geſund, aber nichts gleicht ihrem geiſtigen Leiden. Sie ſind unglücklich geworden, ſie verdienen es zu ſeyn, ſobald ſie ſich aber beſſern, fühlen ſie ſich glücklich im Staate, deſſen Geſetze ſie achten werden. Dies iſt das ganze Syſtem der amerikaniſchen Beſſerungshäuſer.

Dieſes Syſtem aber, wirft man ein, iſt in Europa verſucht worden, und doch nicht gelungen, und führt als Beweis hierfür das Beiſpiel von Genf und Lauſanne an, wo man mit großen Koſten Beſſerungshäuſer errichtet hat, ohne daß ſelbige die von ihnen für die Beſſerung der Sträflinge erwarteten Ergebniſſe, hervorgebracht hätten.

Wir glauben, daß das was in der Schweiz geſchehen iſt, in keiner Hinſicht einen Einfluß auf dasjenige ausüben kann, was Frankreich in dieſer Hinſicht thun könnte. Man iſt bei Erbauung der ſchweizeriſchen Gefängniſſe wirklich auf die Klippe gerathen, welche man auch in den Vereinigten Staaten nicht immer vermieden hat, nähmlich auf die Thorheit, Werke der Baukunſt zu errichten, ſtatt einfache, nützliche Anſtalten zu erbauen. Die Unkoſten der ſchweizeriſchen Beſſerungshäuſer dürfen daher in keiner Hinſicht, als Maasſtab

für dasjenige dienen, was ähnliche Gefängniſſe in Frankreich koſten könnten. Iſt aber andrerſeits die Einrichtung dieſer Beſſerungshäuſer in Hinſicht auf die Beſſerung der Sträflinge, nicht wirkſam geweſen, ſo muß man deshalb nicht das Syſtem der Vereinigten Staaten anklagen. Es iſt ein Irrthum zu glauben, die Zucht der Gefängniſſe in Genf und in Lauſanne, ſei die nähmliche wie in den amerikaniſchen Beſſerungshäuſern. Das einzige worin die Gefängniſſe beider Länder übereinſtimmen, beſteht darin daß in beiden, die Sträflinge die Nacht in einſamen Zellen zubringen. Ein Hauptunterſchied des Beſſerungsſyſtemes beider Völker liegt aber in dem Umſtande, daß die Zucht in den Vereinigten Staaten weſentlich auf Einſamkeit und Stillſchweigen gegründet iſt, während in der Schweiz, die Mittheilungen der Sträflinge unter einander bei Tage, nicht verboten ſind.

Es iſt gewiß, daß die den Gefangenen gelaſſene Freiheit des Verkehrs, das amerikaniſche Syſtem gänzlich umändert, oder richtiger ein neues erſchafft, welches mit jenem keine Aehnlichkeit hat.

Wir unſerer Seits glauben, daß eben ſo wie eine auf Einſamkeit und Stillſchweigen gegründete Einrichtung, der Beſſerung der Sträflinge günſtig iſt, auch wiederum eine ſolche Beſſerung unmöglich wird, ſobald ſie unter einander verkehren können.

Abſtrakt genommen ſcheint es uns daher, daß das Beſſerungsſyſtem der Vereinigten Staaten, deſſen Ueberlegenheit über jede andere Gefängnißeinrichtung, uns unbeſtreitbar ſcheint, Frankreich alle diejenigen Bedingungen des Gelingens darbietet, welche man von einer Lehre erwarten kann, deren erſte Verſuche erfolgreich geweſen ſind. Wir täuſchen uns, indem wir dieſe Meinung ausſprechen, durchaus nicht über die Hinderniſſe, welche dieſes Syſtem zu beſiegen haben würde, um bei uns Wurzel zu faſſen.

Dieſe Hinderniſſe liegen in der Lage der Dinge, in den Sitten, und in den Geſetzen.

Das erſte von Allem iſt, das Daſein einer andern Ordnung der Dinge, welche auf einer ganz verſchiedenen Grundlage, und auf gerade entgegengeſetzten Grundſätzen beruht. Die Grundlage des amerikaniſchen Syſtems iſt die Trennung der Gefangenen, und es giebt deshalb in jedem Beſſerungshauſe, eben ſo viele Zellen als Sträflinge. In Frankreich iſt dagegen das Zellenſyſtem in ſeiner Allgemeingültigkeit, ganz unbekannt, und die meiſten Sträflinge werden in allen unſeren Gefängniſſen, bei Nacht in gemeinſchaftlichen Schlafſtellen zuſammen geſperrt. Dies reicht hin, um bei uns für jetzt ein Syſtem unausführbar zu machen, welches ganz auf die Vereinzelung der Verbrecher gegründet iſt. Um daſſelbe daher auszuführen, müßte man neue Gefängniſſe nach dem Muſter jener Beſſerungshäuſer erbauen. Hier bietet ſich aber eine große Schwierigkeit dar, welche aus den Unkoſten der erſten Erbauung entſteht.

Wir ſind weit entfernt zu glauben, daß die hierdurch verurſachte Ausgabe, ſo beträchtlich ſei als man ſich meiſt vorſtellt. Wer in Paris ein für fünfhundert Verbrecher beſtimmtes ſogenanntes Muſtergefängniß ſieht, welches vier Millionen Franken koſtet, ſchließt hieraus gewiſſermaaſſen mit Recht, daß man um 32000 Sträflinge auf die nähmliche Weiſe unterzubringen, 320 Millionen, oder für jeden Sträfling 10000 Franken ausgeben müßte. Der Schluß iſt logiſch, aber die Grundlage dieſer Berechnung ganz fehlerhaft, denn die übertriebene Koſtbarkeit des erwähnten Gefängniſſes, iſt bloß eine Folge der beklagenswerthen Verſchwendung, welche bei deſſen Erbauung vorgeherrſcht hat (FF.).

Die Zierlichkeit, das Ebenmaas der Verhältniſſe, und alle Zierrathen mit denen deſſen Baumeiſter es geſchmückt hat, ſind für die Zucht der Anſtalt von gar keinem Nutzen. Sie ſind verderblich für den Schatz, und nützen nur dem Baumeiſter, der um ſeinen Nahmen auf die Nachwelt zu bringen, ein großes Bauwerk hat errichten wollen.

Indeß müſſen wir hier zugleich bemerken, daß man hin-

ſichtlich der Baukoſten, zwiſchen dem Philadelphiaſchen und dem Auburnſchen Syſteme, wohl unterſcheiden muß. Wir haben die großen Vorzüge des in Pennſylvanien angenommenen Syſtems der gänzlichen Einſamkeit anerkannt, und wir würden ihm vielleicht, wenn es ſich nur um eine Lehrmeinung handelte, den Vorzug vor dem Auburnſchen geben. Aber die Koſten der nach dem Muſter von Philadelphia erbauten Beſſerungshäuſer, ſind ſo beträchtlich, daß es uns unklug ſcheinen müßte, die Annahme dieſes Planes vorzuſchlagen. Dies hieſſe dem Staate eine ungeheure Laſt aufbürden, für welche auch der glücklichſte Erfolg des Syſtems, kaum einen Erſatz bieten würde. Indeß iſt das Auburnſche Syſtem, deſſen Verdienſt hinſichtlich der Grundſätze nach denen es eingerichtet iſt, nicht minder unbeſtreitbar bleibt, wie wir es oben auseinander geſetzt haben, weit weniger koſtbar. Deshalb würden wir nun auch deſſen Anwendung auf unſere Gefängniſſe fordern, wenn bloß zwiſchen dieſen beiden zu wählen wäre.

Es iſt aber ohne große Koſten unmöglich, die innere Einrichtung von Auburn, in Frankreich plötzlich einzuführen. Freilich würden dieſe Koſten gewiß nicht mit denen verglichen werden können, welche die Errichtung des erwähnten Muſtergefängniſſes herbeigeführt hat, und wir glauben ſogar, daß bei übrigens gleichen Verhältniſſen, die verſtändig geleitete Erbauung eines neuen Beſſerungshauſes in Frankreich, nicht höher als in den Vereinigten Staaten zu ſtehen kommen würde. Dennoch iſt es aber gewiß, daß zur allgemeinen Einführung dieſes Syſtems, man mag bei dieſer Unternehmung auch noch ſo ſparſam verfahren, dreiſſig Millionen Franken nöthig ſeyn würden, und man ſieht leicht ein, daß Frankreich, bei einer Lage der öffentlichen Angelegenheiten welche noch dringendere Opfer begehrt, ſeine Ausgaben hierdurch nicht noch läſtiger machen kann.

Auch möchte wohl zu fürchten ſeyn, daß dieſelben nahe liegenden Umſtände, welche Frankreichs Geld in Anſpruch

nehmen, auch auf andere Weiſe der Gefängnißverbeſſerung ſchaden. Die öffentlichen Ereigniſſe haben ſo ſehr alles verſchlungen, daß ſelbſt die wichtigſten Fragen über innere Verbeſſerungen, die allgemeine Aufmerkſamkeit nur wenig in Anſpruch nehmen. Alles was von Geiſt und Verſtand da iſt, wirft ſich auf einen einzigen Gegenſtand, das öffentliche Staatsleben. Jede andere Beziehung wird gleichgültig angeſehen. Hieraus folgt, daß die durch ihre Talente ausgezeichnetſten Männer, die bedeutendſten Schriftſteller, die geſchickteſten Staatsleute, kurz Alle welche einigen Einfluß auf die öffentliche Meinung ausüben, ihre geiſtige Kraft in Unterſuchungen erſchöpfen, welche der Regierung nützlich, aber für das Wohlſein der Bürger unfruchtbar ſind. Muß man nun nicht auch für das Beſſerungsſyſtem die Folgen dieſer allgemeinen Hinneigung fürchten, und beſorgen, daß dieſe Einrichtung, welche, um Wurzel zu faſſen, der öffentlichen Aufmerkſamkeit und Gunſt nothwendig bedarf, mit einiger Lauheit aufgenommen werde?

Aber ſelbſt wenn die öffentlichen und die Geldbedrängniſſe, welche wir angedeutet haben, nicht vorhanden wären, und wenn man annähme, daß nichts im gegenwärtigen Zuſtande der Dinge ſich den inneren Verbeſſerungen widerſetzte, würde die Einführung des Beſſerungsſyſtems in Frankreich, doch noch große Schwierigkeiten finden.

Das amerikaniſche Zuchtverfahren hat, wie wir geſehen haben, ſeinen Hauptſtützpunkt in den Leibesſtrafen. Möchte es aber nicht zu fürchten ſeyn, daß ein Syſtem, deſſen wichtigſtes Hülfsmittel dieſe Strafen ſind, von der öffentlichen Meinung ſchlecht aufgenommen werde? Wie kann man an Menſchen, deren Sittlichkeit man aufrichten will, Strafen vollziehen, an welche ſich bei uns der Begriff der Infamie heftet? Die Schwierigkeit iſt da, und ſie ſcheint noch ernſtlicher, wenn man an die eigentliche Natur des Verfahrens denkt, welches aufrecht erhalten werden ſoll. Die Grundlage des

Syſtems iſt das Schweigen, und wie ſoll man dieſe Verpflichtung zum gänzlichen Stillſchweigen, die mit der amerikaniſchen Ernſthaftigkeit nicht unverträglich iſt, ſo leicht mit dem franzöſiſchen Charakter verſöhnen. Wenn wir Hrn. Lynds glauben dürften (ſiehe hinten Ziffer X), ſo ſind die Franzoſen von allen Völkern diejenigen, welche am beſten den Bedingniſſen des Beſſerungsſyſtemes entſprechen. Indeß ſcheint uns die Frage noch ganz neu zu ſeyn, und wir wiſſen nicht in wie weit Herr Lynds im Stande iſt, nach den Bemerkungen welche er in den amerikaniſchen Gefängniſſen, an wenigen, mitten unter einer großen Menge Amerikaner zerſtreuten Franzoſen angeſtellt hat, im Allgemeinen über die Lenkſamkeit der franzöſiſchen Sträflinge zu urtheilen.

Was uns betrifft, ſo ſind wir, ohne dieſe Aufgabe löſen zu wollen, doch der Meinung, daß das Geſetz des Stillſchweigens für den Franzoſen, viel peinlicher als für den Amerikaner ſei, deſſen Charakter ſchweigſam und nachdenkend iſt. Aus dieſem Grunde ſcheint es uns aber auch viel ſchwieriger in Frankreich als in Amerika, die Zucht der Beſſerungshäuſer aufrecht zu erhalten, der das Stillſchweigen zum Grunde liegt, wenn ſie der Beihülfe der Leibesſtrafen entbehrt. Wir ſind zu dieſer Anſicht um ſo mehr geneigt, weil man in Amerika noch von einem andern Umſtande begünſtigt wird, auf den wir nicht rechnen dürfen. In den Vereinigten Staaten wird im Allgemeinen ein Geiſt des Gehorſams gegen die Geſetze gefunden, der ſelbſt in den Gefängniſſen nicht vermiſſt wird. Ohne daß wir grade nöthig hätten, die öffentlichen Gründe dieſer Thatſache anzugeben, führen wir ſie bloß an, und müſſen bemerken, daß eine ſolcher Geiſt der Unterwürfigkeit gegen die eingeführte Ordnung, bei uns nicht im nähmlichen Maaſſe Statt findet. Im Gegentheile findet man in Frankreich im Geiſte der Menge, eine traurige Geneigtheit das Vorgeſchriebene zu übertreten, und dieſe Neigung zum Ungehorſame ſcheint uns der Art zu ſeyn, daß ſie auch die Gefängnißzucht beeinträchtigt.

Das Beſſerungsſyſtem, dem man in Frankreich nur mit großer Schwierigkeit die greifliche Stütze der Schläge geben würde, die ihm doch dort noch nothwendiger als anderswo zu ſeyn ſcheint, würde vielleicht auch noch eines andern geiſtigen Hülfsmittels entbehren, welches in den Vereinigten Staaten beträchtlichen Einfluß auf deſſen Erfolg ausübt.

Die Anregung, aus der in Amerika die Verbeſſerung der Gefängniſſe hervorgegangen iſt, war rein religiös. Alles was unternommen wurde, haben gottesfürchtige Männer erdacht und ausgeführt: ſie ſtanden dabei nicht allein, aber ſie waren diejenigen, welche Allen durch ihren Eifer den Anſtoß gaben, und ſo in dem Geiſte Aller die Gluth erregten, von der ſie ſelbſt beſeelt waren. Die Religion iſt es, welche auch noch jetzt in allen neuen Gefängniſſen, einen der Hauptbeſtandtheile der Zucht und der Beſſerung ausmacht. Ihr Einfluß iſt es allein, der die vollſtändigen Wiedergeburten hervorbringt, und wir haben ſie ſelbſt bei den minder tief gehenden Beſſerungen, ſehr zu deren Erzielung beitragen geſehen.

Man muß fürchten, daß dieſer religiöſe Beiſtand, dem Beſſerungsſyſteme in Frankreich mangeln werde.

Iſt bei der Geiſtlichkeit nicht einige Lauheit gegen dieſe neue Einrichtung, deren ſich die Menſchenliebe bei uns bemächtigt zu haben ſcheint?

Und würde nicht die öffentliche Meinung andrerſeits, wenn die franzöſiſche Geiſtlichkeit Eifer für die ſittliche Beſſerung der franzöſiſchen Verbrecher zeigte, ſie wohl gern dieſe Miſſion übernehmen ſehen?

Man findet unter uns bei ſehr vielen Menſchen, leidenſchaftliche Gefühle gegen die Religion und ihre Diener, welche in den Vereinigten Staaten nicht da ſind, und auch unſere Geiſtlichkeit empfängt Eindrücke, welche den religiöſen Sekten Amerika's unbekannt ſind.

In Frankreich, wo der Altar lange gemeinſchaftlich mit

dem Throne, die königliche Gewalt vertheidigt hat, iſt man noch nicht daran gewöhnt, die Religion von der Regierung zu trennen, und die Leidenſchaften, deren Gegenſtand dieſe iſt, werfen ſich gewöhnlich auf jene. Daher kömmt es, daß ſich die öffentliche Meinung im Ganzen, wenig günſtig gegen das zeigt, was der religiöſe Eifer beſchützt, und daß wiederum die Geiſtlichen wenig Theilnahme für alles das empfinden, was der Volksgunſt genieſſt.

In Amerika ſind dagegen Volk, Staat und Kirche, immer vollkommen von einander getrennt geweſen, und man ſieht dort die politiſchen Leidenſchaften gegen die Regierung anſtürmen, ohne jemals die Religion anzutaſten. Deshalb iſt dieſe aber auch beſtändig auſſerhalb aller Streiterei, und dies erklärt das Nichtvorhandenſein irgend einer feindſeeligen Geſinnung, zwiſchen dem Volke und den Geiſtlichen aller Sekten.

Noch eine letzte Bemerkung müſſen wir hierüber hinzufügen, daß nämlich, ſelbſt wenn es in den Vereinigten Staaten an der Unterſtützung der Geiſtlichen fehlt, die Gefangnenbeſſerung darum noch nicht alles religiöſen Einfluſſes beraubt iſt.

Die bürgerliche Geſellſchaft ſelbſt, iſt in den Vereinigten Staaten ſehr religiös, und dieſe Thatſache übt auch einen großen Einfluß auf die Leitung der Beſſerungsanſtalten. Eine Menge von chriſtlicher Liebe beſeelter Männer widmet, ohne grade ſelbſt Geiſtliche zu ſeyn, einen Theil ihrer Zeit der ſittlichen Beſſerung der Verbrecher. Der Glaube hat in den Sitten tiefe Wurzeln geſchlagen, und deshalb beſitzt auch der letzte Gefängnißbeamte religiöſe Grundſätze. Aus dem nähmlichen Grunde ſpricht derſelbe niemals ein Wort, welches nicht mit den Predigten des Geiſtlichen übereinſtimmte. So athmet der Sträfling in den Vereinigten Staaten, ſelbſt im Beſſerungshauſe, eine religiöſe Luft, welche ihn von allen Seiten umgiebt, und er iſt empfänglicher für dieſen Einfluß, weil ſeine erſte Erziehung

ihn dazu geneigt gemacht, und weil er beſtändig unter einem Volke gelebt hat, welches eine tiefe Hochachtung für die Religion bekennt.

Bei uns zeigen die Sträflinge im Allgemeinen keine ſo günſtige Beſchaffenheit, und auſſerhalb des Gefängniſſes, wird die begeiſternde Wärme der Religion, faſt nur unter den Geiſtlichen gefunden.

Wollte man ſie auch noch aus dem Beſſerungshauſe entfernen, ſo würde der Einfluß der Religion ganz verſchwinden, und nichts als die Menſchenliebe zurückbleiben, um die Verbrecher zu beſſern. Es läſſt ſich nicht läugnen, daß bei uns großmüthige Männer gefunden werden, welche mit tiefem Gefühle begabt, voll Eifer alle Leiden der Menſchheit erleichtern, und alle Wunden heilen möchten. Bis jetzt hat ihre, allein mit dem leiblichen Wohlſein der Gefangenen beſchäftigte Sorgfalt, das koſtbarere Gut ihrer ſittlichen Beſſerung vernachläſſigt. Indeß läſſt ſich einſehn, daß ihre Wohlthätigkeit, auf dieſes Gebiet gerufen, ſich nicht würde erwarten laſſen, und daß zweifelsohne einiger Erfolg ihre Bemühungen lohnen würde. Aber ſolche, dann erſt wahrhaft menſchenliebende Männer, ſind ſelten, und meiſt iſt Menſchenliebe nur eine Sache der Einbildungskraft. Man lieſet Howard's Leben, deſſen menſchenfreundliche Tugenden man bewundert, und ſogleich findet man daß es ſchön ſei, die Menſchheit ſo wie er zu lieben. Aber eine ſolche im Kopfe gebohrene Leidenſchaft, gelangt nicht bis zum Herzen, und erſtirbt oft in einem Zeitungsaufſatze.

So liegen demnach in den Sitten und in der gegenwärtigen Geiſtesſtimmung in Frankreich, ſittliche Hinderniſſe, gegen welche das Beſſerungsſyſtem zu kämpfen haben würde, wenn man es ſo einführte, wie es in den Vereinigten Staaten beſteht. Dieſe eben aufgezählten Hinderniſſe, können unſtreitig nicht ewig dauern. Eine bleibende Feindſeeligkeit der öffentlichen Meinung gegen die Religion und ihre Diener, iſt

etwas Widernatürliches, und wir wiſſen nicht, wie lange ein Staat ohne Beihülfe des Glaubens beſtehen kann. Hier aber dürfen wir der Gegenwart nicht voreilen, und unter den gegenwärtig beſtehenden Hinderniſſen, welche dem Beſſerungsſyſteme in Frankreich ſchaden würden, iſt das eben angegebene, unſtreitig eines der gewichtigſten.

Auch unſere Geſetzgebung ſtellt Hinderniſſe in den Weg.

Das erſte derſelben, geht aus der Natur einiger Strafgeſetze ſelbſt hervor.

So lange in unſrem Geſetzbuche der Brandmark noch beſtand, konnte das Beſſerungsſyſtem auf keine gleichmäßige Weiſe eingeführt werden, denn es würde ein Widerſpruch geweſen ſeyn, die ſittliche Beſſerung von Sträflingen zu verfolgen, welche man im Voraus mit unauslöſchlicher Infamie bezeichnet hat. Dieſe Strafe iſt aber jetzt aus unſeren Geſetzen verſchwunden, und ihre Abſchaffung, welche Vernunft und Menſchlichkeit gebieteriſch verlangten, macht eins der Hinderniſſe der Wirkſamkeit einer guten Gefängnißeinrichtung verſchwinden. Auſſerdem ſtehen aber noch in unſrem Strafgeſetzbuche einige Verfügungen, welche nicht minder unverträglich mit einem vollſtändigen Beſſerungsſyſteme ſind. Wir meinen die Infamie, welche die meiſten Strafen begleitet, ſo wie die Verſchiedenheit der Beſtrafungen.

Unſere Geſetze enthalten acht Strafen, welche ausdrücklich infamirend genannt werden, wozu die öffentliche Ausſtellung, welche nur für einen Theil gewiſſer Beſtrafungen gilt, und das Schleppen der eiſernen Kugel, die das Geſetz bloß als eine Ausführungsart der Zwangsarbeit betrachtet (Art. 6, 7, 8, 15 und 22 des Strafgeſetzes), noch nicht einmal gerechnet ſind.

Man mag, wenn der Grundſatz lebenslänglicher Beſtrafung einmal feſtgeſtellt iſt, immerhin mit dieſer die Infamie verknüpfen; wir ſehen darin nur geringe Beſchwerniſſe. Iſt es

es aber nicht ganz folgewidrig, durch einen Urtheilsſpruch einen Menſchen für infam zu erklären, der ſpäterhin in der bürgerlichen Geſellſchaft wieder erſcheinen ſoll? Das Geſetz müßte, um logiſch zu verfahren, auch beſtimmen, daß er nach Vollziehung ſeiner Strafe, mit der Freiheit die Ehre wieder erlange. Dies thut es aber nicht, weil die Infamie, welche ſo leicht auf die Stirn des Verbrechers zu drücken iſt, ſich nicht wieder auf gleiche Weiſe verlöſchen läſſt. Wie dem aber auch ſei, eine mit einer Zeitſtrafe verbundene immerwährende Schande, ſcheint uns mit dem Zwecke des Beſſerungsſyſtemes unverträglich, und wir ſehen nicht ein, wie man in Gemüthern, welche das Geſetz ſelbſt ſich bemüht hat herabzuwürdigen und zu erniedrigen, Empfindungen von Ehre und von Tugend wieder erwecken will. Es würden, um die Strafgeſetzgebung hierüber mit den weſentlichen Grundſätzen des Beſſerungsſyſtemes in Uebereinſtimmung zu bringen, nur wenige Abänderungen nöthig ſeyn. Man brauchte nur die durch das Geſetzbuch verordneten Beſtrafungen, nicht mehr infamirend zu nennen, und den Verurtheilten jedenfalls die vorübergehende Schande der Schauſtellung, und die beſtändige Demüthigung der öffentlichen Arbeiten zu erſparen.

Endlich müßte man, wenn auch nicht die Verſchiedenheit der Beſtrafungen, doch die Unterſchiede der Art ſie zu erdulden, aus dem Strafgeſetzbuche vertilgen.

Die Verſchiedenheiten der Beſtrafungen, und der für eine jede derſelben vorgeſchriebenen Gefängnißeinrichtung, haben eine große Zahl verſchiedenartiger Strafanſtalten erzeugt. Da es Sträflinge unterſchiedener Stufen giebt, und da die Gefangenen in unſeren Gefängniſſen, ohne alle Sonderung auf einander gehäuft ſind, ſo hat man mit Recht geglaubt, es ſei unſittlich ſie zu vermiſchen, und unter dem nähmlichen Dache, in derſelben Werkſtätte, und im nähmlichen Bette, denjenigen der zu zwanzigjähriger Zwangsarbeit verurtheilt iſt, und den mit einjähriger Gefängnißſtrafe belegten, unterzubringen.

So giebt es demnach ein Gefängniß für die Zwangsarbeiter oder Galeerenſklaven (forçats), ein anderes für die Eingeſperrten (réclusionnaires), und wenn der Wille des Geſetzes erfüllt würde, gäbe es noch ein drittes für die zur Zuchtſtrafe auf mehr als ein Jahr verurtheilten, ſo wie ein viertes für die auf weniger Zeit als ein Jahr. Dieſe Klaſſenabtheilungen, deren Gründe man einſieht, ſobald man einmal den Grundſatz der Vermiſchung der Sträflinge in den Gefängniſſen zuläſſt, werden nothwendigerweiſe ganz unnütz, wenn man in dieſelben die Einrichtung der nächtlichen Einſamkeit und des Stillſchweigens einführt. Iſt dieſe Einrichtung einmal da, ſo kann man den mindeſt ſtrafbaren Verurtheilten, neben dem vollendetſten Verbrecher unterbringen, ohne die geringſte Beſchmitzung befürchten zu dürfen.

Es iſt ſogar in jeder Hinſicht vortheilhaft, die Sträflinge aller Art in Anſtalten zu vereinigen, welche auf gleiche Weiſe eingerichtet ſind. Sie unterliegen alle der nähmlichen Behandlung, und die Strafdauer iſt nur von verſchiedener Länge. So entgeht man der beſondren Einrichtung der Galeerenhöfe, und die franzöſiſche Gefängnißverwaltung, kann von jener ſeltſamen Ausnahme befreit werden, welche ein Drittel der peinlichen Sträflinge, unter den Seeminiſter ſtellt.

Um unſere Geſetzgebung in dieſer Hinſicht mit dem Beſſerungsſyſteme übereinſtimmend zu machen, müßte man die Verfügungen des Strafgeſetzbuches abſchaffen, welche für jede Art von Sträflingen, beſondere Gefängniſſe feſtſetzen, deren jedes ſeine eigenthümliche Einrichtungsweiſe hat [1]).

---

1) Selbſt wenn man eine einzige und gleichmäßige Gefängnißeinrichtung für ſämmtliche Sträflinge einführt, kann man dennoch nach unſerem Dafürhalten, die Gefängnißzucht leicht nach der Urſache oder Länge der Strafzeit abſtufen. So könnte man den zu Zuchtſtrafen verurtheilten Sträflingen, einen größeren Arbeits-Verdienſtantheil bewilligen, als den härter beſtraften. Wenn wir eine gleichmäßige Gefängnißein-

Das andere Hinderniß welches ſich in unſeren Geſetzen findet, liegt in der zu weiten Ausdehnung des Centraliſirens, welches die Grundlage aller unſerer Staatseinrichtungen ausmacht.

Es giebt gewiß allgemeine Beziehungen, bei denen die Centralgewalt ihre ganze Kraft-Einheit und Thätigkeit bewahren muß.

Sobald es darauf ankommt, das Land zu vertheidigen, ſeine Würde nach Auſſen und ſeine Ruhe nach Innen zu ſichern, muß die Regierung, allen Theilen des Staates einen gleichmäßigen Antrieb verleihen. Dies iſt ein Recht, welches man ihr nicht entziehen darf, ohne die öffentliche Sicherheit und die Volksunabhängigkeit zu gefährden. Aber ſo nothwendig auch dieſe von einem Mittelpunkte ausgehende Leitung für Gegenſtände von allgemeiner Wichtigkeit, und für die politiſche Kraft eines Landes wie das unſrige iſt, ſo ſcheint uns doch dieſe nähmliche Centraliſirung in ihrer Anwendung auf Gegenſtände von örtlichem Nutzen, der Entwickelung des inneren Gedeihens zu widerſtreben.

Es iſt uns vorgekommen, als ob der Erfolg der neuen amerikaniſchen Gefängniſſe, hauptſächlich aus dem Syſteme der örtlichen Verwaltung entſpringe, unter deren Einfluſſe ſie ſich ausgebildet haben.

Allgemein geſchieht die Verwendung der erſten Erbauungskoſten mit Sparſamkeit, weil diejenigen welche den Entwurf ausführen, auch deſſen Koſten tragen helfen. Von Seiten der Unterbeamten ſind wenig Unterſchleife zu fürchten, weil die welche ſie arbeiten laſſen, ſich in ihrer Nähe befinden, um ſie zu beaufſichtigen. Wenn endlich das Ge-

---

richtung begehren, verſtehen wir darunter noch die Anwendung der Hauptgrundſätze des Beſſerungsſyſtemes, der Einſamkeit bei Nacht und des Schweigens bei Tage auf Alle, und wir meinen, daß wenn dieſe beiden Grundſätze einmal zugegeben ſind, andere Verſchiedenheiten der Gefängniſſe nutzlos werden.

bäude vollendet, und die Anſtalt eingerichtet iſt, beſchäftigen ſich die nähmlichen Menſchen, welche an deſſen Errichtung einen ſo lebhaften Antheil genommen hatten, eifrig damit, es in Thätigkeit zu ſetzen, und ſie hören ſogar, nachdem die von ihnen eingeführte Einrichtungsweiſe bereits wirkt, nicht auf deren Ausführung zu beaufſichtigen. Es liegt ihnen beſtändig am Herzen, wie eine Sache die ihr Werk, und bei deren Erfolge ihre Ehre betheiligt iſt.

Sobald in einem Staate auf dieſe Weiſe eine nützliche Anſtalt gegründet wird, ſtreben alle Andern, von erwünſchtem Nacheiferungstriebe beſeelt dahin, ſie nachzuahmen.

Würden nun unſere Geſetze und ſelbſt unſere Sitten, welche in Frankreich die Centralgewalt alles machen laſſen, dem Beſſerungsſyſteme die nähmlichen Erleichterungen gewähren, unter uns zu entſtehen und ſich zu erhalten? Wir glauben es nicht.

Wenn es bloß auf die Erlaſſung eines Geſetzes ankäme, ſo wäre die Centraliſirung ganz und gar kein Hinderniß. Denn es würde unſerer Regierung viel leichter werden, von den Kammern die Annahme des Beſſerungsſyſtemes für ganz Frankreich zu erhalten, als es den Gouverneuren der verſchiedenen amerikaniſchen Staaten geweſen iſt, dieſen nähmlichen Grundſatz durch deren geſetzgebende Verſammlungen feſtſtellen zu laſſen, welche deshalb angegangen werden mußten.

Nachdem aber dieſer Grundſatz im Geſetze niedergeſchrieben worden iſt, kömmt es noch darauf an, ihn auszuführen, und hier beginnen bei uns dann erſt die Schwierigkeiten.

Zuvörderſt muß man befürchten, daß die von der Regierung zu dieſem Berufe errichteten Gebäude, nach einem nicht ſehr ſparſamen Plane entworfen, und daß die von Unterbeamten beaufſichtigten Baukoſten, die eingereichten Anſchläge um vieles übertreffen werden. Wenn aber die erſten Verſuche zu koſtſpielig ſind, werden ſie die öffentliche Meinung und die eifrigſten Anhänger des Beſſerungsſyſtemes ent-

muthigen. Muß man aber ſelbſt nach Ueberwindung dieſer erſten Hinderniſſe, nicht die Gleichgültigkeit der Ortsbewohner gegen den Erfolg einer Anſtalt fürchten, welche nicht ihr Werk iſt, und die dennoch unter dem bloßen Schutze des Dienſteifers der Gefängnißbeamten, nicht gedeihen kann? Wie ſoll endlich die im Mittelpunkte ſitzende Gewalt, mit ihrer gleichmäßigen Thätigkeit, diejenigen Abſchattungen des Beſſerungsſyſtemes hervorrufen, welche durch die Sitten und die Bedürfniſſe der Oertlichkeit nothwendig gemacht werden?

Es ſcheint uns ſehr ſchwer, in Frankreich einen Erfolg des Beſſerungsſyſtems zu hoffen, und große Ergebniſſe von demſelben zu erwarten, wenn deſſen Einführung und Leitung das Werk der Regierung iſt, und wenn man ſich damit begnügt, ſtatt der gegenwärtig beſtehenden Zuchthäuſer, bloß neue, nach einem beſſeren Plane erbaute hinzuſtellen.

Würde die Möglichkeit des Erfolges nicht weit größer ſeyn, wenn man den Departementen die Sorge überlieſſe, nach gewiſſen allgemeinen Grundſätzen, welche ein für Alle verbindliches Geſetz ausſpräche, auf ihre Koſten, ihre Gefängniſſe jeder Art, und ſelbſt die für die ſchwerſten Verbrecher, zu erbauen und zu leiten?

Die Geſetze des Jahres 1791 haben den Grundſatz feſtgeſtellt, daß die Beaufſichtigung der Gefängniſſe weſentlich zu den Geſchäften der Stadträthe, ſo wie ihre Leitung, zu denen der Verwaltungsräthe des Departements gehört [1]). Dieſe nähmlichen Geſetze haben für die Einrichtung der Gefängniſſe, ſehr viele wichtige Neuerungen vorgeſchrieben, und enthielten ſogar ſchon den Keim des ſpäter in den Vereinigten Staaten angenommenen Beſſerungsſyſtems [2]).

---

1) Man ſehe die Geſetze vom 22ſten Juli, 29ſten September und 6ten Oktober 1791.

2) Der Artikel 16 des Geſetzes vom 6ten Oktober 1791 ſagt: „Jeder zur Freiheitsberaubung verurtheilte, ſoll allein, an einem hellen

Aber die von ihnen ausgeſprochenen Grundſätze ſind nur ſehr unvollſtändig ausgeführt worden. Buonaparte befahl, als er zum Conſulat gelangte, die Errichtung von Zuchthäuſern, ohne ſich die Mühe zu geben, durch die verfaſſungsmäßigen Behörden, die ſeinem Beſchluſſe widerſprechenden Geſetze auf-heben zu laſſen. Dieſe Einrichtung zerſtöhrte jede örtliche Leitung und Beaufſichtigung. Wirklich ſind auch die meiſten jetzt beſtehenden Zuchthäuſer, nichts anders als alte, hier und da über ganz Frankreich zerſtreute Klöſter, welche theils dicht bei Städten, theils auf dem Lande liegen.

Indeß erkannte Buonaparte 1810 ſchon an, daß jedes Departement, auſſer den Juſtiz- und Arreſthäuſern, ein Gefängniß bloß für die Zuchtſträflinge (les condamnés correctionnellement) haben ſolle.

Nähme man alſo an, daß jedes Departement ſein eig-enes allgemeines Gefängniß hätte, ſo würde man nur auf den Grundſatz der Geſetze des Jahres 1791 zurückkommen, und bloß auf alle Sträflinge die örtliche Gefangenſchaft aus-dehnen, welche Buonaparte ſelbſt für die Zuchtſträflinge ein-zuführen beabſichtigte.

Dieſe Ausdehnung würde hinſichtlich der Gefängnißzucht ohne Schwierigkeit ſeyn, weil wir beſtändig von der Annahme, einer auf Stillſchweigen und Einſamkeit der Sträflinge ge-gründeten Beſſerungszucht ausgehen.

Indem der Staat das Recht aufgäbe die Strafanſtalten zu leiten, lieſſe er bloß ein Vorrecht fahren, welches ihm läſtig wird, ohne den Departementen zu nützen. Dagegen würde er das Recht des Antriebes, der Controlle, und der Oberauf-

---

Orte, ohne Eiſen oder Feſſeln eingeſchloſſen werden, und ſo lange ſeine Strafe dauert, weder mit den übrigen Sträflingen, noch mit andern auſſerhalb des Gefängniſſes befindlichen Leuten, in Verbindung ſtehen." Hier ſieht man ja ſchon die ganze Lehre der einſamen Haft. Es iſt das Philadelphiaſche Syſtem.

ſicht beibehalten, und nur ſtatt alles ſelbſt zu thun, dem was geſchieht zuſchauen.

Wir müſſen ſogleich hinzufügen, daß wir hier nur die Grundzüge eines Syſtemes entwerfen, welches um angenommen zu werden, erſt zur Reife gebracht werden müßte. Mit Gewißheit wiſſen wir, daß das vorhandene ſchlecht iſt, aber das Mittel dagegen ſcheint uns noch nicht ſo ſicher zu ſeyn, als das Daſein des Uebels.

Unſere, allein durch die höchſte Regierung geſchaffenen, und durch und durch geleiteten Gefängniſſe, ſind koſtſpielig, und vermögen die Beſſerung der Sträflinge nicht zu bewirken. Wir haben geſehen, wie in Amerika in kleinen Staaten, durch den Einfluß der Oertlichkeiten, wohlfeile Gefängniſſe entſtanden ſind, in denen jene Verderbniß vermieden wurde, und wir ſchreiben noch unter dem vollen Eindrucke dieſes Gegenſatzes.

Es iſt uns wohl bekannt, daß die Zuſtände der verſchiedenen amerikaniſchen Staaten, und die unſerer Departemente, nicht mit einander verglichen werden können. Unſere Departemente beſitzen keine politiſche Eigenthümlichkeit, und ihre Begränzung iſt bis jetzt reine Verwaltungsſache geweſen. Sie beſitzen in ihrer Gewöhnung an das Centraliſiren, gar kein örtliches Leben. Man muß freilich eingeſtehen, daß die Leitung eines Gefängniſſes wol kaum dazu im Stande iſt, ihnen den Geſchmack und die Fertigkeit der Selbſtverwaltung zu verleihen, indeß darf man hoffen, daß die Departemente das öffentliche Leben immer mehr in ſich aufnehmen werden, und daß der Vortheil der Verwaltung ſie dahin bringen wird, ſich immer mehr zu verörtlichen.

Wenn unſere Hoffnungen in dieſer Hinſicht erfüllt würden, könnte die von uns entwickelte Einrichtung ausführbar, und das Beſſerungsſyſtem in Frankreich, von einem großen Theile der günſtigen Umſtände begleitet werden, welche deſſen Erfolg in den Vereinigten Staaten, bewirkt haben.

Jedes Departement mit ſeiner eigenen Strafanſtalt,

würde auch nur zur Erhaltung der Sträflinge aus ſeiner Mitte beitragen, während jetzt ein reiches und bevölkertes Departement, deſſen Einwohner wenige Verbrechen begehen, mehr zur Erhaltung der Zuchthäuſer beitragen muß, als ein armes, deſſen weniger zahlreiche Bewohner, mehr Verbrecher liefern.

Wenn das Departement ſelbſt ſein Gefängniß erbaute, würde es mit geringerem Widerſtreben die Gelder bewilligen, welche es ſelbſt verwendete. Die Bauart würde, als deſſen Werk, unſtreitig minder zierlich und regelmäßig ſeyn, als wenn ſie von der durch ihre Baumeiſter unterſtützten Oberbehörde, geleitet wird. Aber die Schönheit des Gebäudes, trägt wenig zur Güte der Anſtalt bei. Der große Vortheil der Erbauung durch die Ortsbehörden, würde aber darin beſtehen, die Theilnahme der Stifter auf's lebhafteſte zu erregen. Die franzöſiſche Regierung hat ſich, im Anerkenntniß der Nothwendigkeit einer Leitung und Oberaufſicht der Ortsbehörden für das Gedeihen der Gefängniſſe, mehrmals bemüht, die Departemente in die Verwaltung ihrer Gefängniſſe mit hinein zu ziehen [1]), aber ihre Verſuche in dieſer Hinſicht blieben beſtändig erfolglos. Die Regierung mag thun was ſie will, die Bewohner der Orte werden niemals an einer Sache Antheil nehmen, die ſie nicht ſelbſt zu Wege gebracht haben.

Würde nun aber dieſe ununterbrochene Oberaufſicht, dieſe unaufhörlichen bis in's kleinſte gehenden Beſorgungen, jene anhaltende Fürſorge und Eifer, welche zum Erfolge eines Beſſerungsgefängniſſes unentbehrlich ſind, ſich nicht an das Schickſal einer von dem Departement geſtifteten Anſtalt heften, welches Zeuginn ſeiner Entſtehung, ſeiner Entwickelung, und ſeiner Fortſchritte wäre?

Unter den Hinderniſſen der Ausführung dieſes Syſtems,

---

1) Man ſehe das Umlaufsſchreiben des Miniſters des Innern vom 22ſten März 1816, und die Ordonnanz vom 9ten April 1819.

ſind einige vielleicht minder gewichtig als man glaubt, wes⸗halb wir meinen von ihnen reden zu müſſen. Man fürchtet mit Recht, daß mit der Vermehrung der Strafanſtalten, auch die Baukoſten derſelben verhältnißmäßig wachſen. Dies iſt auch in ſo fern richtig, als achtzig Gefängniſſe, welche dazu beſtimmt ſind, 32000 Sträflinge aufzunehmen, mehr koſten müſſen, als zwanzig Gefängniſſe mit einer gleichen Bevölker⸗ung. Hiergegen wollen wir aber auch bemerklich machen, daß, wenn die großen Bauwerke den Vortheil der geringeren Koſt⸗barkeit beſitzen, die kleineren Anſtalten dafür des Vorzuges einer beſſeren Zucht genieſſen.

Es iſt ausgemacht, daß ein Gefängniß, um gehörig ge⸗leitet zu werden, keine zu große Anzahl Verbrecher enthalten darf. Die perſönliche Sicherheit der Beamten, und die Ordn⸗ung der Zucht, werden unaufhörlich in Anſtalten bedroht, welche wie die Galeerenhöfe, zwei bis dreitauſend Miſſethäter in ſich ſchlieſſen. In Wethersfield iſt es gerade die geringe Anzahl der Sträflinge, welche einen der Hauptvortheile dieſer Beſſerungsanſtalt abgiebt. Dort kennen der Vorſteher und der Geiſtliche die Sittlichkeit jedes Sträflings genau, und ſie arbeiten, nachdem ſie das Uebel ſtudirt haben, an deſſen Heilung. In Singſing, wo tauſend Sträflinge ſind, wird eine ſolche Unterſuchung unmöglich, und ſogar nicht einmal verſucht. Wir wollen annehmen, daß die 32000 in Frank⸗reich befindlichen Sträflinge, unter ſechs und achtzig Departe⸗mentsgefängniſſe vertheilt würden, ſo kämen durchſchnittlich ungefähr 400 Sträflinge auf jedes. Freilich giebt es De⸗partemente, deren beträchtlichere oder verderbtere Bevölker⸗ung, viele Sträflinge liefert, während andere mit nicht ſo vielen oder ehrlicheren Einwohnern, weniger Verurtheilte in die Gefängniſſe ſenden. Dies würde aber keine andere Folge ha⸗ben, als daß die Departemente in welchen die meiſten Ver⸗brechen begangen werden, größere Gefängniſſe erbauten, währ⸗end die Beſſerungshäuſer der übrigen, kleiner würden. So

würden ſich demnach unſere Departemente genau in der nähmlichen Lage befinden, wie die verſchiedenen Staaten der nordamerikaniſchen Vereinigung.

Der Staat Neuyork beſitzt mit zwei Millionen Einwohnern zwei Strafanſtalten, von denen die eine tauſend Gefangene enthält. Connecticut mit nicht mehr als 260000 Einwohnern, hat ein einziges Beſſerungshaus, für nicht mehr als 200 Sträflinge. Nur wenige Departemente würden ein ſo volles Gefängniß haben, wie Singſing, deſſen Hauptfehler in der zu großen Anzahl ſeiner Bewohner beſteht. Dagegen hätten viele Departemente, deren Volkszahl der von Connecticut entſpricht, in ihren Gefängniſſen nicht mehr Verbrecher als in Wethersfield ſind, und man darf glauben, daß dieſe Beſchränktheit der Zahl, vortheilhaft ſeyn würde, indem Wethersfield, das kleinſte amerikaniſche Beſſerungshaus, auch das beſte iſt. Sollte endlich das Beiſpiel dieſes Beſſerungshauſes, welches, wenn gleich das kleinſte, weniger zu bauen gekoſtet hat als alle anderen, nicht beweiſen, daß man mit Hülfe des Geiſtes der Sparſamkeit und der örtlichen Beaufſichtigung, die durch einen Bau im kleineren Maasſtabe verurſachte beträchtlichere Ausgabe, wieder einbringen kann?

Man begreift, mit welcher Vorſicht wir dieſe Ideen anzugeben genöthigt waren. Um feſten und ſicheren Schrittes auf einem ſolchen Wege zu wandeln, müßte man eine Kenntniß der Verwaltung beſitzen, welche uns mangelt, und mit Urkunden umgeben ſeyn, die nicht zu unſerer Verfügung ſtehen.

Die Kenntniſſe entbehrend deren wir zu unſerer Leitung bedürfen würden, bieten wir kein Syſtem dar, ſondern haben bloß eine Frage aufgeworfen, deren Beantwortung den Staat gar ſehr angeht, und für welche wir die Einſichten aller unterrichteten Männer in Anſpruch nehmen.

Wenn wir aber auch jetzt annehmen, daß das Beſſerungsſyſtem in Frankreich eingeführt wäre und gediehe, ſo würde man doch vielleicht von demſelben noch nicht alle die glück-

lichen Folgen erwarten dürfen, welche es in den Vereinigten Staaten hervorbringt.

So bezweifeln wir ſehr, daß die **Arbeit** der Sträflinge im Gefängniſſe, ſelbſt wenn man ihren Arbeitsantheil gänzlich unterdrückte, dem Staate eben ſo einträglich als in Amerika werden würde. Es iſt wirklich unbeſtreitbar, daß die Manufakturwaaren bei uns nicht den Abfluß finden wie in den Vereinigten Staaten, und man muß deshalb, um die Einnahme des Gefängniſſes gehörig zu ſchätzen, auch in Anſchlag bringen, welche Erzeugniſſe ohne Abſatz bleiben.

Das aus dieſer Urſache bei uns minder einträgliche Beſſerungshaus, wird auch aus einem ähnlichen Grunde, in Bezug auf die Beſſerung der Verbrecher, weniger wirkſam ſeyn.

In Amerika, wo der Tagelohn ſo hoch iſt, finden die Sträflinge bei ihrer Entlaſſung aus dem Gefängniſſe leicht Arbeit, und dieſer Umſtand begünſtigt ausnehmend ihre gute Aufführung beim Wiedereintritte in die bürgerliche Geſellſchaft [1]). In Frankreich iſt die Lage der entlaſſenen Verbrecher ſehr viel ungünſtiger, und ſie werden, ſelbſt wenn ſie beſchloſſen haben ein ehrliches Leben zu führen, oft durch die traurige Nothwendigkeit zum Verbrechen zurückgeführt. In den Vereinigten Staaten verläſſt der entlaſſene Sträfling gewöhnlich denjenigen Staat, in welchem ſeine Verurtheilung bekannt iſt. Er ändert ſeinen Nahmen, und läſſt ſich in einem benachbarten Staate nieder, wo er ein neues Leben beginnen kann. Bei uns wird dagegen alles, zum Hinderniſſe

---

1) Der Staatsanwald von Maryland ſagt in einem Briefe vom 30ſten Januar 1832. „Man darf nicht vergeſſen, daß ein Hauptgrund weshalb Verbrechen ſo ſelten ſind, in der vollen Beſchäftigung liegt, welche das ganze Land denen darbietet die arbeiten mögen, während gleichzeitig der gewöhnliche Tagelohn eines geſunden Mannes ſo hoch iſt, daß er mit ſeiner Familie davon leben kann. Dies iſt ein Umſtand, den Sie bei Vergleichung der amerikaniſchen und europäiſchen Anſtalten, nicht aus den Augen verliehren dürfen.“

und zur Verwirrung, für den aus dem Gefängniſſe tretenden Verbrecher. Die Beaufſichtigung der Polizei der er unterliegt, feſſelt ihn an einen beſtändigen Wohnort, den er nicht verlaſſen kann, ohne ſich eines neuen Vergehens ſchuldig zu machen. Er iſt verurtheilt an dem Orte zu leben, wo ſein erſtes Verbrechen amtlich bekannt iſt, und alles trägt dazu bei, ihn der nothwendigen Unterhaltsmittel zu berauben. Der Nachtheil einer ſolchen Lage der Dinge iſt ſo groß, daß ihn alle Welt empfindet, und wir bezweifeln daher, daß ſie ſich noch lange erhalten werde.

Die Beaufſichtigung der hohen Polizei, wie ſie jetzt ausgeübt wird, ſchadet dem entlaſſenen Sträflinge mehr, als ſie dem Staate nützt. Sie würde nur nützlich ſeyn, wenn der Staat, durch ihren Einfluß von der wirklichen Lage jedes entlaſſenen Sträflings unterrichtet, irgend ein Mittel beſäße, denjenigen die keine Arbeit haben, welche zu verſchaffen, und denen Unterſtützung, die ihrer bedürfen. Würde aber die Regierung nicht im Stande ſeyn, dieſes Mittel in der Gründung landwirthſchaftlicher Anſiedelungen zu finden, wie ſie jetzt in Belgien und Holland blühen [1])? Wenn ſolche Anſiedelungen in Frankreich, auf dem noch unbebauten Theile unſeres Bodens gegründet würden, könnte ſich kein Müſſiggänger über den Mangel an Arbeit beklagen, wo die Regierung nicht gleich ihm welche anzubieten vermöchte. Die Bettler, die Landſtreicher, die Armen, und alle entlaſſenen Sträflinge, deren beſtändig zunehmende Zahl unaufhörlich die Sicherheit der Bürger, und ſelbſt die Ruhe des Staates bedroht, würden in der Anſiedelung, wo ſie an der Vermehrung der Reichthümer des Landes arbeiteten, Unterkommen finden.

Vielleicht könnte man dorthin auch, die zu kurzer Gefängnißſtrafe Verurtheilten ſchicken. Es würde ein unbeſtreit-

1) Man ſehe hinten unter Ziffer III (und XX, L L.), den Aufſatz über die landwirthſchaftlichen Anſiedelungen.

barer Vortheil ſeyn, ſo viele Gefangene als möglich in dieſen Anſiedelungen unterzubringen. Einer der Hauptvorzüge der Anſiedelungen beſteht nähmlich darin, daß ſie dem Gewerbfleiße der Bürger nicht ſchaden, und daher eine der größten Gefahren vermeiden, welche die Einführung von Manufakturen in Gefängniſſen mit ſich bringt [1]. Das Syſtem der Anſiedelung, verdient demnach eine ernſthafte Berückſichtigung von Seiten jedes Staatsmannes. Nachdem man daſſelbe einmal grundſätzlich angenommen hat, müßte man daſſelbe ſo ſehr als möglich ausdehnen, wo ſich dann deſſen Anwendung, leicht mit den Grundſätzen des Beſſerungsſyſtemes vereinigen lieſſe. Endlich würde die Errichtung ſolcher Anſiedelungen, unter andern Vortheilen auch den beſitzen, gute Wirkungen aus jener Obhut der Verwaltung hervorgehen zu machen, deren Folgen ſonſt faſt immer nachtheilig ſind; wodurch dann eins der Hinderniſſe der Einführung des Beſſerungsſyſtemes, verſchwinden würde.

Wir haben die Schwierigkeiten aufgezählt, welche dem Beſſerungsſyſteme in Frankreich entgegen treten würden, und wir haben deren Wichtigkeit nicht verhehlt. Auch wollen wir nicht verbergen, daß wir ſehr große Hinderniſſe der Einführung dieſes Syſtemes unter uns, ſo wie es in den Vereinigten Staaten beſteht, und von allen daſſelbe begleitenden Umſtänden umgeben iſt, vorausſehen. Aber dennoch ſind wir weit davon entfernt zu glauben, daß für die Verbeſſerung unſerer Gefängniſſe nichts geſchehen kann.

Es iſt uns niemals eingefallen, daß Frankreich plötzlich eine allgemeine Umwälzung ſeiner Gefängnißeinrichtung verſuchen, die alten Anſtalten niederreiſſen, ſchnell neue erbauen, und in einem Augenblicke dieſem einzigen Gegenſtande ungeheure Summen widmen könnte, von denen Anſprüche ganz anderer Art, einen Antheil zu erhalten wünſchen. Wohl aber

1) Man ſehe die Anmerkung oben zu Seite 60.

kann man vernünftiger Weiſe in unſeren Gefängnißeinrichtungen, allmälige Verbeſſerungen begehren, und wenn es auch wahr wäre, daß es nicht möglich ſei, in Frankreich eine auf das Hülfsmittel der Peitſche gegründete Zucht einzuführen, wenn es wahr wäre, daß der Beiſtand des örtlichen Einfluſſes bei uns, dem Erfolge der Anſtalt, ſo wie die Unterſtützung der Religion, dem Fortſchreiten der ſittlichen Beſſerung abgingen, ſo iſt es doch auch gewiß, daß man ohne das amerikaniſche Gefängnißſyſtem ganz anzunehmen, demſelben doch einen Theil ſeiner Grundſätze und ſeiner Vortheile entlehnen dürfte. So würde jedes neue, mit Einzelzellen erbaute Gefängniß, eine unbeſtreitbare Ueberlegenheit über die gegenwärtigen beſitzen. Die Trennung der Sträflinge bei Nacht, würde die gefährlichſten Verbindungen hemmen, und eine der Haupturſachen der Verderbniß vernichten, und wir können uns wirklich nicht denken, welche Einwendung noch gegen die Einzelzellen gemacht werden kann, wenn die, wie wir Urſache haben zu glauben, nach dieſer Einrichtung erbauten Gefängniſſe, nicht theuerer als die andern zu ſtehen kommen. (Siehe hinten Ziffer XIX.)

Wir haben geſagt daß es uns ſchwierig ſcheint, ohne Leibesſtrafen ein völliges Stillſchweigen zu erhalten. Indeß iſt dies nur eine Meinung, und das Beiſpiel von Wethersfield, wo man ſeit mehreren Jahren die Sträflinge leitet ohne ſie zu ſchlagen, ſcheint zu beweiſen, daß dieſes ſtrenge Zuchtmittel nicht durchaus nothwendig ſei. Die Möglichkeit des Erfolges ſcheint uns einen Verſuch von Seiten der Regierung zu verdienen, der uns um ſo vernunftgemäßer zu ſeyn ſcheint, weil man ſelbſt im Falle ſeines unvollſtändigen Gelingens, doch mindeſtens dem Zwecke ſehr nahe kommen würde. So würde man, ſelbſt wenn die öffentliche Meinung den Leibesſtrafen ganz feindlich wäre, zur Einführung des Stillſchweigens genöthigt ſeyn, ſeine Zuflucht zu andern Zuchtmitteln, als z. B. zu völliger Einſamkeit ohne Arbeit, und zur Koſtverminderung zu nehmen, und es läßt ſich wohl vermu-

then, daß mit Hülfe dieſer letzten Strafen, welche minder ſtreng als die erſten, aber doch wirkſam ſind, das Schweigen ſich hinreichend aufrecht erhalten lieſſe, um dem ſittlichen Nachtheile des Verkehrs der Sträflinge unter einander, faſt ganz zu entgehen. Zuvörderſt würde es aber am wichtigſten ſeyn, gleich von vorn herein den Grundſatz der Einſamkeit und des Stillſchweigens, als Geſetz bei Einrichtung der neuen Gefängniſſe, feſtzuſtellen. Zwar würde die Anwendung dieſes Grundſatzes bei uns vielleicht mehr Hinderniſſe finden, weil ſie weniger kräftige Hülfsmittel beſitzt, aber wir zweifeln nicht, daß ſchon durch das Hinarbeiten auf den angegebenen Zweck, viel Gutes erreicht würde. Man würde vielleicht durch dieſes unvollſtändige Syſtem, keine gründlichen Beſſerungen erreichen, aber doch großer Verderbniß entgehen, und ſo dem amerikaniſchen Syſteme, den unbeſtreitbarſten ſeiner Vorzüge entlehnen.

Wir ſind der Meinung, daß die Regierung ein nützliches Werk unternehmen würde, wenn ſie ein nach dem Plane der amerikaniſchen Gefängniſſe erbautes, und ſo ſehr als möglich nach den dort gebräuchlichen Zuchteinrichtungen verwaltetes Muſter-Beſſerungshaus, errichtete. Dieſes, mit der ganzen Einfachheit der von uns mitgebrachten Riſſe entworfene Gefängniß, müßte ohne irgend eine baukünſtleriſche Pracht errichtet werden. Man müßte ferner dafür ſorgen, bloß friſch Verurtheilte in dieſes Beſſerungshaus zu bringen; denn wenn man dort plötzlich den Kern eines alten Gefängniſſes hineinbrächte, würde man die an die nachſichtige Einrichtung unſerer Zuchthäuſer gewöhnten Sträflinge, ſchwerlich der Strenge der neuen Zucht zu unterwerfen vermögen.

Wir haben jetzt, um alles zuſammen zu faſſen, in den beiden erſten Theilen dieſes Berichtes, die Vortheile des Beſſerungsſyſtemes der Vereinigten Staaten auseinander geſetzt. Die Kennzeichen, an denen wir das neue amerikaniſche Sy-

ſtem erkannt haben, ſind ſtatt der Herrſchaft der Gewalt und des Müſſigganges, die unbeugſame Strenge einer gleichmäßigen Hausordnung, die Gleichheit der Strafen, der Religionsunterricht, und die Arbeit. Statt der Ungehemmtheit des Verkehrs, die Einſamkeit und das Stillſchweigen, ſtatt der Verderbniß der Sträflinge, deren Beſſerung, ſtatt der jetzigen Gefangenaufſeher, achtungswürdige Männer zur Leitung der Strafanſtalten, und ſtatt der Unordnung und der Unterſchleiſe, Sparſamkeit in den Anſtalten.

Es iſt allgemein anerkannt, daß die Verbeſſerung der Gefängnißeinrichtung in Frankreich dringend iſt, die ſtets wachſende Anzahl der rückfälligen Verbrecher iſt eine Thatſache, welche alle Gemüther beſchäftigt (EE.). Die entlaſſenen Sträflinge, welche nichts anders ſind, als durch ihren Aufenthalt in den Gefängniſſen noch tiefer verderbte Verbrecher, geben, wo ſie ſich zeigen, mit Recht einen Gegenſtand des Schreckens ab. Soll der Staat in ſeiner Ohnmacht die Verbrecher zu beſſern, ſie etwa übers Meer ſchicken? Frankreich werfe ſeine Augen auf England, und es wird im Stande ſeyn zu beurtheilen, ob es verſtändig wäre, dieſen Staat hierin nachzuahmen [1]).

Das Laſter iſt in unſren, mit einer furchtbaren Verderbniß behafteten Gefängniſſen, zu Hauſe. Sollte aber dieſe Wunde, die ſich tagtäglich vergrößert, nicht geheilt werden können, und ſehen wir nicht in einem Lande, deſſen Gefängniſſe vor funfzehn Jahren noch ſchlechter als die unſrigen waren, höchſt wirkſame Anſtalten zur Beſſerung der Böſewichter beſtehen.

Wir wollen kein Uebel für unheilbar erklären, welches Andere zu heilen im Stande waren; wir wollen aber auch nicht

1) Man ſehe den Anhang über die Verbrecher-Anſiedelungen (und Ziffer XX, KK.).

die Einrichtung der Gefängniſſe nicht verdammen, ſondern an deren Verbeſſerung arbeiten.

Um dieſes Ziel zu erreichen, bedarf es des Zuſammenwirkens vieler Kräfte. Zuvörderſt müſſen alle Schriftſteller, welche durch ihr Talent einigen Einfluß auf die öffentliche Meinung ausüben, ſich bemühen, ihr eine neue Richtung zu verleihen, und es dahin zu bringen, daß der geiſtige Theil der Zucht, nicht noch mehr als die Verbeſſerung der ſächlichen Gefängnißeinrichtung, vernachläſſigt werde. Die Theilnahme an dieſem Beſſerungswerke, muß alle Geiſter beſchäftigen, und in alle Gemüther übergehen. Es wäre ſelbſt wünſchenswerth, daß unter den verſchiedenen Organen der öffentlichen Meinung ein Streit entſtehe, um in Erfahrung zu bringen, welches die Zuchtſtrafen ſind, die man ohne Verletzung des Volksgefühls zulaſſen könnte, ſo wie diejengen, welche mit unſerer Civiliſation und unſeren Sitten unverträglich ſind.

Endlich müßte die Regierung, unſere Geſetzgebung mit den Grundſätzen des Beſſerungsſyſtemes in Uebereinſtimmung bringen, und vor Allem die unterrichtetſten Männer zur Erwägung dieſer wichtigen Gegenſtände auffordern.

Der künftige Erfolg des Beſſerungsſyſtems, hängt ſehr von ſeinem Auftreten unter uns ab. Es iſt demnach wichtig, daß jede Vorſichtsmaasregel getroffen werde, um den Erfolg der erſten in Frankreich errichteten Anſtalt dieſer Art, zu ſichern. Vor Allem muß aber, damit dieſe Anſtalt gelinge, die öffentliche Meinung ſich mit derſelben beſchäftigen, ſie günſtig aufnehmen, durch ihre Zuſtimmung beſchützen, und ſie, ſtatt ihr Hinderniſſe in den Weg zu legen, mit jenem geiſtigen Beiſtande durchdringen, ohne den keine Anſtalt in einem freien Lande gedeihen kann.

Dritter Theil.

Von den Rettungshäuſern.

Erſtes Hauptſtück.

Urſprung der Rettungshäuſer in den Vereinigten Staaten. — Art ihrer Einrichtung. — Ihre Beſtandtheile. — Die Anſtalt hat über die jugendlichen Verbrecher alle Rechte eines Vormunds. — Das Rettungshaus ſteht in der Mitte zwiſchen Gefängniß und Erziehungs-Anſtalt. — Einrichtung dieſer Anſtalten. — Rettungshäuſer in Neuyork, in Philadelphia und in Boſton. — Vertheilung der Zeit der Kinder zwiſchen Handarbeit und Schulunterricht. — Unternehmer. — Zuchtmittel. — Merkwürdige Abſtufung der in dem Boſtonſchen Rettungshauſe eingeführten Zucht. — Die minder hochſteigende in Neuyork und Philadelphia, iſt vorzuziehen. — Aus welchen Urſachen ein Kind das Rettungshaus verläſſt. — Wirkung der Rettungshäuſer in Hinſicht auf Beſſerung.

Der Gouverneur Clinton, deſſen Nahme im Staate Neuyork ſtets gefeiert bleiben wird, ſagte, die Rettungshäuſer ſind die nützlichſten Beſſerungsanſtalten, welche jemals durch den Geiſt des Menſchen erdacht, und durch ſeine Wohlthätigkeit ausgeführt ſind. Wir werden dieſes Werk mit ihrer Unterſuchung endigen, wie wir es ſchon bei deſſen Anfange angekündigt haben.

Das erſte Rettungshaus in den Vereinigten Staaten, wurde 1825 in Neuyork errichtet. Ihm folgten ähnliche

Anſtalten in Boſton 1826, und in Philadelphia 1828, und alles zeigt, daß Baltimore bald eine gleiche beſitzen wird (GG.). Man kann bei dieſer Gelegenheit recht einſehen, wie groß in den Vereinigten Staaten die Gewalt der Verinnung iſt.

Einige Bürger von Neuyork faſſten, gerührt vom furchtbaren Schickſale der jugendlichen Verbrecher, welche in den Gefängniſſen vermiſcht mit den verhärteten Verbrechern ſeufzten, den Gedanken, dieſem Uebel abzuhelfen. Sie vereinigten ihre Bemühungen, und arbeiteten zuerſt an der Aufklärung der öffentlichen Meinung, worauf ſie das Beiſpiel der Großmuth gebend, der Errichtung eines Rettungshauſes Geldopfer brachten, denen eine Menge von Beiträgen Anderer folgte.

Die alſo aus dem Zuſammenwirken der chriſtlichen Liebe Einzelner entſtandenen Rettungshäuſer, ſind demnach urſprünglich eine Privatanſtalt. Indeß haben ſie die Genehmigung der Staatsbehörde erlangt, und alle in ihnen Eingeſchloſſene, werden dort geſetzlich verwahrt. Indem aber das Geſetz die Rettungshäuſer billigt, miſcht es ſich keineswegees in ihre Leitung oder Beaufſichtigung, deren Beſorgung es Denjenigen überläſſt, welche die Anſtalt geſtiftet haben.

Alle Jahr bewilligt der Staat eine Geldunterſtützung, um die Ausgaben für ihre Unterhaltung beſtreiten zu helfen, nimmt aber durchaus keinen Theil an ihrer Verwaltung.

Die Behörde der Rettungshäuſer, iſt eigentlich die Geſammtheit aller derer, welche zur Errichtung der Gebäude beigeſteuert haben, oder welche noch durch Jahresbeiträge, für die Koſten ihrer Erhaltung ſorgen. Die Beitragenden kommen zuſammen, und ernennen Verwalter (Managers), denen ſie die Gewalt übertragen, die Anſtalt auf die ihnen am vortheilhafteſten ſcheinende Weiſe zu leiten. Dieſe Verwalter wählen die Beamten, und faſſen alle für die Leitung des Hauſes nöthigen Verfügungen ab. Aus ihnen wird wieder ein beſtändiger Geſchäftsrath gebildet, welcher über

die Ausführung aller Beſchlüſſe zu wachen hat. Dies iſt die ausübende Gewalt der Anſtalt. Die Beamten des Rettungshauſes ſtehen unmittelbar unter dem Geſchäftsrathe, dem ſie alle ihre Handlungen vorlegen. Der Regierung brauchen ſie keine Rechenſchaft abzuſtatten, und ſie verlangt auch keine von ihnen.

Unter den Beamten iſt der Vorſteher derjenige, deſſen Wahl die Aufmerkſamkeit am meiſten beſchäftigt, weil er die Seele der ganzen Verwaltung iſt.

So gedeihen die ſich ſelbſt überlaſſenen, und allein der Prüfung der öffentlichen Meinung unterworfenen Rettungshäuſer. Die Bemühungen durch welche ſie ſich erhalten, ſind um ſo mächtiger, weil ſie freiwillig und ungehemmt ſind. Die Ausgaben dafür, werden ohne Mühe und ohne Bedauern gemacht, weil ſie freiwillig ſind, und der geringſte Beitragende, ſeinen Antheil an der Verwaltung, und alſo auch am Erfolge der Anſtalt beſitzt. Wenn gleich die Bau- und Unterhaltungskoſten nicht vom Staate bezahlt werden, liegen ſie dennoch der bürgerlichen Geſellſchaft nicht weniger zur Laſt, aber ſie ruhen wenigſten auf Denjenigen, welche durch ihr Vermögen ſie am beſten tragen können, und die in dieſer verdienſtlichen Selbſtbeſchatzung, eine ſittliche Schadloshaltung finden.

Die Rettungshäuſer beſtehen aus zwei ganz verſchiedenen Beſtandtheilen. Man nimmt in ihnen junge Leute beiderlei Geſchlechts unter zwanzig Jahren auf, welche wegen irgend eines Verbrechens verurtheilt worden ſind. Es werden aber auch ſolche, die weder verurtheilt wurden, noch vor Gericht geſtanden haben, vorſichtshalber hingeſendet.

Gewiß wird niemand, die Nothwendigkeit der Rettungshäuſer für jugendliche Verbrecher beſtreiten. Man hat zu allen Zeiten und in allen Ländern den Uebelſtand anerkannt, junge Uebelthäter, und alte im Verbrechen verhärtete Sträflinge, an einem und dem nähmlichen Orte unterzubringen, und gleichen Einrichtungen zu unterwerfen. Der Gefangene

der noch jung iſt, hat oft nur einen leichten Fehltritt begangen, weshalb es Unrecht wäre, ihn im Gefängniſſe mit dem zuſammen zu bringen, der Verbrechen abzubüßen hat. Ein ſolcher Misgriff iſt ſo groß, daß die Richter anſtehen jugendliche Verbrecher zu verfolgen, ſo wie die Geſchworenen ſie zu verurtheilen. Dafür zeigt ſich aber wieder eine andere Gefahr. Durch die Ungeſtraftheit ermuthigt, überlaſſen ſie ſich neuen Unordnungen, von denen eine mit ihrem Fehltritte in Verhältniß ſtehende Beſtrafung, ſie vielleicht für immer abgehalten haben würde.

Das Rettungshaus, deſſen Einrichtung weder zu ſtrenge für ein Kind, noch zu milde für einen Verbrecher iſt, beabſichtigt demnach, den jungen Miſſethäter, gleichzeitig der Härte der Beſtrafung und der Gefahr der Strafloſigkeit, zu entziehen.

Die Nichtverurtheilten welche man in das Rettungshaus ſendet, ſind Knaben und Mädchen, die ohne ein Verbrechen begangen zu haben, ſich in einer, ihnen und dem Staate gefährlichen Lage befinden. Hierher gehören die Waiſen, welche ihre Armuth zu Umhertreibern oder Bettlern gemacht hat, Kinder die von ihren Aeltern verlaſſen worden ſind, und welche ein unordentliches Leben führen; mit einem Worte Alle, welche durch ihre Fehler, oder die ihrer Aeltern, oder durch Unglücksfälle, in einen dem Verbrechen ſo nahe liegenden Zuſtand verfallen ſind, daß ſie, wenn ſie ihre Freiheit behielten, unfehlbar ſtrafbar werden müßten [1]).

Man hat demnach für paßlich gehalten, daß die Rett-

---

1) Als wir das Rettungshaus in Neuyork beſuchten, brachten wir in Erfahrung, daß mehr als die Hälfte der bis jetzt dort aufgenommenen Kinder, in Folge von Unglücksfällen die man ihnen nicht Schuld geben kann, dort hingekommen ſind. So hatten von 513 Kindern, 135 ihren Vater verlohren, 40 ihre Mutter, 67 beide Aeltern, 51 waren durch die anerkannte ſchlechte Aufführung oder Achtloſigkeit ihrer Aeltern, verbrecheriſch geworden, und bei 47 hatte ſich die Mutter wieder verheirathet.

ungshäuſer gleichzeitig, jugendliche Verbrecher, und ſolche die auf dem Punkte ſtehen es zu werden, enthielten. Hierdurch wird für dieſe die Schmach der Vorgerichtſtellung, und für Alle, die Beſchmitzung des Gefängniſſes vermieden. Damit endlich gar kein Schimpf ſich an das Daſein des jungen Verbrechers in dem Rettungshauſe hefte, hat man dieſer Anſtalt einen Nahmen gegeben, der nur an erlittenes Unglück denken läſſt. Das Rettungshaus iſt daher, obgleich es eine gewiſſe Anzahl Verurtheilter enthält, kein Gefängniß. Die dort verwahrten erdulden keine Strafe, und der Ausſpruch in Folge deſſen die Kinder in dieſe Anſtalt geſchickt werden, hat gewöhnlich weder die Feierlichkeit noch die äuſſere Geſtalt eines Urtheils. Wir wollen hier eine Thatſache mittheilen, welche uns den Geiſt dieſer Anſtalten zu bezeichnen ſcheint. Die Richter, welche die Kinder ins Rettungshaus ſchicken, ſetzen niemals die Länge der Zeit feſt, welche der jugendliche Verbrecher dort zubringen ſoll, ſondern begnügen ſich ſie in dem Hauſe unterzubringen, welches von dieſem Augenblicke an, alle Rechte eines Vormunds über ſie erwirbt. Dieſes Vormundſchaftsrecht erliſcht, wenn der Mündel ſein zwanzigſtes Jahr erreicht hat, aber die Verwalter der Anſtalt ſind, ſelbſt ehe er ſo alt geworden iſt, berechtigt ihn herauszunehmen, wenn dies zu ſeinem Beſten gereicht.

Das Rettungshaus ſteht in der Mitte, zwiſchen der Erziehungsanſtalt und dem Gefängniſſe. Man nimmt dort die jugendlichen Verbrecher auf, aber viel weniger um ſie zu beſtrafen, als um ihnen diejenige Erziehung zu gewähren, welche ihre Aeltern oder ihr Glücksmangel ihnen verſagt hat. Darum können aber auch die Behörden, die Länge des Aufenthalts in der Anſtalt nicht beſtimmen, weil ſie nicht vorherzuſehen vermögen, wie viel Zeit nöthig ſeyn werde, die Kinder zu beſſern, und ihre laſterhaften Neigungen umzuändern [1]).

1) Die Behörden welche das Recht haben, Kinder in das Rettungshaus zu ſchicken, ſind.

Die Sorge für Ermittelung dieſer Beſtimmung, wird den Verwaltern der Anſtalt überlaſſen, welche täglich die ihrer Obhut anvertraueten Kinder ſehen, über deren Fortſchritte urtheilen, und diejenigen auswählen, denen man ohne Gefahr die Freiheit bewilligen kann. Wenn aber auch ein Kind das Rettungshaus in Folge ſeiner guten Aufführung verlaſſen hat, hört es darum nicht auf, bis zum zwanzigſten Jahre unter dem Schutze der Verwalter deſſelben zu ſtehen. Läſſt es aber die Hoffnungen unerfüllt, welche es hatte ſchöpfen machen, ſo haben dieſe das Recht es in die Anſtalt zurück zu fordern, und dürfen die ſtrengſten Mittel anwenden, um es zur Rückkehr in dieſelbe zu zwingen.

Man hat in Pennſylvanien, gegen das den Rettungsanſtalten bewilligte Recht, Menſchen, die weder ein Verbrechen begangen hatten noch verurtheilt worden waren, einzuſperren, einige Einwände gemacht. Man ſagte, eine ſolche Gewalt ſtehe im Widerſpruche mit der Verfaſſung der Vereinigten Staaten, und man fügte hinzu, daß die den Vorſtehern der Anſtalt bewilligte Freiheit, nach ihrem Gefallen die Dauer der Haftzeit zu vermindern oder zu verlängern, eine Quelle der Willkühr abgebe, welche in einem freien Staate nicht geduldet werden dürfe. Theoretiſch würde es ſchwer geweſen ſeyn, dieſe Einwendung zurückzuweiſen. Indeß ſah man ein,

---

1) Die peinlichen Gerichtshöfe.

2) Sämmtliche höhere Polizeibeamte.

3) Die Vorſteher des Werk- und Armenhauſes.

Im vierten Theile, erſten Hauptſtück, Titel 7, §. 17 der neuen Geſetze des Staates Neuyork, heiſſt es wie folgt. „So oft ein weniger als ſechzehn Jahre altes Kind, eines todeswürdigen Verbrechens (felony) überführt wird, kann der Gerichtshof, anſtatt es zur Einſperrung in einem Zuchthauſe zu verurtheilen, ſeine Aufbewahrung in dem Rettungshauſe verordnen, welches die Geſellſchaft zur Beſſerung der jugendlichen Verbrecher, in der Stadt Neuyork geſtiftet hat, wenn nicht der Gerichtshof von eben dieſer Geſellſchaft benachrichtigt wird, daß in dem Rettungshauſe kein verfügbarer Platz leer iſt.“

daß die Rettungshäuſer das Schickſal der jugendlichen Verbrecher erleichterten, und nicht erſchwerten, und daß die dort eingeſperrten nicht verurtheilten Kinder, keineswegs die Opfer der Verfolgung, ſondern nur einer ſchadenbringenden Freiheit beraubt ſind.

Gegenwärtig, ſpricht kein Menſch mehr gegen die Rettungshäuſer. Indeß begreift ſich leicht, mit welcher Vorſicht die Vollmacht derjenigen welche die Gewalt haben Kinder dorthin zu ſchicken, immer ausgeübt werden müſſe, ſobald man erwägt, daß ſie das Recht beſitzen, ein Kind ſeinem Vater und ſeiner Mutter zu entreiſſen, um es in der Anſtalt unterzubringen, und daß ſie dieſe Macht ſo oft ausüben müſſen, als die Fehltritte des Kindes den Aeltern Schuld gegeben werden können. Das Geſetz hat die Möglichkeit des Misbrauchs vorher geſehen, und demſelben abzuhelfen verſucht, indem das Kind nähmlich geſetzmäßig das Recht hat, vor dem gewöhnlichen Richter, gegen die Entſcheidung des Beamten durch den es in die Anſtalt geſchickt wird, Einſpruch zu thun. Auch die Aeltern ſind im Beſitze des nähmlichen Rechtes, und es iſt nicht beiſpiellos, daß man ſich deſſelben bedient hat.

Uebrigens braucht man in dieſen Anſtalten, gewiß keine Verfolgung und Tyrannei zu befürchten. So nothwendig es iſt, daß das Beſſerungshaus weder die Strenge noch die rein ſächliche Einrichtung eines Gefängniſſes beſitze, eben ſo gefährlich würde es ſeyn, wenn deſſen Verwaltung zu nachſichtig, und rein geiſtig wäre, wie die einer Schule. Sollten ſich aber dieſe Anſtalten in Amerika, vom eigentlichen Zwecke ihrer Gründung entfernen, ſo würde dies weit weniger durch zu große Strenge, als durch Hinneigung zu übermäßiger Nachſicht geſchehen.

Die Hauptgrundſätze auf denen die Rettungshäuſer beruhen, ſind ſehr einfach. In Neuyork und in Philadelphia, ſind die Kinder bei Nacht in Einzelzellen getrennt, können aber bei Tage frei mit einander verkehren. Die Trenn-

ung bei Nacht, ſcheint durch die Sorge für Erhaltung der Sittlichkeit, ſtreng geboten zu werden, iſt aber bei Tage nicht nothwendig. Gänzliche Einſamkeit würde für Kinder tödtlich ſeyn, und das Stillſchweigen könnte unter ihnen nicht ohne Strafen aufrecht erhalten werden, die man ſchon wegen ihrer Gewaltſamkeit verwerfen muß. Uebrigens würden die größten Unbequemlichkeiten daraus entſtehen, wenn man ſie der geſelligen Verbindung berauben wollte, ohne welche ihr geiſtiges Fortſchreiten, nicht die gehörige Entwickelung erlangen kann.

In Boſton ſind ſie weder bei Tage noch bei Nacht getrennt, und wir haben nicht wahrgenommen, daß das Beiſammenſein während der letzt erwähnten Zeit, Nachtheile zur Folge gehabt hätte. Aber die Gefahr iſt darum in unſren Augen nicht minder groß, und wird in Boſton nur durch einen ganz auſſerordentlichen Eifer und eine Wachſamkeit vermieden, welche man im Allgemeinen, auch von den pflichtgetreueſten Menſchen nicht erwarten darf.

Die Zeit der Kinder, iſt zwiſchen dem ihnen gegebenen Unterrichte, und den Beſchäftigungen welche ſie treiben müſſen, getheilt. Sie empfangen Elementarunterricht, wie er ihnen im Laufe des Lebens nützlich ſeyn kann, und man lehrt ſie ein Handwerk, deſſen Ausübung ihnen die Mittel zum Daſein verſchaffen wird. Ihre geiſtigen Arbeiten verleihen der Anſtalt das Anſehen einer Elementarſchule, während die in den Werkſtätten, eben ſo wie in einem Gefängniſſe betrieben werden. Dies ſind die beiden ausgezeichneten Eigenthümlichkeiten, an denen man ein Rettungshaus erkennt.

Man beſchränkt ſich aber nicht darauf, die Geſchicklichkeit ihrer Hände zu üben, und ihren Verſtand zu entwickeln, ſondern bemüht ſich vorzugsweiſe, ihre Herzen zu bilden, und ihnen die Grundſätze der religiöſen Sittlichkeit einzuflößen. Herr Hart, Vorſteher des Rettungshauſes in Neuyork, ſagte uns oft, daß er den Erfolg ſeiner Bemühungen, ohne den Beiſtand der Religion für unmöglich halten würde.

Wenn der junge Sträfling im Rettungshauſe anlangt, macht ihn der Vorſteher mit den Geſetzen dieſer Anſtalt bekannt, und giebt ihm als Leitfaden für ſein künftiges Betragen, folgende zwei, durch ihre Einfachheit bemerkenswerthe Rathſchläge. Der erſte lautet, Lüge nie, und der zweite, Mache es ſo gut du nur kannſt. Darauf verzeichnet der Vorſteher den Nahmen des Neueingetretenen, in dem großen Sittlichkeitsbuche. Dieſes Buch iſt dazu beſtimmt, alle auf die Kinder bezüglichen Nachrichten zu enthalten. Es meldet, in ſo weit es möglich iſt, ihr früheres Leben, ihre Aufführung in der Anſtalt, und nach ihrer Entlaſſung aus derſelben. Darauf wird das Kind in diejenige Klaſſe geſetzt, welche ſein Alter, oder die Kenntniß welche man von ſeiner Sittlichkeit beſitzt, paſſend erſcheinen macht. Herr Hart bezeichnet die erſte Klaſſe als diejenige, in der die Kinder nicht fluchen, niemals lügen, ſich in ihrem Geſpräche keines ſchmutzigen oder unſchicklichen Ausdrucks bedienen, und in der Schule eben ſo fleiſſig wie in der Werkſtätte ſind. Bei Hrn. Wells in Boſton, beſteht dieſe Klaſſe aus denjenigen, welche ſichere, regelmäßige, und beſtändige Anſtrengungen zum Guten machen.

In Boſton iſt die Aufnahme des Kindes in die Anſtalt, von Umſtänden begleitet, welche uns mittheilenswerth ſcheinen. Sie bildet einen kleinen Staat, ähnlich dem großen, und man muß daher, einmal in Amerika, um in jenen aufgenommen zu werden, nicht nur deſſen Geſetze kennen und ſich ihnen frei unterwerfen, ſondern auch von allen denen, aus welchen er bereits beſteht, als Mitglied aufgenommen werden. Dieſer Aufnahme geht daher eine Prüfungszeit voran, nach welcher der Suchende, von der Mehrheit der Stimmen aufgenommen, oder zurückgewieſen wird [1]).

In jedem Rettungshauſe werden die Kinder in gute und

1) Man ſehe hinten unter Ziffer XIII, die von Herrn Wells entworfene Boſton'ſche Hausordnung.

ſchlechte Klaſſen getheilt. Das Betragen der jungen Miſſethäter macht dieſelben, je nachdem es gut oder ſchlecht iſt, aus einer in die andere übergehen. Die guten Klaſſen beſitzen Vorrechte, die den ſchlechten abgehn, und dieſe ſind Entbehrungen unterworfen, welche die erſten nicht zu ertragen haben [1]).

Alle Tage wird wenigſtens acht Stunden in den Werkſtätten gearbeitet, in denen die Kinder mit nützlichen Handwerken, als Tiſchlern, Schuſtern, Schneidern, Zimmern u. ſ. w., beſchäftigt werden. Vier Stunden ſind für die Schule beſtimmt. Gleich nach dem Aufſtehen und vor dem Zubettegehen, wird gebetet. Drei Mahlzeiten währen jede eine halbe Stunde, ſo daß der Tag ungefähr funfzehn Stunden dauert, und neun zur Ruhe bleiben. Dies iſt mit geringer Ausnahme, die in den beiden Rettungshäuſern in Neuyork und Philadelphia eingeführte Ordnung, welche alle Tage die nähmliche bleibt, und nur nach den Jahreszeiten, die Stunden des Aufſtehens und des Zubettegehens verrückt. In Boſton, wo der ſittliche Theil der Erziehung einen größeren Raum einnimmt, iſt die Einrichtung nicht ganz dieſelbe. Hier werden nur fünf und eine halbe Stunde zur Arbeit in den Werkſtätten beſtimmt, und auſſer vier in der Schule zugebrachten Stunden, mehr als eine dem Religionsunterrichte gewidmet. Neben dieſen haben alle Kinder, täglich zwei und ein viertel Erhohlungsſtunden. Aus dieſen Muſſeſtunden, ziehen die Kinder oft den größten Nutzen. Der Vorſteher, Hr. Wells, nimmt an allen ihren Spielen Theil, und ihr ſittlicher Charakter bildet ſich, während ſich ihre Kraft durch Leibesübungen entwickelt, unter dem Einfluſſe eines ausgezeichneten Mannes, der ſich, wenn gleich anweſend, gleichſam unter ihnen verbirgt, und deſſen Gewalt niemals größer iſt, als in dem Augenblicke, wo er ſie nicht fühlbar macht.

---

1) Hiermit ſind die Ordnungen der Rettungshäuſer in Boſton, Neuyork und Philadelphia, zu vergleichen.

In der Schule lehrt man die Kinder leſen, ſchreiben und rechnen, ſo wie man ihnen auch einigen Unterricht in der Geſchichte und Erdkunde ertheilt. Die Methode deren man ſich in jeder bedient, iſt die Lancaſterſche. Die Kinder zeigen im Allgemeinen eine ſehr große Leichtigkeit, die ihnen von dem Lehrer dargebotenen Kenntniſſe, aufzufaſſen. Man hat in Amerika oft bemerkt, daß die Rettungshäuſer aus einer Klaſſe von Kindern beſtehen, welche geiſtreicher als alle übrigen ſind, und die Natur dieſer Anſtalten erklärt dieſe Thatſache. Man nimmt dort gewöhnlich diejenigen Kinder auf, welche von ihrer Familie verlaſſen, oder dem väterlichen Hauſe entronnen ſind, die deshalb frühzeitig auf ihre eigenen Kräfte beſchränkt, genöthigt wurden, in ihrem Verſtande und ihren natürlichen Fähigkeiten, die Mittel zu ihrem Unterhalte zu ſuchen. Man darf alſo nicht über die Fortſchritte erſtaunen, welche ſie im Unterrichte machen. Uebrigens beſitzen die meiſten einen unruhigen, abentheureriſchen, lernbegierigen Geiſt. Dieſe Geneigtheit, welche ſie im Anfange zu ihrem Untergange hintrieb, wird für ſie in der Schule, ein kräftiger Hebel des Gelingens. Man verweigert ihnen kein nützliches Buch, welches ſie zu ihrem Unterrichte wünſchen. Es finden ſich in Philadelphia in der Bücherſammlung der Anſtalt, mehr als funfzehnhundert Bände, ſämmtlich zum Gebrauche der Kinder.

Die Arbeitsſtunden ſind für alle unabänderlich, und keiner ſoll von denſelben befreit ſeyn. Indeß iſt eine Arbeitsaufgabe feſtgeſetzt, nach deren Vollendung derjenige, welcher ſchneller als die andern mit derſelben fertig geworden iſt, ſich erhohlen darf.

Die Beaufſichtigung, unter der die Kinder in der Schule und in der Werkſtätte ſtehen, hört auch während der Erhohlungsſtunden nicht auf; ſie können frei unter ſich ſpielen, aber jedes leidenſchaftliche Spiel um irgend eine Sache, iſt ſtreng unterſagt.

Bei ihrer Lebensweiſe, iſt alles der Geſundheit gemäß

eingerichtet. Sie müſſen ſich täglich Hände und Füße waſchen, ſind ſauber gekleidet, und ihre, wenn auch grobe Nahrung, iſt reichlich und geſund. Niemand darf etwas andres eſſen, als was durch die gewöhnliche Zucht der Anſtalt vorgeſchrieben iſt, und das einzige Getränk iſt Waſſer. Eine Schenke, in der die Kinder auſſerordentliche Speiſen oder Getränke erhalten könnten, iſt nicht vorhanden, und man wacht ſorgfältig darüber, daß ſie ſich dieſelben nicht, durch Verbindung mit Auswärtigen verſchaffen können.

Nahrung, Kleidung und Schlafſtätte, werden von der Verwaltung geliefert, und nur die Arbeit der Kinder, an Unternehmer ausgethan. Auch hier ſind aber ſolche Beſchränkungen im Vertrage eingeführt, daß der Unternehmer in der Anſtalt, keine Art von Einfluß ausüben kann.

In Neuyork und Philadelphia überläſſt man an den Unternehmer acht Arbeitsſtunden, in Boſton aber nur fünf und eine halbe. Der Unternehmer oder ſeine Leute kommen in die Anſtalt, um die verſchiedenen Gewerbe welche dort getrieben werden, zu lehren, dürfen aber kein Geſpräch mit den Kindern führen, noch ſie eine Minute länger als die feſtgeſetzte Zeit, in den Werkſtätten feſthalten. Es läſſt ſich denken, daß man unter ſolchen Bedingungen, hinſichtlich auf Gelderwerb, keinen vortheilhaften Handel mit dem Unternehmer abſchlieſſen kann; aber man läſſt die Kinder auch nicht arbeiten, um daraus Vortheil zu ziehen, ſondern hat bloß den Zweck, ihnen die Gewohnheit der Arbeit zu verleihen, und ſie ein nützliches Handwerk zu lehren [1]).

---

1) Man ſieht, daß in den Vereinigten Staaten nichts geſchieht, was dem bei uns Ueblichen ähnlich wäre. Im dem Pariſer Gefängniſſe Madelonnettes für jugendliche Verbrecher, liegt die ganze Zucht in den Händen des Unternehmers. Er ſieht jedes Kind als ſein perſönliches Eigenthum an, und wenn man einige Sorgfalt auf den Unterricht dieſer jungen Miſſethäter wenden will, geſtattet es der Unternehmer nicht, und ſagt, „man ſtiehlt mir die Zeit, welche mir gehört.“ Er

Man darf ſich daher nicht wundern, wenn die Erhaltung der Rettungshäuſer, koſtbarer als die der übrigen Beſſerungsanſtalten iſt. Einerſeits werden die Kinder beſſer ernährt, beſſer gekleidet als erwachſene Verbrecher, und die Ausgabe für ihren Unterhalt iſt gleichfalls größer. Andrerſeits bringt ihre Arbeit nicht ſo viel ein, als die von langzeitigen Sträflingen. Endlich verläſſt der junge Miſſethäter das Haus, ſobald er anderswo vortheilhafter untergebracht werden kann, und erlangt demnach ſeine Freiheit in dem Augenblicke, wo er ein Handwerk verſteht, oder wo ſeine Arbeit der Anſtalt etwas einzutragen vermag.

Die Verwaltung der Rettungshäuſer in Amerika, geſchieht faſt allein durch eigene Beſchaffung ihres Bedarfes, und man glaubt mit Recht, daß die Zulaſſung von Unternehmern für alle Zweige der Verwaltung, mit der ſittlichen Richtung welche die Anſtalt empfangen muß, unvereinbar ſeyn würde.

Obgleich die Unterhaltung dieſer jungen Miſſethäter im Ganzen ſehr koſtſpielig iſt, ſcheint doch alles darauf berechnet zu ſeyn, die Ausgaben möglichſt zu vermeiden. Die Rettungshäuſer enthalten ſowohl Knaben als Mädchen, welche obgleich unter dem nähmlichen Dache vereinigt, dennoch vollkommen getrennt ſind. Dieſe Nähe geſtattet aber auch, den Mädchen viele Arbeiten anzuvertrauen, welche, wenn ſie von Andern verrichtet würden, dem Hauſe läſtig werden müſſten. So waſchen ſie das Leinenzeug, beſſern die Sachen aus, und

---

ſieht nur auf ſeinen eigenen greiflichen Vortheil, aber der der Kinder rührt ihn nicht. Auch denkt er nur daran, durch ihre Arbeit möglichſt viel Geld zu gewinnen. Da es lange währt, ehe ein Handwerk erlernt werden kann, giebt er ſich ſelten Mühe es die Kinder zu lehren, ſondern beſchäftigt ſie lieber mit mancherlei Handarbeiten, welche weder Gewandtheit noch Fertigkeit verlangen, wie Papparbeiten, Spänglerei u. ſ. w. Dieſe für ihn einträglichen Arbeiten, ſind ohne allen Nutzen für die Kinder, welche in dem Augenblicke wo ſie das Haus verlaſſen, kein Handwerk verſtehen, welches ſie ausüben könnten.

machen die meiſten Kleidungsſtücke, welche ſie oder die Knaben tragen. Auch beſorgen ſie die Küche der ganzen Anſtalt, ſo daß man auf dieſe Weiſe, derſelben nicht nur viele Ausgaben erſpart, ſondern auch die jungen Mádchen, welche auf eine andere Weiſe, ſchwerlich einträglich zu gebrauchen ſeyn würden, nützlich beſchäftigt.

Dieſe Ordnung der Dinge wird, nachdem ſie einmal eingeführt iſt, durch Zuchtmittel erhalten, welche wir jetzt betrachten wollen. Zwei Hebel ſind es, deren man ſich hierzu bedient, der Strafen und der Belohnungen. Jedoch muß man bei der Anwendung dieſes Grundſatzes, zwiſchen den Rettungshäuſern in Neuyork und Philadelphia, und dem in Boſton, unterſcheiden.

In den beiden erſten Anſtalten giebt es für die Kinder, welche die Hausordnung übertreten, folgende Strafen.

1) Entziehung der Erhohlung.

2) Einſame Einſperrung in einer Zelle.

3) Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brodt.

4) In ſchweren Fällen Leibesſtrafen, d. h. Peitſchenhiebe.

In Neuyork berechtigt die Hausordnung ausdrücklich zum Ertheilen von Schlägen. In Philadelphia ſcheut ſie ſich, dieſe Erlaubniß ausdrücklich zu ertheilen, beſchränkt ſich aber darauf, ſolche nicht zu unterſagen. Die Strafverfügung hängt vom Vorſteher ab, der eine willkührliche Gewalt in der Anſtalt beſitzt.

Während die ungelehrigen Zöglinge, dieſen verſchiedenen Beſtrafungen nach der Schwere ihres Vergehens unterworfen werden, erhalten die übrigen Kinder, deren Aufführung gut geweſen iſt, ehrende Auszeichnungen. Dieſe beſtehen entweder darin, daß ſie zu den erſten Klaſſen gehören, oder daß ſie ein beſonderes Ehrenzeichen tragen, welches ſie von den übrigen auszeichnet. Endlich beſtimmt der Vorſteher unter den beſten, eine große Zahl Rottmeiſter (Monitors), denen er einen Theil der Beaufſichtigung anvertraut, und dieſer Beweis

des Zutrauens, iſt für die Erwählten eine Auszeichnung, auf die ſie einen großen Werth ſetzen.

In Boſton ſind die Leibesſtrafen aus dem Rettungshauſe verbannt, die Zucht der Anſtalt iſt rein geiſtig, und beruht auf Grundſätzen, die der höchſten Weltweisheit angehören.

Alles zweckt dort darauf ab, die Geſinnung der jugendlichen Verbrecher zu erheben, und ſie anzufeuern, ihre Selbſtachtung und die ihrer Genoſſen, zu erwerben. Um dieſen Zweck zu erreichen, behandelt man ſie wie Erwachſene, und wie Mitglieder einer freien Genoſſenſchaft.

Wir betrachten dieſe Anſicht aus dem Geſichtspunkte der Zucht, weil es uns geſchienen hat, daß die hohe Meinung, die man dem Kinde vom Werthe ſeiner Sittlichkeit und ſeiner geſelligen Lage einzuflößen ſucht, ſich nicht nur dazu eignet, ſeine Beſſerung zu bewirken, ſondern auch das wirkſamſte Mittel iſt, um ſeine gänzliche Unterwerfung zu erhalten.

Zuvörderſt iſt es ein feſtſtehender Grundſatz des Hauſes, daß niemand wegen eines Fehlers beſtraft werden kann, der nicht in den göttlichen Geſetzen, oder denjenigen des Landes, oder der Anſtalt, vorhergeſehen iſt. Dies iſt der erſte Grundſatz der Strafgeſetzgebung dieſes Rettungshauſes. Die Hausordnung enthält auch noch folgenden Grundſatz. „Da es auſſer der Gewalt des Menſchen liegt, den Mangel an Ehrerbietung gegen Gott zu beſtrafen, ſo wird man ſich darauf beſchränken, demjenigen der ſich deſſelben ſchuldig gemacht hat, jede Theilnahme am Gottesdienſte zu unterſagen, und ſo den Strafbaren der Gerechtigkeit Gottes überlaſſen, die ſeiner in der Zukunft harrt.“

Im Boſtonſchen Rettungshauſe iſt die härteſte Strafe jedes Kindes, in den Augen ſeiner Genoſſen und in ſeiner eigenen Meinung, die Entfernung vom Gottesdienſte.

Auſſerdem heiſſt es an einem andern Orte, daß Anzeigen der Kinder von den Vergehungen Anderer, nicht zugelaſ-

ſen

ſen werden ſollen, wozu der nächſte Artikel noch hinzuſetzt, daß keiner wegen eines aufrichtig geſtandenen Fehlers, beſtraft werden darf. Wir kennen in Frankreich öffentliche Anſtalten, in denen zu ſolchen Anzeigen aufgemuntert wird, und wo dieſe von den Beſſeren gemacht werden.

Auſſerdem beſteht in Boſton ein Sittenbuch, in welchem bei Jedem, die von ihm verdienten guten oder ſchlechten Bemerkungen, verzeichnet ſind. Was aber dieſes Sittenbuch von dem der übrigen Rettungshäuſer unterſcheidet, iſt, daß jedes Kind ſelbſt die Bemerkungen liefert, welche daſſelbe betreffen. Die Kinder werden ſämmtlich jeden Abend der Reihe nach gefragt, und Jeder aufgerufen, ſein Betragen am verfloſſenen Tage zu richten; worauf dann ſeiner Erklärung gemäß, die ihn betreffende Bemerkung eingeſchrieben wird. Die Erfahrung hat gelehrt, daß er ſich beſtändig ſelbſt härter beurtheilt, als dies durch Andere geſchehen würde. Auch ſieht man ſich oft in der Nothwendigkeit, die Strenge, ja ſelbſt die Ungerechtigkeit dieſes Urtheilsſpruches, abzuändern.

Wenn ſich Schwierigkeiten hinſichtlich der Abſtufung des Sittlichkeitszuſtandes zeigen, oder wenn ſich einige Zöglinge, Vergehungen gegen die Hausordnung haben zu Schulden kommen laſſen, wird ordentlich Recht geſprochen. Man wählt aus den Kindern in der Anſtalt zwölf Geſchworene, und dieſe erkennen, entweder auf die Verurtheilung oder Freiſprechung des Angeklagten.

So oft unter ihnen ein Richter oder ein Rottmeiſter erwählt werden muß, verſammeln ſich Alle, ſchreiten zur Wahl, und derjenige der die meiſten Stimmen gehabt hat, wird von dem Vorſitzer als erwählt ausgerufen. Nichts wird mit größerem Ernſte betrieben, als dieſe Wahlhandlung der zehnjährigen Wähler oder Geſchworenen.

Man wird uns verzeihen, daß wir dieſe Einrichtung auseinandergeſetzt, und ihre geringſten Einzelheiten angegeben haben. Wir brauchen nicht zu bemerken, daß wir dieſes Kinder-Bürg-

erthum, grade nicht mit großem Ernſte betrachten. Aber wir haben geglaubt, eine Einrichtung mittheilen zu müſſen, welche durch ihre Eigenthümlichkeit bemerkenswerth iſt. Uebrigens liegt in dieſem Staatsbürgerſpiele, welches ſo wohl mit den Landeseinrichtungen übereinſtimmt, größere Tiefe als man glaubt. Dieſe kindlichen Eindrücke, und dieſer frühzeitige Gebrauch der Freiheit, tragen vielleicht ſpäterhin dazu bei, jene jungen Miſſethäter gehorſamer gegen die Geſetze zu machen. Ohne alſo im Voraus ein Urtheil über das ſtaatsbürgerliche Ergebniß dieſer Einrichtung fällen zu wollen, glauben wir doch bemerken zu müſſen, daß daſſelbe mindeſtens als Mittel zur ſittlichen Erziehung, ſehr wichtig iſt.

Man ſieht leicht, welcher Entwicklung dieſe jungen Gemüther fähig ſind, in denen man alle Gefühle hat anklingen laſſen, welche im Stande ſind, ſie über ſich ſelbſt zu erheben.

Jedoch beſitzt die Hausordnung auch noch andere Waffen, deren ſie ſich bedient, wenn die übrigen geiſtigen Mittel unzureichend geweſen ſind.

Die Kinder welche ſich gut aufführen, genieſſen großer Vorrechte. Sie allein nehmen an den Wahlen Theil, und ſind auch allein wählbar; ja die Stimmen derjenigen welche zur erſten Klaſſe gehören, zählen ſelbſt doppelt. Dies iſt eine Art doppelten Stimmrechts, auf welches die andern nicht eifersüchtig ſeyn können, weil es von ihnen abhängt, ſich den nähmlichen Vorzug zu erwerben. Die guten Kinder ſind im Beſitze der wichtigſten Schlüſſel des Hauſes, ſie gehen ungehindert aus der Anſtalt hinaus, und verlaſſen ihren Platz an den Orten wo ſie beiſammen ſind, ohne dazu erſt einer beſondern Erlaubniß zu bedürfen. Man glaubt ihnen bei jeder Gelegenheit aufs Wort, und man feiert ihren Geburtstag. Nicht alle guten Kinder genieſſen dieſe Vorrechte, wer aber zu einer guten Klaſſe gehört, hat das Anrecht auf einige derſelben.

Die in der Klaſſe der böſen Kinder auferlegten Strafen,

ſind folgende. Die Entziehung des Wahlrechts und der Wählbarkeit. Auſſerdem dürfen ſie nicht ohne Erlaubniß zum Vorſteher hineingehen, noch mit ihm ſprechen, ſo wie es ihnen unterſagt iſt, mit den übrigen jugendlichen Verbrechern zu plaudern. Endlich wird auch im Nothfalle, an dem Uebertreter eine Leibesſtrafe vollzogen. Man läſſt ihn bald Handſchellen tragen, bald legt man eine Binde um ſeine Augen, und zuletzt ſperrt man ihn in einer einſamen Zelle ein.

Dies iſt die Einrichtung des Boſtonſchen Rettungshauſes. (Man ſehe die Ueberſetzung ſeiner Hausordnung, hinten unter Ziffer XIII).

Die Einrichtung der gleichen Anſtalten in Neuyork und Philadelphia, iſt zwar minder eigenthümlich, aber vielleicht beſſer. Nicht daß uns das Boſtonſche Rettungshaus nicht vortrefflich geleitet, und den beiden andern überlegen ſchiene, ſondern es kam uns vor, als ob ſein Erfolg weit weniger die Wirkung dieſer Einrichtung, als des ausgezeichneten Mannes ſei, der ſie handhabt.

Wir haben bereits erwähnt, daß das nächtliche Beiſammenſein der Kinder, der Hauptfehler dieſes Rettungshauſes iſt. Ueberdies beruht die dort eingeführte Ordnung auf einer hochſchwebenden Anſicht, welche vielleicht nicht immer ganz verſtanden werden dürfte, und deren Ausführung große Verwirrung nach ſich ziehen würde, wenn der Vorſteher nicht in ſeinem Geiſte auſſerordentliche Hülfsmittel findet, um dieſelben zu überwinden.

Dagegen iſt der Grundgedanke in Neuyork und Philadelphia, höchſt einfach. Einſamkeit bei Nacht, Klaſſenabtheilung bei Tage, Arbeit und Unterricht, kurz alle Beſtandtheile dieſer Ordnung der Dinge, werden leicht begriffen und ausgeführt. Zur Erſinnung dieſer Einrichtungsweiſe, bedarf es weder eines großen Geiſtes, noch zu ihrer Erhaltung, beſtändiger Kraftanſtrengung.

Kurz und gut, die Boſtonſche Hausordnung gehört einer weit höher ſtehenden Ideenreihe an, als die Neuyorkſche und Philadelphiaſche, aber ſie iſt auch ſchwieriger auszuführen.

Die Einrichtung der beiden letztgenannten Anſtalten, welche auf einem viel einfacheren Gedanken beruht, hat das Verdienſt, von Jedermann begriffen werden zu können. Für dieſe Einrichtungsweiſe kann man wohl Vorſteher finden, aber man darf nicht hoffen, leicht Männer wie Herrn Wells anzutreffen.

Dennoch wollen wir, trotz des deutlichen Unterſchiedes beider Einrichtungsweiſen, von denen die eine nur durch ausgezeichnete Geiſter erhalten werden kann, die andre aber auch gewöhnlicher Einſicht erreichbar iſt, ſchließlich anerkennen, daß der Erfolg der Rettungshäuſer in beiden Fällen, weſentlich vom Vorſteher abhängt. Er iſt es, der die Grundſätze zur Ausführung bringt, auf denen die Ordnung beruht, und er muß, um dies zu erreichen, in ſich eine große Menge von Eigenſchaften vereinigen, deren Verbindung eben ſo nothwendig als ſelten iſt.

Wenn man das Muſter eines Vorſtehers für ein Rettungshaus ſuchte, würde man vielleicht kein beſſeres finden, als wie es die Herren Wells und Hart darbieten, welche an der Spitze der Anſtalten in Boſton und Neuyork ſtehen. Zu ihren geringſten Eigenſchaften gehören, ausdauernder Eifer, und unermüdliche Wachſamkeit. Sie verbinden mit einem ausgezeichneten Geiſte, Gleichmäßigkeit des Charakters, deſſen Feſtigkeit die Nachſicht nicht ausſchliesſt. Sie glauben an die Religionsbegriffe welche ſie lehren, und ſie vertrauen ihren Bemühungen. Reich an tiefer Gemüthlichkeit, erlangen ſie mehr von den Kindern, indem ſie deren Herzen rühren, als durch Anſprache an ihren Geiſt. Kurz ſie betrachten jedes Kind als ihr eigenes, und es iſt kein Gewerbe welches ſie treiben, ſondern es iſt eine Pflicht, deren Erfüllung ſie beglückt.

Wir haben bereits geſehen, auf welche Weiſe der jugendliche Verbrecher das Rettungshaus betritt, und welcher Ordnung er in demſelben unterworfen iſt. Jetzt wollen wir unterſuchen, wie er daſſelbe verläſſt, und demſelben in die bürgerliche Geſellſchaft folgen, in welche er wieder eintritt.

Der weiter oben ſchon ausgeſprochene Grundſatz, daß der Zögling des Rettungshauſes keine Strafe erdulbet, findet hier ſeine Anwendung. Da man ihn nur zu ſeinem eigenen Beſten in die Anſtalt geſchickt hat, nimmt man ihn auch wieder aus derſelben heraus, ſobald dieſes es erheiſcht.

Man glaubt daher, daß er, ſobald er ein Handwerk erlernt, und nachdem er ſich ein oder mehrere Jahre an Sittlichkeit und Fleiß gewöhnt hat, auch wieder ein nützliches Mitglied der bürgerlichen Geſellſchaft werden kann. Jedoch hüthet man ſich wohl, ihn bloß zu entlaſſen, weil er allein, ohne Stütze, und Allen unbekannt, ſich in der Welt genau in der nähmlichen Lage befinden würde, in der er vor ſeinem Eintritte ins Rettungshaus geweſen iſt. Man meidet dieſe verderbliche Klippe, und der Vorſteher erwartet, ehe er ihn aus dem Hauſe entläſſt, eine Gelegenheit, ihn bei irgend einem Handwerker in die Lehre zu bringen, oder ihm in irgend einer achtungswürdigen Familie einen Dienſt zu verſchaffen. Er vermeidet es, ihn nach einer Stadt zu ſchicken, in der er wieder böſe Gewohnheiten und Gefährten ſeiner früheren Fehltritte, vorfinden würde, und er zieht es, ſo oft er Gelegenheit dazu hat, vor, ihn bei Landleuten unterzubringen.

In dem Augenblicke wo der Zögling die Anſtalt verläſſt, giebt der Vorſteher ihm eine kleine Schrift mit, welche rührende Rathſchläge für ſein künftiges Betragen enthält, und macht ihm auſſerdem eine Bibel zum Geſchenke.

Im Allgemeinen hat man das Uebel davon eingeſehen, die jungen Leute früher zu entlaſſen, als bis ihnen ein mindeſtens einjähriger Aufenthalt in der Anſtalt, die Gewohnheiten der Ordnung eingeprägt hat.

Der Zögling hört, indem er das Haus verläſſt, darum nicht auf der Anſtalt anzugehören, welche, indem ſie ihn in die Lehre thut, alle Rechte eines Vormundes über ſeinen Mündel beibehält. Daher wird er auch, wenn er von dem Lehrherren geht bei dem man ihn untergebracht hat, geſetzlich, in die Anſtalt zurückgebracht, in welcher er ihren Einrichtungen unterworfen bleibt, bis eine neue Prüfungszeit, ihn noch einmal der Freiheit würdig erachten läſſt. Uebrigens kann er auf dieſe Weiſe, ſo oft die Verwalter der Anſtalt es nöthig finden, in dieſelbe zurückgeführt, und wieder entlaſſen werden, und ihre Gewalt in dieſer Hinſicht, hört erſt am Tage auf, wo das Mädchen ihr achtzehntes, und der Jüngling ſein zwanzigſtes Jahr erreicht hat.

Während ſeiner Lehrzeit, bleibt das Kind immer noch der Gegenſtand der Fürſorge des Rettungshauſes. Der Vorſteher deſſelben iſt in beſtändigem Verkehre mit ihm, und bemüht ſich, es durch ſeine Rathſchläge auf einem guten Wege zu erhalten. Auch ſchreibt das Kind an den Vorſteher, der mehr als einmal von den jungen Entlaſſenen, Briefe voll der rührendſten Ausdrücke ihrer Erkenntlichkeit empfangen hat.

Welche Ergebniſſe ſind nun erlangt worden? Iſt die Einrichtung dieſer Anſtalten wahrhaft beſſernd? Bewähren ſich endlich dieſe Lehren durch Zahlen?

Betrachtet man dieſe Einrichtung nur an und für ſich ſelbſt, ſo ſcheint es wirklich ſchwer, ihre Wirkſamkeit zu verkennen. Wenn es möglich iſt die ſittliche Beſſerung irgend eines menſchlichen Weſens zu bewirken, ſollte man ſie wohl von dieſen jungen Verbrechern hoffen, bei denen mehr Unerfahrenheit als Verbrechen Statt findet, und in denen man noch alle ſchönen Neigungen der Jugend erwecken kann. Bei dem Verbrecher, deſſen Verderbtheit alt und eingewurzelt iſt, erweckt man das Gefühl der Ehrlichkeit nicht, weil es in ihm erloſchen iſt; bei den Kindern aber iſt es noch vorhanden, und man hat es nur noch nicht zum Anklange gebracht.

Es ſcheint uns daher, daß eine Einrichtung die ſich bemüht die laſterhaften Neigungen zu ändern, und an ihre Stelle gute Antriebe zu ſetzen, welche demjenigen einen Beſchützer giebt, der keinen hatte, ein Gewerbe dem, der deſſelben entbehrte, Gewohnheiten der Ordnung und der Arbeitsluſt, dem Umhertreiber und dem Bettler den der Müſſiggang noch nicht verderbt hat, und Elementarunterricht und Religionsgrundſätze dem Kinde, deſſen Erziehung vernachläſſigt war; es ſcheint uns, wir müſſen es wiederhohlen, daß eine ſolche Einrichtung, reich an wohlthätigen Wirkungen ſeyn müſſe.

Es giebt indeß Fälle, in denen die Beſſerung der jugendlichen Verbrecher faſt unmöglich zu erlangen iſt. So hat die Erfahrung die Vorſteher welche wir kennen gelernt haben, gelehrt, daß die Beſſerung der kleinen Mädchen, die einmal unſittlich geweſen ſind, eine Art von Traumbild ſei, welches man vergeblich zu erreichen ſtrebt. Unter den Knaben ſind diejenigen am ſchwerſten zu beſſern, welche ſich das Stehlen und Saufen angewöhnt haben, aber ihre Wiedergeburt iſt doch noch nicht ſo unglaublich, als die der Mädchen, welche verführt wurden, oder ſich preisgegeben haben.

Man glaubt ferner ziemlich allgemein in den Vereinigten Staaten, daß man ſich hüthen ſoll, in den Rettungshäuſern Knaben über ſechzehn, und Mädchen über funfzehn Jahre aufzunehmen. Sind ſie einmal älter, ſo wird ihre Beſſerung durch die Einrichtung dieſer Anſtalten, welche ſich weniger für ſie eignet als die ſtrenge Gefängnißzucht, nur ſchwer erhalten.

In Philadelphia ſchätzt man die Anzahl der aus dem Rettungshauſe Entlaſſenen, welche ſich gut aufgeführt haben, auf mehr als die Hälfte [1]).

Da wir ſelbſt, die durch das Neuyorkſche Rettungshaus

1) Man ſehe unſere Unterredung mit dem Vorſteher des Rettungshauſes in Philadelphia, hinten unter Ziffer XV.

hervorgebrachten Wirkungen erhärten wollten, ſind wir das große Sittlichkeitsbuch vollſtändig durchgegangen, und haben, indem wir insbeſondere über jedes aus der Anſtalt entlaſſene Kind nachſchlugen, unterſucht, wie es ſich ſeit ſeinem Wiedereintritte in die bürgerliche Geſellſchaft betragen habe [1]).

Von 427 aus dem Rettungshauſe entlaſſenen jungen männlichen Verbrechern, haben 85 ſich gut, und 41 vortrefflich aufgeführt. Ueber 34 ſind ſchlechte Nachrichten eingegangen, und über 24 ſehr ſchlechte. Von 37 Knaben ſind die Nachrichten zweifelhaft oder widerſprechend, bei 24 mehr gut als ſchlecht, und über 14 mehr ſchlecht als gut.

Von den 86 aus dem Rettungshauſe entlaſſenen Mädchen, führten ſich 37 gut, und 11 vortrefflich auf, 22 betrugen ſich ſchlecht, und 16 ſehr ſchlecht. Ueber 10 Mädchen ſind die Nachrichten zweifelhaft, 3 ſcheinen ſich mehr gut als ſchlecht, und 3 andere mehr ſchlecht als gut betragen zu haben.

So ſind demnach von den 513 Kindern, welche nachdem ſie in dem Neuyorkſchen Rettungshauſe eingeſperrt geweſen waren, in die bürgerliche Geſellſchaft zurückgekehrt ſind, mehr als zwei Hundert von einem unvermeidlichen Untergange gerettet worden, und haben einen Lebenswandel voller Fehltritte und Verbrechen, mit einem ehrlichen und regelmäßigen Daſein vertauſcht.

---

1) Alle Thatſachen, deren wir zu dieſer Unterſuchung bedurften, ſind mit auſſerordentlicher Bereitwilligkeit zu unſerer Verfügung geſtellt worden, und wir haben daher, da wir uns im Beſitze der Quellen befanden, eine richtige Anſicht von dem Betragen aller Kinder nach ihrer Entlaſſung aus der Anſtalt, zu gewinnen vermocht. Unſere Prüfung hat alle Kinder betroffen, welche vom 1ſten Januar 1825 bis zum 1ſten Januar 1829, in die Anſtalt aufgenommen worden ſind. Seit dem letztgenannten Jahre, ſind freilich auch viele Kinder in das dortige Rettungshaus aufgenommen, und mehrere aus demſelben entlaſſen worden, aber dieſe befinden ſich erſt ſeit zu kurzer Zeit in der Freiheit, als daß ihre Aufführung etwas zu ihren Gunſten bewieſe. Um entſcheidend zu ſeyn, muß die Prüfungszeit länger gewährt haben.

Zweites Hauptſtück.

Anwendung der Einrichtung der Rettungshäuſer auf unſere Correctionsanſtalten. — Zuſtand unſerer Strafgeſetzgebung hinſichtlich der wegen Verbrechen oder Vergehen, oder vorſichtshalber eingeſperrten Kinder unter ſechzehn Jahren. — Sie verderben ſich einander in den Gefängniſſen. — Zu treffende Abänderungen in der Strafgeſetzgebung und in der Einrichtung der Correctionsanſtalten.

Wenn Frankreich den amerikaniſchen Rettungshäuſern einen Theil der Grundſätze abborgte, auf denen dieſe Anſtalten beruhen, würde es einem der Hauptmängel ſeiner Gefängniſſe abhelfen.

Nach unſeren Geſetzen ſollen die Verbrecher unter ſechzehn Jahren, nicht mit den älteren Sträflingen vermiſcht werden, und das Geſetz nennt den Ort, in welchem ſie eingeſperrt werden ſollen, Correctionshaus. Nichts deſto weniger finden ſich mit ſeltenen Ausnahmen, die jungen Miſſethäter und die alten Verbrecher, in unſeren Gefängniſſen vermengt. Ja noch mehr, man weiß daß ein noch weniger als ſechzehn Jahr altes Kind, welches wegen mangelhafter Unterſcheidungskraft freigeſprochen wurde, dennoch nach den Umſtänden ſeinen Aeltern überliefert, oder in eine Correctionsanſtalt gebracht werden muß, um dort auf ſo viele Jahre als der Urtheilsſpruch feſtſetzt, erzogen und feſtgehalten zu werden, vorausgeſetzt, daß dies nicht länger als bis nach vollendetem zwanzigſten Jahre währe.

So ſteht es demnach in der Willkühr der Gerichtshöfe, ein freigeſprochenes angeklagtes Kind, entweder ſeinen Aeltern zurückzugeben, oder in eine Correctionsanſtalt zu ſchicken. Die Abſicht des Geſetzes leuchtet klar aus dieſer Willkühr hervor.

Wenn die Aeltern hinreichende ſittliche Bürgſchaft darbieten, wird das Kind ihren Händen überliefert, damit ſie ſeine laſterhaften Neigungen beſſern, und ſeine ſchlechten Gewohnheiten abändern können. Wenn aber die Richter hinreichende Gründe haben zu glauben, daß die Fehltritte des Kindes dem böſen Beiſpiele ſeiner Angehörigen beigemeſſen werden müſſen, werden ſie ſich wohl hüthen es ſeinen Aeltern zurückzugeben, bei denen es ganz verderbt werden würde, und es lieber in eine Correctionsanſtalt ſchicken, welche ihm eher Erziehungshaus als Gefängniß ſeyn wird. Denn es ſoll nach dem Buchſtaben des Geſetzes, erzogen und feſtgehalten werden. Wir fragen nun, ob der Wille des Geſetzgebers erfüllt iſt, und ob die jungen Haftlinge die Erziehung erhalten, welche er ihnen zu verſchaffen beabſichtigt hat?

Im Allgemeinen iſt man berechtigt zu ſagen, daß unſere Gefängniſſe in denen ſich die jugendlichen Verbrecher befinden, bloß Schulen des Verbrechens ſind. Auch bezeugen alle Richter, die die verderbende Einrichtung unſerer Gefängniſſe kennen, ihr Widerſtreben, einen wegen eines geringeren Vergehens angeklagten Unerwachſenen, daſſelbe mag auch noch ſo augenfällig ſeyn, zu verurtheilen. Sie ſprechen ihn lieber los, und ſetzen ihn in Freiheit, als daß ſie ihn in ein Gefängniß ſchickten, und dadurch zur weiteren Verderbniß deſſelben beitrügen. Dieſe Nachſicht, deren Grund freilich klar iſt, wird aber darum für den Miſſethäter nicht minder verderblich, der in der Strafloſigkeit, eine Aufmunterung zum Verbrechen findet.

Auch genehmigen unſere bürgerlichen Geſetze, noch ein anderes Recht, deſſen Ausübung durch die fehlerhafte Einrichtung unſerer Gefängniſſe, gewiſſermaaſſen aufgehoben wird: wir meinen die Gewalt der Aeltern, ihre unmündigen Kinder die ſich ſchlecht aufführen, einſperren zu laſſen.

Wie wären aber Aeltern im Stande ſich dieſes Rechtes

zu bedienen, wenn ſie wiſſen in welchen Heerd des Verderbens ihr Kind geſchleudert wird, ſobald ſie es aus dem väterlichen Hauſe dorthin verſetzen.

So findet ſich demnach in unſerer Gefängnißeinrichtung eine Lücke, welche man nothwendig ausfüllen muß. Dies würde aber dadurch geſchehen, daß man Rettungshäuſer errichtete, welche den eben geſchilderten glichen.

Zwar würde es bei uns immer ſchwer halten, das ganze amerikaniſche Syſtem anzunehmen. Denn die in den Vereinigten Staaten allen Polizeibeamten verliehene Gewalt, die Kinder deren Aufführung verdächtig iſt, wenn ſelbige auch kein Vergehen begangen haben, in das Rettungshaus zu ſchicken, und das ungeheure Recht welches ſie ferner beſitzen, ein Kind deſſen Aeltern nicht hinreichend für ſeine Erziehung ſorgen, dieſen wegzunehmen, würde unſeren Sitten eben ſo ſehr als unſeren Geſetzen widerſprechen.

Wohl aber würde die Einrichtung der amerikaniſchen Rettungshäuſer in Frankreich, bloß auf die jugendlichen Sträflinge oder auch auf diejenigen angewendet, die ohne für ſtrafbar zu gelten, in Folge eines Urtheilsſpruches, auf eine gewiſſe Zeit eingeſperrt bleiben müſſen, von großem Nutzen ſeyn.

Wenn unſre Correctionsanſtalten, deren Mangelhaftigkeit alle Gerichtshöfe in Schrecken ſetzt, durchgängig verbeſſert würden, dürfte man erwarten, daß die Behörden eine Menge von jugendlichen Miſſethätern, Landſtreichern, Bettlern u. ſ. w., die alle Städte überſchwemmen, und welche ein umherirrendes und müſſiges Leben unausbleiblich zum Verbrechen führt, ohne Widerſtreben dorthin ſchickten. Dieſe Verbeſſerung würde dadurch möglich werden, daß man in den Correctionsanſtalten Einzelzellen erbaute, welche den nächtlichen Verkehr hinderten, und eine Einrichtungsweiſe des Unterrichts und der Arbeit einführte, welche der in Neuyork und Philadelphia üblichen entſpräche.

Auſſerdem müſſte aber noch, damit ſolche wahrhafte Beſſerungshäuſer in Frankreich zu Stande kämen, in unſerer Geſetzgebung eine ziemlich beträchtliche Abänderung getroffen werden.

Der größte Theil des erwünſchten Einfluſſes, den die Rettungshäuſer in den Vereinigten Staaten ausüben, muß der willkührlichen Gewalt beigemeſſen werden, welche die Vorſteher dieſer Anſtalten beſitzen, die Kinder, deren Bevormundung ihnen anvertraut iſt, nach ihrem Gefallen feſtzuhalten oder zu entlaſſen. Sie bedienen ſich dieſes Rechtes bloß zum Beſten des jugendlichen Verbrechers, dem ſie einſt eine gute Stelle als Dienſtbote oder Lehrling zu verſchaffen ſuchen, und ſie ſind im Stande, ſo oft ſich hierzu eine günſtige Gelegenheit darbietet, ſelbige zu ergreifen, weil ſie über die in das Rettungshaus geſendeten Kinder, frei verfügen können.

Unſeren Geſetzen zufolge würde der Vorſteher einer Correctionsanſtalt, nichts ähnliches thun können, ſondern würde, um den Zögling zu entlaſſen, erſt den Ablauf der durch das Urtheil feſtgeſetzten Zeit abwarten müſſen. Was würde aber hiervon die Folge ſeyn? Daß ſich das Kind bei ſeiner Entlaſſung aus der Correctionsanſtalt, hinſichtlich ſeiner Zukunft, in einer eben ſo ſchwierigen Lage befinden würde, als vor ſeiner Aufnahme, und zwar unſtreitig voll von guten Entſchlüſſen und guten Grundſätzen, aber auch in der Unmöglichkeit ſie auszuführen.

Es ſcheint uns als ob eine einzige Abänderung des ſechs und ſechzigſten Artikels des Strafgeſetzbuches (55.), großentheils dieſem Uebelſtande abhelfen würde.

Die weniger als ſechzehn Jahr alten Verbrecher, ſind zweierlei Art. Die mit Unterſcheidungskraft gehandelt haben, werden für ſtrafbar erklärt und verurtheilt; diejenigen aber, welche ohne dieſelbe handelten, freigeſprochen, und nur um erzogen zn werden, feſtgehalten. Was die erſten betrifft, ſo iſt ihr Loos durch das Urtheil vollkommen beſtimmt, wie es auch ſeyn muß. Sie haben ein Verbrechen begangen, und

ſie müſſen dafür auch Strafe leiden. Eins, iſt nur die Ergänzung des andern. Dieſe Strafe kann allein von den Gerichten feſtgeſetzt, und ihre Dauer beſtimmt werden, muß aber, ſobald dieſes geſchehen iſt, nach den Worten des Urtheils, in ihrem ganzen Umfange eintreten. In dieſem Falle, kömmt es wenig auf den Vortheil des Kindes an. Man ſperrt es nicht bloß ein um es zu beſſern, ſondern man verhängt hauptſächtlich um des Staatsbeſten und um des Beiſpiels Willen, eine Strafe über daſſelbe.

In einer ganz andern Lage befindet ſich, das aus Mangel an Unterſcheidungskraft freigeſprochene Kind. Man behält es nicht deshalb in der Correctionsanſtalt, um ſich ſeiner Perſon zu verſichern, ſondern weil man glaubt, daß es dort beſſer als bei ſeinen Angehörigen aufgehoben ſeyn wird. Man will ihm eine gute Erziehung verſchaffen, welche es anderswo nicht erhalten würde, man hält es bloß für unglücklich, und der Staat legt ſich die Laſt auf, ihm zu geben, was das Glück ihm verſagt hat. So wird es demnach nicht der öffentlichen Vergeltung wegen, ſondern zu ſeinem eigenen Beſten, in der Correctionsanſtalt untergebracht, und es braucht, da es kein Verbrechen begangen hat, auch keine Strafe zu erleiden.

Was die jugendlichen Miſſethäter betrifft, welche ſich in dieſer Lage befinden, ſo ſcheint es uns, daß die Länge ihres Aufenthaltes in der Correctionsanſtalt, nicht durch die Gerichte feſtgeſtellt ſeyn müſſte. Wir können wohl begreifen, warum man der richterlichen Gewalt allein die Macht läſſt, die Kinder nach den Umſtänden, welche grade ſie zu würdigen verſteht, dorthin zu ſchicken. Warum ſie aber auch gleichzeitig, wie es das Geſetz thut, mit der Feſtſtellung der Anzahl von Jahren beauftragen, während welcher für die Erziehung eines Kindes geſorgt werden ſoll? Als wenn es möglich wäre bei jedem Kinde vorauszuſehen, wie viel Zeit nothwendig ſeyn wird, um ſeine Fehler zu beſſern, und ſeine üblen Neigungen umzuändern.

Würde es nicht weit beſſer ſeyn, den Beaufſichtigern und dem Vorſteher der Anſtalt, die Vormundſchaft über die Kinder zu übertragen, deren Erziehung ihnen anvertraut iſt, und ſie mit allen Rechten dieſes Amtes zu bekleiden?

Wenn dieſes geſchähe, würden die Vorſteher dieſer Anſtalten, die Gemüthszuſtände der unter ihrer Aufſicht ſtehenden Kinder ſtudiren, ſie würden in günſtigeren Augenblicken die Gelegenheit ergreifen, ſie in Freiheit zu ſetzen, und ihre Aufenthaltszeit in den Correctionsanſtalten, würde demnach auf eine viel verſtändigere Weiſe beſtimmt werden. Sobald ſich aber für ein Kind eine günſtige Gelegenheit darböte, um es in die Lehre zu bringen, oder ihm eine andre vortheilhafte Stelle zu verſchaffen, würden die Vorſteher ſelbige zu ſeiner Unterbringung benutzen.

Wenn man aber auch aus dieſer Veränderung nicht alle Vortheile zöge, welche dieſelbe verheiſſt, ſo würde ſchon ein Großes dadurch gewonnen ſeyn, daß man die in Rede ſtehende Beſtimmung, aus unſeren Geſetzen ausmerzte. Dieſe Beſtimmung iſt aber oft, die Quelle der gröbſten Misbräuche. Hierüber wird man nicht erſtaunen, wenn man bedenkt, daß ſie den Gerichtshöfen eine Gewalt verleiht, ohne ihnen eine Vorſchrift für deren Ausübung zu ertheilen. So geſtattet ſie ihnen, bei den aus Mangel an Unterſcheidungskraft freigeſprochenen Kindern, deren Sendung in eine Correctionsanſtalt, für eine von ihnen zu beſtimmende Zahl von Jahren zu verfügen. Was ſoll ihnen aber zum Maaßſtabe dienen, um über die Anzahl von Jahren zu entſcheiden, während welcher das Kind in der Correctionsanſtalt bleiben ſoll? Das Geſetz ſagt es ihnen nicht, und ſie ſelbſt können es nicht wiſſen. Wenn ein Gerichtshof eine Strafe verfügt, miſſt er ſie nach dem Vergehen ab, wonach ſoll aber der Aufenthalt im Rettungshauſe abgemeſſen werden, wenn von der Erziehung eines Kindes die Rede iſt, deſſen Bildungsſtufe das Gericht nicht kennt, und deſſen mehr oder weniger ſchnelle Fortſchritte, es nicht vorherzuſehen vermag?

Dieſe Unmöglichkeit für den Urtheilsſpruch eine Grundlage zu finden, macht daß der Gerichtshof bei der Ausführung des Geſetzes, vollkommen willkührlich verfährt. Die Richter werden ein Kind verurtheilen, bis zu ſeinem funfzehnten oder ſeinem zwanzigſten Jahre eingeſperrt zu bleiben, ohne irgend einen Grund für die Erwählung des einen oder des andern Zeitpunktes zu beſitzen. So führt alſo dieſe ſchlecht umſchriebene Gewalt, was nicht unbemerkt bleiben darf, oft die empörendſten Entſcheidungen herbei.

Sobald ein noch nicht ſechzehnjähriges Kind vor Gericht erſcheint, unterſucht man zuerſt ob es Unterſcheidungskraft beſitzt. Geht der Ausſpruch dahin, daß es mit Unterſcheidungskraft gehandelt habe, ſo verurtheilt man es, in einer Correctionsanſtalt feſtgehalten zu werden. Da dies eine Strafe iſt, welche der Gerichtshof ausſpricht, ſo ſtuft er ſie nach dem Vergehen ab, welches ihm, je nach dem Alter des Miſſethäters, mehr oder weniger ſchwer erſcheint. Es erfolgt alſo nun die Verurtheilung, zu nicht mehr als einigen Monathen Gefängniß.

In einem andern Falle erſcheint ein gleich alter Angeklagter, deſſen Vergehen unbedeutend iſt, und bei dem der Gerichtshof erklärt, daß er ohne Unterſcheidungskraft gehandelt habe. Augenblicklich wird er auf mehrere Jahre in die Correctionsanſtalt geſchickt, angeblich um dort erzogen und feſtgehalten zu werden, in der That aber wird er in daſſelbe Gefängniß wie der erſte eingeſperrt, nur mit dem Unterſchiede, daß er dort ſehr lange bleiben muß, während der für ſtrafbar erklärte, daſelbſt nur eine kurze Zeit zubringt.

So kann man demnach mit Recht ſagen, daß es bei den Kindern unter ſechzehn Jahren beſſer iſt, für ſtraffällig erklärt, als freigeſprochen zu werden. Wer einige ſtrafrechtliche Erfahrung beſitzt, wird das Vorhandenſein des angedeuteten Uebels anerkennen. Dies darf aber nicht dem Richter beigemeſſen werden, ſondern es iſt allein dem Geſetze, und der Art

ſeiner Ausführung zuzuſchreiben. Großentheils würde man dieſem Uebel abhelfen, wenn die Gerichte in allen den Fällen, wo die Kinder ohne verurtheilt zu ſeyn, feſtgehalten werden, ihre Sendung in eine Correctionsanſtalt beſtimmen wollten, ohne die Dauer ihrer Haft unwiderruflich feſtzuſtellen. Die Vorſteher der Anſtalten würden dann durch das Urtheil berechtigt ſeyn, das Kind bis zu einem beſtimmten Zeitpunkte zu verwahren; gleichzeitig wäre es ihnen aber auch erlaubt, es nach den Umſtänden, vor Ablauf der Zeit in Freiheit zu ſetzen. Es würde ihnen nicht geſtattet ſeyn, es länger zu behalten, als bis zum feſtgeſetzten Zeitpunkte; wohl aber beſäßen ſie die Freiheit, es auf kürzere Zeit aufzubewahren.

Es ſcheint uns demnach die Veränderung des fraglichen Geſetzes, mit großen Vortheilen verknüpft zu ſeyn. Dann würden die Correctionsanſtalten, im wahren Sinne des Wortes, Rettungshäuſer werden, und auf die Gemüther der jungen Miſſethäter einen wohlthätigen Einfluß auszuüben vermögen, der ihnen beim gegenwärtigen Stande unſerer Geſetzgebung, nicht einwohnen kann. Uebrigens deuten wir hier nur die Hauptabänderungen an, welche eintreten müßten, um dieſes Ziel zu erreichen. Es knüpfen ſich an dieſen Gegenſtand noch viele Fragen, welche erſt erwogen und erforſcht ſeyn wollen, wenn man eine an erfreulichen Ergebniſſen fruchtbare Beſſerung bewirken will. So muß zuerſt unterſucht werden, welches das beſte Mittel ſeyn würde, dem Publikum Theinahme am Erfolge dieſer Umänderung einzuflößen. Man müßte feſtſtellen wer in die Rettungshäuſer aufzunehmen ſei, die Grundſätze ihrer Einrichtung beſtimmen, unterſuchen wie viele ſolcher Anſtalten, und an welchen Orten, ſelbige zu errichten ſeien u. ſ. w. Alle dieſe Fragen, und noch viele andere welche wir mit Stillſchweigen übergehen, müſſen erſt der Prüfung unterrichteter Männer unterworfen werden, welche gleichzeitig in der Kenntniß unſerer Geſetze, unſerer Sitten, und des gegenwärtigen Zuſtandes unſerer Gefängniſſe, erfahren ſind.

Wäre

Wáre dieſe Einrichtung erſt einmal bei uns eingeführt, ſo würde man ſich bemühen müſſen, alles aus derſelben zu entfernen, was deren Erfolg beeinträchtigen kann.

Wir haben ſchon die Klippe angegeben, deren Vermeidung hierbei am wichtigſten iſt, nähmlich die Schwierigkeit, das Rettungshaus in gleicher Entfernung zwiſchen Erziehungsanſtalt und Gefängniß zu halten.

In den Vereinigten Staaten nähert man ſich zu ſehr der erſten, und dieſer Fehler kann den Rettungshäuſern verderblich werden, in denen leicht, Kinder auf Anregung ihrer eigenen Aeltern ohne Noth Vortheile ſuchen könnten, welche ſie im Schooſſe der Ihrigen nicht finden würden. Man darf daher nicht vergeſſen, daß dieſe Anſtalten, um ihren wahren Zweck zu erfüllen, wenn gleich verſchieden von den Gefängniſſen, einen Theil ihrer Strenge beibehalten müſſen, und daß das ſächliche Wohlſein, ſo wie der geiſtige Unterricht, welchen die Kinder in den Rettungshäuſern finden, ſie nicht zum Gegenſtande des Neides für andere Kinder machen dürfen, deren Leben makellos iſt.

Wir wollen bei dieſer Gelegenheit an eine Wahrheit erinnern, welche man nicht ohne Gefahr verkennen darf, nähmlich daran, daß der Misbrauch wohlthätiger Anſtalten, für den Staat eben ſo verderblich iſt, als das Uebel welches ſie zu heilen beabſichtigen (JJ.).

Digitized by Google

Anhang.

Digitized by Google

Von den Strafanſiedelungen.

Vorwort.

Wir glauben die Frage über die Strafanſiedelungen mit einiger Ausführlichkeit behandeln zu müſſen, weil wir bemerkt haben, daß die in Frankreich am weiteſten verbreitete Meinung, der Verſendung übers Meer günſtig iſt. Mehrere Raths-verſammlungen der Departemente (Conseils généraux), haben ſich zu Gunſten dieſer Strafe ausgeſprochen, und gewandte Schriftſteller haben ihre Wirkungen gerühmt. Würde die öffentliche Meinung auf dieſem Wege weiter gehen, und im Stande ſeyn die Regierung mit ſich fortzureiſſen, ſo dürfte ſich Frankreich bald in eine Unternehmung eingelaſſen haben, deren Koſten unermeſſlich ſind, während ihr Erfolg höchſt ungewiß iſt.

Dies iſt wenigſtens unſere Ueberzeugung, und man wird es uns, weil wir vom Daſein dieſer Gefahren durchdrungen ſind, zu Gute halten, wenn wir ſie mit einiger Ausführlichkeit aus einander ſetzen.

Die Einrichtung der Wegſendung in entfernte Gegenden, bietet Vortheile dar, welche wir gleich von Vorn herein anerkennen müſſen.

Von allen Strafen, iſt die der Wegſendung die einzige, welche ohne grauſam zu ſeyn, dennoch den Staat von der Anweſenheit des Verbrechers befreit.

Der eingeſperrte Sträfling kann ſeine Ketten zerbrechen,

oder er kann auch, nach Ablauf ſeiner Strafzeit in Freiheit geſetzt, ein Gegenſtand des Schreckens, für alle ſich ihm nähernde werden. Der in ferne Gegenden verſendete, erſcheint nur ſelten an ſeiner Geburtsſtätte wieder, und mit ihm, entfernt man einen furchtbaren Keim von Unordnungen und neuen Verbrechen.

Dieſer Vortheil iſt unſtreitig ſehr groß, und muß dem Geiſte eines Volkes einleuchten, bei dem die Anzahl der Verbrecher wächſt, und in deſſen Schooſſe ſich bereits ein ganzer Stamm von Miſſethätern erhält.

Das Syſtem der Wegſendung beruht demnach auf einem wahren Gedanken, der durch ſeine Einfachheit ſehr dazu geeignet iſt, auch die Menge zu durchdringen, welche niemals Zeit hat ihn gründlich in Erwägung zu ziehen. Man weiß nicht, was man mit den Verbrechern im Schooſſe des Mutterlandes beginnen ſoll, und man führt ſie nach einem andern Himmelsſtriche aus.

Es iſt unſere Abſicht hier anzudeuten, daß dieſe anſcheinend ſo einfache Maasregel, bei ihrer Ausführung von Schwierigkeiten umringt iſt, welche immer ſehr groß, und oft unüberſteiglich ſind, und daß ſie ſelbſt am Ende nicht den Hauptzweck erreicht, den ſich diejenigen vorgeſetzt haben welche ſie ergreifen.

Erſtes Hauptſtück.

Schwierigkeiten des Wegſendungsſyſtemes als geſetzliche Lehre.

Die erſten Schwierigkeiten begegnen uns in der Geſetzgebung ſelbſt.

Auf welche Verbrecher will man die Strafe der Wegſendung anwenden?

Etwa nur auf die lebenslänglich Verurtheilten? Dann würde aber der Nutzen der ganzen Maasregel ſehr beſchränkt ſeyn. Die Zahl der zu lebenslänglicher Gefängnißſtrafe Verurtheilten, iſt immer ſehr gering, und ſie ſind bereits auſſer Stande zu ſchaden. Hinſichtlich ihrer wird die politiſche Frage, zu einer Frage der Menſchenliebe, und zu nichts mehr.

Diejenigen Verbrecher, welche der Staat mit wirklichem Nutzen von ſich verbannen könnte, ſind die auf eine gewiſſe Zeit Verurtheilten, welche nach Erduldung ihrer Strafe, den Gebrauch ihrer Freiheit wieder erlangen. Aber grade bei ihnen, kann das Wegſendungsſyſtem nur mit Vorſicht angewendet werden.

Wir wollen annehmen, es ſei einem jeden in eine Strafanſiedelung Verſendeten unterſagt, wie ſchwer auch immer ſein Verbrechen ſeyn mag, ſich jemals wieder auf dem Gebiete des Heimathlandes betreten zu laſſen. Auf dieſe Weiſe würde man zweifelsohne den Hauptzweck erreicht haben, den der Geſetzgeber beabſichtigt. Aber die ſo weit ausgedehnte Strafe der Wegſendung, würde in ihrer Anwendung ſehr viele Hinderniſſe finden.

Ihr Hauptfehler würde darin beſtehen, daß ſie ganz auſſer Verhältniß zu der Natur gewiſſer Verbrechen ſtände, und weſentlich verſchiedene Straffällige, gleichmäßig träfe. Gewißlich darf man einen zu lebenswieriger Gefangenſchaft Verurtheilten, nicht auf gleiche Linie mit dem ſtellen, der nur zu fünfjähriger Gefängnißſtrafe verurtheilt iſt. Dennoch würden beide ihre Tage, fern von ihren Angehörigen und ihrem Vaterlande, beſchlieſſen müſſen. Für den einen würde die Wegſendung eine Strafmilderung ſeyn, und für den andern eine entſetzliche Straferſchwerung; und ſo würde in dieſer neuen Abſtufung der Strafen, der minder Strafbare am ſtrengſten beſtraft werden.

Soll man nun, nachdem man die Verbrecher bis zur Vollendung ihrer Strafzeit am Wegſendungsorte aufbewahrt

hat, ihnen die Mittel liefern, in ihr Vaterland zurückzukehren? Dann würde man aber den wichtigſten Zweck der Strafanſiedelungen verfehlen, der darin beſteht, die Quelle der Verbrechen im Mutterlande allmälig, durch Entfernung ihrer Urſachen, verſiegen zu machen. Man darf gewiß nicht glauben, daß der Verbrecher deshalb als ehrlicher Mann in ſein Vaterland zurückkehrt, weil er bei den Gegenfüßlern geweſen iſt, und weil man ihn die Reiſe um die Welt hat machen laſſen. Die Strafanſiedelungen beſſern nicht ſo wie Beſſerungshäuſer, indem ſie den dorthin geſendeten verſittlichen. Sie ändern ihn um, indem ſie ihm für andere Dinge als das Verbrechen, Theilnahme einflößen, und indem ſie ihm eine Zukunft ſchaffen. Sobald er den Gedanken an die Rückkehr bei ſich nährt, beſſert er ſich nicht.

Die Engländer laſſen den Sträflingen nach Beendigung ihrer Zeit, die oft ſcheinbare Freiheit, nach dem heimathlichen Boden zuruckzukehren, aber ſie liefern ihnen nicht die Mittel dazu.

Auch dieſes Syſtem hat ſeine Uebelſtände. Zuvörderſt hindert es eine große Menge grade der gewandteſten und gefährlichſten Verbrecher nicht daran, wieder in der Mitte des Staates zu erſcheinen, der ſie verbannt hat [1]); ja es erſchafft in der Anſiedelung eine Klaſſe von Menſchen, welche ungebeſſert ſind, weil ſie während der Erdulbung ihrer Strafe den Willen genährt haben, nach Europa zurückzukehren. Sie gehören ihrem neuen Vaterlande durchaus nicht an, ſie brennen vor Begierde es zu verlaſſen, und ſie haben keine Zukunft, mithin auch keinen Fleiß. Ihre Anweſenheit bedroht die Ruhe der Anſiedelung hundertmal mehr, als die der Sträflinge, deren Leidenſchaften ſie theilen, ohne durch die nähmlichen Bande feſtgehalten zu werden [2]).

---

1) Alljährig langen in Neu-Süd-Walis Verwieſene an, welche ſchon einmal dorthin geſchickt waren.

2) Erneste de Blosseville Histoire des Colonies pénales. Paris, 1832, 8.

Das Syſtem der Wegſendung bietet alſo hinſichlich der geſetzlichen Lehre, eine ſehr ſchwer zu löſende Aufgabe dar.

Aber ſeine Anwendung ruft Schwierigkeiten hervor, deren Ueberwindung noch viel größer iſt.

Zweites Hauptſtück.

Schwierigkeiten der Errichtung einer Strafanſiedelung.

Wahl eines zur Gründung geeigneten Ortes. — Koſten der erſten Einrichtung. — Schwierigkeiten und Gefahren der Kindheit der Anſiedelung. — Erfolge der Strafanſiedelung. — Sie bringt keine Erſparniß in den Ausgaben des Schatzes hervor, und vermehrt die Anzahl der Verbrechen. — Koſten der auſtraliſchen Anſiedelungen. — Zunahme der Verbrechen in England. — Die Wegſendung als Anſiedelungsmittel betrachtet. — Sie erſchafft Anſiedelungen, die dem Mutterlande feindlich ſind. — Die auf ſolche Weiſe gegründeten Anſiedelungen, empfinden immer ihren erſten Urſprung. — Beiſpiel Auſtraliens.

Es iſt gewiß kein kleines Unternehmen, eine Anſiedelung zu gründen, ſelbſt wenn man die Abſicht hat ſie aus geſunden Beſtandtheilen zuſammenzuſetzen, und wenn man über alle wünſchenswerthen Mittel zur Ausführung gebietet.

Die Geſchichte der Europäer in fremden Welttheilen, beweiſet nur zu ſehr die Schwierigkeiten und Gefahren, welche die Entſtehung ähnlicher Niederlaſſungen ſtets begleiten.

Alle dieſe Schwierigkeiten begegnen uns bei der Gründung einer Strafanſiedelung, und noch viele andere, dieſer Art von Anſiedelungen eigenthümliche.

Zuvörderſt iſt es äuſſerſt ſchwer, einen paſſlichen Ort zur Gründung einer ſolchen Anſiedelung zu finden. Die bei einer ſolchen Wahl vorherrſchenden Betrachtungen, ſind ganz be-

ſonderer Art. Das Land muß geſund ſeyn, und ein vorher niemals bewohnter Boden, iſt es im Allgemeinen immer erſt fünfundzwanzig Jahre nach ſeiner Urbarmachung. Ferner wird das Leben der Europäer, wenn das daſige Klima weſentlich von dem europäiſchen abweicht, dort immer in großer Gefahr ſchweben.

Es iſt daher wünſchenswerth, daß das Land welches man ſucht, gerade zwiſchen gewiſſen Breitengraden, und nicht anderswo gefunden werde.

Wir haben geſagt, es ſei wichtig daß der Boden der Anſiedelung geſund ſei, und zwar gleich von Anfang an. Dieſe Nothwendigkeit iſt bei Gefangenen noch viel fühlbarer, als bei freien Anſiedelungen.

Der Verbrecher iſt ein Menſch, der durch die Laſter, welche ihn zuletzt zum Verbrechen geführt haben, bereits entnervt iſt. Er hat, ehe er an ſeinem Beſtimmungsorte anlangt, Entbehrungen und Mühſeeligkeiten ertragen, welche faſt immer ſeine Geſundheit mehr oder weniger beeinträchtigt haben. Endlich findet man ſelten am Verbannungsorte ſelbſt, die ſittliche Kraft und die leibliche und geiſtige Thätigkeit in ihm, welche ſelbſt in einem ungeſunden Klima, das Wohlbefinden des freien Anſiedlers erhält, und ihm oft geſtattet, ungeſtraft den ihn umgebenden Gefahren Trotz zu bieten.

Es giebt viele Staatsmänner und vielleicht ſelbſt einige Menſchenfreunde, welche dieſe Schwierigkeit nicht ſehr erſchrecken würde, und die uns im Grunde ihres Herzens antworten dürften, was iſt denn jedenfalls daran gelegen, wenn nur dieſe Verbrecher fern von unſern Augen ſterben, denn der Staat der ſie ausſtößt, wird über ihr Schickſal keine Rechenſchaft fordern. Wir ſind keine ſyſtematiſchen Gegner der Todesſtrafen, aber wir glauben, daß man ſie ehrlich verhängen muß, und halten es nicht für Recht, daß man Menſchen ihr Leben, auf einem Umwege und betrügeriſcher Weiſe raube.

Für eine gewöhnliche Anſiedelung iſt es gewiß vortheil-

haft, in der Nähe des Mutterlandes zu liegen, was ohne weitere Erklärung jedem einleuchten wird.

Die erſte Bedingung jeder Strafanſiedelung iſt aber dagegen, die möglichſt weite Entfernung vom Heimathlande. Der Sträfling muß fühlen, daß er in eine andere Welt geſchleudert, daß er genöthigt iſt ſich an dem von ihm bewohnten Orte, eine ganz neue Zukunft zu ſchaffen, und daß die Hoffnung auf die Heimkehr, ihm wie ein Hirngeſpinnſt erſcheint. Und wie oft wird nicht dennoch dieſes Hirngeſpinnſt, die Einbildungskraft des Verbannten ſtöhren. Der nach Botany-Bay verſendete ſucht ſich, wenn gleich um den halben Erdkreis von England getrennt, doch noch durch unüberſteigliche Gefahren einen Weg nach dem Vaterlande zu bahnen [1]). Vergebens bietet ihm die neue Heimath in ihrem Schooſſe Ruhe und Wohlſtand, er denkt nur daran, ſich wieder in das Elend der alten Welt zu ſtürzen. Viele unterwerfen ſich, um nach dem Geſtade Europa's zurückgeführt zu werden, den härteſten Bedingungen, und manche begehen neue Verbrechen, um ſich die ihnen fehlenden Ueberfahrtsmittel zu verſchaffen.

Die Strafanſiedelungen ſind ſo weſentlich von den gewöhnlichen verſchieden, daß die natürliche Fruchtbarkeit des Bodens, eins der größten Hinderniſſe ihrer Befeſtigung werden kann.

Man ſieht leicht, daß die Verſendeten nicht der nähmlichen Zucht, wie die Strafgefangenen unterworfen werden können. Man kann ſie nicht innerhalb vier Mauern feſt eingeſchloſſen halten, weil es ſonſt eben ſo gut wäre, ſie blieben

---

1) In den erſten Jahren der Niederlaſſung, hatte ſich unter den Verwieſenen ziemlich allgemein der Glaube verbreitet, daß Neuholland mit dem aſiatiſchen Feſtlande zuſammenhänge. Mehrere Verwieſene machten den Verſuch, nach dieſer Richtung hin zu entweichen. Die meiſten kamen elendiglich in den Wäldern um, oder waren genöthigt wieder umzukehren. Es koſtete viele Mühe, dieſe Unglücklichen zu überzeugen, daß ſie im Irrthume ſeien.

im Mutterlande. Man begnügt ſich demnach damit, ihre Schritte zu leiten, aber man nimmt ihnen nicht ganz die Freiheit.

Wenn das Land, in welchem die Strafanſiedelung errichtet wird, dem einzelnen Menſchen natürliche Hülfsmittel darbietet, wenn man dort, wie meiſtentheils zwiſchen den Wendekreiſen, ſein Daſein leicht erhalten kann, wenn das Klima immer milde iſt, wilde Früchte im Ueberfluſſe, die Jagd leicht iſt, ſo werden ſehr viele Verbrecher von der ihnen gelaſſenen halben Freiheit Gebrauch machen, um in die Wüſte zu fliehen, und die Ruhe der Sklaverei, freudig gegen die Gefahren beſtrittener Unabhängigkeit vertauſchen. Sie werden eben ſo viele gefährliche Feinde der jungen Anſiedelung werden, und man wird vom erſten Tage an im menſchenleeren Lande, die Waffen in der Hand halten müſſen.

Wäre die Gegend in der man die Strafanſiedelung anlegt, von halbgeſitteten Völkerſchaften bewohnt, ſo würde die Gefahr noch größer ſeyn.

Der europäiſche Stamm hat, entweder als Geſchenk des Himmels oder durch eigene Anſtrengungen, ein ſo unbeſtreitbares Uebergewicht über alle übrigen Menſchenſtämme erhalten, daß derjenige, der bei uns durch ſeine Fehler und ſeine Unwiſſenheit, auch auf der niedrigſten Staffel der bürgerlichen Ausbildung ſteht, bei den Wilden doch noch immer der erſte iſt.

Die Verwieſenen werden in großer Menge zu den Eingebohrenen überlaufen, ſie werden ihnen als Gehülfen gegen die Weiſſen dienen, und meiſt ihre Anführer werden.

Wir ſtellen hier keine bloße Vermuthung auf, denn die Gefahr welche wir andeuten, hat ſich in van Diemensland ſchon ſehr fühlbar gemacht. Seit Anbeginn der Anſiedelung der Engländer, ſind eine Menge Verwieſene in die Wälder entwichen. Dort haben ſie räuberiſche Vereine gebildet, ſich mit den Wilden verbunden, ihre Töchter geheirathet, und zum Theil ihre Sitten angenommen. Aus dieſer Kreuzung iſt ein

Halbſchlag entſtanden, barbariſcher als Europäer, civiliſirter als die Wilden, deſſen Feindſeeligkeit jederzeit die Niederlaſſung beunruhigt, und ſie zuweilen in die größte Gefahr verſetzt hat.

Wir haben die Schwierigkeiten aufgezählt, welche ſich gleich von Vorn herein darbieten, wenn man einen zur Gründung einer Strafanſiedelung paſſenden Fleck, auswählen will. Von Natur ſind dieſe Schwierigkeiten nicht unüberſteiglich, da ein ſolcher Ort wie der beſchriebene, von England wirklich gefunden worden iſt. Wären ſie es allein, ſo würde man vielleicht Unrecht haben, hier ſtehen zu bleiben. Es giebt aber noch verſchiedene andere, welche nicht minder verdienen die öffentliche Aufmerkſamkeit in Anſpruch zu nehmen.

Wir wollen einmal annehmen daß der Ort gefunden ſei, ſo wird das Land, in welchem man die Strafanſiedelung begründen will, wüſt und unangebaut ſeyn, und am andern Ende der Welt liegen. Man muß alles dahin bringen, und für alles gleichzeitig ſorgen. Unermeſſlich ſind die Koſten, welche eine ſolche Anſiedelung nöthig macht. Hier kann man nicht auf den Eifer und auf den Fleiß des Anſiedlers rechnen, die den Mangel an nützlichen Dingen erſetzen, welche in jedem Falle vermiſſt werden müſſen. Im Gegentheile nimmt der Anſiedler ſo wenig Theil an der Unternehmung, daß man ihn durch Strenge dazu anhalten muß, das Getreide zu ſäen, mit welchem er erhalten werden ſoll. Er wäre faſt im Stande ſich zu entſchlieſſen, Hungers zn ſterben, um nur die Hoffnungen des Staates der ihn beſtraft, zu täuſchen. So müſſen demnach die Anfänge einer ſolchen Anſiedelung, von großen Widerwärtigkeiten begleitet ſeyn.

Man braucht nur die Geſchichte der engliſchen Niederlaſſungen in Auſtralien zu leſen, um ſich von der Wahrheit dieſer Bemerkung zu überzeugen. Die Anſiedelung in Botany-Bay lief bei ihrem Entſtehen dreimal Gefahr, durch Hungersnoth und Krankheiten faſt aufgerieben zu werden, und es gelang nur durch ſparſame Austheilung von Lebens-

mitteln an die Einwohner, wie an die Beſatzung eines ſchiffbrüchigen Fahrzeuges, ſich bis zur Ankunft der Unterſtützungen aus dem Mutterlande hinzuhalten.

Vielleicht fand Trägheit und Nachläſſigkeit von Seiten der britiſchen Regierung Statt. Aber man darf ſich kaum ſchmeicheln, bei einem ſolchen Unternehmen, in einer ſolchen Entfernung, alle Fehler und alle Irrthümer zu vermeiden.

Man begreift wie ſchwer es iſt, mitten in einem Lande, wo man alles gleichzeitig ſchaffen muß, und wo die freien Einwohner vereinzelt und ſchutzlos, mitten unter einer Bevölkerung von Miſſethätern ſtehen, Ordnung zu erhalten, und den Empörungen zuvor zu kommen. Dieſe Schwierigkeit zeigt ſich vornähmlich in der erſten Zeit, wo die Wächter wie die Bewachten, mit der Sorge für ihre eigenen Bedürfniſſe beſchäftigt ſind. Die Geſchichtſchreiber Auſtraliens erzählen uns auch wirklich, von unaufhörlich wiederkehrenden Verſchwörungen, welche durch die Klugheit und die Feſtigkeit der drei erſten Gouverneure Phillips, Hunter und King, immer vereitelt wurden.

Der Charakter und die Fähigkeiten dieſer drei Männer, haben einen großen Antheil an Englands glücklichem Erfolge hierbei. Man darf keineswegs vergeſſen, daß man, wenn man die britiſche Regierung der Ungeſchicklichkeit in der Leitung der Geſchäfte dieſer Niederlaſſung anklagt, ſie mindeſtens die ſchwierigſte, und die vielleicht bei jeder Regierung wichtigſte Aufgabe, ihre Beamten gut zu wählen, vollkommen erfüllt.

Wir haben eben angenommen, daß der Verweiſungsort gefunden ſei, und wir geben gegenwärtig auch noch zu, daß die erſten Schwierigkeiten glücklich überwunden ſind. Die Strafanſiedelung ſteht da, und es kommt jetzt darauf an, ihre Wirkungen zu unterſuchen.

Die erſte ſich hier darbietende Frage iſt, ob der Staat bei der Errichtung von Strafanſiedelungen wirklich ſpart.

Frägt man hiernach die Vernunft, ohne für jetzt That-

ſachen zu Rathe zu ziehen, ſo darf man wohl daran zweifeln. Denn wenn man auch zugiebt, daß die Erhaltung einer Strafanſiedelung dem Staate weniger koſte, als die der Gefängniſſe, ſo erheiſcht doch deren Gründung gewiß beträchtlichere Ausgaben; und wenn bei der Ernährung, Erhaltung und Bewachung des Verbrechers an ſeinem Verbannungsorte, etwas erſpart wird, ſo koſtet doch wieder das Hinbringen ſehr viel [1]). Uebrigens kann man auch nicht jede Art von Verbrechern nach der Anſiedelung ſchicken, und das Strafmittel der Wegſendung, überhebt durchaus nicht der Verpflichtung, Gefängniſſe zu bauen.

Alle Schriftſteller, welche ſich bis jetzt auch noch ſo günſtig für Verbrecheranſiedelungen ausſprachen, haben dennoch eingeräumt, daß die Gründung einer ſolchen Strafanſiedelung für den Staat äuſſerſt läſtig ſei. Die Gründe dieſer Erſcheinung laſſen ſich leicht begreifen, ohne daß man erſt nöthig hätte, ſie aus einander zu ſetzen.

Es iſt bisher noch nicht möglich geweſen, genau zu beſtimmen, wie viel die Errichtung der Auſtraliſchen Anſiedelungen eigentlich gekoſtet hat. Wir wiſſen bloß, daß Großbritannien von 1786 bis 1819, alſo in zweiunddreiſſig Jahren, für ſeine Strafanſiedelungen 5301623 Pfund Sterling ausgegeben hat. Uebrigens iſt es gewiß, daß die Erhaltungskoſten, jetzt bei weitem geringer als in den erſten Jahren ſind. Wie hoch iſt aber auch der Preis, um welchen dieſer Erfolg erreicht worden iſt.

Sobald die Sträflinge in Auſtralien anlangen, wählt die Regierung unter ihnen Menſchen aus, nicht je nachdem ſie ſich großer Verbrechen ſchuldig gemacht haben, ſondern

1) In den Jahren 1828 und 1829 koſtete, nach amtlichen, dem Unterhauſe vorgelegten Angaben, die Hinſchaffung jedes Verwieſenen nach Auſtralien, dem britiſchen Staate 26 Pfund Sterling (182 Thlr. Pr. Cour.).

wie ſie ein Handwerk oder ein Gewerbe verſtehen. Sie bemächtigt ſich ihrer, und beſchäftigt ſie mit den öffentlichen Arbeiten für die Niederlaſſung. Die auf dieſe Weiſe für den Staatsdienſt abgeſonderten Verbrecher, machen nur den achten Theil der Geſammtzahl derſelben aus [1]), und ihre Menge nimmt beſtändig ab, ſo wie die öffentlichen Bedürfniſſe geringer werden. Auf dieſe Sträflinge findet die Einrichtung der engliſchen Gefängniſſe faſt ganz ihre Anwendung, und ihre Erhaltung kommt dem Schatze ſehr theuer zu ſtehen.

Die übrigen Verwieſenen werden gleich nach ihrer Ausſchiffung, unter die freien Anſiedler vertheilt. Dieſe haben nicht allein für die Lebensbedürfniſſe der in Dienſt genommenen zu ſorgen, ſondern auch für deren Arbeit etwas Gewiſſes zu entrichten.

So wird demnach der nach Auſtralien gebrachte Verbrecher, aus einem Gefangenen zu einem bezahlten Dienſtboten. Dieſe Einrichtung ſcheint beim erſten Anblicke haushälteriſch für den Staat, aber wir werden ſpäterhin ihre nachtheiligen Folgen ſehen.

Mehrere Berechnungen, deren Grundlagen wir untenſtehend mittheilen [2]), machen uns glauben, daß 1829, alſo im letzten

---

1) Im Jahre 1828 waren von 15668 Verwieſenen, 1918 für Rechnung der Regierung beſchäftigt.

2) Die Strafanſiedelung der Engländer in Auſtralien, iſt gleichzeitig eine freie Niederlaſſung mit ihrer eigenen Verwaltung, ihren Richtern und ihrer Polizei. Es iſt faſt unmöglich, die Ausgaben welche von der Strafanſiedelung herrühren, von denen der Niederlaſſung, genau zu trennen.

So erheiſcht z. B. die Verſendung der Sträflinge nach Auſtralien, die Gegenwart einer Beſatzung. Dieſe würde, auch wenn keine Verbrecher in der Niederlaſſung wären, dort ſeyn müſſen, wenn gleich minder zahlreich. Solcherlei Schwierigkeiten begegnen uns bei jeder Ausgabe für die auſtraliſchen Anſiedelungen.

Wenn es nun gleich unmöglich iſt auf Heller und Pfennig anzugeben, was die Strafanſiedelungen koſten, vermögen unterrichtete Eng-

letzten Jahre über welches Angaben vorliegen, von den 15000 Verbrechern welche damals in Auſtralien lebten, jeder dem

---

länder dennoch durch Vergleichung mit andern britiſchen Niederlaſſungen, zu einem ungefähren Ergebniſſe zu gelangen, und ſo einen ziemlich deutlichen Begriff von den Koſten zu geben, welche die Wegſendung der Verbrecher für England herbeiführt.

Die durch die Strafanſiedelung im Jahre 1829 verurſachte Ausgabe, ſtieg im Ganzen auf 401283 Pfund Sterling (2808981 Thlr. Pr. Cour.).

Die Berichterſtatter über die Staatsausgaben, welche dies dem britiſchen Parlamente vortrugen, bemerken, daß es ihnen unmöglich geweſen ſei, genau anzugeben, welcher Theil dieſer Ausgabe, eigentlich allein auf die Strafanſiedelung falle. Sie fügen indeß hinzu, daß der bei weitem größte Theil derſelben, der Anweſenheit der Verbrecher auf dem Boden Auſtraliens, beigemeſſen werden müſſe. Nehmen wir nun auch an, daß nur die Hälfte dieſer Summe, alſo 200641 Pfd. 10 Shill., wirklich für die Bewachung und Erhaltung der damals anweſenden 15688 Verbrecher verwendet worden ſei, ſo würde jeder derſelben dem Staate in jenem Jahre, 12 Pfd. Sterl. (84 Thlr.) gekoſtet haben. (Wir finden in der Ausſage eines am 18ten März 1832 von dem Parlamentsausſchuſſe abgehörten Zeugen, daß die jährlichen Unkoſten eines nach Neu-Süd-Walis Verwieſenen, ohne die Koſten der Ueberſchiffung, ſich auf 13 Pfd. Sterl. (91 Thlr.) belaufe).

Man kann nun freilich hierauf antworten, daß ein Theil dieſer Ausgaben, durch den Ertrag der Zölle der Anſiedelung gedeckt wird, welcher im nähmlichen Jahre 226191 Pfd. Sterl. (1583337 Thlr. Pr. Cour.) betragen hat. Aber dieſe Einkünfte gehören dem britiſchen Reiche, und wenn es ſie nicht zur Erhaltung ſeiner Verbrecher in Auſtralien beſtimmte, würden ſie in den Staatsſchatz fallen. Zwar möchten ſie vielleicht geringer ſeyn, wenn es keine Wegſendung gäbe, weil die Niederlaſſung dann weniger bevölkert wäre. Dies iſt aber auch der Grund, weshalb wir nur die Hälfte der Ausgaben, als für die Erhaltung der Strafanſiedelung verwendet, angeſchlagen haben, obgleich in der Wirklichkeit zwei Drittel der 400000 Pfund Sterl., wahrſcheinlich für die Ueberfahrt, Bewachung und Erhaltung der Sträflinge, gebraucht worden ſind.

Uebrigens ſcheint man in England zu glauben, daß die Verſendung der Verbrecher nach Auſtralien, wenig mehr koſte, als deren Erhaltung im Mutterlande betragen würde.

Man findet wirklich in einer amtlichen Urkunde des Jahres 1816, folgenden Anſchlag. „Schätzung deſſen was es koſten würde, während

Staate mindeſtens zwölf Pfund Sterlinge (vierundachtzig Thaler) jährlich gekoſtet hat [1]).

Wenn man jährlich zu dieſer Ausgabe, die Zinſen deſſen ſchlägt, was für die Gründung dieſer Niederlaſſung verwendet worden iſt, und wenn man ferner die beſtändige Zunahme der Verbrecher, welche ſich nach Auſtralien bringen laſſen, in Anſchlag bringt, ſo wird man verſucht zu glauben, daß die wahrſcheinliche Erſparniß bei dieſer Wegſendung der Sträflinge, am Ende nur ſehr gering iſt, wenn ſie überhaupt noch Statt findet.

Wir erkennen übrigens gern an, daß die Frage der Erſparniß hier erſt die zweite iſt. Die Hauptfrage bleibt zu wiſſen, ob die Einrichtung der Wegſendung am Ende die Menge der Verbrecher, wirklich vermindert. Wäre dem ſo, ſo würden wir begreifen, warum ein großes Volk ſich ein Geldopfer auferlegt, deſſen Erfolg darin beſteht, ſein Wohlſein und ſeine Ruhe zu ſichern.

Das Beiſpiel Englands beweiſet aber eher, daß die Wegſendung, wenn ſie die großen Verbrecher verſchwinden macht, die Zahl der kleineren Miſſethäter merklich vermehrt, und daß

---

des Jahres 1817 in England die Sträflinge zu bewachen, zu erhalten, und zu beſchäftigen, 75000 Pfund Sterl. (525000 Thlr. Pr. Cour.). Schätzung deſſen, was es wahrſcheinlich koſten wird, um die im nähmlichen Jahre von dem Statthalter von Neu-Süd-Walis auf den Schatz gezogenen Wechſel einzulöſen, 80000 Pfund Sterl. (560000 Thaler)." (Report of Select Committee appointed for the Examination of the Colonial Budget 1830—31 S. 69. Ordered, by the House of Commons, to be printed, 1st November 1830.)

1) Jeder Sträfling auf den Gefangenſchiffen (Hulks) in den verſchiedenen britiſchen Kriegshäfen, koſtet jährlich, nach Abzug ſeines Arbeitsverdienſtes, durchſchnittlich nur 6 Pfd. Sterl. (42 Thlr. Pr. Cour.). Doch muß man von der andren Seite auch wieder zugeben, daß jeder Sträfling im Beſſerungshauſe Milbank, jährlich auf 35 Pfd. Sterling (245 Thlr. Pr. Cour.) zu ſtehen kommt. (Man vergleiche Julius Jahrbücher Bd. 7 S. 343 und 346 und hinten Ziffer XX den Zuſatz B R.).

demnach die Verminderung der Rückfälle, durch die Vermehrung der erſten Vergehen, mehr als gedeckt wird.

Die Strafe der Wegſendung erſchreckt Niemand, und ermuthigt vielmehr viele auf der Bahn des Verbrechens.

Man hat nun zur Vermeidung der unermeſſlichen Koſten, welche wie wir geſehen haben, die Bewachung der Sträflinge in Auſtralien herbeiführt, den meiſten von ihnen gleich nach ihrer Landung in der Strafanſiedelung, die Freiheit wieder gegeben. Die Regierung begünſtigt, um den Sträflingen eine Zukunft zu geben, und ſie unwiderbringlich durch ſittliche und dauernde Bande zu feſſeln, mit aller Macht die Auswanderung ihrer Familie. Sie giebt ihnen, nachdem die Strafzeit abgelaufen iſt, Ländereien, damit Müſſiggang und Umhertreiben, ſie nicht wieder zum Verbrechen bringe.

Wahr iſt es, daß durch dieſe zuſammenwirkenden Bemühungen, der vom Mutterlande Beſtrafte, in der Niederlaſſung zum nützlichen und geachteten Bürger wird. Viel öfter ſieht man aber doch Denjenigen, welchen die Furcht vor der Strafe, in England zu einem regelmäßigen Leben genöthigt haben würde, die Geſetze übertreten, welche er ſonſt geachtet hätte, weil die ihm angedrohte Strafe ihn durchaus nicht erſchreckt, und ſeiner Einbildungskraft eher ſchmeichelt als ihn im Zaume hält.

Schon Herr Bigge ſagt in ſeinem Berichte an Lord Bathurſt, „eine große Menge von Verwieſenen, wird weit mehr durch die Leichtigkeit ſich in Auſtralien zu ernähren, durch die dort ſtattfindenden Möglichkeiten des Gewinnes, und durch die herrſchende Lockerheit der Sitten zurückgehalten, als durch die Wachſamkeit der Polizei. Wahrlich, eine ſeltſame Strafe, der ſich der Verurtheilte zu entziehen fürchtet.“

Die Wahrheit zu geſtehen, iſt die Wegſendung für viele Engländer kaum etwas anderes, als eine Auswanderung nach dem Südpole auf Staatsunkoſten.

Dieſe Betrachtung konnte nicht ermangeln, den Geiſt eines, mit Recht wegen ſeiner Einſichten in die Regierungs- kunſt gerühmten Volkes, tief zu ergreifen. Auch findet man ſchon in einem amtlichen, am 6ten Januar 1819 von Lord Bathurſt geſchriebenen Briefe den Satz, „die Furcht, welche anfangs die Wegſendung einflößte, nimmt allmälig ab, und die Verbrechen, haben über alle Berechnung hinaus zuge- nommen.“

Die Anzahl der zur Wegſendung Verurtheilten, welche im Jahre 1812, 662 betragen hatte, iſt auch wirklich ſchon 1819, wo Lord Bathurſt's Brief geſchrieben wurde, auf 3130 geſtiegen, und hat in den Jahren 1828 und 1829, ſogar die Zahl von 4500 erreicht [1]).

---

1) In dem 1832 abgeſtatteten Berichte eines vom britiſchen Unterhauſe ernannten Ausſchuſſes zur Unterſuchung der Erſatzmittel der Todesſtrafe, kommen folgende Stellen vor.

„Ihr Ausſchuß hat in Folge von Ausſagen, von denen noch weiter geredet werden ſoll, Urſache zu glauben, daß nicht ſelten in der Meinung von Leuten aus den niederen Ständen der Gedanke vorherrſcht, daß große Vortheile durch die Verſendung nach Botany-Bay zu erlangen ſeien, und daß Fälle vorgekommen ſind, in denen Verbrechen wirklich begangen wurden, bloß um dahin geführt zu werden. Es ſcheint daher nothwendig, daß man an allen männlichen Verbrechern, welche zur Wegſendung verurtheilt ſind, entweder vor ihrer Abfahrt aus Europa, oder bei ihrer Ankunft in der Strafanſiedelung, vor deren Austheilung an die Pflanzer, eine wahrhafte Strafe vollziehen laſſe.“ (S. 11 ff.)

„Die bloße Strafe der Verſendung nach Neu-Süd-Walis iſt, wie der Ausſchuß nachher noch Gelegenheit haben wird zu zeigen, nicht zureichend, um von der Begehung der Verbrechen abzuſchrecken, und dennoch ſind bis jetzt keine Mittel ausfindig gemacht worden, gehörige Strafe in den Strafanſiedelungen angedeihen zu laſſen, ohne das Mutterland in ſehr große auſſerordentliche Koſten zu ſetzen. Es iſt deshalb nothwendig, daß der ausſchließlich ſtrafende Theil des Urtheils der zu verſendenden Verbrecher, vor ihrer Abfahrt nach Neu-Süd-Walis an ihnen vollzogen werde.“ (S. 14 ff.)

„Obgleich die Wegſendung in ferne Gegenden, wie ſie hier in England gebräuchlich iſt, als einzige Strafe für ſchwerere Verbrechen ungenügend erſcheint, darf man ſie doch als einen ſchätzbaren Theil der Erſatzmittel der Todesſtrafe betrachten.“ (S. 16 ff.)

Die Vertheidiger der Wegſendung ſind auſſer Stande, ſolche Thatſachen zu läugnen, aber ſie ſagen, daß ſie doch

---

„Der durch die Ausſicht auf die Wegſendung hervorgebrachte Eindruck, hängt, wie aus den Zeugenausſagen hervorgeht, größtentheils davon ab, wie die Lage derer iſt, bei denen jene Statt finden ſoll. Landleute mit ihren Familien fürchten ſie auſſerordentlich, während ledige Männer, Handwerker, welche ſicher ſind hohen Arbeitslohn zu bekommen, und faſt alle welche eine Veränderung wünſchen, und die unbeſtimmte Erwartung hegen, es zu etwas zu bringen, gar keine Scheu davor haben. Ja Ihr Ausſchuß weiß aus zuverläſſiger Quelle, daß die aus Neu-Süd-Walis und van Diemens Land nach Hauſe geſendeten Berichte ſo günſtig ſind, daß ſie die Lage des Sträflings ſo anmuthig, und die Ausſicht auf ſein Fortkommen, wenn er ſich klug aufführt, als ſo ſicher darſtellen, daß hierdurch ein ſtarker Eindruck hervorgebracht wird, in Folge deſſen man die Wegſendung eher wie einen Vortheil, denn als eine Strafe anſieht.“ (S. 17 ff.)

„Es kann nicht überraſchen, daß in einem unbevölkerten Lande, in welchem ſehr viele Bürger nothwendig beträchtliche Entbehrungen zu erdulden haben, und wo daher die Verſuchung Verbrechen zu begehen, unter allen Umſtänden groß ſeyn muß, diejenigen die mit geringer Sorgfalt für ihre ſittliche Ausbildung erzogen worden ſind, wenn ſie durch Mangel getrieben werden, der Verſuchung leicht unterliegen. Einerſeits verlaſſen ſie ſich auf die Ungewißheit des Geſetzes, und auf die Möglichkeiten der Strafloſigkeit welche es darbietet, während ſie, im Fall der Ueberführung, wie ſie wohl wiſſen, ſchlimmſten Falls die Verſetzung in eine Lage zu fürchten haben, welche oft wenig unter ihrer früheren ſteht.“ (S. 20 ff.)

„Die ſchnelle und immerwährende Zunahme der Verbrechen in dieſem Lande, hat ſeit vielen Jahren die Menſchenfreunde und die Staatsmänner beunruhigt, und ihre Anſtrengungen vereitelt, und bis jetzt hat jeder Verſuch, dieſem Uebel durch Ausdehnung oder Verbeſſerung des Strafgeſetzbuches, oder durch Einführung einer wirkſameren Polizei vorzubeugen, jenes Fortſchreiten nicht zu hemmen, oder das furchtbare jährliche Verbrechens-Verzeichniß bei unſeren Gerichtshöfen, zu vermindern vermocht. Ohne bis zu entfernteren Zeiträumen zurückzugehen, ergiebt ſich ſchon aus den amtlichen, Ihrem Ausſchuſſe vorgelegten Urkunden, daß die Anzahl der peinlich Angeklagten, und in den verſchiedenen Gefängniſſen von England und Walis Verhafteten, um von den Aſſiſen und vierteljährlichen Gerichtsſitzungen abgeurtheilt zu werden, ſich in den drei letzten ſiebenjährigen Zeiträumen, auf folgende Weiſe verhalten hat.

wenigſtens den Erfolg hat, ſchnell eine Niederlaſſung zu grün-den, welche durch Reichthum und Macht dem Mutterlande mehr zufließſen läſſt, als ſie ihm gekoſtet hat.

Aus dieſem Geſichtspunkte betrachtet, iſt die Wegſend-ung demnach nicht mehr eine Strafeinrichtung, ſondern eine Art der Anſiedelung. Sie verdient aus demſelben angeſehen, nicht einmal die Freunde der Menſchheit zu beſchäftigen, wohl aber die Staatsmänner, und Alle welche einigen Einfluß auf das Schickſal der Völker ausüben.

Was uns betrifft, ſo ſcheuen wir uns nicht zu ſagen, daß es uns ſcheint, als eigne ſich die Wegſendung eben ſo ſchlecht zur Bildung einer Niederlaſſung, wie zur Unterdrück-ung der Verbrechen im Mutterlande. Sie wirft freilich auf einen Boden den man anbauen will, eine Bevölkerung, die von ſelbſt nicht dorthin gekommen ſeyn würde, aber der Staat gewinnt wenig dabei, dieſe vorzeitigen Früchte zu ſamm-eln, und es wäre zu wünſchen geweſen, daß er den Dingen ihren natürlichen Lauf gelaſſen hätte.

Nimmt die Niederlaſſung wirklich ſchnell zu, ſo wird es bald ſchwierig, dort eine Strafeinrichtung mit geringen Ko-ſten zu erhalten. Die Bevölkerung von Neu-Süd-Walis be-trug 1819, erſt ungefähr 29000 Einwohner, und ſchon hielt es ſchwer dieſelbe zu beaufſichtigen, und man ſchlug der Re-gierung vor, Gefängniſſe zu erbauen, um die Sträflinge ein-zuſperren. Dies iſt alſo die europäiſche Einrichtung mit allen

---

Bis zum 31ſten December 1817	. . .	56308
— — — 1824	. . .	92848
— — — 1831	. . .	121518
Von dieſen wurden verurtheilt im		
Erſten Zeitraume	. . . . .	34259
Zweiten Zeitraume	. . . . .	62412
Dritten Zeitraume	. . . . .	85257 (S. 1 ff.)

Report from Select Committee on Secondary Punishments, together with the Minutes of Evidence, an Appendix, and Index. Ordered, by the House of Commons, to be printed, 22 June 1832 (547).

ihren Fehlern, in eine Entfernung von 3000 deutſchen Meilen von Europa verſetzt [1]).

Je mehr die Anſiedelung an Einwohnern zunehmen wird, deſto mehr wird ſie ſich auch dazu hinneigen, ein Aufnahmeort der Laſter des Mutterlandes zu werden. Es iſt bekannt, welchen Unwillen ehemals in Amerika, die Gegenwart der Verbrecher erregte, die England dort hinſchickte.

Selbſt in Auſtralien laſſen ſich ſchon unter dieſem entſtehenden, großentheils aus Miſſethätern beſtehenden Volke, die nähmlichen Klagen vernehmen, und es läſſt ſich erwarten, daß die Niederlaſſung die traurigen Geſchenke des Mutterlandes, ſobald ſie es nur vermag, kräftig zurückweiſen wird. Auf dieſe Weiſe wird dann England, die Unkoſten ſeiner Strafanſiedelung einbüßen.

Die auſtraliſchen Anſiedelungen werden ſich um ſo eher von den läſtigen, ihnen durch England auferlegten Verpflichtungen, zu befreien ſuchen, da im Gemüthe ihrer Einwohner, wenig Wohlwollen gegen daſſelbe herrſcht.

Dies iſt aber grade eine der traurigſten Wirkungen der ganzen Einrichtung, Niederlaſſungen durch Verwieſene errichten zu laſſen.

Im Allgemeinen giebt es wohl nichts Erfreulicheres als das Gefühl, welches die Anſiedler mit dem Boden verknüpft, auf dem ſie gebohren worden ſind. Erinnerung, Gewohnheit, Nutzen, Vorurtheil, alles verbindet ſie, ungeachtet des trennenden Oceans, mit dem Mutterlande. Mehrere Völker Europas haben ein große Quelle der Kraft und des Ruhmes, in dieſen Banden entfernter Brüder gefunden, und finden ſie

---

1) Am 17ten Februar 1826 ließ der Statthalter von Neu-Süd-Walis, auſſer dem bereits in der Hauptſtadt Sidney beſtehenden Gefängniſſe, noch ein neues errichten. Am mehreren Stellen des Gebietes der Anſiedelung waren Anlagen eingerichtet worden, in denen man die unlenkſamſten Verwieſenen feſthielt. (Regulations on Penal Settlements. Printed 1832).

noch. Nicht länger als ein Jahr vor der Losreiſſung Amerika's, ſagte der Anſiedler, deſſen Voraͤltern vor anderthalb Jahrhunderten die Geſtade Großbritanniens verlaſſen hatten, noch immer wenn er von England ſprach, zu Hauſe (at home).

Aber im Andenken des Verwieſenen weckt der Nahme des Mutterlandes, nichts als die Erinnerung an manchmal unverdientes Elend. Dort iſt er unglücklich, verfolgt, ſtrafbar und elend geweſen. Welche Bande ſollen ihn noch an ein Land feſſeln, in welchem er in den meiſten Fällen Niemand zurückgelaſſen hat, der noch an ſeinem Schickſale Theil nähme. Wie kann er wünſchen, in dem Vaterlande Handelsverbindungen oder Freundſchaftsverhältniſſe anzuknüpfen. Von allen Theilen der Erde, erſcheint ihm derjenige wo er gebohren iſt, am haſſenswürdigſten. Es iſt der einzige Ort, an dem man ſeine Geſchichte kennt, und an welchem ſeine Schmach geoffenbart iſt.

Es läſſt ſich nicht bezweifeln, daß dieſe feindſeeligen Geſinnungen des Anſiedlers, ſich unter ſeinen Nachkommen fortpflanzen. In den Vereinigten Staaten, dieſem mit England wetteifernden Staate, erkennt man noch die Irländer an dem Haſſe, den ſie ihren alten Herren geſchworen haben.

Die Einrichtung der Wegſendung iſt demnach auch für das Mutterland nachtheilig, weil ſie die natürlichen Bande ſchwächt, welche daſſelbe mit ſeinen Niederlaſſungen verknüpfen ſollten, und ſie bereitet überdies ſelbſt dieſen jungen Staaten, eine Zukunft voll Noth und Elend.

Die Vertheidiger der Strafanſiedelungen haben nicht ermangelt, uns das Beiſpiel der Römer anzuführen, bei denen ein Räuberleben, der Eroberung der Welt voranging. Aber dieſe Ereigniſſe welche man uns anführt, liegen weit hinter uns, und es ſind andere viel beweiſendere unter unſeren Augen vorgekommen, weshalb wir nicht glauben können, daß man, wenn die Gegenwart ſo laut ſpricht, ſich auf drei Tauſend Jahre alte Beiſpiele beziehen dürfe.

Zu Anfange des ſiebzehnten Jahrhunderts landet eine Handvoll Sektirer auf der Küſte von Nordamerika, und gründet dort, faſt ins Geheim, eine Staatsgeſellſchaft, welche auf Freiheit und Religion beruht. Dieſe Bande frommer Abentheurer, iſt nachher zu einem großen Volke geworden, und die daraus hervorgegangene Nation, die freieſte und gläubigſte geblieben, welche es in der Welt giebt. Faſt gleichzeitig ſuchte in einer, zum nähmlichen Welttheile gehörigen Inſel, ein Haufe Seeräuber, der Abſchaum Europa's, einen Zufluchtsort. Dieſe zuchtloſen aber klugen Menſchen, errichteten dort gleichfalls einen Staat, der die räuberiſchen Gewohnheiten ſeiner Stifter bald aufgab. Er wurde reich und unterrichtet, aber er blieb der verderbteſte auf Erden, und ſeine Laſter haben das Blutbad herbeigeführt, welches ſeinem Daſein ein Ende gemacht hat.

Uebrigens brauchen wir, ohne das Beiſpiel von Neu-England und St. Domingo erſt hervorzuſuchen, zur Erläuterung unſeres Gedankens nur zu erzählen, was in Auſtralien ſelbſt vorgeht.

Die Einwohner von Auſtralien ſind im geſelligen Verkehre, in eben ſo getrennte und unter ſich feindſeelige Klaſſen getheilt, wie dies nur unter verſchiedenen Kaſten Statt finden kann. Der Sträfling wird von demjenigen verachtet, der ſeine Befreiung bereits erlangt hat, dieſer wiederum von ſeinem als freier Menſch gebohrenen Sohne, und alle zuſammen von dem Anſiedler, deſſen Urſprung fleckenlos iſt. So bilden ſie gleichſam vier feindliche Völker, welche ſich auf dem nähmlichen Boden begegnen.

Man kann über die Empfindungen dieſer Mitglieder des nähmlichen Volkes, aus folgendem Bruchſtücke des Berichtes des Hrn. Bigge am beſten urtheilen. „So lange dieſe Empfindungen der Eiferſucht und der Feindſeeligkeit dauern, darf man nicht daran denken, das Schwurgericht in der Niederlaſſung einzuführen. Denn bei der gegenwärtigen Lage der Dinge, wird ſich ein Schwurgericht, deſſen Mitglieder vormalige Sträf-

linge ſind, gewiß gegen einen zur Klaſſe der freien Anſiedler gehörigen Verurtheilten vereinigen, ſo wie umgekehrt Geſchworene aus den freien Anſiedlern, die Reinheit ihres Stammes dadurch zu beurkunden glauben werden, daß ſie einen ehemaligen Miſſethäter, gegen den eine zweite Klage angebracht iſt, verurtheilen."

Im Jahre 1820 empfing in Auſtralien, nur das achte Kind einigen Unterricht. Und es eröffnete die Regierung auf ihre Koſten Freiſchulen, da ſie, wie Herr Bigge in ſeinem Berichte ſagt, wohl wußte, daß die Erziehung allein den verderblichen Einfluß zu bekämpfen vermag, den die Laſter der Aeltern ausüben.

Was den Einwohnern Auſtraliens wirklich am meiſten abgeht, iſt Sittlichkeit. Und wie könnte dem auch anders ſeyn, da es ſelbſt in einer aus reinen Beſtandtheilen zuſammengeſetzten bürgerlichen Geſellſchaft, der Gewalt des Beiſpiels und dem Einfluſſe der öffentlichen Meinung kaum gelingt, die Leidenſchaften der Menſchen im Zaume zu halten. Von ſechsunddreiſſig Tauſend Einwohnern, welche Auſtralien 1828 zählte, waren dreiundzwanzig Tauſend, oder faſt zwei Drittheile, Verwieſene. Dieſes Land befand ſich daher auch noch in der, in ihrer Art einzigen Lage, daß das Laſter dort durch die Mehrzahl unterſtützt wurde. Auch hatten die Frauen dort jene Ueberlieferungen der Schaamhaftigkeit und der Tugend eingebüßt, welche ihr Geſchlecht im Mutterlande und in ſeinen meiſten freien Niederlaſſungen, auszeichnet. Ungeachtet die Regierung die Ehe mit aller ihrer Macht, und oft ſelbſt auf Unkoſten der Zucht begünſtigte, machten die Baſtarde, doch noch immer den vierten Theil der Kinder aus.

Uebrigens findet auch noch eine gewiſſermaaſſen ſächliche Urſache Statt, welche der Einführung guter Sitten in Strafanſiedelungen widerſtrebt, und dagegen Ausſchweifung und Liederlichkeit begünſtigt.

In der ganzen Welt begehen die Frauen weit weniger

Verbrechen als die Männer, in Frankreich machen ſie nur den fünften Theil der Sträflinge aus, und in Amerika den zehnten. Eine vermittelſt der Wegſendung gegründete Niederlaſſung, wird daher nothwendig ein großes Misverhältniß der Zahlen beider Geſchlechter darbieten müſſen. Man zählte 1828 unter den ſechsunddreiſſig Tauſend Einwohnern Auſtraliens, nur acht Tauſend Frauen, alſo weniger als den vierten Theil der Geſammtbevölkerung. Es ſpringt aber eben ſo ſehr in die Augen, als es durch die Erfahrung bewieſen wird, daß zur Erhaltung der Sittenreinheit eines Volkes, beide Geſchlechter ſich in einem faſt gleichen Verhältniſſe befinden müſſen.

Aber nicht nur die Uebertretungen des Sittengeſetzes ſind in Auſtralien ſo häufig, ſondern es finden dort auch mehr Verbrechen gegen die geſchriebenen Geſetze des Landes Statt, als in irgend einer andern Gegend der Welt.

In England beträgt die jährliche Anzahl der Hinrichtungen ungefähr ſechzig, während in den Auſtraliſchen Niederlaſſungen mit den nähmlichen Geſetzen, und einer noch nicht vierzig Tauſend Menſchen zählenden Bevölkerung deſſelben Stammes, alljährlich funfzehn bis zwanzig Hinrichtungen Statt finden [1]).

Von ſämmtlichen britiſchen Niederlaſſungen iſt endlich Auſtralien die einzige, welche bis jetzt jene koſtbaren bürgerlichen Freiheiten entbehrt, die Englands Ruhm, und die Stärke ſeiner Kinder in allen Theilen der Welt ausmachen. Wie könnte man aber auch, Menſchen die Verrichtungen eines Geſchworenen anvertrauen, welche eben erſt auf den Bänken der Angeklagten vor den Aſſiſen geſeſſen haben. Wie dürfte man es wagen, die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten ohne Gefahr einer Bevölkerung zu überlaſſen, die durch ihre Laſter gepeinigt, und durch tiefe Spaltungen zerriſſen wird.

---

1) Dieſe Thatſache iſt uns von einem glaubwürdigen Manne, der über zwei Jahre in Neu-Süd-Walis gewohnt hat, verſichert worden.

Man muß zugeben, daß die Verweiſung wohl dazu beizutragen vermag, ein wüſtes Land ſchnell zu bevölkern, ſie kann hier Niederlaſſungen entſtehen machen, aber keine ſtarken und ruhigen Staaten gründen. Die Laſter welche wir auf dieſe Weiſe aus Europa hinweggeführt haben, ſind nicht zerſtöhrt. Sie ſind bloß auf einen andern Boden verpflanzt, und England entledigt ſich eines Theiles ſeiner Nöthen nur, um ſie ſeinen Kindern in der Südwelt zu vermachen (KK.).

Drittes Hauptſtück.

Schwierigkeiten für unſere Zeit, und für Frankreich insbeſondere.

Wo kann Frankreich hoffen, einen zur Gründung einer Strafanſiedelung geeigneten Ort zu finden? — Der Geiſt des Volkes iſt überſeeiſchen Unternehmungen nicht günſtig. — Erleichterungen welche England bei der Gründung Botany-Bay's fand, und die Frankreich abgeben. — Ausgaben welche die Stiftung einer ſolchen Anſiedelung nach ſich ziehen würde. — Möglichkeiten bei einem Seekriege.

Wir haben im Vorhergegangenen die Gründe angegeben, welche uns glauben machen, daß die Einführung der Verſendung, weder als Unterdrückungsmittel der Verbrechen noch als Anſiedelungsart, nützlich ſei. Die von uns auseinander geſetzten Schwierigkeiten, ſcheinen in allen Zeiten und bei allen Völkern wiederzukehren. Sie werden aber zu gewiſſen Zeiträumen, und unter gewiſſen Völkern, ganz unüberſteiglich.

Wo könnte zuvörderſt Frankreich jetzt den Ort ſuchen, der ſeine Strafanſiedelung aufnehmen ſoll? Will man der natürlichen Ordnung der Dinge folgen, ſo muß man zuerſt

wiſſen, ob ein ſolcher Ort vorhanden ſei, wobei wir uns nicht enthalten können, eine Bemerkung zu machen.

Spricht man mit einem Anhänger der Strafanſiedelungen, ſo vernimmt man zuerſt eine Aufzählung der Vortheile der Wegſendung. Es werden allgemeine, oft ſehr geiſtreiche Betrachtungen über den Nutzen angeſtellt, welchen Frankreich daraus ziehen könnte, dann geht man zu dem Wunſche ihrer Einführung über, und fügt noch einige Einzelnheiten über die auſtraliſchen Niederlaſſungen hinzu, während man ſich ſehr wenig mit den Mitteln zur Ausführung des Entwurfes beſchäftigt, und zuletzt die Unterredung beſchliesſt, ohne eine Wort über die für eine franzöſiſche Niederlaſſung zu treffende Wahl, geſagt zu haben. Wird eine Frage über dieſen Punkt aufgeworfen, ſo beeilt man ſich zu einem andern Gegenſtande überzuſpringen, oder man beſchränkt ſich darauf zu erwidern, die Welt ſei ſehr groß, und es müſſe ſich wohl irgendwo ein Erdwinkel finden, deſſen wir gerade bedürften.

Man ſollte faſt glauben, die Erdkugel ſei noch durch jene eingebildete, ehemals vom Pabſte gezogene Linie getheilt, und jenſeits derſelben lägen unbekannte Länder, in denen ſich die Einbildungskraft frei ergehen könne. Wir wünſchten aber den Freunden der Wegſendung, gerade auf dieſem beſchränkten Boden zu begegnen, und dieſe rein thatſächliche Frage, vorzugsweiſe beleuchtet zu ſehen.

Was uns betrifft, ſo geſtehen wir gern, daß wir nirgendwo einen Ort ſehen, deſſen ſich Frankreich bemächtigen könnte. Die Welt ſcheint uns nicht mehr leer zu ſtehen, und alle Plätze in derſelben ſcheinen beſetzt zu ſeyn.

Man erinnere ſich deſſen, was wir oben über die Wahl eines, für eine Strafanſiedelung paſſlichen Ortes geſagt haben, und was wie wir glauben, nicht beſtritten wird. Demgemäß werfen wir hier in ſcharfbeſtimmten Ausdrücken die Frage auf, in welchem Theile der Welt, wird wohl jetzt ein ſolcher Ort gefunden?

Einen ſolchen Ort zeigte das Glück, den Engländern vor funfzig Jahren. Alles war dort vereinigt, ein ungeheures Feſtland, und mit demſelben eine unbeſchränkte Zukunft, geräumige Häfen, ſichere Rheden, ein fruchtbarer und unbewohnter Boden, europäiſches Klima, und nun noch dieſer ſo reich ausgeſtattete Ort, auf der entgegengeſetzten Erdhälfte.

Warum ſollen wir, ſagt man, den Engländern den ungeſtöhrten Beſitz eines Landes überlaſſen, welches zehnmal größer als England iſt. Haben auf dieſem unermeſſlichen Gebiete nicht zwei Völker Raum, und würde eine Bevölkerung von funfzig Tauſend Engländern ſich beengt fühlen, wenn man neun Hundert franzöſiſche Meilen davon, auf der Weſtküſte Neu-Hollands, eine franzöſiſche Niederlaſſung gründete. Diejenigen welche dieſe Frage aufwerfen, wiſſen unſtreitig nicht, daß England durch das in Amerika Vorgegangene vor der Gefahr gewarnt, Nachbaren zu haben, mehrmals erklärt hat, es werde nicht zugeben, daß auch nur eine einzige europäiſche Niederlaſſung in Auſtralien gegründet werde. Wir fühlen wahrlich eben ſo wohl als Andere, wie viel Hochmuth und Unverſchämtheit in einer ſolchen Erklärung liegt; wollen aber die Freunde der Wegſendung, daß man einen Seekrieg mit England anfange, um eine Strafanſiedelung zu gründen?

Herr Lucas, ein Schriftſteller der mit Geiſt über das Beſſerungsſyſtem geſchrieben hat, weiſet freilich die Regierung auf zwei Inſelchen in den Antillen und auf die Niederlaſſung in Cayenne hin, welche, wie er ſagt, zum Aufbewahrungsorte gewiſſer Verbrecher dienen können. Er will dort die rückfälligen abſichtlichen Mörder, ſo wie diejenigen aufbewahrt wiſſen, welche die Freiheit der Preſſe und des Gottesdienſtes angegriffen haben. Wird aber die Wegſendung auf dieſe beiden Arten von Verbrechen beſchränkt, ſo hört ſie auf, einen allgemeinen Nutzen zu gewähren, und übrigens iſt es noch zweifelhaft, ob der angegebene Ort wohl gewählt ſei. Der erwähnte Schriftſteller, der dem Staate das Recht der Todesſtrafe ſelbſt gegen Aelternmörder (parricides) ab-

ſpricht, wird doch zweifelsohne der Ungeſundheit des Kli=ma's das nicht überlaſſen wollen, was die Gerechtigkeit nicht befehlen kann.

Bis jetzt hat ſich, ſo viel wir wiſſen, noch niemand ernſt=lich mit der oben von uns aufgeworfenen Frage beſchäftigt, und doch würde das erſte wol ſeyn müſſen, ſich vor Allem über dieſen Punkt zu verſtändigen.

Uebrigens müſſen wir gleich bemerken, daß wir uns nicht einbilden es ſei unmöglich, einen zur Gründung einer Straf=anſiedelung zweckmäßigen Ort ausfindig zu machen, weil uns unſere Unterſuchungen keinen ſolchen haben entdecken laſſen. Wenn aber auch dieſer Ort entdeckt wäre, würden doch noch immer die Schwierigkeiten der Ausführung zurückbleiben. Sie ſind für England groß geweſen, und ſie ſcheinen für Frank=reich unüberſteiglich.

Die erſte derſelben liegt, wie man geſtehen muß, im Charakter des Volkes, welches ſich bis jetzt, für überſeeiſche Unternehmungen wenig geneigt erwieſen hat.

Frankreich wurde durch ſeine glückliche Lage, durch ſeine Ausdehnung und ſeine Fruchtbarkeit, beſtändig in die erſte Reihe der Mächte des Feſtlandes geſtellt. Die Erde iſt der natürliche Schauplatz ſeiner Macht und ſeines Ruhmes, und der Seehandel nur eine Zugabe zu ſeinem Daſein. Das Meer hat niemals bei uns jenes tiefe Mitgefühl, jene Art kindlicher Ehrfurcht erregt, welche die ſeefahrenden und handeltreibenden Völker für daſſelbe empfinden, und wird es ohne Zweifel nie=mals erregen. Daher kam es, daß man bei uns oft die größten Geiſter plötzlich erlahmen ſah, wenn es darauf an=kam Seezüge zu entwerfen, und zu leiten. Das Volk glaubt ſeinerſeits, wenig an den Erfolg jener entfernten Unternehm=ungen. Nur ungern geben die Bürger ihr Geld dazu her, und diejenigen welche bei uns auftreten, um eine Niederlaſſ=ung zu gründen, gehören meiſt zu denen, welchen die Mittel=mäßigkeit ihrer Geiſtesgaben, die Zerrüttung ihres Vermögens, oder die Erinnerung an ihr früheres Leben, die Hoffnung auf

eine Zukunft in ihrem Vaterlande unterſagen. Wenn es aber auf Erden eine Unternehmung giebt, deren Erfolg von denen abhängt welche an ihrer Spitze ſtehen, ſo iſt dies unſtreitig die Errichtung einer Strafanſiedelung.

Als England im Jahre 1785 den Entſchluß faſſte, ſeine Verbrecher nach Neu-Süd-Walis zu verſenden, hatte es ſchon großentheils die ungeheure Entwickelung des Handels erreicht, deren man es jetzt genieſſen ſieht. Sein Uebergewicht auf dem Meere, war ſchon damals eine anerkannte Thatſache. Es zog aus dieſen beiden Vortheilen großen Nutzen. Die Ausbreitung ſeines Handels ſetzte daſſelbe in den Stand, ſich leicht die Seeleute zu verſchaffen, welche es für die Reiſen nach Auſtralien brauchte. Die Betriebſamkeit ſeiner Unterthanen kam dem Staate zu Hülfe, und es meldeten ſich Schiffe von großer Tonnenzahl in Menge, um die Verbrecher wohlfeil nach der Strafanſiedelung zu bringen. Bei der großen Zahl der Schiffe und den unermeſſlichen Hülfsquellen der Königlichen Seemacht, war die Regierung leicht im Stande, für alle neuen Bedürfniſſe zu ſorgen.

Seitdem hat die britiſche Macht nicht aufgehört zu wachſen. St. Helena, das Vorgebirge der guten Hoffnung, die Moriz-Inſel, ſind in deſſen Hände gefallen, und bieten jetzt ſeinen Schiffen eben ſo viele Häfen dar, in denen ſelbige unter dem Schutze der britiſchen Flagge bequem einlaufen können.

Die Herrſchaft der Meere wird nur langſam erworben, aber ſie iſt weniger als eine andere, plötzlichen Glückswechſeln unterworfen. Alles verkündet, daß England noch lange ruhig ſeine Vortheile genieſſen, und daß ſelbſt der Krieg, keine Hemmung derſelben wird herbeiführen können.

England war alſo von allen Völkern der Erde dasjenige, welches eine Strafanſiedelung, mit der größten Leichtigkeit und mit den geringſten Unkoſten gründen konnte. Dennoch war aber die Kindheit der Niederlaſſung in Botany-Bay ſehr

ſehr ſchwierig, und wir haben geſehen, welchen ungeheuren Aufwand deren Gründung den Engländern gekoſtet hat. Dieſe Ereigniſſe erklären ſich ſelbſt. Ein Volk kann, ſo groß auch ſeine Vortheile immer ſeyn mögen, nicht leicht eine Strafanſiedelung, drei bis vier Tauſend franzöſiſche Meilen vom Mittelpunkte ſeiner Macht begründen, wenn man alles mit ſich bringen muß, und von den Anſtrengungen und dem Fleiſſe der Anſiedler nichts zu erwarten hat.

Wir können, wenn wir unſeren Nachbaren nachahmen, nicht hoffen, irgend eine der Erleichterungen zu finden, die ihnen bei ihrer Unternehmung entgegen kamen. Die franzöſiſche Seemacht kann, ohne ihre Ausgaben beträchtlich zu vermehren, nicht jedes Jahr Schiffe in ſo entfernte Länder ſchicken, und der franzöſiſche Handel bietet ſeinerſeits, für ſolche Unternehmungen wenig Hülfsmittel dar. Wenn wir einmal aus unſeren Häfen abgeſegelt ſind, müſſen wir um die halbe Erdkugel ſchiffen, ohne einen einzigen Hafen zu finden, in welchem unſere Seeleute ſicher ſind, einen Ruhepunkt und kräftige Hülfe zu finden. Dieſe Schwierigkeiten ſind zwar nur mit wenigen Worten angedeutet, aber nicht minder groß, wovon man ſich, je genauer man die Sache unterſucht, um deſto mehr überzeugt. Gelänge es uns ſolche Hinderniſſe zu überwinden, ſo wäre dies nur durch große Opfer, und durch vieles Geld möglich.

Wir können nicht glauben, daß man bei dem gegenwärtigen Zuſtande unſerer Geldangelegenheiten, noch geneigt ſeyn ſollte, die Ausgaben der Schatzkammer ſo ſehr zu erhöhen. Frankreich ſcheint uns, ſelbſt wenn die Unternehmung einen glücklichen Erfolg haben ſollte, und wenn aus ihr in der Folge ſogar eine Erſparniß hervorginge, nicht im Stande zu ſeyn, ſich die erſte Auslage zuzumuthen. Das Ergebniß, ſcheint uns durchaus nicht im Verhältniſſe zu ſolchen Opfern zu ſtehen.

Iſt man aber auch übrigens ſicher, lange Zeit die Früchte einer ſo koſtſpieligen Unternehmung zu genieſſen?

Diejenigen welche ſich mit Strafanſiedelungen beſchäftigen, hüthen ſich meiſt, bei den Gefahren zu verweilen, in welche ein Seekrieg nothwendig die neue Niederlaſſung verſetzen müßte, oder ſie werfen, wenn ſie davon reden, den Gedanken weit weg, als könne Frankreich einen Kampf fürchten und die Macht entbehren, jederzeit der Gerechtigkeit ſeiner Anſprüche Achtung zu verſchaffen. Wir wollen dieſem Beiſpiele nicht folgen. Die wahre Größe eines Volkes wie eines Menſchen, hat uns immer darin zu liegen geſchienen, nicht alles das zu unternehmen was man wünſcht, ſondern was man kann. Die Klugheit und der wahre Muth beſtehen darin, ſich ſelbſt zu kennen und ohne Schwäche zu beurtheilen, ohne darum das gerechte Vertrauen in ſeine Kräfte fahren zu laſſen.

Die Erdlage, die Niederlaſſungen, der Seeruhm und der Handelsgeiſt Englands, haben ihm ein unbeſtreitbares Uebergewicht auf dem Meere gegeben. Bei der gegenwärtigen Beſchaffenheit der Dinge, kann Frankreich einen rühmlichen Kampf gegen daſſelbe aushalten, es kann in einzelnen Gefechten ſiegen, ja es kann ſogar vom Mittelpunkte des Reiches nicht ſehr entfernte Beſitzungen, kräftig vertheidigen, aber die Geſchichte lehrt uns, daß ſeine entlegenen Niederlaſſungen zuletzt, faſt immer unter den Streichen ſeines Nebenbuhlers erlagen.

England hat an allen Geſtaden, fertige Niederlaſſungen und vorbereitete Aufenthaltsplätze. Frankreich kann für ſeine Flotten, nur in den eigenen Häfen oder in den Antillen, einen Stützpunkt finden. England kann ſeine Kräfte über alle Theile der Erde zerſtreuen, ohne darum die Mittel wahrſcheinlicher Siege ungleich zu machen, Frankreich aber vermag nur zu kämpfen, wenn es die ſeinigen in den Meeren vereinigt, von denen es umſpült iſt.

Frankreich würde, nachdem es lange Anſtrengungen ge-

macht hat um ſeine Niederlaſſung mit ſchweren Koſten zu gründen, die faſt ſichere Gefahr laufen, ſich dieſelbe von ſeinem Feinde genommen zu ſehen. Aber eine ſolche Niederlaſſung, würde die Erwerbsluſt Englands wenig reizen. Nichts berechtigt dies zu glauben. England wird immer dabei betheiligt ſeyn, eine franzöſiſche Anſiedelung, welcher Art ſie auch ſei, zu zerſtöhren; aber es würde ſich im Beſitze dieſer Strafanſiedelung unſtreitig beeilen, ihr eine andere Beſtimmung zu geben, und ſuchen ſie mit anderen Beſtandtheilen zu bevölkern.

Wir wollen aber einmal annehmen, daß die Niederlaſſung Zeit gehabt habe ſich beträchtlich zu vergrößern, und daß England ſich ihrer nicht bemächtigen wolle oder könne. Um Frankreich zu ſchaden, braucht es dies gar nicht einmal zu thun, und es reicht vollkommen hin, wenn es die Niederlaſſung rein auf ſich beſchränkt, und deren Verbindung mit dem Mutterlande abſchneidet. Eine Niederlaſſung, vor Allem aber eine Strafanſiedelung, die nicht zu einer hohen Stufe der Entwickelung gelangt iſt, erträgt nur mit Mühe eine völlige Abſcheidung von der geſitteten Welt. Ihrer Beziehungen mit dem Hauptlande beraubt, würde man ſie bald verkümmern ſehen. Und was wird übrigens, wenn Frankreich ſeine Verbrecher nicht mehr übers Meer ſchicken kann, aus den ſo theuer erkauften Ergebniſſen der Wegſendung werden? Seine Niederlaſſung wird ihm, ſtatt zu nützen, Schwierigkeiten zuziehen, und Ausgaben erheiſchen, welche vorher nicht vorhanden waren. Was dann aber mit den Verbrechern machen, welche man zur Strafanſiedelung beſtimmt hatte? Man wird ſie auf dem eigenen Boden Frankreichs behalten müſſen, wo nichts zu ihrer Aufnahme vorbereitet iſt, und wird daher bei jedem Seekriege genöthigt ſeyn, von Neuem einſtweilige Galeerenhöfe zu ſchaffen, welche die Sträflinge aufzunehmen vermögen.

Dies ſind bei der gegenwärtigen Lage der Dinge, die

faſt unausbleiblichen Folgen eines Krieges mit England, und doch kann man, wenn man die Jahrbücher unſerer Geſchichte nachſchlägt, ſich überzeugen, daß der gegenwärtige Friedenszuſtand einer der längſten iſt, die ſeit vier Jahrhunderten zwiſchen uns und den Engländern Statt gefunden haben.

Beilagen.

Digitized by Google

I.

Ausdehnung und Bevölkerung der Vereinigten Staaten.

Die vereinigten Staaten von Nordamerika, welche den zwanzigſten Theil der Landfläche der Erde einnehmen, erſtrecken ſich von 24° 27′ bis 54° 40′ N. B., und von 10′ O. L. bis 54° W. L. von Waſhington [1]).

Die vier und zwanzig Staaten (States), drei Gebiete (Territories), und der eine Bezirk (District), in welche, nebſt dem unvermeſſenen von Indiern bewohnten weſtlichen Gebiete, der Geſammtumfang der Vereinigung zerfällt, hat eine Ausdehnung von 2257300 engliſchen oder amerikaniſchen, oder von 90292 deutſchen Geviertmeilen [2]), und enthält nach der letzten, im Juni 1830 angeſtellten Zählung, 12858670 Einwohner [3]). Den Umfang und die Bevölkerung der erwähnten neun und zwanzig verſchiedenen Landestheile, zeigt nachſtehende Tafel, in welcher aber die Einwohnerzahl des wenig gekannten weſtlichen Gebietes, begreiflicherweiſe fehlt.

---

1) Das Kapitol in Waſhington liegt unter 59° 32′ W. L. von Ferro, die Vereinigten Staaten erſtrecken ſich alſo von 49° 32′ bis 113° 32′ W. L. von Ferro.

2) Dieſe Größenangaben ſind genommen aus Will. Darby's View of the United States, Historical, Geographical and Statistical, exhibiting, in a convenient form, the Natural and Artificial Features of the Several States etc. (Philadelphia, Tanner, 1828, 12) S. 435.

3) Die verſchiedenen mir vorliegenden Angaben über die Zählung von 1830, weichen auf eine mir unerklärbare Weiſe, zwiſchen 12856154 und 12858670 von einander ab. Die hier mitgetheilte Angabe iſt genommen, aus Niles' Weekly Register (Baltimore, 8) Bd. 43 S. 37 ff.

Staat, Gebiet oder Bezirk [1]).	Umfang. Geviertmeilen.	Volksmenge.		
		Freie.	Sklaven.	Zuſammen.
Maine	32200	399431	6	399437
* Neu-Hampſhire . .	8710	269323	5	269328
* Maſſachuſetts	7330	610404	4	610408
* Rhode-Island . . .	1100	97185	14	97199
* Connecticut	5050	297650	25	297675
Vermont	9400	280657	—	280657
* Neu-York	46500	1918532	76	1918608
* Neu-Jerſey	7800	318569	2254	320823
* Pennſylvanien . . .	47000	1347830	403	1348233
* Delaware	2100	73456	3292	76748
* Maryland	10000	344046	102094	447040
* Virginien	70000	741648	469757	1211405
* Nord-Karolina . . .	50000	492386	245601	737987
* Süd-Karolina . . .	33470	265784	315401	581185
* Georgien	61000	299292	217531	516823
Alabama	51770	191978	117549	309527
Miſſiſippi	45760	70962	65659	136621
Louiſiana	48220	106151	109588	215739
Tenneſſee	40000	540300	141603	681903
Kentucky	37680	522704	165213	687917
Ohio	39000	935878	6	935884
Indiana	34000	343028	3	343031
Illinois	58900	156698	747	157445
Miſſouri	66000	115364	25091	140455
Michigan (G.)	174000	31607	32	31639
Arkanſas (G.)	121340	25812	4576	30388
Florida (G.)	54000	19229	15501	34730
Columbia (B.) . . .	100	33715	6119	39834
Weſtliches Gebiet . . .	1254700	—	—	—
In Allem .	2257300	10849620	2009050	12858670

Die Verhältniſſe des Alters, Geſchlechts und der Farbe bei dieſer Bevölkerung, waren folgende, bei deren Mittheilung ich indeß der untengenannten [2]), wie mir vorkam, beſonders genauen Quelle, gefolgt bin.

Freie Weiſſe.

Männer.

Unter 5 Jahren. . . .	972194
Von 5 bis 10 Jahren .	782637

1) Die erſten dreizehn Staaten der Vereinigung welche ſich unabhängig erklärten, ſind vorn mit einem Stern bezeichnet, die Gebiete tragen nach ihrem Nahmen ein (G.), und der Bezirk Columbia ein (B.).

2) The Eighth Annual Report of the American Sunday School Union. May 22, 1832 (Philadelphia, 1832, 8) S. 57.

Von 10 bis 15 Jahren .	671688	
Von 15 bis 20 . . .	575614	
Von 20 bis 30 . . .	952902	
Von 30 bis 40 . . .	592596	
Von 40 bis 50 . . .	369370	
Von 50 bis 60 . . .	230500	
Von 60 bis 70 . . .	134910	
Von 70 bis 80 . . .	58136	
Von 80 bis 90 . . .	15945	
Von 90 bis 100 . . .	1993	
Von hundert und darüber	274	
		5358759

Weiber.

Unter 5 Jahren . . .	920104	
Von 5 bis 10 Jahren .	751649	
Von 10 bis 15 . . .	639063	
Von 15 bis 20 . . .	597713	
Von 20 bis 30 . . .	915662	
Von 30 bis 40 . . .	555565	
Von 40 bis 50 . . .	355425	
Von 50 bis 60 . . .	225928	
Von 60 bis 70 . . .	130866	
Von 70 bis 80 . . .	58034	
Von 80 bis 90 . . .	17372	
Von 90 bis 100 . . .	2484	
Von 100 und darüber .	234	
		5167299
Geſammte freie weiſſe Bevölkerung . . .		10526058

Schwarze.

Sklaven.

Männer.

Unter 10 Jahren . . .	253845	
Von 10 bis 24 Jahr .	313676	
Von 24 bis 36 . . .	185654	
Von 36 bis 55 . . .	118996	
Von 55 bis 100 . . .	41456	
Von 100 und darüber .	718	
		1014345

Weiber.

Unter 10 Jahren . . .	347566
Von 10 bis 24 Jahr .	308793
Von 24 bis 36 . . .	186082

Von 36 bis 55 Jahren .	111753		
Von 55 bis 100 . . .	41422		
Von 100 und darüber .	668		
		996284	
Geſammte ſchwarze Sklaven . .			2010629

Freie.

Männer.

Unter 10 Jahren . . .	48737	
Von 10 bis 24 Jahren .	43126	
Von 24 bis 36	27629	
Von 36 bis 55	22262	
Von 55 bis 100 . . .	11375	
Von 100 und darüber .	266	
		153495

Weiber.

Unter 10 Jahren . . .	47347		
Von 10 bis 24 Jahren .	48125		
Von 24 bis 36	32504		
Von 36 bis 55	24266		
Von 55 bis 100 . . .	13369		
Von 100 und darüber .	361		
		165962	
Geſammte freie Schwarze . . .			319467
Geſammte Bevölkerung der Vereinigten Staaten			12856154.

II.

Münze, Maas und Gewicht der Vereinigten Staaten.

Die Münze nach der in den Vereinigten Staaten gerechnet wird, ſind Dollars, deren ein jeder hundert Cents enthält. Ein Dollar iſt gleich einem Thaler eilf Silbergroſchen und drei Pfennige, oder acht Dollars gleich eilf Thaler Pr. Crt. [1]).

---

1) Nach dem genauen Silberwerthe beträgt ein Dollar, einen Thaler dreizehn Silbergroſchen und zwei und einen halben Pfennig, den ich daher auch in dieſen ſämmtlichen Beilagen, wo es auf große Genauigkeit anzukommen ſchien, zum Grunde gelegt habe, während im Berichte ſelbſt, der oben angegebene Wechſelcours von 1 Thlr.

Maas und Gewicht ſind die in England eingeführten. Hinſichtlich des Landmaaſſes, iſt indeß noch folgendes zu bemerken.

Eine amerikaniſche Geviertmeile (fünf Längenmeilen machen faſt genau eine deutſche), enthält 640 Acker Landes (acres), deren jeder 1,586 kleine Berliner Morgen miſſt.

Eine Bürgermeiſterei (township) enthält einen Strich Landes von ſechs Meilen in der Länge und ſechs Meilen in der Breite, oder ſechs und dreiſſig amerikaniſche Geviertmeilen, gleich 23040 Acker.

Jede Bürgermeiſterei zerfällt durch in rechten Winkeln ſich ſchneidende Linien, in ſechs und dreiſſig gleiche Abtheilungen (sections), von denen jede demnach eine amerikaniſche Geviertmeile groß iſt.

Die Abtheilungen deren jede 640 Acker enthält, werden in vier Viertel-Abtheilungen (quarter-sections) von 160 Acker, und dieſe wiederum in zwei Halbviertel-Abtheilungen (half quarter-sections) von 80 Acker eingetheilt, welches die kleinſte Strecke Landes iſt, die der Staat verkauft.

Jährlich werden im ganzen Gebiete der Vereinigten Staaten, 1680 Bürgermeiſtereien des dem Staate gehörigen Landes verſteigert, wovon aber der ſechs und dreiſſigſte Theil, in jeder Bürgermeiſterei eine Abtheilung (die ſechzehnte), zur Ausſtattung der künftig dort zu errichtenden Elementarſchulen zurückbehalten, und nicht mit verſteigert wird.

III.

Landwirthſchaftliche Anſiedelungen.

In allen Staaten Europas, ſelbſt diejenigen nicht ausgenommen, in welchen der Ackerbau die meiſten Fortſchritte gemacht hat, findet man noch ſehr große Landſtriche, deren magerer Boden die Betriebſamkeit zurückgeſchreckt hat, und die Gemeingut geblieben ſind, weil ſie keinen Herren gefunden haben, der ſich die Mühe hätte geben wollen, ſie tragbar zu machen.

Neben dieſen nutzloſen Gefilden findet man oft eine dürftige Bevölkerung, der gleichzeitig Boden und Unterhaltsmittel fehlen. So

11 Sgr. 3 Pf., als Maasſtab gedient hat. Will man daher dieſen letzten auf den eigentlichen Silberwerth bringen, ſo braucht man die im Berichte (aber nicht in den Beilagen) angegebenen Beträge im Preuſſiſchen Gelde, nur um fünf auf Hundert (990 : 1039 iſt das genaue Verhältniß), zu vermehren. Nach dem Silberwerthe wären alſo acht Dollars, eilf Thaler funzehn Silbergroſchen und acht Pfennige.

zählt man in Frankreich faſt zwei Millionen Arme, während die unbebauten Ländereien, mehr als den ſiebenten Theil der Oberfläche des Königreichs betragen.

Die Erfahrung hat indeß gelehrt, daß der größte Theil dieſer Ländereien, welche demgemäß von Menſchen verlaſſen waren, einträglich werden kann, wenn man ihrem Anbaue, hinreichendes Vermögen und unaufhörliche Anſtrengung widmet.

Hieraus iſt der Gedanke der landwirthſchaftlichen Anſiedelungen entſprungen. Man hat eingeſehen, daß es vielleicht nicht ſchwer fallen würde, den Armen auf dieſen, von der Betriebſamkeit des Reichen vernachläſſigten Gefilden, anzuſiedeln, und daß man ihn, wenn man ihm das nöthige Geld vorſtreckte, und ihn einer nützlichen Ordnung unterwürfe, in den Stand ſetzen könne, den ihm angewieſenen Boden fruchtbar zu machen. Gelänge dieſer Verſuch, ſo würde man ein Ergebniß erhalten, welches ſowohl für den Armen günſtig wäre, der ſein Elend mit der Wohlhabenheit des Bauern vertauſchte, als für den Staat, deſſen Hülfsquellen und Macht ſich vermehrten, ohne daß er ſich ein neues Opfer aufzuerlegen brauchte.

Es war in Holland wo man zuerſt verſuchte, dieſe Lehren in Ausführung zu bringen, und der Erfolg hat bis jetzt, wie man wohl ſagen kann, die Erwartungen übertroffen.

Die Geſellſchaft welche dieſe ſchöne Unternehmung verſuchte, bildete ſich 1818 im Haag mit der Genehmigung, jedoch nicht unter der Leitung der Regierung. Ihr Beiſpiel wurde 1822 in Belgien nachgeahmt. Nach den Geſetzen dieſes Vereins wurde jeder, der drei Gulden (1 Thl. 20 Sg.) unterzeichnete, Mitglied deſſelben, und hatte als ſolches, Theil an der Leitung der Geſchäfte und an der Ernennung der Verwalter.

Die Geſellſchaft kaufte für die durch freiwillige Beiträge ihrer Mitglieder geſammelten Gelder, einen großen Strich unbebauten Landes, das ſie in Abtheilungen von 3½ Hektaren [1]) zerfällte. Zum Ankaufe, zur Urbarmachung und zum Beſäen einer ſolchen Abtheilung, mußten 1300 Guld. (722 Th. 6 Sg. 8 Pf.) hinreichen. Dann ſiedelte ſie dort den Armen mit ſeinen Angehörigen an, welche zuſammen acht Köpfe ſtark ſeyn konnten.

Es leuchtet ein, daß ſolche Bauern ſich in großer Dürftigkeit befinden mußten. Sie ſind oft wenig an die Arbeit gewöhnt, ſie beſitzen nicht das nöthige Geräth, und der ihnen anvertraute Boden, bringt in den erſten Jahren nach ſeiner Urbarmachung, wenig hervor. Aber die Wohlthätigkeits-Geſellſchaft, welche den Armen aufgenommen hat, hüthet ſich deshalb auch wohl, ihn ſeinen eigenen Hülfsquellen zu überlaſſen, ſondern liefert ihm vielmehr alles, was ihm nützlich ſeyn kann, Geräthe, Vieh, Kleider, Lebensmittel, alles aber nur vorſchußweiſe.

---

1) Eine Hektare iſt gleich 704,9 Geviertruthen Rheinländiſch, es ſind alſo 3½ Hektaren, 13,7 Rheiniſche oder Berliner Morgen Landes.

Sechzehn Jahre hat man für nöthig erachtet, damit ſich der neue Ankömmling an ſeine Pflichten gewöhne, den Boden ganz tragbar mache, und die Vorſchüſſe der Geſellſchaft vollſtändig zurückzahle.

Für dieſe ihm bewilligten Vortheile, die ihn nicht erniedrigen können, weil ſie in der That bloß ein Darlehen ſind, iſt der Anſiedler gehalten, den Anweiſungen der Vorſteher zu folgen, ſich gewiſſen ſittlichen Vorſchriften zu unterwerfen, und endlich jedes Jahr den größten Theil ſeiner Aerndte zur Abzahlung ſeiner Schulden an die Geſellſchaft, ihr zu überliefern. Sind deren Vorſchüſſe einmal gedeckt, was ſpäteſtens in ſechzehn Jahren der Fall ſeyn ſollte, ſo tritt der Anſiedler wieder in ſeine vollen Rechte, und er wird ein wahrhafter Pächter, deſſen Verhältniſſe zur Anſiedelung genau ſo, wie die jedes andern Pächters zum Verpachter ſind. Man ſchätzt den jährlichen Zins für jede Pachtung, auf funfzig Gulden.

Das hierdurch entſtandene Einkommen der Geſellſchaft, ſo wie der Ertrag der Schenkungen ihrer Mitglieder, ſollen dazu angewendet werden, neues Land zu kaufen, und unentgeldlich neue Gehöfte zu errichten.

Man ſieht aus dieſer Darſtellung, daß die Zwecke der niederländiſchen Wohlthätigkeits-Geſellſchaft, bloß menſchenfreundlich und mildthätig waren. Sie ſorgte dafür, den Eifer ihrer Mitglieder anzuregen, indem ſie ihnen Vorrechte ertheilte. Wir haben bereits erwähnt, daß jedermann für einen jährlichen Beitrag von drei Gulden Mitglied ſeyn kann; aber nicht alle Mitglieder beſitzen die nähmlichen Rechte.

Die der Geſellſchaft ein für allemal 1600 Gulden (888 Thl. 26 Sg. 8 Pf.) ſchenkten, erwarben auf immer das Recht, eine arme Familie zu ſtellen, der man ein Gehöfte einräumen mußte. Ein gleiches Recht wurde denjenigen bewilligt, die ſechzehn Jahre lang für jeden in der Anſiedelung untergebrachten Armen, jährlich 23 Gulden (12 Thl. 23 Sgr. 4 Pf.) bezahlten; da man berechnet hat, daß der neue Anſiedler während der erſten ſechzehn Jahre einer ſolchen Unterſtützung bedürfe, um das ihm übergebene Land tragbar zu machen, und ohne Hülfe zu bauen.

Der Erfolg der niederländiſchen Anſiedelungen, wurde bald augenſcheinlich. Viele Gemeinden und Behörden eilten das Recht zu erwerben, beſtändig Arme dort hinſchicken zu können. Selbſt die Regierung kam am Ende auf den Gedanken, ſich mit der Geſellſchaft in Unterhandlungen einzulaſſen, um ſich auf dieſe Weiſe, zum Theil des Unterhaltes der Landſtreicher und Findelkinder, der ihr geſetzlich oblag, zu entledigen.

Dieſer Vertrag zwiſchen der Regierung und der Geſellſchaft, rief die Zwangs-Anſiedelungen hervor.

Der urſprüngliche Plan der Geſellſchaft ging, wie ſich aus dem Vorhergehenden ergiebt, nicht auf Kinder, denen man den Anbau des Landes nicht anvertrauen konnte, noch weniger aber auf Straffällige, welche ge-

wöhnlich mehr durch Laſter als durch Unglück, in die Landarmenhäuſer gekommen waren.

Man mußte bei dieſen neuen Arten von Anſiedlern natürlich von Vorn herein annehmen, daß ihre Arbeiten weniger einträglich ſeyn würden, als die der Erwachſenen und der freien Armen. Die Geſellſchaft verlangte daher, daß man ihr ſechszehn Jahre lang jährlich für den Unterhalt des Kindes 45 Gulden (25 Thlr.) bezahle, und für den eines Pfleglings aus den Landarmenhäuſern 35 Gulden (19 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf.).

Eben ſo mußte die Verwaltung der Zwangsanſiedelung, auf ganz anderen Grundſätzen als die der freien Anſiedelung beruhen. Man brachte daher die neuen Anſiedler, um ſelbige beſſer zu beaufſichtigen, in ein Gebäude, gab ihnen eine beſondere Tracht um ihre Flucht zu erſchweren, und ließ ſie unter der Leitung von Aufſehern arbeiten, indem man ſie einer ſtrengen Zucht unterwarf. Statt ihnen ein Stück Landes zur Bearbeitung zu geben, behandelte man ſie nur wie Tagelöhner, die durch einen billigen Lohn zu Anſtrengungen ermuthigt, und wieder entlaſſen wurden, wenn ihr Betragen in der Anſiedelung, dem Staate hinreichende Bürgſchaft für ihre Zukunft leiſtete.

Die Zwangsanſiedelungen gediehen nicht minder als die freien, und ihr Erfolg ſchien ſogar an einigen Orten größer und ſchneller zu ſeyn. Wirklich war es auch leichter, einen Züchtling zur Arbeit zu zwingen, als einen freien Arbeiter dahin zu bringen die Gewohnheit des Müſſigganges aufzugeben, und ſeine Unwiſſenheit zu bekämpfen. So enthielten demnach die niederländiſchen Anſiedelungen im Jahre 1829, bereits mehr als neun Tauſend freie Anſiedler, Züchtlinge und Kinder.

Innerhalb zehn Jahren war eine große Strecke Landes zum erſtenmale urbar gemacht worden, und diente zur Vermehrung der Volksmenge des Königreichs. Der Staat hatte in dieſer Unternehmung Bürgſchaften für ſeine Ruhe, und der Schatz eine neue Quelle von Einkünften, und noch mehr von Erſparniſſen, gefunden. Das Kind und der Züchtling koſteten wirklich in den Anſiedelungen, nur halb ſo viel wie in den Verſorgungs- und Landarmenhäuſern, und die Regierung erwarb, indem ſie ſechszehn Jahre lang bereits weniger als bisher bezahlte, überdies noch das Recht, ſich auf immer von dieſer Ausgabe frei zu machen (LL.).

IV.

Der Volksunterricht in den Vereinigten Staaten.

Es iſt uns vorgekommen, als beruhe der Volksunterricht in ſämmtlichen Vereinigten Staaten, auf einander ähnlichen Grundſätzen, welche leicht auseinander zu ſetzen ſind.

Die Schulen zerfallen in den Vereinigten Staaten, ſo wie anderswo, in höhere Bildungsanſtalten und in Elementarſchulen.

An der Spitze der höheren Bildungsanſtalten ſteht meiſt eine gewiſſe Anzahl von Collegien, welche auf Koſten des Staates errichtet oder erhalten werden, und an deren Verwaltung er mittelbar Theil nimmt.

Die meiſten Elementarſchulen unterliegen gleichfalls der Oberaufſicht des Staates. Jede Gemeinde ſoll geſetzlich, eine, allen Kindern ihrer Einwohner offen ſtehende Elementarſchule enthalten. Dieſe Schule ſteht gewöhnlich unter der Leitung der Ortsbehörde, wobei ſich indeß die Regierung, zuweilen das Aufſichtsrecht vorbehalten hat.

Auſſer dieſem Volkserziehungsſyſteme, herrſcht vollſtändige Unterrichtsfreiheit. Jeder Einzelne hat das Recht, hinſichtlich auf öffentlichen Unterricht, mit dem Staate zu wetteifern, und der einzige Richter darüber, bleibt der Vortheil der Familien. Nur glaubt man in gewiſſen Theilen der Vereinigung, als Bürgſchaft gegen den Misbrauch dieſer Freiheit, ein Zeugniß der ſittlichen und guten Aufführung des Lehrers verlangen zu müſſen, welches dieſer durch die Ortsbehörde und den Geiſtlichen ſeiner Gemeinde erhält.

Der Staat giebt demnach daſelbſt die Leitung des Volksunterrichts nicht auf, maaſſt ſich denſelben aber auch nicht allein an. Um dieſe Einrichtung deutlicher einzuſehen, werden wir eine Ueberſicht des Staates Neuyork geben, der durch ſeine Ausdehnung, ſeine Volksmenge, und ſeinen Reichthum, an der Spitze der ganzen Vereinigung ſteht.

Die geſetzgebende Gewalt in dem Staate Neuyork, hat zum angegebenen Zwecke zwei verſchiedene Fonds errichtet, deren einer der Literaturfonds (The Litterature Fund), und der andere der Elementarſchulfonds (The Common-School Fund) heißt. Der erſte von dieſen dient zur Erhaltung der höheren Schulen, der zweite für den Elementarunterricht.

An der Spitze des höheren Unterrichts ſteht eine Verwaltungsbehörde unter dem Nahmen der Univerſität des Staates Neuyork [1]). Dieſe zählt einundzwanzig Mitglieder (Regents), deren zwei,

1) Revised Statutes of the State of New-York Bd. 1 S. 456 bis 466.

der Gouverneur und Untergouverneur des Staates ſind, die anderen neunzehn aber von der geſetzgebenden Verſammlung erwählt werden.

So oft eine beſondere Anſtalt vom Staate einen Freibrief begehrt, der ihr das Recht verleiht, immerwährend zu beſtehen, zu handeln und Verträge zu ſchlieſſen, alſo eine Körperſchaft zu bilden, muß ſie ſich an die Univerſität wenden, und die geſetzgebende Gewalt ertheilt erſt dann die verlangte Urkunde, wenn ſie deren Gutachten vernommen hat. Sobald dieſes geſetzliche Daſein anerkannt iſt, entſtehen vielfache Beziehungen zwiſchen dem Collegium und dem Staate. Der Univerſitätsrath gewährt jedes Jahr, allen auf dieſe Weiſe anerkannten Unterrichtsanſtalten, Unterſtützungen aus dem oben erwähnten Literaturfonds; dagegen ſind die unterſtützten Collegien wieder der Aufſicht des Univerſitätsrathes unterworfen, der jährlich der geſetzgebenden Verſammlung, über ſeine Unterſuchung derſelben, Bericht erſtattet. Die Univerſität ertheilt überdies, Diplome der Wiſſenſchaften und Künſte.

Viel beträchtlicher iſt der Elementarſchulfonds, ſo wie auch bei dieſem, der Staat unmittelbarer auf die Leitung der Schulen einwirkt.

Im Staate Neuyork ſteht an der Spitze des Elementarunterrichts, ein Oberaufſeher der Schulen, an den appellirt wird, wenn ſich bei der Ausführung der ſelbige betreffenden Geſetze, Schwierigkeiten ergeben. Er iſt es, der unter die Grafſchaften, die jährlichen Staatsunterſtützungen für Erhaltung dieſer Schulen vertheilt.

Jede Bürgermeiſterei (township) muß eine Schule haben, und für dieſelbe mindeſtens eben ſo viel hergeben, als der Staat für dieſelbe bewilligt.

An der Spitze der Schulen jeder Bürgermeiſterei ſtehen mehrere Beamte, welche Aufſeher heiſſen, und vertheilen an eine jede Gemeinde der Bürgermeiſterei, den ihr von der Bewilligung des Staates zukommenden Theil. Sie prüfen und wählen die Lehrer, beaufſichtigen ſie, und ſetzen ſie ab; aber von ihrem Ausſpruche, kann wieder an den Oberaufſeher der Schulen appellirt werden.

Der Oberaufſeher der Schulen, erhält jedes Jahr einen Bericht über den Zuſtand des Unterrichts, aus allen Bürgermeiſtereien des Staates, und legt das Ergebniß dieſer Berichte von ſeinen Bemerkungen begleitet, der geſetzgebenden Verſammlung vor [1]).

Der Staat Neuyork enthält auſſer den unterſtützten Collegien und den Gemeindeſchulen, noch ſehr viele Anſtalten für den öffentlichen Unterricht, die vom Staate nichts empfangen, und daher auch nichts mit ihm zu thun haben.

Sta-

1) Revised Statutes of the State of New-York Bd. 1 S. 466 bis 488.

Statiſtiſche Angaben über den Zuſtand des Volksunterrichts im Staate Neuyork im Jahre 1829.

Es giebt zwei ſehr einfache Wege, für die Bedürfniſſe der öffentlichen Schulen zu ſorgen. Bei dem einen giebt der Staat nichts, und die Gemeinden tragen alle Unkoſten; bei dem andern dagegen werden dieſelben vom Staate beſtritten. Beide Einrichtungsweiſen werden in Nordamerika gefunden, und beide haben ihre Vertheidiger.

Im Staate Neuyork findet eine gemiſchte Einrichtung Statt, die geſetzgebende Gewalt giebt jeder Bürgermeiſterei etwas Gewiſſes zu den Unkoſten des Elementarunterrichts, während dieſe ihrerſeits verpflichtet iſt, *mindeſtens eben ſo viel* aufzubringen. Die Wirkungen dieſer Einrichtung werden ſehr gelobt. Wenn die Bürgermeiſterei verpflichtet wäre allein alle Unkoſten des öffentlichen Unterrichts zu tragen, würde ſie vielleicht vor einer ſo großen Ausgabe zurückſchrecken; und dagegen, wenn ſie den ganzen Betrag vom Staate empfinge, aufhören, deſſen Verwendung genau zu beaufſichtigen. Nun aber ſpornt die Freigebigkeit des Staates ihren Eifer, und eröffnet ihre Hülfsquellen, ohne ſie doch zu hindern, den Antheil an ihren Schulen zu nehmen, den man immer an ſeinem eignen Werke nimmt.

In manchen Staaten der Vereinigung, z. B. in Pennſylvanien, ſind die auf Koſten des Staates errichteten Schulen, bloß für die Armen beſtimmt, welche dort unentgeldlich aufgenommen werden.

In den Gemeinden des Staates Neuyork ſo wie der ſechs Staaten Neu-Englands, von denen die ganze Geſittung der Vereinigung ausgegangen iſt, giebt es nur eine einzige unterſtützte Elementarſchule. Die reichen und die armen Kinder begegnen ſich in den Schulen, und jeder trägt nach ſeinen Mitteln bei. Die Neuyorker behaupten, der Arme gebe ſich mehr Mühe um Unterricht der ihn etwas koſtet, den er aber dadurch zu kaufen glaubt, als um den, der ihm umſonſt und als Almoſen geliefert wird, und ſie fügen mit Recht hinzu, daß dieſe Vermiſchung aller Kinder in den nähmlichen Schulen, den Einrichtungen eines Freiſtaates mehr entſpreche.

Die zur Erhaltung der Elementarſchulen nöthigen Gelder, werden in jeder Bürgermeiſterei auf folgende Weiſe erhoben. Zuerſt bewilligt der Staat in ſeiner hohen Stellung jährlich jeder Bürgermeiſterei ein Beſtimmtes, während dieſe zweitens ihrerſeits mindeſtens eben ſo viel aufbringen; drittens aber muß, da das auf dieſe Weiſe erhaltene Geld, keinesweges für Erhaltung der Schule hinreicht, und vielmehr nur eine Art Aufmunterung des Staates an die Gemeinde, ſo wie dieſer an die Familienhäupter abgiebt, jedes Kind, um Theil an dieſer Bewilligung zu nehmen, noch ein gewiſſes Schulgeld bezahlen.

Das Nähere hierüber erhellt aus folgender Ueberſicht [1]). Der Staat Neuyork bewilligte im Jahre 1829 den verſchiedenen Bürgermeiſtereien für dieſen Zweck 100000 Dollars (144026 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf.) was der jährliche Ertrag des Elementarſchulfonds iſt, der ſich auf 1696743 Dollars (2443781 Thl. 7 Sgr. 1½ Pf.) beläuft. Auſſerdem legten ſich die Bürgermeiſtereien im nähmlichen Jahre, einen Beitrag von 124556 Dollars (179395 Thlr. 7 Sgr.) auf. Endlich lieferte ein beſonders für die Elementarſchulen beſtimmter Gemeindefonds, 14095 Dollars 32 Cents. (20414 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf.). Das Gemeinweſen hat alſo im Jahre 1829 zur Erhaltung der Elementarſchulen 238651 Dollars 32 Cents (343836 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf.) hergegeben.

An der Aufbringung dieſer Bewilligung haben alle Bürger Theil genommen, ſelbſt diejenigen, die keinen unmittelbaren Nutzen daraus zogen. Aber auſſer den 238651 Dollars 32 Cents, welche der Staat oder die Gemeinden hergaben, koſteten die Elementarſchulen 1829 noch 821986 Dollars (1183888 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf.), welche die Aeltern der Kinder aufbringen mußten.

So hat demnach die Geſammtausgabe der Neuyorker für den Elementarunterricht in ihrem Staate 1829 ungefähr 1060637 Dollars (1527611 Thl. 26 Sg. 2½ Pf.) betragen [2]), was für jeden Einwohner 22 Sgr. 6 Pf. macht. Hierbei darf nicht vergeſſen werden, daß der größte Theil dieſes Geldes freiwillig aufgebracht wurde. Als Abgabe für den Elementarunterricht hat jeder Kopf in der Wirklichkeit nicht mehr als fünf Silbergroſchen betragen.

Der Literaturfonds für die höheren Schulen beträgt 256002 Dollars (368713 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf.), welche 1829 ein Einkommen von 10000 Dollars (14402 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf.) geliefert haben, die durch den Univerſitätsrath unter die verſchiedenen ihm untergebenen Collegien vertheilt worden ſind.

Die Einkünfte vom Literaturfonds werden alle Jahre auf die nähmliche Weiſe vertheilt, auſſer welcher Vertheilung, aber auch noch oft von der geſetzgebenden Verſammlung eine beträchtliche Bewilligung gemacht

---

1) Report of the Superintendent of the Common-Schools of the State of New-York. New-York, 1831, 8.

2) Dieſe Ausgaben haben ſich auf folgende Weiſe vertheilt.

	Doll.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Zinſen zu 6 von Hundert von 1928136 Dollars zur Gründung der Schulen	115694	166631	14	7½
Jährliche Ausgabe für Bücher	249717	359661	25	9
Heizung der Schulen	88460	127406	29	2
Beſoldung der Lehrer	606766	873911	21	9
	1060637	1527612	1	3½

wird, um eine ihr nützlich ſcheinende Unterrichtsanſtalt hervorzurufen oder zu erhalten. So bewilligte ſie 1814 für die Errichtung eines botaniſchen Gartens 70000 Dollars (100819 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf.).

Im Jahre 1829 betrug die Zahl der von den Gemeinden errichteten, und durch den Staat unterſtützten Elementarſchulen, acht Tauſend acht Hundert und ſechs und Vierzig. Auſſerdem enthielt dieſer Staat im nähmlichen Jahre zwei Collegien der Heilkunde, vier Collegien für Wiſſenſchaften, und fünfundfunfzig Gymnaſien (Academies), die vom Staate gleichfalls unterſtützt wurden.

Die Anzahl der ſich ſelbſt erhaltenden, von der Regierung ganz unabhängigen Schulen, iſt unbekannt, muß aber, wie ſich leicht aus der Schülerzahl ergeben wird, beträchtlich ſeyn.

In den vom Staate unterſtützten Elementarſchulen, wurden 1829 499424 Kinder unterrichtet.

Die Geſammtzahl der Schüler der Collegien und Gymnaſien, hat im nähmlichen Jahre 3835 betragen. Auſſerdem ſchätzt man die Anzahl der Kinder, welche ſich auf andere Weiſe Unterricht verſchafft haben, auf ungefähr 45000.

So haben demnach 1829 ungefähr fünfmal Hundert und funfzig Tauſend Kinder die Neuyorkſchen Schulen beſucht, was mit der gleichzeitigen Bevölkerung verglichen, einen Schüler auf 3,48 Einwohner giebt [1]).

Man ſieht hieraus, daß im Staate Neuyork faſt alle Kinder, eine mehr oder weniger vollſtändige Erziehung erhalten. Dennoch klagte der Oberaufſeher der Schulen in ſeinem 1830 abgeſtatteten Berichte noch über den geringen Eifer, mit dem manche Menſchen den ihnen dargebotenen Unterricht für ihre Kinder benutzten. Deſſen ungeachtet geben ſich, wie er erwähnt, die Schulaufſeher große Mühe, den Familien ihre Pflichten in dieſer Hinſicht kräftig vorzuſtellen, und ſie zu bewegen, ihre Kinder unterrichten zu laſſen.

Uebrigens hat der Staat in Amerika, nicht erſt in unſeren Tagen, ſo große Sorge für die Verbreitung des Unterrichts unter ſeinen Mitgliedern getragen. Man lieſet ſchon in den Geſetzen von Newhaven in Connecticut im Jahre 1665, folgendes. „Die Aeltern und Lehrherren ſollen darüber wachen, daß ihre Kinder und Lehrlinge nach Maasgabe wie ſie an Alter zunehmen, durch die göttliche Gnade eine Unterrichtsſtufe erlangen, welche ihnen mindeſtens geſtattet, ſelbſt die heilige Schrift

---

1) Man wird vielleicht, über dieſe große Menge von Kindern im Vergleich zur Geſammtbevölkerung des Staates erſtaunen. Dagegen muß aber bemerkt werden, daß in Amerika, die mittlere Lebensdauer nicht größer als anderswo, ja vielleicht noch geringer iſt, und daß die Familien dort gewöhnlich viel zahlreicher als in Europa ſind.

kennen zu lernen, und ſich durch die Leſung anderer nützlicher in engliſcher Sprache geſchriebener Bücher, zu unterrichten. Die Aeltern und Lehrherren, welche dieſe Pflicht verſäumen, ſollen zum erſtenmale verurtheilt werden, ein Geldſtrafe von zehn Shilling (3½ Thaler) zu bezahlen. Sollte innerhalb drei Monathen nach dieſer erſten Verurtheilung Gelegenheit ſeyn, ſie für daſſelbe Vergehen noch einmal zu beſtrafen, ſo ſoll die Geldſtrafe zwanzig Shilling (7 Thaler) betragen. Begehen ſie aber den nähmlichen Fehler dreimal, ſo kann man ſie entweder zu einer noch ſtärkeren Geldſtrafe verurtheilen, oder auch ihnen die Obhut ihrer Kinder oder Lehrlinge ganz entziehen, und dieſe Anderen übergeben" (MM.).

V.

Das Armenweſen in den Vereinigten Staaten.

Die Amerikaner haben die Einrichtung ihres Armenweſens, größtentheils von den Engländern entlehnt. In beiden Ländern hat der Arme ein Recht auf die Unterſtützung des Staates, und die chriſtliche Liebe iſt zur Staatseinrichtung geworden.

Die Unterſtützung der Armen findet auf zweierlei Weiſe Statt. In jeder großen Stadt, ſo wie in den meiſten Grafſchaften beſtehen Armenhäuſer (Alms-Houses, Poor-Houses), welche eben ſo wohl als Verſorgungshäuſer, wie auch als Gefängniſſe, angeſehen werden können. Dort werden die dürftigſten Armen, auf öffentliche Koſten aufgenommen und erhalten. Auch werden dort die Landſtreicher welche die Friedensrichter hinſenden, eingeſperrt und zur Arbeit angehalten. Auf dieſe Weiſe enthält alſo ein Armenhaus, gleichzeitig die Armen welche nicht arbeiten können, und die welche es nicht wollen.

Die Armenbehörde unterſtützt, auſſer den in den Armenhäuſern Aufbewahrten, auch viele in ihren Wohnungen.

Alle Jahre beſteuern ſich die Gemeinden ſelbſt, um für die Unkoſten dieſer öffentlichen Unterſtützung zu ſorgen, ſo wie auch Vorſteher ernannt werden, welche über die Verwendung des auf dieſe Weiſe eingekommenen Geldes wachen.

Es iſt ein allgemein anerkannter Grundſatz, daß der Staat, indem er für die Bedürfniſſe der Armen ſorgt, das Geld bloß vorſtreckt, welches dieſe durch ihre Arbeit wieder erſetzen ſollen. Man iſt aber in Amerika wie in England zu der Ueberzeugung gelangt, daß es faſt unmöglich ſei, dieſen Grundſatz ſtrenge in Ausführung zu bringen. Sehr viele Arme ſind völlig arbeitsunfähig, und es iſt gerade dieſer Zuſtand, der ſie dem Staate zur Laſt fallen macht, die arbeitsfähigen Armen haben aber faſt

alle die Gewohnheit des Nichtsthuens angenommen, welche nur ſchwer abzuändern iſt. Uebrigens hält ſich der in einem Armenhauſe Eingeſperrte, für unglücklich und nicht für ſtrafbar, indem er dem Staate das Recht beſtreitet, ihn mit Gewalt zu fruchtloſer Arbeit zu zwingen, und ihn gegen ſeinen Willen dort feſtzuhalten. Dagegen fühlt ſich die Verwaltung ihrerſeits gegen ihn ohne Waffen, da die Einrichtung eines Armenhauſes nicht die eines Gefängniſſes ſeyn, und da man deſſen Bewohner, auch wenn er nicht mehr frei iſt, doch nicht wie einen Verbrecher behandeln kann.

Hieraus entſtehen ſehr groſse, und der engliſchen Armengeſetzgebung eigenthümliche Schwierigkeiten, welche man durch mehr oder weniger vollkommene Verwaltungsmaasregeln, zu erleichtern vermochte, die man aber verzweifeln muß, jemals gänzlich verſchwinden zu ſehen.

So iſt es in Maryland geſetzlich, daß der Arme dadurch daß er in's Armenhaus eintritt, die Verpflichtung eingeht, dort bis zum gänzlichen Erſatze der durch ſeine Anweſenheit verurſachten Koſten zu bleiben. Dies iſt der ausgeſprochene Grundſatz. Man begreift aber wohl, daß deſſen Anwendung in allen Fällen, dem Staate, zu deſſen Schutze er erdacht iſt, ſehr läſtig fallen dürfte. Die meiſten Armen ſind unfähig ſich durch ihre Arbeit das Geld zu verſchaffen, welches man von ihnen verlangt, und es hieſſe, wenn man ſie verurtheilen wollte in der Anſtalt zu bleiben bis ſie den Staat entſchädigt haben, ſie in den meiſten Fällen zu einer immerwährenden Haft verdammen, welche dem Staate eben ſo nachtheilig als ihnen ſelbſt iſt. Man hat daher, als man jenes Geſetz ausſprach, auch den Armenvorſtehern geſtatten müſſen, es in der gewöhnlichen Ausübung ihrer Pflichten unaufhörlich zu verletzen, und dieſe Behörde mit einer unbeſchränkten willkührlichen Gewalt bekleidet. Hierzu kommt noch, daß die Verwaltung, ſo ſehr ſich auch der Geſetzgeber bemüht hat ihr Waffen zu gewähren, die Armen welche ihre Freiheit wieder erlangen wollen, nicht daran zu hindern vermag; weil ein Armenhaus, wie wir wiederhohlen müſſen, kein Gefängniß iſt, noch ſeyn kann.

Indeß läſſt ſich nicht bezweifeln, daß die Grundſätze der Maryland'ſchen Armengeſetzgebung, eine beträchtliche Verminderung der Ausgaben dieſes Staates bewirkt haben. Zwar vielleicht nicht durch Vermehrung des Ertrages ihrer Arbeit, aber durch Verleidung der Unterſtützung, wodurch ſie verhindert worden ſind, nur im äuſſerſten Nothfalle, Anſpruch auf dieſelbe zu machen.

Es frägt ſich aber überhaupt, ob eine regelmäßige Almoſen=Einrichtung nachtheilig oder nützlich ſei, und dieſe Frage iſt ſo weitgreifend, daß wir uns nicht in der Lage fühlen, ſie genau zu erwägen oder zu beantworten.

Man muß hierbei, wie uns ſcheint, die Armuth welche aus natürlicher und ſächlicher Arbeitsunfähigkeit entſteht, von derjenigen unterſcheiden, welche aus andern Gründen herrührt. Die erſte vermag der

Staat zu erleichtern, ohne daß daraus ein großer Nachtheil für ihn entſteht. Gewiß wird ſich niemand jemals entſchlieſſen, ein Glied zu verliehren, um auf öffentliche Koſten ernährt zu werden. Doch müſſen wir glauben, daß jedes Geſetz, welches regelmäßig und ſicher die Armuth des Volkes unterſtützt, faſt unausbleiblich die Folge haben wird, die Armenanzahl unaufhörlich zu ſteigern. Ueberdies verderbt ein ſolches Geſetz immer das Volk, welches es erleichtern ſoll. Man weiß zu welchem ungeheuern Betrage, bereits in England die Armenſteuer angeſchwollen iſt. Wenn der gegenwärtige Zuſtand der Dinge noch ein halbes Jahrhundert dauert, ſo kann man mit Recht ſagen, daß in jenem Lande die unterſten Stände die Früchte des Bodens genieſſen, und daß die Eigenthümer ihre Pächter ſind. In Amerika giebt es nur wenige Arme, aber dies ſcheint uns von Urſachen herzurühren, welche dem Gegenſtande der uns beſchäftigt, ganz fremd ſind, und man darf vielmehr glauben, daß nicht in Folge des Geſetzes, ſondern vielmehr trotz deſſelben, die Sache ſich ſo verhält. Wir haben in den Vereinigten Staaten bemerkt, daß die Armengeſetzgebung die Quelle von Verwaltungsmisbräuchen aller Art, von ſehr großen Ausgaben, und von zahlloſen Schwierigkeiten bei der Ausführung war. Es hat uns geſchienen, als ob die unterſten Stände des amerikaniſchen Volkes, ſich unordentlichen Gewohnheiten überlaſſen, während ſie mit einer Bedachtloſigkeit verfahren, welche hauptſächlich von der Gewißheit herrührt, im Nothfalle unterſtützt zu werden. Der Irländer bringt in den großen Städten Amerika's, den Sommer im Ueberfluſſe, und den Winter im Armenhauſe zu, und die Armenunterſtützung hat für ihn das Gepräge der Schande verlohren, weil Tauſende von Menſchen, täglich ihre Zuflucht zu derſelben nehmen. Man hat übrigens in Europa bemerkt, daß wenn die höheren Stände die Erleichterung des Elendes des Armen übernehmen, ſie faſt immer über das Ziel hinausgehen welches ſie ſich vorgeſetzt hatten, weil die Einbildungskraft bei ihnen die Leiden übertreibt, welche dem Armen durch Entbehrungen verurſacht werden, die ſie niemals ſelbſt erfahren haben. Eben ſo geht es in Amerika. Die Armenhäuſer, welche wir Gelegenheit gehabt hatten zu beſuchen, bieten meiſt dem Armen, einen nicht nur geſunden ſondern auch angenehmen Zufluchtsort dar, und er findet dort ein Wohlbehagen und Genüſſe, welche ehrliche Arbeit ihm vielleicht nicht auſſerhalb derſelben verſchaffen würde.

Wir fügen zu dieſen einleitenden Bemerkungen, eine ſtatiſtiſche Ueberſicht der Armenanzahl im Staate Neuyork während des Jahres 1830, ſo wie der für dieſelben gemachten Ausgaben. Dieſe Ueberſicht kann um ſo mehr dazu dienen, ein genaues Bild des Zuſtandes des Armenweſens in Amerika zu entwerfen, da Neuyork bekanntlich der größte Staat in der ganzen Vereinigung, und da es durchaus nicht wahrſcheinlich iſt, daß dort weniger Arme ſeien als anderswo.

Der Staat Neuyork zerfiel 1830 in fünfundfunfzig Grafſchaften,

in deren jeder, drei bis fünf Oberaufſeher der Armen (Superintendents of the Poors) ſind. Dieſe Beamten ſorgen dafür, daß die Dürftigen unterſtützt werden, und haben die Aufſicht über den Bau und die Unterhaltung, des unter ihrer Aufſicht ſtehenden Armenhauſes der Grafſchaft. Alle Jahr wird das hierzu nöthige Geld, von dem Armen-Rathe (Boord of Supervisors) der Grafſchaft bewilligt, deſſen Mitglieder von dieſer erwählt werden. Die Oberaufſeher der Armen müſſen jährlich einen Bericht über die Verwaltung, an die Regierung des Staates einſenden, und das folgende iſt aus dieſen verſchiedenen Jahresberichten zuſammengeſetzt.

Für das Jahr 1830, hatten nur vier Fünftel der Grafſchaften, nähmlich vierundvierzig, welche 1653845 Einwohner enthalten, ihre Berichte eingeſendet, die übrigen waren aber damit im Rückſtande geblieben [1]). Aus dieſen Berichten geht hervor, daß in dem genannten Jahre in dieſen Grafſchaften 15506 Arme unterſtützt worden waren, was demnach einen Unterſtützten auf hundert und ſieben Einwohner giebt [2]). Unter dieſen 15506 Armen waren 2376 nicht zum Staate Neuyork gehörige, wodurch alſo ein unterſtützter Neuyorker auf hundert und ſechsundzwanzig Einwohner kommt.

Die Arbeit dieſer 15506 Armen, erſparte dem Staate eine Ausgabe von 10674 Dollars (15373 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf.). So hatte demnach jeder Arme im Jahre nicht mehr als 70 Cents (1 Thaler und 3 Pfennige) eingebracht.

Der Unterhalt dieſer 15506 Armen koſtete dem Staate nach Abzug ihres Arbeitsertrages, mindeſteus 216535 Dollars (311870 Thlr. 16 Sgr. 5 Pf.) [3]), alſo jeder einzelne Arme 14 Dollars (20 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf.) im Jahre.

Die Verwaltungs- und Gerichtskoſten hatten allein 27981 Dollars

1) Der Staatsſekretär meldet in ſeinem Berichte an die geſetzgebende Verſammlung, dieſe wichtige Unterlaſſung abſeiten der eilf Grafſchaftsbehörden, ohne jedoch eine Bemerkung über dieſelbe einflieſſen zu laſſen. In Amerika ſcheinen die Oberbehörden nur duldungsweiſe da zu ſeyn, und machen ſich ſelbſt ſo wenig bemerklich als möglich. Schon beklagt man ſich im Staate Neuyork, dem einzigen in welchem ein Schatten von Centraliſirung Statt findet, über die der Regierung verliehene Gewalt.

2) Schätzungen, deren Grundlage freilich ſehr ungewiß iſt, ſchlagen die Anzahl der Armen in Frankreich, auf ein Sechszehntheil der Einwohnerzahl an.

3) Wir ſagen mindeſtens, weil mehrere Grafſchaften wirklich in ihren Berichten, die doch ſehr beträchtlichen Verwaltungskoſten, gar nicht erwähnen.

(40301 Thlr. 12 Sgr. 4½ Pf.) betragen. So hat demnach jeder Einwohner des Staates Neuyork, im Jahre 1830 zur Erhaltung der Armen dreizehn Cents (5 Sgr. 7½ Pf.) beigetragen.

Auſſer dieſen jährlichen Ausgaben, bilden auch die Ländereien und Gebäude, welche der Staat zur Ernährung und Aufbewahrung der Armen hergiebt, ein großes Vermögen.

Im Staate Neuyork hat man ſeit kurzem auch angegefangen, die Armen auch Landbau treiben zu laſſen [1]). In den vier und vierzig erwähnten Grafſchaften hat man 3876 Acker (Acres) guten Landes ihnen zu dieſem Behufe gegeben. Dieſes Land gehörte meiſt dem Staate, oder wurde wohlfeil von demſelben erſtanden. Man hat, indem man es den Armen widmete, die Laſten des Schatzes beträchtlich vermindert, und beſchäftigt jene mit den Arbeiten, zu denen ſie noch fähig ſind. Auch hierin haben die Vereinigten Staaten einen großen Vortheil über Englang. Der Werth des auf dieſe Weiſe vom Staate Neuyork auf den Landbau verwendeten Geldes, wurde 1830 auf 757257 Dollars (1090660 Thlr. 12 Sgr. 10½ Pf.) angeſchlagen (N.N.).

VI.

Schuldgefangenſchaft in den Vereinigten Staaten.

Die alten amerikaniſchen Geſetze über die Schuldgefangenſchaft, waren ſehr ſtrenge, und wie alle engliſchen Einrichtungen, äuſſerſt hart für den Armen, deſſen Freiheit nicht ſehr hoch angeſchlagen wurde.

So fand demnach auch bei den kleinſten Geldbeträgen, Schuldgefangenſchaft Statt. Sie ging dem Urtheile voraus, und traf den Schuldner ehe noch ſeine Verpflichtung erwieſen war, indem die bloße Forderung für den Gläubiger hinreichte, den angeblichen Schuldner einſperren zu laſſen. Im Allgemeinen iſt es eine merkwürdige Thatſache, daß die Engländer unter allen neueren Völkern, gleichzeitig ihre Staatsgeſetze am freieſten gemacht, und ſich dagegen in ihren bürgerlichen Geſetzen, am häufigſten der Freiheitsberaubung bedient haben.

Seit ungefähr zehn Jahren iſt dieſe drückende Geſetzgebung in Amerika, der Gegenſtand vielfacher Angriffe geweſen, und mehrere Staaten der Vereinigung, haben dieſelbe bereits gemildert oder abgeſchafft. So

---

1) Dieſe Beſchäftigung der Armen mit dem Landbaue, iſt indeß nicht ſo zu verſtehen, als ob man in Amerika etwa die niederländiſchen Armen-Anſiedelungen nachgeahmt hätte.

iſt in den Staaten Kentucky, Ohio und Neuyork, die Schuldgefangenſchaft in allen Fällen abgeſchafft worden, wo der Schuldner nicht böswillig iſt. In mehreren anderen Staaten ſind die Weiber von derſelben ausgenommen worden, und wieder in anderen, wie Neu=Hampſhire und Maryland, hat man den Betrag, unter welchem ein Schuldner nicht feſtgeſetzt werden darf, ziemlich hoch geſtellt.

In den meiſten Staaten beſteht indeß das alte Geſetz, noch in ſeiner vollen Kraft. So findet man in Philadelphia eine große Menge Schuldgefangener, deren Schuld nicht mehr als einen Dollar (1 Thaler 13 Sgr.) betrug. Ja im Jahre 1830 hat man dort einen Menſchen, wegen einer Schuld von 19 Cents (8 Sgr.) verhaftet, und er iſt neun Tage im Gefängniſſe geblieben, und nicht eher herausgekommen, als bis er auſſer der urſprünglichen Schuld, noch etwas über zwei Thaler Unkoſten bezahlte. Ein ſolches Geſetz dient nicht zum Schutze der Gläubiger, ſondern nur dazu, Gewaltthätigkeit und Rachgier Einzelner zu befriedigen.

Man glaubt, daß die Anzahl der Schuldgefangenen in Pennſylvanien, ſich jährlich auf 7000 Köpfe belaufe. Rechnen wir dieſe zu den wegen Verbrechen oder Vergehen Verurtheilten, welche wir für das Jahr 1830 auf 2074 geſchätzt haben, ſo finden wir, daß in dieſem Staate jährlich ein Menſch auf hundert und vier und vierzig Einwohner, ins Gefängniß wandert. (Fifth and Sixth Annual Report of the Prison Discipline Society, Boston.)

VII.

Gefangenſchaft der Zeugen.

Wenn ein Zeuge in den Vereinigten Staaten keine Bürgſchaft leiſten kann, daß er bei der nächſten Gerichtsſitzung ſeine Ausſage für oder gegen den Angeklagten ablegen wird, ſetzt man ihn ins Gefängniß, in welchem er mit den Verurtheilten und Angeklagten vermengt bleibt, bis endlich die Proceßſtücke vollſtändig da, und die Aſſiſen im Stande ſind ihn abzuhören.

Man erzählte uns in Philadelphia die Geſchichte zweier jungen Irländerinnen, welche, da ſie erſt zu kurze Zeit im Lande, und zu arm waren um Bürgſchaft aufzubringen, auf dieſe Weiſe ein ganzes Jahr lang in Verhaft blieben, in beſtändiger Erwartung, daß das Gericht ihre Ausſage annehmen würde. Eben ſo wurde ein fremder Kaufmann in einem Wirthshauſe in Baltimore beſtohlen. Er klagte, wurde aber, da der Dieb ihm nichts gelaſſen hatte um Bürgſchaft zu leiſten, ver=

haftet. So zwang man ihn, um denjenigen zu entdecken, der ihm einen Theil ſeines Vermögens geſtohlen hatte, ſein Recht im Gefängniſſe zu erwarten, und Angelegenheiten fahren zu laſſen, die ihn dringend nach dem weſtlichen Gebiete riefen. Dies ſind Beiſpiele, welche wir unter tauſend anderen anführen.

Man beklagt ſich oft in Europa über die läſtigen Verpflichtungen, welche die Geſetze zuweilen dem Armen auferlegen, und über die Hinderniſſe, welche ihm entgegen treten, wenn er ſein Recht geltend machen will. In Amerika iſt die Lage des Armen noch härter, und er muß, wenn ihn der Zufall zum Zeugen eines Verbrechens macht, geſchwind die Augen abwenden, ja wenn er ſelbſt deſſen Opfer iſt, eilig fliehen, damit nicht die Rechtspflege es übernehme ihn zu rächen.

So widernatürlich auch eine ſolche Geſetzgebung ſcheint, ſo hat doch die Gewohnheit die Gemüther ſo damit vertraut gemacht, daß unſere Bemerkungen hierüber, nur von ſehr wenigen einſichtsvollen Leuten begriffen wurden. Die große Mehrzahl der Rechtsverſtändigen ſieht in einem ſolchen Gerichtsverfahren nichts, was in ihren Augen den Begriffen von Recht und Unrecht widerſpräche, ja ſelbſt nicht einmal den Grundſätzen der freien Verfaſſung, unter der ſie leben.

Die Amerikaner haben als Nachkommen der Engländer, alles zur Bequemlichkeit des Reichen vorhergeſehen, aber faſt nichts zur Sicherung des Armen. In dem nähmlichen Lande, wo der Kläger ins Gefängniß geſetzt wird, bleibt der Dieb in Freiheit, wenn er Bürgſchaft anſchaffen kann. Nur in den Anklagen auf abſichtliche Ermordung, beſchützt das Geſetz die Angeſchuldigten nicht.

VIII.

Nüchternheits-Vereine.

In keinem Lande der Erde iſt die Neigung Vereine zu ſtiften, mehr benutzt worden, als in Amerika. Durch die Vereine iſt es gelungen, in einem Lande, wo die Gleichheit der Glücksgüter herrſcht, unermeſſliche Geldſummen zuſammen zu bringen, und durch dieſelben die größte Thätigkeit des Handels und Gewerbfleiſſes zu erhalten, welche es giebt. Durch die Vereine gelingt es bei öffentlichen Angelegenheiten der Minderzahl, die Unterdrückung der Mehrzahl im Zaume zu halten, in der öffentlichen Meinung allmälig Fuß zu faſſen, und ihrerſeits wiederum zu herrſchen. Man vereinigt ſich in Amerika zu Zwecken des Vergnügens, der Wiſſenſchaft, und der Religion. Dieſer Stützpunkt den die Vereinigung, der Schwäche der Einzelnen bietet, iſt ſo anerkannt, daß viele

Menſchen am Ende auf den Gedanken gekommen ſind, ſich zu verbinden, um einen rein geiſtigen Feind zu bekämpfen, nähmlich eine Leidenſchaft, deren Wirkungen in den Vereinigten Staaten noch verderblicher als an allen anderen Orten ſind, die Unmäßigkeit.

Die Bewohner einer Gemeinde oder einer Grafſchaft, welche eine Nüchternheits-Geſellſchaft bilden wollen, verſammeln ſich an einem beſtimmten Orte, verpflichten ſich daſelbſt ſchriftlich untereinander, ſich jedes branntweinartigen Getränkes zu enthalten, und darüber zu wachen, daß ihre Untergebenen ſich derſelben gleichfalls enthalten. Alle welche ſich auf dieſe Weiſe verpflichtet haben, werden Mitglieder des neuen Vereins. Sie wählen Vorſteher, welche beauftragt ſind, neue Mitglieder aufzunehmen, und zu unterſuchen, wie groß der jährliche Verbrauch an Branntwein in der Gemeinde oder Grafſchaft, in deren Schooſſe ſich der Verein gebildet hat, wohl ſeyn mag. Sie ſuchen den Einfluß kennen zu lernen, den der Misbrauch des Branntweins auf die Sittlichkeit und das Glück der Einwohner ausübt, und bemühen ſich zu erfahren, welche Wirkung die Errichtung ihres Vereins bereits gehabt hat, oder erwarten läſſt. Das Ergebniß dieſer Unterſuchungen wird alle Jahr in einem Berichte mitgetheilt, der vor der Verſammlung der Mitglieder verleſen wird.

Gewöhnlich ſteht an der Spitze aller Vereine eines Staates ein Hauptverein, deſſen Geſchäft es iſt, die allenthalben erlangten Ergebniſſe zu unterſuchen, und bekannt zu machen.

Die einflußreichſten Männer haben ſich in Amerika beeilt, an dieſen Nüchternheits-Geſellſchaften Theil zu nehmen. Sie hofften, auf dieſe Weiſe die öffentliche Meinung mit ſich fortzureiſſen, die Eitelkeit der Sittlichkeit dienſtbar zu machen, und alſo die Gewohnheiten ihrer Landsleute umzukehren.

Bis wie weit jetzt dieſe Anſtrengungen gelungen ſeien, iſt unmöglich genau anzugeben; aber es läßt ſich nicht bezweifeln, daß durch dieſelben bereits ſehr viel Gutes geſtiftet iſt. Die Nüchternheits-Geſellſchaften des Staates Neuyork, zählen bereits mehr als hunderttauſend Mitglieder, und man hat Urſache zu glauben, daß der Verbrauch des Branntweins bereits um die Hälfte abgenommen habe. In Pennſylvanien iſt die Anzahl der Vereinsmitglieder nicht bekannt, aber man ſchätzt die jährliche Verbrauchsabnahme der gebrannten Waſſer, auf 500000 Gallonen (jede von vier Quart).

Im Jahre 1831 verhielt ſich die Anzahl der Nüchternheits-Vereine in den verſchiedenen Staaten, bereits auf folgende Weiſe.

Maine	140
Neu-Hampſhire . . .	196
Vermont	131
Maſſachuſetts	209
Uebertrag .	676

Uebertrag .	676
Connecticut . . .	202
Rhode-Island . .	20
Neuyork	727
Neu-Jerſey . . .	61
Pennſylvanien . .	124
Delaware	5
Maryland	38
Columbia	10
Virginien	13
Nord-Carolina . .	31
Süd-Carolina . .	16
Georgien	60
Florida	1
Alabama	10
Miſſiſſippi	19
Louiſiana	3
Tenneſſee	15
Kentucky	23
Ohio	104
Indiana	25
Illinois	12
Miſſouri	4
Michigan	13
In Allem .	2212.

Die Zahl der Mitglieder dieſer zwei Tauſend zwei Hundert und zwölf Vereine, belief ſich auf zweimal Hundert und Siebzig Tauſend. Hierbei iſt aber wohl zu bemerken, daß hier nur von denjenigen Vereinen die Rede iſt, welche Berichte über ihre Thätigkeit herausgegeben haben. Man glaubt aber, daß die Zahl der Nüchternheits-Vereine in den Vereinigten Staaten, ſich auf drei Tauſend belaufe. (Reports of the Temperance-Societies of the States of New-York and Pennsylvania 1831, 8. Letter to the Mechanics of Boston) (D D).

IX.

Unterſuchung des Philadelphiaſchen Beſſerungshauſes [1]).

28 — Der Sträfling kann leſen und ſchreiben, und iſt wegen Mordes verurtheilt worden. Er ſagt, ſeine Geſundheit ſei, obgleich ſie nicht

1) Niemand auſſer den Beaufſichtigern, den Wärtern und dem Geiſtlichen, darf die Sträflinge während ihrer Gefangenſchaft im neuen

ſchlecht iſt, doch minder gut als wie er noch in Freiheit war. Er läugnet feſt, das Verbrechen begangen zu haben, wegen deſſen er verurtheilt wurde, geſteht aber frei ein, daß er ein Trinker, unruhig und gottlos geweſen ſei. Jetzt ſei, wie er hinzufügt, ſein Gemüth umgeändert; er findet in der Einſamkeit eine Art von Vergnügen, und wird nur von dem Verlangen gepeinigt, die Seinigen wiederzuſehen, und ſeinen Kindern eine ſittliche und chriſtliche Erziehung zu geben, an die er vorher nie gedacht hatte.

Frage. Glauben Sie, das Sie hier ohne zu arbeiten, leben können? Antwort. Die Arbeit ſcheint mir zum Daſein unumgänglich, und ich glaube, daß ich ohne ſelbige ſterben würde.

Frage. Sehen Sie zuweilen die Gefangenwärter? Antwort. Ungefähr ſechsmal täglich.

Frage. Iſt es ein Troſt für Sie, wenn Sie ſie ſehen? Antwort. Ja mein Herr, wir ſehen ihr Geſicht mit einer Art Freude. In dieſem Sommer kam eine Grille in meinen Hof, und dies kam mir wie eine Art Geſellſchaft vor. Wenn ein Schmetterling oder irgend ein anderes Thier in meine Zelle kommt, thue ich ihm niemals etwas zu Leide.

36. — Der Sträfling hat ſchon einmal im alten Beſſerungshauſe in Philadelphia eine Strafe erduldet, zieht aber, wie er ſagt, den Aufenthalt im neuen Beſſerungshauſe jenem vor. Seine Geſundheit iſt ſehr gut, und die Einſamkeit ſcheint ihm nicht unerträglich. Als wir ihn fragten, ob er genöthigt ſei zu arbeiten, verneinte er dies. Die Arbeit muß aber, ſetzte er hinzu, hier als eine große Wohlthat angeſehen werden. Der Sonntag iſt der Tag in der Woche, deſſen Länge unendlich ſcheint, weil an ihm die Arbeit unterſagt iſt.

Frage. Worin beſteht nach Ihrer Meinung der Hauptvorzug der neuen Art von Gefangenſchaft, der Sie unterliegen? — Antwort. Hier kennt der Sträfling keinen ſeiner Gefährten, und wird von ihnen nicht gekannt. Als ich aus dem alten Beſſerungshauſe entlaſſen wurde, war es ein Gefängnißfreund, der mich zur Begehung eines neuen Diebſtahls verleitete.

Frage. Iſt die Nahrung welche man Ihnen giebt, hinreichend? — Antwort. Ja, mein Herr.

Philadelphiaſchen Beſſerungshauſe beſuchen. Die dortigen Behörden hatten die Gewogenheit, zu unſren Gunſten von dieſem Geſetze eine Ausnahme zu machen. Wir wurden in alle Zellen der Reihe nach gelaſſen, und blieben dort allein mit den Sträflingen. Wir legen jetzt das Ergebniß dieſer Unterredungen dem Leſer vor. Die Ziffer welche vor jeder Abhörung ſteht, zeigt der wie vielte Aufgenommene der jedesmal befragte Sträfling, in der Anſtalt geweſen iſt. Bei einigen haben wir, wie die Folge zeigen wird, vergeſſen, dieſe Ziffer des Verzeichniſſes anzumerken.

Frage. Glauben Sie, daß das an Ihre Zelle ſtoßende Höfchen zu Ihrer Geſundheit nothwendig ſei? — Antwort. Ich bin überzeugt, daß daſſelbe unentbehrlich iſt.

41 — Dieſer Sträfling iſt ein junger Menſch, der geſteht, daß er ein Verbrecher ſei. Während unſerer ganzen Unterredung weinte er, vornähmlich als man mit ihm von den Seinigen ſprach. Es iſt ein Glück, ſagte er, daß mich niemand hier ſieht. Er hofft daher noch ohne Schande in die Welt zurückkehren zu können, und nicht gemieden zu werden.

Frage. Finden Sie die Einſamkeit ſchwer zu ertragen? — Antwort. Es iſt die furchtbarſte Strafe, welche man erſinnen kann.

Frage. Aber Ihre Geſundheit leidet ja nicht dadurch? — Antwort. Nein, ſie iſt ſehr gut, aber das Gemüth iſt ſehr krank.

Frage. An was denken ſie am häufigſten? — Antwort. An die Religion. Religiöſe Gedanken ſind mein größter Troſt.

Frage. Sehen Sie zuweilen einen Geiſtlichen? — Antwort. Ja, alle Sonntage.

Frage. Macht es Ihnen Vergnügen mit ihm zu ſprechen? — Antwort. Es iſt ein großes Glück ſich mit ihm unterhalten zu können. Letzten Sonntag waren wir eine Stunde beiſammen, und er hat mir verſprochen, mir morgen Nachrichten von meinem Vater und meiner Mutter zu bringen. Ich hoffe, daß ſie leben; ſeit dem Jahre, daß ich hier bin, habe ich nicht von ihnen reden gehört.

Frage. Betrachten Sie die Arbeit als eine Erleichterung der Einſamkeit? — Antwort. Man könnte hier ohne Arbeit nicht leben. Ich verſichere Ihnen, der Sonntag iſt ein ſehr langer Tag, um ihn hinzubringen.

Frage. Glauben Sie, daß es ohne Nachtheil für die Geſundheit der Gefangenen möglich wäre, das zu jeder Zelle gehörige Höfchen wegzunehmen? — Antwort. Ja, wenn man in der Zelle einen beſtändigen Luftzug anbrächte.

Frage. Welche Meinung haben Sie über die Nützlichkeit der Art der Gefangenſchaft, der Sie unterliegen? — Antwort. Wenn es eine giebt, welche die Menſchen dazu bringen kann in ſich ſelbſt zurückzugehen und ſich zu beſſern, ſo iſt es dieſe.

56 — Dieſer Sträfling war ſchon dreimal verurtheilt worden. Er iſt ſchwächlich, und war in den erſten Monathen ſeines Aufenthalts in der Anſtalt leidend, was er dem Mangel an Bewegung und an hinreichendem Luftzuge zuſchreibt. Er wurde auf ſein Verlangen ins Beſſerungshaus gebracht, und liebt, wie er ſagt, die Einſamkeit. Er will ſeine alten Kameraden aus dem Geſichte verliehren, und keine neuen haben, zeigt ſeine Bibel, und verſichert, daß er aus dieſem Buche den größten Troſt ſchöpft.

Frage. Sie ſcheinen hier recht gerne zu arbeiten, und haben mir

doch geſagt, daß in den andern Gefängniſſen wo Sie eingeſperrt waren, dem nicht ſo geweſen ſei. Woher kommt dieſer Unterſchied? — Antwort. Hier iſt die Arbeit ein Vergnügen, ſie uns zu rauben, wäre eine Erſchwerung unſerer Leiden. Indeß glaube ich, daß ich ſelbige ſchlimmſtenfalls entbehren könnte.

46. — Dieſer Sträfling iſt 52 Jahr alt. Er iſt wegen Einbruchs verurtheilt, und geſund. Die Einſamkeit ſcheint ihm eine ſehr harte Strafe, die Anweſenheit der Wärter ſogar ein Vergnügen, und er würde ſich ſehr glücklich ſchätzen, wenn der Geiſtliche ihn zuweilen beſuchte. Die Arbeit ſieht er als ſeinen größten Troſt an. Das Verbrechen, wegen deſſen er verurtheilt iſt, läugnet er begangen zu haben.

61. Dieſer Sträfling iſt wegen Pferdediebſtahls verurtheilt, und behauptet unſchuldig zu ſeyn. Er meint, niemand könne einſehen, wie ſchrecklich die beſtändige Einſamkeit ſei. Auf die Frage wie er es mache, um ſeine Zeit hinzubringen, antwortete er, er habe nur zwei Vergnügungen, Arbeit, und in der heiligen Schrift leſen. Die Bibel, ſagt er, ſei ſein größter Troſt. Dieſer Sträfling ſcheint von religiöſen Gedanken, ja ſelbſt Leidenſchaften, aufgeregt zu ſeyn. Seine Unterhaltung iſt lebhaft, und er kann nicht lange ſprechen ohne bewegt zu ſeyn, und die Thränen in den Augen zu haben. Eine Bemerkung, welche wir übrigens bei allen bis hieher geſehenen, gleichfalls gemacht haben. Er iſt ſeiner Herkunft nach ein Deutſcher, hat ſeinen Vater früh verlohren, wurde ſchlecht erzogen, iſt ſeit einem Jahr im Gefängniſſe, und geſund. Nach ſeiner Meinung iſt der Hof bei der Zelle, zur Erhaltung der Geſundheit der Gefangenen unumgänglich nöthig.

65. — Dieſer Sträfling iſt 30 Jahre alt, ohne Familie, wegen Fälſchung verurtheilt, ſeit ſieben Monathen im Gefängniſſe, und befindet ſich ſehr wohl. Er iſt wenig mittheilend, klagt über die Leiden der Einſamkeit, deren einzige Erleichterung die Arbeit ſei, und ſcheint wenig Religionsbegriffe zu haben.

32. — Ein zwanzigjähriger Schwarzer ohne alle Erziehung, und ohne Verwandte. Er iſt wegen Einbruchs verurtheilt, ſchon vierzehn Monathe in der Anſtalt, vollkommen geſund, und erklärt, Arbeit und Beſuche des Geiſtlichen ſeien die einzigen Vergnügungen, welche er kenne. Dieſer junge Menſch, der ſehr ſchwer von Begriff zu ſeyn ſcheint, kannte vor ſeinem Eintritte in das Gefängniß kaum die Buchſtaben, hat es aber durch ſeine Anſtrengungen ſo weit gebracht, daß er die Bibel geläufig lieſet.

20. — Dieſer Sträfling iſt wegen Ermordung ſeiner Frau verurtheilt, ſeit anderthalb Jahren in der Anſtalt, und vollkommen geſund. Er ſieht klug aus. Die Einſamkeit war ihm, wie er ſagt, in der erſten Zeit unerträglich, doch gewöhne man ſich allmälig daran. Die Arbeit wird ihm Zerſtreuung, und das Leſen der Bibel zum Vergnügen, wobei übrigens die Einſamkeit durch die täglichen Beſuche der Wärter erleichtert wird. Er hat in der Anſtalt weben gelernt. Der Gedankengang

dieſes Gefangenen iſt ernſt und religiös, eine Bemerkung, welche wir faſt bei allen von uns Beſuchten, Gelegenheit gehabt haben zu machen.

72. — Ein vier und zwanzigjähriger Schwarzer, der zum zweitenmal als Dieb verurtheilt iſt, und ſehr klug ſcheint.

Frage. Sie ſind im alten Beſſerungshauſe eingeſperrt geweſen, welchen Unterſchied finden Sie zwiſchen jenem und Ihrem jetzigen Gefängniſſe? — Die Gefangenen waren im alten Beſſerungshauſe viel weniger unglücklich als hier, weil ſie frei mit einander reden konnten.

Frage. Sie ſcheinen gern zu arbeiten, war dies auch im alten Beſſerungshauſe der Fall? — Antwort. Nein. Die Arbeit war dort eine Strafe, der man ſich auf jede mögliche Weiſe zu entziehen ſuchte, hier aber iſt ſie ein großer Troſt.

Frage. Leſen Sie zuweilen in der heiligen Schrift? — Antwort. Ja ſehr oft.

Frage. Geſchah dies auch im alten Beſſerungshauſe? — Antwort. Nein: ehe ich hieher kam, fand ich niemals Vergnügen in der Bibel zu leſen, und religiöſe Geſpräche zu hören.

Der Sträfling iſt ſeit ſechs Monathen in der Anſtalt, und ſehr geſund.

83. — Ein dreiſſigjähriger rückfälliger Sträfling. Im Baltimoreſchen Beſſerungshauſe wo er zuvor war, herrſchte ſehr ſtrenge Zucht, und eine ſehr große Arbeitsaufgabe. In dieſem Gefängniſſe iſt er erſt ſeit zwei Monathen, hat das Fieber gehabt, wovon er aber jetzt völlig geneſen iſt.

Frage. Sind Sie lieber hier im Gefängniſſe? — Antwort. Nein, ich möchte lieber nach Baltimore zurückkehren, weil dort keine Einſamkeit herrſcht.

64. — Ein ſechs und zwanzigjähriger Schwarzer, wegen Einbruchs verurtheilt, ſcheint von ſehr beſchränktem Verſtande, und hat in der Anſtalt wenig gelernt.

00. — Dieſer Sträfling wurde wegen Mordverſuchs verurtheilt, iſt 52 Jahre alt, und hat ſieben Kinder. Er ſcheint eine ſorgfältige Erziehung genoſſen zu haben. Vor ſeiner Verurtheilung war er im alten Beſſerungshauſe aufbewahrt. Er macht eine furchtbare Schilderung von den dort herrſchenden Laſtern, glaubt aber, daß die meiſten Sträflinge lieber dorthin als in's neue Beſſerungshaus zurückkehren würden; ſo groß iſt ihre Furcht vor der Einſamkeit. Auf die Frage, welches ſeine Anſicht von der Einrichtung der Gefangenſchaft ſei, die an ſeinem jetzigen Aufenthaltsorte eingeführt iſt, antwortete er, ſie müſſe nothwendig einen tiefen Eindruck auf das Gemüth der Sträflinge machen.

15. — Dieſer Sträfling iſt 28 Jahr alt, und wegen Todtſchlag verurtheilt worden. Er befindet ſich ſeit faſt zwei Jahren in der Anſtalt, ſeine Geſundheit iſt vortrefflich, und er hat in der Zelle weben ge-

gelernt. Die Einſamkeit ſcheint, wie er ſagt, im erſten Augenblicke unerträglich, aber ſpäter gewöhnt man ſich daran.

54. — Er iſt 35 Jahre alt, wegen Ermordung ſeiner Frau verurtheilt, ſeit einem Jahre in der Anſtalt, und befindet ſich vortrefflich. Die Betrachtungen, welche dieſer Mann über die Leiden der Einſamkeit anſtellt, beweiſen, wie ſehr er durch dieſelbe gelitten hat. Indeß fängt er an, ſich an die ihm auferlegte Lebensweiſe zu gewöhnen, und findet ſie nicht mehr ſo hart.

22. — Dieſer Sträfling iſt ein vier und dreiſſigjähriger Schwarzer, und ſchon einmal vorher wegen Diebſtahls verurtheilt worden. Seit anderthalb Jahren wohnt er im Beſſerungshauſe, und befindet ſich ziemlich wohl.

Frage. Finden Sie die Einrichtung des Gefängniſſes in welchem Sie ſich jetzt befinden, ſo ſtrenge als man behauptet? — Antwort. Nein. Dies hängt aber von der Gemüthsſtimmung des Gefangenen ab. Fühlt der Sträfling unwillig die einſame Gefangenſchaft, ſo verfällt er in Entrüſtung und Verzweiflung: ſieht er aber gleich den Vortheil ein, den er aus ſeiner Lage ziehen kann, ſo ſcheint ſie ihm nicht unerträglich.

Frage. Sie ſind ſchon in dem alten Beſſerungshauſe eingeſperrt geweſen? — Antwort. Ja, mein Herr, und ich kann mir keinen größeren Schlupfwinkel von Laſtern und Verbrechen denken. Ein kleiner Miſſethäter braucht dort nur einige Tage, um ein vollendeter Böſewicht zu werden.

Frage. Glauben Sie alſo, daß das neue Beſſerungshaus dem alten vorzuziehen ſei? — Antwort. Das iſt als wenn Sie mich fragen, ob die Sonne ſchöner ſei als der Mond.

68. — Dieſer Mann iſt drei und zwanzig Jahre alt, wegen Diebſtahls verurtheilt, ſeit ſechs Monathen in der Anſtalt, und befindet ſich ſehr gut. Er iſt kalt, und wenig mittheilend, wird nur lebhaft, wenn er von den Uebeln der Gefangenſchaft ſpricht, ergiebt ſich der Arbeit mit Wärme, und läſſt ſich ſelbſt durch die Gegenwart des Beſuchenden, nicht in derſelben ſtöhren.

85. — Iſt erſt ſeit zwei Monathen in der Anſtalt, und wegen Diebſtahls verurtheilt. Seine Geſundheit iſt gut, aber ſein Gemüth ſcheint in großer Unruhe zu ſeyn. Wenn man mit ihm von ſeiner Frau und ſeinem Kinde ſpricht, zerflieſſt er in Thränen. Kurz der durch das Gefängniß auf ihn hervorgebrachte Eindruck, ſcheint ſehr tief zu ſeyn.

67. — Der Sträfling iſt acht und dreiſſig Jahre alt, wegen Diebſtahls verurtheilt, ſeit acht Monathen in der Anſtalt, und geſund. Er hat dort das Schuſterhandwerk gelernt, und verfertigt in der Woche ſechs Paar Schuhe. Von Natur ſcheint er einen ernſten und nachdenklichen Sinn zu haben. Der Aufenthalt im Gefängniſſe, hat dieſe natürliche Neigung merkwürdig geſteigert. Seine Betrachtungen ſtammen aus einer

ſehr hohen Begriffsreihe. Er ſcheint mit philoſophiſchen und chriſtlichen Gedanken beſchäftigt zu ſeyn.

52. — Dieſer Sträfling iſt neun und dreiſſig Jahre alt, und rückfällig, ſeit faſt einem Jahre in der Anſtalt, und befindet ſich ſehr wohl. Zuerſt wurde er im alten Gefängniſſe aufbewahrt, welches wie er ſagt, ein ſchrecklicher Ort iſt, aus dem man nicht ehrlich herauskommen kann. Wäre ich gleich anfangs in einem Gefängniſſe wie dieſes geweſen, ſo würde ich nicht zum zweitenmale verurtheilt worden ſeyn.

Frage. Haben Sie ſich leicht an die Einſamkeit gewöhnt? — Antwort. Anfangs erſchien mir die Einſamkeit furchtbar, doch habe ich mich allmälig an dieſelbe gewöhnt, glaube aber, daß ich doch nicht leben könnte, ohne zu arbeiten. Ohne Arbeit ſchläft man nicht.

1. — Dies iſt der erſte Sträfling, der in dieſes Beſſerungshaus kam, wo er ſeit länger als zwei Jahren ſitzt. Er iſt ein Schwarzer und ſehr geſund, arbeitet mit großem Fleiſſe, und macht in der Woche zehn Paar Schuhe. Sein Gemüth ſcheint ſehr ruhig, und ſeine Neigungen gut. Er ſcheint ſeine Aufnahme in's Beſſerungshaus, als eine beſonders wohlthätige Fügung zu betrachten. Seine Gedanken ſind im Allgemeinen religiös. Er las uns die Parabel vom guten Hirten vor, deren Sinn er gefaſſt hatte, und die ihn, der einem herabgewürdigten und unterdrückten Geſchlechte angehörte, und immer nur Gleichgültigkeit oder Härte von den Menſchen erfahren hatte, lebhaft bewegte.

17. — Dieſer Sträfling iſt ein wegen Diebſtahls verurtheilter Mulatte. Er iſt ſeit zwanzig Monathen in der Anſtalt, und niemals krank geweſen. Wohlgeſinnte Menſchen haben ihn leſen gelehrt, und in der Anſtalt hat er das Schuſterhandwerk gelernt. Das Bedürfniß welches er empfand zu arbeiten, war ſo groß, daß er ſchon nach acht Tagen im Stande war, ein Paar plumpe Schuhe zu machen.

50. — Ein ſieben und dreiſſigjähriger rückfälliger Sträfling, ſeit zwanzig Monathen im Beſſerungshauſe, und äuſſerſt wohl. Er macht eine kräftige Schilderung von den Laſtern, welche in dem alten Gefängniſſe, wo er eingeſperrt geweſen war, herrſchten. Hätte man mich, ſagt er, bei meinem erſten Verbrechen hierher geſchickt, ſo würde ich kein zweites begangen haben; aber man kommt aus dem alten Gefängniſſe immer ſchlechter heraus, als man hineingekommen iſt. Hier allein kann man nachdenken, und in ſich ſelbſt zurückgehen.

Frage. Aber die Einrichtung dieſes Beſſerungshauſes iſt doch ſehr ſtreng? — Antwort. Ja, mein Herr, beſonders im Anfange. In den erſten beiden Monathen fehlte wenig daran, daß ich nicht in Verzweiflung verfiel, allmälig haben mich Leſen und Arbeiten getröſtet.

62. — Dieſer Sträfling iſt ein wohlerzogener zwei und dreiſſigjähriger Mann, und früher Arzt geweſen Seine Geſundheit iſt gut, und er klagt nicht über die ſächliche Einrichtung, der er unterworfen iſt.

Die einſame Gefangenſchaft ſcheint auf dieſen jungen Mann einen tie-

ſen Eindruck gemacht zu haben. Er ſpricht nur mit Grauen von der erſten Zeit ſeiner Gefangenſchaft, und das Andenken daran macht ihn weinen. Zwei Monathe lang war er, wie er ſagt, ganz in Verzweiflung, welcher Eindruck ſich aber mit der Zeit gemindert hat. Gegenwärtig hat er ſich in ſein Loos gefunden, ſo hart es auch iſt. Man hat ihm die Freiheit gelaſſen nicht zu arbeiten, aber Müſſiggang und Einſamkeit ſind etwas ſo ſchreckliches, daß er dennoch unaufhörlich arbeitet. Da er kein Handwerk konnte, beſchäftigt er ſich damit, das Leder für die Schuhe zuzuſchneiden. Sein größter Kummer iſt, daß er ſeine Angehörigen nicht ſehen kann. Er endigte die Unterredung mit den Worten, die einſame Gefangenſchaft iſt ſehr ſchwer zu tragen, aber ich ſehe ſie darum nicht weniger, als eine für die bürgerliche Geſellſchaft äuſſerſt nützliche Einrichtung an.

4. — Er iſt zwanzig Jahre alt, und hat ſchon im alten Gefängniſſe geſeſſen, deſſen verderbendem Einfluſſe er ſeinen Rückfall beimiſſt. Er ſagt: man iſt hier viel glücklicher, nicht gerade weil die Einrichtung dieſer Anſtalt ſanft iſt, da vielmehr die erſte hier zugebrachte Zeit ſchrecklich wird, ſo daß ich ſogar glaubte vor Verzweiflung zu ſterben, aber dennoch bin ich in den zwei Jahren die ich hier zubringe, niemals krank geweſen.

35. — Dieſer Sträfling iſt mehr als achtzig Jahre alt, und las, als wir in ſeine Zelle traten, in der Bibel.

73. — Dieſe Zelle wird ſeit ſieben Monathen von einer zwanzigjährigen rückfälligen Schwarzen eingenommen, die ſehr wohl iſt. Sie hält dieſes Beſſerungshaus für viel vorzüglicher als das alte Gefängniß.

Frage. Warum das? — Antwort. Weil es zum Nachdenken führt.

63. — Ein zwei und zwanzigjähriger, wegen Hurerei zu dreizehnmonathlicher Gefangenſchaft verurtheilter Sträfling. Er bewohnt ſeine Zelle ſeit neun Monathen, iſt ſehr geſund, ſcheint gute Geſinnungen zu haben, und wünſcht ſich Glück, daß er in's Beſſerungshaus gekommen iſt.

6. — Seit zwei Jahren im Gefängniſſe befindlich, kam er krank dorthin, und iſt daſelbſt geſund geworden.

69. — Ein dreiſſigjähriger, wegen Diebſtahls Verurtheilter. Er iſt ſeit fünf Monathen in der Anſtalt, ſcheint ſehr geſund, aber äuſſerſt niedergedrückten Geiſtes. Ich glaube nicht, äuſſert er, daß ich jemals lebendig hier wieder herauskomme. Die Einſamkeit iſt der Geſundheit des Menſchen nachtheilig, und ſie wird mich umbringen.

Frage. Worin beſtehen Ihre Tröſtungen? — Antwort. Ich habe nur zwei, die Arbeit, und das Leſen in meiner Bibel.

51. — Dieſer vier und vierzigjährige Sträfling, der ſeit zehn Monathen in dieſer Anſtalt, und äuſſerſt wohl iſt, war ſchon einmal verurtheilt, und bedauert ſehr, im alten Gefängniſſe eingeſperrt geweſen zu ſeyn. Hier allein, ſagte er, kann man nachdenken.

47. — Bereits ſeit einem Jahre in der Anſtalt, ſcheint er ſich ſehr

gut zu befinden. Seine Geſinnungen ſcheinen gut, aber man kann ſchwerlich großen Werth auf ſeine Reden ſetzen, weil er bald begnadigt zu werden hofft.

66. — Dieſer Sträfling iſt ein und zwanzig Jahre alt, ſeit acht Monathen dort, und befindet ſich ſehr wohl. Gegen die Gewohnheit, weigerte er ſich anfangs zu arbeiten, und es bedurfte einer langen Koſtverminderung, um ihn dazu zu bringen. Jetzt ſcheint er ganz unterwürfig, hat den Nutzen der Arbeit und der Einſamkeit wahrgenommen, und treibt ſie lebhaft. Er hat in kurzer Zeit das Schuſterhandwerk gelernt, und verfertigt jetzt wöchentlich acht bis neun Paar Schuhe.

00. — Ein vierzig Jahr alter Sträfling, verurtheilt wegen eines mit bewaffneter Hand auf der Landſtraße begangenen Diebſtahls. Er iſt ſeit einem Jahre in der Anſtalt, und ſehr geſund. Seine Geſchichte erzählt er mit folgenden Worten.

Ich war vierzehn bis funfzehn Jahre alt, als ich in Philadelphia ankam. Der Sohn eines armen Bauern im Weſten, wollte ich ſuchen, durch Arbeit in der großen Stadt mein Leben zu erhalten. Da ich an niemand empfohlen war, fand ich keine Arbeit, und war genöthigt aus Mangel an Obdach, gleich am erſten Tage auf dem Verdecke eines der Schiffe im Hafen zu ſchlafen. Dort entdeckte man mich am Morgen, der Polizeidiener verhaftete mich, und ich ward vom Bürgermeiſter verurtheilt, als Landſtreicher einen Monath im Gefängniſſe zu ſitzen. In dieſem Monathe, war ich mit Miſſethätern jedes Alters vermiſcht, büßte die ehrlichen Grundſätze ein, welche mir mein Vater eingeflößt hatte, und meine erſte Handlung beim Austritte aus dem Gefängniſſe war, mich mit mehreren jungen Verbrechern meines Alters zu verbinden, und ihnen bei verſchiedenen Diebſtählen behülflich zu ſeyn. Ich wurde verhaftet, gerichtet, und freigeſprochen. Von nun an glaubte ich mich vor der Gerechtigkeit ſicher, und beging im Vertrauen auf meine Gewandtheit, andere Verbrechen, welche mich von Neuem vor die Aſſiſen brachten. Diesmal wurde ich zu einer neunjährigen Gefangenſchaft im alten Beſſerungshauſe verurtheilt.

Frage. Hat dieſe Strafe Sie nicht die Nothwendigkeit gelehrt, ſich zu beſſern? — Antwort. Ja, mein Herr, aber nicht jenes Gefängniß hat mich die von mir begangenen Verbrechen bedauern gemacht. Ich geſtehe, daß ich niemals während meines Aufenthaltes daſelbſt, ſelbige bereut habe, noch auf den Gedanken der Reue gekommen bin. Aber ich nahm bald wahr, daß die nähmlichen Menſchen immer wieder dort hinkamen, und daß, ſo groß auch die Geſchicklichkeit, die Kraft oder der Muth der Diebe ſeyn mochte, ſie doch am Ende immer wieder von Neuem gefangen wurden. Dies führte mich mit Ernſt auf mich ſelbſt zurück, und ich faſſte den feſten Entſchluß, bei meiner Entlaſſung aus dem Gefängniſſe, auf immer eine ſo gefährliche Lebensweiſe zu verlaſſen. Nachdem dieſer Entſchluß gefaſſt worden war, wurde mein Betragen

beſſer, und ich erhielt nach ſiebenjähriger Gefangenſchaft meine Begnadigung.

Im Gefängniſſe hatte ich das Schneiderhandwerk gelernt, und fand bald Gelegenheit mich vortheilhaft zu ſetzen. Ich heurathete, und fing an, ziemlich leicht meinen Unterhalt zu erwerben. Philadelphia iſt aber voll von Leuten, welche ich im Gefängniſſe gekannt hatte, und ich zitterte unaufhörlich davor, von ihnen verrathen zu werden. Wirklich kamen eines Tages zwei meiner alten Stubengefährten zu meinem Meiſter, und verlangten mich zu ſprechen. Ich that im Anfange, als ob ich ſie nicht kenne, aber ſie nöthigten mich bald zu geſtehen, wer ich ſei. Darauf verlangten ſie von mir eine beträchtliche Summe zu borgen, und droheten mir auf meine Weigerung, meinem Meiſter meine Lebensgeſchichte zu enthüllen. Ich verſprach ihnen nun ſie zu befriedigen, und ſchlug ihnen vor, am andern Tage wieder zu kommen. Sobald ſie fort waren, ging ich aus, ſchiffte mich mit meiner Frau ein, verließ Philadelphia, und ging nach Baltimore. Dort fand ich leicht wieder ein Unterkommen, und lebte daſelbſt lange in guten Umſtänden, als mein Meiſter eines Tages von einem Philadelphiaſchen Polizeidiener einen Brief empfing, der ihm anzeigte, er habe unter ſeinen Arbeitern einen aus dem alten Gefängniſſe entlaſſenen. Ich weiß nicht, was dieſen Menſchen zu einem ſolchen Schritt bewogen haben konnte, wohl aber, daß ich es ihm verdanke hier zu ſeyn. Bald nachdem mein Meiſter den erwähnten Brief empfangen hatte, verabſchiedete er mich ſchimpflich. Ich lief zu allen andern Meiſtern in Baltimore, aber ſie waren ſchon benachrichtigt, und weigerten ſich mich anzunehmen. Da zwang mich die Noth, an der Eiſenbahn zu arbeiten, welche man damals zwiſchen Baltimore und dem Ohio anlegte. Der Kummer und die Mühſeeligkeiten einer ſolchen Lebensweiſe machten bald, daß ich ein heftiges Fieber bekam. Ich war lange krank, und gab mein geringes Vermögen aus. Kaum wieder beſſer, ließ ich mich nach Philadelphia bringen, wo ich das Fieber wieder bekam. Als ich anfing zu geneſen, und mich ohne alle Mittel, ohne Brodt für mich und die Meinigen ſah, und an alle Hinderniſſe dachte, die ſich mir bei einem ehrlichen Erwerbe in den Weg ſtellten, ſo wie an die ungerechten Verfolgungen, welche man mich erdulden ließ, verfiel ich in einen Zuſtand unausſprechlicher Erbitterung. Ich ſagte zu mir, nun, da man mich dazu zwingt, will ich wieder ein Dieb werden, und ich werde, wenn noch ein einziger Dollar in den Vereinigten Staaten iſt, ſelbſt wenn er in der Taſche des Präſidenten wäre, mich ſeiner bemächtigen. Ich rief meine Frau, befahl ihr alle uns nicht durchaus nöthigen Kleider zu verkaufen, und dafür eine Piſtole zu kaufen. Mit dieſer verſehen, begab ich mich, als ich noch zu ſchwach war um ohne Krücken zu gehen, in die Umgegend der Stadt, hielt den erſten Vorübergehenden an, und zwang ihn mir ſeine Brieftaſche zu geben. Am nähmlichen Abende wurde ich jedoch entdeckt, da der den ich beſtohlen hatte, mir von wei-

tem folgte, und weil man, da meine Schwäche mich genöthigt hatte in der Nähe zu verweilen, ſich leicht meiner bemächtigen konnte. Ich geſtand mein Verbrechen leicht ein, und man ſchickte mich hierher.

Frage. Was iſt Ihr gegenwärtiger Entſchluß für die Zukunft? — Antwort. Aufrichtig zu ſagen, ich kann mir das was ich gethan habe, weder vorwerfen, noch mich entſchlieſſen, das zu werden was man einen guten Chriſten nennt. Aber ich habe den Vorſatz gefaſſt, nicht mehr zu ſtehlen, und ich ſehe die Möglichkeit, daß mir dieſes gelingen wird. Wenn ich nach neun Jahren hier herauskommen werde, wird mich niemand mehr kennen, keiner wiſſen, daß ich im Gefängniſſe geweſen bin, und ich daſelbſt keine gefahrbringende Bekanntſchaft gemacht haben. Ich werde die Freiheit genieſſen, meinen Lebensunterhalt in Frieden zu erwerben. Dies iſt der große Vorzug, den ich bei dieſer Beſſerungsanſtalt finde, und der macht, daß ich trotz der Härte der hier waltenden Zucht, lieber hundertmal mich hier befinden will, als von Neuem in meinem früheren Gefängniſſe.

00. — Dieſer Sträfling iſt vierzig Jahre alt, erſt ſeit acht Tagen in der Anſtalt. Ich fand ihn im Evangelium leſend, er ſchien ruhig und faſt zufrieden, und ſagte mir, daß die Einſamkeit ihm in den erſten Tagen unerträglich geſchienen habe. Es war ihm nicht geſtattet zu leſen, oder zu arbeiten. Am vorhergehenden Tage hatte man ihm aber Bücher gebracht, und ſeitdem fühlte er, daß ſein Schickſal ganz umgeändert ſei. Er zeigte mir, daß er den Band mit den Evangeliſten ſchon faſt ganz durchgeleſen habe. Er ſtellte über dieſelben verſchiedene religiöſe und ſittliche Betrachtungen an, und begriff nicht, wie er nicht bereits früher auf den nähmlichen Gedanken gekommen ſei.

00. — Ein ſeit zwei Jahren in der Anſtalt befindlicher Sträfling, deſſen Strafzeit in wenigen Tagen abgelaufen war. Seine Geſundheit war vortrefflich, und auf ſeinem Geſichte ruhte ein Ausdruck der Hoffnung und der Freude, den man mit Vergnügen ſah. Er lobte die im Gefängniſſe erfahrene Behandlung auſſerordentlich, und verſicherte, ſich feſt entſchloſſen zu haben, in Zukunft nicht mehr zu ſündigen. Alles zeigt, daß die Abſichten dieſes jungen Menſchen wirklich gut ſind, und daß er ihnen nachleben wird. Er war wegen einer Gewaltthätigkeit verurtheilt worden, und ſein Betragen im Gefängniſſe, immer muſterhaft geweſen.

00 und 00. — Dieſe beiden Menſchen ſind wahnſinnig. Der Vorſteher der Anſtalt hat uns verſichert, daß ſie ſo hineingekommen ſeien. Ihre Narrheit gehört zu den ſehr ruhigen, und mitten in ihren unzuſammenhängenden Reden, nimmt man nichts wahr was geſtatten würde, der Gefangenſchaft die Krankheit beizumeſſen, von der ſie befallen ſind [1]).

1) In Amerika giebt es keine Irrenhäuſer, in denen die Wahnſinnigen unentgeldlich aufgenommen werden. Oft tritt daher in den

00. — Dieſer Sträfling iſt ſiebzig Jahr alt, im letzten Zeitraume der Lungenſchwindſucht, und denkt nur noch an's künftige Leben.

00. — Vor der Verurtheilung Arzt, hat er jetzt im Beſſerungshauſe, die Aufſicht über die Apotheke. Er ſpricht mit Einſicht, und redet von den verſchiedenen Arten der Einſperrung mit einer Geiſtesfreiheit, welche durch ſeine Lage um ſo auſſerordentlicher wird. Die Zucht des Beſſerungshauſes ſcheint ihm in Ganzen genommen, ſanft und beſſernd. Es iſt, wie er ſagt, für einen wohlerzogenen Menſchen doch beſſer, in gänzlicher Einſamkeit zu leben, als mit Elenden aller Art vermengt zu ſeyn. Bei Allen begünſtigt die Einſamkeit das Nachdenken, und iſt zur Beſſerung nützlich.

Frage. Haben Sie aber nicht wahrgenommen, daß die einſame Gefangenſchaft die Geſundheit beeinträchtige? Als Gefangener und als Arzt, müſſen Sie mehr als ein anderer im Stande ſeyn, dieſe Frage zu beantworten? — Antwort. Ich habe nicht wahrgenommen daß hier, Alles in Allem, mehr Krankheiten herrſchen als drauſſen. Ich glaube nicht, daß man ſich hier ſchlechter befindet.

00. — Dieſer Sträfling iſt fünf und funfzig Jahre alt, war vor ſeiner Verurtheilung wohlhabend, und Friedensrichter in ſeiner Grafſchaft. Er erleidet dieſe Strafe, weil er den Liebhaber ſeiner Frau umgebracht hat, und befindet ſich wohl.

Dieſer Sträfling, der franzöſiſch ſpricht, ſcheint mir von dem feſten Gedanken eingenommen zu ſeyn, daß er begnadigt werden wird. Wir ſind niemals im Stande geweſen, ihn von etwas Anderem reden zu machen als von ſeinem Proceſſe, und von den Urſachen, die ihn hierher gebracht haben. Er hat eine Denkſchrift an den Gouverneur abgefaſſt, welche wir uns theilweiſe vorleſen laſſen, und die Proceßſtücke mit ihm unterſuchen mußten. Er iſt zu einer langen Gefangenſchaft verurtheilt, fühlt daß er alt iſt, und lebt nur in der Hoffnung auf baldige Freiheit. Er ſchien uns an die Wirkſamkeit der Art von Gefangenſchaft, der er unterworfen war, zu glauben, findet ſie auſſerordentlich geeignet die Strafbaren zu beſſern, unter welche er ſich aber durchaus nicht zählt.

00. — Ein zwanzigjähriger Engländer, der erſt ſeit kurzer Zeit in Amerika, und wegen Fälſchung verurtheilt iſt. Er ſcheint verſtändig, ſanft und gefaſſt, befindet ſich wohl, und ſeine Geſinnungen ſcheinen für die Zukunft Gutes zu verſprechen.

00. — Auch ein zwanzigjähriger Engländer, der aber aufgeregt, und durch die Strafe nicht gebändigt zu ſeyn ſcheint. Er iſt geſund, ſcheint ſich durch Beſuche beläſtigt zu fühlen, hört nicht auf zu arbeiten um

---

Vereinigten Staaten wie in Frankreich der Fall ein, daß ein Geiſteskranker zur Gefangenſchaft verurtheilt wird, damit ſeine Familie berechtigt werde, ihn auf Koſten des Staates aufbewahren zu laſſen.

zu ſprechen, und antwortet kaum auf die an ihn gerichteten Fragen. Er zeigt keine Reue, und ſcheint ſich durchaus nicht mit religiöſen Gedanken zu beſchäftigen.

00. — Ein acht und dreiſſigjähriger, erſt ſeit drei Wochen in der Anſtalt befindlicher Sträfling. Er iſt auch noch in einem Zuſtande wahrer Verzweiflung, und ſagt, die Einſamkeit wird mich umbringen, ich werde niemals die Strafe bis zu Ende ertragen können, welche über mich verhängt iſt. Ich werde ſterben, ehe ich wieder in Freiheit komme. Dieſer arme Menſch ſchluchzte wenn er von ſeiner Frau und ſeinen Kindern ſprach, welche er nicht wieder zu ſehen glaubte. Als wir ſeine Zelle betraten, fanden wir ihn arbeitend, und zugleich weinend.

Frage. Finden Sie nicht wenigſtens einen Troſt in Ihrer Arbeit? — Antwort. Ja, mein Herr, die Einſamkeit ohne Arbeit iſt noch tauſendmal ſchrecklicher, aber die Arbeit hindert nicht nachzudenken, und ſehr unglücklich zu ſeyn. Das Gemüth iſt hier, wie ich Ihnen verſichern kann, äuſſerſt krank

00. — Dieſer Sträfling iſt fünf und zwanzig Jahre alt, und gehört zu ſehr wohlhabenden Leuten. Er iſt ſeit einem Jahre in der Anſtalt und geſund, wurde wegen falſcher Bankerotterklärung verurtheilt, und ſpricht mit Leichtigkeit und Wärme. Er bezeugte ein groſſes Vergnügen uns zu ſehen, und man nimmt bald wahr, daß die Einſamkeit für ihn eine furchtbare Quaal iſt. Das Bedürfniß geiſtigen Verkehrs mit Seinesgleichen, ſcheint ihn noch viel lebhafter zu beſchäftigen als diejenigen ſeiner Mitgefährten, welche eine minder ſorgfältige Erziehung erfahren haben. Er erzählte uns gleich ſeine Geſchichte, ſpricht von ſeinem Verbrechen, von ſeinem Standpunkte in der Welt, ſeinen Freunden, und hauptſächlich ſeinen Verwandten. Die Empfindungen für die Familie, ſcheinen bei ihnen auſſerordentlich entwickelt zu ſeyn; er kann an ſeine Verwandten nicht denken, ohne in Thränen zu zerflieſſen, und zieht unter ſeinem Bette einige Briefe hervor, welche ſeine Angehörigen ihm haben zukommen laſſen. Die Briefe beſtehen, in Folge ihres vielfachen Leſens, faſt aus Fetzen. Er lieſt ſie noch immer von Neuem, ſpricht über dieſelben, und wird durch die geringſten Ausdrücke von Theilnahme welche ſie enthalten, tief gerührt.

Frage. Ich ſehe daß die Strafe welche Sie leiden, Ihnen äuſſerſt hart zu ſeyn ſcheint. Halten Sie dieſelbe mindeſtens für beſſernd? — Antwort. Ja, mein Herr, ich glaube, daß dieſe Art von Gefangenſchaft im Ganzen genommen, noch beſſer als eine andere iſt. Es ſcheint mir noch peinlicher, mich mit Elenden jeder Art vermengt zu ſehen, als hier allein zu leben. Uebrigens iſt es unmöglich, daß eine ſolche Strafe nicht ſehr zum Nachdenken bringe.

Frage. Glauben Sie aber nicht, daß ihr Einfluß auf die Vernunft nachtheilig wirken könne? — Antwort. Ich glaube, daß die von Ihnen angegebene Gefahr zuweilen Statt finden muß. Was mich betrifft, ſo

entſinne ich mich, daß ich in den erſten Monathen meiner Einſamkeit, oft von ſeltſamen Geſichten heimgeſucht wurde. Mehrere Nächte nach einander glaubte ich unter andern, einen Adler ſich über den Fuß meines Bettes neigen zu ſehen. Jetzt arbeite ich indeß, und bin an die von mir geführte Lebensweiſe gewöhnt, weshalb mich ſolche Gedanken nicht mehr quälen.

X.

Unterredung mit Herrn Lynds.

— — — — — Ich habe, ſagte er, zehn Jahre meines Lebens mit der Verwaltung von Gefängniſſen zugebracht, und war lange Zeit Zeuge der Misbräuche der alten Einrichtung, welche ſehr groß waren. Die Gefängniſſe waren damals ſehr koſtbar, und die Gefangenen verlohren dort ihre Sittlichkeit ganz. Ich glaube, daß dieſer Zuſtand der Dinge damit geendet haben würde, uns zu den barbariſchen Vorſchriften unſerer alten Geſetzbücher zurückzuführen. Wenigſtens fingen die Meiſten an, ihre menſchenfreundlichen Anſichten aufzugeben, da die Erfahrung deren Anwendung als unmöglich zu erweiſen ſchien. Unter dieſen Umſtänden übernahm ich es, die Anſtalt in Auburn zu verbeſſern. Ich fand dabei anfangs große Hinderniſſe, abſeiten der geſetzgebenden Gewalt, und ſelbſt der öffentlichen Meinung, zu überwinden. Man ſchrie ſehr über Tyrannei, und es bedurfte nichts geringeres als des Erfolges, um mich zu rechtfertigen.

Frage. Glauben Sie, daß die durch Sie eingeführte Art der Zucht, auch anderswo als in Amerika gelingen könne?

Antwort. Ich bin überzeugt, daß ſie allenthalben gelingen wird, wo man den von mir eingeſchlagenen Gang befolgt. So weit ich darüber zu urtheilen vermag, glaube ich ſogar, daß derſelbe in Frankreich eher gelingen wird als unter uns. Man ſagt, daß die Gefängniſſe in Frankreich, unter der unmittelbaren Leitung der Regierung ſtehen, welche ihren Beamten eine feſte und dauerhafte Stütze gewähren kann: hier aber ſind wir die Sklaven einer unaufhörlich wechſelnden öffentlichen Meinung. Nach meiner Anſicht muß aber ein Gefängnißvorſteher, vor Allem wenn er Neuerungen einführt, mit einer unbeſchränkten und geſicherten Gewalt bekleidet ſeyn. Hierauf kann man in einem demokratiſchen Freiſtaate, wie der unſrige iſt, unmöglich rechnen. Bei uns muß er gleichzeitig daran arbeiten, die öffentliche Gunſt zu feſſeln, und ſein Unternehmen zu Ende zu bringen, was zwei, oft unvereinbare Dinge ſind. Mein Grundſatz iſt beſtändig geweſen, es ſei für

die Verbeſſerung eines Gefängniſſes vortheilhaft, gleichzeitig in dem nähmlichen Menſchen, die ganze Gewalt und die ganze Verantwortlichkeit zu vereinigen. Als die Beaufſichtiger mich bewegen wollten, in ihre Anſichten einzugehen, ſagte ich zu ihnen, Sie haben die volle Macht mich fortzuſchicken, ich hänge von ihnen ab, aber ſo lange Sie mich behalten, werde ich den von mir erdachten Plan befolgen: es ſteht jetzt bei Ihnen, zu wählen.

Frage. Wir hörten Amerikaner ſagen, was wir ſelbſt geneigt ſind zu glauben, daß der Erfolg des Beſſerungsſyſtems in den Vereinigten Staaten, theilweiſe der Gewohnheit zugeſchrieben werden muß, welche das Volk bei Ihnen erlangt hat, pünktlich dem Geſetze zu gehorchen.

Antwort. Das glaube ich nicht. In Singſing beſteht der vierte Theil der Sträflinge aus Nichtamerikanern, und ich habe ſie alle, eben ſo gut wie die Amerikaner aus den Vereinigten Staaten, zur Zucht gewöhnt. Am ſchwierigſten waren die ſpaniſchen Südamerikaner zu bändigen, ein Geſchlecht welches mehr vom wilden Thiere und vom Wilden, als vom geſitteten Menſchen hat. Am leichteſten waren die Franzoſen zu leiten, und unterwarfen ſich am ſchnellſten und bereitwilligſten ihrem Schickſale, wenn ſie es für unvermeidlich hielten. Hätte ich die Wahl, ſo würde ich lieber ein franzöſiſches als ein amerikaniſches Gefängniß leiten.

Frage Worin beſteht denn das Geheimniß jener ſo mächtigen Zucht, welche Sie in Singſing eingeführt haben, und deren Wirkung wir noch bewunderten?

Antwort. Es würde mir ſehr ſchwer werden, es Ihnen zu ſagen. Sie iſt das Ergebniß einer Reihe täglicher Bemühungen und Sorgen, von denen man Zeuge ſeyn müßte. Es laſſen ſich nur die allgemeinen Vorſchriften dafür angeben. Worauf es ankommt, iſt die Erhaltung der Arbeit und des beſtändigen Stillſchweigens, um aber dahin zu gelangen, muß man unaufhörlich die Aufſeher ſo wie die Sträflinge bewachen, und gleichzeitig gerecht und unerbittlich ſeyn.

Frage. Glauben Sie, daß man Leibesſtrafen entbehren kann?

Antwort. Ich bin vom Gegentheile überzeugt. Ich betrachte die Peitſchenſtrafe als die wirkſamſte, und gleichzeitig menſchlichſte, welche es giebt, ſie ſchadet der Geſundheit niemals, und nöthigt die Sträflinge, ein in jeder Hinſicht heilſames Leben zu führen. Die einſame Haft iſt dagegen oft machtlos, und immer gefährlich. Ich habe in meinem Leben viele Gefangene gefunden, welche es unmöglich war, auf dieſe Weiſe zu bändigen, und die nur aus dem Kerker kamen, um in die Krankenabtheilung gebracht zu werden. Ich halte es nicht für möglich, ein großes Gefängniß ohne Beihülfe der Peitſche zu leiten. Nur Diejenigen, welche die menſchliche Natur aus Büchern kennen gelernt haben, können das Gegentheil ſagen.

Frage. Glauben Sie nicht, daß man in Singſing eine Unvorſichtigkeit begeht, indem man die Gefangenen im Freien arbeiten läſſt?

Antwort. Was mich betrifft, ſo möchte ich lieber ein Gefängniß leiten, in welchem eine ſolche Einrichtung Statt findet, als eins mit einer verſchiedenen. In einem feſt verſchloſſenen Gefängniſſe iſt es unmöglich, von den Aufſehern die gleiche Achtſamkeit und unaufhörliche Sorgfalt zu erlangen (P P.). Uebrigens kann man, ſobald man einmal dahin gelangt iſt, die Sträflinge vollſtändig dem Joch der Zucht zu unterwerfen, ſie ohne Gefahr zu denjenigen Arbeiten gebrauchen, welche man für die nützlichſten hält, und an den Orten, die man dazu auswählt. So vermag der Staat, wenn er einmal die Gefängnißzucht verbeſſert hat, ſeine Sträflinge auf tauſendfache Weiſe nützlich zu verwenden.

Frage. Halten Sie es für durchaus unmöglich, in einem Gefängniſſe wo keine Zelleneinrichtung herrſcht, eine gute Zucht einzuführen?

Antwort. Ich glaube, daß man in einem ſolchen Gefängniſſe eine große Ordnung einführen, und die Arbeit einträglich machen könnte, aber man würde auſſer Stande ſeyn zu hindern, daß ſich dort eine Menge von Misbräuchen einſchlichen, deren Folgen ſehr wichtig ſind.

Frage. Glauben Sie, daß man in einem alten Gefängniſſe, Zellen einrichten könnte?

Antwort. Dies hängt ganz von der Oertlichkeit ab. Ich zweifle nicht, daß man in vielen alten Gefängniſſen, die Zelleneinrichtung ohne große Schwierigkeit einführen könnte. Es iſt immer leicht und wohlfeil, hölzerne Zellen einzurichten, aber ſie haben die Unbequemlichkeit, einen üblen Geruch zu behalten, und in der Folge zuweilen ungeſund zu werden (Q Q.).

Frage. Glauben Sie an eine endliche Beſſerung ſehr vieler Verbrecher?

Antwort. Wir müſſen uns verſtehen. Ich glaube nicht an eine gänzliche Beſſerung, auſſer bei jungen Verbrechern. Nichts iſt nach meiner Meinung ſeltner, als einen Verbrecher von reifem Alter zu ſehen, aus dem ein religiöſer und tugendhafter Menſch wird. Ich glaube nicht an die Heiligkeit derjenigen, welche aus den Gefängniſſen herauskommen, und ich glaube auch nicht, daß der Beirath des Geiſtlichen, oder das Nachdenken des Gefangenen, jemals einen guten Chriſten aus ihm machen wird. Wohl aber iſt meine Meinung, daß ſehr viele alte Verbrecher nicht rückfällig, und ſogar nützliche Bürger werden, weil ſie im Gefängniſſe ein Gewerbe erlernt, und dort die beſtändige Gewohnheit der Arbeit erlangt haben. Dies iſt die einzige Beſſerung, welche ich jemals hervorzubringen hoffte, und ich glaube, daß der Staat keine andere fordern kann.

Frage. Was glauben Sie, kann aus dem Betragen des Sträflings im Gefängniſſe, für ſeine künftige Beſſerung geſchloſſen werden?

Antwort. Nichts. Sollte ich etwas vorherſagen, ſo würde ich ſo-

gar ausſprechen, der ſich im Gefängniſſe gut betragende Sträfling, werde nach der Entlaſſung wahrſcheinlich zu ſeinen alten Gewohnheiten zurückkehren. Ich habe immer wahrgenommen, daß die ſchlechteſten Kerle, vortreffliche Sträflinge gaben. Im Allgemeinen beſitzen ſie mehr Geſchicklichkeit und Einſicht als die übrigen, und nehmen ſchneller und durchdringender wahr, daß die einzige Art, ihr Schickſal minder unerträglich zu machen, darin beſteht, daß ſie die ſchmerzhaften und wiederhohlten Züchtigungen vermeiden, welche die unausbleibliche Folge des Ungehorſams ſeyn würden. Sie führen ſich daher gut auf, ohne beſſer zu ſeyn. Die Frucht dieſer Betrachtung iſt, daß man den Sträfling niemals, allein wegen ſeiner Aufführung im Gefängniſſe, begnadigen ſoll. Man gelangt auf dieſem Wege nur dazu, Heuchler zu bilden.

Frage. Die von Ihnen beſtrittene Einrichtung, iſt aber doch die aller Theoretiker?

Antwort. Sie irren ſich hierin, wie in vielen andern Dingen, weil ſie Diejenigen von denen ſie reden, nur wenig kennen. Erhielte z. B. Hr. Livingſton den Auftrag, ſeine Lehren über das Beſſerungsverfahren an Menſchen zu verſuchen, welche eben ſo wie er in einem Stande gebohren ſind, wo der Geiſt ſehr ausgebildet, und die ſittliche Empfänglichkeit ſehr erregt iſt, ſo glaube ich gern, daß er vortreffliche Ergebniſſe erlangen würde. Dagegen ſind aber die Gefängniſſe mit rohen Weſen angefüllt, welche gar keine Erziehung erhalten haben, und nur mühſam Begriffe, ja ſelbſt ſinnliche Empfindungen auffaſſen. Dies iſt grade was er beſtändig vergiſſt.

Frage. Was halten Sie von der Einführung von Unternehmern?

Antwort. Ich glaube, daß es ſehr nützlich ſei, die Arbeit der Sträflinge an Unternehmer auszuthun, vorausgeſetzt, daß der Vorſteher der Anſtalt, immer Herr über ſie und ihre Zeit bleibt. Als ich an der Spitze des Beſſerungshauſes in Auburn ſtand, hatte ich mit den verſchiedenen Unternehmern Verträge geſchloſſen, in denen ihnen ſogar der Eintritt in die Anſtalt unterſagt war. Ihre Anweſenheit in den Werkſtätten, kann nur nachtheilig für die Zucht werden.

Frage. In Frankreich iſt aber der Arbeitslohn des Sträflings ſehr gering.

Antwort. Er würde ſteigen, ſo wie die Zucht beſſer würde; das hat uns die Erfahrung gelehrt. Ehemals koſteten die Gefängniſſe dem Staate Neuyork ſehr viel, jetzt aber bringen ſie ihm noch etwas ein. Ein gehörig in Zucht gehaltener Sträfling arbeitet mehr, er macht es beſſer, und verdirbt nicht den ihm anvertrauten rohen Arbeitsſtoff, wie es wohl zuweilen in den alten Gefängniſſen geſchah.

Frage. Welche Eigenſchaft, ſcheint Ihnen die wünſchenswertheſte bei einem Gefängnißvorſteher?

Antwort. Die praktiſche Kunſt Menſchen zu leiten. Er muß vor Allem, ſo wie ich es immer war, feſt überzeugt ſeyn, daß ein ſchlechter

Menſch, beſtändig ein Feiger iſt. Dieſe Ueberzeugung, welche er allen unter ihm ſtehenden recht bald mittheilen muß, wird ihm ein unwiderſtehliches Uebergewicht über dieſelben geben, und ihm eine Menge von Dingen erleichtern, welche im erſten Augenblicke gewagt ſcheinen können [1]).

Während dieſer ganzen, mehrere Stunden dauernden Unterredung, kam Herr Lynds unaufhörlich auf dieſen Gedanken zurück, daß man damit anfangen müſſe das Gemüth des Sträflings zu bändigen, und ihn von ſeiner Schwäche zu überzeugen. Wenn dieſes erſt erreicht ſei, werde alles übrige leicht, die Bauart des Gefängniſſes oder der Ort der Arbeit, möge auch ſeyn welcher er wolle.

XI.

Auszüge aus einem Schreiben des Herrn Welles, Richters in Wethersfield und vormaligen Beaufſichtigers des dortigen Beſſerungshauſes an die Verfaſſer, vom Oktober 1831.

— — — — Obgleich das Beſſerungshaus in Wethersfield wohlfeil erbaut iſt, glaube ich daß wir es noch billiger hätten bauen können. Man hat in deſſen Bauart unnütze Ausgaben gemacht. So haben wir z. B. ein Schieferdach, eine kupferne Dachrinne, und Mauern mit Karnieſſen. In einem Klima wie das unſrige, iſt es beſſer, daß

---

1) Herr Lynds dachte, indem er dieſes ausſprach, wahrſcheinlich an ein Ereigniß, welches man uns einige Tage zuvor in Singſing erzählt hatte.

Ein Sträfling in jenem Beſſerungshauſe hatte nähmlich erklärt, er werde Herrn Lynds, der damals Vorſteher war, bei der erſten Gelegenheit umbringen. Dieſer, der davon hörte, ließ ihn hohlen, in ſein Schlafzimmer kommen, und ſich, ohne zu thun als ob er ſeine Unruhe wahrnehme, von ihm raſiren. Nachdem dies geſchehen war, entließ er ihn, indem er ihm ſagte, „ich wußte wohl, daß Ihr mich umbringen wolltet, aber ich verachtete Euch zu ſehr um zu glauben, daß Ihr jemals den Muth haben würdet, Eure Abſicht auszuführen. Allein und ohne Waffen bin ich immer noch ſtärker, als Ihr alle zuſammen."

das Waſſer unmittelbar auf die Erde fällt, weil es in den Dachrinnen friert. Auch in anderer Hinſicht haben wir mit ſchweren Koſten gemacht, was wohlfeiler zu erlangen geweſen wäre.

Ein Gefängnißbaumeiſter ſcheint mir zwei Hauptirrthümern ausgeſetzt zu ſeyn, der erſte beſteht darin, daß zwiſchen den verſchiedenen Theilen des Gebäudes, kein genaues Verhältniß von Feſtigkeit Statt findet. So ſehen wir oft Mauern von fünf bis ſechs Fuß Dicke aus ungeheuren Steinblöcken, die durch eiſerne Klammern verbunden ſind, neben dieſen aber Thüren und Fenſter, deren Feſtigkeit bloß einer ein Fuß dicken Mauer entſprechen würde. Eben ſo wird auch zuweilen mit großen Koſten eine maſſive Thüre gemacht, und in Angeln gehängt, welche ſchwächer ſind als die einer leichten Thüre.

Der andere Irrthum entſteht daher, daß man die Abſicht hat, das zu errichtende Gebäude ſolle Jahrhunderte lang ſtehen. Wir ſollen aber daran denken, daß viele Menſchen von gründlichem Verſtande und großer Erfahrung, ihre Zeit und ihre Fähigkeiten unaufhörlich auf die Gefängnißbaukunſt richten. Eine Verbeſſerung führt die andere herbei, und es liegt in der Gewalt keines Menſchen vorherzuſehen, wohin dieſe verſchiedenen Anſtrengungen noch führen werden. Neben dieſen ändert ſich auch die öffentliche Meinung, und es kömmt am Ende dahin, daß die Bürger eine Anſtalt, welche auſſer Stande iſt alle von der Erfahrung angegebenen Verbeſſerungen aufzunehmen, nicht mehr günſtig betrachten. In einem Zeitraume von zwanzig Jahren entſteht oft eine vollſtändige Umwälzung aller Begriffe, die alten Gefängniſſe entſprechen nicht mehr den Bedürfniſſen der bürgerlichen Geſellſchaft, und man verläſſt ſie. Deshalb iſt es ſehr wichtig, daß dieſe Anſtalten wohlfeil gebaut werden, weil ſie ſpäter Hinderniſſe der Verbeſſerung abgeben, welche um deſto ſchwieriger zu überwinden ſind, je mehr ihre Erbauung gekoſtet hat.

Die Eigenthümlichkeit des neueren Syſtems beſteht darin, daß man die Wachſamkeit an die Stelle der rohen Kraft ſetzt. In den neuen Gefängniſſen dürfen Auge und Ohr des Vorſtehers keinen Augenblick ruhen. Dort wird bei Tage und bei Nacht, ein immerwährendes Stillſchweigen beobachtet. Dieſe Wachſamkeit muß dazu beitragen, die Erbauung unſerer Beſſerungshäuſer minder koſtſpielig zu machen. Wirklich hat die Erfahrung bewieſen, daß die einzige Stärke, deren dieſe Gebäude nicht entrathen können, diejenige iſt welche ſie bedürfen, um den Elementen zu widerſtehen, und um ihnen eine gewiſſe Dauer zu ſichern. Nutzlos wäre es, ihnen eine größere Feſtigkeit als gewöhnlichen Wohnhäuſern zu geben (PP.).

Das Beſſerungshaus in Wethersfield iſt aus unregelmäßig behau-

enen Sandſteinen erbaut. Die Mauern ſind unten drei Fuß dick [1]), und oben zwei Fuß; es würden für die unteren Mauern 2½ Fuß, und für die oberſten 1½ Fuß, hingereicht haben. Ueberdies hätte das obere Ende der Mauern des äuſſeren Schachtelgebäudes, nur ſo hoch als die Decke der Zellen zu ſeyn gebraucht.

Die ganz fertigen Mauern, haben der Kubikfuß 10 Cents (4 Sgr. 3,85 Pf.) gekoſtet, nähmlich 4 Cents (1 Sgr. 8,74 Pf.) der Bruchſtein, 4 Cents (1 Sgr. 8,74 Pf.) der Arbeitslohn, 1 Cent (5,185 Pf.) für Mörtel, ſo wie ein Cent (5,185 Pf.) für Gerüſte und andere Nebenausgaben.

Unſere Zellen ſind von Ziegelſteinen, und koſten uns der Kubikfuß 20 Cents (8 Sgr. 7,7 Pf.). Viele von ihnen haben einen Fußboden, der aus einer einzigen Steinplatte beſteht. Jeder ſolcher Stein, hat 4 Dollars (5 Thlr. 22 Sgr. 10 Pf.) gekoſtet. Die anderen Fußböden beſtehen aus einer drei Zoll dicken Bohle, auf welche man eine Reihe Ziegelſteine gelegt hat. Ueber dem Ganzen liegt ein Eſtrich von Mörtel, der für jede Zelle auf 2 Dollars (2 Thlr. 26 Sgr. 5 Pf.) zu ſtehen kommt.

Die Zellenthüren beſtehen aus drei Zoll dicken eichenen Bohlen, und werden von vier Riegeln verſchloſſen. Jede Thür koſtet ohne die Eiſenarbeit 2½ Dollar (3 Thlr. 18 Sgr. 0,25 Pf.). Ich habe berechnet, daß eine Zelle, alles eingeſchloſſen, Mauerwerk, Angeln, Schlöſſer und Gitter, auf 28 Dollars (40 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf.) zu ſtehen kommen muß.

Es frägt ſich, ob es zur Erbauung eines Gefängniſſes vortheilhafter ſei, Gefangene oder freie Arbeiter zu gebrauchen. Mir ſcheint dies davon abzuhängen, was die Sträflinge in dem Augenblicke wo man ſich ihrer bedienen will, zu thun haben. Sind ſie bereits auf eine einträgliche Weiſe beſchäftigt, ſo iſt es beſſer ſie in ihren Werkſtätten zu laſſen. Sind ſie aber faſt müſſig, ſo muß man ſie bei allen Arbeiten, zu denen keine beſondere Geſchicklichkeit gehört, oder zu denen ſie tauglich ſind, gebrauchen. So kann man ſie dazu anwenden, das Eiſen zu bearbeiten, die Materialien zu bereiten und zu tragen, Mörtel zu machen, und beim Legen der Steine und Ziegel zu helfen. Uebrigens ſind die Bewachungskoſten, welche der Aufenthalt der Sträflinge auſſerhalb des Gefängniſſes nöthig macht, ſo beträchtlich, daß die Erſparniß durch ihre Arbeit immer nur gering iſt.

Ob die Arbeit der Sträflinge die Unterhaltungskoſten des Gefängniſſes decken könne, darüber will ich nur noch eine einzige Bemerkung

---

1) Es iſt hier immer von engliſchem und amerikaniſchen Maaſſe die Rede. Der engliſche Fuß iſt gleich 304 franzöſiſchen Millimetern, oder eilf Zoll ſieben und ſieben Achtel Linien Rheinländiſch.

hinzufügen. Wir hatten eben ſo viele Gründe als die Franzoſen nur haben können, anzunehmen, daß die Arbeit der Gefangenen unzureichend ſei. Das alte Connecticutſche Gefängniß, hatte uns immer groſe Ausgaben verurſacht. Wenige wagten damals zu hoffen, daß die Arbeit der Gefangenen im neuen Gefängniſſe, je im Stande ſeyn würde, ſämmtliche Koſten der Anſtalt zu decken, und wir konnten daher um ſo weniger glauben, daß der Unterſchied zu Gunſten des Staatsſchatzes, in einem einzigen Jahre, jemals auf 16000 Dollars (23044 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf.) ſteigen könnte. Dennoch haben wir dies erlebt.

Man ſagt auch, daß ſelbſt die freien Arbeiter, in Frankreich nicht ſo leicht Beſchäftigung finden als in Amerika, und daß es daher ſchwieriger iſt, dort die Arbeit der Gefangenen nützlich zu machen. Wenn es aber dem freien Arbeiter, obgleich ſchwer, dennoch möglich wird, ſich und ſeine Familie zu ernähren, ſo muß der Arbeiter im Gefängniſſe dies doch gewiß auch können, weil ſein Unterhalt weniger koſtet, und die Beaufſichtigung bei einer dieſer günſtigen Bauart, durch wenige Menſchen, und mit geringen Koſten geſchehen kann. Wenn die Arbeit weniger einträgt, ſo ſind auch die Ausgaben wieder geringer; beides hängt von einander ab, und zwiſchen beiden, findet nothwendig ein genaues Verhältniß Statt.

Ich glaube daher feſt daran, daß in einem vortheilhaft gebauten Gefängniſſe, die gehörig geleitete Arbeit der Sträflinge, den Staat vollkommen ſchadlos halten muß.

Anſchlag der zur Erbauung eines Beſſerungshauſes für fünf Hundert Sträflinge nöthigen Ausgaben.

Hauptgebäude.

Länge des Gebäudes	250	Fuß.
Breite deſſelben	50	-
Dicke der unteren Mauern	2½	-
Dicke der oberen Mauern	1¼	-
Mittlere Dicke für die ganze Höhe . . .	2	-
Breite der Grundmauern (Fundamente) .	3	-
Tiefe der Grundmauern (Fundamente) . .	3	-

Das Ganze muß beſtehen aus 49800 Kubikfuß Bruchſteinen mit Mörtel, zu 10 Cents (4 Sgr. 3,85 Pf.) der Fuß. So beläuft ſich alſo dieſe Ausgabe auf 4980 Dollars (7172 Thlr. 6 Pf.)

Schieferdach 1250 Dollars (1800 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf.).

Fünfhundert Zellen jede zu 28 Dollars machen 14000 Dollars (20163 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf.).

Weiſſen und Decken 600 Dollars (864Thlr. 5 Sgr.).

Fußböden von Ziegelſteinen, vier und einen halben Stein auf den Fuß, machen 200 Dollars (288 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf.).

Ne-

Nebengebäude.

Zwei Gebäude, eins an jeder Seite des Hofes mit funfzehn Fuß Mauerwerk, zu den Werkſtätten, Magazinen, Küche, Schule u. ſ. w.

Länge . . . . 270 Fuß [1]).

Breite . . . . 30 -

Zwei Stockwerke, Schieferdach und Keller 6000 Dollars (8641 Thaler 20 Silbergroſchen).

Die Einſchlieſſungsmauern ſind achtzehn Fuß hoch, drei Fuß unter der Erde, am Grunde zwei Fuß dick, oben anderthalb Fuß, und enthalten 31500 Kubikf. Bruchſteine zu 10 Cts. (4 Sgr. 3,85 Pf.) den Fuß.

Ausgabe 3150 Dollars (4536 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf.).

Strebepfeiler, um die Mauern von Auſſen zu halten, 200 Dollars (288 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf.).

Umgangsweg für die Wache oben auf der Einſchlieſſungsmauer 200 Dollars (288 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf.).

Eiſerne Stangen an den Fenſtern 500 Dollars (720 Thlr. 4 Sgr.).

Zum Gefängniſſe gehöriges Haus des Vorſtehers 2500 Dollars (3600 Thlr. 20 Sgr.).

Unvorhergeſehene Ausgaben 6420 Dollars (9246 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.).

In Allem 40000 Dollars (57610 Thlr. 20 Sgr.).

Ausgabe für jeden Sträfling 80 Dollars (115 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.).

Dieſer Anſchlag iſt nach dem gegenwärtigen Preiſe der rohen Materialien gemacht, der ſich auf folgende Weiſe ſtellt.

Bruchſteine der Kubikfuß 4 Cents (1 Sgr. 8,74 Pf.).

Tauſend Geviertfuß einzöllige Bretter 10 Dollars (14 Thlr. 12 Sgr. 1 Pf.).

Tagelohn 1 Dollar (1 Thlr. 13 Sgr. 2¼ Pf.).

Eiſen das Pfund 4 Cents (1 Sgr. 8,74 Pf.).

Bei der Erbauung des Gefängniſſes bediene ich mich der geſägten oder behauenen Bruchſteine, nur am oberen und unteren Theile der verſchiedenen in den Mauern angebrachten Oeffnungen.

Es wird aufgefallen ſeyn, daß ich bei obigem Anſchlage, weder von den Thüren noch von den Fenſtern geſprochen habe. Bei Schätzung der Mauern hatte ich die Oeffnungen, welche in denſelben angebracht werden müſſen, ganz auſſer Acht geſetzt, und ſelbige bloß als eine feſte Maſſe

1) Der Fußboden jedes Stockwerks, hat 8100 Geviertfuß Flächenraum, alſo in allen Geſchoſſen 32400 Geviertfuß. Für einen arbeitenden Menſchen ſind vierzig Geviertfuß mehr als hinreichend, und die Schuſter brauchen nur zwanzig. Es nehmen demnach 500 Menſchen bei der Arbeit 20000 Geviertfuß ein, und es bleiben noch 12400 Geviertfuß für Vorräthe, Schreibſtuben u. ſ. w. übrig, was mehr als genug iſt.

betrachtet. Die Mauern werden daher in der Wirklichkeit, weniger koſten als ich geſagt habe, und dieſe Verringerung der Unkoſten, theilweiſe die Ausgaben für die Thüren und Fenſter, und ſelbſt für einen Theil der Gitter decken.

In Wethersfield ſind die Schlöſſer der Zellen durch die Sträflinge, jedes für 2 Dollars 25 Cents (3 Thlr. 18 Sgr. 0,25 Pf.) verfertigt worden. Ein einziger Schlüſſel öffnet hundert Thüren.

Anſchlag der Ausgabe für Erhaltung und Bewachung von fünf Hundert Sträflingen in dem oben erwähnten Beſſerungshauſe.

Ausgabe.

		Doll.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	Nahrung, Kleidung und Schlafſtätte der Kopf	22	(31	—	7)
	Desgleichen für 500 Sträflinge	11000	(15843	1	8)
Bewachungskoſten.	Ein Vorſteher	800	(1152	6	8)
	Ein Untervorſteher	400	(576	3	4)
	Acht Werkmeiſter	2800	(4032	25	4)
	Acht Wärter	2000	(2880	16	8)
	Arzt und Krankenanſtalt	700	(1008	6	4)
	Geiſtlicher	400	(576	3	4)
	Beleuchtung, Heizung und Nebenausgaben	1000	(1440	8	4)
		19100	(27509	11	8)

Einnahme.

Von den fünfhundert Sträflingen rechne ich täglich funfzig ab, welche zu alt oder krank ſind, um zu arbeiten, oder mit nichts eintragenden Arbeiten beſchäftigt werden. Es bleiben alſo 450, welche täglich durchſchnittlich 25 Cents (10 Sgr. 9,625 Pf.) verdienen müſſen. Dies macht, das Jahr zu drei Hundert Tagen gerechnet, eine Geſammteinnahme von 33750 Dollars (48609 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf.).

Zieht man hiervon die Ausgabe von 19100 Dollars ab, ſo bleibt als reiner Ertrag, 14650 Dollars (21100 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf.).

Dieſes Ergebniß ſcheint nicht übertrieben, wenn man erwägt, daß die 160 im Wethersfield'ſchen Beſſerungshauſe eingeſchloſſenen Sträflinge, dem Staate im verwichenen Jahre mehr als die Hälfte des erwähnten Ueberſchuſſes, nähmlich 7824 Dollars (11268 Thlr. 22 Sgr.) eingetragen haben.

Ich bezweifle gar nicht, daß man in Wethersfield alle Ausgaben für ein Gefängniß mit fünfhundert Sträflingen, leicht mit 19100 Dollars (27509 Thlr. 9 Sgr.) decken könnte, und ich glaube vielmehr, daß ich den in einem ſolchen Gefängniſſe erzielten Gewinn, viel zu gering angeſchlagen habe. Auch habe ich in der That bei der Ausgabe, die gegenwärtigen Preiſe des Wethersfield'ſchen Beſſerungshauſes zu Grunde

gelegt, bei der Einnahme aber darauf geachtet, die Arbeit der Sträflinge geringer anzuſchlagen, als jetzt ihr dortiger Ertrag iſt. So iſt der Tagelohn durchſchnittlich in meinem Anſchlage nur zu 25 Cents angenommen worden, während der ſchlecht bezahlteſte Sträfling in Wethersfield mindeſtens 30 Cents (12 Sgr. 11,55 Pf.) erwirbt, und viele von ihnen, dem Staate ſogar einen Dollar (1 Thlr. 13 Sgr. 2¼ Pf.) einbringen.

XII.

Ordnung des Connecticut'ſchen Beſſerungshauſes.

Erſter Abſchnitt.

Pflichten des Vorſtehers.

1. Der Vorſteher (Warden) ſoll im Gefängniſſe wohnen, und mindeſtens einmal täglich jeden Saal und jede Zelle unterſuchen, und jeden Sträfling ſehen.

2. Er ſoll nicht länger als eine Nacht aus dem Gefängniſſe bleiben, ohne die Beaufſichtiger davon in Kenntniß zu ſetzen.

3. Er ſoll darauf achten, daß die Bücher und Regiſter des Gefängniſſes ſo geführt werden, daß ſie deutlich zeigen, in welchem Zuſtande ſich die Sträflinge befinden, ſo wie die Anzahl der bei jedem Erwerbszweige beſchäftigten, ihren Arbeitsverdienſt, und die Krankenzahl. Dieſe Regiſter ſollen auch die Rechnungen des Gefängniſſes, Einnahmen und Ausgaben, Einkäufe und Verkäufe enthalten. Der Vorſteher ſoll die Bücher den Beaufſichtigern bei ihrer vierteljährlichen Unterſuchung der Anſtalt, oder ſo oft ſie es ſonſt verlangen, vorlegen. Es ſollen viermal im Jahre Berichte von ihm eingereicht werden, deren Richtigkeit er eidlich bekräftigt, und diejenigen genau angiebt, deren Geld ausgezahlt worden iſt, oder von denen er welches eingenommen hat, ſo wie, wofür dieſe Zahlung geleiſtet wurde.

4. Der Vorſteher ſoll die Vollmacht haben, alle Verträge, Ein- und Verkäufe für Rechnung der Anſtalt zu ſchlieſſen. Er ſoll den Befehl über alle Unterbeamten führen, und ſie bei Ausübung ihrer Verrichtungen beaufſichtigen, und dafür ſorgen daß ſie ſich, den Geſetzen ſo wie den Vorſchriften der Beaufſichtiger gemäß betragen. Er ſoll ſorgfältig darauf achten, daß die Gefangenen mit Milde und Menſchlichkeit behandelt werden, und daß die Unterbeamten des Gefängniſſes keine nutzloſe Strenge gegen dieſelben ausüben. Würde aber die Sicherheit des Hauſes gefährdet, oder wären Gewaltthätigkeiten zu befürchten, ſo ſollen

der Vorſteher und die übrigen Beamten ſich aller Mittel bedienen, welche das Geſetz ihnen geſtattet, um ſich zu vertheidigen, und ſich der Urheber der Unordnung zu bemächtigen. Der Vorſteher ſoll bei Ausübung ſeiner Pflichten, die Beſſerung der Sträflinge niemals aus den Augen verliehren, und ſich ſorgfältig vor Regungen des Zornes oder der Empfindlichkeit hüthen, welche ihn gegen jene beſeelen könnten. Alle von ihm ausgehenden Befehle, ſollen mit Milde und Würde ertheilt werden, und er wird ſie mit Feſtigkeit und Schnelligkeit ausführen laſſen.

5. Der Vorſteher ſoll alle das Gefängniß Beſuchenden, höflich empfangen, und darüber wachen, daß dieſes auch von den Unterbeamten geſchehe.

6. Das Geſetz verpflichtet die Beaufſichtiger, ſich ſelbſt von der Lage zu vergewiſſern, in der ſich die Sträflinge befinden, ſo wie von der Art wie ſie behandelt werden. So oft die Beaufſichtiger im Gefängniſſe erſcheinen, ſollen die Sträflinge durchaus nicht gehindert werden, frei zu ihnen zu gehen, und ſie dürfen nicht dafür beſtraft werden, daß ſie mit jenen geredet haben. Die Beaufſichtiger ſollen dagegen darauf achten, daß ein mit ihnen redender Sträfling, dies nicht im Beiſein ſeiner Gefährten thue, noch von dieſen vernommen werde.

7. Der Vorſteher hat das Recht, nachdem er die ſchriftliche Einwilligung und den Rath der Beaufſichtiger eingehohlt hat, ſich einen Gehülfen zu wählen, den er auch nur auf die nähmliche Weiſe entlaſſen kann.

Zweiter Abſchnitt.

Von dem Unter-Vorſteher.

1. Der Unter-Vorſteher (Deputy-Warden) ſoll bei Oeffnung und Schlieſſung der Thüren des Gefängniſſes gegenwärtig ſeyn, und dem Gottesdienſte, ſo wie allem was im Innern der Anſtalt vorgeht, beiwohnen.

2. Er ſoll alle Tage die Krankenabtheilung, die Küche, und die Zellen unterſuchen, und darauf achten, daß Reinlichkeit und Ordnung allenthalben herrſche.

3. Er ſoll unter der Leitung des Vorſtehers, das Ganze der Anſtalt beſchauen und darüber wachen, daß jeder Unterbeamte die ihm auferlegten Pflichten genau erfülle, häufig und unerwartet die Werkſtätten und Höfe beſuchen, zuſehen ob die Gefangenen fleiſſig und ununterbrochen arbeiten, und mit einem Worte ſich verſichern, daß alle Geſetze der Anſtalt genau befolgt, und ſämmtliche Vorſichtsmaasregeln ergriffen werden, um Ordnung und Sicherheit des Gefängniſſes aufrecht zu erhalten.

4. Er ſoll die Aufſicht über die Kleidung der Sträflinge haben, darauf achten, daß nichts daran fehle, und daß alle durch die Reinlichkeit erheiſchten Veränderungen, Statt finden.

Dritter Abſchnitt.

Von den Werkmeiſtern.

1. In jeder Werkſtätte ſoll ſich ein **Werkmeiſter** (Overseer) befinden, der von dem Vorſteher ernannt wird.

2. Jeder Werkmeiſter ſoll, wenn er ſeine Verrichtungen antritt, ein genaues Verzeichniß aller Geräthe und Werkzeuge entwerfen, welche ſich in der Werkſtätte der er vorſteht, befinden, und ihren Werth in Gelde angeben. Eine Abſchrift dieſes Verzeichniſſes ſoll von ihm dem Vorſteher eingehändigt werden, zu der man vierteljährlich ſämmtliche neue Werkzeuge hinzufügen wird, welche in der Zwiſchenzeit angekauft wurden, und diejenigen wieder abrechnen, welche in der nähmlichen Zeit zerbrochen, beſchädigt oder verlohren wurden. Er ſoll über die ſeiner Werkſtätte gelieferten rohen Arbeitsſtoffe, über die daraus verfertigten und verkauften Waaren, ſo wie auch über den täglichen und wöchentlichen Arbeitsverdienſt jedes Sträflings, Rechnung halten. Er ſoll darüber wachen, daß der geſammte zu ſeiner Werkſtätte gehörige Hausrath, ſorgfältig unterhalten werde, und daß die Arbeiten genau geſchehen. Er ſoll alles thun was von ihm abhängt, um den Nutzen des Staates oder des Unternehmers zu befördern, der mit der Beſchäftigung der Sträflinge beauftragt iſt. Auch wird es jedem Werkmeiſter beſonders zur Pflicht gemacht, daß in ſeiner Werkſtätte die größte Ordnung herrſche.

Er ſoll nicht geſtatten, daß das kleinſte Geſpräch zwiſchen den Gefangenen Statt finde, und ſoll ſelbſt, nur dann mit einem Sträflinge reden, wenn er ihn bei ſeiner Arbeit anzuweiſen hat. Iſt ein Sträfling träge oder widerſpenſtig, ſo ſoll der Werkmeiſter es dem Vorſteher oder Untervorſteher anzeigen. Jeder Werkmeiſter ſoll ein Buch haben, in welches er die Nahmen aller erkrankten Sträflinge einträgt, und dieſes Verzeichniß mit Tagesangabe, jeden Morgen vor neun Uhr dem Vorſteher oder Untervorſteher überliefern, worauf daſſelbe in der Krankenabtheilung angeſchlagen wird.

3. Jeder Werkmeiſter ſoll der Reihe nach, wie es der Vorſteher beſtimmt, eine Nacht die Wache haben.

Vierter Abſchnitt.

Von den Wärtern.

1. Die **Wärter** (watchmen) ſind beauftragt, unter der Leitung des Vorſtehers Tag und Nacht über die Sicherheit der Anſtalt zu wachen. Sie ſollen bei Ausübung ihrer Verrichtungen, Thätigkeit und große Wachſamkeit zeigen. Wenn ſie nicht im Dienſte ſind, oder in der Wachtſtube beiſammen, ſollen ſie ſich untereinander und gegen jedermann geziemend und vorſichtig aufführen, ſich ſorgfältig alles deſſen enthalten

was unziemlich wäre, jeden der die Anſtalt beſucht, mit gleicher Höflichkeit empfangen, und niemals aus den Augen verliehren, daß der Ruf und die Sicherheit des Hauſes, weſentlich auf ihnen allen und auf jedem von ihnen, beruht. Sie ſollen ſich ſtets reinlich und ſorgfältig an ihrem Leibe führen, und ihre Wachtſtube ſoll jederzeit das Bild der Ordnung und Reinlichkeit darſtellen. Ihre Waffen ſollen beſtändig in gutem Stande ſeyn, und ſo, daß man ſich ihrer gleich bedienen kann. Kein Wärter darf mit einem Sträflinge ſprechen, als um ihn bei ſeiner Arbeit anzuweiſen. Die Wärter ſollen den Sträflingen durchaus nichts geben oder von ihnen empfangen, wenn der Vorſteher oder Untervorſteher nicht davon benachrichtigt iſt.

2. Der Vorſteher ſoll einen von ihnen auswählen, der darauf zu wachen hat, daß die durch die gegenwärtige Hausordnung feſtgeſetzten Portionen, alle Tage nach der Zahl der Gefangenen ſorgfältig gewogen und gemeſſen, und darauf dem Koch überliefert werden. Dieſer Wärter ſoll über die auf dieſe Weiſe abgelieferten Portionen, genau Rechnung halten, welche von ihm ſelbſt geſchrieben, vierteljährlich dem Vorſteher überliefert wird. Er ſoll die Richtigkeit dieſer Rechnungen eidlich beſtätigen, worauf der Vorſteher ſie den Beaufſichtigern vorlegen wird.

3. Alle vom Vorſteher zu einem Amte bei der Anſtalt Ernannte, oder in einiger Beziehung zu demſelben Stehende, ſollen ſich anſehen als ſeien ſie gegen die Anſtalt ſelbſt verpflichtet, ſo daß, wenn der Vorſteher ſein Amt aufgiebt, dieſe von ihm gewählten Angeſtellten, doch noch einen Monath nach dem Tode, der Abſetzung, oder Entlaſſung des Vorſtehers, fortfahren dem Gefängniiſſe zu dienen, es ſei denn, daß ſein Nachfolger ſie früher entlaſſe. Wenn ein ſolcher Angeſtellter ſich weigert die Pflichten ſeiner Stelle zu erfüllen, oder ſie vernachläſſigt, ſoll er ſeines Gehaltes während der letzten drei Monathe verluſtig gehen. Der neue Vorſteher, hat für die Eintreibung dieſes Geldes zu ſorgen. Man wird dieſen Theil der Hausordnung, als allen denen welche eine Anſtellung im Gefängniſſe annehmen, bereits bekannt anſehen, und ſie ſollen betrachtet werden, als ob ſie ſich den hierdurch auferlegten Verpflichtungen unterworfen hätten.

Fünfter Abſchnitt.

Von der Reinlichkeit.

1. Die Zellen und Gänge ſollen alle Tage gefegt, und das Fegſel aus dem Gefängniſſe hinausgetragen werden. Der Boden des großen kreisförmigen Ganges um die Zellen, ſoll alle vierzehn Tage geſcheuert werden. Auch ſoll man die Zellen ſehr oft ſcheuern und weiſſen.

2. Die Betten und die ganze Schlafſtätte der Sträflinge, ſoll im Sommer alle Woche, und in der übrigen Zeit alle vierzehn Tage, ſo oft das Wetter es geſtattet, aus dem Gefängniſſe hinausgetragen, und

in die freie Luft gelegt werden. Der Sträfling ſoll angehalten werden, in ſeiner Zelle vollkommen reinlich zu ſeyn, und die von ihm gebrauchten Sachen vor Beſchädigung in Acht zu nehmen. Wenn er die Beobachtung dieſer Vorſchriften unterläſſt, wird man ihm ſo lange ſeine ganze Schlafſtätte wegnehmen, bis er ſich unterworfen hat.

3. Sorgfältig ſoll darauf geachtet werden, daß die Sträflinge an ihrem Leibe äuſſerſt reinlich ſeien, wie ihnen denn auch alles geliefert werden ſoll, was ihnen zur Erreichung dieſes Zweckes nützlich ſeyn kann.

4. Die Nachteimer ſollen ſorgfältig gereinigt, und ihr Inhalt jenſeits der Mauern des Gefängniſſes, hinausgetragen werden.

5. Es ſoll nicht gelitten werden, daß irgend ein Unrath oder Schädlichkeit an den Mauern des Gefängniſſes, der Werkſtätte oder des Hofes, zu finden ſei, und die ganze Anſtalt ſoll vielmehr ein Muſter von guter Ordnung, Beaufſichtigung, und Reinlichkeit darbieten.

Sechſter Abſchnitt.

Von der Krankenabtheilung und dem Arzte.

1. Der Vorſteher ſoll, nachdem er die Meinung der Beaufſichtiger eingehohlt hat, den zum Gefängnißarzte beſtimmten, ernennen. Der auf dieſe Weiſe gewählte Arzt, wird den Gehalt beziehen, welchen die Beaufſichtiger feſtſtellen.

2. Man wird die Krankenabtheilung mit Betten, Tiſchen, und allem deſſen die Kranken bedürfen, verſehen, und beſtändig im Stande ſeyn, jeden Sträfling dort aufzunehmen, den der Arzt hinſchicken zu müſſen glaubt.

3. Der Arzt ſoll die nöthigen Befehle ertheilen, um die für die Kranken erforderliche Hülfe, Vorräthe und andere Gegenſtände, herbeizuſchaffen. Der Vorſteher iſt ermächtigt, dieſe Gegenſtände auf deſſen Verlangen anzuſchaffen. Der Arzt ſoll immer ein Verzeichniß aller auf dieſe Weiſe geforderten Dinge halten, mit Angabe, wann ein jedes derſelben gefordert ſei. Desgleichen ſoll er ein Verzeichniß alles deſſen halten, was der Krankenabtheilung gehört, und dabei die Anzahl ſeiner Beſuche, die Nahmen der ſich an jedem Tage krank meldenden, derer welche er in die Krankenabtheilung geſchickt hat, derer die in ihren Zellen geblieben ſind, und endlich die, welche er wieder hat in ihre Werkſtätten zurückbringen laſſen. Der Arzt ſoll gehalten ſeyn, täglich die Krankenabtheilung zu beſuchen, oder noch öfter, wenn es nöthig ſeyn ſollte, oder es von ihm verlangt würde. Er ſoll ſelbſt alle Sträflinge ſehen, welche von den Werkmeiſtern täglich als krank gemeldet wurden, und ein nahmentliches Verzeichniß der Kranken halten, welche geheilt, entlaſſen wurden, oder ſtarben. In einem beſondern Buche ſoll er angeben, welche Krankheit ein jeder hat, welche Mittel dagegen verordnet worden ſind, wozu er dann noch alle Bemerkungen fügen wird, welche

er über ihre Krankheiten oder ſeine Behandlungsweiſe, zu machen für nützlich hält. In dem nähmlichen Buche ſoll er ſeine Bemerkungen über Geſundheit, Lebensweiſe und Arbeit der Sträflinge, ſo wie über die Reinlichkeit der Anſtalt, eintragen, und dieſes Buch ſoll dort beſtändig liegen bleiben, und ununterbrochen dem Vorſteher und den Beaufſichtigern zur Anſicht daliegen.

Der Arzt ſoll vom Vorſteher den Beiſtand einer gewiſſen Anzahl Sträflinge, ſo oft es nöthig iſt, erhalten, welche dann als Krankenwärter Dienſte leiſten. Der Arzt und der Vorſteher ſollen überhaupt ihre Bemühungen vereinigen, um die Lage der kranken Gefangenen ſo gut als möglich zu machen. Findet man, daß ein Sträfling nicht krank genug iſt, um in die Krankenabtheilung geſchickt zu werden, ſo kann der Arzt dennoch befehlen, daß man auf eine beſondere Weiſe für ihn ſorge. In dieſem Falle ſoll alles zu ſeiner Verpflegung gehörige, aus der Krankenabtheilung oder aus den Vorräthen der Anſtalt genommen werden.

4. Wenn es vorkommen ſollte, daß die Befehle des Arztes und ſeine Verordnungen unbefolgt blieben, ſoll er dieſe Unterlaſſung in ſeinem Buche eintragen, und deren Urſache bekannt machen, um Maasregeln zu treffen, daß ein ſolcher Misbrauch nicht wiederkehre.

Siebenter Abſchnitt.

Allgemeine Vorſchriften.

1. Es iſt den Gefängnißbeamten, ſo wie allen denen, welche mit der Anſtalt auf irgend eine Weiſe in Verbindung ſtehen, ausdrücklich unterſagt, von einem Sträflinge irgend etwas zu kaufen, oder an ihn zu verkaufen, irgend eine Verpflichtung mit ihm einzugehen, ihn für ihren Gebrauch oder Vortheil arbeiten zu laſſen, und ihm irgend eine beſondere Gunſt zu bewilligen, oder ihn nachſichtiger zu behandeln als es das Geſetz geſtattet. Sie ſollen ſich enthalten, irgend einen Vortheil, Geſchenk oder Belohnung, von einem Sträflinge, oder für deſſen Vortheil zu empfangen. Sie ſollen nicht leiden, daß man ihnen Verſprechungen macht, um ſie zur Leiſtung von Dienſten, oder zur Verſchaffung von Hülfe, zu verpflichten, oder ſelbſt ohne ſichtbaren Zweck. Sie ſollen weder zu ihrem Gebrauche noch zu dem ihrer Angehörigen, eine Abgabe oder Erkenntlichkeit von irgend einem ihrer Obhut Unterworfenen in Empfang nehmen, noch von deren Freunden oder Bekannten, oder von irgend jemand anders. Wer ſich gegen dieſen Theil der Hausordnung vergeht, ſoll augenblicklich entlaſſen werden.

2. Die Beaufſichtiger ſollen den Gehalt jedes Angeſtellten feſtſetzen, ehe er ſeine Verrichtungen antritt, und er darf nichts über die feſtgeſetzte Summe empfangen oder annehmen. Es ſoll ihm nicht eher erlaubt ſeyn, einen mittelbaren Vortheil aus den Geldern des Staats

oder aus der Arbeit der Gefangenen zu ziehen, als bis er die ſchriftliche Genehmigung der Beaufſichtiger hierzu empfangen hat.

3. In keinem Falle wird man den Sträflingen geiſtige Getränke liefern, es ſei denn auf Befehl des Arztes. Auch wird es den Angeſtellten zur Pflicht gemacht, ſich derſelben gänzlich zu enthalten, ſo lange ſie bei der Anſtalt ſind. Alle welche dieſe Verpflichtungen übertreten, ſollen entlaſſen werden.

4. Nur der Vorſteher hat das Recht, Leibesſtrafen über die Sträflinge zu verhängen. Kein anderer Angeſtellter darf einen Gefangenen ſchlagen, wenn es nicht aus Nothwehr geſchieht.

5. Jeder Beamte, der ſich ohne geſetzmäßige Urſache aus dem Gefängniſſe entfernt, ſoll bis zu ſeiner Rückkehr ſeinen Gehalt verliehren.

6. In jeder Zelle ſoll eine Bibel ſeyn, ſo wie man auch den Sträflingen andere religiöſe Schriften geben darf, welche der Vorſteher und die Beaufſichtiger für geeignet halten, ihre Grundſätze und ihr Betragen zu beſſern.

7. Was diejenigen welche die Anſtalt beſuchen, an Geld hinterlaſſen, ſoll für Rechnung des Staates geſammelt werden, einen Theil des Einkommens des Gefängniſſes ausmachen, und in den Vierteljahrsberichten des Vorſtehers angegeben werden.

Achter Abſchnitt.

Pflichten der Sträflinge.

1. Die Sträflinge ſollen thätig, unterwürfig und gehorſam ſeyn. Sie ſollen ſchweigen und fleiſſig arbeiten.

2. Die Sträflinge ſollen kein Werkzeug oder irgend eine Sache die zu ihrer Entweichung behülflich ſeyn kann, bei ſich tragen oder verbergen.

3. Kein Sträfling darf ohne Erlaubniß des Vorſtehers Briefe ſchreiben oder empfangen, noch Verbindungen auſſerhalb des Gefängniſſes unterhalten.

4. Die Sträflinge ſollen ſich hüthen, die rohen Stoffe oder Waaren welche dem Staate gehören, zu verbrennen, beſchädigen oder zerſtöhren. Auch ſollen ſie keinen Theil der Gebäude, beſchädigen oder verderben.

5. Gegen die Beamten ſollen ſie ſich immer hochachtungsvoll und ehrerbietig betragen, große Reinlichkeit an ihrem Leibe, ihrer Kleidung, und ihrer Schlafſtätte beobachten, und wenn ſie ſich nach dem Speiſeſaale oder den Werkſtätten begeben, ordentlich und ſchweigend, in Reihen geſetzt, im Quickmarſch marſchiren.

6. Kein Sträfling darf mit einem andern Gefangenen ſprechen, oder ohne Erlaubniß des Werkmeiſters ſeine Arbeit verlaſſen. Er ſoll diejenigen welche die Anſtalt beſuchen, nicht anreden, und nicht einmal

anſehen. Er ſoll die Krankenabtheilung nicht ohne Erlaubniß verlaſſen. Bei der Arbeit darf er nur das unumgänglich nöthige Geräuſch machen, und ſich im Allgemeinen in den Werkſtätten oder Zellen keine Handlung erlauben, welche die gute Ordnung ſtöhren könnte, die beſtändig im Hauſe herrſchen muß.

Neunter Abſchnitt.

Von den Portionen und von den Schlafſtätten.

1. Die tägliche Portion ſoll auf folgende Weiſe feſtgeſetzt ſeyn. Ein Pfund Rindfleiſch und ein Pfund Brodt aus Mais und Roggenmehl. Zu hundert Portionen ſollen fünf Maas (bushels) Kartoffeln genommen werden. Abends erhalten hundert Sträflinge, eine Suppe aus zwanzig Pfund Mais und ſechs engliſchen Quart Erbſen. Auſſerdem hat jeder Sträfling, ſo viel Salz und Pfeffer als er braucht.

2. Die Schlafſtätten ſollen beſtehen aus einem Strohſacke, im Winter aus drei und im Sommer aus zwei wollenen Decken, und aus zwei hinlänglich großen groben Baumwollbetttüchern. Alles ſoll äuſſerſt reinlich unterhalten werden. Es wird den Sträflingen nicht geſtattet ſich angekleidet nieder zu legen, und eben ſo wenig früher ſchlafen zu gehen oder aufzuſtehen, als bis die Glocke das Zeichen dazu giebt. Sie ſollen in den Zellen eſſen.

XIII.

Hausordnung für das Rettungshaus in Boſton.

Aufnahme.

1. Wenn ein Zögling nach dem Rettungshauſe gebracht wird, verhört man ihn, läſſt ihn baden, und kleidet ihn wenn es nöthig iſt. Iſt er krank, ſo wird er bis zu ſeiner Herſtellung behandelt.

2. Darauf befrägt ihn der Geiſtliche, und ſucht ſeine Lebensgeſchichte, ſeine Grundſätze, und ſeine Neigungen kennen zu lernen. Er erklärt ihm die Urſache, welche ihn in die Anſtalt geführt hat, den Zweck ſeiner Verwahrung in derſelben, die Zeit welche er dort verweilen ſoll, und die Beweiſe guter Aufführung, welche ihm geſtatten dieſelbe zu verlaſſen.

3. Hierauf wird der Zögling nahmentlich, den übrigen Zöglingen vorgeſtellt. Wenn er leſen kann, giebt man ihm eine Abſchrift der Hausordnung, und ſtellt ihn nach den Umſtänden in die zweite oder

dritte Stufe der zweiten Abtheilung. Dort bleibt er eine Woche zur Probe. Iſt ſein Benehmen in dieſer Zeit gut geweſen, ſo wird dies bemerkt, und die Zöglinge müſſen abſtimmen, ob der Neuangekommene unter ihnen aufgenommen werden ſoll oder nicht. Findet ſich unter der Zahl der gegen ihn Stimmenden, ein Mitglied der erſten Stufe der erſten Abtheilung, oder zwei der zweiten, oder vier der dritten, oder in allem fünfe, ſo wird er nicht aufgenommen, ſondern muß noch eine zweite Prüfungszeit überſtehen.

Zeiteintheilung und Beſchäftigung.

1. Täglich wird dreimal gegeſſen, und alle drei Mahlzeiten zuſammen, dürfen eine Stunde dauern. Täglich iſt dreimal Erhohlungszeit, jedesmal dreiviertel Stunden. Ausgenommen Sonntags, wird täglich zweimal zur Schule, und zweimal in die Werkſtätte gegangen.

2. Der eigentliche Augenblick in welchem jedes geſchieht, ſo wie die Stunden zum Aufſtehen und Niederlegen, werden durch eine Glocke angezeigt. Doch kann die Ordnung in dieſer Hinſicht nach den Jahreszeiten, und mit Bewilligung des Ausſchuſſes, wechſeln.

3. Alles auf die Andachtsübungen Bezügliche, wird von dem Geiſtlichen angeordnet. Er muß am Sonntage Gottesdienſt halten, und auſſerdem alle Tage Morgen- und Abendgebet.

Zucht.

Die Zucht der Anſtalt, muß hauptſächlich durch ein ſittliches Band erhalten werden.

1. Kein Zögling, kann mit Peitſchenhieben oder mit Kerkerſtrafe belegt werden. An die Stelle dieſer Strafen hat man die einſame Zelle, Binden um die Augen, Handſchellen, und Entziehung der Geſellſchaft, des Spiels, der Arbeit, einiger Nahrungsmittel, ja ſelbſt einer ganzen Mahlzeit, geſetzt.

2. Strafen dürfen nur für Dinge verhängt werden, welche durch göttliche oder Landesgeſetze, oder durch die Hausordnung verboten ſind, ſo wie auch der Miſſethäter, das Daſein dieſer Geſetze und Vorſchriften kennen muß.

3. Keiner ſoll genöthigt ſeyn, die Fehltritte eines Andern anzugeben, und eine ſolche Anzeige nur dann angenommen werden, wenn es augenſcheinlich iſt, daß das Gewiſſen allein den Angeber treibt.

4. Niemand darf wegen eines noch ſo großen Fehlers beſtraft werden, ſobald er ihn freimüthig und ehrlich eingeſteht, wenn es ſich nicht ergiebt, daß der Miſſethäter bloß deshalb geſtanden hat, weil er ſchon verdächtig, und theilweiſe entdeckt war. Niemand ſoll wegen eines Fehlers beſtraft werden, welcher durch das Geſtändniß eines Andern bekannt geworden iſt, wenn der Geſtehende nicht ausdrücklich hierin willigt.

5. Für jeden Zögling ſoll eine Sitten-Rechnung geführt

werden. Wenn einer von ihnen einen geringen Fehler begeht, wird der Buchſtabe S (Sollen) in dem Buche eingetragen. Jeden Abend werden alle Zöglinge aufgerufen, müſſen ſich ſelbſt richten, und erklären, ob ihr Betragen nach ihrer Meinung gut, erträglich oder ſchlecht geweſen ſei. Man ſoll nichts zu ihnen ſagen, was Einfluß auf ihre Antworten haben könnte; wenn ſie ſich aber zu ſtreng oder zu gelinde beurtheilen, ſollen die Lehrer oder die Rottmeiſter, dies durch Angabe der Wahrheit berichtigen. Der Zögling deſſen Betragen gut geweſen iſt, erhäit in dem Buche das Zeichen H (Haben).

6. Alle Tage ſoll vor dem Morgen- oder Abendgebete ein eignes Gericht, die auf das Betragen der Zöglinge bezüglichen Fragen, unterſuchen und beurtheilen.

7. Da es auſſer der Gewalt des Menſchen ſteht, den Mangel an Ehrfurcht gegen Gott zu beſtrafen, ſo wird man ſich darauf beſchränken, demjenigen der ſich deſſen ſchuldig gemacht hat, alle Theilnahme am Gottesdienſte zu unterſagen, uud den Strafbaren hierdurch der Gerechtigkeit Gottes überlaſſen, welche ſeiner in der Zukunft wartet.

8. Alle Sonnabend Abends wird die Sitten-Rechnung in Ordnung gebracht. Wenn ein Zögling nach Abſchluß der Rechnung, zwei ſchlimme Punkte behält, ſo dürfen dieſe auf die Rechnung der nächſten Woche übertragen werden. Wer aber mehr als zwei ſchlimme Punkte hat, ſteigt nach den Vorſchriften über die Stufen, eine oder zwei derſelben hinab. Nur wenn der Miſſethäter zur erſten Stufe der zweiten Abtheilung gehört, und nicht mehr als vier ſchlimme Punkte hat, darf man ſich darauf beſchränken, ihm das Abendeſſen am Sonntage zu entziehen.

Wenn ein Zögling nach vollendeter Abrechnung mehrere gute Punkte behält, überträgt man dieſe auf die laufende Rechnung, und ſie dienen ihm dazu, Bücher, Papier, Bleifeder, Kämme, Schnupftücher, und andere nützliche oder angenehme Dinge zu kaufen.

9. Wer entweder durch die Art der von ihm begangenen Fehler, oder durch deren Häufigkeit, ein auſſerordentlich tadelnswerthes Betragen zeigt, kann aus der Gemeinſchaft der übrigen Zöglinge ausgeſchloſſen werden. In dieſem Falle findet kein Verhältniß mehr zwiſchen ihm und den Uebrigen Statt, und er ſoll, wenn er ſich in der Folge der Wiederaufnahme würdig macht, der gewöhnlichen Prüfungszeit nicht überhoben ſeyn.

10. Die Leitung des Hauſes, iſt theilweiſe den Rottmeiſtern übertragen.

Die Rottmeiſter ſollen zu Anfang jedes Monaths ernannt werden. Ihre Anzahl und ihre Verrichtungen werden auf folgende Weiſe beſtimmt. Ein Ober-Rottmeiſter hat, wenn die Beamten abweſend ſind, die Leitung des Hauſes. Zwei Schlieſſer haben Morgens und Abends und zu den übrigen feſtgeſetzten Zeiten, die Thüren zu öffnen, die Glocke zu

läuten, und die Schlüſſel zu bewahren. Ein Zuchtmeiſter mit ſeinen beiden Gehülfen, hat die Aufſicht über Erhaltung der Ordnung unter den Widerſpenſtigen, über die erſte Abtheilung während der Erhohlungszeit, und über die zweite und dritte beſtändig. Ein Schaffner, der auch noch einen Gehülfen hat, iſt mit allem beauftragt, was die Vorräthe und die Mahlzeiten betrifft. Ein Aufſeher mit zwei oder drei Gehülfen, ſorgt für die Reinigung und Ordnung des von Zöglingen bewohnten Theiles des Hauſes, mit Ausnahme der Schlaf- und Eßſäle. Ein Aufſeher der Schlafſäle hat darauf zu achten, daß ſie täglich gereinigt, und in Ordnung gebracht werden. Ein Kleideraufſeher muß darüber wachen, daß die Kleidungsſtücke gebürſtet, und in Ordnung gehalten werden. Drei Pförtner haben nöthigenfalls auf die Bewachung der Thüren zu achten. Sollte es nöthig erachtet werden, ſo können auch noch für andere Verrichtungen Rottmeiſter ernannt werden. Die mit der Leitung der Zöglinge der erſten Abtheilung (die bewährten) Beauftragten, ſollen von dieſen alle Monathe gewählt werden, an ihrer Spitze marſchiren, und täglich darauf achten, daß dieſe die größte Reinlichkeit an ſich bewahren.

Klaſſenabtheilung der Zöglinge.

Die Zöglinge zerfallen nach ihrem Betragen im Hauſe in zwei große Abtheilungen. Die gute (bon grade) und die ſchlechte (mal grade), deren jede drei Stufen hat.

Die erſte gute Stufe beſteht aus denjenigen, welche ſich ſicher, regelmäßig und anhaltend anſtrengen, recht zu handeln. Ihre Fehler können nur aus Irrthum, oder äuſſerſt ſelten aus Sorgloſigkeit hervorgehen. Als Lohn dafür, daß ſie zu dieſer Klaſſe gehören, genieſſen ſie folgende Vorrechte.

1. Sämmtliche Vorrechte der niederen Stufen.
2. Ohne Aufſeher auszugehen, zu ſeegeln und zu ſchwimmen.
3. Ohne Erlaubniß nach ihrem Zimmer gehen zu können, ſo wie auch, wenn es ſehr nöthig iſt, in den Eßſaal und in die Küche.
4. Ihren Platz im Verſammlungszimmer, ohne Erlaubniß verlaſſen zu dürfen.
5. Unter übrigens gleichen Umſtänden, wählt dieſe Klaſſe vor allen andern.
6. Der Gebrauch des Erhohlungszimmers.
7. Nöthigenfalls Anvertrauung der wichtigſten Schlüſſel.
8. Glaube an ihr Wort bei jeder Gelegenheit.
9. Feier ihres Geburtstages.
10. Die Erlaubniß, wenn ſie andere Kleidung als die des Hauſes beſitzen, ſelbige zu tragen.

Zweite gute Stufe. Diejenigen, welche ſich ſicher und regelmäßig anſtrengen, recht zu handeln. Ihre Fehler liegen bloß in der

Nachläſſigkeit, ſind an ſich nicht böſe, oder wenn ſie geſchehen, unabſichtlich, und böſen Zeichen nicht gleich zu achten. Die Vorrechte dieſer Stufe ſind folgende.

1. Die nähmlichen, wie die aller unteren Stufen.

2. Wenn ſie zum drittenmale 25 gute Zeichen erlangt haben, die Erlaubniß, ohne Aufſeher nach der Stadt zu gehen.

3. Ohne Aufſeher aus oder im Hofe umherzugehen.

4. Anvertrauung der Schlüſſel von zweiter Wichtigkeit.

5. Fähigkeit in der Anſtalt angeſtellt zu werden.

6. Erlaubniß, Bücher aus dem Leſezimmer zu nehmen.

7. Erlaubniß, ohne beſondere Anfrage, die Papiere im Verſammlungszimmer zu gebrauchen.

8. Unter übrigens gleichen Umſtänden hat dieſe Stufe das Recht, vor allen unteren zu wählen.

Dritte gute Stufe. Diejenigen, welche ſichere Anſtrengungen recht zu handeln, machen. Ihre Fehler ſind bloß diejenigen der Sorgloſigkeit, oder augenblicklichen Irrthums. An ſich vielleicht übel, aber beim Nachdenken ſogleich bereit, oder drei ſchlimmen Zeichen gleich geachtet. Die Vorzüge dieſer Stufe ſind folgende.

1. Dieſelben wie in den unteren Stufen.

2. Erlaubniß, nach Erlangung fünf und zwanzig guter Zeichen, mit einem Rottmeiſter nach der Stadt zu gehen.

3. Mit einem Rottmeiſter innerhalb des Gebiets der Anſtalt umhergehen zu dürfen.

4. Erlaubniß zum Turnplatze und Leſezimmer zu gehen.

5. Geſtattung des Gebrauchs der Bücher und Papiere im Verſammlungszimmer, wenn es erlaubt wird.

6. Durch Wahl zu erlangende Anſtellungen.

Die erſte ſchlechte Stufe beſteht aus Denjenigen, welche ſicher geneigt ſind Unrecht zu handeln. Ihre Vergehen ſind bloß gegen die Geſetze, d. h. Dinge, die an ſich nicht böſe ſind, oder auch ſelten begangene ſittliche Vergehen, und ſie ſtehen auf gleicher Linie mit fünf ſchlechten Zeichen. Beſtrafungen der erſten ſchlechten Stufe, ſind folgende.

1. Gänzliche Entziehung des Spielens und Geſpräches mit anderen als zu dieſer Stufe gehörigen, oder im Nothfall ihren Mitarbeitern.

2. Verbot in's Zimmer des Vorſtehers zu gehen.

3. Verluſt des Stimmrechts bei Wahlen.

4. Für in dieſer Stufe begangene Vergehen, Zeichen des Erniedrigens.

5. Nichtzulaſſung zur Deklamationsgeſellſchaft, ſelbſt wenn ſie Mitglieder ſind.

Zweite ſchlechte Stufe. Diejenigen, welche ſicher und regelmäßig geneigt ſind, Unrecht zu thun. Ihre Vergehen ſind oft begangene ſittliche, oder gleichſtehend mit zehn ſchlechten Zeichen. Die Strafen ſind folgende.

1. Die nähmlichen, wie bei der erſten ſchlechten Stufe.

2. Verbot mit allen andern Knaben zu ſprechen, auſſer von der Arbeit, wenn es nöthig iſt.

3. Nur nach vorgängiger Erlaubniß mit dem Vorſteher ſprechen zu dürfen.

4. Entziehung ihres regelmäßigen Platzes und Trennung von den andern unter der Aufſicht des Zuchtmeiſters, ſo wie Entbindung von dieſer, bloß in ihrem Zimmer.

5. Entziehung jeder auſſerordentlichen Speiſe.

6. Erniedrigung für in dieſer Stufe begangene Vergehen, auſſer wenn dieſe ſehr klein ſind.

Dritte ſchlechte Stufe oder, wie ſie im Hauſe heißt, zweite ſchlechte Abtheilung. Diejenigen, welche ſicher, regelmäßig und beſtändig geneigt ſind Unrecht zu thun. Ihre Vergehen ſind oft begangene ſittliche Fehler, oder ein einziger Fall von Unrechthandeln ohne andern Beweggrund, als die Liebe zum Unrecht. Ihre Strafen beſtehen in

1. den nähmlichen, wie alle übrigen.

2. Waſſer und Brodt als Koſt.

3. Für in dieſer Stufe begangene Fehler, Peitſchenhiebe, oder wenn ſie durch einen auſſerordentlichen Fehler, als Lügen, Unredlichkeit, Fluchen, in dieſe Stufe gekommen ſind, Herabſetzung und nach dieſer Auspeitſchen. In der neueſten Zeit hat das Auspeitſchen gänzlich aufgehört.

Man kann, wie ſich aus dem Vorhergehenden ergiebt, durch gute Aufführung von Stufe zu Stufe ſteigen. Doch gehört eine gewiſſe Prüfungszeit dazu, ehe man aus einer in die andere eintreten darf. So ſind die Mitglieder der erſten Abtheilung verpflichtet, vier Wochen auf der zweiten Stufe ſtehen zu bleiben, ehe ſie in die erſte übergehen können, und vierzehn Tage in der dritten, vor ihrem Eintritte in die zweite. Die Mitglieder der zweiten Abtheilung, dürfen nicht eher aus der erſten Stufe treten, als nachdem ſie eine Woche in derſelben zugebracht haben, in der zweiten und dritten, brauchen ſie aber bloß einen Tag zu verweilen.

XIV.

Schreiben des Hrn. Barrett, Geiſtlichen beim Wethersfieldſchen Beſſerungshauſe, an die Berichterſtatter.

Die Bevölkerung von Connecticut beträgt ungefähr 280000 Menſchen. Sechs und dreiſſig Jahre lang dienten die Bergwerke in Timesbury und Newgate, zum Staatsgefängniſſe. Das neue Beſſerungshaus, iſt erſt ſeit vier Jahren erbaut worden.

In den vierzig Jahren bis zum Juli 1831, wurden in beide Gefängniſſe 976 Sträflinge geſchickt. Die Verbrechen, wegen welcher ſie dort hingeſendet wurden waren folgende. Wegen Diebſtahls mit Einbruch 435, Pferdediebſtahls 139, Fälſchung von Banknoten 78, Gewaltthätigkeiten 41, Nothzuchtsverſuche 47, Vergiftungsverſuche 3, Mord 1, (die andern wurden hingerichtet), Straßenraub 11, Poſtraub 1, Sodomiterei 1, Fälſchung 60, Vergehen (Misdemeanours) 25, wegen Verſuchs Gefangene zu befreien waren 15 verurtheilt worden, wegen Brandſtiftung 34, Todtſchlag 9, Nothzucht (mit Strafmilderung) 4, Betrug 2, Mehrweiberei 5, Ehebruch 23, Schlöſſererbrechung 16, Ausbruchsverſuche aus dem Gefängniſſe 3, Diebſtahl an Gefängnißſachen 9, Blutſchande 4, Meineid 3, und wegen unbekannter Verbrechen 5.

Unter der freien Bevölkerung von Connecticut, zählt man drei Schwarze auf hundert Weiſſe. Im Gefängniſſe hingegen, beträgt das Verhältniß dieſer beiden Klaſſen 33:100.

Von 182 durch mich geprüften Sträflingen, konnten 76 nicht ſchreiben, und 30 nicht leſen.

Ehe ſie zehn Jahre alt geworden waren, hatten ſechszig von ihnen ihre Aeltern verlohren, und noch ſechs und dreiſſig, ehe ſie funfzehn Jahre alt wurden.

Unter den erwähnten 182 Sträflingen, waren 116 aus dem Staate Connecticut.

Verurtheilt waren zu zwanzig- bis dreiſſigjährigem Gefängniſſe 90, und auf Lebenszeit 18.

Das Beſſerungshaus enthält jetzt 18 Weiber, welche in der Küche mit Waſchen, und mit Nähen von Schuhen beſchäftigt werden. Sie erhalten für ein Paaar Schuhe 4 Cents (1 Sgr. 8,74 Pf.), und jede von ihnen kann täglich ſechs bis zehn Paar nähen. In der Nacht ſchlafen ſie in Einzelzellen.

Morgens und Abends wird den Sträflingen vorgebetet, wobei man ihnen einige Bibelabſchnitte vorlieſet und erklärt. Sie ſind dabei aufmerkſam und nachdenklich. Jeder hat in ſeiner Zelle eine ihm vom Staate gelieferte Bibel, in der er, ſo oft es ihm gefällt, leſen kann, wozu ſie meiſtentheils ſehr geneigt ſind. Als ich neulich vor den Zellen vorbeiging, ſah ich, daß von 25 in denſelben Eingeſperrten, 23 eifrig laſen. Am Sonntage wird vor ihnen gepredigt, wobei ſie mit großer Aufmerkſamkeit zuhören, und nachher oft ganz eigenthümliche Fragen über den Sinn des Vorgetragenen aufwerfen.

Wenn die Grundſätze der heiligen Schrift einmal in dem Herzen eines Sträflings Wurzel gefaſſt haben, darf man ſeine Beſſerung unſtreitig für vollendet halten. Wir haben Urſache zu glauben, daß dieſer Erfolg einigemal erreicht worden iſt. So möchte ich unter den jetzigen Sträflingen, etwa funfzehn bis zwanzig für gebeſſert halten. Indeß iſt

es

es unmöglich, gegenwärtig hierüber etwas Gewiſſes zu behaupten, und man muß warten, ob dieſe Beſſerung ſich auch im Freiheitszuſtande, durch Widerſtand gegen Verſuchung, bewährt. Kein einziger unter den Sträflingen weiſet indeß den Religionsunterricht von ſich, und ich habe noch keinen gefunden, der mir, wenn ich ſeine Zelle beſuchte, die leiſeſte Spur von Nichtachtung gezeigt hätte.

Ich habe wahrgenommen, daß Unwiſſenheit, Vernachläſſigung abſeiten der Aeltern, und Neigung zum Trunke, meiſt die drei Haupturſachen ſind, denen man die Verbrechen beimeſſen muß. Die meiſten Sträflinge ſind lernbegierig, und einige, welche bei ihrer Ankunft nicht einmal die Buchſtaben kannten, haben in zwei Monathen leſen gelernt. Dennoch hatten ſie keine andren Bücher als die Bibel, und empfingen keinen andern Unterricht, als den man ihnen durch das Gitter ihrer Zelle ertheilen konnte.

Der Erfolg eines Gefängniſſes, hängt groſsentheils vom Charakter der Wärter ab. Sie müſſen ſich ſittlich betragen, wenig ſprechen, und beſtändig auf Alles achten.

Wenn die Wärter ſo ſind wie ſie ſeyn ſollen, wenn die Sträflinge bei Nacht getrennt, bei Tage ſchweigend arbeiten, und wenn zu dem öfteren ſittlichen und religiöſen Unterrichte, eine ununterbrochene Aufſicht kommt, kann ein Gefängniß zum Beſſerungsorte für die Gefangenen, und zu einer Quelle des Einkommens für den Staat werden.

Wethersfield, den 7ten Oktober 1831.

XV.

Unterredung mit dem Vorſteher des Rettungshauſes in Philadelphia, im November 1831.

Frage. Bis zu welchem Alter halten Sie die jungen Miſſethäter für beſſerungsfähig? — Antwort. Die Erfahrung hat uns gezeigt, daß nur wenig Hoffnung übrig iſt, wenn ſie ſchon 15 bis 16 Jahre alt geworden ſind. Faſt alle, vor ihrer Aufnahme noch älter gewordenen Kinder, führten ſich nach ihrer Entlaſſung aus dem Rettungshauſe, ſchlecht auf.

Frage. Wie viele junge Miſſethäter haben die Anſtalt ſeit ihrer Stiftung verlaſſen? — Antwort. Hundert Knaben und fünf und zwanzig Mädchen.

Frage. Glauben Sie, daß viele von dieſen Kindern gebeſſert worden

ſind? — Antwort. Bis jetzt haben ſich ungefähr zwei Drittel von ihnen gut aufgeführt, mindeſtens in ſo weit man nach den Berichten urtheilen kann, welche ihre Lehrherren geliefert haben.

Frage. Welche Laſter werden nach Ihrer Meinung am ſchwerſten gebeſſert? — Antwort. Die Gewohnheit zu ſtehlen bei den Knaben, Sittenloſigkeit bei den Mädchen. Man muß es faſt aufgeben ein Mädchen zu beſſern, welches lüderlich gelebt hat.

Frage. Finden Sie, daß die Kinder welche Sie unterrichten wollen, ſchnelle Fortſchritte machen? — Antwort. Ja, ich glaube ſogar, daß ſie ſchneller lernen als ehrlich gebliebene Kinder.

Frage. Geſtattet die Hausordnung, ihnen alle Woche Bücher aus der Bücherſammlung zu leihen? — Antwort. Ja, mein Herr.

Frage. Bemerken Sie, daß ſie gern leſen? — Antwort. Von 151 Kindern, ſcheinen 80 ſehr gern zu leſen.

Frage. Welcher Zuchtſtrafen bedienen Sie ſich? — Antwort. Der Peitſche, der einſamen Haft, und der Koſt bei Waſſer und Brodt.

Frage. Halten Sie es für gefährlich, die Kinder in den Erhohlungsſtunden frei unter einander verkehren zu laſſen? — Antwort. Dieſe Erlaubniß kann freilich zuweilen gefährlich werden, und man könnte wohl wie in den Beſſerungshäuſern für Erwachſene vollkommnes Stillſchweigen einführen; aber ich zweifle ob es wohlgethan wäre. Kinder müſſen thätig und fröhlich ſeyn, damit ſie ſich leiblich entwickeln, und ihre Geſinnung Feſtigkeit gewinne.

Frage. Wie viel hat die erſte Einrichtung des Rettungshauſes gekoſtet? — Antwort. Ungefähr 65230 Dollars (93858 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf.).

Frage. Welches ſind die jährlichen Koſten? — Antwort. Alles in Allem ungefähr 12000 Dollars (17266 Thlr. 20 Sgr.): der Gehalt der Beamten beträgt hiervon 2953 Dollars (4249 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf.).

Frage. Wie viel bringt die Arbeit der Kinder jährlich ein? — Antwort. Ungefähr 2000 Dollars (2877 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf.), wodurch demnach das Haus jährlich auf 10000 Dollars (14388 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf.) zu ſtehen kommt.

Frage. Wie viel Bände haben Sie in der Bücherſammlung des Hauſes? — Antwort. Ungefähr 1500, welche von mildthätigen Menſchen geſchenkt worden ſind. Der Staat hat nichts zur Anſchaffung derſelben hergegeben.

XVI.

Statiſtiſche Angaben über die Strafgeſetze und Strafarten.

1. Urkunden über den Geſundheitszuſtand der Beſſerungshäuſer in Auburn und Philadelphia. — 2. Urkunden über die von 1822 bis 1831 in Auburn und Singſing Begnadigten, nebſt einigen Bemerkungen über die Ausübung des Begnadigungsrechtes in Amerika. — 3. Einige Strafgeſetze des Staates Maryland gegen Sklaven. — 4. Verſchiedenheiten der Sterblichkeit der Schwarzen und Weiſſen, ſo wie der Freigelaſſenen und der Sklaven. — 5. Geſammtzahl der 1830 in Pennſylvanien zur Gefängnißſtrafe Verurtheilten. — 6. Anzahl der Hinrichtungen in Maryland von 1785 bis 1832. — 7. Ueberſicht der von 1821 bis 1827 in den Gefängniſſen des Staates Neuyork Verhafteten, der Gerichteten, Freigeſprochenen und Verurtheilten. — 8. Einfluß der Stadt Neuyork, auf die Zahl der in dieſem Staate begangenen Verbrechen. — 9. Anzahl der 1830 von den ordentlichen Gerichtshöfen des Staates Neuyork ausgeſprochenen Verurtheilungen.

1. Urkunden über den Geſundheitszuſtand der Beſſerungshäuſer in Auburn und Philadelphia.

Jahresberichte des Arztes in Auburn [1]).

1826. Die Krankheiten welche im Beſſerungshauſe herrſchen, ſind dieſelben wie in der Umgegend. So lange man die Sträflinge die nähmliche Lebensweiſe welche ſie jetzt führen, beobachten laſſen wird, und ſo lange die gleiche Reinlichkeit im Gefängniſſe herrſchend bleibt, braucht man nicht zu befürchten, daß dort eine epidemiſche Krankheit herrſche.

1827. Die im Gefängniſſe herrſchenden Krankheiten, ſind noch die nähmlichen wie in der Umgegend. Ich glaube nicht, daß man die erſte Urſache dieſer Krankheiten, dem Zuſtande der Gefangenſchaft beimeſſen darf. Von den neun Sträflingen welche in dem letzten Jahre geſtorben ſind, kamen vier krank im Beſſerungshauſe an. Doch läſſt ſich nicht läugnen, daß der Todt bei ihnen durch die Einwirkung beſchleunigt worden ſei, welche die Gefangenſchaft früher oder ſpäter immer auf Seele und Leib ausübt.

1828. Wir freuen uns melden zu können, daß der Geſundheitszuſtand der Gefangenen mindeſtens eben ſo befriedigend iſt, wie er es unter einer gleichen Anzahl in Freiheit Lebender nur ſeyn könnte. Bei den

1) Annual Reports of the Inspectors of the Auburn Prison.

meiſten Sträflingen ſind die Wirkungen der Gefangenſchaft, der Arbeit, und der Strenge der Zucht, heilſam. Ihre Geſundheit iſt, ſeitdem ſie nicht mehr ihr gewohntes unordentliches Leben fortſetzen können, ſtärker geworden. Freilich trifft man unter ihnen Menſchen, welche ſo lange unter dem Einfluſſe der ſchwächendſten Urſachen, wozu Saufen und Lüderlichkeit gehören, gelebt haben, daß die Krankheit gänzlich Herr über ihre Organe geworden iſt. Dieſen wird die Gefangenſchaft tödtlich, welche Bemerkung insbeſondere von der Schwindſucht gilt. Die Lungenſüchtigen würden bei mäßiger Bewegung, und einer ihrem Zuſtande angepaſſten Lebensweiſe, dem Fortſchreiten des Uebels länger widerſtanden haben. So aber verſchlimmert ſich daſſelbe, durch die Gefangenſchaft. Auch kann man nicht läugnen, daß dieſe, in Verbindung mit ſitzenden Arbeiten, zu gewiſſen Krankheiten geneigt mache. Der freie Arbeiter, den ſeine Beſchäftigung nöthigt beſtändig gebückt zu ſeyn, wird immer organiſchen Leiden des Magens, der Leber und der Lungen ausgeſetzt bleiben. Das nähmliche gilt in noch viel ſtärkerem Maaſſe von dem Gefangenen, deſſen Freiheit gehemmt iſt, und der nur ſehr wenig Bewegung hat. Und doch habe ich trotz dieſer ungünſtigen Umſtände, eine große Menge Sträflinge geſehen, deren Kraft bereits durch tauſendfältige Ausſchweifungen geſchwächt war, und die dennoch in ſich die Stärke zu finden vermochten, über ihre Krankheit Herr zu werden, indem ſie ſich nicht mehr die Laſter zu Schulden kommen lieſſen, die jene herbeigeführt hatten. So haben mehrere die Geſundheit wieder erlangt, welche ſie bereits ſeit Jahren eingebüßt hatten.

1829. Man darf den beiſpiellos guten Geſundheitszuſtand dieſes Gefängniſſes, den Fortſchritten beimeſſen, welche die Zucht dort gemacht hat, ſo wie der einfachen und gleichmäßigen Lebensweiſe, der die Sträflinge unterworfen werden, ihrer geregelten Beſchäftigung, der an ihrem Leibe und in ihren Zellen herrſchenden Reinlichkeit, den eingeführten Luftreinigungsmitteln, und mehr als Allem, der Enthaltung von geiſtigen Getränken.

Man irrt ſich wenn man glaubt, daß ein an ſtarke Getränke gewöhnter Menſch, dieſelben nicht ohne Gefahr entbehren könne. Grade das Gegentheil, wird durch das Beiſpiel dieſes Gefängniſſes erwieſen. Von den 391 Sträflingen, welche die Anſtalt ſeit vier Jahren verlaſſen haben, waren 211, nach ihrem eigenen Geſtändniſſe, Säuſer geweſen.

Eben ſo erwieſen iſt es, daß der Gebrauch der geiſtigen Getränke nicht unentbehrlich ſei, um die Kräfte eines, der Sonne, der Ermüdung und ſchwerer Arbeit ausgeſetzten Menſchen, zu erhalten. Würde das eben Behauptete beſtritten, ſo könnte ich es augenfällig beweiſen, indem ich eine Aufzählung der Arbeiten vorlegte, welche die Gefangenen vollbracht haben, ungeachtet ſie bei aller ihrer ſchweren Arbeit, kein anderes Getränk hatten als bloßes Waſſer.

1830. Von den achtzehn in dieſem Jahre geſtorbenen Sträflingen, waren nur zwei geſund, als ſie in die Anſtalt kamen.

1831. Der Geſundheitszuſtand iſt fortwährend ſehr gut. Doch läſſt ſich nicht verbergen; daß die Gefangenſchaft denjenigen Sträflingen, welche bloß ſitzende Beſchäftigung treiben, nachtheilig ſei, wie dies beſonders bei Schneidern und Schuſtern der Fall iſt. Die Stellung, in der ſie ſich in Folge ihrer Arbeit halten müſſen, und die wenige Bewegung, welche ſie auf ihren Gängen nach dem Eßſaale und den Zellen haben, begünſtigen die Entwicklung von Krankheiten, wenn ſie zu denſelben geneigt geweſen ſind. Von den 15 Gefangenen, welche im vorigen Jahre ſtarben, hat ſich einer ſelbſt umgebracht, und 10 waren bei ihrem Eintritte in die Anſtalt bereits krank.

Bruchſtücke aus einem Schriftchen des Dr. Bache über das Beſſerungsſyſtem [1]).

Die Frage, ob die Geſundheit durch die einſame Gefangenſchaft leide, kann weder unbedingt bejaht noch verneint werden, da die Einſperrung nach Umſtänden, nachtheilig oder nützlich ſeyn kann. Wenn wir unter Geſundheit jenen idealen Zuſtand verſtehen, der die Folge eines gehörigen, und in jeder Hinſicht in den paſſenden Schranken erhaltenen Lebens iſt, ſo muß ich glauben, daß einſame Gefangenſchaft einem ſolchen Geſundheitszuſtande nachtheilig ſei. Verſtehen wir aber unter Geſundheit die beſondere Stufe des leiblichen Wohlbefindens eines Menſchen, die nicht innerhalb der Gränzen der Krankheit liegt, ſo halte ich es, wenn man den mittleren Durchſchnitt der Geſundheit der Gefangenen, und daß ſie gewöhnlich zu den lüderlichſten und unmäßigſten Menſchen gehören, annimmt, gar nicht für unwahrſcheinlich, daß ihr Geſundheitszuſtand, bei einer mittleren Länge der Gefangenſchaft, meiſt gebeſſert wird. Wenigſtens fühle ich mich vollkommen überzeugt, daß die Sterblichkeit unter jeder gegebenen Zahl von Verbrechern, bei der einſamen Haft beträchtlich geringer iſt, als bei der nähmlichen Zahl, wenn wir ſie in Freiheit annehmen.

Abſtrakt genommen muß jede Einſperrung, ſie geſchehe einzeln oder haufenweiſe, für die Geſundheit nachtheilig erachtet werden. Betrachtet man dieſelbe aber rückſichtlich der bisherigen Gewohnheiten überführter Miſſethäter, ſo läſſt ſich wohl zweifeln, ob das Leben nicht durch dieſelbe verlängert wird. Wenn wir zwiſchen beiden Syſtemen hinſichtlich ihres Einfluſſes auf die Geſundheit, eine Vergleichung anſtellen, ſo kann man, an und für ſich betrachtet, wohl annehmen, daß haufenweiſe Gefangenſchaft, die minder nachtheilige ſei. Nimmt man ſie aber in Verbindung mit den Umſtänden der Ausſetzung gegen äuſſere Schädlichkeiten, gegen Kälte und unzureichenden Raum, welche Umſtände jene Art

---

1) Observations and Reflections on the Penitentiary System. A Letter from Franklin Bache, M. D. to Roberts Vaux (Philadelphia 1829, 8) S. 8 ff.

der Haft unabänderlich zu begleiten ſcheinen, ſo neige ich mich ſehr zu der Anſicht, daß ſie einen viel nachtheiligeren Einfluß auf Leben und Geſundheit ausübt, als einſame Gefangenſchaft. Die gedruckten amtlichen Berichte des alten Philadelphiaſchen Beſſerungshauſes werden zeigen, daß die Sterblichkeit in dieſer Anſtalt während der letzten ſechs bis acht Jahre, durchſchnittlich ungefähr ſechs von hundert betragen hat. Nach langer Erwägung bin ich zu dem Schluſſe gelangt, daß ſelbige geringer geweſen ſeyn würde, wenn die nähmlichen Gefangenen einzeln eingeſperrt geweſen wären.

Es iſt ſehr viel darüber geſprochen worden, daß einſame Haft wahrſcheinlich Seelenſtöhrungen bewirke. Nachdem ich die Wirkungen einer ſolchen Einſperrung, während eines halben bis ganzen Jahres, bei einer hinreichenden Zahl von Gefangenen beobachtet hatte, bin ich zu der Ueberzeugung gelangt, daß dieſe Furcht nicht hinreichend gegründet iſt. Es mag wohl zuweilen der Fall ſeyn, daß bei einem zum Wahnſinne geneigten Menſchen, durch den niederdrückenden Einfluß der Einſperrung auf Seele und Leib, dieſe Krankheit hervorgerufen werde, aber ich bin nicht im Beſitze von Thatſachen, welche mich zu dem Glauben berechtigten, daß der Wahnſinn, leichter nach dieſer Art die Gefangenen zu behandeln als nach der gewöhnlichen, eintrete.

Auszug aus dem Berichte des Dr. Bache über das neue Philadelphiaſche Beſſerungshaus während der Jahre 1829 und 1830 [1]).

Ich habe gefunden, daß von 58 bis zum Schluſſe des Jahres 1830 aufgenommenen Sträflingen, 34 oder faſt zwei Drittel eingeſtehen, daß ſie entweder immer oder zuweilen trunkfällig waren. Dieſe Thatſache, zeigt die genaue Verbindung zwiſchen dem Laſter des Trunkes und der Begehung von Verbrechen.

Die Wirkungen der einſamen Haft auf das Gemüth, ſind ſorgfältig beachtet worden. Es iſt kein einziger Fall vorgekommen, wo Geiſteskrankheit entſtanden wäre. Die ſittlichen Wirkungen jenes Verfahrens ſind aufmunternd, und ſtehen in ſtarkem Widerſpruche mit den verderbenden Einflüſſen, welche aus der Geſellſchaft von Verbrechern entſpringen.

---

1) First and Second Annual Reports of the Inspectors of the Eastern State Penitentiary of Pennsylvania, made to the Legislature at the Sessions of 1829—30, and 1830—31 (Philadelphia, 1831, 8) S. 15.

Die hier folgenden Berichtſtellen des Dr. Bache, Arztes beim alten wie beim neuen Philadelphiaſchen Beſſerungshauſe, beruhen auf den Erfahrungen im letzten, während den zuvor gegebenen, das im erſten Beobachtete, zum Grunde liegt.

Im Ganzen genommen fühlt ſich der Arzt berechtigt, aus ſeinen Erfahrungen in dieſem Beſſerungshauſe zu ſchlieſſen, daß dieſe Einrichtung die Sträflinge in einſamer Haft zu halten, wenn ſie auch in einigen Fällen das Wohlſein beeinträchtigt, doch im Ganzen der Geſundheit und dem Leben der Gefangenen viel zuträglicher iſt, als die Einſperrung in Gefängniſſen nach der alten Einrichtungsweiſe.

Auszug aus dem Berichte des Dr. Bache, Gefängnißarztes in Philadelphia, über das Jahr 1831 [1]).

Es iſt ſchwer, jetzt ſchon zu berechnen, wie groß wahrſcheinlich die durchſchnittliche Sterblichkeit in dieſem neuen Beſſerungshauſe in einer Reihe von Jahren ſeyn wird, wenn man ſeinen Schlüſſen nur eine ſo kleine Anzahl von Gefangenen zum Grunde legen kann, als bis jetzt aufgenommen worden ſind. Dieſe Schwierigkeit beruht auf dem Umſtande, daß bei einer ſo geringen Zahl von Gefangenen (durchſchnittlich 67,4), ein einziger Todesfall einen ſo großen Einfluß auf die Geſammtzahl der Eingeſperrten ausübt, daß die Sterblichkeit dadurch auſſerordentlich groß erſcheint.

Man kann nicht ſagen, daß irgend eine beſondere Krankheit im Beſſerungshauſe, in Folge der Einſperrungsweiſe oder der eingeführten Zucht geherrſcht habe. Auch iſt keine Geiſteskrankheit wahrgenommen worden. Die Leiden welche am häufigſten herrſchten, waren Huſten, rheumatiſche Schmerzen und Durchfälle.

2. Urkunden über die von 1822 bis 1831 in Auburn und Singſing Begnadigten, nebſt einigen Bemerknugen über die Ausübung des Begnadigungsrechtes in den Vereinigten Staaten.

Es hat uns geſchienen, als ob genauere Nachrichten über die Art, wie das Begnadigungsrecht in Nordamerika und insbeſondere im Staate Neuyork ausgeübt wird, nicht unanziehend ſeyn dürften.

Von 1822 bis 1831 ſind ſowohl in Auburn als in Singſing, den beiden Neuyorkſchen Staatengefängniſſen, 130 zu dreijähriger Strafzeit Verurtheilte begnadigt worden. Derjenige unter dieſen Sträflingen, welcher vor der Begnadigung am längſten in der Anſtalt geweſen war, hat dort, mit Hinweglaſſung der Monathe und Tage, zwei Jahre zugebracht. — Die kürzeſte Aufenthaltszeit eines Sträflings in der Anſtalt vor der Begnadigung, hat ſiebzehn Tage betragen. — Mehr als die Hälfte, nähmlich 86, erhielten ihre Begnadigung, ehe ſie noch die halbe Strafzeit abgeſeſſen hatten.

---

1) Hazard's Register of Pennsylvania (Philadelphia, 4) Bd. 9 S. 50.

In dem nähmlichen Zeitraume, wurden 49 zu fünfjähriger Gefangenſchaft verurtheilte Sträflinge begnadigt. — Ihre längſte Aufenthaltszeit in der Anſtalt vor der Begnadigung, betrug vier Jahre, und ihre kürzeſte drei Monathe. — Mehr als die Hälfte von ihnen, oder 27, erhielten ihre Begnadigung, ehe ſie noch die alte Strafzeit dort zugebracht hatten.

Von den zu ſechsjähriger Gefangenſchaft Verurtheilten, ſind 9 begnadigt worden. — Ihre längſte Aufenthaltszeit in der Anſtalt hat fünf Jahre betragen, und ihre kürzeſte ein Jahr. — Zwei Drittel von ihnen, oder 6, erhielten ihre Begnadigung vor Beendigung ihrer halben Strafzeit.

Unter den zu ſiebenjähriger Strafzeit Verurtheilten, ſind 83 begnadigt worden. — Ihre längſte Aufenthaltszeit in der Anſtalt hat ſechs Jahre betragen, und ihre kürzeſte vier Monathe. — Faſt zwei Drittel von ihnen, oder 53, hatten noch nicht die Hälfte ihrer Strafe erduldet.

Von den zu zehnjähriger Gefangenſchaft Verurtheilten, wurden 38 begnadigt. — Ihre längſte Aufenthaltszeit in der Anſtalt, hat neun Jahre betragen, und die bei dem kürzeſten Sträflinge, zwei Monathe. — Faſt drei Viertel derſelben, oder 28, wurden vor Abſitzung ihrer halben Strafzeit begnadigt.

Von den zu vierzehnjähriger Gefangenſchaft Verurtheilten, ſind 36 begnadigt worden. — Die längſte Aufenthaltszeit eines derſelben im Gefängniſſe, hat zehn Jahre betragen, und die kürzeſte ein Jahr. — Faſt zwei Drittel von ihnen, nähmlich 22, ſind vor Erduldung ihrer halben Strafe begnadigt worden.

Endlich wurden von den auf Lebenszeit zur Einſperrung Verurtheilten, 60 begnadigt. — Sie erhielten ſämmtlich ihre Begnadigung, ehe ſie ſieben Jahre in der Anſtalt geweſen waren. — Mehrere vor Ablauf von zwei dort zugebrachten Jahren, und einer, nachdem er nicht einmal acht Monathe lang dort geweſen war.

Man ſieht hieraus, daß alle auf lebenslang Verurtheilte, welche innerhalb dieſer acht Jahre begnadigt worden ſind, kürzere Zeit im Gefängniſſe blieben, als die zu vierzehnjähriger, und ſelbſt zu zehnjähriger Einſperrung Verurtheilten. Es iſt leicht zu beweiſen, daß die Wahl zur Begnadigung, öfter auf die lebenslänglich Verurtheilten, als auf die andren Sträflinge fällt. Sie machen nähmlich ungefähr den achtzehnten Theil der von 1822 bis 1831 nach Auburn und Singſing geſchickten Sträflinge aus, und man ſollte daher meinen, daß ſie auch der achtzehnte Theil der dort aufbewahrten Gefangenen wären. Nun waren aber unter 447 Begnadigten, 60 auf lebenslang Verurtheilte, mithin der ſiebente Theil derſelben. So bilden alſo die zu lebenslänglicher Gefängnißſtrafe Verurtheilten, den achtzehnten Theil der Eingelieferten, aber ſchon den ſiebenten Theil der durch Begnadigung in Freiheit Geſetzten.

Auf dieſe Weiſe kommt es denn, daß die lebenslang Verurtheilten

im Staate Neuyork, doppelt bevorrechtet ſind, und daß man ohne Uebertreibung ſagen kann, es ſei der Vortheil des Verbrechers, die härteſte Art der Gefängnißſtrafe über ſich verhängt zu ſehen. Es iſt leicht anzugeben, warum das Begnadigungsrecht in Amerika ſo häufig ausgeübt wird, und weshalb man ſich deſſelben ſo oft zu Gunſten der zu lebenslänglicher Haft Verurtheilten bedient.

Ohne hier die Frage erſt zu unterſuchen, ob es zum Beſten der bürgerlichen Geſellſchaft durchaus unumgänglich ſei, irgend einer Behörde das Recht der Straferlaſſung anzuwertrauen, kann man doch zuverläſſig ſagen, daß, je minder hochſtehend und unabhängig dieſe Behörde iſt, deſto leichter auch das Begnadigungsrecht misbraucht werden wird.

In Amerika iſt im Allgemeinen dem Gouverneur jedes Staates, das gefahrvolle Begnadigungsrecht übertragen, und er kann ſogar mehr thun als die unumſchränkteſten Souveraine Europas zu thun pflegen; er enthebt nähmlich der Verpflichtung vor Gericht geſtellt zu werden. Hierin folgen die Amerikaner, weit mehr den Ueberlieferungen der alten Verfaſſung dieſer Niederlaſſungen, als dem logiſchen Zuſammenhange der Begriffe, denn der Gouverneur eines amerikaniſchen Staates, nimmt trotz der Ausdehnung ſeiner Befugniſſe in dieſem beſondern Falle, keine ſehr hohe geſellſchaftliche Stellung ein. Ein Jeder kann ihn zu allen Stunden des Tages ſehen, ihm zu jeder Zeit und an jedem Orte aufdringlich werden. So iſt er ohne Zwiſchenbehörde allen Anflehungen preisgegeben, und es muß ihm daher unmöglich fallen, ſelbige immer abzuweiſen. Er ſelbſt fühlt ſich als beſtändiger Sklave der Launen des Publikums, er hängt von den Wechſelfällen einer Wahl ab, und er muß ſich ſorgfältig ſeine Anhänger zu erhalten ſuchen. Wie dürfte er alſo ſeine politiſchen Freunde unzufrieden machen, indem er ihnen eine geringe Gunſtbezeugung abſchlüge. Uebrigens muß es ihm, der mit ſo geringer Gewalt bekleidet iſt, Vergnügen machen, ſich der ihm noch gelaſſenen Befugniſſe, reichlich zu bedienen.

Alle dieſe Urſachen erklären, zuſammengenommen mit der Verlegenheit, in der man ſchon ſeit langer Zeit geweſen iſt, Gefängniſſe für ſämmtliche Sträflinge zu finden, weshalb die ausübende Gewalt in Amerika, das Begnadigungsrecht ſo misbraucht hat. Erſt ſeit einigen Jahren hat das Uebermaas dieſes Uebels, die öffentliche Aufmerkſamkeit erregt, und die Begnadigungen finden jetzt, obgleich ſie noch immer viel zu zahlreich ſind, doch ſchon bei weitem ſeltener Statt als früher (KK.).

Die nähmlichen Urſachen erklären auch theilweiſe, weshalb die auf lebenslang Verurtheilten, günſtiger behandelt werden als andere.

Zuvörderſt ſind ſie unter allen Sträflingen diejenigen, denen am meiſten daran gelegen ſeyn muß begnadigt zu werden, weil ihre Strafe am härteſten iſt. Ferner iſt der Menſch wohl geneigt, geduldig das Ende einer Strafe abzuwarten, deren Länge er genau kennt. Die Einbild-

ungskraft eines Verurtheilten und ſeiner Freunde, ergeht ſich leicht innerhalb vorausbeſtimmter Gränzen, ſo wie auch die Behörde ſich leicht weigert, eine Strafe zu mildern, welche ihr Ende erreichen muß. Dagegen findet aber bei einem lebenslänglich Beſtraften nichts Statt, was ſein Hoffen oder Fürchten beſchränkte, und er ſowohl als ſeine Freunde, ſind daher unaufhörlich aufs äuſſerſte bemüht, bittweiſe eine Begnadigung zu erlangen, welche wohl Jahre lang ausbleibt, aber auch morgen bewilligt werden kann.

Dies ſind die Gründe, warum die Gouverneure mit größerer Ausdauer und Eifer für die auf lebenslang Verurtheilten, als für die übrigen Sträflinge, angegangen werden, und weshalb ſie auch ſchnell das Verlangte bewilligen, weil ſie, doch einmal nicht immer abſchlagen wollend, keinen Grund ſehen, in einem Augenblicke eher als im andern, nachzugeben. Deshalb ſind nun auch die größten Verbrecher grade diejenigen, bei welchen die Begnadigungen am häufigſten Statt finden.

Nichts vermag beſſer, dieſen Misbrauch des Begnadigungsrechts in den Vereinigten Staaten ins Licht zu ſetzen, als folgende Stelle aus einem amerikaniſchen Werke.

„Der Ausſchuß für die Gefängniſſe des Staates Neuyork, hat ſich überzeugt, daß es Menſchen giebt, deren einziges Gewerbe iſt, den Sträflingen ihre Begnadigung zu verſchaffen, und ſie erwerben durch dieſes Geſchäft, die Mittel zu ihrem Unterhalte. Ihre Kunſt beſteht darin, zu Gunſten Derjenigen, welche ſich ihrer Bemühungen bedienen, Unterſchriften zur Empfehlung bei der ausübenden Gewalt zu erlangen. Meiſt gelingt ihnen dieſes. Es giebt nur Wenige, welche den Muth beſitzen ihre Unterſchrift zu verſagen, wenn ſelbige von anſcheinend achtungswerthen Männern begehrt wird, und wenige Gouverneure beſitzen Kraft genug, die Begnadigungen zu verweigern, welche man inſtändig von ihnen nachſucht. Gewiß iſt, daß die Begnadigung ganz und gar nicht von der Natur des Verbrechens, ſondern allein von den Geldmitteln abhängt, über welche der Sträfling verfügen kann, um diejenigen in Bewegung zu ſetzen, welche dieſes Gewerbe treiben. Der wegen Mord mit den erſchwerendſten Umſtänden Verurtheilte, hat, wenn er mächtige Freunde oder eine wohlgeſpickte Börſe beſitzt, zehnmal mehr Ausſicht begnadigt zu werden, als ein armer Sträfling, der bloß einen einfachen Diebſtahl begangen hat [1]).

Verhältniß der nach ihrer Begnadigung rückfällig Gewordenen [2]).

Von 641 Sträflingen, welche in den Jahren 1797 bis 1811, aus dem Gefängniſſe Newgate in Neuyork, begnadigt worden ſind, haben

1) Carey Thoughts on the Penitentiary System (Philadelphia, 1831, 8) S. 59.

2) Auszug aus den alten Büchern in Newgate.

54 neue Verbrechen begangen, und ſind wieder in das nähmliche Gefängniß hineingekommen. Dies macht ungefähr einen Rückfälligen auf zwölf Begnadigte. Für ſpätere Jahre, haben wir leider die Zahl nicht erhalten gekonnt.

3. Einige Strafgeſetze des Staates Maryland gegen Sklaven.

In Maryland, ſo wie in den meiſten ſüdlichen Staaten, ſind die Strafgeſetze gegen Schwarze, je nachdem ſie Sklaven oder Freie ſind, verſchieden.

Die freien Schwarzen, ſtehen unter den nähmlichen Geſetzen wie die Weiſſen. Sie werden eben ſo wie dieſe beſtraft, während die Sklaven eben ſo wohl hinſichtlich der Strafen als in andern Dingen, eigens behandelt werden.

Wenn ein ſchwarzer Sklave ſich eines geringen Vergehens ſchuldig gemacht hat, giebt man ihm bloß die Peitſche, und der Herr bezahlt den angerichteten Schaden, als wenn er durch ſein Hausthier angerichtet wäre. Bei ſchweren Verbrechen werden die Sklaven gehängt, und diejenigen, deren Verbrechen nicht grade todeswürdig iſt, auſſerhalb des Staates verkauft.

Es läſſt ſich nicht läugnen, daß dieſe Geſetzgebung wirthſchaftlich iſt. Sie beruht auf einfachen, leicht und ſchnell in Ausführung zu bringenden Begriffen, Eigenſchaften, welche von demokratiſchen Regierungen beſonders geſchätzt werden. Dennoch muß man ſie als einen der zahlreichen Widerſprüche betrachten, welche der amerikaniſche Staat darbietet.

Wenn der Verkauf eines Sklaven auf dieſe Weiſe von dem Gerichtshofe befohlen wird, übergiebt man den Verbrecher Unternehmern, welche das Gewerbe treiben, Sklaven in den nördlichen Staaten zu kaufen, wo ihre Anzahl größer als ihr Bedarf iſt, um ſie dagegen nach den ſüdlichen Staaten zu bringen, in denen ſie ſehr geſucht werden. Der ſtrafbare Sklave wird unter den übrigen verſteckt, und ſeine Geſchichte ſorgfältig verheimlicht, weil man, wenn die Beſchaffenheit ſeiner Sittlichkeit bekannt wäre, keine Käufer finden würde. Der Staat, welcher auf dieſe Weiſe einen Verbrecher verkauft, thut demnach nichts anders, als daß er ſich einer verbrecheriſchen Saat entledigt, um ſie heimlich, bei ſeinen Nachbaren und Genoſſen des nähmlichen Bundesſtaates, auszuſtreuen. So wird, kurz zu reden, eine Handlung der roheſten Selbſtſucht vollbracht, welche eine für ſittlich und aufgeklärt geltende bürgerliche Geſellſchaft, duldet und heiligt.

4. Sterblichkeits-Unterſchiede der Schwarzen und der Weiſſen, der Freigelaſſenen und der Sklaven [1]).

Wenn man die amerikaniſchen Sterblichkeitstafeln unterſucht, wird man von einem Ergebniſſe betroffen, welches die Vortheile des herrſchenden weiſſen Stammes über die Schwarzen, ſelbſt hinſichtlich der Lebensdauer, an den Tag legt.

In Philadelphia ſtarb von 1820 bis 1831 unter den Weiſſen, nur der zwei und vierzigſte, unter den Schwarzen aber der ein und zwanzigſte.

Vergleicht man die Sterblichkeit unter den freien und unter den in der Sklaverei befindlichen Schwarzen, ſo erhält man folgende, noch merkwürdigere Ergebniſſe. In Baltimore ſtarb in den letzten drei Jahren, unter den freien Schwarzen der acht und zwanzigſte, und unter den Sklaven der fünf und vierzigſte. Die letzten ſtarben alſo in geringerer Anzahl als die freien Menſchen.

Die Urſache hiervon iſt leicht zu erklären. Der Sklave braucht ſich nicht zu beunruhigen, weil er keine Zukunft hat. Er kämpft niemals gegen das Elend, weil man genöthigt iſt, für alle ſeine Bedürfniſſe zu ſorgen. Wenn endlich ſeine Handlungen auch unfrei und ohne ſittlichen Werth ſind, ſo werden ſie doch mindeſtens in einem gewiſſen Regelmaaſſe und Ordnung vollbracht. Der Freigelaſſene hingegen hat kein Vermögen und keinen Erwerb, und ſieht ſich im Zuſtande der vollkommenſten Entblößung. Zu den Schwierigkeiten ſeiner Lage kommt noch, ſeine geringe Erfahrung in der Kunſt ſich ſelbſtſtändig zu leiten. Ihm iſt der Gebrauch der Vernunft, welche hinfüro die Peitſche des Herrn bei ihm erſetzen ſoll, unbekannt, und ſeine Leidenſchaften, ſo wie ſeine Bedürfniſſe, verkürzen ſein Leben. Bei ihm geſchieht im Kleinen, was im Großen allen Völkern der Welt begegnet iſt, die ſich plötzlich einer willkührlichen Herrſchaft entzogen hatten. Die Freiheit iſt gewiß eine ſchöne und große Sache, aber Diejenigen, welche deren Genuß zuerſt erlangen, ärndten ſelten deren wohlthätige Früchte (3 und AA).

---

1) Gouverneur Emerson's Medical Statistics: being a Series of Tables, showing the Mortality in Philadelphia and its immediate causes during a period of twenty years (American Journal of the Medical Sciences Bd. 1 S. 116 ff.) S. 28. (Nebſt N. Niles jr und J. D. Russ Medical Statistics, or a Comparative View of the Mortality in New-York, Philadelphia, Baltimore and Boston, for a series of years. New-York, 1827, 8, vollſtändig ausgezogen in Gerſon und Julius Magazin der ausländiſchen Literatur der Heilkunde Bd. 17 S. 61 ff.)

5. Geſammtzahl der 1830 in Pennſylvanien zur Gefängnißſtrafe Verurtheilten.

Um auf eine der Wahrheit nahe kommende Weiſe, die Geſammtzahl der im Jahre 1830 im Staate Pennſylvanien zur Gefängnißſtrafe Verurtheilten kennen zu lernen, ſind wir auf folgende Weiſe verfahren.

Pennſylvanien beſteht aus ein und funfzig Grafſchaften, deren jede ein Gefängniß hat, in dem die zu kurzen Freiheitsſtrafen Verurtheilten, eingeſperrt werden. Ausſerdem beſitzt Pennſylvanien zwei Staatengefängniſſe, in welche die zu einjähriger und längerer Einſperrung Verurtheilten aus allen Grafſchaften, geſchickt werden.

Wir wußten die genaue Zahl der aus der Grafſchaft Philadelphia, der beträchtlichſten unter allen, 1830 in ihr eignes Gefängniß geſchickten Sträflinge. Auch kannten wir die Anzahl der Verbrecher, die im nähmlichen Jahre aus allen pennſylvaniſchen Grafſchaften, in die Staatengefängniſſe geſendet worden waren. Es fehlte uns demnach nur noch die Anzahl, der im nähmlichen Jahre in die übrigen funfzig Grafſchaftsgefängniſſe gebrachten, um zu wiſſen, wie viele Menſchen 1830 in Pennſylvanien zu Freiheitsſtrafen verurtheilt worden waren. Zur Ergründung dieſer letzten Thatſache, bedienten wir uns folgendes Verfahrens.

Es ſchien uns, daß die, 1830 aus der Grafſchaft Philadelphia in die Staatengefängniſſe geſchickten Sträflinge, nähmlich 229, ſich zu den im nähmlichen Jahre aus derſelben Grafſchaft in ihr Grafſchaftsgefängniß geſchickten 1431 Menſchen, eben ſo verhalten müßten, wie die 98, aus den übrigen funfzig pennſylvaniſchen Grafſchaften in die Staatengefängniſſe geſendeten Sträflinge, zu der unbekannten Anzahl der, 1830 von dieſen nähmlichen Grafſchaften in ihre eigene Gefängniſſe Verurtheilten. So erhielten wir demnach das Verhältniß, 229:1431 = 98:612, welche letzte Zahl demnach, ſtreng genommen, die Anzahl der in die funfzig pennſylvaniſchen Grafſchaftsgefängniſſe (mit Ausſchluß von Philadelphia) geſendeten Gefangnenen, angeben müßte.

Indeß haben wir nicht geglaubt, die Zahl 612 als den genauen Ausdruck der Wahrheit anſehen zu müſſen, weil in Städten, und beſonders in den größeren, eine Menge kleiner Unordnungen vorfallen, die anderswo nicht Statt finden, und weil dort viele wegen der größeren Thätigkeit der Polizei beſtraft werden, die anderswo unbeachtet bleiben. Es werden mithin verhältnißmäßig auf dem Lande, weniger geringe Vergehen, aber dafür deſto mehr große Verbrechen, als in den Städten vorfallen.

Andrerſeits beſitzt Pennſylvanien viele Städtchen, ja ſelbſt größere Orte, wie Pittsburg (12542 Einwohner), Harrisburg (4311 Einw.),

Lancaſter (7704 Einw.), in denen doch eine ziemliche Menge kleiner Vergehen vorfallen möchten.

Wir glaubten demnach, daß wir durch Verminderung der Zahl 612 auf die Hälfte, der Wahrheit nahe kommen müſſten. Setzen wir alſo die Anzahl der aus den funfzig fraglichen Grafſchaften in ihre Gefängniſſe geſendeten Sträflinge auf 306, ſo erhalten wir für jede derſelben, durchſchnittlich nicht mehr als ſechs Gefangene.

Dieſe Berechnungen bleiben gewiß weit eher unter, als über der Wahrheit. Nehmen wir aber einmal an, daß ſie ſtrenge wahr wären, ſo würde ſich finden, daß 1830 in Pennſylvanien 2064 Menſchen zu Freiheitsſtrafen verurtheilt worden ſind. Da nun die Bevölkerung dieſes Staates im nähmlichen Jahre, 1347672 Menſchen betragen hat, ſo würde *ein Gefangener auf ſechs Hundert und drei und Funfzig Einwohner* kommen.

6. Anzahl der Hinrichtungen in Maryland von 1785 bis 1832 [1]).

Von 1785 bis 1832 ſind im Staate Maryland, 78 Menſchen zum Tode verurtheilt und hingerichtet worden, was demnach 1,73 Hinrichtungen im Jahre giebt. In den zwölf letzten Jahren, hat die Anzahl dieſer Hinrichtungen 19 betragen. Die durchſchnittliche Bevölkerung von Maryland in dem ganzen hier betrachteten Zeitraume, hat ſich auf 380072 Einwohner belaufen, was demnach für jedes Jahr, *eine Hinrichtung auf zweimal Hundert neuzehn Tauſend und ſechs Hundert Einwohner* giebt.

7. Ueberſicht der von 1821 bis 1827 in den Gefängniſſen der Stadt Neuyork befindlichen Gefangenen, der vor Gericht Geſtellten, Freigeſprochenen und Verurtheilten [2]).

Es ſind im Jahre 1822, 2361 Angeklagte zur Haft gebracht worden. Von ihnen wurden mehr als 1820 [3]), nicht vor Gericht geſtellt,

---

1) Handſchriftliche Mittheilung aus Baltimore.

2) *Livingston's* Introductory Report to the Code of Prison Discipline S. 32 ff. Anmerk., v. Schirach a. a. O. S. 171 ff. Anm.

3) Es heiſſt hier bloß *mehr als*, weil dieſe Zahl *nebſt allen entſprechenden*, weit unter der Wahrheit ſteht. Es iſt aber bekannt, daß 1822, 541 Menſchen wegen größerer oder geringerer Verbrechen gerichtet wurden, aber es fehlt an einer Angabe, ob die Gerichteten wirklich zur Haft gebracht (committed) waren. Viele von ihnen waren dies nicht, ſondern hatten bloß Bürgſchaft geſtellt (bailed), weshalb man von den 2361 Verhafteten, nicht 541, ſondern eine geringere, uns unbekannte Zahl, in Abzug bringen muß.

weil ſie entweder vor der Gerichtsſtellung begnadigt, oder durch das in Anklageſtand verſetzende Schwurgericht (Grand-Jury), abgewieſen wurden. So ſind demnach von 100 Verhafteten, mehr als 77, ohne Urtheilsſpruch aus dem Gefängniſſe entlaſſen worden.

Von den 541 vor Gericht Geſtellten, wurden 361 oder 76 von 100 verurtheilt, und 180 losgeſprochen.

Es ſind demnach von den 2361, im Jahre 1822 Verhafteten, 2000 oder 85 von 100, aus dem Gefängniſſe herausgekommen, ohne verurtheilt worden zu ſeyn.

Im Jahre 1823 ſind 1920 Menſchen verhaftet worden. Von dieſen verlieſſen 1321 oder faſt 69 von 100, das Gefängniß wieder ohne Urtheilsſpruch. Von den 599 vor Gericht Geſtellten, wurden 422 oder 70 von 100 Gerichteten, verurtheilt, und 177 freigeſprochen.

So ſind demnach von dieſen 1920 Verhafteten, 1498 oder 78 von 100, ohne eine Verurtheilung erlitten zu haben, wieder aus dem Gefängniſſe gekommen.

Es wurden 1824, 1961 Menſchen verhaftet. Von dieſen wurden 1375 oder 70 von 100, ohne Urtheil entlaſſen. Von den 586 vor Gericht Geſtellten, ſind 417 oder 71 von 100 verurtheilt, und 169 freigeſprochen worden.

So ſind demnach von den 1961 Verhafteten, 1544, oder faſt 79 von 100, ohne Urtheil wieder aus dem Gefängniſſe gekommen.

Im Jahre 1825 wurden 2168 Menſchen verhaftet. Von dieſen ſind 1621, oder faſt 75 von 100, ohne Urtheil freigelaſſen worden. Von den 547 vor Gericht Geſtellten, wurden 386, oder faſt 71 von 100 verurtheilt, und 161 freigeſprochen.

So ſind demnach von 2168 Verhafteten, 1782 oder 82 von 100, ohne Verurtheilung wieder entlaſſen worden.

Endlich im Jahre 1826 wurden 2273 Menſchen verhaftet, und von dieſen 1611 oder 71 von 100, ohne Urtheil entlaſſen. Unter den 662 Gerichteten, ſind 462 oder faſt 70 von 100, verurtheilt, und 200 freigeſprochen worden.

Auf dieſe Weiſe ſind alſo von den 2273 Verhafteten, 1811 oder faſt 80 von 100, wieder ohne Verurtheilung aus dem Gefängniſſe gekommen.

In England iſt das Verhältniß der Verurtheilungen zu den Anklagen, noch geringer.

8. Einfluß der Stadt Neuyork auf die Zahl der in dieſem Staate begangenen Verbrechen.

Die Stadt Neuyork, deren Einwohnerzahl 1830, 207021 Einwohner betragen hatte, lieferte von den 982 in dieſem Jahre durch die gewöhnlichen Gerichte des ganzen Staates Verurtheilten, allein 400.

So hat ſich alſo 1830 die Einwohnerzahl der Stadt Neuyork zu der des ganzen Staates, wie 1 : 9,24 verhalten, die ihrer Verurtheilten aber zu der der Verurtheilten des Staates, wie 1 : 2,45.

9. Anzahl der 1830 von den ordentlichen Gerichtshöfen des Staates Neuyork ausgeſprochenen Verurtheilungen.

Die Geſammtzahl der 1830 von den gewöhnlichen Gerichtshöfen, zum Tode, zur Einſperrung in den Staatsgefängniſſen oder in den gewöhnlichen Zuchthäuſern, ſo wie zur Geldſtrafe Verurtheilten, hat 982 betragen. Unter dieſen 982, waren 903 Männer und 79 Weiber. Die Strafen, zu welchen dieſelben verurtheilt wurden, waren folgende.

Zum Tode	3
Zum Staatengefängniſſe	461
Zum Rettungshauſe	12
Zu gewöhnlichen Gefängniſſen	295
Zu Geldſtrafen	211
Zuſammen	982

Die ſtatiſtiſche Ueberſicht aus der dieſe Angaben genommen ſind, lieferte eine amtliche Urkunde, welche uns auf unſer Begehren von den Neuyorkſchen Behörden mitgetheilt worden iſt.

Indeß würde man ſich ſehr irren wenn man glaubte, daß dieſe Zahl 982 wirklich ſämmtliche, im Jahre 1830 im Staate Neuyork Verurtheilte, in ſich begreife. Denn dieſe amtliche Urkunde enthält nur die von den gewöhnlichen Gerichten (Mayor's Court, Court of Oyer and Terminer und Court of Quarterly Sessions) Verurtheilten. Auſſer dieſen giebt es noch eine andere Behörde, die polizeiliche (Police Officers), welche halb verwaltend und halb richterlich iſt. Dieſe Beamten haben das Recht, eine groſe Menge kleiner Uebertreter, Landſtreicher, Unruheſtifter u. ſ. w., welche in Frankreich von den Zuchtpolizeigerichten gerichtet werden, und in den Ueberſichten des Juſtizminiſters über die Strafrechtspflege ihren Platz finden würden, in die Gefängniſſe zu ſchicken. Die Anzahl der auf dieſe Weiſe in Amerika Verurtheilten, muß ſehr beträchtlich ſeyn, wenn man nach den amtlichen Angaben urtheilen darf, welche wir hierüber für Philadelphia geſammelt haben. Das einzige gewöhnliche Gefängniß dieſer Stadt, hat von 1825 bis 1831 alle Jahr durchſchnittlich, 1263 ſolcher Verurtheilten enthalten, von denen die meiſten, durch die Polizeibeamten dort hingeſchickt worden waren.

XVII.

Statiſtiſche Angaben über Zahlen und Arten der Verbrechen und Verbrecher.

1. Vergleichende Ueberſicht der in den verſchiedenen Beſſerungshäuſern Aufgenommenen, nach der Art ihres Verbrechens. — 2. Durchſchnittszahl der in den Beſſerungshäuſern Geſtorbenen. — 3. Vergleichende Ueberſicht der Rückfälligen. — 4. Verhältniß der Männer und Weiber in den verſchiedenen Beſſerungshäuſern. — Verhältniß der Schwarzen unter den Sträflingen, und der Bevölkerung überhaupt. — 6. Verhältniß der Amerikaner aus einem andern Staate, als wo ſie das Verbrechen begingen. — 8. Verhältniß der Ausländer unter den Sträflingen. — 8. Verhältniß der Irländer und Engländer unter den Sträflingen. — 9. Vergleichende Ueberſicht der Verbrecher aus dem Staate, in welchem ſie ihr Verbrechen begingen. — 10. Verhältniß der Verbrecher aus dem Staate, in dem ſie ihr Verbrechen begingingen, zu deſſen Bevölkerung. — 11. Vergleichende Ueberſicht der Begnadigten. — 12. Alter der Verurtheilten. — 13. Verhältniß der in die Staatengefängniſſe Geſchickten, zur Volksmenge der verſchiedenen Staaten.

1. Ueberſicht der in den Beſſerungshäuſern von Pennſylvanien, Neuyork, Connecticut und Maſſachuſetts Aufgenommenen, nach der Art ihrer Verbrechen.

Connecticut (1789 bis 1830).

Unter 100 Verurtheilten waren wegen

Verbrechen gegen das Eigenthum . . .	87,93
Verbrechen gegen Menſchen	12,06

Pennſylvanien (1789 bis 1830).

Verbrechen gegen Eigenthum	90,03
Verbrechen gegen Menſchen	9,97

Maſſachuſetts (1820, 1824 und 1830) [1].

Verbrechen gegen Eigenthum	93,64
Verbrechen gegen Menſchen	6,36

Neuyork (1800 bis 1830).

1) Wir haben aus Maſſachuſetts keine Ueberſicht der Verurtheilten zu erhalten vermocht; dagegen fanden wir im Gefängniſſe, ein Verzeichniß der Sträflinge aus den drei Jahren 1820, 1824 und 1830, in welchem neben ihren Nahmen, die Art des begangenen Verbrechens angegeben war, was ungefähr auf das nähmliche hinausläuft.

Verbrechen gegen Eigenthum 93,56
Verbrechen gegen Menſchen 6,26

Verurtheilte wegen Verbrechen gegen die Sitten (1800 bis 1830).

Connecticut 7,93
Pennſylvanien 2,72
Maſſachuſetts 2,79
Neuyork 2,78

Verurtheilte wegen Fälſchungen (1800 bis 1830).

Connecticut 14,26
Pennſylvanien 3,91
Maſſachuſetts 9,60
Neuyork 13,28

Wenn man die Durchſchnittszahl dieſer vier Staaten, deren Volksmenge 1830 ein Drittel der Geſammtbevölkerung der Vereinigung (4168905 Einwohner) ausmachte, nimmt, ſo erhält man auf hundert Verurtheilte, folgende Verhältnißzahlen.

Wegen Verbrechen gegen Eigenthum . . 91,29
Wegen Verbrechen gegen Menſchen . . . 8,66
Wegen Verbrechen gegen die Sitten . . 4,05
Wegen Fälſchungen 10,26

Vergleicht man die oben angegebenen verſchiedenen Zeiträume unter einander, ſo erhält man folgendes Ergebniß.

Connecticut (1789 bis 1800).

Unter 100 Verurtheilten waren wegen

Verbrechen gegen Eigenthum . . 95,40
Verbrechen gegen Menſchen . . . 4,60
Verbrechen gegen die Sitten . . . 3,44
Fälſchungen 10,34

Connecticut (1819 bis 1830).

Verbrechen gegen Eigenthum . . 83,10
Verbrechen gegen Menſchen . . . 16,90
Verbrechen gegen die Sitten . . 11,34
Fälſchungen 13,65

Pennſylvanien (1789 bis 1800).

Verbrechen gegen Eigenthum . . 94,35
Verbrechen gegen Menſchen . . . 5,65
Verbrechen gegen die Sitten . . 2,74
Fälſchungen 4,97

Pennſylvanien (1819 bis 1830).

Verbrechen gegen Eigenthum . . 94,61
Verbrechen gegen Menſchen . . . 5,34
Verbrechen gegen die Sitten . . 1,72
Fälſchungen 4,84

Neuyork (1800 bis 1810).

Verbrechen gegen Eigenthum . .	96,45
Verbrechen gegen Menſchen . . .	3,54
Verbrechen gegen die Sitten . .	0,87
Fälſchungen	8,88

Neuyork (1820 bis 1830).

Verbrechen gegen Eigenthum . .	90,12
Verbrechen gegen Menſchen . . .	9,37
Verbrechen gegen die Sitten . .	5,06
Fälſchungen	16,76

Für den Staat Maſſachuſetts haben wir nicht die nähmliche Arbeit gemacht, weil derſelbe uns nur einen Zeitraum darbot.

Es iſt in Europa ziemlich allgemein anerkannt, daß die Anzahl der Verbrechen gegen Menſchen, mit den Fortſchritten welche die bürgerliche Geſellſchaft in der Civiliſation macht, nothwendig abnehmen muß. Die von uns mitgetheilten Zahlen beweiſen aber, daß dieſes, mindeſtens in Amerika, nicht der Fall iſt. Man ſieht vielmehr, daß die Menge von Verbrechen gegen Menſchen im Staate Pennſylvanien, mit der Zeit nicht abnimmt, und daß ſie in den Staaten Connecticut und Neuyork, ſogar eben ſo gut wie die Civiliſation zu wachſen ſcheint. Dieſe Zunahme geſchieht auf eine gleich- und ebenmäßige Weiſe, und es hält ſchwer, ſie dem Zufalle beizumeſſen. Eben ſo wenig kann man ſagen, daß ſie von Urſachen abhange, welche auſſerhalb Amerika ihren Urſprung haben, wie z. B. die Einwanderung von Fremden, die Gegenwart der Irländer u. ſ. w. Die Ausländer waren, wie man weiter hin ſehen wird, niemals weniger zahlreich in den Gefängniſſen der Vereinigten Staaten im Verhältniſſe zu ihrer amerikaniſchen Bevölkerung, und die Menge der Irländer, iſt ſeit dreiſſig Jahren die nähmliche geblieben.

Hierzu kommen noch andere Wahrnehmungen, welche der eben gemachten Bemerkung ein neues Gewicht verleihen. Von drei Staaten die wir genannt haben, liefern zwei im Jahre 1830 eine größere Verhältnißzahl wegen Verbrechen gegen Menſchen Verurtheilter, als 1790. Gleichzeitig findet man 1830 die größte Menge ſolcher Verbrechen in Connecticut, welches an Unterricht und Kenntniß, in der ganzen Vereiniguug die erſte Stelle annimmt, die wenigſten aber in Pennſylvanien, deſſen Bevölkerung verhältnißmäßig unwiſſend iſt.

Man ſieht ferner unter den Verbrechen gegen Eigenthum einige Arten derſelben, gleichmäßig mit der Verbreitung der Kenntniſſe, unaufhörlich und ſehr raſch zunehmen, dieſes ſind nähmlich die Fälſchungsverbrechen. In dem ſehr aufgeklärten Staate Neuyork, der unter den handeltreibenden Amerika's oben an ſteht, machen die Fälſcher zuletzt, ungefähr den ſechſten Theil aller Verurtheilten aus. In Connecticut, welches nur wenig Handel treibt, wo aber die ganze Bevölkerung leſen und ſchreiben kann, bilden die Fälſcher etwa den ſiebenten Theil der

Verurtheilten. In Pennſylvanien hingegen, einem größtentheils von Deutſchen bevölkerten Staate, bei denen der Unterricht, vorzüglich aber die Gier ſich zu bereichern, lange nicht ſo ſehr um ſich gegriffen hat, wird unter zwanzig Verurtheilten kaum ein einziger Fälſcher gefunden (S S.).

2. Geſundheitszuſtand.

Die Sterblichkeit in den verſchiedenen amerikaniſchen Gefängniſſen, über welche es uns gelungen iſt, Urkunden zu ſammeln, nimmt in folgendem Verhältniſſe der Geſtorbenen zu den Sträflingen ab.

Altes Philadelphiaſches Beſſerungshaus	1:16,66
Altes Neuyorkſches Gefängniß (Newgate) . . .	1:18,80
Beſſerungshaus in Singſing	1:36,58
Beſſerungshaus in Wethersfield	1:44,40
Beſſerungshaus in Baltimore	1:48,57
Beſſerungshaus in Auburn	1:55,96
Beſſerungshaus in Charlestown bei Boſton . . .	1:58,40

Uebrigens darf hierbei nicht auſſer Acht gelaſſen werden, daß wir bei dreien der aufgezählten Anſtalten, nähmlich bei Singſing, Wethersfield und Baltimore, bloß einen dreijährigen Durchſchnitt zu erhalten vermochten.

In der Stadt und den Vorſtädten von Philadelphia, hat das Sterblichkeitsverhältniß jährlich von 1820 bis 1831, mit der Einwohnerzahl verglichen, ſchon 1:38,85 betragen. In Baltimore ſtarb 1828, bereits der ſieben und vierzigſte Menſch.

So iſt demnach die Sterblichkeit in den beiden alten Gefängniſſen von Philadelphia und Neuyork, bei weitem beträchtlicher als in den Städten Philadelphia und Baltimore geweſen. In einem Beſſerungshauſe, in Singſing, war die Sterblichkeit faſt eben ſo groß als in Philadelphia, und in den anderen vier Beſſerungshäuſern, Wethersfield, Auburn, Baltimore und Boſton, geringer.

Man findet unter den Bewohnern der Gefängniſſe, weniger Greiſe als unter der freien Bevölkerung. Es ſcheint daher beim erſten Anblicke gar nicht überraſchend, daß auch die Sterblichkeit bei den Gefangenen geringer ſei, als unter den in der Freiheit befindlichen. Bei genauer Betrachtung indeß, wird das mitgetheilte Ergebniß nicht minder merkwürdig erſcheinen, wenn man erwägt, daß die Sträflinge beſtändig ein ſitzendes Leben führen, und insbeſondere, daß die in die beiden alten Gefängniſſe geſendeten, aus allen Ständen herrührten, während die Bevölkerung in den Beſſerungshäuſern, allein aus den ärmſten, laſterhafteſten und lüderlichſten Menſchen, gebildet wird.

Art der Krankheiten, welche zum Tode geführt haben.

Die herrſchenden Krankheiten im Wethersfieldſchen Beſſerungshauſe waren, Magen- und Darmleiden. Im Jahre 1819 wurden dieſelben

ſogar epidemiſch, ſo daß neun Zehntel der Sträflinge, davon befallen wurden. Der Gefängnißarzt wirft in ſeinen Jahresberichten die Frage auf, ob dieſes Ereigniß nicht der Lebensweiſe in der Anſtalt beigemeſſen werden müſſe? Er weiß ſich nicht zu erklären, auf welche Art dies eintrete, da wie er meint, die Gefangenen beſſer genährt ſind als die meiſten Bauern.

In den Beſſerungshäuſern in Auburn und Philadelphia, haben Lungenkrankheiten vorgeherrſcht. Von 64 Gefangenen, die von 1825 bis 1832 in Auburn ſtarben, unterlagen 39, Bruſtleiden. Von 60 im alten Philadelphiaſchen Gefängniſſe 1829 und 1830 Geſtorbenen, wurden 36 der nähmlichen Krankheit zum Raube.

Gleichzeitig zählte man in der Stadt Philadelphia unter den Geſtorbenen, zwei Neuntel als Opfer der Bruſtkrankheiten.

Tägliche Krankenzahl.

In Auburn iſt von 1828 bis 1832, immer ein Kranker auf 102 Sträflinge geweſen.

3. Vergleichende Ueberſicht der Rückfälligen in den verſchiedenen amerikaniſchen Gefängniſſen.

Es iſt ſehr ſchwierig, die Ergebniſſe der verſchiedenen amerikaniſchen Gefängniſſe hinſichtlich der Rückfälligen, unter einander zu vergleichen. Die ſich auf dieſen Theil unſerer Unterſuchungen beziehenden Urkunden, ſtellen drei verſchiedene Grundlagen dar.

In manchen Gefängniſſen vergleicht man die Anzahl der wieder in das nähmliche Gefängniß gekommenen, welche man allein Rückfällige nennt, mit der Geſammtzahl der überhaupt in dieſen Anſtalten Aufgenommenen. In andren vergleicht man die im Gefängniſſe befindlichen Rückfälligen, mit der Geſammtzahl der dort Aufbewahrten. Endlich wieder in anderen Gefängniſſen, wird die Anzahl der in dieſelben Zurückkehrenden, mit der Geſammtzahl der Entlaſſenen verglichen.

Die durch dieſes verſchiedenartige Verfahren erhaltenen Zahlen, können aber nicht mit Nutzen unter einander verglichen werden. So kann man z. B. das Verhältniß der Rückfälligen zu den überhaupt Verurtheilten, nicht mit dem Verhältniſſe der Rückfälligen zu den übrigen Sträflingen vergleichen. Freilich bilden die jedes Jahr aufgenommenen Sträflinge endlich die geſammte Bevölkerung des Gefängniſſes, aber ſie bleiben dort nicht alle gleich lang, und wenn die Rückfälligen ſchneller als die andern herauskommen, werden nach Verlauf einer gewiſſen Zeit, verhältnißmäßig weniger von ihnen im Gefängniſſe ſeyn, als unter den Verurtheilten waren, welche allmälig in daſſelbe hineingekommen ſind. Bleiben aber andererſeits, wie es faſt immer der Fall iſt, die Rückfälligen länger als die übrigen Sträflinge im Gefängniſſe, ſo muß dieſes nach

Verlauf eines gewiſſen Zeitraums, verhältnißmäßig mehr von ihnen enthalten, als unter den Verurtheilten jedes Jahres geweſen ſind.

Noch viel ſchwieriger iſt es, die Verhältniſſe der beiden oben angegebenen Verfahrungsweiſen, mit dem Verhältniſſe zu vergleichen welches man erhält, wenn man die rückfälligen Verurtheilten mit ſämmtlichen entlaſſenen Sträflingen zuſammenſtellt.

In dem einen geſetzten Falle, vergleicht man die rückfälligen Sträflinge mit den zum erſtenmale mit Gefängnißſtrafe Belegten, oder mit allen in einen Gefängniſſe befindliche Sträflingen. In dem andern Falle aber werden jene, mit denen verglichen die im Gefängniſſe geweſen ſind, und ſich nicht mehr dort befinden. Die Vergleichungspunkte ſind alſo ganz von einander abweichend.

Da wir dieſe drei Grundlagen nicht mit einander zu vereinigen vermochten, haben wir den Ausweg ergriffen, bloß diejenigen Staaten unter einander zu vergleichen, die ſich der nähmlichen Grundlagen bedienen.

Erſte Vergleichungsweiſe.

In dem alten pennſylvaniſchen Beſſerungshauſe in Philadelphia, war in den zehn Jahren von 1810 bis 1819, das Verhältniß der rückfälligen Verurtheilten zu ſämmtlichen Verurtheilten, 1:5,98.

Im Baltimoreſchen Beſſerungshauſe hat dieſes Verhältniß in den zwölf Jahren 1820 bis 1832, 1:6,96 betragen.

In dem alten Neuyorkſchen Gefängniſſe machte daſſelbe in ſechzehn Jahren, welche zwiſchen 1803 und 1820 fielen, 1:9,45.

In dem Beſſerungshauſe zu Auburn hat ſich das nähmliche Verhältniß, in ſechs Jahren zwiſchen 1824 und 1831, auf 1:19,10 geſtellt.

Zweite Vergleichungsweiſe.

In dem alten pennſylvaniſchen Beſſerungshauſe in Philadelphia, war 1830 unter den dort Aufbewahrten, das Verhältniß der Rückfälligen zur Geſammtzahl, wie 1:2,57

In dem alten Connecticutſchen Gefängniſſe hat das nähmliche Verhältniß 1825, 1:4,50 betragen.

Endlich im Auburnſchen Beſſerungshauſe verhielt ſich daſſelbe zwiſchen 1824 und 1831, wie 1:12.

Dritte Vergleichungsweiſe.

Seit fünf und zwanzig Jahren iſt in dem Staatengefängniſſe von Maſſachuſetts, von 6,15 Entlaſſenen immer ein Rückfälliger wieder gekommen.

Unter den ſeit Eröffnung des Wethersfieldſchen Beſſerungshauſes im Jahre 1826 bis jetzt Entlaſſenen, kommen immer 19,80, auf einen in daſſelbe Gefängniß zurückkommenden Rückfälligen.

Es ergiebt ſich aus dem Obigen, daß die neuen Beſſerungsanſtalten, man mag auf welche Weiſe man will verfahren, einen entſchiedenen Vorzug vor den alten Gefängniſſen haben. Hier bietet ſich aber ein Einwurf dar. Wir vergleichen ein neues und ein altes Gefängniß. Es iſt ganz natürlich, daß die in das erſte zurückkehrenden weniger zahlreich ſind, als die wieder in das zweite gelangten. Das erſte hat nur noch wenige Sträflinge entlaſſen, während aus dem andern, eine große Menge Verurtheilter in Freiheit geſetzt worden iſt. Die aus dem letzten entlaſſenen Sträflinge, haben eine weit längere Prüfungszeit gehabt, als die aus dem erſten, und deshalb auch weit leichter noch einmal ſtraffällig werden gekonnt.

Ueberdenkt man nun die Geſchichte der meiſten Rückfälle, und erwägt man, was ſich insbeſondere in Amerika zuträgt, ſo wird der eben gemachte Einwurf, das Auffallende verliehren. Gewiß iſt es, daß die Rückfälle im Allgemeinen, kurz nach der Entlaſſung aus dem Gefängniſſe Statt finden. Ueberwindet der entlaſſene Sträfling die erſten ſich ihm bietenden Verſuchungen, und hat er das Glück, dem Taumel der Leidenſchaften zu entgehen, welche der Zwang noch heftiger gemacht hat, ſo hat man Urſache zu glauben, daß er nicht mehr unterliegen werde.

Fügen wir hierzu nun noch, daß es, je mehr man ſich von dem Zeitpunkte des erſten Verbrechens entfernt, auch um deſto ſchwieriger wird, ſich der Rückfälligkeit zu vergewiſſern; eine Schwierigkeit, welche ſich insbeſondere in Amerika fühlbar macht, wo die Menſchen unaufhörlich wechſeln, und wo man nichts aufzeichnet.

Man muß daher als eine faſt zuverläſſige Thatſache annehmen, daß ein entlaſſener Sträfling, der in den drei oder vier erſten Jahren ſeines Freiheitszuſtandes, nicht rückfällig geworden iſt, der Wahrſcheinlichkeit entgangen ſei, ein zweites Verbrechen zu begehen, oder mindeſtens der Gefahr, daß ſeine Rückfälligkeit erkannt werde.

Dieſe Bemerkung, wird durch das Beiſpiel des alten Gefängniſſes in Neuyork unterſtützt. Es wurde im Jahre 1797 gegründet, und ſchon nach vier Jahren, 1802, war das Verhältniß der Rückfälligen, dort bereits eben ſo ſtark als zehn Jahre ſpäter. Es war dort mindeſtens doppelt ſo groß, als das, welches in Auburn vier Jahre nach Einführung des Beſſerungsſyſtemes gefunden wurde.

4. Vergleichende Ueberſicht der Männer und Weiber in den amerikaniſchen Gefängniſſen.

Die Zahlenangaben hierüber mangeln uns für Charlestown, das Maſſachuſettsſche Beſſerungshaus. Denn es werden dort keine Weiber aufgenommen, ſo daß auch nicht möglich war, ihre Anzahl in Erfahrung zu bringen.

Beſſerungshaus in Singſing von 1828 bis 1831.

Das Verhältniß der Weiber zu ſämmtlichen Sträflingen, iſt 1:19,24.

Das Verhältniß der weiſſen Frauen zu ſämmtlichen weiſſen Sträflingen, beträgt 1:33,73.

Das Verhältniß der ſchwarzen Weiber zu ſämmtlichen Schwarzen, beträgt 1:9,87.

Beſſerungshaus in Auburn von 1826 bis 1831.

Verhältniß der weiblichen zu ſämmtlichen Sträflingen, 1:19.

Beſſerungshaus in Wethersfield von 1827 bis 1831.

Verhältniß der weiblichen zu ſämmtlichen Sträflingen, 1 : 14,60.

Verhältniß der weiſſen Weiber zu ſämmtlichen weiſſen Sträflingen, 1 : 16,14.

Verhältniß der ſchwarzen Weiber zu ſämmtlichen ſchwarzen Sträflingen, 1 : 11.

Philadelphiaſches neues Beſſerungshaus 1830.

Die weiblichen Sträflinge verhalten ſich zur Geſammtzahl der Sträflinge, wie 1 : 7,30.

Verhältniß der weiſſen Weiber zu ſämmtlichen weiſſen Sträflingen, 1 : 15,64.

Verhältniß der ſchwarzen Weiber zu ſämmtlichen ſchwarzen Sträflingen, 1 : 3,40.

Baltimoreſches Beſſerungshaus im Jahre 1830.

Weibliche zu ſämmtlichen Sträflingen, wie 1 : 6,27.

Weiſſe weibliche zu ſämmtlichen weiſſen Sträflingen, wie 1 : 86.

Schwarze weibliche zu ſämmtlichen ſchwarzen Sträflingen, wie 1 : 3,56.

Der Durchſchnitt der eben mitgetheilten Zahlen ergiebt, daß in den vier hier erwähnten Beſſerungshäuſern, das Verhältniß der weiblichen zu ſämmtlichen Sträflingen, wie 1 : 11,85 iſt.

Unter den Weiſſen beträgt das nähmliche Verhältniß des weiblichen Geſchlechts zur Geſammtzahl, 1 : 37,88.

Bei den Schwarzen ſind die gleichen Verhältnißzahlen, 1 : 6,96.

Das Verhältniß der weiblichen Sträflinge muß in den amerikaniſchen Gefängniſſen beträchtlicher werden, wie man zu den ſüdlichen Staaten gelangt, in welchen die Schwarzen zahlreicher ſind, weil die ſchwarzen Weiber weit mehr Verbrechen begehen als die weiſſen.

Dies ergiebt ſich aus der Reihefolge der eben mitgetheilten Zahlen.

5. Verhältniß der Schwarzen unter den Sträflingen, und der Bevölkerung überhaupt.

In Maſſachuſetts war in dem Gefängniſſe von 1822 bis 1831, das Verhältniß der Schwarzen zu ſämmtlichen Sträflingen, wie 1 : 6,53.

In Connecticut hat daſſelbe von 1828 bis 1832 unter den Sträflingen, 1 : 4,42 betragen.

Im Staate Neuyork belief ſich daſſelbe unter den Gefangenen von 1825 bis 1830, auf 1 : 4,67.

In Pennſylvanien hat das nähmliche Verhältniß 1830, 1 : 2,27 [1]) betragen.

In Maryland war 1832 [2]), ein ſchwarzer Sträfling unter 1,82 überhaupt im Gefängniſſe befindlichen.

Man ſieht, daß die Anzahl der Schwarzen in den Gefängniſſen zunimmt, wie man gegen Süden kömmt. Das nähmliche Verhältniß zeigt ſich auch unter der freien Bevölkerung.

Folgendes iſt das Verhältniß der Schwarzen für 1830 zur Geſammtbevölkerung, in den fraglichen Staaten.

In Maſſachuſetts, von Schwarzen, 1 : 87 Einwohnern.

In Connecticut 1 : 37.

Im Staate Neuyork, 1 : 42.

In Pennſylvanien, 1 : 36.

In Maryland, von freien Schwarzen [3]), 1 : 6 Einwohnern.

Durchſchnittlich enthalten demnach die Gefängniſſe der fünf hier erwähnten Staaten, unter vier Sträflingen einen Schwarzen, währ-

1) Wahrſcheinlich iſt in Pennſylvanien das Verhältniß der in den Gefängniſſen befindlichen Schwarzen, etwas ſchwächer als es hier zu ſeyn ſcheint. Die oben hergeſetzte Zahl, iſt nur das Ergebniß eines einzigen Jahres, auf welches der Zufall großen Einfluß geübt haben kann. Dies ſind wir um ſo mehr verſucht zu glauben, weil man bei Vergleichung der Geſammtzahl der von 1817 bis 1824 eingelieferten weiſſen und ſchwarzen Sträflinge, nähmlich 1510, das Verhältniß der Schwarzen zu den Sträflingen, wie 1 : 2,61 findet. Nun muß aber die Anzahl der Schwarzen in den pennſylvaniſchen Gefängniſſen, nothwendig im Abnehmen begriffen ſeyn, da ſie ſich auch unter der freien Bevölkerung vermindert.

2) Man hat oben (S. 315) geſehen, daß wir, indem von den ſchwarzen Sträflingen in den Gefängniſſen geredet wurde, darunter nur die Freigelaſſenen verſtehen konnten, weil die Sklaven niemals dort hingebracht werden.

3) Da dieſe Gefängniſſe von Schwarzen, bloß Freie aufnehmen, mußten wir auch unter der Bevölkerung bloß von dieſen reden. Ohne dies, würde der aus der Vergleichung beider Zahlen gezogene Schluß, auf einer unrichtigen Grundlage beruht haben. Alle in den Staaten Maſſachuſetts, Connecticut, Neuyork und Pennſylvanien wohnenden Schwarzen, ſind mit ganz geringen Ausnahmen, frei. In dieſen Staaten, iſt die Sklaverei gänzlich abgeſchafft.

end dieſe 1830 unter der Bevölkerung, einen freien Schwarzen auf dreiſſig Einwohner zählten.

6. Sträflings-Ueberſicht der Amerikaner aus einem andern Staate, als wo ſie das Verbrechen begingen.

Das Verhältniß der nicht aus dem Staate in welchem ſie ihr Verbrechen begingen, gebürtigen amerikaniſchen Sträflinge zu ſämmtlichen Sträflingen, ſtellte ſich in den folgenden fünf Staaten alſo.

In Maryland von 1827 bis 1831, wie 1 : 5,14.

Im Staate Neuyork von 1824 bis 1832, wie 1 : 3,48.

In Connecticut von 1827 bis 1831, wie 1 : 2,86.

In Maſſachuſetts von 1826 bis 1831, wie 1 : 2,82.

In Pennſylvanien 1829 und 1830, wie 1 : 2,16.

Man wird wahrnehmen, daß in Maryland am wenigſten auſſerhalb des Staates gebohrene Amerikaner, im Verhältniß zu deſſen Eingebohrenen, ſtraffällig werden. In Pennſylvanien dagegen die meiſten.

Maryland bietet der amerikaniſchen Betriebſamkeit, nur noch ein geringes Feld dar. Vergleicht man in Maryland die durch die dort anſäſſige Bevölkerung begangenen Verbrechen, ſo findet man, daß dieſelben zahlreicher als anderswo ſind (das Verhältniß der aus Maryland gebürtigen Sträflinge zur Einwohnerzahl beträgt 1 : 3954). Es iſt daher auch natürlich, daß bei der Vergleichung ſämmtlicher Sträflinge mit den auswärtigen, daß Verhältniß dieſer gering ſeyn müſſe.

Eben ſo augenſcheinlich iſt es, daß in Pennſylvanien, welches der Betriebſamkeit ſeines Nachbaren große Reize darbietet, und wo die anſäſſige Bevölkerung nur wenige Verbrechen begeht (ihr Verhältniß zur Einwohnerzahl beläuft ſich auf 1 : 11821), die fremden Sträflinge einen beträchtlichen Theil der Geſammtzahl derſelben ausmachen müſſen.

7. Verhältniß der Ausländer unter den Sträflingen.

Das Verhältniß der Ausländer in den Strafanſtalten, wie in der Freiheit, nimmt ab, ſo wie man ſich der neueren Zeit nähert.

Dieſes Ergebniß iſt ganz natürlich, und beruht auf folgenden Grundlagen.

Im Staatengefängniſſe von Neuyork war das Verhältniß der ausländiſchen zu ſämmtlichen Sträflingen von 1800 bis 1805, 1 : 2,43.

Von 1825 bis 1830 hat daſſelbe nur noch, 1 : 4,77 betragen.

Im Staate Pennſylvanien belief ſich das Verhältniß der ausländiſchen zu ſämmtlichen Sträflingen, wie 1 : 2,08.

In den Jahren 1829 und 1830 war das Verhältniß nur noch, 1 : 5,79.

Die Verhältnißzahlen der Ausländer unter den Sträflingen, waren um 1830, in den verſchiedenen Beſſerungshäuſern folgende.

Das Verhältniß der Ausländer zu ſämmtlichen Sträflingen betrug in Connecticut von 1827 bis 1831, 1 : 13,27.

In Maryland war das nähmliche von 1827 bis 1831, 1 : 12,65.

In Maſſachuſetts 1829 und 1830, 1 : 6.

In Pennſylvanien 1829 und 1830, 1 : 5,79.

Im Staate Neuyork von 1825 bis 1830, 1 : 4,77.

Es fällt in die Augen, daß die Ausländer in denjenigen Staaten welche die größten Städte enthalten, und in welchen die größte Betriebſamkeit herrſcht, auch am zahlreichſten ſeyn müſſen; ein Ergebniß, welches ſich von ſelbſt erklärt.

8. Verhältniß der Irländer und Engländer unter den Sträflingen.

Das Verhältniß der Irländer zu ſämmtlichen fremden Sträflingen, war in den Beſſerungshäuſern der folgenden fünf Staaten, nachſtehendes.

In Connecticut von 1827 bis 1831, 1 : 3,66.

In Maſſachuſetts von 1822 bis 1831, 1 : 3,06.

In Neuyork von 1825 bis 1830, 1 : 2,11.

In Maryland von 1827 bis 1831, 1 : 1,85.

In Pennſylvanien 1829 und 1830, 1 : 1,75.

Es ſcheint, daß das Verhältniß der Irländer unter den ausländiſchen Sträflingen, ſeit dreiſſig Jahren faſt immer das nähmliche geblieben iſt. Denn von 1800 bis 1805 betrug es im Staate Neuyork zu ſämmtlichen Ausländern, 1 : 2,05, und 1830 faſt eben ſo viel, 1 : 2,11.

Die Urſachen einer ſo großen irländiſchen Bevölkerung der amerikaniſchen Gefängniſſe, laſſen ſich leicht erklären. Unter allen Ausländern welche in den Vereinigten Staaten landen, ſind die Irländer, von allen Verhältniſſen abgeſehen, bei weitem die zahlreichſten. Sie langen arm und mit Kindern beladen an, und empfinden in der erſten Zeit ihrer Auswanderung, alle Schreckniſſe der Entblößung. Später erlangen ſie dagegen einen Wohlſtand, an den ſie niemals gewöhnt geweſen waren, und den ſie bei ihren langen Entbehrungen, und bei ihrer leidenſchaftlichen Natur, oft misbrauchen. Das Uebermaas des Elendes ſo wie das Glück, treiben ſie mehr als Andere zu Verbrechen an.

Die beiden Staaten, in denen das Verhältniß der Irländer am ſchwächſten iſt, ſind, wie aus dem obigen hervorgeht, die zu Neu-England gehörigen. Die Irländer gehen wenig nach dieſem Theile der Vereinigung, beſonders nicht nach Connecticut, deſſen Städte nur ſehr klein ſind. Dagegen kommen die Engländer dort am häufigſten an, weil ſie daſelbſt Sitten, Gewohnheiten und Begriffe finden, welche den ihrigen am nächſten ſtehen. Auch liefert dieſes Land ihrer Art des Betriebes, die meiſte Beſchäftigung.

Dieſe Thatſache, welche wir an den Orten ſelbſt in Erfahrung gebracht haben, wird durch die folgenden Zahlen bewieſen.

In dem größten Theile der Vereinigung, iſt das Verhältniß der Engländer unter den fremden Sträflingen, nur ſehr gering. Im Beſſerungshauſe für Maſſachuſetts verhalten ſie ſich dagegen zu ſämmtlichen ausländiſchen Sträflingen, wie 1 : 3,74, und im Connecticutſchen, wie 1 : 2,50.

Man hat geſehen, daß die Irländer, je weiter man nach Süden kam, auch deſto zahlreicher wurden. Dies rührt von einer allgemeinen Urſache her, welche hier anzugeben, von Nutzen ſeyn wird. Im Norden fangen die Weiſſen ſchon an ſich gedrängt zu fühlen, die Zahl der Schwarzen iſt vermindert, und die Sklaverei aufgehoben, weshalb denn auch eine große Anzahl Weiſſer nothgedrungen iſt, die mühſamſten Gewerbe zu treiben. Ueberdies wird die Arbeit im Norden geehrt.

Im Süden hingegen und in denjenigen Staaten, wo die Sklaverei noch Statt findet, geben nur wenige Weiſſe ſich dazu her, als Dienſtboten zu dienen, oder die mühſameren Beſchäftigungen des Landbaues und der Handwerke zu treiben. Dieſe Laſt, ſo wie auch die Armuth, bleibt den Schwarzen aufgehoben. Im Süden verachtet man die Arbeit, als einen Sklavendienſt.

Dieſe erniedrigenden Geſchäfte, dieſe rohen und wenig einträglichen Arbeiten ſind es nun grade, zu denen Erziehung und Elend die eingewanderten Irländer verurtheilten, und ſie gehen dort hin, wo der Wetteifer der weiſſen Arbeiter minder zu fürchten iſt.

Die Irländer vertheilen ſich in die Städte, und gehen nicht aufs Land. Sie langen arm und unwiſſend in den Vereinigten Staaten an, und beſitzen weder Geld um Land zu kaufen, noch hinreichende Betriebſamkeit, es gehörig tragbar zu machen. Die merkwürdige Unbeſtändigkeit ihres Volkscharakters, macht ſie übrigens wenig geeignet zur Sorgſamkeit des Feldbaues, und zur ſitzenden Lebensweiſe des Bauern. Ihnen ſagen nur die Rührigkeit und die Bedürfniſſe der Städte zu.

9. Vergleichende Ueberſicht der Sträflinge aus dem Staate, wo ſie ihr Verbrechen begingen.

In Pennſylvanien verhielten ſich 1829 und 1830, die aus dieſem Staate gebürtigen zu ſämmtlichen Sträflingen, wie 1 : 2,76.

In Maſſachuſetts betrug dieſes Verhältniß von 1826 bis 1831, 1 : 2,14.

Im Staate Neuyork von 1827 bis 1832, 1 : 2,12.

In Connecticut war von 1827 bis 1831, das Verhältniß der dort gebohrenen Sträflinge zu ihrer Geſammtzahl, 1 : 1,77.

Endlich in Maryland von 1827 bis 1831, wie 1 : 1,43.

Doch darf hier nicht übergangen werden, daß die vorſtehende Rechnung gewiſſermaaſſen unvollſtändig iſt. Unſer Hauptzweck bei derſelben

war, das Verhältniß zu kennen, in welchem die Bewohner des Staates ſelbſt, unter den Sträflingen ſeien; in den hier zu Grunde gelegten Ueberſichten, war aber der Geburtsort, und nicht der Wohnort, als Maasſtab gebraucht worden. Es kommt hier aber hauptſächlich auf den Wohnort an. Es unterliegt deshalb auch keinem Zweifel, daß ſehr viele in den Ueberſichten als Fremde angeführte Sträflinge, dennoch in den Staaten wohnten und anſäſſig waren, in welchen ſie ihr Verbrechen begangen haben.

10. Verhältniß der aus dem Staate in welchem ſie ihr Verbrechen begingen, gebürtigen Sträflinge, zu deſſen Bevölkerung.

In Maſſachuſetts war von 1826 bis 1832, das jährliche Verhältniß der aus dieſem Staate gebürtigen Sträflinge zu deſſen Einwohnerzahl, wie 1 : 14524.

In Pennſylvanien betrug das nähmliche Verhältniß von 1827 bis 1831 jährlich, 1 : 11821.

Im Staate Neuyork belief es ſich von 1827 bis 1832, auf 1 : 8600 Einwohnern.

In Connecticut von 1827 bis 1832, wie 1 : 8269.

Endlich in Maryland verhielten ſich von 1827 bis 1831, die aus dem Staate gebürtigen Sträflinge zu ſämmtlichen Einwohnern alljährig, wie 1 : 3954.

11. Vergleichende Ueberſicht der Begnadigungen.

In dem alten Neuyorkſchen Gefängniſſe, Newgate, war das Verhältniß der jährlich begnadigten zu ſämmtlichen Sträflingen von 1799 bis 1820, wie 1 : 407.

In Auburn betrug daſſelbe Verhältniß von 1823 bis 1832 jährlich, 1 : 10,17.

In Singſing hat daſſelbe von 1828 bis 1832 jährlich betragen, 1 : 23,97.

Im alten Philadelphiaſchen Beſſerungshauſe 1829 und 1830, wie 1 : 9,59.

Im Marylandſchen Gefängniſſe von 1827 bis 1831, wie 1 : 21,25.

Im Maſſachuſettsſchen Beſſerungshauſe von 1827 bis 1831, wie 1 : 21.

Im Connecticutſchen Beſſerungshauſe von 1827 bis 1831, wie 1 : 57 Gefangenen.

So iſt demnach in dieſen fünf Staaten in den letzten drei oder vier Jahren, immer ein Begnadigter unter 26,56 Sträflingen jährlich geweſen.

Vor fünf und zwanzig Jahren ſcheint der Misbrauch des Begnadigungsrechts, in Amerika allgemein geweſen zu ſeyn, während man jetzt in der öffentlichen Meinung eine Neigung wahrnimmt, deſſen Einwirk-

ung entgegen zu arbeiten. Doch bedient ſich die ausübende Gewalt in verſchiedenen Staaten, dieſes ihr bewilligten Vorrechts, noch in ſchrankenloſem Uebermaaſſe.

So waren unter 638, von 1815 bis 1832 aus dem Staatengefängniſſe von Ohio entlaſſenen Sträflingen, 493, oder mehr als zwei Drittel Begnadigte. Nur 145 von ihnen, hatten ihre ganze Strafzeit ausgehalten. Im Jahre 1831 wurden unter 163 in dieſer Anſtalt befindlichen Sträflingen, 59 begnadigt. (Man vergleiche oben Seite 311 ff.).

12. Alter der Sträflinge zur Zeit ihrer Verurtheilung.

Da das Alter in Maryland nicht aufgezeichnet wird, ſo können wir dieſe Ueberſicht nur für vier Staaten liefern.

Sträflinge unter 20 Jahren.

In Maſſachuſetts von 1826 bis 1831, einer auf zwölf Sträflinge.
In Neuyork von 1826 bis 1832, 1 auf 11.
In Pennſylvanien 1830, 1 auf 10.
In Connecticut von 1827 bis 1832, 1 auf 8.
Durchſchnitts-Verhältniß aller vier Staaten, 1 auf 10.

Sträflinge von 20 bis 30 Jahren.

In Neuyork in den erwähnten Jahren, 1 : 2.
In Pennſylvanien desgleichen, 1 : 2.
In Maſſachuſetts desgleichen, 1 : 2.
In Connecticut desgleichen, 1 : 2.
Durchſchnittliches Verhältniß, 1 : 2.

Sträflinge von 30 bis 40 Jahren.

In Neuyork in den erwähnten Jahren, 1 : 4.
In Maſſachuſetts desgleichen, 1 : 4.
In Pennſylvanien desgleichen, 1 : 4.
In Connecticut desgleichen, 1 : 7.
Durchſchnittliches Verhältniß, 1 : 5.

Sträflinge von 40 bis 50 Jahren.

In Neuyork in den erwähnten Jahren, 1 : 11.
In Pennſylvanien desgleichen, 1 : 9.
In Connecticut desgleichen, 1 : 9.
In Maſſachuſetts desgleichen, 1 : 9.
Durchſchnittliches Verhältniß, 1 : 9.

Sträflinge von 50 bis 60 Jahren.

In Connecticut in den genannten Jahren, 1 : 29.
In Neuyork desgleichen, 1 : 24.
In Pennſylvanien desgleichen, 1 : 24.
In Maſſachuſetts desgleichen, 1 : 24.
Durchſchnittliches Verhältniß, 1 : 25.

Es ſind noch einige Sträflinge über 60 Jahre, aber in zu geringer Zahl, als daß es zu etwas führen könnte, ſie hier anzugeben.

13. **Verhältniß der Sträflinge in den verſchiedenen Staatengefängniſſen zur Bevölkerung der Staaten Maſſachuſetts, Connecticut, Neuyork, Pennſylvanien und Maryland.**

Beim erſten Anblicke ſcheint es ſehr ſchwierig, die fünf Staaten der Vereinigung, über welche Zahlenangaben vorliegen, hinſichtlich des fraglichen Verhältniſſes, unter ſich zu vergleichen.

Zuvörderſt findet ein bedeutender Unterſchied, zwiſchen ihren Strafgeſetzen Statt. Verbrechen, wegen welcher man in einem Staate in das Staatengefängniß geſchickt wird, können im andern durch Einſperrung im Grafſchaftsgefängniſſe eingebüßt werden. Ferner iſt auch der Satz für die niedrigſte Strafbeſtimmung, wegen welcher die Verurtheilten ins Staatengefängniß geſchickt werden können, ſehr verſchieden. Nun iſt es natürlich anzunehmen, daß ein Gefängniß, welches zu einjähriger Strafe und darüber Verurtheilte enthält, verhältnißmäßig ſtärker angefüllt ſeyn muß, als eine Anſtalt, in welche man keine Sträflinge auf kürzere Zeit als auf drei Jahre, ſendet.

Indeß ſind die aus dieſen Abweichungen der Geſetze hervorgehenden Verſchiedenheiten, in ihren Ergebniſſen nicht ſo beträchtlich, als man es wohl glauben ſollte. Auch haben wir uns davon überzeugt, daß diejenigen Verbrechen, welche in die Staatengefängniſſe führen, faſt in allen die nähmlichen ſind. Dieſe Verbrechen werden nach den Geſetzen eines jeden Staates, mit längerer oder kürzerer Zuchthausſtrafe belegt, und die dazu Verurtheilten, finden am Ende ſämmtlich ihren Weg in das Staatengefängniß, ihre Strafzeit mag nun ein oder zwei Jahre betragen. So wird der ehebrecheriſche Gatte im Staate Connecticut mit einjähriger, und in Neuyork mit zweijähriger Gefangenſchaft beſtraft; beide müſſen aber dieſe Zeit in ihrem Staatengefängniſſe abſitzen.

Indeß darf man bei anzuſtellender Vergleichung der verſchiedenen Staatengefängniſſe, dieſe einleitenden Bemerkungen nicht aus den Augen verliehren, und bei nachſtehender Ueberſicht nicht vergeſſen, daß in Connecticut, Maſſachuſetts und Pennſylvanien, die kürzeſte Strafzeit im Staatengefängniſſe ein Jahr, in Maryland und Neuyork, zwei Jahre beträgt.

Von 1820 bis 1830 waren jährlich in den Staatengefängniſſen.

In Connecticut ein Sträfling auf 6662 Einwohner.
In Maſſachuſetts . . . . . . 5555.
In Pennſylvanien . . . . . . 3968.
In Maryland . . . . 3102.
In Neuyork . . . . 5532.

Die Verhältnißzahl der Verbrecher zur Bevölkerung, wird immer ſtärker, je zahlreicher in jedem Staate die Fremden und die Schwarzen

ſind. Daher hat Connecticut, wo man nicht viele Schwarze und Fremde zählt, weniger Sträflinge als Maſſachuſetts, welches mit einer nicht größeren Anzahl Farbiger, die Betriebſamkeit der Fremden ſtärker anlockt. In Maſſachuſetts zählt man dagegen weniger Sträflinge als in Neuyork, in welchem doch, wie wir geſehen haben, der geringſte Satz für die Strafzeit höher iſt, weil der letztgenannte Staat viele Schwarze enthält, und eine ſehr große Menge Fremder anzieht. Der Staat Neuyork hat wiederum weniger Verbrechen als Pennſylvanien, am meiſten von allen aber Maryland, wo die Schwarzen den ſechſten Theil der ganzen Bevölkerung ausmachen.

Wir wollen jetzt unterſuchen, ob die Anzahl der Verbrechen in den fünf fraglichen Staaten, mit der Zeit, zu- oder abnimmt.

Pennſylvanien.

Von 1795 bis 1800 [1]) ein Sträfling auf 4188 Einwohner (TT).
Von 1800 bis 1810 1:4387.
Von 1810 bis 1820 1:3028.
Von 1820 bis 1830 1:3968.

Connecticut.

Von 1789 bis 1800 ein Sträfling auf 27164 Einwohner.
Von 1800 bis 1810 1:17098.
Von 1810 bis 1820 1:13413.
Von 1820 bis 1830 1:6662.

Maſſachuſetts.

Von 1820 bis 1830, der einzige Zeitraum über den wir Nachrichten haben, hat die Anzahl der Verbrechen in dieſem Staate, beſtändig abgenommen. Auch erhellt wirklich aus den Gefängnißberichten, daß die jährliche Zahl der Sträflinge während dieſer zehn Jahre, ſtets dieſelbe geblieben iſt. Nun iſt aber die Bevölkerung in dieſem Zeitraume, beſtändig gewachſen, und von 523287 Einwohnern, die 1820 waren, 1830 auf 610014 geſtiegen.

So

---

1) Wir haben erſt mit 1795 unſere Berechnung anfangen können, weil das alte Philadelphiaſche Beſſerungshaus, obgleich mehrere Jahre vorher errichtet, bis dahin nur die Sträflinge aus der Stadt und Grafſchaft Philadelphia enthielt. Erſt am 22ſten März 1794 wurde ein Geſetz erlaſſen, welches den Richtern geſtattete, alle zu länger als einjähriger Haft verurtheilten Sträflinge, in dieſes Gefängniß zu ſchicken. Da indeß die Richter durch das erwähnte Geſetz nicht verpflichtet wurden, die Sträflinge dorthin zu ſenden, ſo iſt es leicht möglich, aber nicht ſehr wahrſcheinlich, daß einige zu mehr als einjähriger Haft Verurtheilte, in den Grafſchaftsgefängniſſen geblieben ſind.

So ſind alſo die Verbrechen ſtehen geblieben, während die Bevölkerung um ein Siebentel zugenommen hat.

Maryland.

Die nähmliche Wahrnehmung, findet auch bei Maryland ihre Anwendung. Seit zehn Jahren iſt die jährliche Zahl der Verurtheilten die nähmliche geblieben, während die Volksmenge in dieſem Zeitraume, um ein Eilftel gewachſen iſt.

Neuyork.

Von 1800 bis 1810 ein Sträfling auf 4465 Einwohner.

Von 1810 bis 1820 1:4858.

Von 1820 bis 1830 1:5532.

Man ſieht aus dieſer letzten Ueberſicht, daß in Neuyork das Verhältniß der zum Staatengefängniſſe Verurtheilten zur Bevölkerung, im Abnehmen begriffen iſt. Eine gleiche Geneigtheit zeigt ſich in Maſſachuſetts und Maryland.

In Pennſylvanien war dies Verhältniß nach dem Kriege des Jahres 1812 [1]) ſchlimmer geworden, kommt aber jetzt allmälig wieder ins Gleichgewicht, und ſcheint eher ab- als zuzunehmen.

Der Gang den das Verhältniß der Sträflinge zur Bevölkerung in Connecticut einſchlägt, iſt unerklärlich, und man ſieht es faſt alle zehn Jahre um das Doppelte wachſen. Die Urſachen, welche man uns dafür im Lande ſelbſt angeführt hat, reichen nicht hin, dieſe Erſcheinung vollſtändig zu erklären Wahrſcheinlich rührt die dort Statt findende auſſerordentliche Vermehrung der Sträflinge, von einigen örtlichen Urſachen her, welche uns unbekannt ſind. Uebrigens verdient Connecticut unter allen Staaten unſere Aufmerkſamkeit am wenigſten, da deſſen Bevölkerung kaum 300000 Einwohner beträgt, und bei ihrer Kleinheit deſto leichter einen Irrthum zuläſſt.

---

1) Dieſer Krieg hat auf die Anzahl der Verbrechen in Amerika, einen bedeutenden Einfluß ausgeübt, und das nähmliche wird bei allen Kriegen der Fall ſeyn, welche die Vereinigten Staaten führen. Die Amerikaner haben, ſeltſam genug, in ihren Heeren die alten Gebräuche Europa's beibehalten, und der Soldat iſt bei ihnen noch ein gekaufter Söldling, der ohne Ausſicht auf Beförderung zu haben, ununterbrochen fechten muß. Die Ehre und der Ruhm, fallen den bevorrechteten Offizieren anheim. Sobald ein Krieg zu Ende iſt, wird der größte Theil des amerikaniſchen Heeres entlaſſen, und die Soldaten, welche meiſt keine Heimath haben, noch ein Gewerbe verſtehen, verbreiten ſich im Lande, worauf die Anzahl der Verbrechen ſchleunig zunimmt. Im Jahre 1814 verlieſſen angeblich 200000 Franzoſen, auf einmal den Soldatenſtand, ohne daß man deshalb die Anzahl der Verbrecher zunehmen ſah. Dieſe Krieger gehörten zur ehrlichen Bevölkerung des Reiches, und beſaßen faſt alle, Unterhaltsmittel, oder verſtanden ein Gewerbe.

Im Allgemeinen kann man ſagen, daß nach dem natürlichen Gange der Dinge, die Anzahl der Verbrecher in den meiſten Staaten der nordamerikaniſchen Vereinigung, ununterbrochen in der Hinneigung zur Abnahme begriffen ſeyn muß, ohne daß daraus gerade ein Beweis für die Steigerung der Sittlichkeit herzunehmen iſt. Denn die Bevölkerung dieſes Staatenbundes beſteht aus folgenden drei, ganz verſchiedenen Beſtandtheilen.

1) Aus den im Lande gebohrenen Weiſſen.
2) Aus den Schwarzen.
3) Aus den Fremden.

Die Sittlichkeitsſtufe jeder dieſer drei Abtheilungen, iſt ſehr verſchieden von der andern. Der Weiſſe, der von ſeinen Verwandten und Freunden umgeben, und Beſitzer des Bodens iſt, muß natürlich weniger geneigt ſeyn ein Verbrechen zu begehen, als der Fremde, der unbekannt, und tauſend dringenden Bedürfniſſen unterliegend, landet, oder der Schwarze, den ſowohl die öffentliche Meinung als die Geſetze erniedrigen.

Je längere Zeit nun verſtreicht, deſto größer muß das Uebergewicht der im Lande gebohrenen Weiſſen über die andern beiden Abtheilungen, auch der Zahl nach werden. Die natürliche Bewegung der Bevölkerung, kann bei den Weiſſen und bei den Schwarzen, nicht die nähmliche ſeyn. In dem ganzen nördlichen und mittleren Theile der Vereinigung, herrſcht Wohlhabenheit beim Weiſſen, und Elend beim Schwarzen. Auſſerdem wächſt die Zahl der Weiſſen immer, während die der Schwarzen geringer wird. Ein gleiches Ergebniß zeigt ſich, wenn man die im Lande gebohrenen Weiſſen, mit den fremden Weiſſen vergleicht. Unſtreitig wandern jetzt in Amerika alljährig mehr Fremde ein, als vor dreiſſig Jahren, aber die natürliche Zunahme der amerikaniſchen Bevölkerung, übertrifft bei Weitem die durch die Einwanderung ſtattfindende Vermehrung. Auch zählt der Einwanderer unter den Fremden, nur für ſich allein, während ſeine Kinder ſchon die Reihen der Amerikaner füllen.

Man ſollte daher, vergleichsweiſe geſprochen, unter den Sträflingen, mehr weiſſe Amerikaner und weniger Schwarze und Fremde finden, wie dies auch die mitgetheilten Ueberſichten zeigen. Die Geſammtzahl der Sträflinge im Verhältniſſe zur Bevölkerung, muß jährlich abnehmen, weil diejenige Abtheilung, welche am häufigſten Sträflinge liefert, auch die iſt, in der die Verbrecher im Verhältniſſe zur Bevölkerung, in geringerer Zahl vorhanden ſind, und auch ſeyn müſſen. Folgt hieraus aber, daß die Sittlichkeit des Landes zunimmt? Keinesweges, denn der in Amerika gebohrene Weiſſe, der Fremde und der Schwarze, können jeder ſeine eigene Sittlichkeitsſtufe bewahren, ohne daß ſich ein anderes Ergebniß zeigt. Die Abnahme der Verbrechen beweiſet nicht, daß die Beſtandtheile der Bevölkerung ſittlicher werden, ſondern nur, daß ihr Verhältniß unter einander ſich ändert.

Mit größerer Zuverläſſigkeit würde man behaupten können, daß man

in Amerika, ſo oft die Vermehrung der Verbrechen nur noch gleichen Schritt mit der Zunahme der Bevölkerung hält, keineswegs daraus folgern darf, daß die Sittlichkeit des Volkes die nähmliche bleibe, ſondern vielmehr annehmen muß, daß ſie in der Abnahme begriffen ſei. Denn wenn die anſäſſige, alſo die eigentliche amerikaniſche Bevölkerung, nicht alljährig verhältnißmäßig mehr Verbrechen beginge, müßte die Anzahl der Sträflinge in beſtändiger Abnahme ſeyn. Da dies letzte aber nicht eintritt, ſondern die Anzahl ſtehend bleibt, ſo werden von jener mehr Verbrechen begangen.

Nur der mittägliche Theil der Vereinigung, macht von dieſem Grundſatze eine Ausnahme. Denn in denjenigen Ländern, wo die Sklaverei Statt findet, iſt eine beſondere Urſache vorhanden, welche die Zahl der zur Gefängnißſtrafe Verurtheilten [1]), beſtändig vermehrt, nähmlich die Freilaſſungen. Die Sklaven unterliegen, wie wir früher ſchon geſagt haben, nicht den nähmlichen Strafgeſetzen wie die Weiſſen, und man ſchickt ſie faſt niemals in ein Gefängniß. Einen Schwarzen freilaſſen, heißt demnach wirklich ihn in die bürgerliche Geſellſchaft einführen, und mit ihm einen neuen Beſtandtheil der Verbrechen, die da begangen werden.

Aus allem Vorhergegangenen ergiebt ſich, daß es beim jetzigen Zuſtande der ſtatiſtiſchen Angaben über Amerika, faſt unmöglich iſt mit Genauigkeit zu beſtimmen, welches das Sittlichkeitsverhältniß der verſchiedenen Staaten der Vereinigung, unter einander ſo wie zu Europa ſei, oder die Behauptung aufzuſtellen, daß die Verbrechen zu- oder abnehmen.

Um ein reines Ergebniß hierüber zu erlangen, welches wahre Bedeutung hätte, müßte man die Anzahl der Verbrechen der anſäſſigen Bevölkerung, der einzigen welche man wirklich amerikaniſch nennen kann, kennen. Nur wenn dieſe Zahl aus verſchiedenen Zeiträumen bekannt wäre, aber auch nur dann, würde man mit Sicherheit ſagen können, daß die Sittlichkeit in Amerika im Steigen oder Sinken iſt. Es iſt uns aber nicht möglich geweſen, eine ſolche Angabe auf länger, als für die drei Jahre vor 1831 zu erlangen. So unvollſtändig ſie auch iſt, wird ſie dennoch dazu dienen, unſeren Gedanken zu verdeutlichen, weshalb wir ſie denn auch hier mittheilen.

Das Verhältniß, der aus jedem der fünf nachbenannten Staaten gebürtigen Verurtheilten zur Einwohnerzahl eines jeden von ihnen, war in jedem der Jahre 1827 bis 1831, folgendes.

In Maſſachuſetts ein Eingebohrner auf 14524 Einwohner.

In Pennſylvanien einer auf 11821.

In Neuyork einer auf 8610.

---

1) Man darf nicht vergeſſen, daß es die zur Zuchthausſtrafe Verurtheilten ſind, welche uns hier durchgängig zur Grundlage für die Beurtheilung der Verbrechenszahl in Amerika gedient haben.

In Connecticut einer auf 8269.
In Maryland einer auf 3954.

Alſo iſt Pennſylvanien, einer von den Staaten, in welchen von 1820 bis 1830 die meiſten Verurtheilten gezählt wurden (ſ. oben Seite 321 ff.), wirklich der ſittlichſte der ganzen Vereinigung, und Connecticut, welches an der Spitze der mitgetheilten geſetzmäßigen Sittlichkeitsreihe ſteht, dagegen einer von denjenigen Staaten, die von 1827 bis 1831 die meiſten Verbrecher geliefert haben.

XVIII.

Einige Vergleichungspunkte zwiſchen Frankreich und Amerika.

1 Eintheilung der Verurtheilten nach der Art ihrer Verbrechen, in Frankreich und in Amerika. — 2. Vergleichende Ueberſicht der Sterblichkeit in den franzöſiſchen Zucht- und in den amerikaniſchen Beſſerungshäuſern. — 3. Vergleichende Ueberſicht der Rückfälle in beiden Ländern. — 4. Verhältniß der Männer und Weiber unter den Sträflingen in den franzöſiſchen und amerikaniſchen Gefängniſſen. — 5. Ueberſichten: a) der Fremdenzahl unter den in Frankreich und in Amerika Verurtheilten. b) Der auſſerhalb ihrer Heimath gerichteten Franzoſen und Amerikaner, bei den Franzoſen nach dem Departement, bei den Amerikanern nach dem Staate, in dem ſie gebohren wurden. — 6. Alter der Verurtheilten in Frankreich und Amerika. — 7. Verhältniß der Verurtheilten zur Bevölkerung in Frankreich und Amerika.

1. Eintheilung der Verurtheilten nach der Art ihrer Verbrechen, in Frankreich und in Amerika.

In Frankreich ſind 1830 von den Aſſiſen oder durch die Zuchtpolizeigerichte, 10046 Menſchen zu Gefängnißſtrafe auf ein Jahr und darüber, verurtheilt worden [1]). Von dieſen 10046 Verurtheilten waren es

---

1) Wir haben bei der Eintheilung in Verbrechen gegen Menſchen und gegen Sachen, nicht genau das Verfahren des amtlichen Berichtes des franzöſiſchen Juſtizminiſteriums befolgt, um Frankreich und Amerika leichter vergleichen zu können.

	In Allem	Von Hundert
Wegen Verbrechen gegen Menſchen	1208	12,02
Wegen Verbrechen gegen Sachen	8838	87,98
Wegen Fälſchungen	195	1,94
Wegen Verbrechen gegen die Sitten	208	2,07

In den Staaten Maſſachuſetts, Connecticut, Neuyork und Pennſylvanien, fanden im nähmlichen Jahre 1830, folgende Verhältniſſe unter hundert Verurtheilungen wegen Verbrechen, Statt.

Wegen Verbrechen gegen Menſchen . . .	8,66
Wegen Verbrechen gegen Sachen	91,29
Wegen Fälſchungen	10,26
Wegen Verbrechen gegen die Sitten . . .	4,05

Das Verhältniß der Verbrechen gegen Menſchen war, wie man ſieht, in Frankreich etwas ſtärker als in Amerika [1]).

Die Verurtheilungen wegen Verbrechen gegen die Sitten, ſind dagegen in Amerika etwas zahlreicher als in Frankreich geweſen.

Ein großer Unterſchied findet ſich, hinſichtlich der Fälſchungsverbrechen, zwiſchen beiden Ländern. Der Zuſtand des Unterrichts in Amerika, die große Anzahl der Banken, und die ungeheure Handelsthätigkeit, erklären die mehr als fünffache Zahl von Verbrechen dieſer Art, im Vergleiche mit Frankreich.

Man hat in Frankreich bemerkt, daß die Verbrechen gegen Menſchen eine kleine Geneigtheit zeigen, minder häufig zu werden. So zählte man dort 1825 unter hundert Verbrechen, 22 gegen Menſchen, 1826 22, 1827 22, 1828 19, 1829 18 und 1830 17. In Amerika ſcheinen dagegen die Verbrechen gegen Menſchen, im Zunehmen begriffen (ſ. oben Seite 321 ff.).

2. Vergleichende Ueberſicht der Sterblichkeit in den franzöſiſchen Zucht- und in den amerikaniſchen Beſſerungshäuſern.

Die Bevölkerung der franzöſiſchen Zuchthäuſer, die jährliche Todtenzahl derſelben, und das Verhältniß der Geſtorbenen zur mittleren Sträflingszahl, iſt in den letzten drei Jahren folgendes geweſen.

Jahr	Anzahl der Sträflinge.	Anzahl der Geſtorbenen.	Verhältniß der Geſtorbenen zu den Sträflingen.
1828	17560	1372	1:12,79
1829	17586	1386	1:12,68
1830	16842	1111	1:15,16

Alſo hat die mittlere Sterblichkeit in den erwähnten drei Jahren in den franzöſiſchen Zuchthäuſern, ungefähr **eins zu vierzehn** betragen.

---

1) Man darf nicht vergeſſen, daß in Amerika faſt immer nur der beſchädigte Theil klagt, und daß ſein eigner Vortheil ihn oft ab-

In Amerika iſt im nähmlichen Zeitraume in den fünf Beſſerungs-häuſern von Singſing, Auburn, Wethersfield, Baltimore und Charles-town bei Boſton, alljährig faſt nur ein Sträfling auf neun und vierzig geſtorben.

Dieſes Ergebniß muß uns auſſerordentlich ſcheinen, wenn man erwägt, daß in Amerika in den fünf erwähnten Beſſerungshäuſern, wenig oder gar keine Frauen ſind. Rechnete man bei den franzöſiſchen Gefängniſſen die Anzahl der Frauen ab, ſo würde man finden, daß die Sterblichkeit derſelben noch bei weitem beträchtlicher iſt. Während dieſelbe nähmlich 1830 bei ſämmtlichen franzöſiſchen Züchtlingen, 1:15,16 betragen, iſt dieſelbe unter den männlichen, ſogar ſchon 1:14,03 geweſen.

3. Vergleichende Ueberſicht der Rückfälle in Frankreich und Amerika.

In Frankreich wurden in den letzten drei Jahren, 1828, 1829 und 1830, ſo wie auch in Pennſylvanien von 1810 bis 1819, in Maryland von 1820 bis 1832, im Staate Neuyork von 1803 bis 1820, und in Auburn von 1824 bis 1831, nachſtehende Zahlen von zur Gefängnißſtrafe Verurtheilten, von Rückfälligen unter dieſen, und folgendes Verhältniß derſelben gefunden.

Staat	Jahre	Verurtheilte Gefangene	Rückfällige Verurtheilte	Verhältniß der Rückfälligen zu den Gefangenen
Frankreich .	1828 bis 1830	95876	13621	1: 7 [1]).
Pennſylvanien	1810 bis 1819	—	—	1: 6
Maryland .	1820 bis 1832	—	—	1: 7
Neuyork .	1803 bis 1820	—	—	1: 9
Auburn . .	1824 bis 1831	—	—	1:19

Es ſind demnach in Frankreich jährlich weniger rückfällig Verurtheilte geweſen als in Pennſylvanien, eben ſo viele als in Maryland,

hält, eine Klage anzuſtellen. In Frankreich übernimmt es der öffentliche Ankläger in den meiſten Fällen, den Beſchädigten zu rächen, und der Staat bezahlt die Proceßkoſten.

1) Dieſe Zahl giebt nur das Verhältniß der in den Jahren 1828, 1829 und 1830 gerichtlich anerkannten Rückfälligen an. So groß aber auch bei uns die Thätigkeit der Polizei iſt, ſo entſchlüpft dennoch immer bei ſehr vielen Verbrechern, die Kenntniß ihres früheren Lebens den Gerichten, mithin auch die ihres Rückfalls, der nur im nähmlichen Gefängniſſe erkannt werden könnte. Im Jahre 1830 waren unter 16000 Sträflingen, welche ihre Strafe in den Zuchthäuſern erduldeten, 4000 Rückfällige, was demnach einen Rückfälligen auf vier Sträflinge geben würde.

und faſt dreimal ſo viele als im Staate Neuyork ſeit der Stiftung von Auburn.

Doch muß man bemerken, daß dieſe Vergleichungen immer nur ungefähre ſind. Die Anzahl der rückfälligen Verurtheilten in Amerika, kann niemals genau mit der der rückfällig verurtheilten in Frankreich, verglichen werden, weil in jenem Welttheile keine eigentliche Haupt-Verwaltung der Strafgerechtigkeit ſtattfindet. Die Rückfälligkeit wird daſelbſt für den Verbrecher, im Allgemeinen nur dann anerkannt, wenn er in dasſelbe Gefängniß zurückkehrt. In Frankreich beſitzt man dagegen tauſend Mittel und Wege, die frühere Verurtheilung eines Verbrechers in Erfahrung zu bringen.

Hieraus geht hervor, daß ſelbſt bei gleicher Anzahl rückfälliger Verurtheilter in Frankreich als in Amerika, dennoch im letzten Lande, die Zahl der Rückfälligen wirklich größer geweſen iſt. So läßt ſich auch unſtreitig nicht bezweifeln, daß in Frankreich weniger Rückfälle als in Maryland ſtattgefunden haben, obgleich die Zahlen beider Länder, für das Rückfälligkeitsverhältniß die nähmlichen ſind. (Man vergleiche oben Seite 325 ff.)

4. Verhältniß der Männer und Weiber unter den Sträflingen in den franzöſiſchen und amerikaniſchen Gefängniſſen.

Unter 22304 von 1825 bis 1831 in Frankreich wegen Verbrechen Verurtheilten, waren 3911 Weiber, mithin das Verhältniß der Weiber unter 100 Verurtheilten beiderlei Geſchlechts 17,53 : 100.

Von 31655 im nähmlichen Zeitraume in Frankreich zuchtpolizeilich zu Gefangenſchaft auf ein Jahr und länger Verurtheilten, waren 8087 Weiber, alſo ihr Verhältniß zu ſämmtlichen Verurtheilten dieſer Art, wie 25,55:100.

Rechnen wir zur Erleichterung des Vergleichs mit Amerika, dieſe beiden Angaben zuſammen, ſo finden wir, daß unter 53959, von 1825 bis 1831 durch die Aſſiſen oder Zuchtpolizeigerichte zu Gefangenſchaft auf ein Jahr und länger Verurtheilten, 11998 Weiber geweſen ſind, deren Verhältniß alſo zu allen Verurtheilten dieſer Art, wie 22,23: 100.

Von 104709 im nähmlichen Zeitraume zuchtpolizeilich zu weniger als einjähriger Gefangenſchaft in Frankreich Verurtheilten, waren 20649 Weiber, ſo daß ihr Verhältniß zu ſämmtlichen Verurtheilten dieſer Art, 19,72:100 beträgt.

In Amerika verhielten ſich in den Staatengefängniſſen von Neuyork, Connecticut, Pennſylvanien und Maryland, die Weiber zu ſämmtlichen Sträflingen, wie 9,34:100.

Vergleicht man mit dieſer Zahl, diejenige der in Frankreich peinlich und zuchtpolizeilich zu Gefangenſchaft auf ein Jahr und länger Verurtheilten, welche in beiden Welttheilen ungefähr die nähmlichen Beſtand-

theile enthält, ſo findet man, daß die Anzahl der weiblichen Gefangenen in Frankreich, mehr als noch einmal ſo groß wie in Amerika iſt.

Auſſerdem muß man noch bemerken, daß die amerikaniſche Verhältnißzahl von 9,34 Weibern unter 100 Gefangenen, ſowohl die weißen als die ſchwarzen Frauen in ſich ſchließt. Wollte man in Amerika bloß die weiſſen weiblichen Sträflinge rechnen, ſo würde der Unterſchied gegen Frankreich noch beträchtlicher werden, da die weiſſen Weiber unter ſämmtlichen weiſſen Sträflingen der amerikaniſchen Beſſerungshäuſer, nur das Verhältniß von 3,87:100 darbieten [1]).

Die Anzahl der zu weniger als einjähriger Gefangenſchaft verurtheilten Weiber Frankreichs, ſind wir auſſer Stande, mit irgend einer entſprechenden amerikaniſchen Zahl zu vergleichen. Wir wiſſen bloß, daß die Zahl der verurtheilten Weiber in Amerika, mit der Verminderung der Strafe beträchtlich wächſt, wie wir dies wenigſtens in den Staaten Neuyork und Pennſylvanien wahrgenommen haben. In Frankreich verhält ſich die Sache anders. Das Verhältniß der zu weniger als einjähriger Gefangenſchaft verurtheilten Weiber, iſt hier nicht ſo beträchtlich als unter denjenigen, welche zu mehr als einjähriger Gefangenſchaft verurtheilt ſind. (Man vergl. oben S. 327 ff.)

5. Ueberſichten. a) Der Fremdenzahl unter den in Frankreich und in Amerika Verurtheilen. b) Der auſſerhalb ihrer Heimath gerichteten Franzoſen und Amerikaner, bei den Franzoſen nach dem Departement, bei den Amerikanern nach dem Staate in dem ſie gebohren wurden.

In Frankreich waren unter 21731 von 1827 bis 1831 Angeklagten.

Nicht-Franzoſen	697
In dem Departement wo ſie gerichtet wurden, gebohren . .	15691
Auſſerhalb des Departements wo ſie gerichtet wurden, gebohren	5303

Die Verhältniſſe dieſer drei Arten von Angeklagten zu ſämmtlichen Angeklagten, ſtellen ſich alſo auf folgende Weiſe.

Ausländer zu ſämmtlichen Angeklagten wie 3:100

---

1) Man würde indeß Unrecht haben, wenn man die Anzahl der weiſſen weiblichen Gefangenen in den amerikaniſchen Beſſerungshäuſern, mit der der Frauen in den franzöſiſchen Zuchthäuſern vergleichen wollte. Die weiſſen Frauen in Amerika, ſelbſt diejenigen welche zu den unterſten Ständen gehören, ſtehen dennoch verhältnißmäßig zu den ſchwarzen Weibern, ſehr hoch. Mit dieſen vermengt zu ſeyn, wäre für ſie die äuſſerſte Schmach, und die Furcht vor derſelben, hält ſehr viele von ihnen ab, Verbrechen zu begehen. Oft ſcheut ſich auch ſelbſt das Schwurgericht davor, eine Strafe anzuwenden, mit der der Gedanke der Infamie verbunden iſt.

Im Departement gebohrne Angeklagte zu ſämmtlichen dort gerichteten Angeklagten 72:100

Auſſer dem Departement gebohrene zu ſämmtlichen dort gerichteten Angeklagten . . . . 23:100.

In Amerika, oder richtiger in den Staaten Maſſachuſetts, Connecticut, Neuyork, Pennſylvanien und Maryland, zeigten die Sträflinge der Staatengefängniſſe in dieſer Hinſicht, folgende Verhältniſſe zu ſämmtlichen Sträflingen.

Nicht-Amerikaner 14:100

Im Staate wo ſie gerichtet wurden, gebohren 51:100

Auſſerhalb des Staates wo ſie gerichtet wurden, gebohren 33:100.

Die Vergleichung dieſer Zahlen ſtellt eine Thatſache feſt, die ſchon vorher nicht unbekannt war, nähmlich daß die amerikaniſche Bevölkerung, ihre Wohnſitze weit öfter wechſelt als die franzöſiſche. Dies fällt noch deutlicher in die Augen, wenn man erwägt, daß unſere Departemente beträchtlich viel kleiner als die Staaten der Vereinigung ſind, an welche doch ein politiſches Band, die in ihnen Gebohrenen knüpfen muß. Der Wechſel des Wohnorts müßte daher bei uns viel häufiger, wie in Amerika ſeyn, wovon aber gerade das Gegentheil geſchieht. (Vergl. oben S. 330—333.)

6. Vergleichende Ueberſicht des Alters der Verurtheilten in Frankreich und Amerika.

Unter 21703 [1]) von 1825 bis 1831 in Frankreich durch die Aſſiſen Verurtheilten, war die Altersſtufe und das Verhältniß einer jeden zur Geſammtzahl der Verurtheilten folgendes.

Altersſtufe	Anzahl der Verurtheilten	Verhältniß zu ſämmtlichen Verurtheilten
Unter 21 Jahren . . .	4251	1: 5
Von 21 bis 30 Jahren .	7504	1: 3
Von 30 bis 40 Jahren .	5195	1: 4
Von 40 bis 50 Jahren .	2800	1: 8
Von 50 bis 60 Jahren .	1211	1:18
Von 60 bis 70 Jahren .	483	1:46

Es ſind noch einige Sträflinge über 70 Jahr, deren Zahl aber zu gering iſt, um hier in Betracht zu kommen.

Wenn man dieſe Zahlen mit den entſprechenden aus Amerika vergleicht, ſo ſcheint zwiſchen beiden Ländern keine groſe Verſchiedenheit wahrnehmbar, da die Verhältniſſe der Sträflinge für jenen Welttheil, ungefähr folgende ſind.

Unter 20 Jahren 1:10

---

1) Der in dieſen fünf Jahren von den genannten Gerichten Verurtheilten, waren eigentlich 21740, aber von 37 unter ihnen, iſt das Alter nicht bekannt geworden.

Von 20 bis 30 Jahren	1: 2
Von 30 bis 40 Jahren	1: 5
Von 40 bis 50 Jahren	1: 9
Von 50 bis 60 Jahren	1:25

Die größte Verſchiedenheit zwiſchen beiden Ländern, findet alſo in den beiden jüngſten Altersſtufen Statt. Man darf aber nicht vergeſſen, daß die erſte von dieſen beiden, in Frankreich bis 21 Jahre, in Amerika aber nur bis 20 geht, welcher Unterſchied von einem Jahre, die einzige wahrnehmbare und wahrgenommene Verſchiedenheit bewirkt. (Man vergl. oben Seite 334.)

7. Verhältniß der Verurtheilten zur Bevölkerung in Frankreich und in Amerika.

In Frankreich wurden im Jahre 1830, 10261 Menſchen zur Gefangenſchaft auf ein Jahr und länger verurtheilt, was bei Annahme einer Bevölkerung von zwei und dreiſſig Millionen, einen Sträfling auf 3118 Einwohner giebt. Dieſes Verhältniß war kein zufälliges, da es in den Jahren 1827, 1828 und 1829, faſt das nähmliche geweſen iſt.

In den Vereinigten Staaten finden wir, nach Ziehung eines Durchſchnittes der für die Beſſerungshäuſer der Staaten Maſſachuſetts, Connecticut, Neuyork, Pennſylvanien und Maryland erhaltenen Ergebniſſe von 1820 bis 1830, das Verhältniß der zum Staatengefängniſſe Verurtheilten zur Einwohnerzahl, wie 1:4964.

Man ſieht, daß in Frankreich mehr Menſchen als in Amerika, wegen ſchwerer Verbrechen verurtheilt werden. Hiergegen muß aber auch in Betrachtung gezogen werden, daß wir für Frankreich die kürzeſte Dauer der als Grundlage unſerer Berechnungen dienenden Verurtheilungen, auf einjährige Gefangenſchaft feſtgeſtellt haben, während dieſe in zweien der größten damit verglichenen amerikaniſchen Staaten, zwei Jahre beträgt [1]).

Wir haben Urſache zu glauben, daß man, wenn man in beiden Ländern, die Geſammtzahl der zu irgend einer Gefangenſchaftslänge Verurtheilten vergleichen könnte, der Vortheil auf der Seite Frankreichs bleiben würde. Dieſe Meinung beruht auf folgenden Gründen.

In Pennſylvanien ſind im Jahre 1830, 327 Menſchen zur Einſperrung im Staatengefängniſſe verurtheilt worden, alſo ein Sträfling dieſer Art auf 4121 Einwohner, welches Verhältniß ſich ſehr der oben angegebenen Mittelzahl nähert.

In Pennſylvanien wurden im nähmlichen Jahre in der Grafſchaft Philadelphia, zu weniger als einjähriger Gefangenſchaft, 1431 Menſchen

1) Man darf niemals aus den Augen verliehren, daß die Thätigkeit der Strafgerichtshöfe, in Frankreich viel größer als in Amerika iſt.

verurtheilt, und dieſe Zahl iſt nicht das zufällige Ergebniß eines einzigen Jahres, ſondern bildet ungefähr den mittleren Durchſchnitt der vier, 1830 vorangegangenen Jahre.

Rechnet man nun die beiden Zahlen 1431 und 327 zuſammen, ſo erhält man 1758, welche aber noch keinesweges ſämmtliche, 1830 im Staate Pennſylvanien zu Gefängnißſtrafe Verurtheilte in ſich ſchliesſt, weil hierzu noch ein Hauptbeſtandtheil fehlt, nähmlich die Angaben der zu weniger als einjähriger Haft in funfzig Grafſchaften Verurtheilten, welche wir erſt bei einer einzigen in Rechnung genommen hatten.

Indeß wollen wir, ſo unvollſtändig die auf dieſe Weiſe erhaltene Zahl auch noch iſt, ſie dennoch mit der der Einwohner von Pennſylvanien für 1830 vergleichen, und wir erhalten ſchon das Verhältniß von einem Sträfling auf 767 Einwohner.

In Frankreich hat im Jahre 1830, das nähmliche Verhältniß nur 1 : 1043 Einwohner betragen, und faſt eben ſo in den drei vorhergehenden Jahren.

Es ſind alſo die zum pennſylvaniſchen Staatengefägniſſe Verurtheilten, nebſt den in der einzigen Grafſchaft Philadelphia, zu weniger als einjähriger Haft Verurtheilten, im Verhältniſſe zur Bevölkerung Pennſylvaniens, bereits viel zahlreicher als diejenigen, welche es in ganz Frankreich zu irgend einer Art der Gefangenſchaft im Verhältniſſe zur Bevölkerung dieſes Königreichs, geworden ſind.

Der eben angeſtellte Vergleich würde für uns noch viel günſtiger ausfallen, wenn wir uns die Ergebniſſe der Thätigkeit der peinlichen Gerichtshöfe, in den funfzig uns fehlenden pennſylvaniſchen Grafſchaften, zu verſchaffen gewußt hätten. Wir glauben, daß wir, wäre dieſes möglich geweſen, gefunden haben würden, daß in Pennſylvanien wenigſtens ein Sträfling auf ſechs Hundert Einwohner kommt, während man in Frankreich erſt einen auf Tauſend findet. (Vergl. oben S. 317 ff.) (T. T.)

Man kann dieſe große Menge von Freiheitsſtrafen, hauptſächlich zwei Urſachen beimeſſen.

1. Der Strenge der Grundſätze, welche durch die Sittlichkeit der erſten Anſiedler in die Geſetze gebracht worden iſt. Eine ſehr große Menge kleiner Unordnungen, welche unſere Geſetzbücher ungerügt laſſen, werden von den Strafgeſetzgebungen Amerika's geahndet. Hierher gehören alle Arten von Spielen, Fluchen, Lärmen, Trunkenheit, Müſſiggang in vielen Fällen u. ſ. w.

2. Die Geſetze ſind ſtrenger, und ihre Anwendung iſt es noch weit mehr. Es herrſcht in dieſer Hinſicht in Amerika eine große Willkühr.

Die Freiheit des Armen iſt in den Vereinigten Staaten, im Allgemeinen ſchlecht geſichert. Einer der Grundſätze der britiſchen Verfaſſung beſteht darin, den höheren Ständen das Recht zu laſſen, die Polizei der bürgerlichen Geſellſchaft mit großer Freiheit auszuüben. In Amerika iſt die engliſche Ariſtokratie nicht mehr zu finden, aber ein Theil

ihrer geſetzlichen Rechte, iſt den ſtädtiſchen Verwaltungen geblieben, deren Mitglieder, wenn gleich aus dem Volke genommene Richter, dennoch nichtsdeſtoweniger, bis jetzt dieſelben Grundſätze als jene angenommen haben.

XIX.

Gefängniß=Geldangelegenheiten.

Erſte Abtheilung. (Alte Einrichtungsweiſe.)

Statiſtiſche Ueberſicht der Unterhaltuhgskoſten der alten Gefängniſſe vor Einführung des Beſſerungsſyſtems.

Die täglichen Ausgaben ſtellten ſich nach Abzug des Arbeitsertrages in den alten Gefängniſſen, auf folgende Weiſe.

Das alte Connecticutſche Gefängniß, Newgate.

Die Unterhaltung dieſes Gefängniſſes hat in den zehn Jahren von 1817 bis 1826 folgende Unkoſten gemacht.

Jahr.	Dollars.	Cents.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1817	12679	51	18262	—	6
1818	12494	27	17995	6	7
1819	11403	73	16424	16	2
1820	9704	11	13976	18	5
1821	6000	—	8641	20	—
1822	5263	65	7581	3	6½
1823	5500	—	7921	15	10
1824	8002	80	11526	7	7½
1825	7284	90	10492	8	4½
1826	6301	8	9075	9	2
Zuſammen	88634	5	127657	19	6½

Im Jahre 1828 betrug die Gefangnenzahl im Connecticutſchen neuen Beſſerungshauſe, 93. Nehmen wir alſo an, daß in den obengenannten zehn Jahren, im alten durchſchnittlich eben ſo viele Gefangene geweſen ſind, ſo folgt daraus, da jedes der zehn Jahre nach Abzug des Arbeitsertrages, im mittleren Verhältniſſe 8863 Doll. 40 C. (12765 Thlr. 23 Sgr.) gekoſtet hat, daß jeder Sträfling täglich dem Staate auf 26,001 Cents (11 Sgr. 2¼ Pf.) zu ſtehen gekommen iſt. Hierbei iſt noch zu bemerken, daß die angenommene Durchſchnittszahl 93 für die Sträflinge des alten Gefängniſſes von 1817 bis 1826, gewiß zu hoch iſt,

weil es erwieſen daliegt, daß die Verbrechen in Connecticut zunehmen, jene alſo vorher geringer, und mithin die Erhaltung der Sträflinge theurer war. Eine frühere größere Verbrecherzahl, und alſo gleichmäßig wohlfeilere Erhaltung derſelben, kann aber nicht Statt gefunden haben.

Dieſes nähmliche Gefängniß hat dem Staate Connecticut übrigens, von 1791 bis 1826, bloß für ſeine Erhaltung, 204711 Doll. 38 C. (294841 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.) gekoſtet.

Das Gefängniß in Lamberton für Neu-Jerſey.

Die Erhaltung des neujerſeyſchen Staatengefängniſſes, koſtete in den zehn Jahren von 1820 bis 1829.

Jahr.	Dollars.	Cents.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1820	1872	50	2696	27	7½
1821	10169	84	14461	11	10
1822	5805	—	8360	24	4½
1823	3725	—	5365	1	½
1824	6331	—	9118	11	11½
1825	3350	—	4824	27	11
1826	2025	—	2916	16	10½
1827	2987	50	4302	24	10½
1828	3029	37	4363	4	—
1829	3125	48	4501	16	9
Zuſammen	42420	69	61097	17	3½

Im Jahre 1829 waren 90 Sträflinge im Gefängniſſe. Nehmen wir für die übrigen Jahre eine gleiche Zahl an, ſo würde, da die durchſchnittlichen jährlichen Unterhaltungskoſten deſſelben 4242 Doll. 6 Cents (6109 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf.) betragen haben, nach Abzug des Arbeitsertrages, jeder Sträfling dem Staate auf 12,009 Cents (5 Sgr. 2½ Pf.) täglich zu ſtehen kommen. Hierbei iſt noch zu bemerken, daß die angenommene Durchſchnittsanzahl der Gefangenen von 90, für den Zeitraum von 1820 bis 1829, wahrſcheinlich zu hoch iſt. Denn in allen Staaten der Vereinigung iſt die Anzahl der Sträflinge, in einigen durch die Zunahme der Verbrechen, in andren durch die Verminderung der Begnadigungen, im Steigen, und man kann daher wol bezweifeln, ob die täglichen Unkoſten nicht höher geweſen ſeien, aber dagegen mit Sicherheit annehmen, daß ſie nicht weniger betragen haben.

Von 1797 bis 1829 hat der Staat Neu-Jerſey für Erhaltung ſeines Gefängniſſes, 164963 Dollars 81 Cents (237593 Thlr. 21 Sgr. 3½ Pf.) ausgegeben [1]). Die Billigkeit erfordert zu bemerken, daß die Unköſten dieſes Gefängniſſes, ſich in der neueſten Zeit ſehr vermindert haben, ſo daß im Jahre 1831, deſſen Ausgabe nur 1038 Doll. 65 Cents (1495 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf.) mehr betragen hat als die Einnahme.

1) Fifth Report of the Prison Discipline Society, Boston S. 423.

Altes Pennſylvaniſches Beſſerungshaus in Philadelphia.

In den eilf Jahren von 1819 bis 1829, hat der Staat Pennſylvanien für die Erhaltung dieſes Gefängniſſes, folgende Ausgaben machen gemußt.

Jahr.	Dollars.	Cents.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1819	8234	46	11859	27	3½
1820	7110	75	10241	13	7½
1821	4330	—	6236	12	1
1822	3050	40	4393	12	8½
1823	4118	13	5931	7	6½
1824	4065	83	5855	27	9
1825	6046	80	8709	2	1½
1826	4046	80	5828	15	5½
1827	5095	17	7338	13	9½
1828	56	80	81	24	2½
1829	256	22	369	—	10
In Allem	46111	36	66273	8	4

Im Jahre 1827 waren in dem alten Beſſerungshauſe, 576 Sträflinge. Nehmen wir für die acht vorhergehenden und für die beiden folgenden, eben ſo viel an, ſo hat jedes dieſer eilf Jahre durchſchnittlich 4191 Dollars 94 Cents (6037 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf.) gekoſtet, und der Tag jedes Sträflings nach Abzug des Arbeitsertrages, durchſchnittlich 1,0099 Cents (5¼ Pf.). (T. T.)

Die Urſachen, welche die Theuerung oder Wohlfeilheit eines Gefängniſſes machen, ſind in dem fünften Berichte der Boſtonſchen Gefängnißgeſellſchaft (Seite 354), gut auseinander geſetzt.

Das alte Neuyorkſche Gefängniß, Newgate.

In den drei und zwanzig Jahren von 1797 bis 1819 einſchließlich, hat das alte Neuyorkſche Gefängniß, ſowohl für Erbauung als jährliche Erhaltung, 646912 Dollars (931732 Thlr. 29 Sgr. 8 Pf.) gekoſtet. Da nun ungefähr 200000 Dollars (288055 Thlr. 17 Sgr.) für deſſen Erbauung ausgegeben worden ſind, ſo blieben nach Abzug des Arbeitsertrages, für deſſen Erhaltung 446912 Dollars (643677 Thlr. 12 Sgr. 8 Pf.). Jährlich waren in dieſem Zeitraume durchſchnittlich 440 Gefangene daſelbſt, ſo daß mithin die Erhaltung eines Sträflings dem Staate, täglich auf 12,0032 Cents (2 Sgr. 2¼ Pf.) zu ſtehen gekommen iſt.

Zweite Abtheilung. (Neue Einrichtungsweiſe.)

A. Erbauung.

Unkoſten der Erbauung nach der Philadelphiaſchen Einrichtung.

Neues Philadelphiaſches Beſſerungshaus.

Es hat 266 Zellen, welche 432000 Dollars (622200 Thlr.) gekoſtet haben, jede einzelne Zelle alſo 1648 Dollars 85 Cents (2374 Thlr. 28 Sgr. 1½ Pf.).

Beſſerungshaus in Pittsburg.

Es hat 190 Zellen, welche 186000 Dollars (267891 Thlr. 20 Sgr.) gekoſtet haben, jede Zelle alſo 978 Dollars 95 Cents (1409 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf.).

Wir rechnen das Pittsburgiſche Beſſerungshaus zu dem Philadelphiaſchen Verfahren, weil es zu einſamer Haft bei Tag und bei Nacht erbaut iſt, welche den unterſcheidenden Zug dieſer Einrichtungsweiſe ausmacht. Doch müſſen wir bemerken, daß die Pittsburgiſchen Sträflinge nicht arbeiten, und daher ihre Zellen mehr denen in Auburn, als im neuen Philadelphiaſchen Beſſerungshauſe, gleichen. (L.)

Unkoſten der Erbauung nach der Auburnſchen Einrichtung.

Beſſerungshaus in Waſhington.

Es hat 160 Zellen, und 180000 Dollars (259250 Thlr.) gekoſtet, was demnach jede Zelle auf 1125 Dollars (1620 Thlr. 9 Sgr. 8½ Pf.) ſtellt [1]).

Beſſerungshaus in Charlestown bei Boſton.

Es hat 300 Zellen, und 86000 Dollars (123863 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf.) gekoſtet, jede Zelle alſo 286 Dollars 66 Cents (412 Thlr. 26 Sgr. 4½ Pf.).

Beſſerungshaus in Singſing.

Es hat jetzt 1000 Zellen, und 200000 Dollars (288055 Thlr. 17 Sgr.) zu bauen gekoſtet, mithin jede Zelle 200 Dollars (288 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf.) [2]).

---

1) Dieſe Angabe der Erbauungskoſten, erhielten wir von dem jetzigen Vorſteher. Das bisher Fertige, hat nur zwei Drittel des angegebenen Betrages gekoſtet, aber das noch Fehlende, wird auf das letzte Drittel geſchätzt. Indeß wird es vermuthlich höher kommen.

2) Nach einer handſchriftlichen Angabe des Herrn Cartwright, Baumeiſters von Singſing.

Beſſerungshaus in Wethersfield.

Es hat 232 Zellen, und 35000 Dollars (50409 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf.) gekoſtet, alſo jede Zelle 150 Dollars 86 Cents (216 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf.).

Beſſerungshaus in Baltimore.

Es hat 320 Zellen, 46823 Dollars 44 Cents (67438 Thlr. 22 Sgr. 9½ Pf.) gekoſtet, alſo jede Zelle 146 Dollars 32 Cents (210 Thlr. 23 Sgr. 11 Pf.).

Armenhaus auf der Inſel Blackwell bei Newyork.

Es hat 240 Zellen, und 32000 Dollars (46088 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf.) gekoſtet; alſo jede Zelle 133 Dollars 33 Cents (192 Thlr. 11½ Pf.).

Wir wiſſen nicht, ob der angegebene Preis des Singſingſchen Beſſerungshauſes von 200000 Dollars, ſeine genaue Richtigkeit hat. Nach den Angaben, welche wir in den Berichten an die geſetzgebende Verſammlung, und in einem Aufſatze des Herrn Cartwright, Baumeiſters von Singſing finden, hat die Erbauung dieſer Anſtalt dem Staate, ungefähr 150000 Dollars (216041 Thlr. 20 Sgr.) gekoſtet. Hierzu kommt aber noch der ganze Werth des Arbeitslohns der beim Bau beſchäftigten Sträflinge, wofür wir 50000 Dollars oder den dritten Theil hinzurechnen, was gewiß mehr iſt, als freie Arbeiter dafür bekommen haben würden. Wenn man daher für die Erbauung von Singſing 200000 Dollars anſchlägt, ſchätzt man dieſelbe zuverläſſig höher, als ſie Alles in Allem gekoſtet hat.

Nach dem Vorhergehenden belaufen ſich, alle die verſchiedenen aufgezählten Anſtalten zuſammengeworfen, die Durchſchnittskoſten der Erbauung jeder Zelle auf 257 Dollars 57 Cents (370 Thlr. 24 Sgr. 10 Pf.), welche Angabe durch die große Theuerung des Waſhingtonſchen Beſſerungshauſes, auſſerordentlich geſteigert worden iſt. Läſſt man aber dieſe, aus früher angegebenen Gründen (ſiehe oben S. 130 ff), ohne alle Rückſicht auf Sparſamkeit erbaute Anſtalt hinweg, ſo erhält man für die Erbauung jeder Zelle einen Durchſchnittspreis von 191 Dollars 11 Cents (275 Thlr. 8 Sgr.). Hierbei darf nicht vergeſſen werden, daß hier als Preis jeder Zelle nebſt Zubehör, der ſo und ſo vielte Theil des koſtenden Preiſes des ganzen Gefängniſſes angegeben worden iſt, als dieſes Zellen enthält.

Zur Vergleichung dieſer Erbauungskoſten in Amerika mit ähnlichen Preiſen in Frankreich, theilen wir nachſtehende Angaben mit, die wir der Mittheilung des Herrn Gourlier, Baumeiſters in Paris, verdanken.

In Frankreich beträgt der durchſchnittliche Tagelohn aller Arten von Bauhandwerkern 2½ Franken, in den Vereinigten Staaten aber das

Dop-

Doppelte. Dieſer Preis, der in Paris zwiſchen drei bis vier Franken wechſelt, macht um zwei Drittel weniger in den übrigen franzöſiſchen Städten, mit Ausnahme der großen Orte Lyon, Marſeille u. ſ. w.

In Frankreich iſt der Tagelohn alſo beträchtlich geringer, als in Amerika, der Preis der rohen Baumaterialien aber wirklich etwas höher.

In den Vereinigten Staaten koſtet der Kubikfuß harten Bruchſteins 25 Cents, und in Frankreich anderthalb bis zwei Franken, in Paris aber das Doppelte.

In Amerika koſten tauſend Quadratfuß einzölliger Bretter (mille pieds de bois de charpente), Holz und Arbeitslohn eingeſchloſſen, ſechzig bis achtzig Franken, in Paris aber ungefähr 200. Niedriger ſtellt ſich deren Preis in den Departementen.

Das Pfund Eiſen koſtet in Frankreich und in den Vereinigten Staaten, faſt gleich viel. In Frankreich nähmlich 14 bis 17 Centimen, und in den Vereinigten Staaten 4 Cents. (Man vergl. oben S. 288 ff. die Anſchläge des Herrn Welles).

B. Unterhaltung.

Die folgenden ſtatiſtiſchen Ueberſichten, ſind nur das äuſſerſt zuſammengedrängte Ergebniß einer ſehr großen Arbeit, die wir über den Geldhaushalt der amerikaniſchen Gefängniſſe angeſtellt haben, und welche deren Umfang, uns vollſtändig bekannt zu machen hindert. Uebrigens können wir verſichern, daß keine einzige unſerer Zahlen daſteht, welche nicht auf einer amtlichen Urkunde beruhte. Alle Beweisſtücke hierüber, haben wir dem Miniſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten übergeben.

Geldweſen von Auburn.

	Dollars.	Cents.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1825, durchſchnittlich 386 Sträflinge.					
Ausgabe	24275	92	34964	2	½
Einnahme (Arbeitsertrag) . .	13976	10	20129	14	—
Mehr Ausgabe . .	10299	82	14834	18	½
1826, durchſchnittlich 433 Sträflinge.					
Ausgabe	30736	5	44268	13	5½
Einnahme	20522	17	29557	18	9
Mehr Ausgabe . .	10213	88	14710	24	8½
1827, durchſchnittlich 476 Sträflinge.					
Ausgabe	36543	91	52633	11	5
Einnahme	25191	17	36282	8	5½
Mehr Ausgabe . .	11352	74	16351	2	11½

	Dollars.	Cents.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1828, durchſchnittlich 547 Sträflinge.					
Ausgabe	33571	84	48352	23	3
Einnahme. . . .	33460	56	48192	15	—
Mehr Ausgabe . .	111	28	160	8	3
1829, durchſchnittlich 604 Sträflinge.					
Ausgabe	38200	80	55019	22	10½
Einnahme. . . .	34056	17	59050	10	4
Mehr Ausgabe . .	4144	63	5969	12	6½
1830, durchſchnittlich 629 Sträflinge.					
Ausgabe	36226	42	52176	3	3
Einnahme. . . .	36251	79	52211	19	5
Mehr Einnahme .	25	37	36	16	2
1831, durchſchnittlich 643 Sträflinge.					
Ausgabe	34405	60	49553	18	7½
Einnahme. . . .	36209	44	52151	19	6½
Mehr Einnahme .	1803	84	2598	—	11

Geldweſen von Wethersfield.

1828 (ein halbes Jahr), durchſchnittlich 93 Sträflinge.					
Ausgabe	2598	31	3742	8	7½
Einnahme (Arbeitsertrag) . .	3615	47	5207	8	5
Mehr Einnahme .	1019	16	1464	29	9½
1829, durchſchnittlich 115 Sträflinge.					
Ausgabe	5876	13	8463	7	9
Einnahme. . . .	9105	54	13114	15	2
Mehr Einnahme .	3229	41	4651	7	5
1830, durchſchnittlich 150 Sträflinge.					
Ausgabe	7295	—	10506	24	9½
Einnahme. . . .	12363	94	17807	15	2½
Mehr Einnahme .	5068	94	7300	20	5
1831, durchſchnittlich 174 Sträflinge.					
Ausgabe	7342	16	10574	22	6
Einnahme. . . .	15166	18	21843	15	4
Mehr Einnahme .	7824	2	11268	22	10

Das neue Beſſerungshaus in Wethersfield hat alſo dem Staate in drei und einem halben Jahre, nach Abzug aller Unkoſten, 17139 Dollars 53 Cents (24685 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf.) eingetragen.

Das alte Gefängniß des nähmlichen Staates Connecticut, hatte demſelben dagegen von 1790 bis 1826, 204711 Dollars (294840 Thlr. 21 Sgr. 1½ Pf.) gekoſtet.

Geldweſen des Beſſerungshauſes in Baltimore.

	Dollars.	Cents.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1828, durchſchnittlich 317 Sträflinge.					
Ausgabe	15883	79	22877	2	1
Einnahme (Arbeitsertrag) . .	27464	31	39556	7	½
Mehr Einnahme .	11580	52	16679	4	11½
1829, durchſchnittlich 342 Sträflinge.					
Ausgabe	16265	—	23426	3	6½
Einnahme. . . .	36216	25	52161	13	9½
Mehr Einnahme .	19951	25	28735	10	3
1830 (drei Viertel Jahre), durchſchnittlich 363 Sträflinge.					
Ausgabe	13292	61	19145	1	6
Einnahme. . . .	26105	29	37598	26	½
Mehr Einnahme .	12812	68	18453	24	6½

Das Beſſerungshaus in Baltimore hat alſo nach Abzug aller Ausgaben, dem Staate Maryland in drei Jahren 44344 Dollars 45 Cents (63868 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf.) eingetragen.

Geldweſen des Beſſerungshauſes in Singſing.

	Dollars.	Cents.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1828 zu 1829, durchſchnittlich 541 Sträflinge.					
Ausgabe	33654	—	48471	3	3
Einnahme (Arbeitsertrag) . .	4648	19	6694	20	6½
Mehr Ausgabe . .	29005	81	41776	12	8½
1829 zu 1830, durchſchnittlich 669 Sträflinge.					
Ausgabe	36606	—	52722	24	3
Einnahme. . . .	13253	1	19088	—	5½
Mehr Ausgabe . .	23352	99	33634	23	9½
1831, durchſchnittlich 875 Sträflinge.					
Ausgabe	51703	31	74467	3	10
Einnahme. . . .	40205	33	57906	25	3½
Mehr Ausgabe . .	11497	98	16560	8	6½

In allen Jahresberichten über Singſing, bei welchem Beſſerungshauſe eben ſo wie bei den übrigen vorſtehenden, die amtlichen Jahresberichte ihrer Beaufſichtiger als Quelle unſerer Angaben gedient haben, werden die Ausgaben höher angeſchlagen, weil man in dieſelben auch diejenigen mit einſchlieſſt, welche durch die Gefängnißbauten veranlaſſt werden, während wir hier bloß von den Unterhaltungskoſten reden.

Der auf dieſe Weiſe verminderte Belauf der Ausgaben, iſt richtig,

der des Ertrages iſt es aber nicht, weil bis 1831 die meiſten Sträflinge in Singſing, mit Erbauung der Anſtalt beſchäftigt waren. Dies hatte die Folge, daß ihre Arbeit, welche in dieſem Sinne einträglich war, weil ſie eine Ausgabe erſparte, dennoch nicht mit in der Einnahme erſchien, weil ihr Ertrag nicht baar einging.

Im Jahre 1831 waren dagegen von 875 Sträflingen, 526 mit einträglichen Arbeiten beſchäftigt, wodurch denn ſogleich eine merkwürdige Vermehrung der Einnahme entſtand. Man könnte verhältnißmäßig nach dem, was 526 Sträflinge erworben haben, berechnen, wie viel 875 eigentlich hätten eintragen müſſen. Dann würde man aber Gefahr laufen, eine ungenaue Rechnung zu machen. Der Ertrag der Arbeiten, verdoppelt ſich nicht immer gleichmäßig mit der Anzahl der Arbeiter, und es ereignet ſich oft, daß die Erzeugung von Waaren, deren Verbrauch, ſo wie den Bedarf des Handels überſteigt. Eben ſo wenig kann man wiſſen, ob Tauſend in den Steinbrüchen von Singſing beſchäftigte Sträflinge, dem Staate verhältnißmäßig eben ſo viel einbringen würden, als 526.

Was ſich indeß mit allſeitiger Wahrſcheinlichkeit ſagen läſſt, iſt, daß dieſe Anſtalt ſich ſelbſt erhalten, und dem Staate durchaus nichts koſten wird, ſobald alle Arbeitskräfte der Sträflinge auf einträgliche Gewerbe verwendet werden.

Die Philadelphiaſche Einrichtungsweiſe.

Wir liefern keine ſtatiſtiſche Ueberſicht über das Geldweſen des neuen Philadelphiaſchen Beſſerungshauſes, weil es uns unmöglich geweſen iſt, hierüber die gewünſchten urkundlichen Angaben zu erhalten. Indeß geht aus dem zweiten, im Jahre 1831 der geſetzgebenden Gewalt über dieſe Anſtalt abgeſtatteten Berichte hervor, daß die Unterhaltung der Sträflinge im erſten Jahre, durch den Ertrag ihrer Arbeiten gedeckt worden iſt, und dem Staate weiter nichts zur Laſt fiel, als die Beſoldung der Beamten. Zahlen ſind indeß nicht mitgetheilt worden. Es verdient hierbei noch bemerkt zu werden, daß der Sträflinge in dieſer neuen Anſtalt nur ſehr wenige waren, und Herr S. R. Wood, ihr Vorſteher, glaubt, daß der Arbeitsertrag der Sträflinge, gleichmäßig mit ihrer Anzahl zunehmen müſſe und werde.

Vergleichung der Ausgaben und Einnahmen.

Unterhalt und Arbeit.

Auburn, Durchſchnitt von ſieben Jahren.

	Cents.	Sgr.	Pf.
Tägliche Geſammtkoſten jedes Sträflings . .	17,61	7	6
Täglicher Arbeitsertrag jedes Sträflings . . .	14,59	6	—

	Cents.	Sgr.	Pf.
Singſing, Durchſchnitt der drei letzten Jahre.			
Tägliche Koſten jedes Sträflings	16,33	7	10
Täglicher Arbeitsertrag jedes Sträflings . . .	10,26	4	5
Wethersfield, Durchſchnitt von vier Jahren.			
Tägliche Koſten jedes Sträflings	13,55	5	10
Täglicher Arbeitsertrag jedes Sträflings . . .	23,35	10	—
Baltimore, Durchſchnitt der letzten drei Jahre.			
Tägliche Koſten jedes Sträflings	13,36	5	9
Täglicher Arbeitsertrag jedes Sträflings . . .	26,31	11	3

Beköſtigung.

Die Beköſtigung jedes Sträflings hat täglich durchſchnittlich gekoſtet.

	Cents.	Sgr.	Pf.
In Auburn, durchſchnittlich in ſechs Jahren .	4,36	1	10
In Singſing, durchſchnittlich in zwei Jahren .	6,00	2	7
In Wethersfield, durchſchnittlich in vier Jahren	4,72	2	—

Beaufſichtigung.

Die Beaufſichtigung eines Sträflings, das heiſſt ſeine Bewachungskoſten, Beamtengehalte u. ſ. w., haben durchſchnittlich jeden Tag gekoſtet.

	Cents.	Sgr.	Pf.
In Auburn, durchſchnittlich in ſechs Jahren .	6,17	2	8
In Singſing, durchſchnittlich in drei Jahren .	6,83	3	—
In Wethersfield, durchſchnittlich in vier Jahren	6,87	3	—

Koſt, Kleidung und Schlafſtätte.

Die geſammte Beköſtigung, Bekleidung und Schlafſtätte eines Sträflings, hat durchſchnittlich jeden Tag gekoſtet.

	Cents.	Sgr.	Pf.
In Auburn, durchſchnittlich in drei Jahren .	5,76	2	5
In Singſing, durchſchnittlich in drei Jahren .	8,07	3	6

Wenn man dieſe ſtatiſtiſche Ueberſicht mit der oben (Seite 348) gegebenen nach der alten Einrichtungsweiſe, vergleicht, ſo ſieht man, daß der Arbeitstag jedes Sträflings dem Staate Connecticut in den letzten vier Jahren, nach Abzug aller Ausgaben, 8,8 Cents (3 Sgr. 9 Pf..) eingetragen hat, während der Arbeitstag in jedes Sträflings in den zehn, der Einführung der neuen Einrichtungsweiſe vorangehenden Jahren, dem Staate durchſchnittlich 26,1 (11 Sgr. 3 Pf.) gekoſtet hat, was alſo für jeden Strfälings-Arbeitstag, bei beiden Einrichtungsweiſen, einen Unterſchied von 34,9 Cents (15 Sgr.) macht.

Jährliche Unterhaltung in Auburn.

In den ſieben Jahren von 1825 bis 1831, hat jeder Sträfling durchſchnittlich im Jahre 63 Dollars 76,06 Cents (91 Thlr. 26 Sgr.) gekoſtet.

Das theuerſte Jahr iſt in dieſem Zeitraume für den Sträfling, auf 76 Dollars 77 Cents (110 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf.) zu ſtehen gekommen.

Das wohlfeilſte Jahr hat nur gekoſtet, 53 Dollars 50 Cents (77 Thlr. 1 Sgr. $7\frac{1}{2}$ Pf.).

Beſſerungshaus	Beamten-Gehalte. Gehalt des Vorſtehers. D. C.	Th. Sgr. Pf.	Gehalt der übrigen Beamten. D. C.	Th. Sgr. Pf.	Zuſammen. D. C.	Th. Sgr. Pf.
Auburn, 1831, 643 Sträfl.	1250 —	1800 10 5	13700 —	19731 2 5	14950 —	21531 12 10
Singſing, 1831, 875 Sträfl.	1750 —	2520 14 7	18370 —	26457 27 1	20120 —	28978 11 8
Boſton (altes Gefängniß) 1829, 276 Sträfl.	1500 —	2160 12 6	11671 55	16800 8 2	13171 55	18970 20 8
Wethersfield, 1831, 174 Sträfl.	1200 —	1728 10 —	2513 33	3619 26 9	3713 33	5348 6 9

Der Vorſteher des Beſſerungshauſes des Staates Virginien, erhält jährlich 2000 Dollars (2880 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf.) Gehalt.

XX.

Zuſätze und Anmerkungen des deutſchen Herausgebers.

A. (Zu Seite 2.)

Der erſte nicht zu einer Gefängnißverwaltung Gehörige, welcher ſich um den Zuſtand der Gefangenen in Philadelphia kümmerte, war noch vor Ausbruch des Freiheitskrieges (1776), Richard Wiſtar, ein wohlthätiger unabhängiger Bürger, der 1781, vier und funfzig Jahre alt geſtorben iſt. Er ließ in ſeinem Hauſe geſunde Suppe kochen, und theilte ſelbige unter den Gefangenen aus.

Am 7ten Februar 1776 bildete ſich ein Verein unter der Benennung der Philadelphiaſchen Geſellſchaft zur Unterſtützung armer Gefangener (The Philadelphia Society for assisting distressed Prisoners), löſete ſich aber im September 1777 wieder auf, weil die britiſchen, damals feindlichen Truppen, in die Stadt eingerückt waren, und die Gefängniſſe beſetzt hielten.

Erſt am 15ten September 1786 wurde durch ein Geſetz die Todesſtrafe auf Raub, Einbruch und Sodomiterei abgeſchafft, worauf ſich am 8ten Mai 1787, die Philadelphiaſche Geſellſchaft zur Erleichterung der Leiden in den Gefängniſſen (The Philadelphia Society for alleviating the miseries of Public Prisons), der älteſte mir bekannt gewordene weltliche Gefängniß-Verein, bildete. Von den, damals zur Bildung dieſer noch fortblühenden Geſellſchaft, zuſammengetretenen ſieben und dreiſſig Mitgliedern, lebten Ende 1830 noch drei, ihr ehrwürdiger Vorſitzer, der Biſchof White, ihr älteſter ſtellvertretender Vorſitzer, Herr Thomas Wiſtar, und Herr Zacharias Poulſon. Ihren, auf dieſe Weiſe ſeit einem halben Jahrhunderte ununterbrochenen Bemühungen, verdankt Pennſylvanien großentheils die Milderung ſeiner Strafgeſetzgebung, und die Erbauung des alten, wie des neuen Beſſerungshauſes in Philadelphia.

B. (Zu Seite 7.)

Es iſt eine von allen Gefängnißvorſtehern gemachte Erfahrung, daß, pſychologiſch vollkommen richtig, für die Sicherheit nichts gefahrvoller ſeyn kann, als das Zuſammenſperren zweier Gefangenen, unter denen faſt unausbleiblich der geiſtig begabtere und mithin auch verderbtere, ſeinen Mitſträfling zu Uebertretungen, Entweichungen, und neuen Miſſethaten verleiten wird. Deshalb wird auch in dem erſten engliſchen

Gefängnißgeſetze von 1823 (4 Geo. IV c. 64 Art. X Punkt 18) verordnet, daß jeder männliche Gefangene mit ſeinem eigenen Bette, Hangematte oder Schlafkoje, entweder allein, oder mit nicht weniger als zwei andern männlichen Gefangenen, aufbewahrt werden ſoll. Wie tadelnswerth daher die Verſchlechterung ſei, welche man in dem großen Genter Zuchthauſe, das ſo wie die Anſtalt in Vilvoorde, von der edlen Kaiſerinn Maria Thereſia, zu Einzelzellen eingerichtet war, dadurch eingeführt hat, daß jetzt in jeder Zelle zwei Sträflinge ſchlafen, bedarf keiner weiteren Auseinanderſetzung.

Will man dennoch der Erſparniß halber, was an ſich gewiß verwerflich iſt, durchaus bei Nacht mehrere Gefangene zuſammenſetzen, ſo möchte die Zahl drei die räthlichſte ſeyn, weil ſie die niedrigſte iſt, und weil bei ihr gewöhnlich eine Spaltung der Geſinnung und Abſichten, zwiſchen zweien der Sträflinge und dem dritten, eintritt.

C. (Zu Seite 9.)

Ueber die ſchweren Koſten der beiden, zuerſt für Einſamkeit ohne Beſchäftigung eingerichteten pennſylvaniſchen Beſſerungshäuſer in Philadelphia und Pittsburg, von denen das erſte noch unvollendet (ſ. oben S. 8.), und das andre ganz verfehlt iſt (oben S. 16.), habe ich mich bereits S. CLXII ff., 334 ff. und 368 meiner Gefängnißkunde, ausführlich erklärt.

Der Grundriß des neuen Philadelphiaſchen Beſſerungshauſes, welches mit ſeinen Thürmen und Zinnen einer Burg gleicht, und auf deſſen Ringmauer man 200000 Dollars vergeudet hat, findet ſich hinten auf der erſten Tafel Figur 1 abgebildet.

D. (Zu Seite 13 Anmerkung.)

Es ſcheint mir nicht überflüſſig hier darauf aufmerkſam zu machen, daß wir bereits eine ſehr gute Ueberſetzung der eben ſo wichtigen als eigenthümlichen, oben S. 13 angeführten Livingſtonſchen Schrift, von Herrn von Schirach beſitzen, welche in Hitzig's Annalen der deutſchen und ausländiſchen Criminal-Rechtspflege Bd. 9 S. 136 ff. abgedruckt iſt. Die oben S. 13 benutzte Stelle, ſteht in der Schirachſchen Ueberſetzung S. 151.

E. (Zu Seite 16.)

Das Gefängniß in Pittsburg, beſteht aus zwei, innerhalb hoher achteckiger Ringmauern, im Kreiſe um das Mittelgebäude herliegenden Zellenreihen. Im Mittelpunkte des Doppelkreiſes, ſo wie aus vier Ecken des Achteckes, ragen Beobachtungsthürme der Höfe u. ſ. w. hervor. Die Zellen, 190 an der Zahl, ſind zwölf Fuß lang und acht Fuß breit, und urſprünglich für unbeſchäftigte einſame Sträflinge beſtimmt geweſen.

Die beiden Zellenkreiſe, zerfallen jeder in neun Abtheilungen (8 zu 12, 2 zu 11, 4 zu 9 und 4 zu 8 Zellen), deren jede einen gemeinſchaftlichen Spazierhof hat, wozu noch 4 Einzelzellen kommen.

Der Grundplan dieſes Gefängniſſes iſt, wenn gleich nicht ganz richtig, abgebildet im Second Report of the Board of Managers of the Prison Discipline Society, Boston [Boston, 1827. 8] neben S. 128.

Die Nachtheile der einſamen Gefangenſchaft ohne Arbeit, verbinden ſich in dieſer Anſtalt, mit den von mir an einem andern Orte (Gefängnißkunde S. 184 ff.) aus einander geſetzten Mängeln des Kreisplans. Unter dieſen Mängeln iſt der hier bei weitem am ſchädlichſten wirkende, daß die kreisförmige Bauart, die im Mittelpunkte unhörbaren Geſpräche, der doch zu gänzlicher Abſonderung beſtimmten Sträflinge, ausnehmend begünſtigt.

Auſſerdem wird nach den neueſten Berichten darüber geklagt, daß die Zellen zu klein, und weder gehörig luftig noch hell ſeien, um zur Arbeit zu dienen. Auch fehlt es der Anſtalt an beſondern Spazierhöfchen neben jeder Zelle, weshalb die Sträflinge, bloß mit Trennung der Geſchlechter, in den gemeinſchaftlichen Spazierhöfen unter einander verkehren. Second Annual Report of the Eastern State Penitentiary of Pennsylvania (Philadelphia, 1831, 8.) S. 8.

F. (Zu Seite 20.)

Zwei Einrichtungsweiſen der Gefängnißzucht ſind es, welche von den beiden bevölkertſten und erleuchtetſten Staaten Nordamerika's, von Pennſylvanien und von Neuyork ausgehend, in der neueren Zeit die Meinungen daſelbſt lange getheilt haben. Erſt ſeit Erſcheinung des höchſt ausgezeichneten Berichtes der Herren Shaler, King und Wharton, im Jahre 1828, über das pennſylvaniſche Strafgeſetzbuch, auf den ich weiter unten noch zurückkommen werde, und insbeſondere ſeit 1831, ſcheint der eine von ihnen, ein entſcheidendes Uebergewicht über den andern erlangt, und ihn ſelbſt in ſeiner Heimath, Philadelphia, zum Theil verdrängt zu haben. Der erſte dieſer Pläne, den ich wegen ſeines Erfindungsortes, den Philadelphiaſchen nennen will, iſt der ältere, und ſchreibt einſame Einſperrung jedes Sträflings bei Tage und bei Nacht in ſeiner Zelle vor, jedoch ohne Beſchäftigung, und nur allenfalls mit einem Spazierhöfchen neben jeder Zelle. Der andere jüngere, der Neuyorkſche, den ich auch ſonſt wol (Gefängnißkunde S. 187.) den Schachtelplan genannt habe, wurde in dem 1815 erbauten Gefängniſſe jenes Staates in Auburn, zuerſt 1826 eingeführt. Er ſetzt bei Tage gemeinſchaftliche Arbeit mit Stillſchweigen, und bei Nacht einſame Einſperrung in Zellen feſt, die dann freilich minder groß zu ſeyn brauchen, als die des Philadelphiaſchen Planes, in welchen der Sträfling beſtändig bleibt, und auch keines zu jeder gehörigen Spazierhöfchens bedürfen.

Dieſer letzte Plan, der die Gefahren der völligen, ununterbrochenen, arbeitsloſen Einſamkeit, glücklich vermeidet, iſt dagegen durch die Arbeit der Sträflinge, und durch die größere Einfachheit der zu demſelben nöthigen Gebäude, bei weitem minder koſtbar als der erſte, und hat ſich, von der hochverdienten Boſtonſchen Gefängnißgeſellſchaft, in ihren ſieben bisher erſchienenen Berichten beleuchtet und aufs wärmſte empfohlen, allmälig über alle andern Staaten der Vereinigung in denen Beſſerungshäuſer angelegt wurden, verbreitet. Ja, in Philadelphia ſelbſt, wo man durch den erwähnten Bericht der Herren Shaler, King und Wharton, gegen die Zweckmäßigkeit der beſtändigen Einſamkeit ohne Arbeit, ſo wie durch die allgemeine Stimmung dagegen, etwas mistrauiſch geworden war, iſt man jetzt, nachdem der Bau des neuen Beſſerungshauſes mehrere Jahre geruht hatte, zu einer gewiß höchſt zweckmäßigen Vermittelung beider Pläne übergegangen. Man läſſt nähmlich, nachdem durch das Geſetz vom 28ſten März 1831, die Vollendung des begonnenen neuen Beſſerungshauſes beſchloſſen worden iſt, jetzt auf's Fleiſſigſte an dieſer arbeiten [1]), indem man nun die beſtändige Ein-

---

1) Ueber den ſeegensreichen Erfolg dieſer Einführung der Beſchäftigung, heiſſt es im zweiten Berichte über die Philadelphiaſche Anſtalt. „So groß iſt der aus der Einſamkeit entſpringende Fleiß der Sträflinge, daß es, auſſer in drei bis vier Fällen, für nützlicher gehalten worden iſt, ihnen keine Arbeitsaufgabe zu geben, und ein ſo wirkſamer Lehrmeiſter iſt die Einſamkeit, daß nur wenig Zeit nöthig bleibt, einen Sträfling ein Handwerk zu lehren. Der erſte Sträfling, ein zwanzigjähriger Schwarzer, der auf einem Bauerhofe herangewachſen war, machte am vierten Tage nachdem er Unterricht bekommen hatte, einen Schuh, der mit den andern abgeliefert, und vom Unternehmer nicht aufgeſchoſſen wurde. (Second Annual Report of the Inspectors of the Eastern State Penitentiary of Pennsylvania [Philadelphia, 1831, 8] S. 11.)

Uebereinſtimmend hiermit ſagte Herr Thomas Cunningham, ſeit ſieben und dreiſſig Jahren Vorſteher der Strafanſtalt in Glouceſter, eines der wenigen, wirklich Beſſerungshaus zu nennenden engliſchen Gefängniſſe, vor einen Parlamentsausſchuſſe. „Alle nur zu einmonathlichem Gefängniſſe Verurtheilten, werden einzeln verwahrt. Wir glauben, daß dies ſie davon abſchreckt, nach ihrer Entlaſſung wieder Verbrechen zu begehen, weil es eindringlicher auf das Gemüth wirkt als eine verlängerte Gefangenſchaft. Durch längere Strafzeit werden ſie verhärtet und unempfindlich, wogegen die zu einmonathlicher Einſamkeit Verurtheilten, wenn die Richter die Gefängniſſe unterſuchen, ſie um die Vergünſtigung bitten, auf dem Tretrade arbeiten zu dürfen.“ (Report of the Select Committee of the House of Commons appointed to inquire into the Causes of the Increase in the number of

ſamkeit mit Arbeit, zum leitenden Grundſatze der neuen Anſtalt erhoben hat. Ein Grundſatz der im Allgemeinen, wenn die unvergleichbar größeren Koſten ſeiner Durchführung gegen den Schachtelplan, nicht ein ſo wichtiger Grund gegen ſeine allgemeine Annahme wären, *in jeder Hinſicht als der Vorzüglichſte* anerkannt werden müßte.

Von den früheren pennſylvaniſchen Beſſerungshäuſern nach dem Grundſatze der Einſamkeit ohne Beſchäftigung, bleibt demnach nur noch das, in der vorigen Anmerkung geſchilderte, und von allen Partheien für nicht nachahmungswürdig erklärte *Pittsburger* Gefängniß, in ſeiner urſprünglichen Einrichtungsweiſe zurück.

Der, wenn gleich mit großer Lebhaftigkeit, dennoch, da auf beiden Seiten die wohlwollendſten, den nähmlichen *Beſſerungszweck*, nur auf verſchiedenem Wege ſuchenden Männer ſtanden, würdig geführte Streit, über den ich an einem andern Orte (Jahrbücher der Straf- und Beſſerungsanſtalten u. ſ. w. Bd. 1 S. 257 ff., und Bd. 2 S. 229 und 239) ausführlicher geredet habe, hat eine Menge der anziehendſten und lehrreichſten Schriftchen über Gefängnißzucht hervorgerufen. Von dieſen habe ich, um die Leſer in den Stand zu ſetzen ſelbſt zu entſcheiden, da die franzöſiſchen Berichterſtatter bloß die Zeugniſſe für den *Neuyorkſchen* Plan mitgetheilt haben, welchen indeß noch der weiter unten abgedruckte Zuſatz U. beizufügen iſt, nachfolgend unter Ziffer XXI, das wichtigſte Schriftchen für den *Philadelphiaſchen* Plan, ein Schreiben Livingſton's an Herrn Vaux, überſetzt geliefert. Nachſtehend nenne ich noch die wichtigſten, beſonders gedruckten, mir zu Händen gelangten, von beiden Seiten erſchienenen Schriften, der Zeitfolge nach.

Will. Roscoe a Brief Statement of the Causes, which led to the abandonment of the celebrated System of Penitentiary Discipline in some of the United States of America. London, 1826, 8.

Roberts Vaux Notices of the original and successive efforts, to improve the Discipline of the Prison at Philadelphia, and to reform the Criminal Code of Pennsylvania: with a few Observations on the Penitentiary System. Philadelphia, 1826, 8.

Roberts Vaux Letter on the Penitentiary System of Pennsylvania. Addressed to William Roscoe, Esquire, of Toxteth Park, near Liverpool. Philadelphia, 1827, 8.

Edw. Livingston's Introductory Report to the Code of Prison Discipline: explanatory of the principles on which the Code is founded. Being Part of the System of Penal Law, prepared for the State of Louisiana. Philadelphia, 1827, 8.

(Ch. Shaler, Edw. King and T. J. Wharton) Report of

Criminal Commitments and Convictions in England and Wales. [Ordered, by the House of Commons, to be printed, 1828] S. 96.)

the Commissioners on the Penal Code, with the accompanying Documents. Read, in the House of Representatives, Jan. 4, 1828. Harrisburg, 1828, 8.

Gershom Powers Report of the State Prison at Auburn. Made to the Legislature, Jan. 7, 1828. Albany, 1828, 8.

Roberts Vaux Reply to two Letters of Will. Roscoe, Esquire, of Liverpool, on the Penitentiary System of Pennsylvania. Philadelphia, 1827, 8.

Edw. Livingston Letter to Roberts Vaux, on the Advantages of the Pennsylvania System of Prison Discipline, for the Application of which the new Penitentiary has been constructed near Philadelphia. Philadelphia, 1828, 8.

John Sergeant and F. M. Miller Observations and Reflections on the Designs and Effects of Punishment, in Letters, addressed to Roberts Vaux. Read at the Meeting of the Prison Society of Philadelphia and with the consent of the writers published by its order. Also, the Opinion of the Keepers of the Penitentiary and Bridewell at Philadelphia, on the Separate Confinement of Criminals. Philadelphia, 1828, 8.

James Mease Observations on the Penitentiary System, and Penal Code of Pennsylvania: with Suggestions for their Improvement. Philadelphia, 1828, 8.

Franklin Bache Observations and Reflections on the Penitentiary System. A Letter to Roberts Vaux. Philadelphia, 1829, 8.

Gershom Powers Letter to Edward Livingston Esquire. 1829, 8.

Sam. A. Wood's Letter to Thomas Kittera Esq. Chairman of a Joint Committee of Councils, on the Subject of the Sale of the Walnut-Street Prison: with some Observations on the Necessity of a New System of Police for the City and County of Philadelphia. Philadelphia, 1831, 8.

First and Second Annual Report of the Inspectors of the Eastern State Penitentiary of Pennsylvania. Made to the Legislature at the Sessions of 1829—30, and 1830—31. Philadelphia, 1831, 8.

Report of the Board of Inspectors of the Eastern Penitentiary of Pennsylvania, to the Legislature. Read in Senate, January 20, 1832. Harrisburg, 1832, 8.

Auſſerdem noch eine Menge in Zeitſchriften und Zeitungen zerſtreuter Auſſäze und Briefe.

G. (Zu Seite 20.)

Der Bau des am 25ſten Oktober 1829 eröffneten Beſſerungshauſes in Philadelphia, der ſeit 1825 unterbrochen geweſen war,

iſt ſeit dem Geſetze vom 28ſten Mai 1831 wieder angefangen worden. Zu den damals erſt vollendeten drei Flügeln mit doppelten Zellenreihen, ſollen die vier nach dem urſprünglichen Entwurfe noch fehlenden Flügel (ſiehe unten Tafel 1), erbaut, und in Allem wenigſtens vier Hundert neue Zellen hinzugefügt werden. Doch mit dem wichtigen Vorbehalte, daß jetzt, ſtatt der früher beabſichtigten arbeitsloſen Einſamkeit, Beſchäftigung mit einſamer Haft bei Tage und Nacht verbunden wird, und werden ſoll.

Dieſer ganze Bau wird wahrſcheinlich im Sommer 1832 beendigt ſeyn, da zu den neuen Zellen 120000 Dollars (172833 Thlr. 10 Sgr.) angewieſen ſind, nachdem für die, zwölf Acker Landes einſchlieſſende, dreiſſig Fuß hohe Ringmauer, früher, nicht weniger als 200000 Dollars (288055 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf.) ausgegeben worden waren.

H. (Zu Seite 26 erſte Anmerkung.)

Die ungefähr hundert Acker fruchtbaren Landes enthaltende Inſel Blackwell im Oſtfluſſe, vier engliſche Meilen vom Neuyorker Stadthauſe entlegen, iſt im Jahre 1828 von jener Stadt gekauft worden. Man hat auf derſelben aus den dort befindlichen Steinbrüchen, ein Gebäude nach dem Muſter von Wethersfield (Schachtelplan) zu errichten begonnen, an welchem zwei Hundert aus dem Arbeitshauſe genommene Bettler und Landſtreicher in der Woche arbeiten, und am Sonntage Schulunterricht erhalten. Nachdem durch den Einfluß der Boſtonſchen Gefängnißgeſellſchaft, welche dies für ihr erfolgvollſtes und ſeegenverſprechendſtes Werk erklärt (Fifth Report S. 9), der frühere Entwurf Schlafſäle für funfzig bis ſechzig Arme zu haben, aufgegeben, und dagegen die Einrichtung von lauter Einzelzellen beſchloſſen wurde, war bis zum Anfange des letzten Jahres, bereits ein nördlicher Flügel mit 250 Einzelzellen, und ein ſüdlicher mit eben ſo vielen Zellen, für 500 Arme u. ſ. w. erbaut, welche bei Nacht getrennt waren, bei Tage aber gemeinſchaftlich arbeiteten. Man war 1832 mit dem Baue des Mittelgebäudes für den Vorſteher, Kirche, Krankenabtheilung u. ſ. w., beſchäftigt. Es iſt der Plan, allmälig die ganze, zwei Tauſend Menſchen zählende Bevölkerung der Neuyorkſchen Armenhäuſer und Gefängniſſe, auf dieſer geſunden, ſicheren, und durch Feldbau wie durch ihre Steinbrüche, reiche Beſchäftigung darbietenden Inſel, unterzubringen.

J. (Zu Seite 27 Anmerkung.)

So unläugbar einerſeits auch bei den in Amerika, im britiſchen Reiche, in Frankreich, und auch bei uns in Deutſchland begonnenen Gefängnißverbeſſerungen, der von den franzöſiſchen Berichterſtattern berührte Uebelſtand iſt, daß man dieſe bei den ſchwerſten und mindere Hoffnung gewährenden Verbrechern begonnen, und gleichzeitig die weni-

ger Strafbaren, aber größere Beſſerungsausſicht darbietenden unbeachtet gelaſſen hat, ſo liegt doch ein ſolches Verfahren zu tief in der, dem wo die Noth am größten iſt, am ſchleunigſten angezogenen und zu Hülfe eilenden menſchlichen Natur begründet, als daß daſſelbe unbedingt verwerflich zu nennen wäre. Und wenn auch zugegeben wird, daß es vielleicht oft ſchneller zum Ziele führen würde, an minder Verderbten als an weiter auf der Laſterbahn Fortgeſchrittenen, Beſſerungsverſuche zu machen, ſo wolle man, freilich ſtets unter der Vorausſetzung, daß in den Haftgefängniſſen die, auch der Unterſuchung halber wichtige möglichſte Trennung der einzelnen Gefangenen unter einander Statt finde, doch auch nicht vergeſſen, daß die Haftzeit in dieſen Gefängniſſen zu kurz, und das Gemüth des Angeklagten vor dem Urtheilsſpruche meiſt zu bewegt iſt, um eine auf innere ſittliche Reinigung und Wiedergeburt gegründete Beſſerung, herbeizuführen.

Endlich iſt auch in Europa gewiß nicht auſſer Acht zu laſſen, daß durch die Thätigkeit, und die, Fehlgriffe vermeidende Gewandtheit der Polizei, ſolche Ereigniſſe wie in Neuyork, faſt unmöglich ſind, wo in den fünf Jahren von 1822 bis 1826, von 8416 Verhafteten, 6143 vom Gerichte, nach in manchen Fällen halbjähriger Haft, entlaſſen, und 673 freigeſprochen wurden, ſo daß demnach unter 8416 Unterſuchungsgefangenen, 6830 oder 81 von hundert, Unſchuldige waren.

In Frankreich ſind dagegen bei den Aſſiſenhöfen von 1825 bis 1830, nur 39 von 100 Angeklagten freigeſprochen worden, bei den Zuchtpolizeigerichten 1830, 16 von 100, und bei den Ortspolizeigerichten 14 von 100.

Aus Preuſſen iſt leider nur die Geſammtzahl der Anklagen, nicht aber die der Verurtheilungen und Freiſprechungen, bisher bekannt gemacht worden.

Was aber gerade den wichtigſten und am dringendſten zur Hülfe mahnenden Theil der leichteren Verbrecher, nähmlich die jugendlichen Miſſethäter betrifft, ſo wird durch die ganz unentbehrlichen, aber freilich in Frankreich bisher leider vermiſſten Erziehungshäuſer für verwahrloſete Kinder, am ſchönſten und ſeegensreichſten dem gerügten Uebelſtande begegnet, weshalb dieſelben auch aller Orten, eine nothwendige Ergänzung jedes gehörigen Gefängnißſyſtems abgeben müſſen. (Man ſehe weiter unten den Zuſatz JJ.)

K. (Zu Seite 30.)

Ueber die auſſerordentliche Verſchiedenheit der Strafgeſetzgebung in den zwölf civiliſirteſten Staaten der nordamerikaniſchen Vereinigung, enthält der vierte Bericht der Boſtonſchen Gefängnißgeſellſchaft (S. 31 bis 54) eine ausführliche Darſtellung, aus der ich, für den vorliegenden Zweck hinreichend, nachſtehend die Hauptbeſtimmungen bloß über die Todesſtrafe zuſammenſtelle, wie ſelbige im Jahre 1828 ſtattfanden.

In Maine werden Hochverrath, Mord, oder ein Gehülfe dabei vor der Ausführung, Nothzucht oder Gehülfe dabei vor der Ausführung, Brandſtiftung eines Wohnhauſes bei Nacht, oder Gehülfe dabei vor der Ausführung, Einbruch oder Gehülfe dabei vor der Ausführung, wenn der Verbrecher mit einer gefährlichen Waffe verſehen iſt oder einen Menſchen anfällt, und Raub, wenn der Miſſethäter mit einer gefährlichen Waffe verſehen iſt, und die Abſicht hat, zu tödten, ſämmtlich mit dem Tode beſtraft.

In Neu-Hampſhire. Hochverrath und Mord desgleichen.

In Vermont. Hochverrath, Mord, falſches, ein Leben gefährdendes Zeugniß, wenn jenes genommen worden iſt, Brandſtiftung durch die irgend jemand umkommt, oder am Leben, am Leibe oder an den Gliedern gefährdet wird, und endlich Tödtung eines Menſchen im Zweikampfe.

In Maſſachuſetts. Hochverrath, Mord oder Gehülfe dabei vor der Ausführung, Tödtung in einem Zweikampfe, Raub, wo ein Angriff mit gefährlicher Waffe in der Abſicht zu tödten oder zu verſtümmeln geſchieht, oder wenn der Beraubte von einer ſolchen Waffe getroffen oder verwundet wird, Brandſtiftung oder Verbrennung eines Wohnhauſes bei Nacht, oder Gehülfe dabei vor der Ausführung, Nothzucht und Gehülfe dabei vor der Ausführung, Beiſchlaf oder Gebrauch eines Mädchens unter zehn Jahren oder Gehülfe dabei vor der Ausführung, und jeder der dabei Beiſtand und Vorſchub leiſtet.

In Rhode-Jſland. Mord, Brandſtiftung oder Gehülfe dabei vor der Ausführung, Nothzucht oder Gehülfe dabei vor der Ausführung, Raub oder Gehülfe dabei vor der Ausführung, Einbruch oder Gehülfe dabei vor der Ausführung, und Hochverrath und Sodomiterei, wenn ſie zum zweitenmale begangen werden.

In Connecticut. Hochverrath, Mord, Meineid mit Abſicht der Tödtung, Brandſtiftung welche den Todt verurſacht oder das Leben eines Menſchen in Gefahr ſetzt, Brandſtiftung irgend eines andern Gebäudes als ein Wohnhaus, die den Todt verurſacht, Ausſchneidung der Zunge, oder Ausſtoßung des Auges mit boshaftem Willen, und Nothzucht.

In Neu-Jerſey. Hochverrath, Mord, ein Sheriff oder anderer Beamte, welche zum Tode Verurtheilte entwiſchen laſſen, Befreiung todeswürdiger Verbrechen Schuldiger, und endlich zweiter Todtſchlag, Sodomiterei, Nothzucht, Brandſtiftung, Einbruch, Raub und Fälſchung.

In Delaware. Hochverrath, Mord, Nothzucht, Einbruch, Brandſtiftung, Anzündung eines Wohnhauſes, Gerichtshauſes oder andern Amtes, in welchem öffentliche Urkunden aufgehoben werden, und Entführung oder Beiſtand dabei im Wiederhohlungsfalle.

In Pennſylvanien. Mord im erſten Grade [1]).

---

1) Unter Mord im erſten Grade wird in Pennſylvanien verſtanden, Mord durch Gift, durch Auflauern oder irgend eine andre Art abſicht-

In Maryland wird Hochverrath, mit dem Tode oder Gefängniß im Beſſerungshauſe vom zwiſchen ſechs bis zwanzig Jahre, beſtraft. Aufſtand oder Empörung von freien Schwarzen, von Mulatten, oder Sklaven, oder Weiſſen die ſich mit ihnen verbinden, mit dem Tode. Mord des erſten Grades und Hülfe dabei, Nothzucht oder Gehülfe dabei, Beiſchlaf oder Gebrauch eines Mädchens unter zehn Jahren, mit dem Tode oder Einſperrung im Beſſerunghauſe von ein bis ein und zwanzig Jahr. Brandſtiftung mit dem Tode oder Beſſerungshaus von fünf bis zwanzig Jahr. Abſichtliche Verbrennung einer Mühle, Brennerei, oder eines nicht an ein Wohnhaus anſtoßenden Gebäudes oder Heuſchobers u. ſ. w. und Hülfe dabei, mit dem Tode oder Einſperrung im Beſſerungshauſe von drei bis zwölf Jahr.

In Virginien. Hochverrath, Verſchwörung von Sklaven zur Empörung oder zum Morde eines freien Menſchen, Freie die einem Sklaven rathen oder ſich mit ihm verſchwören zu Empörung oder Mord, Mord im erſten Grade, Tödtung eines Menſchen im Zweikampfe, Nothzucht durch einen Sklaven, Beiſchlaf oder Gebrauch eines Mädchens unter zehn Jahren oder Gehülfe dabei vor der Ausführung durch einen Sklaven, Sodomiterei (buggery) mit Menſchen oder Vieh durch einen Sklaven, abſichtliche Brandſtiftung eines Hauſes in einer Stadt bei Nacht oder bei Tage, abſichtliche Anzündung einer Scheune, eines Stalles, eines Ladens, Kornſpeichers u. ſ. w. durch einen Sklaven, gewaltſamer Einbruch in einen Speicher oder Vorrathshaus, und Stehlen von Geld, Waaren, Sachen u. ſ. w. oder Hülfe und Vorſchub dabei durch einen Sklaven, und Brandſtiftung. Sind die Gehülfen bei der Brandſtiftung Freie, ſo werden ſie mit Gefängniß von zehn bis ein und zwanzig Jahren beſtraft, ſind es Sklaven, mit dem Tode.

In Louiſiana wird nach Herrn Livingſton's Geſetzbuch, kein Verbrecher mit dem Tode beſtraft.

L. (Zu Seite 33.)

Die Sklavenzahl betrug 1832 in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, bei einer Geſammtbevölkerung von 12858670 Menſchen, nicht weniger als 2009050 (ſ. oben S. 248). Die Vertheilung dieſer Sklaven unter den Freien iſt überdies ſo ungleich, daß während in den eilf nördlichen Staaten Maine, Neu-Hampſhire, Rhode Iſland, Maſſachuſetts, Connecticut, Vermont, Neuyork, Penſylvanien, Ohio, Indiana und Michigan, nur 574 derſelben lebten, in Süd-Carolina, deren Zahl, die der Weiſſen überwog. (Man vergleiche unten den Zuſatz AA.)

M.

---

licher, überlegter und vorbedachter Tödtung, oder ein ſolcher, welcher bei Vollführung oder Verſuchen zu Brandſtiftung, Nothzucht, Raub, oder nächtlichem Einbruche oder Diebſtahle, begangen wurde.

M. (Zu Seite 57.)

Bei der Eintheilung des Tages in Auburn, muß noch das Gebet welches der Gefängnißgeiſtliche bei der Mahlzeit der Sträflinge, und das welches er Abends nachdem ſie eingeſchloſſen ſind, in der Mittelhalle laut ſpricht, erwähnt werden. Dieſe Mittelhalle zwiſchen beiden Mauerſchachteln, iſt ſo helltönend, daß jeder Sträfling es durch das Gitter über der Thüre ſeiner Zelle, deutlich vernimmt. Am Sonntage, iſt Gottesdienſt in der Kapelle, und Schule.

Beim Eſſen, wenn dies in einem Speiſeſaale, und nicht wie in den meiſten Beſſerungshäuſern von Jedem in ſeiner Zelle geſchieht, gehen aufwartende Sträflinge immer zwiſchen den Tiſchen auf und ab, um den Sträflingen, welche die rechte Hand zum Zeichen daß ſie mehr Eſſen haben als ſie brauchen, aufheben, dieſes wegzunehmen, welches ſie denen, die zum Zeichen daß ſie zu wenig bekommen, die linke Hand aufheben, hingeben. Unter einander, dürfen ſie aber nicht mit dem Eſſen tauſchen. Sie ſitzen übrigens alle an einer Seite ſehr ſchmaler Tiſche, ſo daß ſie einander nicht anſehen, noch unter ſich ſprechen können.

Bei Nacht, wo ſie ſämmtlich auf Hängematten ſchlafen, gehen die Gefangenwärter, auf indiſchen Schuhen von weichem Leder ohne Sohle (mocassins) leiſe längs der Gallerieen, um die Sträflinge in ihren Zellen zu beobachten. Damit dieſes regelmäßig geſchieht, iſt ein Uhrwerk angebracht, in welches die Wächter zu gewiſſen Zeiten ein Zeichen hineinwerfen müſſen.

In jeder Werkſtätte, iſt ein Abſchlag für natürliche Bedürfniſſe. An deſſen Thüre hängt ein Stock, den der hineingehende Sträfling, ſtets mit ſich nehmen muß, und beim Herauskommen wieder hinhängt, damit immer nur einer gleichzeitig an jenem Aborte iſt. Wer den Stock nicht auſſen an der Thüre hangend findet, darf nicht hineingehen.

N. (Zu Seite 58, zweite Anmerkung.)

Die Koſt in Auburn bei der nicht zu vergeſſen iſt, daß die Nordamerikaner, hauptſächlich in Fleiſch, weit ſtärkere Eſſer als die Europäer ſind, iſt nach dem oben S. 58 in der Anmerkung angeführten Buche folgende. Der Mann erhält täglich zehn Unzen Schweine- oder ſechzehn Unzen Rindfleiſch, zehn Unzen fein geriebenen ungebeutelten Waizenmehles, zwölf Unzen Maismehl, und einen halben Becher (gill) Zuckerſaft (Melaſſe). Auſſerdem werden für hundert Mann zwei Quart Roggen, vier Quart Salz, vier Quart Eſſig, anderthalb Unzen Pfeffer und zwei und ein halbes Buſhel [1]) Kartoffeln geliefert.

---

1) Ein engliſches Reichs Buſhel (Imperial Bushel) iſt zehn und drei Fünftel Preuſſiſche Metzen, und ein Wincheſterſches Buſhel (Winchester Bushel), zehn und eine halbe Metze.

Alle drei Tage wird abwechſelnd geſalzenes Schweine- und Rindfleiſch geliefert, und einmal wöchentlich friſches Rindfleiſch. Alles, Fleiſch von der erſten Güte.

Hiervon erhalten die Sträflinge Morgens, kaltes Fleiſch, Brodt, eine Scheibe kalten Maispudding (hominy), und eine Pinte heiſſen Roggenkaffeh mit Zuckerſaft verſüßt. Mittags Fleiſch, Fleiſchſuppe mit Maismehl eingedickt, Brodt, heiſſe Kartoffeln, und kaltes Waſſer zum Getränke.

O. (Zu Seite 60.)

Es iſt ſehr zu bedauern daß die Verfaſſer des gegenwärtigen Berichtes, welche niemals Tretmühlen geſehen, noch deren Wirkung geprüft haben, ſich durch eine weichliche ſogenannte philanthropiſche Geſinnung, und durch unglückſeelige Verknüpfung franzöſiſcher und nordamerikaniſcher Vorurtheile haben verleiten laſſen, entſcheidend über und gegen die britiſche Erfindung der Tretmühlen abzuurtheilen. Die, jetzt in ſechs und ſiebenzig engliſchen Grafſchaftsgefängniſſen, und in ſieben und zwanzig unter den neun und dreiſſig iriſchen eingeführte, und bewährte Tretmühle iſt, bei ſich von ſelbſt verſtehender ärztlicher Vorſorge und Unterſuchung vor Zuerkennung derſelben, bei kurzzeitigen, und deshalb kein Handwerk zu erlernen vermögenden leichten Verbrechern und Taugenichtſen, die ſonſt gar leicht abſichtlich bei äuſſerer Noth einſtweilen ihre Freiheit aufgeben möchten, ein vortreffliches Strafmittel, und ein nicht minder nützliches Zuchtmittel während des Aufenthaltes im Gefängniſſe, bei langzeitigen Sträflingen. (Man vergleiche Julius Gefängnißkunde S. 194 ff.)

Bei den jüngſten, in dem Gefängniſſe zu Glouceſter auf den für Mehrere beſtimmten Treträdern angebrachten Verbeſſerungen, durch Abtheilungen an jenen für die Tretenden, während die Unbeſchäftigten bis die Reihe an ſie kommt, beſtändig in Kreiſen umhergehn müſſen, ſo wie durch das Haſeſche Tretrad für einen Einzigen, welches in jeder Einzelzelle Platz hat, iſt auch die bisher mangelnde Verknüpfung der Arbeit auf der Tretmühle mit der Einſamkeit, vollkommen ausführbar geworden.

P. (Zu Seite 62 Anmerkung.)

So richtig die Bemerkungen der Berichterſtatter über die Gefängnißarbeiten im Allgemeinen, und über den bei Manufakturarbeiten zwiſchen Europa und Amerika ſtattfindenden Unterſchied ſind, ſo hat ihnen ihre bereits gerügte Nichtkenntniß der Tretmühle, auch hier wieder einen Streich geſpielt. Erzeugt die Tretmühle nichts, ſo ſagen ihre Gegner, es ſei unwürdig den Menſchen in den Wind arbeiten zu laſſen, und wird etwas durch ſie hervorgebracht, ſo vermehrt ſie die Maſſe der Waaren, und ſchadet dem freien Kunſtfleiſſe. Beiden Vorwürfen läſſt ſich,

däucht mir, am leichteſten begegnen, wenn man die, wegen ihrer Anwendbarkeit zu Allem, gerade ſo nützliche Kraft des Tretrades, nur gerade zur Befriediguug desjenigen Bedürfniſſes benutzt, welches bisher von der freien Betriebſamkeit, am meiſten unbeachtet geblieben iſt, wie dies z. B. in Hamburg mit Errichtung einer, bis dahin in der Stadt nicht zu findenden Walkmühle geſchah.

Q. (Zu Seite 63, erſte Anmerkung.)

Von den 87 am 1ſten Januar 1832 im neuen Philadelphiaſchen Beſſerungshauſe befindlichen Sträflingen, waren 43 mit Weben und Färben, 18 mit Schuſtern, 2 mit Holzſchneiderei, 4 mit Grobſchmiedearbeit, 3 als Zimmerleute, 1 mit Rademacherarbeit, 2 als Schloſſer, 1 mit Schneidern, 2 mit Wollzupfen, 1 mit Kochen, und 1 mit Waſchen beſchäftigt. Die übrigen waren unwohl, oder arbeitsunfähig.

R. (Zu Seite 68.)

Nach allem was mich die Erfahrung, unter andern auch in unſren preuſſiſchen Gefängniſſen gelehrt hat, wo in vielen der beſten kein Unternehmer zugelaſſen wird, ſcheint mir die Selbſterzeugung und nachherige öffentliche Verſteigerung der Waaren, wenn ſie nicht aus der Hand verkauft werden können, für die Aufrechthaltung einer guten Gefängnißzucht bei weitem das Erſprießlichſte, ſo daß ich nicht umhin kann, im Ganzen genommen, der Anſicht des Hrn. Lynds durchaus beizupflichten. Doch will ich nicht in Abrede ſtellen, daß der Geldgewinn, der aber meines Erachtens hier untergeordnet ſeyn müßte, vielleicht nicht immer auf dieſem, große Thätigkeit und Betriebſamkeit des Vorſtehers heiſchenden Wege, der größtmögliche ſeyn würde.

S. (Zu Seite 69.)

Wie wenig leider in den meiſten Fällen der ſauer erworbene Spaarſchatz, die franzöſiſchen entlaſſenen Sträflinge vor Rückfällen zu ſchützen vermocht hat, ergiebt ſich aus folgenden Angaben im neueſten Berichte des franzöſiſchen Juſtizminiſters über die Strafrechtspflege im Jahre 1831. Von 13801 in den Jahren 1830 und 1831 aus den Galerenhöfen und Zuchthäuſern entlaſſenen Sträflingen, wurden bis zum Schluſſe des letztgenannten Jahres, 977 als rückfällig verhaftet. Von dieſen 977, hatten nur 29 gar keinen Spaarſchatz erhalten, 776 weniger als hundert Franken, 172 hundert Franken und darüber, und 8 von dieſen letzten, gar fünfhundert Franken. Es waren alſo unter hundert Rückfälligen nicht weniger als ſieben und neunzig, die einen zum Theil beträchtlichen Spaarſchatz empfangen hatten. — Eben ſo erzählt Fliedner (Collektenreiſe Bd. 1 S. 353), von einem mit 90 Franken Spaarſchatz aus der Strafanſtalt St. Bernard bei Antwerpen Entlaſſenen, der nach

21 *

wenigen Wochen mit 30 Franken zurückkehrte, und um Wiederaufnahme flehte, weil ihm allenthalben Arbeit verweigert werde.

T. (Zu Seite 71 und 122.)

Nach dem neueſten amerikaniſchen Gefängnißberichte [1]), war man Anfangs 1832 im Staate Neuyork im Begriff, den bereits ſeit einigen Jahren von den Beaufſichtigern der beiden Staatengefängniſſen in Auburn und Singſing, ſo wie vom verſtorbenen Gouverneur Clinton beantragten Bau eigener Gebäude mit Einzelzellen für die Weiber, genau ſo wie ſelbige für die Männer beſtehen, wirklich eintreten zu laſſen. Für Singſing war ſogar ſchon ein Platz, ganz in der Nähe des Männer-Gefängniſſes auserſehen, und von dort ein Koſtenanſchlag vorgelegt worden, obgleich ein 1829 von der Neuyorkſchen geſetzgebenden Gewalt ernannter Ausſchuß vorgeſchlagen hatte, in Utica oder Troy, im Mittelpunkte des Staates, ein eigenes weibliches Beſſerungshaus zu erbauen, wozu von ihm Pläne, Anſchlag u. ſ. w. eingereicht wurden. Dies würde, däucht mir, bei der ſchon ſo bedeutenden, vielleicht allzugroßen Ausdehnung der Anſtalten in Singſing und Auburn, wahrſcheinlich auch das vorzüglichere ſeyn.

In Baltimore war das Beſſerungsſyſtem bei den Frauen, unter der Leitung der vortrefflichen Vorſteherinn Rahel Perijo, bereits ſeit 1822 im vollen Gange, ſo daß von 47 bis zum Januar 1825 entlaſſenen weiblichen Sträflingen, nur ſieben bis dahin in die Anſtalt zurückgekehrt waren. Die Weiber werden dort jetzt unter andrem, auch mit Weben beſchäftigt.

In Connecticut hatten die Beaufſichtiger und der Vorſteher des Beſſerungshauſes in Wethersfield, ſchon 1830 der geſetzgebenden Gewalt vorgeſchlagen, ein eigenes von einer Vorſteherinn geleitetes weibliches Beſſerungshaus zu errichten, und Pläne und Anſchläge für daſſelbe angefertigt, wobei ſie darauf rechneten, daß die Arbeiten der Verbrecherinnen, ihre Erhaltungskoſten erſetzen würden. (Report of the Directors and Warden of the Connecticut State Prison: submitted to the Legislature May Session, 1830. Printed by Order of the Legislature (New Haven, 1830, 8) S 9 ff.

Eine dem nordamerikaniſchen Volke ſehr zur Ehre gereichende, und einen freudigen Rückſchluß auf die Erhaltung eines wohlgeordneten Familienlebens, geſtattende Thatſache, iſt die geringe Anzahl verbrecheriſcher Weiber im Verhältniſſe zu den Männern. In den Vereinigten Staaten machen jene ungefähr den zehnten Theil aller Verbrecher aus, in Frankreich mehr als den vierten, in England nicht völlig den fünften, und in London den vierten, wobei zu bemerken iſt,

---

1) Seventh Annual Report of the Board of Managers of the Prison Discipline Society, Boston, S. 36 und 39 ff.

daß das jetzige Verhältniß in England, eigentlich dadurch entſtand, daß die vor zwanzig Jahren faſt die Hälfte der männlichen Verbrecher betragenden weiblichen, nicht mit ſo reiſſender Schnelligkeit als jene, zugenommen haben. In Irland machen die Verbrecherinnen zwiſchen einem Viertel und einem Fünftel der Verbrecher aus, in der Schweiz ſind zwiſchen ein Drittel und ein Halb ſo viel weibliche als männliche Sträflinge, wogegen dieſelben in Polen, nur ein Zehntel der Geſammtzahl ausmachen, alſo Nordamerika gleich ſtehen.

U. (Zu Seite 83 Anmerkung.)

Ich ſetze die wahrhaft ſchöne Stelle der Powersſchen Schrift, welche das ſtärkſte enthält, was ſich gegen die Philadelphiaſche einſame Haft ohne Beſchäftigung ſagen läſſt, ausführlich her, ſo wie weiter hinten in der Beilage Ziffer XXI, das Beſte was wohl jemals für dieſelbe geſagt worden iſt, und woraus ſich der Leſer, zuſammengenommen mit dem von mir oben S. 361 ff. Gegebenen, mit dem nachfolgenden Zuſatze V, und mit dem von mir in der Vorrede dieſes Buches Geſagten, dann ſelbſt ſeine Meinung über die Vor- und Nachtheile beider amerikaniſcher Gefängnißſyſteme, abziehen kann.

„Es wird als ſelbſtverſtanden angenommen, daß Schläge in keinem Falle geduldet werden ſollen, und daß das Haupt-, wo nicht einzige Mittel zur Erzwingung der Ordnung, in Koſtentziehung beſtehen dürfe, oder mit andern Worten, die Sträflinge ſollen aus Menſchenliebe zur Unterwerfung gehungert werden."

„Wenn irgend ein unnützer, viehiſcher Landſtreicher, wie es doch Viele ſolche giebt, ſich oder ſeine Zelle nicht rein halten will, und in einen gleichgültigen ſchlafſuchtähnlichen Gemüthszuſtand verſunken, ruhig im Schmutze liegt, muß er zur Reinlichkeit gehungert werden. Wenn einer der ehrenfeſten Vorſteher, indem er die Fenſter der Zelle öffnet, um Rath zu geben oder hinein zu ſehen, einen Schlag oder den Inhalt eines Waſchbeckens ins Geſicht bekömmt, wird er ausrufen, armer Teufel, Ihr ſollt eurer regelmäßigen Mahlzeiten beraubt, und hierfür tüchtig gehungert werden."

„Wenn der Sträfling in einem Anfalle von Leidenſchaft ſeine Schüſſel zerbricht, ſeine Kleider in Stücken reiſſt, Mord ruft, oder Flüche und Gotteslăſterungen laut ausſchreit, muß er durch ſyſtematiſches und regelmäßiges Hungern gebändigt werden.

„Wenn er einen Wärter anfällt, wie ihn dieſer früh Morgens herauslăſſt, muß er ſogleich wieder aufs Hungern geſetzt werden. Wenn aber auch ein halbes Dutzend Hiebe mit dem Kantſchu auf ſeinen bloßen Rücken, ohne ſeine Haut im geringſten zu verletzen, oder ihm Blut zu entziehen, den Elenden zu demüthiger Unterwerſung bringen, und der Wiederkehr eines ſolchen Betragens zuvorkommen würde, dennoch hieſſe dies unerträgliche Grauſamkeit, dem Zeitgeiſte und den milden Grundſätzen unſerer Regierung widerſprechende, nicht zu ertragende Barbarei.

Nicht ſo verhält es ſich aber mit der langſamen Pein des **Hungerns**, nachdem ein raſender Teufel von Sträfling, die Stärke ſeiner Wuth am Gegenſtand ſeines Haſſes ausgelaſſen hat. Er mag zum nagenden Hunger verurtheilt ſeyn, bis die Haut auf ſeinem Gebeine klebt, ſeine Augen mögen in ihre Höhlen zurückſinken, ſeine Gliedmaaſſen gelähmt, und ſeine Zunge zu ſchwach werden, um die Flüche welche er denkt, auch auszuſprechen, und ſein hageres Ausſehen mag nebſt ſeiner wankenden Geſtalt, eine zerſtöhrte Geſundheit, oder irgend eine ſeinem Leben ein Ende machende tödtliche Krankheit anzeigen. Alles dies wird die Menſchenliebe billigen, der Geiſt der Zeit und die milden Grundſätze unſerer Regierung genehmigen. Iſt es möglich, daß der Geiſt des unſterblichen **Penn**, mit Wohlgefallen auf ein Syſtem wie dieſes herabblicken kann? Es ſetzt in Erſtaunen zu beobachten, in welche Widerſprüche, Vorurtheile ſelbſt gute Menſchen verwickeln können, und in keine augenfälligere, als hinſichtlich der Beſtrafung von Verbrechern.“

„Es iſt nicht ſelten der Fall in Gefängniſſen wo gearbeitet wird, daß ein Sträfling wegen eines Vergehens, wofür ein halbes Dutzend Hiebe, ihn reuig und demüthig zu ſeiner Arbeit zurückgeführt haben würde, in einen widerlichen Kerker geſteckt, mit einem eiſernen Halsbande an die Wand befeſtigt, an den unteren Gliedmaaſſen ſtark gefeſſelt, und dann mit wenig Waſſer und Brodt ernährt wird. Es würde gewiß einige Schwierigkeit haben, aus allgemeinen Unterſuchungen oder aus philoſophiſchen Grundſätzen zu beweiſen, daß es ſo **unendlich** ſchändlicher iſt, dem Rücken eines Menſchen Schmerzen zu verurſachen, als ſeinem Halſe oder ſeinen unteren Gliedmaaſſen, oder denjenigen Theilen, welche durch Hunger leiden.“

„Aber man ſagt, Beſtrafung durch Schläge kann gemisbraucht werden. Dies iſt wahr, und eben ſo wahr iſt es, daß auch die übrigen Strafarten gemisbraucht werden können. Wenn dieſer Gegenſtand, frei vom unziemlichen Einfluſſe vorgefaſſter Meinung unterſucht werden wird, dann wird ſich als Wahrheit ergeben, daß diejenige Strafe die menſchlichſte, weiſeſte und gerechteſte iſt, welche den Uebertreter, mit dem geringſten Leiden und Zeitverluſte für ihn, und dem unmittelbarſten und heilſamſten Schrecken für Andere, am beſten ändert und beſſert. Dieſe Strafe mag nun in Geſtalt von Schlägen, Ketten, Kerker, oder Hunger verhängt werden. Die vorurtheilsfreie Erfahrung, wird hier bald die gehörige Auswahl treffen.“ (**Powers** Report S. 97 ff.)

V. (Zu Seite 94.)

Der Geiſtliche des neuen Philadelphiaſchen Beſſerungshauſes, Herr **Demme**, äuſſert ſich auch über die **Einwirkung des plötzlichen Ueberganges aus der Einſamkeit ins Leben**, welche bei dieſen entlaſſenen Sträflingen, noch viel größer und gefährlicher als bei allen übrigen iſt, auf folgende Weiſe.

„Die Zeit iſt noch zu kurz, um mit völliger Gewißheit ſagen zu können, daß in dem Charakter irgend eines der Sträflinge, eine Beſſerung Statt gefunden habe. Die Heilung welche in dieſen kranken Gemüthern bewirkt werden ſoll, muß langſam und allmälig geſchehen. Es iſt freilich wahr, daß die erſten Eindrücke religiöſer Wahrheiten, wenn ſie einmal in ihr Herz Eingang gefunden haben, ſehr ſtark ſeyn können, und es läſſt ſich nach pſychologiſchen Gründen ſogar erwarten, daß dies meiſtentheils der Fall ſeyn werde. Ob aber dieſe erſten Eindrücke dauernd ſeien, ob ſie die Hartnäckigkeit gewohnter Irrthümer beſiegen, und eingewurzelte Leidenſchaften bezwingen werden, ob ſie im Stande ſind, eine ſolche Aenderung der Empfindungen, der Grundſätze und der Geſchmackes hervorzubringen, daß der Gefangene nach Vollendung ſeiner Strafe, ſeine früheren Genüſſe und verbrecheriſchen Erfolge verachten, ehrliche Arbeit ungeſetzlichem Gewinne vorziehen, den Verſuchungen des Laſters und der gedeihenden Schurkerei widerſtehen, und endlich den befleckenden Kreis ſeiner alten Gefährten vermeiden werde, hierüber zu entſcheiden, würde eine längere und genauere Beobachtung erheiſchen, als ich bis jetzt anzuſtellen im Stande geweſen bin. Der Anſchein iſt zwar in vielen Fällen günſtig geweſen, aber dieſer kann ſich auch trügeriſch erweiſen. Die Ruhe welche in dieſen Zellen zu herrſchen ſcheint, mag täuſchend, die Sträflinge mögen ins Geheim thätig ſeyn, die Einbildungskraft mag Brennſtoff auf das verborgene Feuer häufen, und die ſo lange begrabene Natur mag mit verdoppelter Stärke wieder aufwachen, wenn ſie wieder den alten Verſuchungen ausgeſetzt iſt, denn, ſo wie in dem alten Beſſerungshauſe die größte Gefahr innerhalb der Mauern Statt findet, ſo wird der Gefangene ſie bei dem neuen Syſteme dann laufen, wann er ſelbige verläſſt.“ (First and Second Annual Reports of the Inspectors of the Eastern State Penitentiary of Pennsylvania S. 20.)

W. (Zu Seite 99.)

In der Sonntagsſchule des Beſſerungshauſes des Staates Maſſachuſetts in Charlestown bei Boſton, welches die Verfaſſer deshalb immer das Boſtonſche nennen, haben im Jahre 1831, wahrſcheinlich nicht weniger als fünf Hundert der tugendhafteſten und angeſehenſten Bürger von Boſton, Charlestown und Cambridge, die an einander gränzen, Unterricht ertheilt. Dieſe ganze vortreffliche Einrichtung, iſt in den letzten zwei Jahren geſchaffen worden. (Seventh Annual Report of the Board of Managers of the Prison Discipline Society. Boston S. 12.)

X. (Zu Seite 101.)

Das von den franzöſiſchen Berichterſtattern mitgetheilte ungünſtige Urtheil des Hrn. Lynds über die gänzliche Beſſerung der

Verbrecher, geht eigentlich (ſiehe oben S. 283) bloß dahin, daß er an dieſelbe nur bei jungen Verbrechern glaube, bei älteren aber, bloß an das Rechthandeln der Entlaſſenen, und an ihre Umſchaffung zu nützlichen Bürgern, weil ſie nun ein Gewerbe erlernt, und die beſtändige Gewohnheit der Arbeit erlangt haben. Eine andre Beſſerung meint er, und gewiß mit Recht, könne der Staat nicht fordern, „denn die Gnade Gottes läſſt ſich," wie auch einer unſrer ſcharfſinnigſten Strafrechtslehrer ſagt, „nicht aufdringen."

Auch möchte bei dem Ausſpruche des Hrn. Lynds, wol nicht ganz auſſer Acht zu laſſen ſeyn, daß dieſer Beamte ſeit dem Jahre 1830, in Folge der Weiterungen, die zwiſchen ihm und den Beaufſichtigern des Baues und der Verwaltung der Anſtalt in Singſing, den Herren Hopkins, Tibbits und Allen entſtanden ſind, eben ſo wie dieſe, jetzt auſſer aller Verbindung mit jenem Beſſerungshauſe ſteht, und daher leicht gegen die Verhältniſſe, in welchen er früher ſo viel Treffliches geleiſtet hat, eingenommen ſeyn könnte, wohin auch ſeine Aeuſſerung zu Anfang der Seite 282, zu deuten ſcheint.

R. (Zu Seite 108.)

Da die Verfaſſung der Vereinigten Staaten, jedem Mitgliede dieſer Vereinigung, die bürgerliche und peinliche Rechtspflege in ſeinem Gebiete überläſſt, und nur die Uebertretungen der Bundesgeſetze zur Kenntniß der Centralbehörde gelangen, und von dieſer gerichtet werden, ſo bleiben dieſer die übrigen Verbrechen und Strafen unbekannt. Hinſichtlich der Uebertretungen der Bundesgeſetze, welchen die Verhältniſſe mit den Indiern, die Schifffahrt, das Zollweſen, die Poſt, und das Nachmachen der Staatsbanknoten unterliegen, hat der Congreſſ im Jahre 1829, in Folge eines am 13ten Januar 1825 gefaſſten Beſchluſſes des amerikaniſchen Unterhauſes (House of Representatives), einen Band Aktenſtücke drucken laſſen (Reports and Communications made by the Executive Departments of the Government, and Memorials etc. to the House of Representatives, during the Second Session of the Twentieth Congress. Vol. VIth., Washington, 1829, 8, 211 Seiten), den ich durch die Güte eines amerikaniſchen Freundes beſitze.

Da jedoch bereits ein andrer meiner Freunde, Herr Lagarmitte, aus der nähmlichen Urkunde, dieſe Verbrechen an einem andren Orte (Mittermaier und Zachariae's kritiſche Zeitſchrift für Rechtswiſſenſchaft und Geſetzgebung des Auslandes Bd. 4 S. 110 ff.) zu einer leicht überſichtlichen Tafel zuſammengeſtellt hat, ſo rücke ich dieſe hier nebenſtehend ein, indem ich zugleich eben daher die Artikel der amerikaniſchen Verfaſſung herſetze, in Folge welcher die Uebertretungen der Bundesgeſetze von beſondren, unter dem Congreſſe ſtehenden Ober- und Unterhöfen (District and Circuit Courts of the United States), gerichtet werden.

Zu Seite

der in 1827 ſtatt gehabten Anklagen.

Jahre	Vergehen welche Schwarze betreffen	Eidbruch	Preßvergehen	Vergehen (misdemeanours) überhaupt	Im Ganzen
1790	—	1	—	—	6
1791	—	—	—	—	25
1792	—	1	—	—	22
1793	—	—	—	4	24
1794	—	—	—	1	31
1795	—	3	1	24	79
1796	—	1	—	1	31
1797	—	—	1	—	18
1798	—	1	3	2	31
1799	—	—	4	6	111
1800	—	—	5	6	134
1801	—	—	1	—	18
1802	—	1	—	—	12
1803	1	—	—	—	18
1804	—	4	—	—	23
1805	—	—	—	1	16
1806	—	—	—	—	53
1807	—	1	—	1	38
1808	—	—	—	15	59
1809	—	7	—	11	90
1810	—	1	—	2	30
1811	—	1	—	—	38
1812	—	—	—	3	36
1813	—	—	—	—	37
1814	—	2	—	2	46
1815	—	—	—	1	37
1816	—	1	—	—	62
1817	—	—	—	—	37
1818	—	—	—	1	63
1819	—	—	—	—	177
1820	6	4	—	2	157
1821	3	1	—	—	61
1822	—	4	—	1	50
1823	1	1	—	1	54
1824	—	—	—	—	55
1825	—	—	—	—	37
1826	1	3	—	1	45
1827	—	1	—	—	41
Im Ganzen auſſer Maſſachuſetts und Louſiana	12	39	15	86	1902
Mit Einſchl. v. Maſſachuſetts	17	56	16	88	2195
Mit Einſchluß von Louiſiana	17	56	16	88	2431

Art. 3 Abth. 1. „Die richterliche Gewalt der Vereinigten Staaten wird ausgeübt, von einem Oberhofe und ſolchen Unterhöfen, deren Einführung der Congreſſ von Zeit zu Zeit für nothwendig halten wird. Die Richter, ſowohl der Oberhöfe als der Unterhöfe, behaupten ihre Stellen, ſo lange ihr Betragen es verdient; zu beſtimmten Zeiten erhalten ſie für ihre Verdienſte eine Vergütung, die während der ganzen Dauer ihres Amtes nicht vermindert werden kann."

Abth. 2. „Die richterliche Gewalt erſtreckt ſich auf alle Fälle, die ſich auf die gegenwärtige Verfaſſung, auf die Geſetze der geſammten Vereinigten Staaten, und auf die von denſelben geſchloſſenen Verträge beziehen; ſo wie auch auf alle Fälle, welche die Geſandten, andere öffentliche Miniſter oder Conſuln betreffen; auf alle Rechte der See-Gerichtsbarkeit; auf alle Rechtsſachen zwiſchen zwei oder mehreren Staaten, zwiſchen einem Staate und den Bürgern eines andern, zwiſchen den Bürgern verſchiedener Staaten, zwiſchen Bürgern deſſelben Staats, in den Fällen, wo Grundſtücke vindicirt werden, welche ſich unter der Bürgſchaft verſchiedener Staaten befinden; endlich zwiſchen einem Staate und ſeinen Bürgern, oder fremden Staaten, Bürgern und Unterthanen."

„In allen Fällen, die ſich auf Geſandte, öffentliche Miniſter oder Conſuln beziehen, ſo wie auch in denjenigen, in welchen einer der Vereinigten Staaten als Parthei erſcheint, übt der Oberhof die Gerichtsbarkeit in letzter und erſter Inſtanz aus. In allen anderen vorher erwähnten Fällen, dient der Oberhof als Appellationsgericht, ſowohl in Hinſicht des Geſetzes als des Thatbeſtandes, mit denjenigen Ausnahmen und Formen, welche der Congreſſ feſtſetzen wird."

„Das Urtheil über jedes Verbrechen, wird von einem Geſchwornengerichte ausgeſprochen, ausgenommen in dem Falle einer von Seiten des Unterhauſes geführten Anklage: das Gericht wird gehalten in dem Staate, in welchem das Verbrechen verübt worden iſt; wenn aber daſſelbe nicht in einem der Staaten der Vereinigung Statt gehabt hat, ſo wird das Gericht in der beſonders dazu von dem Congreſſe beſtimmten Stadt gehalten."

Abth. 3. „Der Verrath gegen die Vereinigten Staaten exiſtirt nur dann, wenn Waffen gegen ſie geführt worden ſind, oder ein Bündniß mit ihren Feinden geſchloſſen wird, indem man dieſen Hülfe bringt. Niemand kann des Verbrechens des Verraths überführt werden, ohne die beſtätigende Erklärung zweier Zeugen, oder indem er ſich ſelbſt vor dem Gerichtshofe ſchuldig erkennt."

„Es iſt dem Congreſſe überlaſſen, die Strafe des Verraths zu beſtimmen, dieſes Verbrechen kann aber, auſſer der Lebenszeit der überführten Perſon, keine Unehrlichkeit oder Unfähigkeit nach ſich ziehen."

In dem erwähnten Bande ſind nun ſämmtliche, ſeit Einführung der amerikaniſchen Verfaſſung im Jahre 1790 bis zum Jahre 1828, zur Kenntniß der Richter gelangten Uebertretungen der Bundesgeſetze, ſo wie die in Folge dieſer von jenen erlaſſenen Erkenntniſſe, angegeben.

Aus demſelben Bande, in welchem aber die Berichte aus den Staaten Neu-Hampſhire, Nord-Carolina und Alabama ganz fehlen, theile ich noch nachſtehend, die wegen der angegebenen Verbrechen wirklich verhängten Todesſtrafen, mit Ausnahme derjenigen Staaten mit, über welche die Berichte fehlen, oder keine Hinrichtungen Statt fanden, wobei ich indeß bemerke, daß die amerikaniſche Rechtspflege, weder Anklage noch Verurtheilung Abweſender kennt.

Staaten.	Hinrichtungen.
Maine	1
Maſſachuſetts	12
Neuyork	3
Pennſylvanien	6
Maryland	4
Virginien	3
Süd-Carolina	3
Georgien	1
Louiſiana	2
Tenneſſee	2
Michigan	1
Columbia-Bezirk	2
	40

Es haben alſo, vorausgeſetzt daß in den eingeſendeten Angaben keine Auslaſſungen ſind, in der nord-amerikaniſchen Vereinigung mit Ausnahme von Neu-Hampſhire, Nord-Carolina und Alabama, einſchließlich des Bezirkes Columbia mit Waſhington, über welchen der Bund die Gerichtsbarkeit ausübt, in den acht und dreiſſig Jahren von 1790 bis 1828, vierzig Hinrichtungen wegen Uebertretung der Bundesgeſetze Statt gefunden.

Andre Betrachtungen über dieſe höchſt unvollſtändigen Angaben, hat Herr Lagarmitte a. a. O. S. 111 ff. angeſtellt, auf welche ich hierdurch gern verweiſe.

3. (Zu Seite 110 Anmerkung.)

Ueber das Verhältniß der ſchwarzen und weiſſen Bevölkerung der Vereinigten Staaten, werden die in der folgenden Anmerkung gelieferten Angaben, genügende Auskunft ertheilen.

Ueber die nähmlichen Verhältniſſe unter den Sträflingen, bin ich im Stande, folgendes mitzutheilen, womit noch die oben (S. 328 ff.) von den franzöſiſchen Berichterſtattern gelieferten Angaben, zu vergleichen ſind.

Im Jahre 1819 waren in den ſechs Staaten Maſſachuſetts, Connecticut (über dieſen Staat vergleiche man oben S. 304), Vermont, Neuyork, Neujerſey und Pennſylvanien, die Verhältniſſe der geſamm-

ten, ſo wie der farbigen, überhaupt im Staate lebenden, oder im Gefängniſſe befindlichen Bevölkerung folgende [1]).

1819.	Maſſachuſetts.	Connecticut.	Vermont.	Neu-York.	Neu-Jerſey.	Pennſylvanien.
Geſammte Bevölkerung	523287	275240	235764	1372812	277575	1049313
Farbige Bevölkerung	7000	8000	918	39000	20000	30000
Geſammte Sträflinge	314	117	—	637	74	474
Farbige Sträflinge	50	39	24	154	24	165
Sämmtliche Sträflinge zur Geſammt-Bevölkerung wie	1:1667	1:2352	1:2153	1:2155	1:3751	1:2214
Farbige Sträflinge zur farbigen Bevölkerung wie	1:140	1:205	1:38	1:253	1:833	1:182

Dieſes Verhältniß ändert ſich mit der ſchnelleren Zunahme der weiſſen, als der farbigen Bevölkerung in den nördlichen Staaten [2]).

1825.	Zahl aller Sträflinge.	Zahl der farbigen Sträflinge.	Verhältniß der letzten zu den erſten.
Maſſachuſetts	313	50	1:6
Neu-York	381	101	1:4
Neu-Jerſey	67	33	1:2

Im Beſſerungshauſe zu Philadelphia, verhielten ſich am 1ſten Juli 1824 die Sträflinge beider Farben, auf folgende Weiſe [3]).

1824.	Farbige.	Weiſſe.	Zuſammen.	Verhältniß der Weiſſen zur Geſammtzahl.
Männliche	160	341	501	1:6
Weibliche	47	24	71	1:1½
Zuſammen	207	365	572	1:2¾

Die 207 farbigen Sträflinge, waren aus einer ſchwarzen Bevölkerung von 13000 hervorgegangen, was einen Sträfling auf fünf und ſechzig Schwarze giebt.

Vom Januar 1787 bis 1791 war eben daſelbſt, das Verhältniß der farbigen zu allen Sträflingen, wie 1:3½ geweſen, vom Juli 1791 bis März 1795, wie 1:4⅘, und im Juli 1826 in Pennſylvanien, mit Ausſchluß von ſieben Grafſchaften, deren Berichte fehlten, wie 1 : 3½.

Im Marylandſchen Beſſerungshauſe in Baltimore, war das Ver-

1) First Report of the Prison Discipline Society, Boston, S 23.

2) Second Report of the Prison Discipline Society, Boston, S. 76 (Stereotype Edition).

3) Philadelphia in 1824; or a Brief Account of the various Institutions and Public Objects in Philadelphia. Philadelphia, 1824, 12.

hältniß der Weiſſen zu den Farbigen unter den Sträflingen, vom 1ſten December 1830 bis 30ſten November 1831, folgendes [1]).

Aufgenommene Sträflinge.	Männer.	Weiber.	Zuſammen.
Weiſſe	43	1	44
Schwarze	42	19	61

In Maryland ſind bei einer Bevölkerung von 447040 Menſchen, über 100000 Sklaven (ſ. oben S. 248), wie groß aber die, der allein ins Beſſerungshaus gelangenden freien Farbigen iſt, bin ich auſſer Stande anzugeben.

AA. (Zu Seite 111 Anmerkung.)

Der Uebergang von der Sklaverei zur Freiheit war es, welcher, als jene in den letzten Jahrhunderten des Weſt- und Oſt-Römiſchen Reichs, durch die Verbreitung des Evangeliums immer mehr verſchwand, den bis dahin auſſer der Hauptſtadt Rom [2]) faſt unbekannten Stand der Armen hervorrief. Das Evangelium war es aber auch, welches die Mittel lehrte, dem Bedürfniſſe der Armen, der Siechen und der Bedrängten, durch freiwillige Beiſteuern, durch Sammlungen, und aus den Kirchengütern abzuhelfen. Nichts kann daher auch wünſchenswerther ſein, als daß der in den nördlichen Staaten der amerikaniſchen Vereinigung, welche keine Sklaven, alſo auch keine Freigelaſſenen, mithin aus dieſer Quelle keine Armen zählen, ſo verbreitete und ſo thätige Geiſt der chriſtlichen Liebe, auch in den ſüdlichen, nur zu viele Farbige in ſich ſchlieſſenden Staaten derſelben Vereinigung, mit gleicher Wärme erweckt und verbreitet werde, um dem, ohne dieſen Geiſt unabwendbaren leiblichen und geiſtigen Elende und Verbrechen, frühzeitig vorzubeugen. (Man vergleiche oben Seite 316, wo die größere Lebensdauer der Weiſſen als der Schwarzen, und unter den letzten, das längere Leben der von ihren Herren ernährten Sklaven, als der in Armuth verſinkenden Freigelaſſenen, durch Zahlen belegt wird.)

In richtiger Ahnung der Gefährlichkeit einer ſchwarzen Bevölkerung, wurde vom Staate Neuyork ſchon 1753, von Pennſylvanien 1762, und von Neu-Jerſey 1769, eine Abgabe auf die Einfuhr von Sklaven gelegt. Virginien, welches zuerſt ſchwarze Sklaven eingeführt hatte, erklärte ſchon 1778, kurz nach Anfang des Befreiungskrieges, deren Einführung für ungeſetzlich. Pennſylvanien erließ, noch weiter gehend, im

---

1) Report of the Directors of the Maryland Penitentiary made to the Executive and communicated to the Legislature, at December Session, 1831 (Baltimore, 1831, 8) S. 13.

1) F. A. Wolf von einer mildthätigen Stiftung Trajans, vorzüglich aus Inſchriften. Nebſt der lateiniſchen Stiftungsurkunde. (Berlin, 1808, 8) S. 10.

Jahre 1780 ein Geſetz für allmälige Abſchaffung der Sklaverei, und der geſammte Bund ſetzte bei Annahme der neuen Verfaſſung im Jahre 1788 feſt, daß nach Verlauf von zwanzig Jahren, und vom 1ſten Januar 1808 an, jede Einfuhr von Sklaven in die Vereinigten Staaten, verboten ſein ſolle, welche demgemäß ſeit 1808 auch wirklich aufgehört hat.

Nach dieſen Bemühungen, die Vermehrung der Sklavenzahl durch neue Einfuhren zu hindern, fing man nun auch an daran zu denken, die bereits innerhalb des Bundes lebende große Zahl Farbiger, wo möglich zu vermindern. Schon im Jahre 1688 war auf der jährlichen Verſammlung der pennſylvaniſchen Quäker, zuerſt von einigen Deutſchen, gegen die Sklaverei der Schwarzen geſprochen worden, und im nähmlichen Staate ſchrieb ein Quäker, Benjamin Lay [1]), 1737, alſo faſt vor einem Jahrhunderte, gegen dieſelbe. Vierzig Jahre ſpäter ſchlug Herr Jefferſon, der zuerſt ſeine Aufmerkſamkeit auf die immer zahlreicher werdenden freien Farbigen richtete, dem Staate Virginien vor, dieſelben auf irgend einem Theile des Gebietes der Vereinigung anzuſiedeln, ein Vorſchlag, der ohne Erfolg blieb, ſo wie der 1787, alſo zehn Jahre ſpäter von Dr. Thornton gemachte, eine Niederlaſſung für ſie auf der Weſtküſte von Afrika zu gründen. Endlich im Jahre 1801, und da dies erfolglos blieb, wiederum 1816, trug die Geſetzgebung von Virginien beim Congreſſe darauf an, eine ſolche afrikaniſche Anſiedelung wo möglich durchzuführen. Doch blieben auch dieſe Bemühungen, auf dem Wege von Unterhandlungen mit verſchiedenen europäiſchen Staaten, oder mit europäiſchen Anſiedelungs-Vereinen, ſo wie eine ſeit 1815 durch einen einſichtsvollen Mulatten aus Neu-Bedford, Paul Cuffee, auf der Küſte von Sierra Leona wirklich gebildete Anſiedelung, ohne bedeutenden Erfolg, bis in Waſhington im December 1816, die Amerikaniſche Anſiedelungsgeſellſchaft (American Society for colonizing Free People of Colour of the United States), zuſammentrat.

Dieſe neugebildete Geſellſchaft, welche in ihrem erſten Entſtehen gleich mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, vermochte erſt im Jahre 1820, wirklich eine Niederlaſſung zu gründen, welche ſeitdem unter dem Nahmen Liberia, an der weſtafrikaniſchen Sierra-Leona-Küſte am Vorgebirge Meſurado, richtiger Monte Serrado, unter 7° N. B. beſteht, und deren Hauptſtadt, Monrovia iſt. Die Berichte der unbefangenſten amerikaniſchen und britiſchen Zeugen, welche die beiden Niederlaſſungen Monrovia am Vorgebirge Monte Serrado, und Caldwell ſieben engliſche Meilen davon am Fluſſe St. Paul beſucht haben, ergeben, daß dieſelbe jetzt von 2500 freien und glücklichen Schwarzen bewohnt wird. Die Stadt Monrovia enthält zwei Bethäuſer, an denen acht Geiſtliche,

---

1) Ebeling's Erdbeſchreibung von Amerika (Hamburg 1797, 8) Bd. 4 S. 218.

ſämmtlich Schwarze, angeſtellt ſind, ſo wie dort auch fünf deutſche Miſſionare leben. Die Rechtspflege wird in einem eigenen Gerichtshauſe, durch einen am erſten Montage jedes Monaths gehaltenen Gerichtshof mit Schwurgerichten, ausgeübt. Die Straßen der 70 Fuß über der Meeresfläche liegenden Stadt, ſind meiſt hundert Fuß breit, und durchſchneiden ſich in rechten Winkeln. Die Einwohner, unter welchen den Weiſſen nicht geſtattet wird Handel oder Handwerke, die bloß für die Schwarzen beſtimmt ſind, zu treiben, zeigen einen ruhigen, ſittlichen und religiöſen Charakter. Ihr Betragen iſt ernſt und anſtändig, ihr häusliches Leben ſauber und bequem, und ihr Ausſehen wohlgebildet. So ungeſund wie das Klima für Weiſſe iſt, eben ſo zuträglich hat es ſich für die aus Afrika ſtammenden Schwarzen bewieſen, nur daß die aus den nördlichen oder mittleren Staaten der Vereinigung nach Liberia Kommenden, erſt einer Akklimatiſirung bedürfen. Dieſe geſchieht meiſt dadurch, daß die dorther eintreffenden Farbigen, im erſten Monathe ihres Aufenthaltes das Fieber bekommen, welches aber, ſeitdem für die Erkrankten gehörig geſorgt wird, ſelten tödtlich ausfällt. Die aus Georgien, beiden Carolinen und den ſüdlichen Theilen Virginiens anlangenden Farbigen, entgehen entweder dem Fieber ganz, oder haben es ſehr leicht, ſo daß die Sterblichkeit im Ganzen genommen, geringer iſt als in Baltimore, Philadelphia oder Neuyork.

Wie dringend nöthig nun, die möglichſte Beförderung dieſer ſo glücklich begonnenen Auswanderungen und Verſetzungen der Farbigen aus Amerika nach ihrem Stammlande Afrika, insbeſondere für die ſüdlichen Staaten der nordamerikaniſchen Vereinigung ſei, erhellt augenſcheinlich aus nachſtehenden Zahlenangaben.

In den Vereinigten Staaten.

Jahre	Schwarze, Sklaven und Freie.
1790	757178
1800	1006921
1810	1377819
1820	1771558
1830	2330187
	Schwarze Sklaven.
1790	697697
1830	2010527
	Schwarze Freie.
1790	59481
1800	110073
1810	188465
1820	233530
1830	319467

Virginien oſtwärts der blauen Berge.

Jahr.	Weiſſe.	Schwarze.	Mehr.
1790 . . .	314523	289425	W. 25098
1800 . . .	336289	339293	S. 3004
1810 . . .	338553	386942	S. 48389
1820 . . .	347872	413928	S. 66056
1830 . .	375935	457013	S. 81078

In Süd-Carolina.

	Weiſſe.	Sklaven.
1790	131181	107094
1830	257878	315565

In den geſammten Vereinigten Staaten, hat demnach innerhalb vierzig Jahren eine Verſechsfachung der Freigelaſſenen, und in den letzten zehn Jahren, eine Vermehrung um 33 auf 100 Statt gefunden.

Am augenfälligſten iſt dieſe Vermehrung in den fünf großen Sklavenſtaaten, Maryland, Virginien, Nord-Carolina, Süd-Carolina und Georgien. Dem erſten derſelben iſt es gelungen, theils durch Freilaſſungen, theils durch Verſchiffung ſeiner Sklaven nach den ſüdlicheren Staaten, deren Menge in den letzten vierzig Jahren (1790 bis 1830), von 103036 auf 102878 zu vermindern. In den übrigen Staaten hingegen iſt, trotz der gleichfalls zahlreichen Sklavenverſchiffungen Virginiens nach dem mittäglichſten Theile des Bundes, gerade das Gegentheil eingetreten, und die Sklaven haben ſich in den letzten vierzig Jahren, von 529557 auf 1249258 vermehrt. Was aber das ſchlimmſte iſt, bleibt das Verhältniß der Vermehrung der Weiſſen und Schwarzen gegen einander, indem jene innerhalb der erwähnten vierzig Jahre um achtzig, die Sklaven aber um hundert und zwölf auf hundert zugenommen haben. In Nord-Carolina hat ſogar die Vermehrung der Weiſſen nur vier und ſechzig, die der Sklaven aber hundert und fünf und vierzig auf hundert betragen.

Man ſieht hieraus, wie es ohne Beihülfe des Staates, bei der jährlichen Vermehrung der amerikaniſchen Farbigen um 60000, einem Vereine unmöglich fallen muß, trotz der Wohlfeilheit der Fracht (25 Dollars für den Kopf), jährlich ſo viele über das Meer zu bringen. So wie dies einerſeits der Verdienſtlichkeit der Bemühungen des erwähnten Vereines nicht das Geringſte entzieht, eben ſo ſollte es andrerſeits dazu beitragen, die Vereinigten Staaten auf die große, dem ſüdlichen Theile ihres Bundes hier drohende Gefahr, welche mehr als St. Domingo iſt, aufmerkſam zu machen.

Noch eine andere Rückſicht, aus der die Nothwendigkeit und Nützlichkeit ſolcher Bemühungen für die nordamerikaniſchen Staaten hervorgeht, und welche bei den freigelaſſenen Farbigen, noch dringender als bei den im Sklavenſtande befindlichen zu ſeyn ſcheint, iſt die bereits oben (S.

328 ff.) nachgewieſene, unverhältnißmäßig größere Zahl der von Farbigen als von Weiſſen begangenen Verbrechen, welche einen betrübenden Gegenſatz, zu dem geſchilderten erfreulichen Sittlichkeitszuſtande der Niederlaſſung Liberia bildet [1]).

Aber nicht allein in Nordamerika, auch in andern Staaten, bringen ähnliche Urſachen ähnliche Wirkungen hervor, und die plötzliche unvorbereitete Freilaſſung der ſchwarzen Sklaven, erzeugt bei ihnen Elend, Lebensverkürzung und Verbrechen. Am auffallendſten iſt dies in Ländern, wie die Inſel Cuba, wo die Anzahl der Weiſſen, der freien und unfreien Schwarzen, groß genug iſt, um zu ſicheren Schlüſſen zu berechtigen, und zu zeigen, wie weit die Freien hinter den Unfreien zurückſtehen.

So betrug das Verhältniß der Geſtorbenen zur Volkszahl auf der Inſel Cuba, unter den Weiſſen 1:46,9, unter den freien Farbigen 1:40,5, und unter den unfreien Farbigen 1:36,00. (Man vergleiche oben S. 316 ff.) Das Verhältniß der geſchloſſenen Ehen zur Einwohnerzahl, betrug im nähmlichen Jahre unter den Weiſſen 1:166, unter den unfreien Farbigen 1:207, und unter den freien Farbigen 1:276.

In Havana belief ſich von 1825 bis 1829, das Verhältniß der unehelichen zu den ehelichen Geburten, bei den Weiſſen auf 1:2,1136, und bei allen Farbigen zuſammengenommen auf 1:0,5085, oder von

15085

---

1) Dieſe Angaben ſind aus den zwei nachbenannten Schriftchen genommen, deren letzte von der amerikaniſchen Anſiedelungs-Geſellſchaft mit ſtehender Schrift vielfältig gedruckt und vertheilt iſt, und von der hundert Exemplare von 32 Seiten mit zwei Holzſchnitten, für 5 Dollars (7 Thlr. 6 Sgr.) verkauft werden.

Fifteenth Annual Report of the American Society for Colonizing Free People of Colour of the United States. With an Appendix. Washington, 1832, 8.

M. Carey Letters on the Colonization Society; and on its probable Results; under the following heads: The Origin of the Society; Increase of the Coloured Population; Manumission of Slaves in this Country; Declarations of Legislatures, and other Assembled Bodies, in favour of the Society; Situation of the Colonists at Monrovia, and other towns; Moral and Religious Character of the Settlers; Soil, Climate, Productions and Commerce of Liberia; Advantages to the Free Coloured Population by Emigration to Liberia; Disadvantages of Slavery to the White Population; Character of the Natives of Africa before the Irruptions of the Barbarians, Effects of Colonization on the Slave Trade, with a slight sketch of that nefarious and accursed treffic. Fifth Edition, greatly enlarged and improved. Philadelphia, Sept. 7 1832, 8.

15085 neugebohrenen farbigen Kindern, waren zehntauſend Baſtarde.

Die eben angegebenen Verhältniſſe der Todesfälle, der Ehen, und der Baſtarde, zeigen alſo auch in Cuba, wie Elend, Armuth und Sünde, bei den Farbigen durch die Freilaſſung nur allzu häufig vermehrt werden, und wie wohlthätig demnach, das Unternehmen der Anſiedelung der freigelaſſenen Schwarzen in Afrika iſt [1]).

Aus einer andern, vormals ſpaniſchen, jetzt britiſchen Inſel Weſt-Indiens, aus Trinidad, theilt mir ſo eben noch ein Freund, folgende, vollkommen mit dem Obigen übereinſtimmende, und die Scheu, welche die Sklaven ſelbſt, vor der ſie der Sorge preisgebenden Freilaſſung empfinden, ſcharf bezeichnende Thatſache, mit. Ein Pflanzer auf Trinidad, hatte letztwillig mehreren ſeiner Sklaven die Freiheit geſchenkt, welche dadurch geſetzlich wird, daß der Schwarze ſeinen Freibrief bei dem dortigen Gerichte, in ein eigenes zu dieſem Behufe daliegendes Buch, eintragen läßt, und hierdurch auf immer vor jeder Zurückführung in die Sklaverei geſichert wird. Die Freibriefe für die erwähnten letztwillig freigelaſſenen Sklaven, wurden von den Erben des erwähnten Pflanzers gleich nach ſeinem Tode ausgefertigt, aber einer der Sklaven zog es vor, denſelben nicht eintragen zu laſſen, und trug ihn auf dieſe Weiſe drei Jahre lang bei ſich herum, um der Verſetzung in den, ihm unwillkommnen Zuſtand der Freiheit und der Sorge, zu entgehen.

BB. (Zu Seite 112 Anmerkung.)

Es iſt gewiß höchſt erfreulich, von den einſichtsvollen Berichterſtattern über das amerikaniſchen Beſſerungsſyſtem, und nach ihrem Beiſpiele auch von dem um die Verbrechenſtatiſtik ſehr verdienten Hrn. Guerry in Paris (ſ. Julius Jahrbücher u. ſ. w. Bd. 8 S. 261 ff.), endlich auch in Frankreich laut anerkannt und ausgeſprochen zu ſehen, daß ein Unterricht ohne Erziehung, ein Erwerben von Fertigkeiten und Kenntniſſen ohne ſittlichreligiöſe Grundlage, ſtatt beſſernd und Verbrechen mindernd zu wirken, vielmehr nachtheilig und ſchädlich werden muß, weil er dem Feinde der bürgerlichen Ordnung, neue Waffen zur Bekämpfung derſelben in die Hand giebt. Dieſe Wahrheit iſt es, welche ſchon vor funfzehn Jahren der edle, für uns zu früh von hinnen gegangene Johannes Falk, mit folgenden kräftigen Worten in die Welt hinausrief.

„Was in aller Welt nützen oder frommen dem Staate Spitzbuben, die leſen, Spitzbuben, die ſchreiben, Spitzbuben, die rechnen können?

1) Ramon de la Sagra Historia económico-política y estadística de la Isla de Cuba o sea de sus progresos en la poblacion, la agricultura, el comercio, y las rentas. Habana, 1831, 4.

Sie ſind ihm nur um ſo gefährlicher. Ja, was lateiniſche, was griechiſche, was franzöſiſche Spitzbuben? Die mechaniſch erlangten Fertigkeiten ſolcher Menſchen, ſind ja nur eben ſo viele Dieteriche, die man ihnen zur Plünderung des Heiligthums der Menſchheit in die Hände giebt [1])."

Dieſe Wahrheit war es, welche von den meiſten franzöſiſchen Zeitblättern auf's eifrigſte beſtritten und bemäkelt ward, als ich ſelbige vor fünf Jahren in der Einleitung zur Gefängnißkunde, durch Gegeneinanderſtellung der Zahlenergebniſſe aus den verſchiedenen Theilen Frankreichs und anderer Länder belegte, und zeigte, wie viel mehr Verbrechen dort Statt fanden, wo ein, bloß Fertigkeiten und Kenntniſſe ſich zum Ziele ſetzender Unterricht ertheilt wurde, als da wo ſelbiger ganz fehlte, dort aber am wenigſten, wo ein auf ſittlich religiöſer Grundlage ruhender Unterricht und eine chriſtliche Erziehung, gefunden wurden. Dieſe Wahrheit iſt es endlich, deren Anerkennung und Benutzung bei Einrichtung des Volksſchulweſens für die Jugend, ſo wie deren Rückwirkung auf das Hausweſen der Erwachſenen, Frankreich ſo wie jedem andern Lande, nicht eifrig genug angewünſcht werden kann, indem auf dieſem langſamen aber ſicheren Wege, allein Heilung der zahlreichen ſchmerzhaften und blutigen Wunden unſerer vielfach zerriſſenen Zeit, zu hoffen ſteht.

CC. (Zu Seite 124.)

Schon **Mittermaier** bemerkt ſehr richtig (in Hitzigs Annalen der deutſchen und ausländiſchen Criminal-Rechtspflege Bd. 3 S. 177 und Bd. 7 S. 203), daß die **Seltenheit der Beſtrafung eines Verbrechens**, welches von der Volksmeinung, (dieſelbe mag nun durch irrige ſittliche Anſichten oder durch andere Umſtände geleitet werden), für minder ſtrafbar gehalten wird als die Geſetzgebung dieſes thut, **durchaus keinen Schluß auf die Seltenheit ſeines Daſeins geſtattet**. So geht es in Frankreich mit den Ehebruchsklagen, in England mit den Fälſchungen, in Deutſchland mit den Holzdiebſtählen.

Hinſichtlich der erſten ſagt der angeführte Schriftſteller. „Es iſt richtig daß in ganz Frankreich im Jahre 1827 nur 57 Strafproceſſe wegen Ehebruch (1825 gar nur 33, 1826 nur 49, und 1828 nur 51), ſtattfanden. Allein eben die Seltenheit dieſer Proceſſe, muß als ein neuer Beweis vermehrter Unſittlichkeit vorkommen, wenn ſie auch als Zeichen des Fortſchreitens der Civiliſation gelten mag, die freilich mit ſolchen Fleiſchesverbrechen und Liebesverhältniſſen es leicht nimmt, witzig darüber zu ſcherzen lehrt, und

1) **Joh. Falk** Aufruf zunächſt an die Landſtände des Großherzogthums Weimar und ſodann an das ganze deutſche Volk und deſſen Fürſten, über eine der ſchauderhafteſten Lücken unſerer Geſetzgebungen, die durch die traurige Verwechſelung von Volkserziehung mit Volksunterricht entſtanden iſt (Leipzig, 1818, 8) S. 5.

in den geſelligen Verhältniſſen freundlich den oft liebenswürdigen Ehebrecher aufnimmt, und es zuletzt ſo weit bringt, daß der beleidigte Ehegatte lieber ſchweigt, weil er entweder den gefälligen Gatten ſpielt, um auch ſich deſto leichter entſchädigen zu dürfen, oder weil er fürchten muß, von der Menge verſpottet zu werden, wenn er dergleichen Verhältniſſe, durch eine gerichtliche Klage öffentlich macht. Es liegt eine Art von Hohn gegen die Strafjuſtiz in der Erfahrung, daß in ganz Frankreich bei einer Bevölkerung von 31 Millionen, nur 57 Ehebruchsfälle zur Unterſuchung kommen, und das Gefühl welches den Beobachter bei der Bemerkung ergreift, daß ein alle häuslichen Verhältniſſe, Familienbande und Erziehung, ſo tief untergrabendes Verbrechen, allmälig aus der Reihe der beſtraften Verbrechen wegfällt, wird noch ſchmerzlicher, wenn man auch die übrigen Criminaltabellen vergleicht, und bemerkt, daß im Königreiche Baiern im Jahre 1826 zu 27, nur eine Unterſuchung wegen Ehebruchs, und 1828 zwei (bei der ſo ungeheuren Zahl unehelicher Kinder in München, daß vor einigen Jahren einmal ein eheliches Kind weniger gebohren wurde als Baſtarde zur Welt kamen), in Nordamerika von 1785 bis 1825 nur fünf Anklagen dieſes Verbrechens vorkommen. Wir möchten nicht deswegen das Großherzogthum Baden oder das Waadtland einer größeren Unſittlichkeit anklagen, weil in dem erſten im Jahre 1827 ſieben, und 1828 vier, und im letzten von 1803 bis 1826, zwölf Ehebruchsunterſuchungen bemerkt ſind; wir möchten vielmehr daraus die Ueberzeugung ableiten, daß man in dieſen Ländern, noch ſtrenger gegen dies Verbrechen iſt, als in andren."

DD. (Zu Seite 138.)

Die große Wohlfeilheit der Schlafſtätte in den amerikaniſchen Gefängniſſen rührt daher, daß dieſelbe, ſo wie die Kleidung der Sträflinge, gewöhnlich aus dort verfertigten Zeugen beſteht. Sie iſt möglichſt einfach, und beſteht aus einer Hangematte und einer wollenen Decke. Die Hangematten, deren Aufhängung in unſeren großen, auch in dieſer Hinſicht ſchädlichen Schlafſälen, freilich einige Schwierigkeiten findet, führen demnach, ſobald man ſich zur Errichtung der, allein die Wechſelverderbniß hemmenden Einzelzellen entſchloſſen hat, neben der Reinlichkeit, Raumerſparniß, und Verminderung der Möglichkeit etwas zu verbergen, auch noch eine größere Wohlfeilheit mit ſich.

EE. (Zu Seite 144 und 176.)

Das ſeit dem Jahre 1826 erſt in Erfahrung gebrachte Verhältniß der rückfälligen Verbrecher in Frankreich, erhellt aus folgenden, den bis 1831 gehenden amtlichen Berichten der Juſtizminiſter an den König, entnommenen Zahlenangaben.

Die Anzahl ſämmtlicher angeklagter Rückfälligen iſt ſeit 1828 be-

kannt, wenn gleich erſt ſeit 1827 genauer erforſcht, und verhielt ſich wie folgt.

Jahre.	Rückfällige Angeklagte.
1828	4760
1829	5759
1830	5670
1831	6256

Alſo von Jahr zu Jahr, mit Ausnahme von 1830, wo die Staatsumwälzung den ruhigen Gang der Gerichte hemmte, in beſtändigem Steigen.

Die gefährlichſten rückfällig angeklagten Verbrecher, nähmlich die vor die Aſſiſen geſtellten, ſind ſeit 1826 bekannt, und auch ſeitdem im Zunehmen begriffen, bloß das Jahr 1831 ausgenommen, was wahrſcheinlich um ſo mehr nur der Milderung des Strafgeſetzbuches zuzuſchreiben iſt, da bei einer Verminderung der vor die Aſſiſen geſtellten Rückfälligen gegen 1830 von 74, dagegen eine Vermehrung der vor den Zuchtpolizeigerichten Angeklagten von 660 eingetreten iſt. Die Zahlen dieſer Klaſſe rückfällig Angeklagter, verhalten ſich wie folgt.

Jahre.	Vor den Aſſiſen angeklagte Rückfällige.
1826	756
1827	893
1828	1182
1829	1334
1830	1370
1831	1296

Noch trauriger ſieht es aus, wenn man das Verhältniß der rückfälligen Verbrecher, zur Erkenntniß des Zuſtandes der Gefängniſſe benutzt.

Die Galerenhöfe in welche die gefährlichſten Verbrecher kommen, ſo wie diejenigen Zuchthäuſer in denen weniger als ein Drittel der Gefangenen rückfällig werden, ganz bei Seite ſetzend, verhielten ſich die großen Zuchthäuſer in den letzten drei Jahren 1829 bis 1831, hinſichtlich der rückfälligen Verbrecher alſo, daß deren Verhältniß zu hundert, durchſchnittlich dort eingeſperrten Sträflingen, folgendes war.

Zuchthäuſer.	1829.	1830.	1831.
Gaillon	43	35	34
Beaulieu	28	27	35
Mont St. Michel	25	30	35
Soiſſons	46	37	35
St. Lazarus (Paris, Weiber)	38	36	35
Riom	38	28	38
Hagenau	24	25	41
Loos	50	44	42

Melun	57	36	42
Poiſſy	99	71	67
Bicetre (Paris, Männer) über	100	78	184

Ich enthalte mich aller Bemerkungen über die Schlüſſe zu denen eine ſolche Menge rückfälliger, nicht bloß angeklagter, ſondern ſchon verurtheilter Verbrecher, uns berechtigt, und will nur auf zwei Umſtände aufmerkſam gemacht haben. Erſtlich, daß die genannten Zuchthäuſer und deren Sprengel, in dem von Herrn Dupin das aufgeklärte Frankreich genannten Theile des Königreiches liegen, der die größte Bevölkerung, die meiſten Fabriken und Manufakturen, und Elementarſchulen beſitzt, und die beträchtlichſten Abgaben zahlt. Zweitens, daß die Annäherung an den Brennpunkt Paris, ſelbſt wenn man beim letzten Jahre 1831, wie der Juſtizminiſter thun zu dürfen glaubt, für dieſe Hauptſtadt einige Verminderung eintreten läſſt, eine beſtändige Zunahme des Verhältniſſes der rückfälligen Verbrecher wahrnimmt.

Das Durchſchnitts-Verhältniß der rückfälligen Angeklagten, hat ſich im Jahre 1831 bei den verſchiedenen Arten von Gefängniſſen, auf folgende Weiſe geſtellt.

Gefängniſſe.	Rückfällige Angeklagte von hundert.
Aus den Galerenhöfen	31
Aus den großen Zuchthäuſern	33
Aus den den Zuchthäuſern gleichgemachten Gefängniſſen .	51

Zu Anfang des Jahres 1828 betrug die Anzahl der entlaſſenen Galerenſklaven in Frankreich 11464, und die der entlaſſenen eingeſperrt Geweſenen (réclusionnaires), 7896.

SS. (Zu Seite 153.)

Das ſeit 1829 nach dem Entwurfe des Pariſer Baumeiſters Herrn Lebas, dort erbaute Correctionshaus für vier Hundert Miſſethäterinnen, welches einen Flächenraum von 14000 Geviertmetern einnimmt, liegt in der Straße Roquette, nahe beim Kirchhofe des Pater Lachaiſe. Es ſollte dem Anſchlage nach eine Million Franken koſten, iſt aber wie aus der Angabe der Herren v. Beaumont und v. Tocqueville hervorgeht (ſ. oben S. 153), auf vier Millionen Franken (über eine Million Thaler), zu ſtehen gekommen.

Noch ſchlimmer aber als dieſe Verſchwendung von 2500 Thalern für die Wohnung jeder Gefangenen, iſt die Fehlerhaftigkeit des Bauplanes. Man hat nähmlich, um nichts zu entlehnen, den bewährten Strahlenplan bei Seite geſetzt, und ſich, wie es ſcheint, die baulich mangelhaften Pläne der Beſſerungshäuſer in Milbank bei London und in Gent, beide nach dem, jetzt ſchon als unvollkommen erkannten Kreisplane, zum Vorbilde genommen. Hierbei hat man aber die (in Lucas du Système pénitentiaire en Europe et aux États-Unis Bd. 1

Tafel 1 abgebildete) Anſtalt, aus einem geſchloſſenen Sechsecke (in Gent iſt es jetzt bekanntlich ein Achteck) beſtehen laſſen, mit Thürmen in den Ecken (wie in Milbank), und um ja die Luft vom Eindringen in die Höfe abzuhalten, an zwei der vierſtöckigen Seiten des Sechsecks, (in Milbank ſind die Gebäude nur dreiſtöckig) die einander gegenüberſtehen, noch ein paar Gebäude-Vierecke angeſchloſſen. (Man vergleiche Julius Jahrbücher Bd. 3 S. 80 ff. Anmerkung.)

GG. (Zu Seite 179.)

Nachdem im Oktober 1830 eine Anzahl Baltimoreſcher Bürger zuſammengetreten war, um die Einleitung zur Gründung eines Rettungshauſes für dortige verwahrloſete Kinder zu treffen, wurde dieſe Anſtalt durch einen Beſchluß der geſetzgebenden Gewalt des Staates Maryland, zur Körperſchaft erhoben. Dieſelbe bewilligte auch von Staatswegen, einen Zuſchuß von zwanzig Tauſend Dollars (28805 Thlr. Pr. Cour.), wozu die Bürger von Baltimore noch 6000 Dollars (8642 Thlr.) unterzeichnet hatten.

HH. (Zu Seite 204.)

Der hier angeführte ſechs und ſechzigſte Artikel des, bekanntlich auch in Rheinpreuſſen geltenden franzöſiſchen Strafgeſetzbuches, lautet wie folgt.

Lorsque l'accusé aura moins de seize ans, s'il est décidé qu'il a agi sans discernement, il sera acquitté; mais il sera, selon les circonstances, remis à ses parens, ou conduit dans une maison de correction, pour y être élevé et détenu pendant tel nombre d'années que le jugement déterminera, et qui toutefois ne pourra excéder l'époque où il aura accompli sa vingtième année.

In Beziehung auf dieſe geſetzliche Beſtimmung, bei deren Ausführung in Rheinpreuſſen wie wir hoffen zu dürfen glauben, der deutſche Gerichtsgebrauch die franzöſiſche Geſetzvorſchrift gemildert hat, ſagte noch im verwichenen Jahre Herr Gaetan de la Rochefoucauld, gewiß mit Recht, im franzöſiſchen Unterhauſe bei Gelegenheit der Erwägung der Zahl der Rückfälligen. „Wie ſoll es nicht in einem Lande eine unermeſſliche Zahl Rückfälliger geben, wenn dort Kinder welche nach dem Geſetze ohne Unterſcheidungskraft gehandelt haben, mit den gehäſſigſten Verbrechern oder geſchickteſten Beutelſchneidern vermengt eingeſperrt werden, und zu ſechzehn Jahren dem Geſetze gemäß wieder aus dem Gefängniſſe herauskommen, ohne irgend eine andere Erziehung bekommen zu haben, als welche ihnen durch ihre Gefährten in Laſter und Gefangenſchaft gegeben wurde.“

II. (Zu Seite 209.)

Ausführlich und mit Liebe abgefaſſt, wie die oben (S. 178 bis

209) gegebene Darſtellung der amerikaniſchen Rettungshäuſer durch die franzöſiſchen Berichterſtatter iſt, ſcheint es mir dennoch bei der Neuheit des Eindrucks, den dieſe in Frankreich leider faſt ganz ungekannte [1]) Art von Beſſerungsanſtalten, auf ſelbige gemacht hat, und bei den glücklicher Weiſe älteren Erfahrungen hierüber in Deutſchland und insbeſondre in Preuſſen, nicht überflüſſig zu ſeyn, in gegenwärtigem Zuſatze, eine Vervollſtändigung des erwähnten Abſchnittes zu verſuchen. Um ſo mehr, da mir durch die Güte amerikaniſcher Freunde, wie ich glaube, aller über die drei bereits beſtehenden Rettungshäuſer vorhandenen gedruckten Quellen, vollſtändig vorliegen. An die aus den eben berührten Hülfsmitteln geſchöpften Ergänzungen, werde ich dann noch einige Betrachtungen über unſre Rettungshäuſer knüpfen, und durch die, mir von Hrn. Kopf, Vorſteher des Berliniſchen Erziehungshauſes für verwahrloſete Knaben ſeit deſſen Stiftung, gütigſt mitgetheilten, hoffentlich dereinſt weiter ausgeführten Blicke deſſelben auf dieſe Anſtalten in beiden Welttheilen, dieſen Zuſatz beſchlieſſen, der demnach gewiſſermaaſſen in drei verſchiedene Glieder zerfällt.

1. Ergänzungen zu den Nachrichten über die amerikaniſchen Rettungshäuſer.
2. Die deutſchen und preuſſiſchen Erziehungshäuſer für verwahrloſete Kinder.
3. Zur Vergleichung der amerikaniſchen und europäiſchen Rettungshäuſer von Hrn. Kopf.

Bei Ergänzung der Nachrichten über die amerikaniſchen Rettungshäuſer, mit dem älteſten unter dieſen, dem in Neuyork, beginnend, über welches deſſen Vorſteher, Herr N. C. Hart, eine ausführliche, ſämmtliche Berichte, ſo wie alles bis jezt über daſſelbe erſchienene, enthaltende Beſchreibung [2]), bekannt gemacht hat, bemerke

---

1) Das einzige Rettungshaus für jugendliche Miſſethäter, welches das große und bevölkerte Frankreich beſitzt, in iſt Paris, und enthält, obgleich ſeit 1817 beſtehend, doch nur vierzig Kinder, welche allein durch Geldbewilligungen der verſchiedeneu Regierungsbehörden, erhalten werden. Die Sparſamkeit dieſer, und der Mangel an freiwilligen Beiträgen abſeiten der Bürger, haben bisher jede Erweiterung der Anſtalt unmöglich gemacht, deren dringende Nothwendigkeit aus den oben (S. 201 ff. und S. 390) dargelegten Gründen, doch grade dort in Folge der unglücklichen Abfaſſung des franzöſiſchen Strafgeſetzbuches, nöthiger als irgendwo thut. (Man vergleiche Julius Jahrbücher Bd. 8 S. 289 ff.) Die Madelonettes in Paris, ſind ein Gefängniß für Unerwachſene.

2) **Documents relative to the House of Refuge, instituted by the Society for the Reformation of Juvenile Delinquents in**

ich zuvörderſt, daß der Gedanke zu derſelben, aus der älteren, höchſt nützlichen Neuyorkſchen Geſellſchaft zur Verhüthuug des Armthums (Society for the Prevention of Pauperism), hervorgegangen iſt. Nachdem dieſe bei ihren Arbeiten, auf die wachſende Verderbniß der Jugend, in der immer volkreicher werdenden Stadt Neuyork (1810, 96373, 1820, 123706, 1830, 203007 Einwohner), aufmerkſam geworden war, und von der Nothwendigkeit durchdrungen, dieſem Uebel beſonders entgegen zu arbeiten, hierauf wiederhohlentlich in ihren ſchätzbaren Berichten hingewieſen hatten, trat endlich im Jahre 1818 eine Anzahl achtungswerther Neuyorkſcher Bürger, zu einem Vereine für Begründung eines Rettungshauſes für unerwachſene Miſſethäter, zuſammen.

Am 19ten December 1823 wählte der ſich bildende Verein, ſeinen erſten Vorſteher, und wurde am 29ſten März des folgenden Jahres, vom Staate Neuyork nicht nur förmlich anerkannt, ſondern mit allen Rechten einer Körperſchaft verſehen. Sich mit dieſer erſten Darlegung ſeiner Theilnahme an einem Vereine nicht begnügend, bewilligte der Staat zu den 15000 Dollars (21603 Thlr. 20 Sgr.), welche die Vereinsglieder gleich durch freiwillige Beiträge zuſammengebracht hatten, der neuen Anſtalt noch am 9ten April 1825, auf fünf Jahre einen jährlichen Zuſchuß von 2000 Dollars aus dem Schatze, und nachdem ſich die Nützlichkeit derſelben bewährt hatte, am 29ſten April 1829 einen immerwährenden Jahresbeitrag von 8000 Dollars (11522 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.), aus den Abgaben an das Quarantäne-Amt. Endlich am 21ſten April 1831 jährlich noch 4000 Dollars (5761 Thaler 3 Silbergr. 4 Pf.), aus den von den Verkäufern geiſtiger Getränke, ſo wie den Inhabern von Schauſpielhäuſern, und andren für Geld gezeigten Gegenſtänden, für die Berechtigung zu ihren Gewerben, um eben ſo viel zu erhöhenden Abgaben.

Geſetzlich wurde feſtgeſtellt, daß jeder noch nicht ſechzehn Jahr alte Miſſethäter, der eines todeswürdigen Verbrechens (Felony) überführt ſei, vom Gerichtshofe, ſtatt ins Staatengefängniß, ins Rettungshaus geſchickt werden kann, welchem der Sheriff der Grafſchaft dann dieſelbe

---

the City of New-York in 1824. Comprising 1) Memorial to the Legislature of the State, interspersed with Facts from the Reports of the Society for the Prevention of Pauperism. 2) Act of Incorporation. 3) The Seven Annual Reports of the Society. 4) Rules and Regulations for the Government of the House. 5) An Address delivered by the Rev. Dr. Stanford, on the opening of the first new building. 6) Laws and Regulations of the State relative to the House of Refuge. Published by Permission of the Board of Managers, by Nathan C. Hart, Superintendent. New-York, 1832, 8. VIII und 311 S. mit 1 Kupf. u. 1 Steindr.

Vergütigung für Aufbewahrung zu zahlen hat, die das Staatengefängniß ſonſt von der Grafſchaft empfangen würde [1]). Desgleichen wurde auch den Vorſtehern der Staatengefängniſſe geſtattet, auf Empfehlung der Beaufſichtiger derſelben, jeden noch nicht ſiebzehn Jahr alten Sträfling, in das Rettungshaus zu ſchicken [2]).

Die Gebäude des Neuyorkſchen Rettungshauſes, liegen zwei engliſche Meilen nördlich vom Stadthauſe. Der Platz auf dem daſſelbe erbaut wurde, iſt 320 Fuß lang, und 300 Fuß breit, und wird von einer Bruchſteinmauer von ſiebzehn Fuß Höhe, und mehr als zwei Fuß Dicke, eingeſchloſſen. Innerhalb dieſer Einſchlieſſung hat der Verein zwei ſteinerne Gebäude errichtet, jedes 150 Fuß lang, 38 Fuß breit, und beide zweiſtöckig. Eins dieſer Häuſer iſt für die Knaben, und das andere für die Mädchen beſtimmt, und ſie werden durch eine hohe hölzerne Planke von einander geſchieden, ſo daß keine Verbindung zwiſchen beiden Abtheilungen Statt findet.

Das erſte Stockwerk des Knabenhauſes hat fünf Stuben, deren jede 34 Fuß lang und 30 Fuß breit iſt. Sie dienen, eine als Eßſaal, eine als gemeinſchaftliches Verſammlungszimmer, eine als Kanzlei des Vorſtehers, und zwei als Werkſtätten für die Schneider und für die Schuſter. Drei Treppenabſätze führen ins zweite Stockwerk, welches den Krankenſaal von 34 Fuß Länge und 30 Fuß Breite, und zwei Reihen Schlafkammern enthält. Jede der 132 Schlafkammern, iſt 7 Fuß lang, 3½ Fuß breit, und 6 Fuß hoch, und ſie ſind durch Oeffnungen in der äuſſeren Mauer ſo wie in der inneren Wand, gehörig gelüftet. Zwei Flügel von 110 Fuß Länge und 10 Fuß Breite, dienen als Schulſtuben, und enthalten Bänke und Schreibepulte für die Lancaſterſche Unterrichtsweiſe. Der ungetheilte Boden, iſt 150 Fuß lang und 34 Fuß breit, und kann nöthigenfalls als Arbeitsraum gebraucht werden. Das ganze Gebäude iſt gehörig hell und luftig.

Das Mädchenhaus iſt noch beſſer als das der Knaben. Das erſte Stockwerk deſſelben zerfällt in vier, 34 Fuß lange und 30 Fuß breite Räume, zur Küche, zum Eßſaal, und zu den Arbeitsſtuben. Der noch übrige Theil dieſes Stockwerks, wird von einem hübſchen Wohn- und Schlafzimmer für die Aufſeherinn, einem Zimmer für die Verwalter, und einer Plätt- und Weißzeugſtube eingenommen. Am Südende des zweiten Stockwerks befindet ſich ein hübſcher Betſaal mit Emporkirche, groß genug für 140 Knaben, 70 Mädchen, und noch 300 Beſuchende. Am Nordende dieſes Stockwerks liegt, die 34 Fuß lange und 25 Fuß breite Krankenabtheilung. Der mitten inne liegende Raum,

1) Revised Statutes of the State of New-York Kap. 1. Tit. 7 Abth. 17 u. 18, Bd. 2 S. 701.

2) An Act concerning Convicts under the Age of seventeen years, and other purposes, passed April 16, 1830.

wird wieder durch zwei Reihen Schlafkammern, 68 an der Zahl, für die Mädchen, eingenommen, die eben ſo groß wie die der Knaben ſind, und auf gleiche Weiſe gelüftet werden. Der Boden iſt auch 150 Fuß lang und 34 Fuß breit, und für Vorräthe und zum Trockenraume beſtimmt, kann aber auch als Arbeitsraum gebraucht werden.

In der Südweſtecke des Platzes liegt ein 40 Fuß langes und 30 Fuß breites, zweiſtöckiges Gebäude von Backſteinen, für den Vorſteher und ſeine Hausgenoſſen. Nahe dabei ein anderes 60 Fuß langes und 22 Fuß breites Backſteinhaus für den Vorſteher, den Untervorſteher, und die Seinigen. Daran ſtößt noch ein zweiſtöckiges backſteinenes Arbeitshaus, 80 Fuß lang, und 40 Fuß breit, welches in vier Räume zerfällt, deren jeder 40 Fuß lang und breit iſt, und den Knaben beim Tiſchlern dient.

An der ſüdöſtlichen Ecke des Hofes ſteht ein 60 Fuß langes und 14 Fuß breites einſtöckiges hölzernes Gebäude, für 30 Knaben beim Verfertigen von Bronzenägeln, Sattlerarbeit, Feilen u. ſ. w., und anſtoßend ein anderes hölzernes Gebäude, als Gieſſerei u. dgl. dienend. Nahe bei der nördlichen Ringmauer, ſteht ein 80 Fuß langes und 18 Fuß breites hölzernes Gebäude, die Bäckerei und den Speicher enthaltend, unter welchem große Gewölbe, für Mund- und andere Vorräthe und Feuerung dienend. Ein Stall und Wagenhaus unter einem Dache, ſo wie einige kleine Nebengebäude, vervollſtändigen die Anſtalt.

Ein Theil des Platzes dient als Küchen- und Blumengarten, zu Grasplätzen und Kiesgängen. Auf demſelben ſind auch noch vier Brunnen, mit vortrefflichem weichem Waſſer. Anſtoßend an die ſüdliche Ringmauer, beſitzt der Verein noch ein, ungefähr einen Acker großes Stück Land, welches als Weide gebraucht wird.

Die Zeiteintheilung iſt ſo, daß im December, Januar und Februar um ſieben, im November um halb ſieben, im März und Oktober um ſechs, im April und September um halb ſechs, und in den übrigen Monathen um fünf Uhr aufgeſtanden wird. Zu Bett gegangen wird beſtändig um acht Uhr. Die tägliche Arbeitsdauer ſchwankt nach den Winter- und Sommer-Monathen, zwiſchen ſieben und neun Stunden, die der Schulzeit, zwiſchen drei und vier Stunden.

Die Beſchäftigungen welche im Hauſe getrieben werden, ſind folgende. Für die Knaben Schneidern, Schuſtern, Bürſtenbinden und Bürſtenmachen aller Art, Korbflechten auf Flaſchen, Stühlen u. ſ. w., Stuhlrohrflechten, Verfertigen von Bronzenägeln und Plattiren, Halsbänder, Ringe und Uhrketten machen, Tiſchlerei, Drechſlen, Stuhlmachen, uud für ſich ſelbſt kochen. Bei den Mädchen, Zuſchneiden und Nähen alter Kleidungsſtücke der Knaben und Mädchen, Waſchen, Plätten und Ausbeſſern beider, Kochen und Hausarbeit.

Die Knaben ſowohl als die Mädchen, zerfallen in vier Klaſſen, in denen ſie nach ihrem Betragen, auf- oder abſteigen.

Die Strafen beſtehen in Spiel- und Luftentziehung, Verluſt des Abendeſſens, Waſſer und Brodt zu Frühſtück, Mittag und Abend, ungeſalzener Haberſchleim bei dieſen Mahlzeiten, Thee aus Kamilen oder bitteren Kräutern zum Getränk bei denſelben, Einſperrung in einſamer Zelle, Leibesſtrafe wenn es durchaus nöthig iſt, und im äuſſerſten Falle Feſſeln und Handſchellen.

Bei der Entlaſſung erhalten die Kinder einen ſehr verſtändig abgefaſſten gedruckten Lehrbrief mit, in welchem ihnen geſagt wird, was ſie in ihrem neubeginnenden Lebenswandel in der Fremde zu ſuchen, und was ſie zu vermeiden haben.

Zur Statiſtik der Anſtalt, in der bis zum 1ſten Januar 1832, 729 Knaben und 230 Mädchen, zuſammen 959 Kinder aufgenommen waren, iſt folgendes zu bemerken.

Unter den bis zum 1ſten Januar 1830 aufgenommenen 515 Knaben, waren 1 von 7 [1]), 5 von 8, 18 von 9, 40 von 10, 41 von 11, 61 von 12, 47 von 13, 106 von 14, 85 von 15, 50 von 16, 34 von 17, 11 von 18, 13 von 19 und 4 von 20 Jahren. Das Durchſchnittsalter derſelben, betrug zwölf Jahre und zwei Monathe.

Unter den 175 bis zum 1ſten Januar 1830 aufgenommenen Mädchen, waren 5 von 7, 3 von 8, 8 von 9, 6 von 10, 13 von 11, 22 von 12, 29 von 13, 18 von 14, 28 von 15, 28 von 16 und 14 von 17 Jahren. Das Durchſchnittsalter betrug bei ihnen zwölf Jahre.

Von den bis zum 1ſten Januar 1831 aufgenommenen Kindern, waren im Arbeitshauſe (Bridewell) 57 einmal, 26 zweimal, 14 dreimal, 7 viermal, 5 fünfmal, und eins zehnmal geweſen. Im Beſſerungshauſe 13 ſeit ſechs, 3 ſeit zwölf, 4 ſeit achtzehn, 1 ſeit dreiſſig, und 2 ſeit ſechs und dreiſſig Monathen. Im Staatengefängniſſe waren endlich 4 geweſen.

Auch über die Aeltern der verbrecheriſchen Kinder, wurden folgende merkwürdige Umſtände in Erfahrung gebracht. Von dieſen waren 35 im Arbeitshauſe, 16 im Beſſerungshauſe, 2 im Staatengefängniſſe geweſen, 464 waren dem Trunke ergeben, 9 hielten Bordelle, 10 geſtatteten ihren Kindern zu ſtehlen, und 8 nahmen den Ertrag der Diebſtähle der Kinder in Empfang.

Hinſichtlich der Urſachen einer ſo früh begonnenen Verbrechenslaufbahn, hebt der Vorſteher der Anſtalt in einem Briefe an die Verwalter, die auch bei uns nur allzugroße Schauluſt, ſo wie den Hang,

---

1) Im Jahre 1831 wurde ſogar ein fünfjähriges verhaftetes Kind in die Anſtalt gebracht, und unter den 125 Aufgenommenen waren nur 61 von amerikaniſchen Aeltern, dagegen aber 32 von iriſchen, 15 von engliſchen, 2 von deutſchen, 3 von ſchottiſchen, 8 von franzöſiſchen, 3 von waliſiſchen, und eins von unbekannten.

durch ſolche Darſtellung fremder Gefühle, die eignen, mahnenden und ſtrafenden, zu verdrängen und zu übertäuben, beſonders hervor, ſich hierüber auf folgende Weiſe ausſprechend. „Sie fragen mich, meine Herren, nach den Urſachen der Verhaftung unſerer Hausbewohner. Zuvörderſt möchte ich Sie auf die große Zahl bereits in Erfahrung gebrachter trunkfälliger Aeltern verweiſen, die wahrſcheinlich noch größer iſt als wir glauben. Die Folge hiervon iſt, daß die Kinder vernachläſſigt werden, daß man ihnen geſtattet in den Straßen umherzulaufen, Bekanntſchaften und Verbindungen mit älteren, zum Müſſiggange erzogenen Knaben und Mädchen anzuknüpfen. Demnächſt fangen ſie an zu ſtehlen, ſchlafen des Nachts auſſer dem Hauſe, auf den Marktplätzen u. ſ. w., und da ihre Verderbniß ſie von einer Stufe zur andren führt, lernen ſie bald den Werth des Geldes kennen, nicht nur ihre Eßluſt zu befriedigen, ſondern gerathen auch allmälig an verſchiedene, ihnen zur größeren Verführung werdende Beluſtigungsorte. Durch Nachſicht werden ſie immer geneigter, ihre Schauluſt an Schauſpielen, an Reiter- und Springerkünſten und Schauſtellungen aller Art zu befriedigen, und ſehr ſelten wird ein nicht ganz junges Kind aufgenommen, welches nicht mit einer oder der andren Beluſtigung, oder mit allen zugleich, wohl bekannt iſt." (Hierauf wird der traurige Fall eines Knaben erzählt, der allein durch die unbeſiegbare Luſt zum Schauſpiele, ein Verbrecher wurde.)

Die meiſten Knaben werden bei ihrer Entlaſſung auf Schiffe gegeben, welche weite Seereiſen machen, und gerathen gewöhnlich gut, die Mädchen, welche ihre Aufſeherinn haben, und auch von einem Frauen-Vereine beaufſichtigt werden, gehen in Dienſt.

Was endlich am meiſten für den umfaſſenden Einfluß der Anſtalt zu ſprechen ſcheint, iſt, daß ſchon ein Jahr nach ihrer Eröffnung, nähmlich 1826, nach dem Ausſpruche eines Ausſchuſſes des Senats des Staates Neuyork, die Zahl der dort vor die peinlichen Gerichtshöfe geſtellten Kinder, auf den vierten Theil gefallen war.

Kürzer als beim Neuyorkſchen Rettungshauſe, kann ich von dem in Philadelphia reden. Dieſes Rettungshaus, wurde, nachdem am 7ten Februar 1826 die erſte Verſammlung Philadelphiaſcher Bürger zu dieſem Behufe gehalten war, und 12885 Doll. 27 Cents (18126 Thaler 8 Silbergroſchen) unterzeichnet hatte, am 23ſten März geſetzlich als Körperſchaft anerkannt, und erhielt vom Staate Pennſylvanien 18000 Dollars als Beihülfe zum Baue, ſo wie einen Jahresbeitrag auf fünf Jahre von 8000 Dollars (11522 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.) abſeiten der Staatsbehörde, welcher am 31ſten März 1832, wieder bis 1835 verlängert worden iſt.

Das auf einem 400 Fuß langen und 231 Fuß breiten Platze, aus Backſteinen erbaute einſtöckige Gebäude, beſteht aus einem Mittelbau, 92 Fuß lang und 30 Fuß tief, für die Beamtenwohnungen und die

Bücherſammlung, und aus zwei Flügeln. Jeder dieſer beiden Flügel enthält Schul- und Schlafſtuben, einer für die Knaben, der andre für die Mädchen. Auch hier ſind wie in Neuyork, einzelne Schlafkammern für jedes Kind, 7 Fuß lang und 4 Fuß breit, eine kleine Bettſtelle und ein Bett enthaltend, 86 in jedem Flügel. In den Höfen ſind Werkſtätten, und hinter dem Mittelgebäude die Kirche. In der Kapelle iſt für ſorgfältige Trennung der Geſchlechter geſorgt, die ſich nicht einmal ſehen können.

Dieſes am 21ſten Juni 1827 begonnene Gebäude, welches 38025 Dollars 16 Cents (54766 Thlr. 24 Sgr.) gekoſtet hat, wurde am 28ſten November 1828 eröffnet, und am folgenden 8ten December, der erſte Zögling aufgenommen.

Der ertheilte Unterricht begreift, wie in Neuyork, bloß die Elementarklaſſen, und wird ſehr durch eine Bücherſammlung von 17000 Bänden und hundert Karten befördert, welche die Philadelphiaſchen Buchhändler, auf eine bei Eröffnung des Hauſes an ſie ergangene Aufforderung, ſogleich eingeſendet haben.

Die dort geübten Gewerbe, zu deren Betreibung ſich Unternehmer finden, welche für den Kopf täglich durchſchnittlich $12\frac{1}{2}$ Cents (5 Sgr. $4\frac{1}{11}$ Pf.) an das Haus zahlen, ſind Schuſtern, Schneidern, Korbflechten, Buchbinden, Nägelſchmieden, Uhrkettenmachen, Nähen, Stricken, Garnwinden u. dgl.

Die jährliche Erhaltung der Kinder, koſtet für den Kopf 58 Dollars (83 Thlr. 16 Sgr. 1 Pf.), wozu die unterzeichneten Jahresbeiträge, nur ſechs bis acht Hundert Dollars liefern. Das Uebrige giebt der Staat, oder die Grafſchaft Philadelphia her.

Am 1ſten Mai 1832, waren 112 Knaben und 39 Mädchen, zuſammen 151 Kinder im Hauſe.

Von 142 ſeit Eröffnung des Hauſes Entlaſſenen, zu denen die auf die See Geſchickten, oder aus andren Gründen Entfernten, nicht gehören, waren die Nachrichten wie folgt.

	Knaben.	Mädchen.	Zuſammen.
Vortheilhafte Nachrichten eingegangen von	61	22	73
Ihre Dienſtzeit befriedigend ausgehalten	5	5	10
Ohne Nachricht und ſich wahrſcheinlich gut aufführend	17	2	19
Ihre Stellen verließen und kehrten ins Haus zurück	5	—	5
Von ihren Lehrherren zurückgegeben . .	11	2	13
Entlaufen	15	5	20
Farbige Knaben ohne Ausſicht auf Beſſerung untergebracht	2	—	2
Zuſammen .	116	26	142

Sechzig Geſuche von Handwerkern u. ſ. w. um entlaſſene Knaben,

und Mädchen, mußten am 1ſten Mai 1832 unbefriedigt bleiben, was gewiß für den Ruf der Anſtalt ſpricht [1]). (Man vergleiche oben S. 305 ff.)

Früher als das Philadelphiaſche, und ſpäter als das Neuyorkſche Rettungshaus, nähmlich im Auguſt 1826, wurde das zu Boſton, das eigenthümlichſte der jetzt in den Vereinigten Staaten befindlichen (ſ. oben S. 185 ff.), eröffnet. Es enthält gegenwärtig ungefähr 120 Kinder, von denen ein Zehntel Mädchen ſind, die ihre eigene Aufſeherinn haben. Vorſteher der Anſtalt iſt Herr Welles, ein nach allen Ausſagen höchſt ausgezeichneter Mann.

Die höchſt merkwürdige Klaſſenabtheilung und Hausordnung der Anſtalt, iſt bereits oben (S. 298 ff.), von den franzöſiſchen Berichterſtattern mitgetheilt worden.

Bis zum Schluſſe des Jahres 1830, waren 303 Kinder in der Anſtalt aufgenommen, und von dieſen 204 wieder entlaſſen und untergebracht worden. Von dieſen Entlaſſenen, haben ſich 155 gut aufgeführt.

Ausführlichere Nachrichten über dieſes Rettungshaus, in welchem die Kinder in großen Schlafſälen beiſammen liegen, bin ich auſſer Stande zu geben, weil ſie, vielleicht beiſpiellos unter ſämmtlichen amerikaniſchen, durch freiwillige Beiträge beſtehenden Anſtalten, keine Berichte über ihre Wirkſamkeit drucken läſſt.

---

1) Ueber das Philadelphiaſche Rettungshaus, ſind nachſtehende Quellen von mir benutzt worden.

An Address from the Managers of the House of Refuge to their Fellow Citizens. Philadelphia, 1826, 8.

John Sergeant an Address delivered before the Citizens of Philadelphia, at the House of Refuge, on Saturday, the twenty-ninth of November, 1828. Published by Order of the Board of Managers. Philadelphia, 1828, 8.

The Act of Incorporating the House of Refuge, and Laws relative thereto. Together with the Rules and Regulations for its Government, and List of Officers, Managers etc. Philadelphia, 1829, 8.

The First Annual Report of the House of Refuge of Philadelphia. With an Appendix. Philadelphia, 1829, 8 mit 1 Holzſchn.

The Second Annual Report of the House of Refuge of Philadelphia. With an Appendix. Philadelphia, 1830, 8 m. 1 Holzſchn.

The Thind Annual Report of the House of Refuge of Philadelphia. With an Appendix. Philadelphia, 1831, 8.

The Fourth Annual Report of the House of Refuge of Philadelphia. With an Appendix. Philadelphia, 1832, 8.

In Ländern, welche wie Frankreich das Unglück haben, keine Rettungshäuſer für jugendliche Verbrecher zu beſitzen, oder in größeren Städten mit einer zahlreichen, bei der gegenwärtigen Erſchlaffung der Hauszucht, oft verwahrloſeten Jugend, giebt es nur zwei Wege, bei Beſtrafung der immer häufiger werdenden Vergehen und Verbrechen der Unerwachſenen zu verfahren.

Entweder, ſelbige in den Gefängniſſen und Strafanſtalten für Erwachſene aufzubewahren, wo ſie unausbleiblich, und in noch viel höherem Maaſſe als mündige erſte Verbrecher, der regelmäßigſten und zerſtöhrendſten Einſchulung und Verderbung, durch ihre älteren und erfahrneren, von Verbrechen zu Verbrechen und von Rückfall zu Rückfall taumelnden Gefangenſchaftsgenoſſen, ausgeſetzt ſind.

Oder Geſchworene und Richter laſſen ſie, wie es in Frankreich, in England und in Amerika nur zu oft geſchehen iſt, und noch geſchieht, in gerechter Scheu vor der eben geſchilderten Gefahr in den Gefängniſſen, ſtatt der Verfügung von Freiheitsſtrafen, ganz ſtraflos davon gehen. Ein Ausweg, der an Bedenklichkeit gewiß nur wenig hinter dem wovor er ſchützen ſoll, zurückſteht, wie es unter anderen die oben S. 276 ff. mitgetheilte Geſchichte eines amerikaniſchen Sträflings deutlich zeigt, deſſen Ungeſtraftheit beim erſten Diebſtahle, ihn allein zu einer langen Reihe von Verbrechen führte.

Darum iſt es nun auch die Pflicht eines jeden Staates, für beſondere Aufbewahrungsorte der jugendlichen Verbrecher zu ſorgen. Dies geſchehe nun, wie gerade im gegenwärtigen Augenblicke in Holland, durch Errichtung eines eigenen Gefängniſſes für dieſelben, oder was gewiß weit beſſer iſt, auf die nun ſchon ſeit zwanzig Jahren in Deutſchland verſuchte Weiſe, durch Anlegung von Rettungshäuſern, welche in der gehörigen Mitte zwiſchen Gefängniß und Erziehungsanſtalt ſtehen.

Rettungshäuſer für verwahrloſete Kinder ſind es, welche nach meinem Dafürhalten, fortan die nothwendige Ergänzung jedes, ohne dieſelben unvollſtändigen Gefängnißſyſtems, abgeben müſſen, und hoffentlich auch werden. Iſt neben dieſen, wie in Preuſſen, in Würtemberg, in Sachſen, in Oeſterreich, und in anderen deutſchen Staaten, der Schulunterricht geſetzlich, und für denſelben durch Bildung von Volksſchullehrern genügend geſorgt, ſo braucht man dann auch nicht, wie die franzöſiſchen Berichterſtatter (oben S. 209), zu befürchten, daß Verbrechen begangen werden möchten, um ſolchen Unterricht zu genieſſen, was freilich in Frankreich mit ſeinen mindeſtens 12000 Gemeinden ohne Schulen, wol nicht ganz undenkbar zu ſeyn ſcheint. Wohl aber erlebt dann eine weiſe und wohlthätige Regierung, wie in Preuſſen der Fall iſt, die hohe und reine Freude, die jugendlichen Verbrecher, welche mit der größten Sorgfalt aufgezeichnet werden, in drei

Jahren, von 1828 zu 1830, von 742 auf 616, alſo um ſiebzehn auf hundert, hinabſinken zu ſehen [1]).

Für ſolche jugendlichen Uebertreter, ſo wie für die auf dem Wege es zu werden begriffenen, zahlreichen verwahrloſeten und vernachläſſigten Kinder, war es nun, daß der edle Johannes Falk, zuerſt durch das, dem Zuge der feindlichen Kriegsſchaaren, und der in ihrem Gefolge wüthenden Seuchen nachtretende gränzenloſe Elend und Verwaiſung von hunderten Unerwachſener, ſo wie durch den eigenen Verluſt von vier blühenden Kindern, bewegt und darauf hingewieſen, den ſchönen Gedanken faßte, im Jahre 1813 das erſte deutſche Rettungshaus, in Weimar zu gründen. So viel mir bekannt iſt, gleichzeitig auch, da die drei Londonſchen Anſtalten, in St. Georges Fields, ſo wie das männliche und weibliche Zufluchtshaus, die ſeit 1788 und 1805 beſtehen (ſ. Gefängnißkunde S. 264 ff. und 268 ff.), noch verſchiedene andere Zwecke beabſichtigen, das erſte in allen Ländern der Erde. Der Seegen Gottes ruhte auf dieſer, leider ſpäterhin eingegangenen Anſtalt, und ſie ward nicht nur ſelbſt die Retterinn vieler Unglücklichen, ſondern auch durch die Bildung von Lehrern dieſer Art, die Mutter zahlreicher ähnlicher Anſtalten in anderen deutſchen Gauen. Ihr folgten raſch nach einander die ähnlichen Rettungshäuſer der Grafen von der Reck in Overdyk und Düſſelthal, die Reinthalerſche in Erfurt, die höchſt ausgezeichnete, ſelbſt wieder als Lehrerbildungsanſtalt dienende Zellerſche in Beuggen u. ſ. w.

In keinem Lande wurden dieſe, durch die Noth der neueſten Zeit gebotenen Geſtifte, welche die von den Aeltern pflichtvergeſſen verſäumte Erziehung übernehmen mußten, begieriger aufgenommen und ſorgfältiger gepflegt, als in Würtemberg und in Preuſſen. In jenem Königreiche ſeit 1820, mit ſolchem Glücke, und ſich ſo ſchön an den, dort bereits von lange her blühenden Volksunterricht anſchlieſſend, daß daſelbſt jetzt bei 1550000 Einwohnern, ſechzehn ſolche Anſtalten beſtehen, und im beſten Geiſte fortwirken [2]). In Preuſſen, nachdem ſchon verſchiedene Rettungshäuſer, ſämmtlich durch die Bemühungen Einzelner oder Vereinter, mit Genehmigung und Unterſtützung der Regierung, gegründet waren, insbeſondere nach Erlaſſung der, einen Zeitabſchnitt machenden, und für Jeden der ſelbige nicht bereits kennt, höchſt lehrreichen und empfehlungswerthen Verfügung des Miniſteriums der Geiſtlichen, Unterrichts-

1) Das Genauere nach den amtlichen Verzeichniſſen iſt zu finden, in Julius Jahrbüchern u. ſ. w. Bd. 4 S. 240 ff., Bd. 5 S. 294 ff. und Bd. 7 S. 153 ff.

2) Joh. Gottl. Schmidlin die Orts- und Bezirks-Erziehungshäuſer für verwahrloſete Kinder im Königreiche Würtemberg. Stuttgart, 1828, 8 m. einem Steindruck.

richts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 2ten Oktober 1826 [2]), in der Art, daß jetzt ſchon nahe an dreiſſig ſolcher Anſtalten, in dem Umkreiſe der Monarchie gefunden werden, von denen die meiſten in den öſtlichen Provinzen und in Sachſen, dagegen aber gerade in den reicheren Landſchaften Schleſiens, Weſtfalens und Rheinlands, für das Bedürfniß noch allzuwenig gefunden werden, weshalb denn auch fortwährend, unabläſſig an deren Vermehrung gearbeitet wird.

Nützlich und erfreulich ſchien es mir, zur Betrachtung und Förderung dieſer, ſtill und heimlich die tiefſten und fortwucherndſten Wunden verbindenden, der Nachtſeite des menſchlichen Lebens gewidmeten Anſtalten, welche zwar nicht demantgleich funkeln, aber dafür gleich ſo vielen heiligen, über die Sünden des ſchon im Kindesalter verbrecheriſchen Geſchöpfes, geweinten Perlen, dereinſt unvergänglich die Krone des Fürſten ſchmücken werden, unter deſſen Schutze und Begünſtigung ſie entſtanden als die Menſchen ihrer am meiſten bedurften, ſo wie ſie ſich bei uns und in Amerika geſtaltet haben, einige Vergleichspunkte herauszuheben. Solchen Wünſchen auf meine Bitte entſprechend, hat denn auch der Vorſteher eines unſerer trefflichſten Rettungshäuſer, Hr. Kopf, unter deſſen Leitung das Berliniſche Erziehungshaus ſeit ſieben Jahren ſteht, die Güte gehabt, nachſtehenden kurzen Aufſatz niederzuſchreiben, mit welchem ich die gegenwärtigen Ergänzungen über dieſe Anſtalten, hoffentlich nicht unerquicklich beſchlieſſe.

Zur Vergleichung der amerikaniſchen und europäiſchen Rettungshäuſer, von Herrn D. T. Kopf, Vorſteher des Berliniſchen Erziehungshauſes für verwahrloſete Knaben.

Zu den merkwürdigen Erſcheinungen unſerer Zeit, kann die Liebe und Sorgfalt mit welcher chriſtliche Menſchenfreunde, den verirrten, in Sünde und Laſter verſunkenen und der ſtrafenden Gerechtigkeit anheimgefallenen Menſchen entgegentreten, und ſie auf dieſe gewiß richtige Weiſe zur Rückkehr auf den Weg der Tugend zu bewegen ſuchen, mit vollem Rechte gezählt werden. Nahmentlich iſt der Umſtand, daß ſowohl in Europa als in Amerika die Rettung ſittlich verwahrloſeter Kinder ein Gegenſtand geworden iſt, den ſich Schaaren von edlen Menſchen zu einer Angelegenheit ihres Herzens, zu einer unerläſſlichen Aufgabe ihres Lebens gemacht haben, von höchſter Wichtigkeit. Es dürfte daher den Leſern des vorliegenden Buches, welches von Seite 178 an, über die amerikaniſchen Rettungshäuſer ausführliche Kunde giebt, ſehr willkommen ſeyn, wenn ſie auf etwas Aehnliches, was ſie im Vaterlande, in der lie-

---

2) v. Kamptz Jahrbücher für die Preuſſiſche Geſetzgebung, Rechtswiſſenſchaft und Rechtsverwaltung Bd. 29 S. 216 ff.

den Hauptſtadt deſſelben, folglich in ihrer Nähe haben, liebevoll aufmerkſam gemacht werden, wenn ihnen dadurch ſichere Punkte zur Vergleichung deſſen was hier geſchieht, mit dem was unſere überſeeiſchen Brüder thun, gegeben werden, und endlich dürften auch beſcheidene Bemerkungen über dieſe und jene Anſtalten, hier am paſſendſten Orte ſeyn, und eine freundliche Aufnahme finden.

Ich will die trefflichen Anſtalten von Falk in Weimar, von Wadzeck in Berlin, von Recke in Overdyk und Düſſelthal, von Hoyer in Aſchersleben, von Reinthaler in Erfurt und anderer, die in Würtemberg, Baiern und in andern Gegenden Deutſchlands, ins Leben getreten ſind, diesmal unbeleuchtet laſſen, und lediglich darauf hinweiſen, was in Berlin geſchehen iſt.

Die öffentlichen Blätter, ſo wie beſondere Nachrichten und Jahresberichte, haben es auf eine hinreichende Weiſe bekannt gemacht, daß hier im Jahre 1824 ein Verein, an deſſen Spitze der allgemein geliebte und geachtete Königlich Preuß. wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath, Präſident und Chef des Seehandlungsweſens, Herr Rother ſteht, zuſammentrat, und eine Anſtalt zur Erziehung ſittlich verwahrloſeter Kinder begründete, welche am 1ſten Mai 1825 eröffnet wurde. Iſt's nicht merkwürdig, daß die herrliche Anſtalt in Neuyork in demſelben Jahre in's Leben trat? Der Berliner Verein fing ſeine Arbeit mit der Rettung verwahrloſeter Knaben an, und wer die biographiſchen Notizen über die aufgenommenen Knaben in den von Jahr zu Jahr erſchienenen Berichten mit Aufmerkſamkeit nachleſen will, wird bekennen müſſen, daß bis auf dieſe Stunde, in dieſer Beziehung von Seiten des Vereins, kein einziger Misgriff geſchehen iſt.

Im Jahre 1828 wurde bei uns die Mädchenanſtalt eröffnet; merkwürdig, daß in demſelben Jahre, das ſchöne Philadelphia ein Rettungshaus begründete.

Was mich aber gleichſam zur Anbetung der ewigen Vorſehung des unſichtbaren Vaters hinreißt, iſt die Uebereinſtimmung der Statuten, welche unſeren und jenen Anſtalten in Neuyork, Boſton und Philadelphia, zur Baſis dienen. Abweichungen in den Nebendingen kommen allerdings vor, ich werde darauf aufmerkſam machen; aber in der Hauptſache findet eine Harmonie Statt, daß man meinen möchte, die Begründer unſerer und jener Anſtalten, hätten ſich an einem und demſelben Tiſche liebreich berathen.

Die amerikaniſchen Vereine haben ſich eine freie Stellung, gleichſam eine ſelbſtſtändige Regierung, erzielt, unſerem Vereine iſt daſſelbe zugeſtanden worden. Jene Rettungshäuſer ſind dem Urtheile der öffentlichen Meinung unterworfen, unſere Anſtalten theilen daſſelbe Loos. Dort wurden die Koſten ohne Mühe und ohne Widerſtand herbeigeſchafft, auch hier hat Gott die Herzen der Menſchen zur Milde und Wohlthätigkeit geleitet wie die Waſſerbäche, alſo daß wir nie haben

Noth gelitten. In Amerika werden die in den Rettungsanſtalten arbeitenden und dienenden Perſonen, vom Directorium gewählt, und haben es nur mit dieſem zu thun, daſſelbe findet auch hier Statt. Dort werden junge Leute unter zwanzig Jahren, und zwar

a) ſolche, die eines Verbrechens oder Vergehens wegen verurtheilt ſind, und

b) ſolche, welche ſich in einer Lage befinden, die für die Geſellſchaft und für ſie ſelbſt Beſorgniß erregt,

aufgenommen. Daſſelbe geſchiehet auch hier.

Die amerikaniſchen Zufluchts- oder Rettungshäuſer, halten die Mitte zwiſchen Schule und Gefängniß, unſere Anſtalten nehmen Zöglinge auf, um ihnen eine Erziehung zu geben, durch welche ſie fähig werden, ſich ſpäterhin in jeder Lage des Lebens zurecht zu finden.

Dort bleiben die entlaſſenen Zöglinge unter der Oberaufſicht des Directoriums, unſere Kinder werden noch lange nach ihrer Entlaſſung beaufſichtigt, ja nicht ſelten kräftig unterſtützt. Jene Anſtalten theilen die Zeit in Unterricht und Arbeit ein, unſere Zöglinge erhalten täglich in vier Stunden Unterricht, und müſſen Jahr aus Jahr ein täglich ſechs bis ſieben Stunden, angemeſſene und zweckmäßige Handarbeiten verrichten. Dieſe Parallele könnte ich viel weiter ausdehnen, wenn ich nicht fürchten müßte weitläuftig zu werden, ich glaube jedoch, daß dieſe wenigen Punkte ausreichen, Jedermann von der herrlichen Uebereinſtimmung, welche zwiſchen unſeren und jenen Anſtalten beſteht, zu überzeugen.

Abweichungen finden allerdings auch Statt, wie ich dies bereits oben geſagt habe, nahmentlich a) in Hinſicht auf die Wahl des Directoriums, und b) in verſchiedenen Befugniſſen, welche jenen Anſtalten zuſtehen.

Dort wird das Directorium von den Wohlthätern und Subſcribenten erwählt, hier nicht, aber es leuchtet ein, daß unſere Ordnung offenbar den Vorzug behauptet, und der patriarchaliſchen Ordnung ungleich näher ſteht. Ich möchte ſagen, daß hier ſich Alles mehr dem geregelten, ſeegensreichen monarchiſchen Syſteme, dort mehr dem willkührlichen, nicht ſelten durch Schreier und liſtig gewandte Redner beſtimmten republikaniſchen Syſteme nähert. Nun liegts aber in der Erfahrung, die ſich Jedem der über das, was uns vorzüglich die neuere Zeit täglich vor Augen führt, ernſt nachdenkt, kräftig aufdringt, daß nur das monarchiſche Syſtem ein lebendiges Bild der patriarchaliſchen Ordnung repräſentirt, und ſich als das beſte bewährt, wenn, wie dies bei uns der Fall iſt, fromme, gerechte, liebevolle Regenten an der Spitze des Staates ſtehen. So verhält ſich's aber auch mit unſeren Anſtalten, und darum befinden wir uns in dieſem Punkte in einem herrlichen Vortheile.

Das Rettungshaus in Philadelphia hat die Befugniß, ein Kind ſeinen Aeltern mit Gewalt zu nehmen, um es in die Anſtalt zu bringen: dies will mir nicht zuſagen. Unſere Anſtalten bedienen ſich niemals, einer Art von Zwangsmitteln. Jeder unſerer Zöglinge iſt auf dringendes Er-

ſuchen ſeiner Aeltern, ſeines Vormundes, oder der betreffenden Behörden, aufgenommen worden, daher denn auch Aeltern, Vormünder, Anverwandte, ja auch die Behörden, es für eine wahre Wohlthat anſehen, wenn ihrem Geſuche gewillfahrt werden konnte.

In beiden angedeuteten Abweichungen liegen tief verborgen, die Gründe zu noch größeren Abweichungen in dem Disciplinarweſen jener Anſtalten. So werden z. B. die Zöglinge der Rettungshäuſer zu Neuyork und Philadelphia, des Nachts durch einſame Zellen abgeſondert, das iſt ein Misgriff. Dieſes Urtheil wird einleuchten, ſobald ich nur den einen Umſtand andeute, daß in der Regel Zöglinge, welche in ſolche Anſtalten aufgenommen werden müſſen, auch der Onanie ergeben ſind. Einſame Zellen, ſind die fruchtbarſten Beförderungsmittel dieſes gräßlichen Laſters. Noch einige Dutzend ſchlagender Gründe gegen dieſes Abſperrungsſyſtem zur Zeit der Nacht, wo die Aufſeher auch ſchlafen wollen, könnte ich anführen, aber es iſt beſſer, manches auf dem Herzen zu behalten. Sollen die Rettungshäuſer nicht Gefängniſſe ſondern Erziehungshäuſer ſeyn, die da erſetzen ein frommes Aelternhaus, ſo weit dies möglich iſt, ſo muß auch die Ordnung ſich ſo geſtalten, wie im Aelternhauſe. Aeltern aber laſſen ihre Söhne gern beiſammen ſchlafen, trennen nur die Geſchlechter, geben jedem Kinde ein eigenes Bett, und richten es ſo ein, daß ſie Alles hören und beobachten können, was in den Schlafzimmern der Kinder vorgeht: noch beſſer iſt es, wenn der Vater bei den Söhnen, und die Mutter bei den Töchtern ſchläft. So ſollte es in allen Erziehungshäuſern ſeyn.

Am wenigſten ſagen mir die amerikaniſchen Disciplinargeſetze zu, die gar wenig von der Zucht, welche man in frommen Aelternhäuſern findet, in ſich tragen. Man leſe von Seite 299 bis 303, und man wird eine buntſcheckige Schablone finden, über die jeder gediegene Pädagoge ſtaunen muß. Dergleichen künſtliche Spielereien, rauben dem Lehrer und Erzieher durch weitläuftige Unterſuchungen und durch unnöthige Schreibereien, entſetzlich viel Zeit, die er zu weit nützlicheren Beſchäftigungen anwenden könnte und ſollte, und bilden auf Seiten der Zöglinge, verſchmitzte Betrüger und Heuchler, die nichts für Tugend halten, was nicht im Sittenbuche ſteht, und denjenigen für einen Laſterhaften erklären, der nicht liſtig genug war, ſich vor ſchlechten Zeichen im ſchwarzen Regiſter zu bewahren. Das Rottmeiſterweſen, und die Sittenbücher, machen ſich auf dem Papiere recht gut, und wenn der Vorſteher politiſch genug iſt, die Tabellen zierlich, ſauber, rubrikenreich und Gott weiß wie mehr anzulegen, fortzuführen und einzureichen, ſo geht von der Anſtalt und über die Anſtalt ein Knallen und Schallen aus, daß Berge, Thäler und Wälder, Städte, Dörfer und Weiler, Zeitungen, Wochen- und Monathsſchriften davon wiederhallen, aber, in der Anſtalt iſt weder ein richtiges Zielen noch ein ſicheres Treffen zu finden. Eine Warnung, eine Ermahnung, ein Verweis, nie eine lange Predigt, ein paar kraft-

volle Hiebe zur rechten Zeit, und dann Verzeihung, ohne Tugend- oder Laſterbuch, das ſind Dinge, die ihre Wirkung nie verfehlen. Letztere Ordnung findet bei uns Statt.

Ein chriſtlicher Vater, legt keine Tugend- und Laſterbücher an. Wir fehlen alle, und bedürfen der Verzeihung, dennoch aber lehrt es die Erfahrung, daß wir uns die Fehler unſerer Nebenmenſchen ohne Laſterbücher, viel zu lange merken, und andererſeits, daß kein Menſch mehr thut, als was er zu thun ſchuldig war, und daß folglich ein Eintragen ins Sittenbuch, zu Nichts führt. Jeder Ungehorſam gegen fromme Aeltern und Lehrer, gegen Vorgeſetzte und Obrigkeiten, iſt Verletzung der Ehrfurcht gegen Gott: wird die Sünde durch Ausſchlieſſung vom Gottesdienſte beſtraft, ſo führen wir eine Art fanatiſcher Zucht, Interdikt und Bann ein, und benehmen dem Beſtraften die ſchönſte Gelegenheit zu hören, was ihm Noth thut.

Entziehung des Fleiſches, Abſonderung vom Spiele, Verweigerung des Urlaubs, Ausſchlieſſung von ſolchen Geſchäften die Zutrauen erfordern, und ähnliche Strafen, ſind heilſam. Nur hungern ſollte man nie ein Kind laſſen, und gegen jede Einſperrung in Schulen und Erziehungsanſtalten, bin ich entſchieden geſtimmt, weil beides den ſo Beſtraften ſchlechter macht. Was mir in den amerikaniſchen Rettungshäuſern am beſten gefällt, iſt der Umſtand, daß entlaſſene Zöglinge, wenn ſie den Erwartungen nicht entſprechen, wieder in die Anſtalt aufgenommen, und nicht den Launen ihrer Lehrmeiſter, Vormünder, Aeltern und Angehörigen, auch nicht ihrem eigenen verkehrten Willen überlaſſen werden. Hier liegt der Diamant des ſchönen Nahmens „Rettungshaus.“ Ohne dieſen Diamant, würden in den amerikaniſchen Rettungshäuſern von 513 Kindern nicht 200, ſondern vielleicht kaum zwanzig, von einem unvermeidlichen Untergange gerettet worden ſeyn.

XX. (Zu Seite 236.)

Aus dem oben (S. 213 ff.) abgedruckten, und wie die Vergleichung mit den gebrauchten Quellen zeigt, mit Genauigkeit abgefaſſten Anhange der Herren v. Beaumont und v. Tocqueville über Strafanſiedelungen, ergeben ſich eigentlich zwei Sätze.

1) Daß die britiſche Strafanſiedelung in Neu-Süd-Walis, ihren Zweck nicht erfüllt habe.

2) Daß es für Frankreich nicht räthlich ſei, eine gleiche Strafanſiedelung zu gründen.

Wenn ich gleich den Beweis dieſer beiden Sätze, als durch die Verfaſſer geführt anſehe, ſcheint es mir dennoch bei der groſsen Menge von Vortheilen, welche die Entfernung der Verbrecher aus ihrem Vaterlande, dieſem und deſſen Regierung darbietet, und bei der auſſerordentlichen Neigung zur Auswanderung nach Amerika, welche ſich ſeit

einem halben Jahrhunderte, beſonders in gewiſſen, ſehr ſtark bevölkerten Gegenden Deutſchlands gezeigt hat, und noch zeigt, nicht unpaſſend, dieſen ganzen Gegenſtand hier noch etwas ausführlicher zu erörtern, und insbeſondre ſtatt des von den Berichterſtattern berückſichtigten Frankreichs, die Bedürfniſſe der deutſchen Bundesſtaaten und ihrer Bewohner, hier ins Auge zu faſſen.

Das Misglücken der britiſchen Straf-Anſiedelungen in Auſtralien, mindeſtens inſofern nicht von politiſchen, ſondern von beſſernden und ſittlichen Zwecken die Rede iſt, glaube ich bereits vor ſechs Jahren, nach dem damals allein erſchienenen Berichte des Herrn Bigge [1]) und andren Quellen, ſo ausführlich dargethan zu haben [2]), daß ich hier eigentlich von demſelben, gar nicht weiter zu reden brauchte. Indeß haben ſich ſeit 1820, welches das Jahr iſt, deſſen Zuſtand im Biggeſchen Berichte geſchildert wird, die Umſtände in jenem Lande, und wie ſich nicht läugnen läſſt, durch ſtrengere Zucht der Verwieſenen ſo ſehr zum Vortheile deſſelben geändert, daß es nützlich ſeyn wird, auch dieſen Theil der jetzt anzuſtellenden Unterſuchung, nicht ganz unberührt zu laſſen. Um ſo mehr, da ſeitdem noch verſchiedene wichtige amtliche Berichte über dieſe und verwandte Strafarten [3]), im Drucke erſchienen

---

1) New South Wales. Report of the Commissioner of Inquiry into the State of the Colony of New South Wales. Ordered, by the House of Commons, to be printed, 19 June 1822 (448).

Einen vollſtändigen Auszug dieſes Berichtes lieferte Herr Hudtwalcker, im Neuen Archiv des Criminalrechts Bd. 6 (Halle, 1824, 8) S. 523 ff.

2) Julius Vorleſungen über die Gefängnißkunde (Berlin, 1828, 8) S. 35 ff. und 312 ff.

3) New South Wales. Return to an Address of the Honourable the House of Commons, dated 1 May, 1828, for a Copy of a Report by the late Major General Macquarie etc. and an Extract of a Letter from Major General Macquarie to Earl Bathurst, in October, 1823, in answer to a certain part of the Report of Mr. Commissioner Bigge, on the State of the said Colony etc. Ordered, by the House of Commons, to be printed, 1828.

Report from the Select Committee on Secondary Punishments: together with the Minutes of Evidence, an Appendix of Papers, and an Index. Ordered, by the House of Commons, to be printed, 27 September 1831 (276),

Report from Select Committee on Secondary Punishments: together with the Minutes of Evidence, an Appendix, and Index. Ordered, by the House of Commons, to be printed, 22 June 1832 (547).

und mir zugeſandt worden ſind, aus denen ich, ſo wie aus der bekannten geiſtreichen Schrift des zwei Jahre in Neu-Süd-Walis lebenden ſcharfſichtigen Wundarztes Herrn P. Cunningham, und endlich aus dem neueſten höchſt ſchätzbaren Buche des Hrn. Dr. Whately, proteſtantiſchen Erzbiſchofes von Dublin [1]), über Erſatzſtrafen der Hinrichtung, einiges von den franzöſiſchen Berichterſtattern unberührt gebliebene, bei der Seltenheit der Quellen, hier mitzutheilen für nicht überflüſſig halte.

Die auſtraliſchen Verbrecher-Anſiedelungen der Engländer, zerfallen in zwei, ſorgfältig von einander zu unterſcheidende Theile.

1) Neu-Süd-Walis an der Oſtküſte Neu-Hollands, welches bekanntlich 1786 durch eine, damals in der Botany-Bay begonnene Niederlaſſung, begründet wurde, und deſſen Hauptſtadt Sydney iſt.

2) Van Diemens Land, eine Inſel, ungefähr von der Größe Irlands, an der Südſpitze von Neu-Holland, ſeit 1805 angeſiedelt, mit der Hauptſtadt Hobart Town, aber ſich weit ſchneller als die erſte Niederlaſſung hebend. Theils in Folge der größeren Erfahrung, die manche früher gemachte Misgriffe vermeiden lehrte, theils weil der dortige feuchte Wieſenboden, den einer neuen Anſiedelung am meiſten entſprechenden Hirtenzuſtand begünſtigte, während man in Neu-Süd-Walis genöthigt geweſen war, mehr den langſameren Weg des Ackerbaues einzuſchlagen.

In Neu-Süd-Walis ſoll die Anzahl der Sträflinge im Jahre 1821 (nachdem in den ſieben Jahren vom 1ſten Januar 1814 bis 29ſten December 1820, 11767 männliche und 1541 weibliche Sträflinge dort angekommen waren), 20494 betragen haben [2]). Am 1ſten November 1826 betrug ſie 15668, wovon 14155 Männer, und 1413 Weiber waren. An männlichen Verbrechern langten dort, in den drei Jahren 1826 bis 1828 an

1826 . . .	1734
1827 . . .	2110
1828 . . .	1288
Zuſammen	6032.

In den Jahren 1828 und 1829, wurden von England und Irland aus dorthin geſendet.

---

1) Rich. Whately Thoughts on Secondary Punishments, in a Letter to Earl Grey. To which are appended, Two Articles on Transportation to New South Wales, and on Secondary Punishments; and some Observations on Colonization. London, 1832, 8.

2) W. G. Wentworth Statistical Account of the British Settlements in Australasia (Third Edition. London, 1824, 8) Bd. 1 S. 163.

		1828.	1829.	Zuſammen.
Aus England .	Männer	1392	2632	4024
	Weiber	119	320	439
	Zuſammen	1511	2952	4463
Aus Irland . .	Männer	1008	570	1578
	Weiber	159	376	535
	Zuſammen	1167	946	2113
Aus beiden . .	Männer	2400	3202	5602
	Weiber	278	696	974
	Zuſammen	2678	3898	6576

Nach einer 1828 angeſtellten Zählung, belief ſich die Bevölkerung von Neu-Süd-Walis auf 36598 Menſchen, zu denen man etwa noch 2000 rechnen muß, die entweder keinen feſten Wohnſitz, oder ſich in die Wälder geflüchtet haben. Es iſt daher keinem Zweifel unterliegend, daß jene Niederlaſſung im gegenwärtigen Augenblicke, ſchon nahe an 50000 Menſchen enthalten muß, deren Hauptſtadt Sydney 1830, bereits 12000 Einwohner zählte.

Die höchſt merkwürdige Zuſammenſetzung der 1828 gezählten Bevölkerung der Niederlaſſung, gewiß die erſte dieſer Art, welche ein abgerundetes Gemeinweſen jemals beſeſſen hat, war folgende.

Männer	27611
Weiber	8987
Zuſammen .	36598
Freie Anſiedler und frei Gebohrene .	14390
Verbrecher	22208
Zuſammen .	36598

Nach van Diemens Land, wo die Bevölkerung durch die Schaafzucht und das Hirtenleben, weit minder in Städten verſammelt war als in Neu-Süd-Walis, wurden 1828 und 1829, in Allem 2765 Verbrecher, ſämmtlich aus England geſchickt. Dieſe waren auf folgende Weiſe zuſammengeſetzt.

	Männer.	Weiber.	Zuſammen.
1828	1068	173	1241
1829	1326	198	1524
In Allem .	2394	371	2765

Nach beiden Niederlaſſungen ſind alſo in den Jahren 1828 und 1829, nicht weniger als 9341 Verbrecher aus dem Mutterlande gekommen, und im letztverwichenen Jahre 1832, ſind aus Großbritannien und Irland, nach Auſtralien 3877, und nach den Bermudiſchen Inſeln in Weſtindien 120, zuſammen alſo 3997 Verbrecher verſendet worden.

Sieht man nun bei einer ſolchen jährlichen Entfernung von vier Tauſend Menſchen, dem ſchlechteſten Theile der Bevölkerung, dennoch, wie es in England leider der Fall iſt, die Maſſe der Verbrechen alljährig nicht ab-, ſondern zunehmen, ſo fühlt man ſich mit einem der

von mir benutzten Schriftſteller nur zu ſehr verſucht zu glauben, hier die Löſung des bekannten Scriverius'ſchen Räthſels

Quid majus ſit quo pluria demas?

gefunden zu haben, und kann nicht umhin, dieſes ganze Verfahren für höchſt fehlerhaft zu halten.

Dies iſt es denn auch gewiß im höchſten Maaſſe. Denn unter den vier Abtheilungen, in welche ſämmtliche nach Auſtralien Verbannte zerfallen,

1) Verbrecher aus mittleren oder höheren Ständen (Gentlemen Convicts),
2) Handwerker,
3) Landleute,
4) Weiber,

wird bei einer jeden, der Zweck der Strafe auf eine andere Weiſe verfehlt, und bei Seite geſchoben.

Die Verbrecher aus den gebildeten Ständen, welche zum Landbaue untauglich ſind, und auch kein Handwerk verſtehen, machen ungefähr den zwanzigſten Theil aller Verwieſenen aus. Sie werden meiſt Lehrer, errichten Erziehungsanſtalten, finden Beſchäftigung als Schreiber in den Kanzleien der Regierung, und werden auf dieſe Weiſe, eine durch ihr Zuſammenhalten, durch ihre Kenntniß mancher Dinge welche ſie nicht wiſſen ſollten, ſo wie durch ihre Verbindungen mit den Zeitungsſchreibern, zum Theil vormaligen Sträflingen, oft höchſt gefährliche, die freigelaſſenen oder im Lande gebohrenen Einwohner, gegen die Regierung unaufhörlich anhetzende Bevölkerung. Beſitzen dieſelben nun dabei noch, wie es bisweilen in Folge früherer Veruntreuungen als Handlungsdiener u. ſ. w. der Fall iſt, etwas gerettetes Geld, ſo werden ſie als Krämer, Kaufleute, Branntweinbrenner, Lieferanten u. dgl. m., noch gefährlicher.

Die Handwerker, eigentlich der für eine junge Anſiedelung nützlichſte Theil der Verbrecher, thuen, ſo lange die Regierung ſie ſelbſt beſchäftigt, nicht den fünften Theil der Arbeit eines Handwerkers in England, und wenn ſie zu Andren ausgethan werden, noch weniger. Erhalten ſie aber die Erlaubniß, für eigene Rechnung zu arbeiten, ſo verdienen ſie, bei der Seltenheit und der Unentbehrlichkeit ihrer Arbeit, ſo viel, daß ſie ſich meiſt dem Trunke und andren Laſtern ergeben, auf jeden Fall aber ſich weit beſſer befinden, als ſie an dieſem ſogenannten Straforte ſeyn ſollten.

Die dritte Klaſſe der Verwieſenen, die Landarbeiter, beſteht theils aus wirklichen Landleuten, theils aus Handwerkern wie Neu-Süd-Walis ihrer noch nicht bedarf. Auch über ſie wird die nähmliche Klage geführt, daß ſie aufs Beſte genährt, dennoch nicht arbeiten mögen, und ſehr wenig thun, mehr aber noch ſo lange ſie unfrei, und den Landwirthen bloß von der Regierung zugewieſen, als wenn ſie wirklich in Freiheit

geſetzt ſind, wo ſie auſſer Beköſtigung, ſich auf zwanzig Pfund Sterling jährlich ſtehen.

Die Weiber endlich, die wie aus den oben mitgetheilten Angaben hervorgeht, 1828 nicht einmal den vierten Theil der Bevökerung ausmachten, und auch jetzt noch, nicht viel zahlreicher ſind, werden gleich nach ihrer Landung begierig in Dienſt genommen. Führen ſie ſich auch nur erträglich auf, ſo treten ſie, bei dem Mangel an Frauen, da ſie, ohne Schein aus England daß ſie unverheirathet ſind, nicht getraut werden dürfen, meiſt in wilde Ehen mit ihren Herrſchaften, größtentheils vormaligen, jetzt freigelaſſenen Verwieſenen, und haben nun die weiteſte Gelegenheit, ihr früheres Laſterleben fortzuſetzen.

Eine rühmliche Ausnahme von dieſer Lebensweiſe der Weiber, machen allein diejenigen, welche, nachdem ſie früher in Newgate in London, unter der Obhut der Frau Fry und ihrer Gefährtinnen geſtanden, auch auf den Schiffen unter weiblicher Aufſicht, die Ueberfahrt gemacht haben, bei ihrer Ankunft in Sydney von der verdienten Gemahlinn des bisherigen Statthalters, Generals Darling, in Empfang genommen, und in eine beſondre Arbeits- und Beſſerungsanſtalt gebracht, demnächſt aber unter achtungswerthe Familien vertheilt werden.

Auch iſt ein großer Schritt zur Verhüthung der ſtets tieferen Verderbniß der Verwieſenen, dadurch geſchehen, daß der eben genannte verdienſtvolle Statthalter, ſelbige nicht mehr wie es ſonſt der Fall war, in den Städten läſſt, ſondern ſie gleich nach ihrer Ausſchiffung, ins Innere, entweder zu den, als Zucht-, wenn gleich nicht als Beſſerungsmittel, gar nützlichen Wegebauten ſchickt, oder an Landbeſitzer austhut, ſo daß 1830 kaum 4 bis 500 von ihnen in der Hauptſtadt waren, von denen nur 150, auſſerhalb ihrer Kaſerne leben durften.

Desgleichen ſind die früher viel zu häufigen Begnadigungen, und Erlaubnißſcheine dem eigenen Erwerbe nachzugehen (Ticket of leave), ſeltner geworden, von welchen letzten aber doch noch, vermuthlich aus übelangebrachter Sparſamkeit, weil die Beköſtigung dann nicht mehr der Regierung zur Laſt fällt, in den drei Jahren 1826 bis 1828, 1169 ertheilt wurden. Dieſe häufigen Erlaubnißſcheine, haben, wenn ſie gleich bei der Zunahme der eingebohrenen Bevölkerung, nicht mehr ſo oft als früher, zu Wohlſtand, Einfluß und Anſehen führen, dennoch die ſehr nachtheilige Wirkung, daß ſelbſt die Verbannung auf Lebenszeit, eigentlich darauf hinabgeſunken iſt, daß der Verwieſene, wenn er ſich nur ſo erträglich aufführt, daß er es vermeidet ein neues Verbrechen zu begehen, bloß auf acht Jahr Landarbeiter wird. In dieſem Zeitraume lebt er ganz ſorglos, wird von ſeinem Herrn, der meiſt ein ehemaliger Verwieſener iſt, und mit ihm und ſeines Gleichen ein Daſein voll Ausſchweifung und Trunkenheit führt, beherbergt, genährt, und gekleidet. Nach Ablauf deſſelben, kann er aber innerhalb eines gewiſſen

Bezirkes, wie und für wen er will arbeiten, wo er dann ſehr hohen Tagelohn bezieht.

Dies iſt nun, wie geſagt, das härteſte Loos, welches den lebenslänglich Verwieſenen befällt. Geht es ihm beſſer, oder iſt ſeine Strafzeit kürzer, ſo befindet er ſich, wenn es ihm nicht gelingt auf einem nach England abſeegelnden Schiffe, meiſt durch Zulaſſung der Mannſchaft, verborgen zu entkommen, oder auf einem Boote zu einer der Südſeeinſeln zu flüchten [1]), um Vieles beſſer als den meiſten ſeines Standes in England, und er lernt am Straforte Genüſſe kennen, die ihm in ſeinem Geburtslande unbekannt waren. In Beziehung hierauf ſagte denn auch vor kaum zwei Jahren, das Parlamentsglied Herr Macqueen, der Beſitzungen in England und in Neu-Süd-Walis hat, vor dem Unterhauſe aus, daß während ſeine Arbeiter in Bedfordſhire mit acht Pfund jähr-

---

1) In den fünf Jahren von 1825 bis 1829, entkamen 87 Verbrecher aus Neu-Süd-Walis, ungerechnet die Verſteckten, und nicht Aufzufindenden, deren 1830 allein 97 waren, von welchen wie man glaubte, 41 die Anſiedelung verlaſſen hatten.

Auf der Känguruh Inſel, vier Hundert Seemeilen weſtlich von der Baßſtraße, auf mehreren in dieſer liegenden, ſo wie auf den freundſchaftlichen Eilanden, auf Flinders Inſel, auf Neu-Seeland, und an andern Orten der Südſee, leben glücklich entronnene Verwieſene, mit aus Neu-Süd-Walis entführten weiſſen, oder den Eingebohrenen, deren männlichen Theil ſie umgebracht haben, entriſſenen ſchwarzen Weibern, welche von ihnen als Sklavinnen behandelt, für ſie arbeiten müſſen, und vertauſchen das Oel und die Felle der von ihnen getödteten Robben, gegen Rum und Taback, welche ihnen die amerikaniſchen Walfiſchfänger, gegen wucheriſchen Gewinn ablaſſen. Andere haben ſich dagegen auf Inſeln geflüchtet, wo die zahlreicheren Schwarzen von ihnen nicht überwältigt werden konnten, und dienen nun deren Oberhäuptern als Rathgeber zu allem Böſen und Schlechten, auf die Rohheit jener Wilden, alle Laſter der Civiliſation, zum verderblichſten Giftbaume pfropfend. Eben dieſe Anſiedler und deren Genoſſen, entlaufene Matroſen und Ausreiſſer, ſind es auch, welche den Bemühungen der britiſchen und amerikaniſchen chriſtlichen Glaubensboten in der Südſee, im Vorgefühle der ihnen von dieſen drohenden heilſamen Beſchränkung, möglichſt entgegenarbeiten, ſelbige bei allen Seefahrern auf's Schändlichſte zu verläumden ſuchen, und auf dieſe Weiſe für ihre böswilligen Ausbreitungen, in vielgeleſenen europäiſchen Zeitſchriften und Zeitungen, hoffentlich durch die Argloſigkeit ihrer Herausgeber, nur allzu bereite Organe gefunden haben. Man vergleiche Friedr. Krohn das Miſſionsweſen in der Südſee. Ein Beitrag zur Geſchichte von Polyneſien. Hamburg, 1833, 8.

lich ihr Daſein friſten, die in Auſtralien ſo lebten, daß die Anſchaffung gleicher Genüſſe in England, ſechs und funfzig und ein halbes Pfund koſten würde.

Die natürliche Folge hiervon iſt, daß Soldaten von den in Neu-Süd-Walis liegenden Regimentern, wenn ſie nach Oſtindien ſollten, kleine Diebſtähle begingen, und ſich dabei betreffen lieſſen, um in der Niederlaſſung bleiben zu können. Daß ferner in London der Fall vorgekommen iſt, daß ein zu einmonathlicher Gefangenſchaft Verurtheilter, mit einem auf ſieben Jahre Verwieſenen die Kleider tauſchte, und als dieſer aufgerufen wurde, antwortete, um ſtatt ſeiner nach Neu-Süd-Walis zu gelangen, wo er als Maurer beſſer wie in London fortzukommen hoffte, woſelbſt ihn ſein Handwerk nicht zu ernähren vermocht hatte. Ja daß endlich Verwieſene, ſtatt ein warnendes Beiſpiel für ihre in England gebliebenen Verbrechensgenoſſen abzugeben, dieſen ſchreiben und ſagen laſſen, ſich möglichſt anzuſtrengen, (d. h. Verbrechen zu begehen die Wegſendung nach ſich ziehen), um doch auch nach jenem gelobten Lande gebracht zu werden, während etwas beſſer geartete, wegen Diebſtahls dort Hingeſchickte, ihren vormaligen Herrſchaften welche ſie beſtohlen hatten, ein Geſchenk zukommen laſſen, und ihnen ſchreiben, ſie möchten nur in jenes Land hinüberkommen, wo es auch ihnen viel beſſer als in der Heimath gehen würde, und wo ſie bereit ſeien, ihnen bei ihrem Fortkommen behülflich zu werden. — — — — .

Bei ſolcher Umkehrung aller Ordnung, kann es nicht befremden, daß während einerſeits die wenigen nach erduldeter Strafzeit nach England geſetzlich zurückkehrenden Verwieſenen, Taugenichtſe ſind, die gewöhnlich ihre alte Genoſſen wieder aufſuchen, andrerſeits in wenigen Ländern ſo viele Beſtrafungen nothwendig werden, als in Neu-Süd-Walis, wegen neuer von den Verwieſenen begangener Verbrechen.

So war z. B. in den Jahren 1812 und 1820 in Sydney, das Verhältniß der Zahl der Verwieſenen und der von den Gerichten verhängten Strafen, folgendes.

	1812	1820
Zahl der Verwieſenen . .	4231	4457
Beſtrafungen	642	1317

In den drei größten Städten von Neu-Süd-Walis, ſtellte ſich das Verhältniß der Strafen zur Zahl der Verwieſenen, 1819 und 1820 alſo.

	1819	1820
Sydney	1 : 6	1 : 3
Paramatta	1 : 3	1 : 2
Windſor	1 : 9	1 : 8

Bei dem oberſten Gerichtshofe von Neu-Süd-Walis kamen endlich in den Jahren 1828, 1829 und 1830, jährlich durchſchnittlich nicht weniger als 254 Verurtheilungen vor, wovon hundert und vier zum Tode waren, aus welchen auch, wie nachſtehende Ueberſicht zeigt, durch-

ſchnittlich jährlich ſechs und dreiſſig Menſchen hingerichtet wurden.

1. Verbrechen gegen Menſchen.

	1828	1829	1830
Mord	7	11	11
Nothzucht	1	1	3
Schieſſen, Stechen oder Schlagen mit Abſicht zu tödten	3	8	5
Todtſchlag	6	2	7
Angriff um Nothzucht zu begehen	4	2	1
Sodomiterei	2	—	5
Gewöhnlicher Angriff	14	17	—
2. Verbrechen gegen Sachen.			
Einbruch und Diebſtahl in einem bewohnten Hauſe	62	57	80
Straßenraub	13	25	23
Viehdiebſtahl	31	12	18
Fälſchung	3	4	6
Abſichtliche Brandſtiftung	—	1	1
Andere Verbrechen	64	123	117
3. Verbrechen gegen die Staatsgewalt.			
Schmähſchriften	3	2	1
Meineid	1	1	—
Verſchwörung	3	1	1
Sämmtliche Verurtheilungen	217	266	278
In Allem zum Tode verurtheilt	106	73	134
In Allem hingerichtet	28	30	49

Nimmt man die Bevölkerung von Neu-Süd-Walis für 1830 zu 40000 Menſchen an, unter denen 134 Verurtheilungen zum Tode, nebſt 49 Hinrichtungen vorfielen, und vergleicht dies mit dem unter denſelben Geſetzen lebenden England, wo im nähmlichen Jahre bei dreizehn Millionen Einwohnern, 1397 Verurtheilungen zum Tode, und 46 Hinrichtungen vorkamen, ſo erhält man für das Mutterland eine Hinrichtung auf 280000, für die auſtraliſche Anſiedelung aber **eine auf neun Hundert Einwohner**, alſo mehr als drei hundertmal ſo häufig wie dort.

Bei ſo bewandten Umſtänden, und bei ſolchen Stoffen zur Gefährdung der Sicherheit der Einzelnen wie des politiſchen Daſeins der Anſiedelung, iſt es daher auch gewiß ſehr weiſe von der Regierung, daß ſelbige die Schwurgerichte, deren Gefährlichkeit, bei Partheiungen der Einwohner eines Landes alsbald hervortritt, nur erſt in ſehr beſchränktem Maaſſe eingeführt hat.

Es wird nähmlich bei bürgerlichen Sachen, wenn beide Partheien damit zufrieden ſind, ein Schwurgericht einberufen, ſobald aber eine von

ihnen ſich weigert, entſcheidet ein Richter mit zwei Beiſitzern. Bei peinlichen Sachen, finden gar keine Schwurgerichte Statt.

In Sydney, Paramatta, Liverpool, Windſor, Bathurſt und Newcaſtle, werden unter dem Vorſitze des Kron-Advokaten oder Kron-Anwaldes, vierteljährliche Gerichtsſitzungen gehalten, wobei die Geſchworenen einberufen werden. Vormalige Sträflinge können, nur wenn ſie eine unbedingte Begnadigung erhalten haben, Geſchworene werden, die eben ſo zahlreich und einſtimmig wie in England, ſeyn müſſen.

Auch über die Verſetzung in Anklageſtand entſcheidende Schwurgerichte (Grand Juries), ſind bei dieſen Gerichtsſitzungen zu finden, nebſt kleinen Schuldgerichten (Courts of Requests), wie denn überhaupt ſehr darüber geklagt wird, daß alle Spitzfindigkeiten des engliſchen Rechtsganges, die hier nur zum Schutze der Strafbaren führen, auch auf dieſen Boden hinüber verpflanzt worden ſind [1]).

Hat ſich nun aber auch aus allem Vorhergehenden zur Genüge ergeben, daß die britiſchen Verbrecher-Anſiedelungen als ſolche, gänzlich misglückt ſind, und daß, was einem mit den größten Hülfsmitteln auf Erden für ein ſolches Unternehmen verſehenen Volke nicht gelang, jedem andren gewiß nicht erreichbar ſeyn würde, ſo frägt es ſich doch noch, ob die aufgezählten Hemmniſſe der Anſiedelung von Verbrechern, auch auf gleiche Weiſe, der Verpflanzung von entlaſſenen Sträflingen, von jugendlichen Verbrechern nach vollendeter beſſernder Erziehung in einer Rettungsanſtalt, oder gar der zahlreichen armen, mit dem redlichſten Bemühen, ſich zu ernähren auſſer Stande ſeienden Bauer- und Handwerker-Familien und jungen Leute, entgegentreten würden, welche in vielen Theilen unſres Vaterlandes, den guten, bereits beſetzten und angebauten Boden, in immer kleinere und unzureichendere Theilchen zu zerfällen drohen? Auf ſolche Weiſe geſtellt, hat die Frage der Auswanderung, für unſer Vaterland eine um ſo größere Wichtigkeit, da ſie neben den Armen-Anſiedelungen in der Heimath, eines der wenigen vorhandenen Mittel darbietet, der überſchüſſigen Bevölkerung einen ſicheren, nützlichen und ehrenwerthen Abfluß zu bereiten, vor dieſen aber den großen Vorzug hat, daß ſie, da die zahlreichen Kinder und Nachkommen der auf minder guten Landſtrecken angeſiedelten Armen, doch früher oder ſpäter, wieder dem Staate zur Laſt fallen würden, nicht nur augenblicklich, ſondern für immer erleichtert, und das drohende Misverhältniß zwiſchen dem Boden und deſſen Bewohnern, zwiſchen Erwerbsmitteln und Erhaltungsbedürf-

1) Eine Ueberſicht des Beſtandes der Gefangenen in Sydney im Jahre 1831, ſo wie der Urſachen ihrer Haft (252 unter denen 49 Straßenräuber), habe ich in den Jahrbüchern der Straf- und Beſſerungs-Anſtalten Bd. 7 S. 192 mitgetheilt.

niſſen, nicht bloß hinausſchiebt und kommenden Geſchlechtern aufbürdet, ſondern wirklich abwehrt und ausgleicht.

Aus dieſem Geſichtspunkte betrachtet, deſſen Richtigkeit Staatsmänner, deren Nahmen ſich nur an Ehrenwerthes knüpft, und welche bloß genannt zu werden brauchen (die Freiherren von Stein und von Gagern), ſchon früher anerkannt haben, ſind Anſiedelungen von Deutſchen in fremden Welttheilen, für welche ſich das nördliche Amerika zunächſt darbietet, gewiß höchſt wünſchens- und befördernswerth. Nächſt Amerika würde, wenn der Beſitz von Algier durch Beſetzung der Engpäſſe des Atlas erſt geſichert iſt, eine, ſich von dort ausſtrahlend über Nordafrika verbreitende europäiſche Anſiedelung, vom vielſeitigſten Nutzen ſeyn. Sie würde nicht allein Europa einen weit einfacheren, kürzeren und minder koſtbaren Weg zur Ausſendung ſeiner überflüſſigen Bevölkerung nach fremden Welttheilen, an welchem es ihm noch immer gebricht, darbieten, als der über das atlantiſche Meer iſt, ſondern auch die Ausgewanderten in ein ſchönes, einſt reich bebautes Land verſetzend, Afrika, welches, wenn gleich die Geburtsſtätte vielleicht der älteſten Civiliſation, der ägyptiſchen, uns noch immer der unbekannteſte Welttheil iſt, endlich der chriſtlichen, bereits früher hier wurzelnden Geſittung und Staatenbildung, für immer aufſchlieſſen.

Zu einer ſolchen Anſiedelung, dürfte ſich aber wol kaum eines der nicht ſehr thätigen, das Becken des Mittelmeeres umwohnenden Völker eignen. Am allerwenigſten die Franzoſen, deren Anſiedelungen in Kanada, in Louiſiana, in St. Domingo, und wo ſie es ſonſt verſucht haben, wie ſchon Volney richtig bemerkte, wegen ihres wenig ausdauernden Charakters, ſtets misglückt ſind, und über deren Anſiedelung in der Barbarei, ein bereits angeführter Staatsmann, den, wie ich es mir zur Ehre rechne, ſeit Algiers Eroberung, der nähmliche Gedanke wie mich beſchäftigt hat, bereits vor zwei Jahren in ſeiner kräftigen Weiſe äuſſerte. „Der Franzos iſt zu leichtſinnig, genußliebend, unfähig zur Beharrlichkeit, zum Aneignen fremder Verhältniſſe, um zu coloniſiren. Es gelang ihnen nie, und wären ſie dazu geeignet, ſo haben ſie gegenwärtig die herrlichſte Gelegenheit im nördlichen Afrika. Man leſe aber ihr Benehmen nach der Erzählung eines verſtändigen Mannes (Histoire de la Campagne d'Afrique par un Officier de l'armée expéditionnaire). Hier in Afrika vereinigt ſich doch Alles zu großen Reſultaten der Coloniſation und Civiliſation, Lage, Ausdehnung, Klima und Vegetation. Statt deſſen u. ſ. w. [1]).“

Kein Volk dürfte ſich aber, däucht mir, mehr zum erſten Anbaue dieſes nordafrikaniſchen Küſtenlandes eignen, als das deutſche, mit ſeinem

1) Briefe des Freiherrn von Stein an den Freiherrn von Gagern (Tübingen 1833, 8) S. 353.

ſtillen, ruhigen, treuen, genügſamen und ausdauernden Fleiſſe, mit ſeiner inneren Frömmigkeit und Gemüthlichkeit bei äuſſerer Fügſamkeit, und Schonung fremder Eigenthümlichkeiten in Natur und Menſchen, lauter Eigenſchaften, welche denn auch gemacht haben, daß man in dem faſt von allen Völkern Europas beſetzten Nordamerika, unter den Einwanderern, zu ländlichen Anſiedlern, kein Volk lieber ſieht als die Deutſchen und Schweizer, zu ſtädtiſchen aber, die den Deutſchen ſehr nahe ſtehenden Schotten, während die Engländer und Irländer wegen ihrer traurigen Geneigtheit zum Trunke, dort geſcheut werden [1]).

Bei ſolchen, ſchon durch die Wahl ihres Beſtimmungsortes zweckmäßigen, wohl geordneten, und von den Regierungen geleiteten Auswanderungen aus Deutſchland, müßte man aber vor Allem dem Beiſpiele derjenigen Staaten folgen, deren Anſiedelungen, ſo lange die Geſchichte ſpricht, die gelungenſten geweſen ſind, nähmlich den Alten. Von ihnen müßte man entnehmen, nicht bloß viele Menſchen aus gewiſſen, bei uns grade beſonders bedrängten Gewerben und Ständen, übers Meer zu ſenden, da eine neue Anſiedelung, welche nicht alle zur bürgerlichen Geſellſchaft erforderlichen Abſtufungen in ſich ſchlieſſt, nothwendig ſchmachtet, und einen Theil ihrer Glieder, ſie mögen wollen oder nicht, ſo lange zu ihnen bisher fremd geweſenen Gewerben und Beſtimmungen nöthigt und ſtämpelt, bis alle ihre Bedürfniſſe befriedigt ſind, und die ganze lange Stufenleiter des Gemeinweſens ausgefüllt iſt.

Die Auswanderung müßte eine in Haupt und Gliedern ſeyn, das Religiöſe [2]) wie das Weltliche, die höheren wie die mittleren, niederen und

---

1) J. Stuart Three Years in North America (Edinburgh, 1833, 8) Bd. 1 S. 440 ff.

2) Wie tief die Wurzeln ſind, welche auf religiöſen Grundſätzen beruhende Anſiedelungs- und Sittigungs-Verſuche ſchlagen, beweiſet nachfolgende Stelle, die ich aus dem neueſten Berichte des D. Lucas Aleman, mexicaniſchen Staatsminiſters herſetze, und welche die indiſchen Stämme im nördlichen Theile von Mexico und in Neu-Mexico betrifft.

„Eine der Urſachen, welche den Unwillen einiger dieſer Stämme gereizt haben, war das Aufhören der Miſſionen. Dies hat die Folge gehabt, daß die Carancahuaſer, welche im Staate Texas und Coahuila, allein die Miſſion del Refugio hatten, als dieſe unterdrückt wurde, und man ihre Ländereien einer fremden Einwanderung (Oberſt Auſtin aus den vereinigten Staaten von Nord-Amerika) gab, der Mittel zu ihrem Lebensunterhalte beraubt, anfingen räuberiſche Einfälle in die Umgegend zu machen. Sie ſind, nachdem ſie einige Unfälle erlitten hatten, genöthigt worden, um Frieden zu bitten, flehen aber

und niedrigſten Stände und Abſtufungen, dürften nicht in derſelben fehlen, und dem Beiſpiele der Alten folgend, welche die Heiligthümer ihres Gottesdienſtes bei Anſiedelungen mit ſich in fremde Länder führten, müßten ſich gleichzeitig mit den Balkenhütten der erſten Anbauer, dem Landungswerfte, der Landſtraße, dem Marktplatze und dem Vorrathsgebäude, auch die Gerichtshalle, die Schule und die Kirche erheben, und für ſämmtliche Bedürfniſſe des geſitteten, nicht aber bloß des thieriſchen Menſchen, allſeitig vorgeſorgt werden.

Dieſe Grundſätze eines jeden Auswanderungsentwurfes, der nicht zur Täuſchung und zum unberechenbaren leiblichen und geiſtigen Schaden aller Theilnehmer deſſelben ausfallen ſoll, ſind es auch, welche jetzt in dem erfahrungsreichſten und praktiſchſten Lande für dergleichen, in England, laut verkündigt werden. Sie ſind es, welche der oben mehrfältig erwähnte und benutzte Erzbiſchof Whately, als die allein gültigen anempfiehlt [1]), und welche aufs kürzeſte und in wenige Worte zuſammengedrängt, aus dem trefflichen Büchelchen einer durch Gemüth und Geiſt gleich hochſtehenden jungen Engländerinn, Henriette Martineau, die, wahrſcheinlich die erſte ihres Geſchlechtes, in einer Reihe anmuthiger und nützlicher Erzählungen, die Staatswirthſchaft zum Gegenſtande ihres Nachdenkens gemacht hat, als Schlußſtein dieſer Erörterung, hier eine Stelle finden mögen.

„Wo nur immer eine Anſiedelung gelungen iſt, beſtanden die Auswanderer aus Mitgliedern jedes Standes und jeder Klaſſe, ſo daß keiner die Seegnungen des Mutterlandes entbehrte, ſondern bloß, in Mitten einer vollſtändigen, wenn gleich kleinen bürgerlichen Geſellſchaft, ſeinen Ort veränderte. Wenn Leute von Stande ſich nach einem Orte hinbegeben, und die arbeitenden Klaſſen nach einem andern, ſo muß die Anſiedelung kränkeln, ſo wie die am Schwanenfluſſe an der Weſtküſte von Neu-Holland, und wie nur zu viele der nähmlichen Art. Alle Unkoſten, und alle Mühe, welche darauf gewendet worden ſind, ſo unvollſtändige Beſtandtheile der bürgerlichen Geſellſchaft anzuſiedeln, müſſen faſt gänzlich verlohren gehen. Die rechte Einrichtung, die rechte Wohlthätigkeit, und die rechte Weisheit der Auswanderung, beſteht darin,

---

um Herſtellung der Miſſion, und um die Wiederanweiſung der Ländereien, welche ſie zu ihrem Unterhalte bebauten.“
Memoria de la Secretaria de Estado y del Despacho de Relaciones Interiores y Exteriores, presentada por el Secretario del ramo, en cumplimiento del artículo 120 de la Constitucion á las Cámaras del Congreso General al principio de sus sesiones ordinarias del año de 1832 (Mexico, 1832, Folio) S. 6.

1) Rich. Whately a. a. O. S. 190 f.

eine Geſellſchaft auszuſenden, wie ein Bienenſchwarm auszieht, unter gehöriger Leitung, und in einem organiſchen Zuſtande [1]).“

LL. (Zu Seite 254.)

Ich habe mich im Vorhergehenden (Seite 414 ff.), bereits beiläufig über die Vorzüge von Anſiedelungen in fremden Welttheilen vor landwirthſchaftlichen Anſiedelungen in der Heimath ausgeſprochen, und bemerkt, daß dieſe letzten, deren Errichtung freilich immer der von wenig erwerbenden, aber die Sittlichkeit untergrabenden Arbeitshäuſern, insbeſondre der Almoſen-Darreichung an Arbeitsfähige ohne Gebot der möglichſten Beſchäftigung, bei weitem vorzuziehen iſt, gegen die erſten beſonders deshalb im Nachtheile ſtehn, weil ſie die arbeitsfähigen Armen zwar augenblicklich entfernen, und mehr oder minder einträglich beſchäftigen, aber doch das aus ihnen entſpringende Uebel, nur hinauszuſchieben vermögen. Denn die immer zahlreicheren, heranwachſenden Nachkommen, der auf dieſe Weiſe angeſiedelten Armen-Familien, welche bei der Kärglichkeit, wo nicht Unzureichbarkeit der älterlichen Landſtelle, auf dieſer nicht verweilen, oder bis zu deren naturgemäßer Uebernahme nach dem Tode des Erzeugers warten können, fallen unausbleiblich früh oder ſpät dem Staate, in noch viel größerem Maaſſe als ihre Vorfahren, zur peinlichen Laſt und Bedrängniß. Dieſe tritt aber, des ſittlichen, allen Naturgeſetzen entgegentretenden Zwanges bei Losreiſſung der Kinder von ihren Aeltern zu geſchweigen, um deſto ſchneller ein, wenn man, wie es in den niederländiſchen Armen-Anſiedelungen geſchieht, die erwachſenen Kinder zwingt, die Häuſer ihrer Aeltern zu verlaſſen, und als künſtlich erzeugte Heimathloſe, ihr Unterkommen anderswo zu ſuchen.

Dieſe eben erwähnten, als Muſterbilder laut und viel geprieſenen niederländiſchen Armen-Anſiedelungen, gegen welche ich, in ſo weit von freien Anſiedelungen die Rede iſt, bereits vor drei Jahren [2]) nach dem Vorgange einſichtsvoller Freunde, mein Mistrauen öffentlich ausgeſprochen hatte, ſind es nun, welche nach den neueſten Nachrichten, gegenwärtig keinesweges in der Art daſtehen, daß ſie andre Regierungen zur unbedingten und augenblicklichen Nachahmung reizen könnten.

Statt daß nähmlich, wie ſich erwarten ließ, bei den holländiſchen Anſiedelungen im Jahre 1834, bei den belgiſchen aber erſt 1839, wo die allmälige Rückzahlung der auf ſechzehn Jahre gemachten großen An-

1) Harriet Martineau Homes Abroad (Illustrations of Polical Economy No. X. London, 1832, 12) S. 124.

2) Julius Jahrbücher der Straf- und Beſſerungs-Anſtalten Bd. 4 S. 319 ff.

leihen ihren Anfang nehmen muß, das Schwankende und Zweideutige der Lage ihrer Geldangelegenheiten hätte ans Licht treten ſollen, iſt dieſer Zuſtand, durch Unruhen, Krieg und Bedrängniß aller Art, gezeitigt und beſchleunigt, in Belgien ſchon vor Ablauf der Hälfte dieſes Zeitraumes ſo deutlich geworden, daß er öffentlich hat eingeſtanden werden müſſen. Seit dem Ausbruche des belgiſchen Aufſtandes, d. h. ſeit dem 1ſten Oktober 1830, haben, wie aus mehreren Druckſchriften und aus dem eignen Geſtändniſſe des General-Inſpectors dieſer Armen-Anſiedelungen, Herr Ducpetiaux [1]), welche ich an einem andren Orte ausführlich mitgetheilt habe [2]), hervorgeht, nicht einmal mehr die Zinſen für die gemachten Anleihen bezahlt werden gekonnt, welche allein für Belgien 803000 Guld. betragen, während der Werth ſämmtlicher Anſiedelungen am 1ſten Auguſt 1831, nur auf 561491 Guld. geſchätzt wurde. Ja, was mir eigentlich noch ſchlimmer als dieſer eingeſtandene Ausfall von 134409 Guld. bei einer jährlichen Mehrausgabe von 87718 Guld., zu ſeyn ſcheint, iſt die Unmöglichkeit des Fortkommens der freien Anſiedler durch eigne Anſtrengungen, welche die Folge gehabt hat, daß in ſämmtlichen belgiſchen Niederlaſſungen, nur vier Familien ihre Landſtelle haben an ſich behalten mögen oder können, alle übrigen aber, freiwillig ſich wieder unter die Vormundſchaft der ſtiftenden und verwaltenden Wohlthätigkeits-Geſellſchaft, zurückgeſtellt haben.

Bei ſolchen Erfahrungen hat man denn auch in Belgien ſchon eingeſtanden, und wird es, wie zu fürchten ſteht, auch in Holland bald nicht mehr abläugnen können, daß die freien Anſiedelungen, wenn ſie nicht bereits da wären, beſſer unerrichtet blieben, worin denn freilich der ſicherſte Fingerzeig für Länder und Regierungen, wo ſolche Anſiedelungen noch nicht beſtehen, liegt, ehe zu deren Errichtung geſchritten wird, alle Vor- und Nachtheile der Sache, erſt aufs ſorgfältigſte zu erwägen.

Anders aber iſt es mit den Zwangs-Anſiedelungen, deren Ergebniſſe ſich auch in den Niederlanden viel vortheilhafter geſtellt haben, die man ſelbſt in Belgien gern erhalten will, und welche, wenn ſie, wie ſich bei uns von ſelbſt verſteht, und auch weit ſchicklicher iſt,

---

1) Edouard Ducpetiaux des moyens de soulager et de prévenir l'indigence et d'éteindre la mendicité, extrait d'un Rapport addressé au Ministre de l'Intérieur, suivi d'un Projet de Loi pour l'extinction de la Mendicité, et de Renseignemens Statistiques sur l'État des Établissemens de Bienfaisance en Belgique. Bruxelles, Janvier 1832, 8.

Revue encyclopédique Bd. 56 S 572 ff.

Le Moniteur Belge 1833, 19ten Januar.

2) Julius Jahrbücher u. ſ. w. Bd. 9 S. 157 ff.

unter die Obhut und Leitung der Regierung, nicht aber unter die eines freien, hierzu ganz ungeeigneten Vereines geſtellt würden, in Ländern, die wie Preuſſen, keine Anſiedelungen in fremden Welttheilen beſitzen, bei ſtrenger Zucht, ein nützliches Unterkommen für arbeitsfähige Bettler und Landſtreicher, für jugendliche Verbrecher, und für die dem Rückfalle zu entziehenden entlaſſenen Sträflinge, darbieten würden. Immer freilich vorausgeſetzt, daß der Boden, auf welchem ſolche Anſiedelungen gegründet würden, zu denſelben geeignet, und von Abſatz bietenden Städten nicht allzu entfernt ſei, und daß man ſich, durch die Sendung eines preuſſiſchen erfahrenen Landwirthes, und eines mit dem Armen- und Gefangenweſen vertrauten Mannes, nach den holländiſchen, belgiſchen und holſteiniſchen (bekanntlich misglückten) Armen-Anſiedelungen, zuvor aufs Genaueſte von dem unterrichtet habe, was an dieſen höchſt lehrreichen Beiſpielen nachzuahmen, und was zu vermeiden ſei.

MM. (Zu Seite 260.)

Die Fürſorge der Bundesbehörde der Vereinigten Staaten von Nordamerika für den Volksunterricht durch Elementarſchulen, erſtreckt ſich, wie ich bereits oben (S. 251) angeführt habe, ſo weit, daß der ſechs und dreiſſigſte Theil des jährlich zu neuen Anſiedelungen verſteigerten oder verkauften Landes, immer einbehalten, und für die Ausſtattung künftig dort zu errichtender Elementarſchulen, aufbewahrt wird. Aber auch für die höheren Unterrichtsanſtalten (Colleges), wird durch eine Mitgift von Grundeigenthum geſorgt, und fünf Hunderttheile aller in den verſchiedenen Staaten verkauften Staatsländereien, werden zurückbehalten. Von dieſen fünf Hundertſteln verwendet der Congreſs drei, um Landſtraßen nach den verſchiedenen Staaten anzulegen, zwei Hundertſtel aber werden von den einzelnen Staaten, zur Aufmunterung des Unterrichtes angewendet [1]).

Nach der Angabe eines neueren unterrichteten Reiſenden [2]), iſt in den Staaten Ohio, Tenneſſee, Kentucky, und andren im Weſten der Vereinigung, ein Fünftel ſo viel Land als für die Elementarſchulen, zu höheren Unterrichts-Anſtalten beſtimmt worden. Dies in den weſtlichen Staaten und Gebieten oſtwärts des Miſſiſſippi, für Schulen angewieſene Land, deſſen Werth mit der Zunahme der Bevölkerung immer ſteigt, beträgt ungefähr acht Millionen Acker (12500 amerikaniſche Geviermeilen) an Umfang.

---

1) (J. Worceſter) American Almanac and Repoſitory of Uſeful Knowledge for the year 1832 (Boſton, 1832, 8) S. 148.

2) James Stuart three Years in North America Bd. 1 S. 319.

Auf dieſe Weiſe ſind ſeit dem Tage der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten, dem 4ten Juli 1776, bis zum 31ſten December 1825, alſo im Laufe eines halben Jahrhunderts, nach amtlichen Angaben, nicht weniger als 7707085,75 Acker Landes (oder 12042 amerikaniſche Geviertmeilen), von Staatswegen für höhere und niedere Schulen angewieſen worden [1]).

Nach einer neueren Angabe [2]) ſind von den 1062463171 Acker Landes, welche dem Bunde der vereinigten Staaten gehören, ein Hundert und Funfzig Millionen Acker vermeſſen, zwanzig Millionen verkauft, und eben ſo viele vom Congreſſe für Erziehung, innere Verbeſſerungen und andre gemeinnützige Zwecke, bewilligt worden.

Gleichlaufend und wetteifernd mit dieſer großartigen Unterſtützung des Staates, haben Einzelne, zahlreiche, ſich zur Ergänzung der ihnen beſonders in die Augen ſpringenden Lücken des Volksunterrichts zuſammthuende Vereine und Geſellſchaften aller Art gegründet, und mehr oder weniger ſich verzweigt. Als die ausgebreitetſte unter dieſen Innungen, nenne ich den amerikaniſchen Sonntagsſchul-Verein, welcher im Jahre 1824 in Pennſylvanien geſtiftet, wie aus nachſtehenden, ſeinem neueſten Berichte [3]) entnommenen, und von mir mit der Bevölkerung zuſammengeſtellten Angaben hervorgeht, binnen kurzer Zeit eine ungeheure Ausdehnung über das ganze Gebiet der Vereinigung, gewonnen hat.

Staat.	Schulen.	Lehrer.	Schüler.	Einwohner.
Maine	249	2016	12000	399468
Neu-Hampſhire	374	3540	15791	269533
Vermont	429	1884	27066	280679
Maſſachuſetts	578	10372	67907	610014
Rhode-Island	118	1269	9601	97210
Connecticut	237	4888	28725	297711
Neu-York	2708	21313	131898	1913508
Neu-Jerſey	441	3870	25369	320779
Pennſylvanien	761	6492	50323	1347672
Delaware	38	373	3008	76739
Uebertrag . .	5933	56017	371688	5613313

1) George Wattenston and Nich. Biddle van Zandt Tabular Statistical Views of the Population, Commerce, Navigation, Public Lands, Post Office Establishment, Revenue, Mint, Military and Naval Establishments, Expenditure and Public Debt of the United States (Washington, 1829, Queer-Folio) S. 115.

2) The American Almanac a. a. O. S. 148 ff.

3) The Eighth Annual Report of the American Sunday School Union. May 22, 1832. Philadelphia, 1832, 8.

Staat.	Schulen.	Lehrer.	Schüler.	Einwohner.
Uebertrag . .	5933	56017	371688	5613313
Maryland	243	2735	22079	446913
Virginien	157	1610	10947	1211266
Nord-Carolina	90	630	4084	738470
Süd-Carolina	30	350	2428	581458
Georgien	59	436	2024	516504
Ohio	669	4989	36262	937679
Kentucky	200	1287	8830	688844
Tenneſſee	224	1441	9509	684822
Louiſiana	12	25	655	215791
Miſſiſſippi	41	183	1315	136806
Indiana	276	1422	14058	341582
Illinois	207	1226	8287	157575
Miſſouri	58	389	2467	140084
Alabama	76	488	3526	309206
Arkanſas	3	24	178	30383
Michigan	41	190	1113	31128
Florida	2	21	89	34725
Columbia	29	254	2525	34588
Zuſammen . .	8350	73717	503064	12856407
340 Hülfsvereine deren Bericht fehlt, machen wahrſcheinlich	836	7186	39313	
In Allem	9186	80903	542377	

So empfingen alſo durch dieſen einzigen Verein, über eine halbe Million Kinder oder Erwachſene, die faſt alle auſſer Stande waren, die Wochenſchulen zu beſuchen, einen auf religiöſem Grunde fußenden, wahrhaft beſſernden und bewahrenden Unterricht.

Durch dieſe und ähnliche Bemühungen iſt denn auch, die Richtigkeit der Angaben vorausgeſetzt, in einem beträchtlichen Theile der Vereinigung, eine ſolche Verbreitung der Elementarſchulkenntniſſe entſtanden, wie ſie ſelbſt in Schottland, in Deutſchland, ja ſogar im preuſſiſchen Staate, nicht allenthalben gefunden wird. Beſonders iſt dies in den nördlichen, durch Gottesfurcht und treue Bewahrung der mit herüber gebrachten, alten engliſchen Sitte, ausgezeichneten Staaten, der Fall geweſen.

So wurde 1828 durch genaue Berichte ermittelt, daß in Maſſachuſetts, unter einer Bevölkerung von 600000 Einwohnern, nur vier Hundert Erwachſene waren, die nicht leſen oder ſchreiben konnten. In 131 größeren und kleineren Städten dieſes Staates, fanden ſich nur acht und funfzig Menſchen zwiſchen vierzehn und ein und zwanzig Jahren, die des Leſens und Schreibens unkundig, und in der Stadt

Hancock (1830 mit 1053 Einwohnern), bloß drei, die aber ſämmtlich ſtumm waren [1]).

Eben ſo fand man in ſorgfältig eingezogenen Berichten, daß im Staate Connecticut, ein Drittel der ganzen Bevölkerung von 275000 Menſchen, Freiſchulen (für Kinder und Erwachſene) beſuchte [2]).

Endlich in allen ſechs, unter der bezeichnenden Benennung Neu-England zuſammengefaſſten Staaten, mit einer Volksmenge von zwei Millionen Menſchen, glaubt man mit Zuverſicht annehmen zu dürfen, daß höchſtens zwei Tauſend von ihnen, nicht leſen oder ſchreiben können, welche Fremde oder Schwarze ſind [3]).

Aber nicht allein für den Unterricht der ſeſſhaften Bevölkerung der älteren und neueren Staaten, auch für die heranwachſende Jugend der zerſtreuten Anſiedler im weiten Miſſiſſippithale, wird jetzt von dem bereits erwähnten Sonntagsſchul-Vereine, mit weiſer Vorausſicht geſorgt. Ja in neuerer Zeit hat ſelbſt die höchſte Bundesbehörde (im rühmlichen Gegenſatze zu dem verwerfungswürdigen Verfahren des Staates Georgien gegen die Tſchirokihs), ſich bemüht, auch für die Sittigung der Indier, durch Schulen zu ſorgen. Auf dieſe Weiſe hat dieſelbe 1827 mit einem jährlichen Aufwande von 7150 Dollars, 183 Lehrer und 1291 indiſche Schüler unterrichten laſſen, von denen 1191 im Lande der Indier ſelbſt, erzogen wurden [4]).

XX. (Zu Seite 264.)

Das Armenweſen der Vereinigten Staaten von Nordamerika, unterſcheidet ſich darin weſentlich von dem engliſchen, daß es, ungeachtet das amerikaniſche Recht auf dem Boden der Geſetze des Mutterlandes ruht, dennoch keine Armenſteuer kennt, welche ſeit Anfang dieſes Jahrhunderts, zum freſſenden Krebſe an dem Wohlſtande und der Betriebſamkeit Englands geworden iſt. Nichts deſto weniger leidet es gleichfalls an großen Unvollkommenheiten, und hat, ungeachtet in einem ſo jungen Lande, wo der Tagelohn ſo hoch, und der Erwerb für jeden Arbeitsluſtigen, ſowohl durch Handwerk als Landbau ſo leicht iſt, eigentlich wenig oder gar keine Armen gefunden werden ſollten, bereits hier und da eine Ausdehnung gewonnen, welche ſelbſt den, europäiſche Verhältniſſe gewohnten, in Erſtaunen ſetzen muß. Deshalb, und zur genaueren Kenntniß des von den franzöſiſchen Berichterſtattern, hauptſächlich nur in Beziehung auf den Staat Neuyork geſchilderten Armen-

---

1) Stuart a. a. O. Bd 1 S. 316.
2) Stuart a. a. O. Bd. 1 S. 318.
3) Stuart a. a. O. Bd. 1 S. 318.
4) G. Wattenston and N. B. van Zandt a. a. O. S. 121.

weſens, werde ich daſſelbe theils nach dem wichtigen untengenannten Berichte [1]), theils nach andern örtlichen Quellen, jetzt ſo ſchildern, wie es ſich in den vier größten Städten der nordamerikaniſchen Vereinigung, in Baltimore, Neuyork, Boſton und Philadelphia geſtaltet hat.

Baltimore.

Das Armenhaus in Baltimore, enthält eigentlich ſechs verſchiedene Anſtalten. Dieſe ſind, ein Siechhaus für kranke Arme, eine Entbindungsanſtalt, ein Werkhaus für Landſtreicher und arbeitsfähige Arme, ein mit einer Schule verbundenes Erziehungshaus für verlaſſene Kinder, ein Irrenhaus, und eine Unterrichtsanſtalt für Arznei- und Wundarzneikunſt.

Raum iſt in der Anſtalt für 8 bis 900 Arme, welche, da dieſelbe eine halbe deutſche Meile von der Stadt Baltimore auf einem einige Acker Landes großen Gehöfte liegt, das von einer Mauer umgeben wird, und wozu noch drei Hundert Acker gehören, ſich auf's wünſchenswertheſte zum Feldbau eignet.

In dieſer Anſtalt iſt die Einrichtung, daß jedem Armen männlichen Geſchlechts über funfzehn, und weiblichen über zwölf Jahr, alles was er empfängt und braucht, angerechnet, und alles was er dagegen leiſtet, wie z. B. die Stellen als Schreiber, Schullehrer, Aufwärter, Köche u. ſ. w. durch Arme verſehen werden, wieder zu Gute geſchrieben wird. Eine Einrichtung, die unter andern auch bei uns in Deutſchland, in der ſo wohl eingerichteten Herzoglich Naſſauiſchen Straf- und Irrenanſtalt Eberbach gefunden wird, und die gewiß höchſt nützlich und empfehlungswerth iſt, ſobald ſie nicht, wie wol manchmal zu fürchten ſeyn möchte, durch willführlich hohe Veranſchlagung der geleiſteten Dienſte, in ein bloßes hin- und hergehendes Rechnungsweſen auf dem Papiere, ausartet.

Obgleich wie erwähnt, wohl für 8 bis 900 Arme Raum iſt, betrug doch deren Durchſchnittszahl, in dem mit dem 30ſten April 1826 zu Ende gehenden Rechnungsjahre, nicht mehr als 392¼. Im Laufe des vorhergehenden Jahres waren, mit Einſchluß von ſiebzehn in der Anſtalt gebohrenen Kindern, 739 aufgenommen, und 710, (worunter 185 Todte), wieder entlaſſen worden.

Mit Sicherheit konnte man angeben, daß mehr als drei Viertel aller Aufgenommenen, durch den Trunk verarmt waren. Die Anzahl der aufgenommenen Ausländer, machte den dritten Theil aus. Unter

---

1) Report of the Committee appointed by the Board of Guardians of the Poor of the City and Districts of Philadelphia, to visit the Cities of Baltimore, New-York, Providence, Boston, and Salem. Published by Order of the Board. Philadelphia, 1827, 8.

den Aufgenommenen iſt durchſchnittlich ein Viertel krank, ein Viertel im Kindesalter, und faſt ein Viertel alt, ſchwach, lahm, verkrüppelt oder arbeitsunfähig.

In ihren Wohnungen wurden im letztgenannten Jahre, 137 Hausarme, mit 2491 Dollars 75 Cents unterſtützt.

Die Stadt Baltimore, welche damals ſchon über 70000 Einwohner zählte, hatte im April 1826, 480 Arme zu ernähren, welche jährlich durchſchnittlich 18000 Dollars (25925 Thaler) koſteten, alſo jeder etwa 54 Thaler. Durch den Feldbau und Manufakturarbeit, hatten die Armen im Hauſe, in dieſem Jahre 7166 Dollars 67 Cents (10320 Thaler 10 Sgr. 6½ Pf.) erworben.

Neuyork.

Das bisherige Armenhaus in Neuyork, für welches wie oben (S. 365) bereits geſagt wurde, jetzt auf der Inſel Blackwell ein neues mit Einzelzellen gebaut wird, liegt eine halbe deutſche Meile von der Stadt, am Oſtfluſſe. Die durchſchnittliche Anzahl von Bewohnern, beträgt über zwei Tauſend. Am 1ſten Januar 1828 wurden daſelbſt, und in dem damit verbundenen Krankenhauſe, nicht weniger als 2375 Menſchen gezählt, welche auf folgende Weiſe zuſammengeſetzt waren.

Weiſſe	Männer	724		
	Weiber	653		
	Knaben	422		
	Mädchen	223		
Schwarze	Männer	27		
	Weiber	47		
	Knaben	23		
	Mädchen	10		
			2129	
Kranke	Männer	116		
	Weiber	68		
Irre	Männer	36		
	Weiber	46		
			246	
				2375

Am 31ſten December 1832, waren in dieſem Armenhauſe nicht weniger als 2256 Arme.

Im Jahre 1826, wo die Durchſchnittszahl 1949 Arme und Kinder betrug, belief ſich die Ausgabe für die Anſtalt auf 58500 Dollars.

Die Anzahl der unterſtützten Hausarmen, betrug 1500 Familien, welche in dem am 1ſten Mai 1826 zu Ende gehenden Rechnungsjahre, 13690 Dollars gekoſtet haben, was wegen der großen Strenge des Winters, um einige Tauſend Dollars mehr war als im Jahre zuvor.

Die geſammten Ausgaben für die Armen in dieſer, damals mit ihrem Weichbilde 175000 Einwohner zählenden Stadt, betrugen im erwähnten Jahre 72190 Dollars (103973 Thlr. 19 Sgr. 7 Pf.).

Die Geſammtzahl der in den Waiſen-, Erziehungs-, Kranken-, Armenhäuſern und Gefängniſſen der Stadt Neuyork, am 1ſten Januar 1828 befindlich Geweſenen, betrug 3854 Menſchen (1831, 3759), von denen im folgenden Jahre 303, in die neu eröffnete Strafanſtalt nach Singſing gebracht wurde [1]).

Nachträglich zu den oben (S. 262 ff.) mitgetheilten Angaben der franzöſiſchen Berichterſtatter über das Armenweſen im Staate Neuyork, bemerke ich noch, daß die Unterhaltung der Armenhäuſer in vier und dreiſſig der fünf und funfzig neuyorkſchen Grafſchaften, im Jahre 1830, 191348 Dollars 64 Cents gekoſtet hatte. Die Geſammtausgabe für Erhaltung der Armen dieſes Staates, wird auf 225161 Dollars 19 Cents angegeben. Geſtorben ſind 1830 in den Armenhäuſern 863, und gebohren wurden in denſelben 108 Kinder. Die Geſammtzahl der Armen in den grafſchaftlichen Armenhäuſern, belief ſich am 31ſten December 1830 auf 2350. Dies als die Durchſchnittszahl angenommen, hat alſo die Unterhaltung jedes Armen im Armenhauſe, in dieſem Jahre 81 Dollars 42 Cents (116 Thaler 20 Sgr.) gekoſtet.

In dieſen letzten Angaben, ſind die Armen der Stadt Neuyork nicht eingeſchloſſen, welche in ihrem Armenhauſe im genannten Jahre, allein 550 arme Kinder unter 11 Jahren hatte.

Unter den in demſelben Jahre in den Grafſchaften Unterſtützten, waren 2398 Fremde, 345 Wahnſinnige, 361 Blödſinnige und 32 Stumme [2]).

Boſton.

Das Armenhaus in Boſton, welches von einem hölzernen zwölf Fuß hohen Zaun eingeſchloſſen wird, liegt zwei engliſche Meilen von der eigentlichen Stadt, in Süd-Boſton, auf einem ſechzig Acker Landes enthaltenden Grundſtücke. Die 1824 errichteten Gebäude ſind von Bruchſteinen, drei Stockwerke über dem Erdgeſchoſſe hoch, 220 Fuß lang, und 40 Fuß tief. Weiſſe, Schwarze, Kinder und Irre, ſind ſorgfältig von einander getrennt, und die Zimmer meiſt für drei bis fünf Bewohner eingerichtet.

Von den 408 Bewohnern der Anſtalt am 30ſten April 1827, waren mit Ausnahme von 115 Kindern und 119 Kranken und Schwachen, alle Uebrigen, mit Landbau, Handwerken, Wergzupfen, Küchen- und Hausarbeit beſchäftigt.

---

1) New-York Religious Observer Bd. 7 S. 11.

2) Report made to the Assembly of the State of New-York by the Secretary of State 4th. February 1831.

Die Ausgabe der Anſtalt betrug in dem am 1ſten Mai 1827 zu Ende gehenden Rechnungsjahre, 29791 Dollars 97 Cents, wovon aber 6515 Dollars 95 Cents Arbeitsverdienſt der Armen, ſo wie 5000 Dollars außerordentliche Ausgaben an Bauten und dergleichen, abgezogen werden müſſen, ſo daß die eigentlichen Unkoſten der Anſtalt, nicht mehr als 18276 Dollars 2 Cents (26322 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf.), betragen haben.

Die Unkoſten für die Hausarmen, betrugen im nähmlichen Jahre 12256 Dollars, ſo daß demnach dieſes ganze Weichbild mit einer Bevölkerung von 60000 Menſchen, für ſein Armenweſen eine Jahresausgabe von 30532 Dollars (43974 Thlr. 17 Sgr.) hatte.

Als eine Merkwürdigkeit verdient noch angeführt zu werden, daß die nicht weit von Boſton belegene Stadt Salem mit 13000 Einwohnern, ihr fünfſtöckiges Armenhaus mit 212 Bewohnern, auf einem 85 Acker Landes großen Gehöfte liegen hat. Dieſes iſt noch dadurch ausgezeichnet, daß ſich auf demſelben ein vortrefflicher Granitbruch befindet, der allein in dem am 2ten März 1825 endigenden Rechnungsjahre, 5709 Dollars 90 Cents eingetragen hat. Dieſer Steinbruch zog auch den Vortheil nach ſich, daß die Anſtalt in dem Rechnungsjahre 1825, 1886 Dollars, und 1826, 700 Dollars Ueberſchuß hatte, wovon man indeß billigerweiſe den Beitrag des Staates von 2675 Dollars für fremde Arme, abziehen muß.

Die Hausarmen der Stadt, 191 Familien, hatten im Jahre für 1950 Dollars Unterſtützung, aber bloß in Sachen, erhalten.

Philadelphia [1]).

Der, wie es ſcheint, bis zum Jahre 1827 ſehr unvollkommene Zuſtand des philadelphiaſchen Armenweſens, welcher auch die Abſendung von Abgeordneten nach den übrigen nordamerikaniſchen größeren Städten, deren Bericht wir im Vorhergehenden benutzt haben, veranlaſſte, iſt durch ein am 5ten März 1828 erlaſſenes Geſetz der geſetzgebenden Verſammlung des Staates Pennſylvanien, vollkommen neu geordnet worden.

Vor Erlaſſung des erwähnten Geſetzes, waren in dem am erſten Mai 1827 zu Ende gehenden Rechnungsjahre, noch mit Ausſchluß der Ausgaben des Ausſchuſſes für uneheliche Kinder, nicht weniger als 52701 Dollars 27 Cents (worunter freilich 3150 Dollars Gehalte), für Hausarme ausgegeben worden.

Die durchſchnittliche Anzahl der von 1817 bis 1827 im Armenhauſe Befindlichen, ſo wie die wöchentlichen Unkoſten derſelben, verhielten ſich auf folgende Weiſe.

---

1) Die Quellen der Angaben über Philadelphia, ſind folgende.
Report of the Committee appointed at a Town Meeting of the

Jahre.	Durchſchnittszahl.	Wöchentliche Unkoſten.
1817—18	934	1 Doll. 15½ Cents.
1818—19	952	1 - 6½ -
1819—20	1095	77 -
1820—21	1109	$70\frac{3}{10}$ -
1821—22	1078	76¼ -
1822—23	1204	76 -
1823—24	1157	74¾ -
1824—25	995	71¼ -
1825—26	994	72½ -
1826—27	1056	79¾ -

In der Anſtalt für Kinder, welche einen beſondern Theil des Armenhauſes ausmacht, befanden ſich am 22ſten Mai 1826, 118 Knaben und 27 Mädchen, zuſammen 145 Kinder Das durchſchnittliche Aufnahmealter der Kinder betrug, 4 Jahre 7 Monathe und 23 Tage, das durchſchnittliche Entlaſſungsalter, 7 Jahre 2 Monathe 24 Tage. Vom April 1820 bis zum 22ſten Mai 1826, waren durchſchnittlich immer 154 Kinder im Hauſe geweſen, und jedes derſelben hatte wöchentlich 91¼ Cents (1 Thlr. 9 Sgr. 5¼ Pf.) gekoſtet.

Im Januar 1830 wurden in Philadelphia, 549 *Hausarme regelmäßig* unterſtützt. Unter dieſen 549 waren 527 Weiſſe und 22 Schwarze, 51 Männer und 498 Weiber, 406 Wittwen, 14 Wittwer, 73 Verheirathete und 56 Ledige. Dem Alter nach, verhielten ſich dieſelben auf folgende Weiſe.

Von 10 bis 20 Jahren	4
- 20 - 30 -	26
- 30 - 40 -	42
- 40 - 50 -	40
- 50 - 60 -	47
Uebertrag	159

Citizens of the City and County of Philadelphia, on the 23d of July, 1827, to consider the subject of the Pauper System of the City and Districts, and to report remedies for its defects. Philadelphia, Nov. 6, 1827, 8.

The Laws relative to the Relief and Employment of the Poor, in the City of Philadelphia, the District of Southwark, and the Township of the Northern Liberties and Penn. Philadelphia, 1828, 8.

Annals of Pauperism. (Philadelphia, 1830) Ein Foliobogen.

Report of the Library Committee of the Pennsylvania Society, for the Promotion of Public Economy, containing a Summary of the Information communicated by sundry Citizens, and Reply to the Circular Letter of the Committee of Superintendence of February 21, 1817. Philadelphia, 1817, 8.

	Uebertrag .	159
Von 60 bis 70 Jahren	. . . . . .	154
- 70 - 80 -	. . . . . .	161
- 80 - 90 -	. . . . . .	60
- 90 - 100 -	. . . . . .	9
- 100 und darüber	. . . . . .	6
	Zuſammen	549

Die wöchentlichen Unterſtützungen welche dieſelben empfingen, verhielten ſich alſo.

Wöchentlich	25 Cents	(10 Sgr. 9,625 Pf.)	42
—	31¼ -	(13 Sgr. 6,02525 Pf.)	2
—	37½	(16 Sgr. 2,4375 Pf.)	186
—	50 -	(21 Sgr. 7,25 Pf.)	259
—	62½ -	(27 Sgr. 0,0505 Pf.)	17
—	75 -	(1 Thlr. 2 Sgr. 4,8756 Pf.) . .	42
—	100 -	(1 Thlr. 13 Sgr. 2½ Pf.) . . .	1
		Zuſammen	549

Von den 549 Unterſtützten, hatten 381 zuſammen 935 Kinder, und 168 waren kinderlos, unter welchen 56 niemals verheirathet geweſen waren. Von den 935 Kindern, waren 372 zu Hauſe bei ihren Aeltern, und 563 abweſend.

Hinſichtlich der Geburtsſtätte der Unterſtützten waren

Aus Philadelphia	166
Aus dem übrigen Pennſylvanien	89
Aus andren Theilen der Vereinigten Staaten . .	97
Aus dem übrigen Amerika	5
Auf der See gebohren	2
Aus Europa	190
Zuſammen	549

Unter dieſen fortwährend Unterſtützten hatten 203, gar keine regelmäßige Beſchäftigung, 152 litten an Leibesgebrechen, 74 an Altersſchwäche, und 323 an Krankheiten aller Art.

Augenblickliche Unterſtützungen erhielten vom 25ſten Mai 1829 bis zum 24ſten Mai 1830, 755, von denen 694 Weiſſe und 61 Schwarze waren.

Der Betrag der regelmäßigen Unterſtützungen belief ſich an baarem Gelde, auf 13241 Dollars 26 Cents, und der der gelegentlichen auf 3201 Dollars 74 Cents, zuſammen alſo auf 16443 Dollars.

Mit Holz wurden im Jahre, 2420 unterſtützt, von denen 2171 Weiſſe, und 249 Schwarze waren.

Die arzneiliche Unterſtützung belief ſich auf 3001 Dollars 98 Cents, und die Geſammtunterſtützung der Armen alſo an Geld, Holz und ärztlicher Hülfe, auf 23758 Dollars 4 Cents (34218 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf.).

Vergleicht man nun die vier größeren Städte, Philadelphia, Baltimore, Neuyork und Boſton, unter einander hinſichtlich ihrer Armenverſorgung, ſo erhält man folgendes Ergebniß.

	Philadelphia.	Baltimore.	Neuyork.	Boſton.
Bevölkerung	125000	70000	175000	60000
Jahr	1825—26	1826	1826	1826
Geſammtausgabe für die Armen	91700 D.	18000 D.	72190 D.	30532 D
Wöchentliche Unkoſten im Armenhauſe	72 C.	75 C.	60 C.	78 C.

Man ſieht alſo aus dem Vorhergehenden, wie unregelmäßig in den genannten Städten, die Anzahl der ſtehenden Almoſenempfänger, oder eingezeichneten Armen, und die der Bewohner der Armenhäuſer, bereits angewachſen iſt. Ein wichtiger Grund hiervon liegt nun freilich in dieſen Seeſtädten, in den vielen, ohne alle Hülfsmittel aus Europa Einwanderenden. Zur Beſchränkung der in Baltimore ein Drittel, und in Philadelphia eben ſo viel ausmachenden Zahl derſelben, haben mehrere Staaten bereits Verfügungen erlaſſen und Vorſichtsmaasregeln ergriffen, in Folge welcher die Kapitaine der einlaufenden Schiffe, ſich dafür verbürgen müſſen, daß die von ihnen mitgebrachten Reiſenden, binnen Jahresfriſt nicht dem Gemeinweſen zur Laſt fallen. Nach Ablauf dieſes Zeitraumes gewinnen die Eingewanderten, wenn ſie ein Jahr lang an einem Orte in Dienſt geweſen ſind, hierdurch an den meiſten Orten, das Heimathsrecht. In Philadelphia kann die Obrigkeit ſogar nach der neuen Armenordnung, bis zu 150 Dollars Bürgſchaft für jeden mitgebrachten Reiſenden, von dem Kapitain, oder den durch dieſen geſtellten angeſeſſenen zwei Bürgen, verlangen.

In keiner Stadt iſt eine ſolche Vorſichtsmaasregel aber wohl nöthiger geweſen, als früher in Philadelphia, jetzt in Neuyork [1]), deſſen Handel, durch ſeine in ihrer Art einzige Lage, alle übrigen nordamerikaniſchen Städte weit überflügelt hat. So waren in der erſtgenannten Stadt ſchon 1815, unter 1239 eingezeichneten Armen, 381 aus Europa, und unter dieſen 250 Irländer, und 84 aus Deutſchland und Holland.

Einen nicht minder nachtheiligen Einfluß übt in ſämmtlichen nordamerikaniſchen Städten (ſ. oben S. 380 ff.), die große Menge der freigelaſſenen Schwarzen, und wie die gelieferten Angaben gezeigt haben

---

1) Von den 2256 Armen, welche ſich am 31ſten Dec. 1832 im Neuyorkſchen Armenhauſe befanden, waren 1049, alſo faſt die Hälfte, Ausländer.

Im Neuyorkſchen Rettungshauſe, haben die im Auslande gebohrenen jugendlichen Verbrecher, ſogar mehr als die Hälfte, nähmlich 51 von hundert ausgemacht (ſ. oben S. 395 Anmerkung).

werden, im Süden noch ſtärker als im Norden der Vereinigung. Unter den Armen Philadelphias, deſſen freie ſchwarze Bevölkerung, ſich 1830 nur auf 15616 belief, betrugen ſchon 1816, als die Freilaſſungen noch minder zahlreich wie in der neueſten Zeit waren, die Farbigen 18½ von hundert unterſtützten Armen, und genau das nähmliche Verhältniß, lieferten die Angaben des dort ſeit 1814 beſtehenden Suppen-Vereins, über deren Empfänger.

Die in den vier Jahren 1823 bis 1826 im Philadelphiaſchen Polizeigefängniſſe eingebrachten Umhertreiber und Liederliche (Disorderly), verhielten ſich nach den Farben alſo [1]).

		Weiſſe			Schwarze				
		Männer	Weiber	Zuſ.	Männer	Weiber	Zuſ.	In Allem	
1823	Umhertreiber	256	200	456	250	200	456	906	1491
	Liederliche .	151	160	311	134	140	274	585	
1824	Umhertreiber	395	320	715	301	241	542	1257	1916
	Liederliche .	149	180	329	170	160	330	659	
1825	Umhertreiber	360	335	695	400	380	780	1475	2175
	Liederliche .	168	160	328	180	192	372	700	
1826	Umhertreiber	437	220	657	240	313	553	1210	1810
	Liederliche .	149	121	270	159	171	330	600	

So entſteht demnach auch in den Städten Nordamerika's, welche freilich zwei große, in Europa mangelnde Abflüſſe, die Auswanderung nach dem fruchtbaren, ſchrankenloſen, nur fleiſſige Hände mit geringer Zubuſſe für die erſte Zeit erwartenden Weſtlande, ſo wie den einer blühenden, eigenen und Frachtſchifffahrt beſitzen, der, am Wohlſtande ſo vieler europäiſchen Länder und Städte, bereits nagende Stand der Armen. Ein Stand, der in Amerika immer zahlreicher werden muß, je weiter das brachliegende fruchtbare Wieſenland des Weſtens, durch den ſtets vordringenden Anbau, gerückt wird, ſo daß die Preiſe der Ländereien öſtlich vom Miſſiſſippi, bereits jetzt von Jahr zu Jahr ſich ſteigern, und einen, den Armen unerſchwingbaren [2]) Höhenpunkt erreichen.

1) (Shaler, King and Wharton) Report of the Commissioners on the Penal Code etc. (Harrisburg, 1828, 8) S. 186.

2) Alles Land der Vereinigten Staaten, von welchem jährlich, wie bereits oben (S. 251) geſagt wurde, 387072 Acker zum Kauf ausgeboten werden, kann nur, wenn es auf dieſer öffentlichen Verſteigerung, wo es zu 1 Doll. 25 Cents der Acker eingeſetzt wird, keinen Käufer gefunden hat, aus freier Hand vom Land-Amte, zu demſelben Preiſe an Anſiedler u. ſ. w., losgeſchlagen werden. Die kleinſte vom Staate käuf-

Ein Stand, von welchem eine bereits angeführter Schriftſtellerinn [1]) ſo ſchön ſagt. „Welche Sklaverei drückt den Geiſt des Menſchen mehr nieder, als die der hoffnungsloſen, nagenden Armuth? Was erbittert und erniedrigt ihn mehr, als von Jahr zu Jahr vergebens zu arbeiten? Wie groß muß, wenn es ſchon ein, Adam auferlegter Fluch war, ſein Brodt im Schweiſſe ſeines Angeſichtes zu eſſen, nicht erſt das Elend ſeyn, den Schweiß des Angeſichtes zu vergieſſen, und kein Brodt zu eſſen?"

Dieſem Elende geht, wie es leider den Anſchein hat, auch Amerika entgegen, ohne die in der größeren Kraft der europäiſchen Regierungen liegenden Mittel zur Abhülfe der Noth, und zur Abwehr der gefahrvollen Verzweiflung der Entbehrenden, deren Zahl durch die unter ihnen befindlichen Farbigen noch größer, und durch die Verthierung derſelben noch bedenklicher wird, zu beſitzen. Möge ſich ihm bald ein Weg eröffnen, ohne Kränkung irgend eines Rechtes, und ehe es zu ſpät wird, aus dieſem Labyrinthe herauszugelangen, in welches es einerſeits durch ſeine immer lockerer werdende Verfaſſung, und andererſeits durch die eben geſchilderte drohende Armen-Vermehrung, hineingerathen iſt!

O O. (Zu Seite 268.)

Die Entſtehung der Nüchternheits-Vereine in Nordamerika, und die ſchnelle und große Verbreitung derſelben in jenem Bundesſtaate, ſo wie deren raſche und ausgedehnte Verpflanzung über das Atlantiſche Meer, gehört, wie die franzöſiſchen Berichterſtatter mit Recht bemerken, dadurch zu den merkwürdigſten und nachahmungswertheſten Anwendungen des Innungsgeiſtes, und der unſere Zeit bezeichnenden Neigung Vereine zu ſtiften, daß ſie ſich die Erreichung eines geiſtigen Zweckes durch greifliche Mittel, zum Ziele geſetzt hat. Bei dem unberechenbaren geiſtigen und leiblichen Nutzen und Seegen, den dieſe Vereine geſtiftet haben, und bei der in menſchlichen Dingen gewiß ſeltenen Erſcheinung, daß das durch ſie bewirkte Gute ohne Beimiſchung von Böſem geſchieht, kann die Kenntniß und Nahahmung dieſer, in Amerika, ſo wie im britiſchen Reiche, ja ſelbſt in Aſien, Afrika und Auſtralien ſich wohlthätig erweiſenden Bemühungen, auch für das europäiſche Feſtland, und nahmentlich für unſer Vaterland, nicht eifrig genug gewünſcht werden. Ich werde daher nachſtehend, aus den mir vorliegenden zahlreichen Schriftchen und Zeitſchriften der Nüchternheits-Vereine, welche Mäßigkeit und Nüchternheit empfehlen, und die Folgen ihrer Uebertretung oft unter den ſinnreichſten Wendungen ſchildern, und von denen ich einige wenige der be-

lich zu habende Strecke Landes, iſt aber eine Halbviertel-Abtheilung oder achtzig Acker, die alſo mindeſtens hundert Dollars koſten, wodurch demnach der ganz Unbemittelte, von Vorn herein ausgeſchloſſen wird.

1) Harr. Martineau's Homes Abroad S. 12.

beſten untenſtehend nenne 1), einen kurzen geſchichtlichen Ueberblick ihres Entſtehens und ihrer Wirkſamkeit zu geben ſuchen.

Nachdem die preſbyterianiſche Geiſtlichkeit in Maſſachuſetts und Connecticut in Nordamerika, am 26ſten Juni 1811 einen Ausſchuß zur Angabe von Mitteln für Unterdrückung der Völlerei niedergeſetzt hatte, bildete ſich am 4ten Februar 1813 in Boſton, der erſte Nüchternheits-Verein (the Massachusetts Society for the Suppression of Intemperance). An dieſen ſchloſſen ſich ſeit 1814 einzelne wackere Männer, beſonders Geiſtliche beider Staaten, Nüchternheit und Verminderung des Gebrauches geiſtiger Getränke empfehlend, und ſelbſt mit guten Beiſpielen vorangehend, um ſelbige unter ihren Umgebungen ſo ſehr als möglich zu verbreiten. Seit 1825 wurden dieſe Bemühungen zahlreicher, und erfolgvoller. Dennoch ſchmachtete der erwähnte Verein, und ſeine Bemühungen blieben gering, bis man zu Anfange des folgenden Jahres auf den Gedanken gerieth, an die Stelle der, von Jedem begreiflicher Weiſe, anders ausgelegten, und dadurch keinen vom Trunke heilenden Mäßigkeit, Nüchternheit, oder gänzliche Enthaltung von gebrannten Waſſern aller Art, auſſer auf ärztliche Verordnung, zu ſetzen.

Nach dieſem einfachen, unzweideutigen, und allgemein verſtändlichen Grundſatze, zu deſſen Befolgung ſich jedes Mitglied eines Nüchternheits-Vereins durch ſeine Unterſchrift verpflichtet, wurde am 13ten Februar

---

1) Verbatim Reprint. Fourth Report of the American Temperance Society, presented at the Meeting in Boston, May, 1831. Second London Edition. Boston, 1831. London, 1832, 8.

Third Annual Report of the New-York State Society for the Promotion of Temperance. Presented by the Executive Committee, January 17, 1832, Albany, 1832, 8.

Report of the British and Foreign Temperance Society, delivered to the General Meeting, held May 22, 1832, at Exeter Hall. With an Appendix and a Verbatim Report of the Procedings on that day. London, 1832, 8.

Temperance Recorder. Albany, 1832, 4. Eine Zeitſchrift.

The British and Foreign Temperance Herald. London, 1832, 8. Eine ſeit Anfang 1832 in London erſcheinende Monathsſchrift, von der der Bogen, einen Pfennig Engliſch koſtet.

Speech of Mr. Will. Collins at the First Public Meeting of the Edinburgh Association for the Suppression of Intemperance. 8.

The Fifty-Second Saturday Night; or, a Review of the Comforts experienced in a Poor Mans Family during the first twelvemonth of his becoming a Member of the Temperance Society. 8.

Rev. Wm. Brown M. D. the Responsibility of the Temperate Members of Society for the future intemperance of the Country. 8.

1826 in Boſton, der amerikaniſche Nüchternheits-Verein (The American Society for the Promotion of Temperance) gebildet, welcher als die Wurzel alles ſeitdem auf dieſem Wege bewirkten Guten, mit Recht angeſehen werden darf.

Schon im April des letztgenannten Jahres, erſchien eine der Sache des neuen Vereins gewidmete Wochenſchrift in Boſton, welche den Wahlſpruch annahm, Mäßig Trinken iſt der bergabführende Weg zur Völlerei.

Dieſer erſten Zeitſchrift, ſind ſpäter mehrere andere in Amerika und England gefolgt, ſo wie ein Schwarm von fliegenden Blättern, Abhandlungen, Berechnungen, Gedichten und Schriftchen aller Art für den nähmlichen Zweck. Ueberdies wurden zur Beförderung der Ausbreitung der Vereine, welche ſelbſt unter einzelnen Familien, in Regimentern, bei den Seeleuten u. ſ. w. ſich bildeten, Predigten gehalten, Miſſionäre und Reiſende ausgeſendet, die an allen Orten Verſammlungen hielten, neue Vereine ſtifteten, und im Jahre 1829 eine Verbindung mit Europa angeknüpft, wo Profeſſor Edgar in Belfaſt in Irland, einem Lande welches freilich der Empfehlung der Enthaltſamkeit vorzugsweiſe bedurfte, ſchon zur Beförderung der Sonntagsfeier, auf den ähnlichen Gedanken der Hemmung des Branntweinverkaufs gerathen war. Bald gingen ſie von dort nach Schottland und England, und haben in allen drei Königreichen, einen nicht minder glänzenden Erfolg als in Amerika gehabt. Selbſt in allen fremden Welttheilen, auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung, in Oſtindien und auf den Sandwich-Inſeln durch die Miſſionäre unter den Eingebohrenen, ſind Nüchternheits-Vereine zu Stande gekommen, welche dagegen auf dem feſten Lande von Europa, das ihrer wahrlich in nur zu hohem Grade bedarf, bisher bloß in Schweden errichtet wurden, da ein ſchwacher, in Sachſen gemachter Verſuch, ſo viel ich weiß, erfolglos geblieben iſt.

Durch dieſe lobenswürdigen Bemühungen, iſt die Zahl der Vereine in Nordamerika ſo geſtiegen, daß dieſelbe zu Ende des Jahres 1831, im Staate Neuyork bereits 1112 (nicht mehr 727 wie die franzöſiſchen Berichterſtatter angeben), betragen hat, und 153722 Mitglieder, das heiſſt den zwölften Theil der Bevölkerung, in ſich ſchloß. Nach den neueſten Angaben [1]) rechnet man bereits 1200000 Nordamerikaner zu denſelben, und behauptet, daß dort hierdurch veranlaſſt, 1000 Brennereien und 3000 Schenken geſchloſſen ſeien.

Wie unglaublich nothwendig aber eine ſolche begeiſterte Rückkehr zur Enthaltſamkeit, und mit dieſer zur Tugend, zur Ordnung, zur Sparſamkeit [2]) und zur Geſundheit, in den genannten Ländern geweſen ſei,

---

1) G. T. Vigne Six Months in America (London, 1832, 8) S. 282.

2) Ueber die Koſtbarkeit der Völlerei habe ich mich ausgeſprochen in Julius Jahrbüchern Band 2 Seite 124 ff.

mögen folgende amtliche Angaben über den durchſchnittlichen Branntweinverbrauch jedes Einwohners, ehe ſelbige in Wirkſamkeit traten, darlegen.

England 1825 bis 1827	2 Berl. Quart
Das Vereinigte Königreich 1829	5 - -
Irland 1826 bis 1829	6 - -
Vereinigte Staaten von Nordamerika 1829 .	24 - -
Van Diemens Land	11 - -
Neu-Süd-Walis	27 - -

So ſteht demnach die Verbrecher-Anſiedelung Neu-Süd-Walis, deren entſetzlichen Sittlichkeitszuſtand ich oben (S. 404 ff.) zu ſchildern verſucht habe, an der Spitze dieſer Pyramide der Verworfenheit, von der ich nicht unterſuchen will, noch aus Mangel an Angaben zu beſtimmen vermag, welchen Platz in derſelben manche Theile unſeres Vaterlandes einnehmen, die aber bei der betrübenden Wohlfeilheit des der Geſundheit beſonders nachtheiligen Kartoffel-Branntweins, und bei der ſich ſtets vervielfältigenden Gelegenheit zu deſſen Beſinnung raubendem Genuſſe, wie ich fürchte, dort keine ſehr niedrige Stelle behaupten dürften.

Erwägt man nun noch daß unter der Bevölkerung eines Landes, die Weiber ſo wie die Kinder unter ſechzehn Jahren, die doch gewiß nur ſelten Branntwein zu ſich nehmen, drei Viertel der Einwohnerzahl ausmachen, und daß unter dem übrig bleibenden Viertel, Viele gar keinen, eine beträchtliche Menge nur wenig Branntwein trinken, ziemlich viele aber nur ſelten ſich benebeln, ſo bleibt für die Vertheilung vielleicht der Hälfte des im ganzen Lande heruntergeſchlürften Giftes, eine nur zu beträchtliche Menge eigentlicher Trunkenbolde zurück, welche frühzeitig durch Krankheit [1]), Wahnſinn oder Unglücksfälle im Rauſche, ins Grab ſinken, deren ſtets gelichtete Reihen aber nur allzuraſch, aus der Zahl der gelegentlichen Säufer, wieder geſchloſſen werden, während ſich dieſe, aus den ſogenannten mäßigen Trinkern ergänzen und verſtärken, bis allmälig die geſammte männliche erwachſene Bevölkerung, mit geringer Ausnahme, ſich nur dadurch unterſcheidet, daß ein Theil derſelben weniger, der andere aber mehr, auf dieſer Bahn zum Laſter und Verderben vorgerückt iſt. Die einzige Erlöſung und Bewahrung vor derſelben bleibt, meines Erachtens, die Errichtung von Nüchternheits-Vereinen, beruhend auf dem alles umfaſſenden Grundſatze der gänzlichen Enthaltung von gebrannten Waſſern, ausgenommen auf Verordnung des Arztes.

---

1) Nach dem Berichte des Dr. Carter, Arztes am Philadelphiaſchen Armenhauſe, welches um jene Zeit höchſtens 1100 Arme enthielt, (ſ. oben S. 428) ſtarben daſelbſt in ſechs Monathen des Jahres 1828 zu 1829, nicht weniger als 145, oder der achte Theil der Bewohner, am Säuferwahnſinn (Delirium tremens).

pp. (Zu Seite 283 und 286.)

Herr Lynds und Herr Welles, diejenigen Männer in Nordamerika, welche durch ihre Leitung der bekanntlich vorzüglichſten Beſſerungshäuſer, der Anſtalten in Auburn, Singſing und Wethersfield, den größten Schatz von Erfahrungen geſammelt haben, erklären ſich übereinſtimmend (an den obenſtehend angeführten Stellen) dafür, daß zur Erlangung größtmöglicher Aufmerkſamkeit der Gefangenaufſeher, ein Gefängniß nicht allzugroße Feſtigkeit haben dürfe. Seltſam wie dieſe Meinung Anhängern der älteren Anſicht, welche die Sicherheit eines Gefängniſſes, für die einzige bei demſelben in Betracht kommende Eigenſchaft hielt, auch immer ſcheinen mag, kann ich dennoch nicht umhin, ſie für vollkommen richtig zu halten.

Alle Entweichungen aus wohl- wie aus ſchlechtverwahrten Gefängniſſen, ſind von jeher nur dadurch möglich geweſen, daß die Eingeſperrten unbeobachtet und ungeſtöhrt, an ihren Befreiungsverſuchen arbeiten konnten. Nichts trägt aber mehr dazu bei, dieſe, dem an ſeiner Befreiung Arbeitenden unentbehrliche Ungeſtöhrheit zu befördern, als die vermeintliche Sicherheit in welche ſich Gefangenwärter und Aufſeher, durch die ihrer Meinung nach undurchbrechbaren dicken Mauern, eiſernen Stangen, Feſſeln, und wie alle dieſe Erfindungen heiſſen mögen, nur gar zu leicht und oft allzugern, wiegen laſſen.

Von eben dieſem Geſichtspunkte ausgehend, betrachten die, um die Verbeſſerung der irländiſchen Gefängniſſe hoch verdienten General-Inſpektoren derſelben, in ihrem achten Berichte ans Parlament über das Jahr 1829, die Abſchaffung der Militärwachen daſelbſt, wie in England ſchon ſeit längerer Zeit geſchehen war, als eins der erwünſchteſten Ereigniſſe. Ja ſie verlangen in ihrem neunten Berichte ſogar, daß die in einigen Gefängniſſen ſtatt der Soldaten eingeführten Wächter, wieder abgeſchafft, oder ſtatt als Wächter, bloß zur Vervollkommnung der Klaſſenabtheilung, und zur Erleichterung der Schlieſſer bei zahlreichen Klaſſen, verwendet werden. Ihre Aeuſſerungen in dieſer Hinſicht ſind zu wichtig, als daß ich dieſelben nicht herſetzen ſollte.

„Wir ſind verſichert, daß die Beibehaltung von Militärwachen darauf berechnet war, irrige Anſichten über die Gefängnißzucht zu verbreiten. Man wußte ſo wenig, was es mit dieſer eigentlich auf ſich habe, daß es das Anſehen hatte, als ob der einzige Zweck bei Leitung eines Gefängniſſes darin beſtehe, dem Entweichen, oder offenbaren Gewaltthätigkeiten unter den Gefangenen vorzubeugen, und zwar nicht durch Wachſamkeit oder durch den Einfluß einer ſittlichen Erziehung, ſondern durch Stangen und Riegel, und durch den Widerſtand bewaffneter Gewalt. Natürlich muß eine Militärwache die beſte Stütze eines ſolchen Syſtemes abgeben, und wir freuen uns, daß dieſe Stütze hinweggenommen iſt. Dieſe Veränderung muß unvermeidlicher Weiſe einem Uebel abhelfen, über welches wir in jedem Jahresberichte geklagt haben, nähm-

lich der Anſetzung unpaſſender Gefängnißbeamten, welche nicht nur die Verwaltungsweiſe ihrer eigenen Gefängniſſe, ſondern vielfältig auch die Abſichten der Grafſchaften in denen ſie angeſtellt waren, erniedrigt haben. Von nun an wird es offenbar gefährlich ſeyn, die Sicherheit und Ruhe eines Grafſchaftsgefängniſſes, einem ungeeigneten Vorſteher anzuvertrauen, und eben ſo wenig wird man es wagen dürfen, nachläſſige Gefangenwärter anzuſtellen, weshalb nothwendig der Nutzen des Staatsdienſtes allein, bei der Auswahl dieſer Beamten, wird zu Rathe gezogen werden müſſen. Vormals, als die Sicherheit der Gefängniſſe durch Wachen erreicht wurde, zog man die Nothwendigkeit nach einem höheren Ziele zu ſtreben, in Zweifel, und in ſolchen Fällen blieben die Vorſchriften der Parlamentsgeſetze zur Verbeſſerung der Lage der Gefangenen, und zur Beförderung des Unterrichtes und Fleiſſes unter ihnen, unbeachtet, und wurden als gar nicht geltend angeſehen. Wir ſchauen aber jetzt, einer anderen Ordnung der Dinge entgegen. Wir hegen die froheſten Hoffnungen von den Verbeſſerungen, die aus einer Maasregel hervorgehen werden, welche geiſtige Leitung und ſichere Bewachung in ſich vereinigt. Ja wir haben ſchon in den eingetretenen Beamtenanſtellungen, die guten Wirkungen der Furcht vor der Entfernung der Militärwachen erblickt."

„Es iſt höchſt auffallend, wie vollkommen unſere Anſicht von der Wirkung der Militärwachen, durch die beiden, ſeit unſerem letzten Berichte eingetretenen Entweichungen, beſtätigt wird. In dem einen Falle hatte eine Verſchwörung ſtattgefunden, um welche eine ganze Klaſſe nothwendig gewußt haben mußte, was denn augenſcheinlich beweiſet, daß durch die bisherige Art der Haft, kein Einziger ſittlich gebeſſert worden war. Es wurden Vorbereitungen gemacht, zu denen auch die Wegnahme eiſerner Gitter, und ihr Erſatz durch hölzerne gehörte, welche in dem Gefängniſſe verfertigt und angeſtrichen waren. Dieſe Arbeit ging vor ſich und wurde vollendet, ohne daß irgend ein Gefangener oder Abtheilungsälteſter darüber berichtet, ja ohne daß irgend ein Beamter ſie bemerkt hätte. Die zu dieſer Holzarbeit nöthigen Vorräthe, beſtanden in den Griffen der Hämmer, mit denen die Steine zerſchlagen wurden, ohne daß man ſelbige vermiſſt hätte, woraus nicht minder klar hervorgeht, daß dieſe Werkzeuge, ſorglos bei Tage und bei Nacht, in den Händen der Gefangenen gelaſſen wurden, wie denn auch das Gefahrvolle hiervon, die gewöhnliche Ausflucht geweſen iſt, um dieſe Art von Beſchäftigung in den Strafanſtalten nicht einzuführen. Als die zur Entweichung beſtimmte Nacht herankam, wurden die Mauern nicht ohne beträchtliches unvermeidliches Geräuſch eingeſchlagen, und alle kamen unbemerkt durch dieſelben. In dieſem Falle glückte das Vorhaben der Gefangenen. Wäre aber auch ihre Entweichung durch die Militärwache vereitelt worden, ſo würde das ſittliche Uebel, ungebeſſert geblieben ſeyn, da ſie ihre Handlung als das Ende einer Reihe von Vorgängen vollbracht hatten, unter denen kein einziger, ohne lange, gewohnte Nachläſſigkeit, und gänzliche

Ordnungsloſigkeit des Vorſtehers und Schlieſſers, Statt zu finden vermochte."

„Im zweiten erwähnten Falle, war die Schildwache ganz auſſer Schuld. Der Vorwurf fällt daher auf die Gefängnißbeamten, und ein Pröbchen ihres vollkommnen Vertrauens auf die Wache, und völliger Abwälzung aller Verantwortlichkeit Anderer, als des Militärs, liefert die Bekanntmachung des Gefängnißvorſtehers zur Wiederergreifung des Entwichenen." Sie lautet: „Es iſt aus dem Grafſchaftsgefängniſſe entwichen, ohne daß die Schildwache es bemerkt hätte u. ſ. w." In beiden eben erwähnten Fällen von Entweichung, zeigte aber die angeſtellte Unterſuchung, daß die Militärpoſten gänzlich ohne Schuld waren, was man nicht von den Gefängnißbeamten ſagen kann, welche ohne die Anweſenheit des Militärs, auf welches ſie ſich verlieſſen, ihre Schuldigkeit beſſer gethan haben würden."

In Verbindung mit dieſer Verminderung oder Schwächung der greiflichen Bewachungs- und Sicherungsmittel, empfehlen auch die amerikaniſchen Beſſerungshausvorſteher, ganz folgerichtig, die dadurch wohlfeiler werdenden Gebäude, nicht zu ſtark und feſt zu machen, da es eine gewiſſe Gränze giebt, über welche hinaus, eine ſolche zu weit getriebene Feſtigkeit, neben dem daß ſie zu gefahrdrohender Sicherheit verleitet, auch die durch die ſtets fortſchreitende Gefängnißkunde möglichen Verbeſſerungen hemmt, und auf lange hin unausführbar macht. Eine Anſicht, welche gehörig aufgefaſſt, gewiß eben ſo nützlich als erſparend wirken muß, und die gleichfalls zur Beſtätigung der unumſtößlichen Wahrheit dient, daß Einſamkeit nebſt leichter und häufiger Beaufſichtigung, allein vor Entweichung ſichern, und daß ohne dieſe, mit jedem zugelegten Fuße Mauerdicke, mit jeder eingefugten Eiſenſtange, mit jeder angelegten Feſſel, die Gefahr derſelben wächſt. Nicht greifliche, ſondern geiſtige und ſittliche Mittel ſind es, welche wirklich binden und feſſeln, gleichzeitig aber auch zähmen und beſſern, während jene bloß erbittern, befeuern und verderben. Beläge hierfür, werden erfahrene Richter und Gefängnißvorſteher, im Kreiſe ihrer Erfahrungen, nicht lange zu ſuchen brauchen.

QQ. (Zu Seite 283.)

Zur Einrichtung hölzerner Zellen im alten Gefängniſſe (als welche auch die ſogenannten Cachots in Spandau zu betrachten ſind), und die Hr. Lynds für übelriechend, ja zuweilen für ungeſund hält, macht Herr Cunningham, deſſen ich bereits oben (S. 407) gedacht habe [1]), folgenden Vorſchlag.

1) P. Cunningham Two Years in New-South-Wales (London, 1827, 8) Bd. 2 S. 306 ff.

„Man errichtete eine Reihe Zellen, neun Fuß lang, vier und einen halben Fuß breit, und ſieben Fuß hoch, aus ſtarkem Eichenholze, mit eiſernen Bändern darum gelegt, und mit Eiſenplatten bedeckt, damit ſie nicht durchſchnitten werden können. Oben in der Decke ein ſtarkes eiſernes Gitterwerk, mit einem durch den Gefangenen zu öffnenden oder ſchlieſſenden Schieber, in welchem ein gläſernes Auge iſt. Unten am Fußboden kleine Löcher und Spalten, um Luft einzulaſſen. Inwendig zwei Ringe, an welche eine bei Tage zu lüftende Hangematte gehängt werden kann. Dieſe Zellen ſtelle man unter ein gemeinſchaftliches offenes Dach, und laſſe eine Röhre mit erwärmter Luft, die durch einen Hahn mit jeder Zelle in Verbindung ſteht, vorbeiſtreichen. Jede Zelle kann auf Rädern ſtehen, um täglich in die freie Luft geſchoben zu werden, wo der Gefangene den Sonnenſchein genieſſen, und in ihrer neun Fuß betragenden größten Länge, auf- und abgehen kann. Ueber den Zellen, längs des Daches, könnte man einen Gang anbringen, auf welchem ein Wächter auf- und abginge, um Geſpräche zu verhüten, und der Entweichung vorzubeugen. Von dieſen Zellengefangenen würde keiner im Stande ſeyn, den Andern zu ſehen, oder mit ihm zu ſprechen. Wenn ſie herausgelaſſen würden, um auf der Tretmühle zu arbeiten, oder ſich ſonſt Bewegung zu machen, hätte jeder einen weiten Flanellkittel an, auf welchem die Ziffer ſeiner Zelle gemalt wäre, auf dem Geſichte aber eine Larve, weit genug um ihm zu geſtatten, während der Arbeit das Geſicht unter derſelben abzuwiſchen. Um die Reihen von Zellen unter einem Dache, ginge eine hohe Ringmauer, auſſer der es nur noch einiger weniger Gebäude für die Beamten bedürfte, ſo daß das Ganze, vollkommene Einſamkeit mit großer Wohlfeilheit verbände.

XX. (Zu Seite 313.)

Im letzten Rechnungsjahre vom 1ſten Oktober 1831 bis 30ſten September 1832, ſind in der Strafanſtalt bei Singſing, zu den dort befindlichen 980 Sträflingen, noch 289 neue aufgenommen worden, in allem alſo 1269 geweſen. Von dieſen wurden im Laufe des Jahres 28, alſo einer auf fünf und vierzig begnadigt, was demnach eine beträchtliche Verbeſſerung des früheren Begnadigungs-Misbrauches beweiſet.

Noch eine andere, wohl zu beachtende nachtheilige Wirkung zu häufiger Begnadigungen, beſteht darin, daß ſelbige die verhängte Strafe ungewiß machen, was niemals geſchehen ſollte, und den auf Zeit verurtheilten Sträfling, ſtatt daß derſelbe in ſich gehe und für ſein künftiges Leben vor und nach der Entlaſſung, Entſchlüſſe zum Guten faſſe, mit Trugbildern baldiger Befreiung und willkührlichen Freiheitsgenuſſes, vom Beſſerungswege abhalten, während der auf Lebenslang Verurtheilte, ſich hoffnungslos der Verzweiflung hingiebt. Uebereinſtimmend hiermit ſagen die Beaufſichtiger des Virginiſchen Beſſerungshauſes in Richmond, in ei-

nem 1825 an die geſetzgebende Gewalt abgeſtatteten Berichte, daß ſeitdem dem Gouverneur des Staates das Begnadigungsrecht genommen worden, **kein einziger einmal erkrankter lebenslänglicher Sträfling wieder geneſen ſei** [1]).

SS. (Zu Seite 324.)

Es iſt eine, durch zu vielfache und genaue Zählungen in den verſchiedenſten europäiſchen Staaten beſtätigte Thatſache, daß die **Verbrechen gegen Menſchen mit der ſogenannten Civiliſation abnehmen, die Verbrechen gegen Sachen aber, in weit größerem Maaſſe ſteigen**, als daß ein paar vereinzelte Sträflingszählungen aus kleinen amerikaniſchen Staaten, in denen auf die **Vollſtändigkeit** der Zahlenangaben durchaus nicht zu bauen iſt, im Stande wären, eine, überdies auf ſehr gemeingültigen Grundlagen und Urſachen fußende Wahrnehmung wie dieſe, zu erſchüttern. Die eben angegebene, bezugsweiſe Ab- und Zunahme der verſchiedenen Verbrechensarten, iſt eine der wenigen ſicheren, bisher allgemein beſtätigten Thatſachen in der Statiſtik der Verbrechen, und darf daher gewiß nicht leichtſinnig, aufgegeben oder weggeworfen werden.

TT. (Zu Seite 336.)

Da die franzöſiſchen Berichterſtatter die Anzahl der **Sträflinge** im **Philadelphiaſchen Beſſerungshauſe**, erſt ſeit 1795, und auch nur ſehr im Allgemeinen angeführt haben, ſo theile ich die mir zu Gebote ſtehenden ausführlichen Angaben über die Jahre 1787 bis 1826 einſchlieſſlich, alſo über einen Zeitraum von vierzig Jahren, nachſtehend aus der unten genannten Quelle [2]) mit.

Mord	14
Mord des erſten Grades	4
Mord des zweiten Grades	81
Todtſchlag	59
Uebertrag	158

1) (Shaler, King and Wharton) Report S. 32.

2) (Shaler, King and Wharton) Report Tafel 3 zu Seite 166.

Ueber die Art der Gefangenen in dem alten, 1774 mit der Beſtimmung zum Grafſchaftsgefängniſſe erbauten Philadelphiaſchen Beſſerungshauſe, wo in Folge des Geſetzes vom 5ten April 1790, **dreiſſig Einzelzellen** aus Backſteinen, 8 Fuß lang, 6 Fuß breit und 9 Fuß hoch, und durch eine hohe Mauer vom übrigen Gefängniſſe abgeſondert, für die verhärteten und ſchwereren Verbrecher erbaut wurden, und hierdurch das damals für unübertrefflich gehaltene Beſſerungsſyſtem vollendeten, vergleiche man oben S. 336 die Anmerkung.

Uebertrag	158
Einbruch	369
Nothzucht	25
Sodomiterei	6
Brandſtiftung	71
Fälſchung und Falſchmünzerei	332
Diebſtahl	5840
Raub	96
Pferdediebſtahl	249
Hehlerei geſtohlenen Gutes	111
Vergehen (Misdemeanors)	106
Betrug und Schwindelei	10
Mehrweiberei	12
Anfall zu tödten	38
Anfall zu entführen	18
Anfall Sodomiterei zu begehen	1
Schläge und Wunden	284
Haltung von Hurenwirthſchaft	146
Ermordung von Hurkindern und Verbergung derſelben	20
Zuſammenrottung	68
Aufruhr	37
Meineid	22
Ehebruch	5
Andere Verbrechen	65
In Allem	8062 [1])

1) Die hergeſetzte Zahl 8062, iſt die Summe der von den amerikaniſchen Berichterſtattern in der vorliegenden Quelle, für jedes Jahr von 1787 bis 1826 einzeln angegebenen Zahl ſämmtlicher Verbrecher. Zieht man aber die Summe jeder Art von Verbrechen, wie ich es obenſtehend gethan, die amerikaniſchen Berichterſtatter aber unterlaſſen haben, ſo kommen nicht 8062, ſondern 8089 Verbrechen heraus, wie ſich bei Zuſammenrechnung der obigen Verbrechenszahlen ergeben wird. Hieraus geht hervor, daß in der amerikaniſchen vorliegenden Tafel Druckfehler ſtecken müſſen; ob dieſes aber bei den Verbrechensangaben der einzelnen Jahre, oder bei den zuſammengezogenen Summen derſelben, der Fall ſei, bin ich zu ermitteln gänzlich auſſer Stande.

XXI.

Schreiben des Hrn. E. Livingſton an Hrn. Roberts Vaux, über die Vorzüge der pennſylvaniſchen Gefängniß-Einrichtung [1]).

Die Einführung der Arbeit als Strafmittel ſtatt der Hinrichtung und anderer Leibesſtrafen, hat zu verſchiedenen Zeiten die Syſteme geiſtreicher Schriftſteller, und einigermaaſſen auch das Verfahren mancher Völker beſtimmt; aber ich glaube, daß Sie hinreichend gezeigt haben, wie wir Pennſylvanien und der weiſen Vorausſicht ſeines menſchenfreundlichen Gründers, den erſten gelungenen Verſuch verdanken, der da beweiſet, daß Einſamkeit und Arbeit gleichzeitig die Mittel zur Beſtrafung, Beſſerung und Abſchreckung, abgeben können. Eine unrichtige Sparſamkeit, und ein trauriges Ueberſehen der Grundſätze welche dieſen Erfolg nach ſich zogen, zerſtöhrten deſſen Wirkungen faſt in dem nähmlichen Augenblicke, in welchem man ſie zu ſpüren anfing, und man fand in Pennſylvanien, ſo wie in allen Staaten welche deſſen Beiſpiele gefolgt waren, daß dieſe Einrichtung genau in eben dem Maaſſe unwirkſam wurde, in welchem die Strenge der Einſamkeit nachließ, und in welchem die Arbeit durch Ketten oder Schläge erzwungen wurde.

Die bunte Vermiſchung von Sträflingen, zog eine ungeheure Vermehrung der Anzahl und der Scheußlichkeit der Verbrechen nach ſich, und es wurde augenſcheinlich, daß keine Beſſerung erwartet werden konnte, ſo lange man jene beſtehen ließ. In England, und zum Theil auch hier, war Klaſſenabtheilung verſucht worden, aber man fand, daß ſie ein unvollſtändiges Heilmittel ſei, und daß dieſes Syſtem, nur durch einſame Gefangenſchaft vervollkommnet werden konnte. Denn ſelbſt wenn die Klaſſe bis auf zwei Mitglieder vermindert wurde, fand man doch faſt immer einen von beiden geeignet, den andern zu verderben, und wenn der ſeltne Fall ſich ereignen ſollte, daß zwei Menſchen genau zum nähmlichen Punkte der Verderbniß gelangt ſeien, und der noch ſeltnere Umſtand, daß der Vorſteher Scharfſicht genug beſeſſen hätte, ſie zuſammenzubringen, ſo würde dieſe Annäherung, nur die gemeinſchaftliche Schuld vergrößert haben [2]).

---

1) Letter from Edward Livingston to Roberts Vaux, on the Advantages of the Pennsylvania System of Prison Discipline, for the Application of which the new Penitentiary has been constructed near Philadelphia. Philadelphia, 1828, 8.

Man vergleiche oben S. 39 Anmerkung.

2) Dr. Franklin Bache, Arzt des alten und neuen Philadel-

Die Ueberzeugung von dieſer Wahrheit, und die Nothwendigkeit, ein Mittel für jenes Uebel anzuwenden, ſcheint verſchiedene Entwürfe erzeugt zu haben, welche ſämmtlich mehr oder weniger dem angegebenen Uebel abhelfen. Man fand, daß der verderbende Einfluß der bunten Vermiſchung bei Nacht, am größten ſei, wo bei dem mangelnden Zwange durch anweſende Aufſeher, und bei der Beſchäftigungsloſigkeit, jede Gelegenheit zur Verhärtung alter Verbrecher und zur Einweihung junger, in den Geheimdienſt des Laſters und Verbrechens, dargeboten wurde. Daher war ein beſonderes Schlafgemach für jeden Verbrecher, eine in die Augen ſpringende Verbeſſerung.

Dieſe Abſonderung auch bei Tage fortzuſetzen, würde koſtſpielig geweſen ſeyn, weil die Gebäude vergrößert werden mußten, und weil die aus der einſamen Arbeit des Sträflings zu erwartende Schadloshaltung, bei ſeiner Beſchäftigung nur gering, wo dieſe aber fehlte, gar nicht vorhanden ſeyn mußte. Hier miſchte ſich alſo wieder die Sparſamkeit ein, und machte glauben, ſtrenge Zucht bei Tage, vermöge die Stelle der Einſamkeit zu erſetzen, verderbendem Verkehre vorzubeugen, und den Ertrag der Anſtalt, durch erzwungene gemeinſchaftliche Arbeit zu vermehren. Dies iſt die Grundlage der Einrichtung des Herrn Lynds. Sie iſt in Auburn und in Singſing eingeführt worden, mit einem theilweiſen Erfolge, der wie ich fürchten muß, das Beſſerungsſyſtem in ſeinem

---

phiaſchen Beſſerungshauſes, äuſſert ſich in einem am 16ten Oktober 1830, als die letztgenannte Anſtalt bereits ein Jahr lang beſtanden hatte, geſchriebenen Briefe an Hrn. Roberts Vaux (abgedruckt im Journal of Law Bd. 1 S. 122 ff.), auf folgende, wie mir ſcheint, ſehr richtige Weiſe, über die hier von Hrn. Livingſton berührte Klaſſenabtheilung im Gegenſatze der einſamen Gefangenſchaft.

„Es hat mir immer geſchienen, daß der Gedanke Verbrecher in Klaſſen abzutheilen, nur die Abhülfe des größeren Uebels der Zuſammenbringung des verhärteten Böſewichtes mit dem Neulinge im Verbrechen bezwecke, nicht aber durch die Vereinigung gleich ſtrafbarer Menſchen, an und für ſich wohlthätig wirken könne. — Ich möchte wohl die Frage aufwerfen, ob nicht die Unterbringung jedes Einzelnen in einer beſonderen Zelle, die größte Vervollkommnung der Abtheilungen wäre, die zwiſchen Sträflingen nach ihrer Sittlichkeit und Aufführung gemacht werden ſollen, um ſie zu beſſern. Denn keine Verbrecherabtheilung, ſo ſorgfältig auch auf deren Sonderung nach Klaſſen geſehen wird, iſt ſich an ſittlicher Schuld vollkommen gleich. Und ſelbſt wenn ſie es wäre, giebt dies noch immer keinen Grund ab zu glauben, daß ſie durch Zuſammenbringung, vortheilhaft auf einander wirken würden. Es iſt im Gegentheile viel wahrſcheinlicher, daß einer den andern immer tiefer auf der Stufenleiter der Verderbheit, hinabſenken würde.“

Fortſchreiten zu derjenigen Stufe der Vollkommenheit, zu welcher alle ſeine Vertheidiger erwarten, daß es gelangen werde, aufhalten wird.

Dieſe Wirkung, kann es nun auf zwiefache Weiſe haben. Entweder dadurch, daß wir uns mit einer theilweiſen Verbeſſerung begnügen, und in unſeren Bemühungen zur Vervollſtändigung derſelben, nachlaſſen, oder hauptſächlich durch den Irrthum, daß wir dieſer Einrichtung Wirkungen zuſchreiben, welche ſie bloß der Geſchicklichkeit derjenigen verdankt, die ſie ins Leben ſetzen. Es iſt grade ſo, wie wohl die ſchlechteſte Regierungsform ſo verwaltet werden kann, daß ſie mehr Gedeihen nach ſich zieht als die beſte, wenn die Gewalt bei dieſer in ſchlechten Händen ruht. Vergleicht man die Zucht der Gefängniſſe in Neuyork, Philadelphia, Baltimore, und wie ich wohl hinzuſetzen kann, der meiſten anderen Beſſerungshäuſer in den Vereinigten Staaten, ſo hat die in Auburn und Singſing einen beträchtlichen Vorzug, aber ſie nähert ſich der Natur der Dinge nach, niemals der Vollkommenheit, wenn wir Beſſerung in unſere Zwecke mit einſchlieſſen, und uns vor dem Mißbrauche der Macht zu ſichern wünſchen; und ſie kann es auch nicht. Der Urheber dieſer Einrichtungsweiſe, erwartete keine Beſſerung. In einem Briefe den er die Güte hatte, mir vor einiger Zeit über dieſen Gegenſtand zu ſchreiben, betrachtete er ſie als unhoffbar. Und obgleich es nach den letzten Berichten ſcheint, daß ein Theil der Sträflinge nach der Entlaſſung Zeichen der Beſſerung gezeigt hatte, ſo iſt deren Anzahl im Verhältniſſe zu Allen zu gering, und die Zeit noch zu kurz, um einige Sicherheit dafür zu gewähren, daß es die Einrichtung iſt, welche dieſen Erfolg nach ſich zieht.

Wo funfzig oder ſechzig Sträflinge, welche nach ihrer Brauchbarkeit für ein gewiſſes Handwerk oder Arbeit, nicht aber wegen ihrer ſittlichen Neigungen, in der nähmlichen Werkſtätte zuſammengebracht werden, da iſt es faſt unmöglich, daß ein oder zwei Aufſeher, ihre Verbindungen untereinander, mit aller möglichen Wachſamkeit verhüten können, ſelbſt wenn dieſe Aufſeher der Beſtechung, oder einem mit ihrer Pflicht unverträglichen Mitleidsgefühle, unzugänglich ſind. Auch hier habe ich wieder die eigene Ausſage des Herrn Lynds für mich, der mir ſagte, daß die größte Schwierigkeit für ihn darin beſtand, Aufſeher zu finden, welche nicht durch ihre Nachſicht fehlten. Nehmen wir aber auch an, daß dieſe Schwierigkeit beſiegt ſei, und daß die Sträflinge ſich unter der unmittelbaren Aufſicht von Werkmeiſtern befinden, welche Willens ſind, die ſtrengſte Zucht zu handhaben, ſo wird ein Aufſeher auf zehn Sträflinge, doch nicht hinreichen, dem Geflüſter, den Blicken, den Zeichen, durch welche die Begriffsverbindungen und die Erinnerungen der Schuld aufrecht erhalten, und Entwürfe zu neuen Unternehmungen nach ihrer Entlaſſung geſponnen werden, zu verhüten. Fände aber auf dieſe Weiſe auch keine andere Kenntniß Statt, als die der Eine von

dem Ausſehen des Andern gewinnt, ſo iſt auch dies ſchon ein ernſthafter Einwurf gegen ſolche gemeinſchaftliche Arbeiten.

Es iſt gar nicht zu verwundern, daß eine ſolche Einrichtungsweiſe ihre Bewunderer hat. Jeder Beſuchende muß die Reinlichkeit, Ordnung, Arbeitſamkeit, und das Stillſchweigen welche in den Werkſtätten herrſchen, bewundern, und die kriegeriſche Haltung der Sträflinge, mit der ſie zu und von ihrer Arbeit marſchiren, nimmt für ſich ein. Aber der Beſuchende ſieht nicht, und der Aufſeher kann nicht immer die Zeichen des Einverſtändniſſes ſehen, oder das Geflüſter der Mittheilungen hören, welches zwiſchen den verworfenſten Böſewichtern, die Jahrelang in der nähmlichen Werkſtätte wenige Fuß von einander arbeiten, Statt findet, und der Natur der Dinge nach Statt finden muß. Man ſagt uns, eine ſtrenge Zucht beuge dieſem vor, die Entdeckten werden augenblicklich beſtraft, und die Furcht vor neuen Strafen erhalte ſie ſchweigend. Vorſichtig wird ſie dieſelbe machen, aber ſie müßte ihre Natur, nicht allein als Miſſethäter, ſondern auch als Menſchen, ganz umändern, wenn ſie nicht ihr Verlangen ſteigerte mit einander zu verkehren, ſobald nur irgend eine Möglichkeit da iſt, dies unbemerkt zu thun. Nutzlos wäre es aber zu läugnen, daß eine ſolche Möglichkeit Statt findet, nicht nur während der Arbeit, wo ein an einen andern, nur wenige Fuß davon Stehenden gerichtetes Wort, bei dem Klange der Hämmer und dem Geräuſche der Maſchinen, nicht weiter gehört werden känn, als es gehen ſoll, ſondern auch längs des Marſches in Reihen zur Arbeit und von derſelben, wo die Lippen jedes Sträflings, nur wenige Zolle von dem Ohre ſeines Vordermannes entfernt ſind, welche Stellung unendlich wohl darauf berechnet iſt, das Wort der Empörung fortzupflanzen, oder Verabredung über Zeichen des Einverſtändniſſes, von einem Ende der Linie bis zum andern, mit elektriſcher Schnelle zu überbringen.

Der Verſuch die Leichtigkeiten des Verkehrs zu überwinden, muß, obgleich er niemals vollſtändig gelingen kann, dadurch unterſtützt werden, daß eine unbeſchränkte Gewalt in die Hände, nicht allein des Vorſtehers, ſondern jedes untergeordneten Wärters gelegt wird. Augenblickliche Beſtrafung durch das Ueberziehen von Schlägen, darauf beruht die ganze Einrichtung. Jeder niedere Wärter darf jeden Sträfling, ungehindert ſchlagen. Dieſer braucht nur einen unehrerbietigen Blick oder ein Zeichen des Einverſtändniſſes vermuthen, und es iſt ſeine Pflicht, ſich der Peitſche zu bedienen, ohne daß hierfür eine Zügelung Statt fände. Er ſagt, er habe geſehen, wie ein Sträfling dem andern ein Zeichen gemacht habe, der Sträfling läugnet, es gemacht oder beabſichtigt zu haben, und er wird geſchlagen, nicht nur um ihn für das Geben des Zeichens zu beſtrafen, ſondern bis er bekennt, daß er es gab. Dies iſt nicht nur, was ſich ereignen kann, ſondern was ſich er-

eignet hat, und was von einem Gerichtshofe feierlich genehmigt worden iſt, als eine nothwendige und geſetzliche Gewalt, welche nicht allein in dem Vorſteher oder den Beaufſichtigern, ſondern auch in den Wärtern ruhen müſſe. Wird nun aber jemand ſagen, daß dieſe in untergeordnete Hände gelegte Gewalt, nicht gemisbraucht, und da ſie willkührlich iſt, ungeſtraft gemisbraucht werden könne, oder daß eine Einrichtung, die nur durch Bekleidung mit einer ſolchen Gewalt aufrecht erhalten werden kann, ein vollſtändiges Muſter der Nachahmung ſei, wie man ſie genannt hat?

Nach meinem Dafürhalten iſt ihr ſchlimmſter Theil, nicht die Leichtigkeit welche ſie für verderbende Verbindungen, oder für Entwürfe zu Entweichungen darbietet. In dieſen beiden Hinſichten, ſteht ſie weit über jeder andern Einrichtung dieſer Art. Ihr Uebel liegt vielmehr darin, daß ſie den unterſten Beamten des Beſſerungshauſes in den Stand ſetzt, die geſetzlich beſtimmte Strafe, in eine ſolche umzuändern, welche das Geſetz als zu ungleich, zu entſittlichend, und zu erniedrigend um verhängt zu werden, abgeſchafft hat, und alſo das Strafmaas eines geringen Vergehens höher zu ſteigern, als das, welches für eine viel ſchwärzere That feſtgeſetzt iſt. Ferner darin, daß eine durch Schläge getriebene Arbeit, aus den in meiner Einleitung zum Gefängniß-Geſetzbuche [1]) angegebenen Gründen, nicht darauf berechnet iſt, Beſſerung hervorzubringen, welche ich für einen der weſentlichſten Zwecke jeder Art von Strafgeſetzgebung halte.

Da ich mich nun dieſer Einrichtnngsweiſe widerſetze, habe ich verſucht, eine andere vorzuſchlagen, welche auf Arbeit und Einſamkeit beruht. Sie ſoll dienen als Erleichterung für die Einſamkeit ohne Arbeit, und ihr ſoll allmälig, Unterricht und Arbeit in gewählter Genoſſenſchaft folgen. Dieſe Arbeit ſoll nicht gezwungen ſeyn, ſondern als Gunſt bewilligt, und dieſer Unterricht wird als Belohnung des Fleiſſes und der guten Aufführung ertheilt, nicht aber als ein Tagewerk abgezwungen. Sie werden die Einzelnheiten hiervon, in meinem Gefängniß-Geſetzbuche geſehen haben. Ich weiß nicht, ob Ihre Meinung und die meinige, in dieſen Einzelnheiten übereinkommen, aber ich bin gewiß, daß dies der Fall iſt in unſerer Anſicht von der Nützlichkeit der Einſamkeit, verbunden mit ſittlichem, religiöſem und wiſſenſchaftlichem Unterrichte und nützlicher Handarbeit.

Ich war ſelbſt im Irrthume, als ich annahm, daß ein im Jahre

---

1) Von dieſer Einleitung zum Gefängniß-Geſetzbuche findet ſich, wie ich bereits oben (S. 360) bemerkt, eine vollſtändige deutſche Ueberſetzung von Herrn v. Schirach, in Hitzig's Annalen der deutſchen und ausländiſchen Criminal-Rechts-Pflege Bd. 9 S. 136 ff.

1821 abgeſtatteter Bericht eines Ausſchuſſes des Senates von Pennſylvanien, als Grundlage Ihres Beſſerungsſyſtemes angenommen worden ſei, und daß gänzliche Einſamkeit ohne Arbeit, anſtatt Ihres gegenwärtigen Planes eingeführt werden ſolle. Aber Ihre mündlichen Erläuterungen, haben mich von meinem Irrthume überführt, und ich wundere mich auſſerordentlich, daß die in Ihren verſchiedenen belehrenden Schriften enthaltenen ſchriftlichen, nicht auch andere davon überzeugt haben, daß es bei dem neuen philadelphiaſchen Beſſerungshauſe nicht die Abſicht ſei, die furchtbare Strafe gänzlicher Einſamkeit ohne Arbeit und ohne Unterricht, zu verhängen. Dies iſt unrichtigerweiſe in allen Vergleichungen geſchehen, welche man zwiſchen der Auburnſchen Zucht und der Ihres Staates angeſtellt hat, und man hat, indem man wie mit Recht geſchah, die Zucht des alten Beſſerungshauſes als abgeſchafft betrachtete, die Frage erwogen, als ob die Nichtannahme des Auburnſchen Verfahrens, nothwendig zum Strafmittel der gänzlichen Einſamkeit führe. Wäre das der Fall, ſo würde ich jenes mit allen ſeinen Unbequemlichkeiten, anzunehmen geneigt ſeyn. Da ich aber nicht glaube, daß dies der einzige Ausweg ſei, ſo kann ich nur die Anſtrengungen beklagen, welche gemacht werden, Ihre geſetzgebende Gewalt zu verleiten, einen Verſuch aufzugeben, den mit Nutzen anzuſtellen, Ihr ſchönes Gebäude ſo wohl berechnet iſt.

Ihr Staat hat große Ausgaben gemacht, um auf dem beſten aller Wege, durch Erfahrung, die großen Fragen zu löſen, ob Sträflinge nicht durch verſtändige Behandlung, gleichzeitig gebeſſert und beſtraft werden können, ob man ſie nicht zu Beiſpielen umbilden kann, die in ihrem Lebenslaufe nach der Beſtrafung, eben ſo wohl nachgeahmt werden dürfen, als ſie Beiſpiele waren, deren Betragen vor derſelben gemieden werden mußte. Ob endlich die Peitſche das geeignetſte Werkzeug iſt, um die Lehren der Gottesfurcht, der Sittlichkeit, des Fleiſſes, und der Kenntniß einzuſchärfen, und ob ein Menſch die Arbeit deshalb mehr lieben wird, weil er durch die Furcht vor Hieben oder durch deren Erduldung gezwungen wird, täglich eine gewiſſe Menge derſelben zu vollbringen? Würde es nun weiſe ſeyn, dieſen Verſuch in dem nähmlichen Augenblicke aufzugeben, wo Sie alle zu deſſen Anſtellung nöthigen Ausgaben gemacht, und alle Schwierigkeiten welche er anfänglich darbot, überwunden haben?

Ueberdies würde ich mich, wie es mir ſcheint, wenn ich ein Pennſylvanier wäre, ohne die vollſte Ueberzeugung, daß der von Penn erſonnene, und nachher mit ſolchem Erfolge im Staate ausgeführte Plan, untauglich ſei, niemals darin willigen, ihn um eines andern willen zu verlaſſen, der auf gerade entgegengeſetzten Grundſätzen beruht. Ich würde einigen Staatenſtolz empfinden (und gewiß, er kann auf keinem beſſeren Grunde beruhen), zu zeigen, daß, ſo wie Pennſylvanien zuerſt dieſe Einrichtungsweiſe vorgeſchlagen hat, es auch das Verdienſt ſich zu-

zueignen wünſcht, ſelbige zur Vollkommenheit zu bringen. Ich würde mich nicht durch das Lob blenden laſſen, welches der Auburnſchen Einrichtung zu Theil geworden iſt, oder durch die irrige Anſicht ableiten, welche man von der Ihrigeu gefaſſt hat. Ich würde die erſte genau prüfen, um zu entdecken, welchem Theile derſelben ihr Erfolg zuzuſchreiben iſt, dieſem würde ich folgen, nicht aber jene Theile nachahmen, welche von den Grundſätzen abweichen, auf denen alle Strafen des Beſſerungsſyſtemes beruhen ſollen.

Die nächtliche Einſamkeit welche Herr Lynds einführte, war ein großer Schritt zur Vervollkommnung. Die unterſchiedloſe Vereinigung bei Tage, war ein Schritt rückwärts, deſſen nachtheiliger Wirkung, ſtrenge Zucht durch Leibesſtrafen, ein Verfahren welches nachtheiliger iſt als das Uebel dem es abhelfen ſoll, nur theilweiſe entgegenarbeitet. Ich werde in dem was ich Ihnen ſage, und über dieſen Gegenſtand öffentlich bekannt gemacht habe, nicht durch irgend ein krankhaftes Mitleid gegen die Leiden der Sträflinge geleitet. Wenn ich die Macht dazu hätte, und es zur Verhütung von Verbrechen für nöthig hielte, würde ich Strafen verfügen, welche eben ſo ſtrenge wären, als die Derjenigen, deren Anſicht von der meinigen abweicht. Aber ich halte Verbrecher für Menſchen, zwar ſchlechte Menſchen, aber ſchlecht durch Beiſpiel, durch Armuth, durch Laſter, durch Müſſiggang, durch Trunkenheit, durch Hingebung an alle ſchlechte Neigungen. Ich glaube ferner, daß es nicht viele giebt, welche nicht durch Bemühung gegen dieſe Urſachen gebeſſert werden können, und daß Sie dem Staate mehr Gutes thun und mehr erſparen, ſo wie die Sicherheit der Bürger ſtärker befeſtigen, indem Sie einen von ihnen beſſern, als indem Sie zehn andre erſt ſtrafen, und dann freilaſſen. Die Beſtrafung dieſer zehn Menſchen wirkt auf ihre Furcht, und auf die Anderen als Beiſpiel; dies thut aber auch die Strafe, durch welche Sie den einen gebeſſert haben. Er wird nicht mehr geneigt ſeyn, ſeine Angriffe auf die bürgerliche Geſellſchaft zu erneuern, während die zehn andern bei jeder Gelegenheit wo ſie hoffen dürfen, es ungeſtraft zu thun, ihre Angriffe von neuem beginnen werden. Von allen Berechnungen einer unrichtigen Sparſamkeit, iſt die weitgreifendſte diejenige, welche die Unkoſten der Beſſerung eines Gefangenen, für eine nutzloſe Ausgabe hält. Einen ungebeſſerten Dieb zu entlaſſen, heiſſt eben ſo viel, als den Bürgern eine ganz unbeſtimmte Abgabe auferlegen. Berechnen Sie den Betrag deſſen, was jährlich durch Diebſtahl allein verlohren geht, ohne das übrige durch andere Verbrechen zerſtöhrte Eigenthum in Anſchlag zu bringen, ſo werden Sie finden, daß deſſen Betrag weit größer iſt als die Zinſen desjenigen, was erforderlich ſeyn würde, um Ihre Beſſerungsanſtalt einzurichten, und nun wird noch jene Abgabe durch einige wenige Unglückliche getragen, welche vielleicht am wenigſten dazu im Stande ſind.

Deshalb halte ich es für keine unrichtige, und wie ich hoffe, auch

für

für keine unehrerbietige Meinung, wenn ich ſage, daß der Nutzen und der Friede der Erdbewohner, eben ſo ſehr durch die Beſſerung von Verbrechern gefördert wird, als die Freude groß ſeyn mag, welche, wie man uns lehrt, die Bewohner des Himmels über die Bekehrung der Sünder empfinden.

Die zahlreichen und ſehr achtungswerthen Vertheidiger des Auburnſchen Verfahrens glauben, daß deſſen Zucht, verbunden mit manchen andern Vortheilen, welche es anerkanntermaaſſen beſitzt, darauf berechnet ſind, Beſſerung hervorzubringen, und ſie treiben daher natürlicherweiſe, zu deſſen Annahme in den andern Staaten an. Wenn es mir aber erlaubt wäre ein Urtheil zu fällen, möchte ich wohl ſagen, daß ſie dieſe Angelegenheit etwas zu ſtark mit dem Ausſchlieſſungsgeiſte betreiben, der bei den Streitigkeiten der verſchiedenen Sekten gefunden wird. Dieſes Verfahren, hat ſchon ſehr viel bewirkt. Warum wollen ſie alſo von Verſuchen mehr zu thun abſchrecken, welche auf mindeſtens wahrſcheinlichen Gründen beruhen, und warum den Verſuch, den Sie im Begriffe ſtehen zu machen, als bloße einſame Gefangenſchaft ohne Arbeit oder Unterricht darſtellen, da doch dieſe beiden Hülfsmittel, wenn ich nicht ſehr irre, gleichfalls einen Mitbeſtandtheil jener abgeben ſollen?

Aber ich finde, daß ich eine Abhandlung ſtatt eines Briefes ſchreibe, deſſen einziger Zweck als ich ihn anfing, darin beſtand, Ihnen ernſtlich die Wichtigkeit des Beharrens bei Ihrer Einrichtung einſamer Haft, nebſt freiwilligem Unterrichte und Beſchäftigung, als die Mittel anzuempfehlen, von denen ſich am natürlichſten, die Erreichung des von uns beabſichtigten Zweckes erwarten läſſt, ſo wie Einführung gemeinſchaftlicher Arbeit und gemeinſchaftlichen Unterrichts in ausgewählten Klaſſen, als Lohn und Anreiz zur Anſtrengung und Nacheiferung.

Ich habe jetzt geendigt, aber mein Gewiſſen drängt mich, niemals über dieſen Gegenſtand zu ſchreiben oder zu ſprechen, ohne zu ſagen, daß, man mag durch beſſernde Strafen noch ſo viel theilweis Gutes erwirken, dennoch nichts Gründliches geleiſtet werden kann, wenn Sie nicht, wie es im Mährchen heiſſt, mit dem Anfange anfangen. Nöthigen Sie das Volk zur Erziehung, anſtatt es zu zwingen, als Strafe für Verbrechen, zu denen die Herabwürdigung der Unwiſſenheit es verleitet hat, zu arbeiten Lehren Sie Gottesfurcht und Wiſſenswürdiges, und die einfachſten Begriffe der Strafgeſetzgebung, in Ihren Elementarſchulen. Nehmen Sie eine peinliche Gerichtsordnung an, welche raſch, unentgeldlich, und leicht verſtändlich iſt, und die eben ſo wohl die Hoffnung ausſchlieſſt, durch Mängel der Form zu entwiſchen, als jede Beläſtigung der Partheien oder Zeugen. Verſchaffen Sie den Armen welche nicht arbeiten können, Unterhalt, und denen die arbeitsfähig ſind, Beſchäftigung. Zwingen Sie aber vor allen Dingen Diejenigen, welche Sie, ehe ſie vor Gericht geſtellt ſind, verhaften müſſen, ſie mögen ſchuldlos oder ſtrafbar ſeyn, nicht zu jener verderbenden Genoſſenſchaft,

von der Sie dieſelben, nachdem ſie ſchuldig befunden wurden, abzuhalten ſo ſehr bemüht ſind. Vergeſſen Sie nicht, daß ſowohl in Philadelphia als in Neuyork, jährlich mehr als drittehalb Tauſend Menſchen verhaftet werden, von denen nicht der vierte Theil ſchuldig befunden wird, und daß Sie auf dieſe Weiſe, jährlich mehr als 1800 vermuthlich unſchuldige Menſchen, in eine Schule gebracht haben, wo jedes Laſter und jedes Verbrechen, von den gewandteſten Lehrern gelehrt wird, daß wir unſere Augen vor dem furchtbaren Uebel verſchlieſſen, und höchſt folgewidrig die Nothwendigkeit der Einſamkeit, der Arbeit und des Fleiſſes nach der Verurtheilung, predigen, als wenn Beſſerungshäuſer die einzigen Orte wären, wo die Verderbung durch ſchlechte Geſellſchaft zu fürchten iſt. Warum will Pennſylvanien nicht bei der Vervollkommnung des Werkes das es begonnen hat, vorangehen, und an die Stelle einer ſtückweiſen Geſetzgebung, welche niemals vollſtändig ſeyn kann, ein vollendetes Syſtem einführen, welches alle die verſchiedenen, aber von einander abhängigen Zweige der Erziehung, der Armenfürſorge, der Strafgeſetzgebung und der Gefängnißzucht, umfaſſet?

Ich weiß daß ich, wenn ich Sie zur Erwägung dieſer Gegenſtände dringend auffordere, einem Bekehrten predige, aber wechſeitige Ermahnung, iſt auch unter Denjenigen nützlich, welche gleich denken, und es giebt keine Angelegenheit, deren Erfolge ich meine geringen Gaben und die Bemühungen meines Lebens lieber widmen möchte, als der einen, welche der Gegenſtand dieſes Briefes iſt, da ſie die Sache der Religion, der Menſchlichkeit und der bürgerlichen Ordnung, in ſich ſchlieſſt. Es giebt, deſſen bin ich gewiß, keine, die Ihnen mehr am Herzen liegt, und ich will daher nichts weiter zu derſelben hinzufügen, als die Verſcherung der hohen Achtung, mit der ich, mein werther Herr, ſtets verbleibe, Ihr Freund und gehorſamer Diener,

Eduard Livingſton.

Red Hook im Staate Neuyork, den 25ſten
Oktober 1828.

XXII.

Erläuterung der Kupfertafeln.

Erſte Tafel.

Figur 1. Grundriß eines Beſſerungshauſes in Philadelphia.

1. Mittlerer Beobachtungsthurm.
2. Mittelgänge in jedem der ſieben Flügel zwiſchen den Zellenreihen.

3. Einzelzellen.

4. Spazierhöfchen der Einzelzellen.

5. Garten des Vorſtehers.

6. Garten der übrigen Anſtalts-Beamten.

7. Im Erdgeſchoſſe, die Wärterſtuben, im erſten Stockwerke die Krankenſtuben, und im Keller Küche und Speiſekammern.

8. Wohnung des Vorſtehers, im Keller, Erdgeſchoſſe und erſten Stockwerke.

9. Verſammlungszimmer der Beaufſichtiger im Erdgeſchoſſe, und darüber im erſten Stockwerke, zwei Krankenſtuben.

10. Erdgeſchoß des großen Thurmes, im erſten Stockwerke die Apotheke, und über demſelben die Glocke.

Das in Folge eines Beſchluſſes der geſetzgebenden Gewalt des Staates Pennſylvanien vom Jahre 1821, durch den Baumeiſter Herrn J. Haviland begonnene, im Jahre 1826 als man in Philadelphia der Zweckmäßigkeit der arbeitsloſen Einſamkeit zu mistrauen anfing, nach Vollendung dreier Flügel, im Baue ſtockende, in Folge zweier, am 23ſten April 1829 und am 28ſten März 1831 erlaſſener Geſetze, welche Einſamkeit mit Arbeit feſtſtellten, indeß wiederum fortgebaute neue Philadelphiaſche Beſſerungshaus, iſt für die neunzehn öſtlichen unter den ein und funfzig pennſylvaniſchen Grafſchaften, beſtimmt. Es wird, wenn nicht unvorhergeſehene Zufälle eintreten, im gegenwärtigen Jahre 1833 vollendet daſtehen. Der Ort auf dem es liegt, iſt eine Anhöhe, der Kirſchhügel (Cherry Hill), drittehalb engliſche Meilen nordweſtlich von Philadelphia, und eine halbe engliſche Meile oſtwärts vom Schuylkillfluſſe. Erbaut iſt es aus einem gräulichen Granit oder Gneis, der in großen Blöcken gebrochen wird.

Die dreiſſig Fuß über der Erde hohe, acht Fuß unter der Oberfläche tiefe, dort zwölf, und oben zwei Fuß neun Zoll dicke Ringmauer, ſchlieſſt einen 640 engliſche Fuß langen und eben ſo breiten Raum ein, der zehn Acker Landes beträgt. Sie hat ein vier Fuß langes, nach Innen abhängiges Dach, welches das Ueberſteigen verhindert. In den vier Ecken derſelben, ſtehen Beobachtungsthürme zur Ueberſchauung der Anſtalt, unabhängig von den drei gleich zu beſchreibenden Thürmen, in der Nähe der Eingangspforte.

Die vordere Seite der Anſtalt (zweite Tafel), iſt 670 Fuß lang, und ruht auf einer wegen der Ungleichheit des Bodens, zwiſchen 3 und 9 Fuß hohen Terraſſe. Der Unterſatz (Plinthe) dieſer aus viereckigen großen Granitblöcken beſtehenden Vordermauer, iſt zehn Fuß hoch, geböſcht, und verläuft längs der ganzen Seite. Der gegen Süden gekehrte Mittelbau der Vorderſeite, iſt 200 Fuß lang, und beſteht aus zwei maſſiven, vorragenden, viereckigen Thürmen von funfzig Fuß Höhe, mit Bruſtwehren und Zinnen. Zwiſchen dieſen beiden Thürmen, liegt eine ein und vierzig Fuß hohe Courtine mit ſpitzbogigen Fenſtern.

Der mittlere große Thorweg, iſt ſieben und zwanzig Fuß hoch und funfzehn Fuß breit, und wird durch ein maſſives Fallgatter von Schmiedeeiſen, ſo wie durch zwei mächtige mit hervorragenden eiſernen Klammern verſehene Thore von Eichenholz, mit Leichtigkeit geſchloſſen. An jeder Seite dieſes Einganges liegen ungeheure gemauerte Strebepfeiler, welche in der Höhe allmälig abnehmen, und zuletzt zinnenförmig endigen. Ueber dem Eingange liegt ein hoher achteckiger Thurm von achtzig Fuß Höhe, mit einer Uhr und Sturmglocke.

Dieſer Mittelbau enthält die Stuben des Vorſtehers, der Aufſeher, Diener u. ſ. w., und wird durch zwei Mauern rechts und links vom Eingange fortgeſetzt, deren jede in der Ecke der Ringmauer, mit hohen achteckigen Thürmen endigt. Im Mittelpunkte des großen Hofraumes, liegt gleichfalls ein Beobachtungsthurm, von dem aus die Mittelgänge der ſieben verſchiedenen Flügel, ſo wie ein achter, welcher die Verbindung mit dem Vordergebäude macht, ausſtrahlen.

An den beiden Seiten der Mittelgänge der ſieben einſtöckigen Flügel, liegen rechtwinklich an jeder Seite neunzehn Einzelzellen, wodurch demnach die ganze Anſtalt Platz für 266 Einzelzellen hat, die man indeß, ohne zu einem zweiten Stockwerke ſeine Zuflucht zu nehmen, bis auf 818 Zellen, jede mit ihrem Spazierhöfchen, vermehren zu können glaubt. Auch ſind die Beaufſichtiger der Anſtalt von der geſetzgebenden Gewalt bevollmächtigt worden, falls es ihnen nöthig ſcheinen ſollte, nach einem ihnen beliebigen Plane, noch vierhundert Einzelzellen erbauen zu laſſen.

Die Wände der Zellen ſind geweißt, jede iſt eilf Fuß neun Zoll lang, und ſieben Fuß ſechs Zoll breit, und gleich dem ganzen Gebäude gewölbt, ſo daß die Höhe vom Fußboden bis zum Mittelpunkte des Kreuzgewölbes, ſechzehn und einen halben Fuß beträgt. Die Zwiſchenwände der Zellen ſind achtzehn Zoll dick, und haben eine drei Fuß tiefe Grundmauer. Die innere Zellenmauer nach dem Mittelgange hin, iſt verhältnißmäßig dick und tief, die äuſſere nach dem Spazierhöfchen zu, ſieben und zwanzig Zoll dick, und vier Fuß tief im Grunde. Der Fußboden der Zellen, iſt aus achtzehn Zoll dickem Mauerwerke, mit Eichenbohlen belegt.

In der Decke der Zellen, befindet ſich eine zwei Fuß lange, von der Auſſenſeite her, wo ſie vier Zoll breit iſt, ſich allmälig trichterförmig erweiternde Oeffnung, für das von oben her, durch eine kreisförmige Glasplatte einfallende Tageslicht. Die Heizung geſchieht durch eiſerne Röhren vom Mittelgebäude aus.

Zur Lufterneuerung ſind theils nahe am Boden der Zelle mehrere, jedes drei Zoll im Durchmeſſer haltende Löcher, die ſich nach den Spazierhöfchen hin öffnen, theils entſpringen in einer Höhe von zehn Fuß über dem Fußboden der Zelle, einige Röhren, die nach dem Mittelgange hin ausmünden. In jeder Zelle iſt ein von Waſſer durchſpültes Abtritt. Auſſerdem enthält dieſelbe, eine eiſerne Bettſtelle mit Strohſäcken und

wollenen Decken, einen Stuhl, ein Waſchbecken, einen Kamm, einen Becher, eine Flaſche mit etwas Zuckerſaft, Waſſer, und eine Bibel.

Durch eine ſich gleichfalls kegelförmig erweiternde Oeffnung, geſchieht unbemerkt die Beaufſichtigung vom Mittelgange aus.

In der nähmlichen Mauer iſt eine, durch doppelte hölzerne Thüren verſchließbare Oeffnung, groß genug, um von dort her das Geſicht hereinzuſtecken, und mit dem Gefangenen zu reden. Unter dieſer, iſt eine ſechs Zoll tiefe und ſechzehn Zoll breite, ſobald ſie geſchloſſen iſt, einen zwölf Zoll groſzen, in die Zelle hineinragenden eiſernen Tiſch bildende Schieblade, die vom Aufſeher unbemerkt bis an einen an derſelben angebrachten Riegel hervorgezogen, mit Speiſe, Trank, Kleidungsſtücken, Arbeit u. ſ. w. belegt, und dann wieder hineingeſchoben werden kann.

An der, den Beobachtungslöchern gegenüberſtehenden Zellenwand, nach dem Spazierhöfchen zu, öffnet ſich eine Doppel-Thüre, die eine ein Eiſengitter, um Luft durchzulaſſen, wenn die andere geöffnet wird, und die andre von Holz, um auch dieſe auszuſchlieſſen. Beide Thüren ſpielen in eiſernen Falzen, welche aufs feſteſte mit der Mauer verbunden ſind.

Jedes Spazierhöfchen iſt achtzehn Fuß lang und acht Fuß breit, von eilf und einem halben Fuß hohen Mauern eingeſchloſſen, und gepflaſtert.

Die Einführung in die Anſtalt, geſchieht auf folgende Weiſe. Der aufzunehmende Sträfling wird in ein Zimmer an der Weſtſeite der Anſtalt gebracht, welches drei Abtheilungeu hat. In der erſten wird er entkleidet und geſchoren, in der zweiten badet man ihn, und in der dritten zieht man ihm die Sträflingstracht an, und eine Kappe über die Augen, worauf er ohne ſehen zu können, in die für ihn beſtimmte Zelle gebracht wird.

Figur 2. Grundriß des Beſſerungshauſes in Wethersfield.

Der Maasſtab dieſes Planes, iſt ein Zoll auf funfzig Fuß.

Das 1826 errichtete Gebäude iſt vierſtöckig, 177 Fuß lang, 48 Fuß breit, und 33 Fuß hoch.

a. Eingangsthüre an der Nordſeite.

b. Eingangsflur, zwanzig Fuß lang und zehn Fuß breit.

c. Wohnſtube des Vorſtehers, zwanzig Fuß lang und breit.

d. Eßſtube des Vorſtehers, von gleicher Größe.

e. Küche des Vorſtehers, fünf und zwanzig Fuß lang und zwanzig Fuß breit.

f. Wachtſtube, fünf und zwanzig Fuß lang und breit.

g. Bethalle, vierzig Fuß lang und fünf und dreiſſig Fuß breit.

hhh. Der rings um die innere Schachtel der beiden Zellenreihen laufende, zehn Fuß breite, von der Erde bis zum Dache gelaſſene hohle Raum.

iii. Zellenreihen, jede ſieben Fuß lang, drei und einen halben Fuß breit, und ſieben Fuß hoch.

jj. Zwei groſse Werkſtätten, jede hundert und ſechzig Fuſs lang und acht und dreiſſig Fuſs breit: ihre Wand nach dem Hofe zu iſt ſieben Fuſs hoch, die äuſſere Seite aber, nähmlich die Ringmauer, zwanzig Fuſs. Sie ſind vom Fuſsboden bis zum Dache, und von den Stellen der Nachtwächter (mm) bis zu den Beobachtungspunkten (rrr), vollkommen offen und frei für jeden Durchblick, und können für Schuſter, Schneider, Böttcher oder Weber gebraucht werden.

k. Mittelhof, hundert und ſechzig Fuſs lang, und hundert und vier und zwanzig Fuſs breit.

l. Hofpforte.

m. Plätze der Wächter von denen aus, ſie die Werkſtätten in ihrer Längenrichtung, den Mittelhof und die Ringmauer, überſchauen und beaufſichtigen können.

nn. Eingangsthüren zu den Werkſtätten.

o. Backofen.

p. Platz des Bäckers.

qqq. Fenſter.

rrr. Punkte für die Arbeitsaufſeher zur Ueberſchauung und Beaufſichtigung während der Arbeit, und nach dem Hofe hin.

ss. Von Waſſer durchſpülte Abtritte, zum Gebrauche während der Arbeit.

In der Werkſtätte rechts vom Beſchauer, neben p, liegt die Dampfmaſchine für die Küche.

Der Brunnen und die Regenwaſſer-Ciſterne, liegen unter der Wachtſtube, der Küche des Vorſtehers und der Bäckerei, ſo daſs von dort aus in dieſelben hinabgehende Pumpen, gleichzeitig Waſſer in alle dieſe Räume bringen können. Die Bäckerei, dient auch als Küche für die Sträflinge.

Die Ringmauer ſo wie die der äuſſeren Schachtel, iſt im Grunde zwei und einen halben Fuſs dick, über der Erde aber zwei Fuſs. Die Scheidemauer der beiden Zellenreihen, hat zwei Fuſs Dicke, und ſchlieſſt eine, vier Zoll im Durchmeſſer habende Luftreinigungsröhre ein, die aus jeder Zelle zum Dache hinausführt. Die Scheidewände der neben einander liegenden Zellen, ſind einen Fuſs dick. Die Vordermauer der Zellenreihen, iſt anderthalb Fuſs dick.

Die Thüren der Zellen ſind aus Eichenbohlen oder aus gewalztem Eiſen, ſechs Fuſs hoch und zwanzig Zoll breit, und haben in ihrer oberen Füllung, ein achtzehn Zoll langes und ſechzehn Zoll breites Gitterwerk, mit zwei Zoll im Durchmeſſer habenden Oeffnungen zwiſchen einzölligen runden Eiſenſtangen, die ſich in rechten Winkeln durchkreuzen.

Die Fenſter der äuſſeren Schachtel, ſo wie die der Wachtſtube, ſind ſechs Fuſs hoch, und drei und einen halben Fuſs breit, und werden durch ein Gitter von einzölligen Eiſenſtangen, die ſich zwei Zoll von einander abſtehend, in rechten Winkeln durchſchneiden, geſichert.

Vor jedem Zellenſtockwerke läuft eine drei Fuß breite Gallerie, von dem einen Ende jeder Zellenreihe bis zu der am andern Ende derſelben befindlichen, zur Bethalle hinabführenden Treppe.

Die Krankenzimmer liegen im erſten Stockwerke über der Wachtſtube (f), und es führt von der Seite der Bethalle her, eine Treppe (neben n) zu denſelben hinauf. Im zweiten Stockwerke befinden ſich die zur Familie gehörigen Frauenzimmer, mit einem Arbeitsraume über der Wachtſtube, und ſo viel kleinen Schlafkammern über der Küche des Vorſtehers (e) als nöthig ſind, ganz von der Größe der Einzelzellen. Der Eingang zu dieſer weiblichen Abtheilung, findet durch eine aus dem Eingangsflur (b) hinaufführende Treppe Statt.

Die Oeffnungen in der Thüre der Wachtſtube, in der der Krankenabtheilung, und in der Mauer zwiſchen der Wohnſtube des Vorſtehers (c) und der Bethalle, in der darüber liegenden zwiſchen der Weiberarbeitsſtube und der Bethalle, ſo wie in der Thüre vom Hauptgebäude nach dem Hofe (n), und endlich in der inneren Mauer zwiſchen Hauptgebäude und der rechts vom Beſchauer liegenden Werkſtätte (rr), haben einen Fuß Länge und Breite, und ſind durch eine offene Gitterthür, welche in einem eiſernen Falze ſchliesſt, mit eben ſolchem Gitterwerke wie bei den Zellenthüren, geſichert.

Die Fenſter der Werkſtätten in der nach dem Mittelhofe gehenden Wand, fangen drittehalb Fuß über der Erde an, ſtehen zwei Fuß von einander, und ſind vier Fuß breit und hoch. Im Dache bilden, nach dem Hofe zu, neun Fuß hohe und ſieben Fuß breite Fenſter, eine ununterbrochene Reihe.

Zweite Tafel.

Anſicht des neuen Beſſerungshauſes in Philadelphia.

Eine Vergleichung mit dem Grundriſſe, Tafel 1 Figur 1, und mit der Erläuterung oben S. 450 ff., wird dieſes Kupfer verdeutlichen.

Dritte Tafel.

A. Grundriß des Beſſerungshauſes in Singſing im Staate Neuyork.

B. Anſicht der inneren Schachtel der nähmlichen Anſtalt.

C. Anſicht der äuſſeren Schachtel derſelben.

Dieſes Beſſerungshaus, welches eben ſo wie das Wethersfieldſche, nach dem Schachtelplane erbaut iſt, hat in jeder der zwei Abtheilungen in welches die Zellenreihen geſchieden ſind, funfzig Zellen, alſo in jeder

Zellenreihe hundert, in jedem Stockwerke zwei Hundert, und da vier Geſchoſſe ſind, acht Hundert Zellen.

Dieſe Anſtalt iſt ungefähr fünf Hundert Fuß lang, und weicht von dem andern Neuyorkſchen Beſſerungshauſe, dem in Auburn, wenig ab. Dieſes eben genannte Beſſerungshaus in Auburn, liegt auf einem gleich großen, von Ringmauern eingeſchloſſenen Platze. Im öſtlichen Theile der Gebäude, befindet ſich die Wohnung des Vorſtehers. Der ſüdliche Flügel, welcher zuerſt bei der Eröffnung im Jahre 1816 erbaut wurde, beſteht noch, wie es vormals Sitte war, aus größeren Stuben für die Sträflinge. Später iſt bekanntlich auch noch ein nördlicher Flügel, nach der neueren hier zuerſt angewendeten Einrichtungsweiſe erbaut worden, ſo daß jetzt das Mittelgebäude, in welchem die erwähnte Vorſteherwohnung liegt, 276 Fuß lang und 45 Fuß tief, die beiden Seitenflügel aber jeder 242 Fuß lang und 45 Fuß tief ſind. Die Mauer der äuſſeren Schachtel iſt drei Fuß dick, und die in derſelben angebrachten Fenſter, vier Fuß breit und ſechs Fuß hoch, mit Eiſengittern.

Die Heizung geſchieht durch zwölf kleine Oefen, und die Beleuchtung durch zwölf kleine Lampen, die ſich in dem zehn Fuß breiten hohlen Raume zwiſchen der äuſſeren und inneren Schachtel befinden, und aus welchen Wärme und Licht, durch die Gitter der Zellenthüren in dieſe gelangen.

Alles übrige, iſt genau wie bei der jüngeren Anſtalt in Singſing.

Die Werkſtätten ſind in dieſer ungeheuren Anſtalt, 1600 Fuß lang und 26 Fuß breit, nach der Hofſeite ſieben, nach der Seite der Ringmauer hin an welche ſie ſich lehnt, ſechzehn Fuß hoch. An dieſer Seite läuft auch ein Beobachtungsweg der Sträflinge in den Werkſtätten, mit Spalten die ſich nach dieſen hin erweitern.

Vierte Tafel.

Entwurf zu einem neuen Beſſerungshauſe nach der Erfindung des Herrn Powers, Vorſtehers in Auburn.

Der dieſem Entwurfe zum Grunde liegende Gedanke iſt, die Vorzüge des Schachtelplans, mit denen des Strahlenplanes zu vereinigen.

a. Eingangsthüre.
b. Eingangshof.
c. Küchengarten.
d. Garten.
ee. Ins Innere des Gebäudes führende Treppen.
f. Kanzlei des Schreibers.
g. Stube der Beaufſichtiger.
h. Sprechzimmer.

Die Wohnungen der Gefangenwärter, ſind im zweiten und dritten Stockwerke dieſes Theils des Gebäudes.

i. Verſammlungsſtube der Gefangenwärter, vor Oeffnung und nach Schlieſſung der Thüren.

j j Thüren und Treppen, welche in die inneren Höfe führen.

k. Thüre und Treppe zu den Zellenreihen im Erdgeſchoſſe.

A. Mauer um die Einzelzellen, in denen die Sträflinge ſchlafen.

AB, AB, AB, AB. Fenſter der äuſſeren Schachtel.

Die Zellen, welche übrigens ganz nach dem Auburnſchen Plane entworfen ſind, liegen in der inneren Schachtel kreuzförmig. Jeder der vier Flügel des Kreuzes, enthält an jeder Seite des Mittelganges fünf und zwanzig Zellen, alſo funfzig, und in allen vier Flügeln des Erdgeſchoſſes, zweihundert für jedes Stockwerk.

AC. Kreisförmiger Raum von zwanzig Fuß im Durchmeſſer, im Mittelpunkt, des Kreuzes.

P, P, P, P. Der hohle Raum zwiſchen der inneren und äuſſeren Schachtel, ſechs Fuß breit.

U, U, U, U. Treppen zu den Zellenreihen der oberen Stockwerke.

N. N. N. N. Mittelgang. Dieſer Mittelgang iſt das Neue an dieſem Entwurfe, und von Herrn Powers deshalb erdacht, um an demſelben Luftlöcher anzubringen, welche denen im Gitterwerke der Zellenthüre gegenüber ſtehen, und auf dieſe Weiſe zur Lufterneuerung beitragen. Auch glaubt er, daß hierdurch neben der Lufterneuerung, die Beaufſichtigung der Sträflinge erleichtert und geſichert werde.

An der inneren oder Zellenſeite, des hier ſechs (in Auburn zehn) Fuß breiten hohlen Raumes zwiſchen beiden Schachteln, läuft in jedem Stockwerke eine zwei (in Auburn drei) Fuß breite Gallerie, von der aus die Wärter die Sträflinge beobachten können. Der im Mittelpunkte AC ſtehende Auſſeher, ſoll das geringſte Geräuſch auch in der entfernteſten Zelle hören, und kann den Sträfling überraſchen, jenachdem er ſich durch die Mittelgänge oder durch die Gallerie, zu deſſen Zelle begiebt. Es läſſt ſich nicht leugnen, daß die Entfernung des Auſſehers im Mittelpunkte, von der Zelle aus welcher Geräuſch vernommen wird, hier faſt immer weit geringer als in Auburn ſeyn muß, indem derſelbe von ſeinem Standpunkte aus, höchſtens neunzig Fuß bis ans Ende der Zellenreihen hat.

Auch der Geiſtliche wird, im Mittelpunkte ſtehend, von allen Sträflingen vernommen werden können.

B. Küche.

CC. Eßſaal.

D, D, D, D. Werkſtätten.

E. Mittelgang zwiſchen den Werkſtätten mit vielen kleinen Oeffnungen in der Holzwand, um die Arbeiter in denſelben unbemerkt beobachten zu können.

Gegen dieſen Entwurf läſſt ſich allenfalls einwenden, daß er durch die angebrachten Mittelgänge, die Anlage etwas koſtbarer macht, daß die zur Lufterneuerung angebrachten Oeffnungen nach dem Mittelgange hin, mit großer Vorſicht angelegt ſeyn müſſen, um nicht von den Sträflingen zum Sprechen benutzt zu werden, und endlich, daß es im Mittelpunkte A C doch vielleicht ſchwierig ſeyn möchte, leiſe Geſpräche durch die nach dem hohlen Raume P,P,P,P, hin ſtehenden Gitter der Zellenthüren, zu vernehmen. Ferner wird es auf jeden Fall beſſer ſeyn, ſtatt des gemeinſchaftlichen Speiſeſaales, jeden Sträfling wie in Auburn, allein in ſeiner Zelle eſſen zu laſſen. Indeß enthält der Plan doch ſehr viel Empfehlenswerthes, und verdient auf jeden Fall bei einem Baue nach dem Schachtelplane, ernſtliche Berückſichtigung.

Druckfehler.

Seite 7 Anmerk. Zeile 10 v. u. f. geſetzgebrnde l. geſetzgebende.
— 41 Anmerk. Z. 6 v. u. f. verderben l. verderben?
— 47 Z. 11 f. dir l. die.
— 71 Z. 9 v. u. f. von dem l. dem von.
— 156 Z. 7 v. u. f. eine l. ein.
— 311 Anmerk. Z. 1 v. u. f. 50 l. 57.
— 321 Z. 11 f. 8 l. 7.
— 364 Z. 27 f. A. l. R.
— 368 Z. 2 f. vom l. von
— 380 die Seitenzahl iſt 376 wofür 380 zu leſen iſt.
— 384 Anmerk. Z. 2 v. u. f. treffic l. traffic.
— 410 Z. 4 f. Bevökerung l. Bevölkerung.
— 430 Z. 11 f. unregelmäßig l. unverhältnißmäßig.

I

Fig 2.

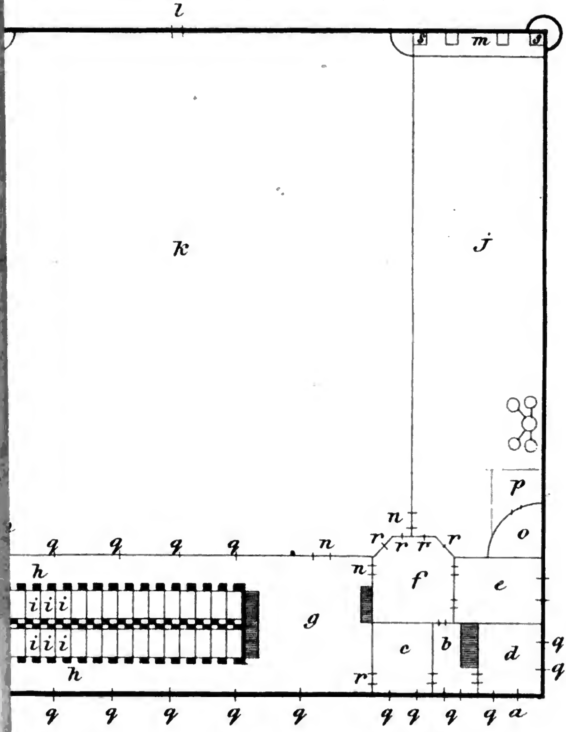

Besserungshauses in Wethersfield für Connecticut.

Digitized by Google

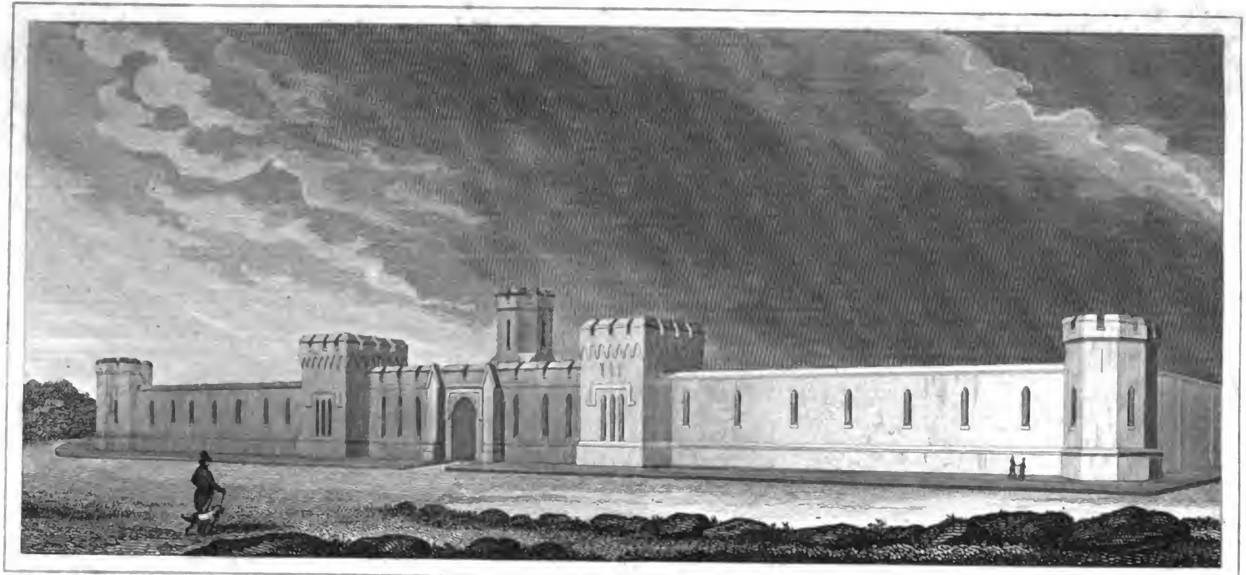

ANSICHT DES NEUEN BESSERUNGSHAUSES IN PHILADELPHIA.

III.

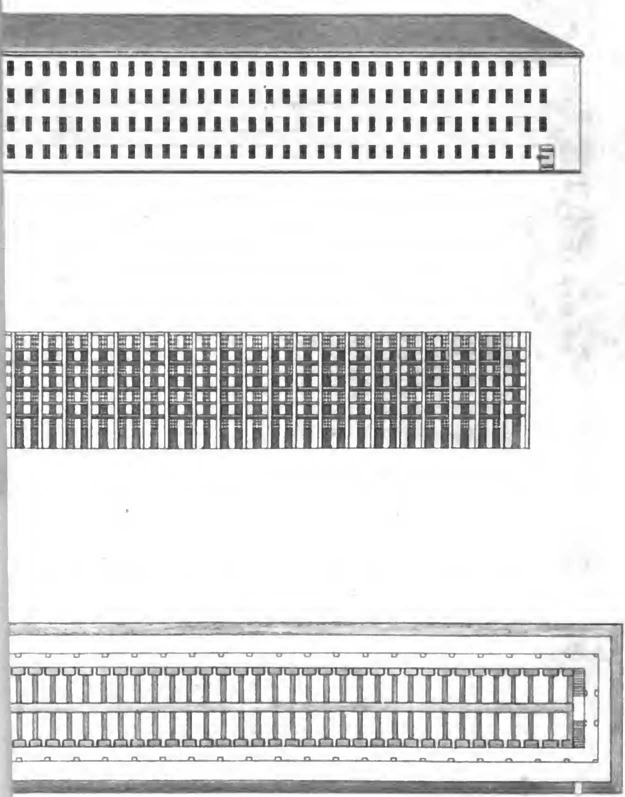

htel.

Digitized by Google

IV.

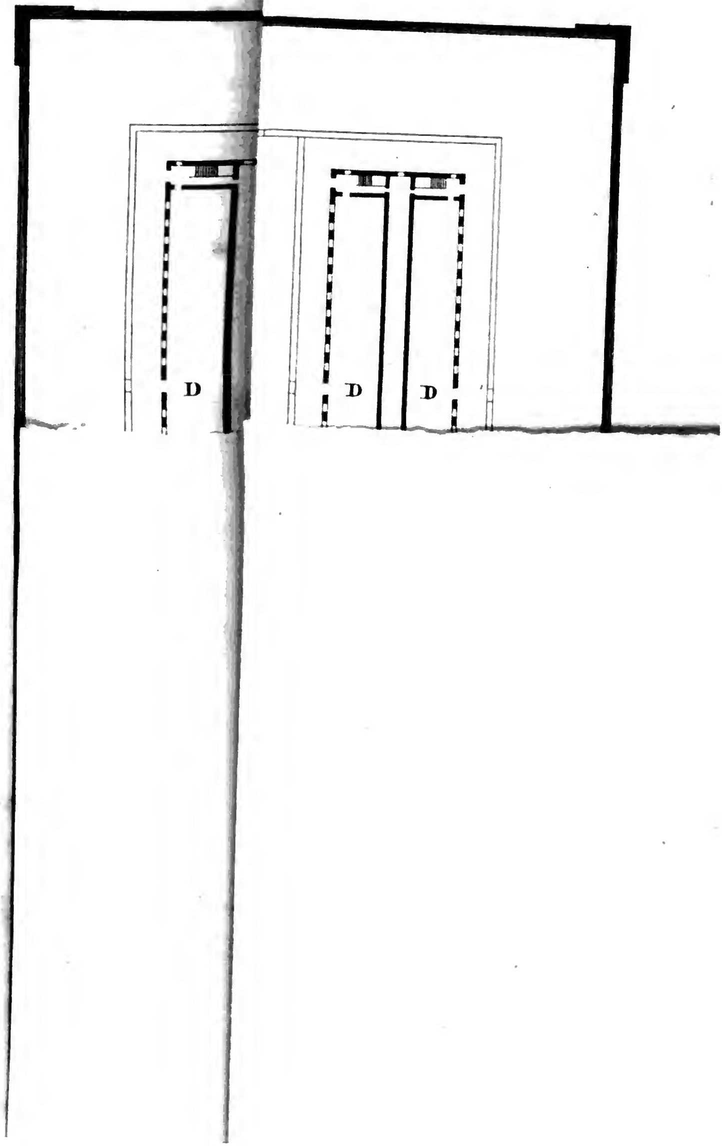

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

YB 07867